A 826,940

XX. 403, 6.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817

Zeitschrift

des Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

Neue Folge.

Zweiter Band.

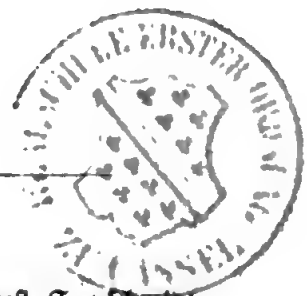

Kassel.
Im Commissionsverlage von August Freyschmidt.
1869.

DD
801
.H5
V.48
v.12-13

Druck von Döll und Schäffer (L. Döll) in Kassel.

Inhalt.

Seite

I. Die ältere Geschichte der Stadt Liebenau. Von Kreisgerichtsrath Stölzel in Kassel. 1

II. Beiträge zur Geschichte und Genealogie des hessischen Adels. Von G. Schenk zu Schweinsberg. 43

III. Etymologische Spaziergänge durch Hessen. Von Dr. Wilhelm Kellner. 70

IV. Kirchengeschichtliche Miscellen und Notizen von A. F. C. Vilmar. I. Abriß einer Geschichte der niederhessischen Kirchengesangbücher bis zum Jahr 1770 (Schluß). II. Ist in Hessen die Lehre Luthers zuerst in Immenhausen gepredigt worden? III. Zur Geschichte der Pfarrei Bauerbach. IV. Zwei Resolutionen des Landgrafen Moritz in der Angelegenheit des M. Paul Petri-Kind. V. Kleine Notizen zur Geschichte der Verbesserungspunkte. 132

V. Schreiben des Kurfürsten August von Sachsen und der Landgrafen Wilhelm und Ludwig von Hessen an den Kaiser Maximilian II., betreffend die Stadt und das Hochstift Fulda in ihren Bedrängnissen durch den Abt Balthasar von Dernbach wegen des evangelischen Glaubens, 1574. 186

VI. Aus dem Tagebuche eines Veteranen des siebenjährigen Krieges (des nachmaligen Oberförsters George Beß). 193

Seite

VII. Denkwürdigkeiten der Stadt Kaſſel. Erſter Abſchnitt. Von F. Nebelthau, Oberbürgermeiſter daſelbſt 241

VIII. Die Ringwälle in der ehemaligen Provinz Oberheſſen. Von Elard Mülhauſe, nebſt einem Grundriß von Herrn Oberförſter Pfaff. 311

IX. Die ſogenannte Holzbibliothek im Muſeum zu Kaſſel. Vom Muſeums-Inſpector Lenz. 328

X. Zur Geſchichte des Königreichs Weſtphalen, aus franzöſiſchen Quellen. Mitgetheilt von dem Bibliothekar Dr. Bernhardi. 339

VI.

Aus dem Tagebuch eines Veteranen des siebenjährigen Krieges *).

Mitgetheilt durch den Obersten z. D. Wilhelm Beß.

1755 den Tag nach Ostern (unter welcher Zeit von 1752 ich mich bei meinen Eltern in Oberngeis aufgehalten) bin ich im Alter von fast 21 Jahren bei den Herrn Obereinnehmer von Baumbach zu Lenderscheid als Jäger in Condition getreten. Da aber bei dem damals entstandenen Krieg mit Frankreich ein Kurhannoversches Jägercorps aufgerichtet ward, und auf Begehren Sr. Königl. Majestät Georg des 2ten von Engelland hierzu hessische Jäger verlangt wurden, so wurden auf Allerhöchsten Befehl unseres theuersten Landesfürsten, Landgrafen Wilhelm, vor das Erste 50 Mann aus dem Lande ausgezogen, worunter ich begriffen war. Diese Commission verrichtete der damalige hessische Oberjägermeister Herr von Einsiedell, und der englische Commissär war der dasige abgesandte Herr von Hardenberg. Wir 50 Mann sind also den 24. Mai 1757 von Kassel auf Hannover marschirt.

Hier wurde nun einem Jeden freigestellt, unter der Cavallerie oder Infanterie zu dienen. Da nun die mehrsten der Hessen vor besser hielten, unter den Fußjägers zu dienen, um die Büchse gegen den Feind füglicher zu gebrauchen, so blieb ich auch bei der Infanterie, und wurden sämmtlich bei der Compagnie des damaligen Herrn Capitain Dickhoffs gesetzt.

Den 5. Juni 1757 wurde von Herrn General Graf von der Schulenburg (welche das Greuzjägercorps commandirten und aus 2 Compagnien berittene und aus 2 Compagnien Fußjäger bestunde) zum Corporal bei des Herrn Capi-

*) Der Verfasser ist der im Jahr 1810 zu Neutershausen verstorbene Oberförster George Beß, der Großvater des Herausgebers.

tain Baring's Compagnie geſetzt, und von denen, mit mir angekommenen 50 Mann Heſſen zum erſten Unteroffizier ernannt.

Gegen Anfang des Monats Juni, und kaum einen Tag, daß ich Unteroffizier ward, kam Ordre zum Marſch, und da unſere Compagnie im marſchfertigen Stande war, ſind wir gleich abgegangen, Tag und Nacht marſchirt, bis wir in Bielefeld *) bei der Armee des Herzogs von Cumberland ankamen. Dies geſchah des Abends, als die Armee ſich allbereits in dem Rückmarſch auf Herford geſetzt hatte. Kaum kam der Tag heran, und die letzten preußiſchen Regimenter, welche der Erbprinz Friedrich von Heſſen-Kaſſel commandirte und die Arrieregarde hinter der Armee machten, am Thor der Stadt Bielefeld kamen, ſo folgte das Fiſcher'ſche Freicorps in vollem Feuern hinter her, und die Preußen mußten hiervon viel leiden. Wir ſtunden auf'm Markt aufmarſchirt, und unſer würdiger und tapferer Herr Major von Freytag commandirte uns. Im Vorbeimarſch riefen uns die preußiſchen Offiziers zu: Freunde eilet zum Thore hinaus und ſekundiret unſre Brüder. Hierauf ging es mit uns in vollem Laufen zum Thore hinaus. Hier war die Confuſion groß; die Preußen mußten in Marſch bleiben, und die Fiſcher Canaillen und franzöſiſche Huſaren liefen und jagten bis auf 20 Schritte auf die Preußen und ſchoſſen in die Glieder. Wir drungen uns durch die Glieder, und kaum erblickten wir das Rackerzeug, ſo ſtreckten wir mit unſern wohl eingerichteten Büchſen eine ziemliche Anzahl Feinde in die Straße, und die nächſten Huſaren ſtürzten brav von den Pferden. Hier gab es auf einmal Luft; Alles lief zurück, was laufen konnte, denn der harte und ſtarke Klang unſerer Büchſen wollte ihnen nicht gefallen.

Sowie nun Alles von der Armee Bielefeld paſſirt hatte, ſetzten wir uns auch in Marſch, machten die Arrieregarde

*) Vergl. Renouard's Geſchichte des Kriegs in Hannover, Heſſen und Weſtfalen von 1757 bis 1763, Band I, S. 169, 173.

hinter der Armee, und marſchirten, ohne nicht ſonderlich attakirt zu werden, ſelbigen Tag bis Herford und wurden in die Stadt einquartirt. Hier rückte die andere Fußjäger-Compagnie bei uns ein. Das Fiſcherzeug gönnte uns aber keine Ruh, ſondern des Nachts gegen 12 Uhr rückten ſie wieder an, und poſtirten ſich vor der Stadt in die Garten, und wir beſetzten den Wall. Wie man nun einigermaßen ſehen konnte, ging der Tanz wieder an, und dauerte einige Stunden. Da wir nun von dem Wall ſo ſchöne Gelegenheit zum Anlegen hatten, und mehrentheils lauter gute Schützen waren, haben wir die Kerls ſo zuſammen geſchoſſen, daß am letzten ihr Feuer ganz matt wurde und ſich Keiner faſt mehr zu feuern getraute, denn ſie hatten ſich in denen Garten unter das Geſträuche und Bohnen verſteckt, und wann einer dampfte, hielten einige Jäger auf dieſen Fleck, und legten einen nach dem andern ſchlafen. Der jetzige Herr General von Luckner hatte dazumalen noch keine Huſaren, ſondern kam mit dem Rang als Major zu uns, bliebe auch bei uns, bis eine Compagnie Huſaren errichtet wurde. Dieſer Herr liebte uns wegen der bezeugten Tapferkeit, und freute ſich jeder Zeit recht ſehr, wenn wir die franzöſiſche Huſaren auf eine ſo weite Diſtance von Pferden heben konnten; und in dieſen erſten Tagen ſetzten wir uns gleich bei den Franzoſen in Reſpekt, und erlangten bei unſeren Cammeraden den Ruhm der Tapferkeit. Der Himmel iſt mein Zeuge, daß wir auch ſo dreiſt und muthig wurden, daß wir niemalen die Stärke der Feinde obſervirten und achteten, ſondern jedes Mal friſch angingen und obſiegten, und wenn ſie nur unſere Halbemonds hörten (welchen ſie nur die „fatale Muſik" nennten), ſo fangten ſie ſchon an zu laufen. Allein was gab hier Muth! Nichts als die verbundene Freundſchaft, ſo ein Jäger gegen den andern hegte, und die Ambition einer dem andern im Bravthun vor zu kommen und ſeine Brüder zu retten. That einer oder der andere ſchlecht, ſo mußte er viel leiden, und

wann er sich bei einer folgenden Affaire nicht hervorthat, da Aller Augen auf ihn Acht gaben, alsdann konnte er gar nicht bleiben. Folglich wurden wir recht eingesetzt und mußten brav werden. Gleiche Bewandniß hatte es auch mit den Offiziers und Unteroffiziers; wer nicht frisch anbeißen wollte, mußte das Corps verlassen. Dann unser guter rechtschaffener Commantur v. Freytag war jeder Zeit an der Spitze und beobachtete das Verhalten eines Jeden vom Offizier bis Jäger und hiernach wurde auch ein Jeder von demselben belohnt und befördert.

In Herford wurden 2 Jäger von uns todtgeschossen und mir zwar mein Gegenmann an der Seite, Namens Müller aus Hannover.

Dieses alterirte mich zwar als einen jungen Menschen in etwas; allein Gott unterstützte mich mit Muth, und ich stellte mir vor, daß Gott dem Menschen ein Ziel gesetzt hätte, und bei diesem guten Gedanken feuerte ich frisch mit! Da nun die Armee Platz gemacht und die Weser passirt war, folgten wir derselben unter beständigem Harzeliren mit dem Fischercorps und Husaren und der Marschall d'Etrées folgte uns mit der französischen Armee nach, welche auf 140 bis 150 Tausend Mann stark gewesen, wogegen die unsrige in ohngefähr 30 bis 40 Tausend Mann bestanden. Wir haben uns so lange mit den Franzosen an der Weser auf und hinunter gejagt, bis die französische Armee diesen Strom passirte und die Action bei Hastenbeck ohnweit der Stadt und Festung Hameln erfolgte.

Den 24. Juli 1757 rückte die französische Armee von Lafferde*) in Schlachtordnung an. Unser rechter Flügel stieß an Hameln, und erstreckte sich unsere Linie bei Hastenbeck**) vorbei bis oben auf den Berg des Waldes. Diesen Wald und linken Flügel der Armee hatten wir 2 Compagnien Fußjäger besetzt und unsre Jäger zu Pferde den

*) Renouard, a. a. O. S. 201. — **) Das. S. 203.

rechten Flügel bei Hameln. Den 24. und 25. Juli gaben wir der Kanonade beiderſeitigen Armeen ruhige Zuſchauer ab; den 25. des Abends kam ich mit auf Piket, und mußten aus denen lichten Eichen, wo wir campirten, etwas vor in die Dickung an eine Jagdſchneiße rücken. Den 26., ehe Tagesanbruch kam, bemerkte man einiges Zuſammenpfeifen vor uns, und kaum wurde es etwas heller, ſo kam der Feind auf uns anmarſchirt; wir feuerten und zogen uns nach denen Compagnien zurück, welche ſich hinter die daſigen ſtarken Bäume zu 3 und 4 Mann poſtirt hatten. Hier ſchloßen wir an und erwarteten unſere Feinde, welche ſich auch gleich in großer Menge mit geſchloſſenen Bataillons einſtellten, ſo mehrentheils Schweitzer waren. Sowie ſolche aber ſchußmäßig anrückten, machten wir ihnen ein ſolches Büchſenkugelcompliment, ſodaß ſie in der größten Confuſion und Geſchwindigkeit wieder aus den lichten Bäumen in die Dickung eilten. Hier verſammelten ſie ſich und kamen zum zweiten Male, und wir empfingen ſie abermals tapfer. Wie ſelbige aber zum dritten Male anrückten, mehr Succurs an ſich gezogen und das Geſchütz auf'n Berg bracht wurde, mußten wir den Berg herunter retiriren. Dieſes geſchah aber unter beſtändigen Feuern. Unter dieſer Zeit war unſere Armee allbereits im Aufbruch, und wir mußten gegen Hameln*) am Berge Halt machen, um die Retraite zu decken, und wie Alles fort war, machten wir wie jeder Zeit die Arrieregarde. Der Marſch ging über Bückeburg, und den 2. September ſtunden wir bei Rotenburg jenſeit der Nienburg, und der franzöſiſche Herzog von Richelieu, der nunmehr die Armee commandirte, im Lager bei Verden. Der Herzog von Chevreuſe war allbereits mit 7 bis 8000 Mann auf'm Marſch, Buxtehude und Stade zu occupiren. Allein er mußte Halt machen, denn es gab eine ſchleunige Veränderung, weilen den 9. September zwiſchen dem Herzog

*) Daſelbſt S. 225.

von Cumberland und Richelieu zu Kloſter-Zeven eine Convention geſchloſſen wurde *). Hierauf ging unſer Corps bei Winſen an der Lühe in die Cantonnirungsquartiere, und ward dieſe Campagne ſo weit geendiget, und das mit vielen Strapatzen, weilen wir den ganzen Sommer hindurch auf der ganzen Retraite die Arrieregarde machen mußten und faſt täglich im Feuern geweſen, wobei auch nach und nach viele gute Leute eingebüßt worden; nur allein bei Haſtenbeck auf dem Walde haben wir 36 Mann Todte und Bleſſirte ſitzen laſſen. Gott hat mein Leben aber bis dahin gefriſtet und vor allen Bleſſuren bewahret, ohnerachtet ich jederzeit ziemlich mit im Gedränge geweſen und bei allen Affairen ein gutes Lob von meinem Vorgeſetzten erhalten.

Da nun während der Cantonnirungen jede Compagnie Fußjäger mit 50 Mann verſtärkt und hierbei noch ein Sergeant und 2 Corporals neu angeſtellt wurden, ſo wurde, ohnerachtet ich der jüngſte Corporal war, den 8. Januar 1758 von Herrn General, Graf von der Schulenburg, zum Sergeanten ernannt. Zuvor aber ſind wir im December 1757 vor Celle gerückt und ſolches attakirt **), allein die Franzoſen vertheidigten die Stadt, und wir campirten jenſeit der Aller in Hütten, die Kälte war aber ſo ſtark, daß wir jede Viertelſtunde die Poſten ablöſen mußten. Auf Weihnachten zogen wir uns wieder ins Lüneburgiſche zurück und cantonnirten noch einige Wochen. Hier ward die Convention allbereits gebrochen, der Herzog von Cumberland zog nach Engelland, und der Herzog von Braunſchweig bekam das Commando über die Armee. Während dieſer Cantonnirung mußten wir einmal die Beſatzung in dem Schloß Harburg des Nachts attakiren, allein die Franzoſen machten ein hölliſch Feuer, und wir zogen uns wieder zurück.

Den 14. Februar 1758 brach die große Armee auf und wurde hierzu ein Detachement Jägers von 150 Mann zur

*) Daſelbſt S. 280. — **) Daſelbſt S. 356.

Avantgarde commandirt. Hierbei war ich mit commandirt. Der Marſch ging auf Bremen *) bis Preußiſch-Minden **). Hier wurde die Belagerung vorgenommen, und wir haben ſelbiger bis zur Uebergabe beigewohnt. Bei dieſer Gelegenheit haben wir verſchiedene Male bei Recognoscirung um die Stadt ein heftiges Feuer aushalten müſſen.

Nach der Uebergabe haben wir mit der Avantgarde unſern Marſch auf Münſter fortgeſetzt, und kamen den Oſterſonnabend 1758 vor dem Stadtthore an, und die Franzoſen retirirten ſich ohne Widerſtand ***). Hiernach ſind wir auf Dorſten, Dinslaken bis an den Rhein marſchirt und ſolchen von Ruhrort bis über Weſel beſetzt, und hier einige Zeit geraſtet. Hier ſind wir einmal des Nachts in aller Stille auf Nachen aus der Ruhr über den Rhein gefahren und mit Tagesanbruch ein franzöſiſches Regiment Infanterie in dem gegenüberliegenden Dorf Homberg überfallen — ich war mit 20 Mann auf dem erſten Schiff; und ein großes Glück vor uns, daß nichts verrathen wurde; dann da dieſelben eine Batterie mit 6 Kanonen am Ufer des Rheins hatten, allwo ſie den Strom der Ruhr, wo ſolcher in den Rhein traf, beſtreichen konnten, ſo hätten ſie hier unſere Schiffe gar leicht in den Rhein verſenken können. Allein es geſchah mit Tagesanbruch, allwo ſich das Commando mehrentheils zur Ruhe begeben, zumalen um dieſe Zeit die Leute am ſchläfrigſten ſind. Zum Glück waren denen Conſtabels die Lunten auch ausgegangen, jedoch kamen wir kaum mit dem erſten Schiff auf die Mitte des Rheins, ſo rief uns der Poſten an. Ehe ſie aber die Lunten anſteckten und zündeten, waren wir, mit unſerm Schiff mehrentheils am Ufer, und da ſolches Ufer ſehr hoch war, ſo gingen

*) Daſelbſt S. 415. — **) S. 416, 488.

***) Das Folgende zu vergleichen mit S. 545 ff., insbeſondere mit S. 550.

die Kanonenkugeln sämmtlich über uns weg. Da wir aber ein über 12 Schuh hohes Ufer zu ersteigen hatten, so hätten uns die Feinde auch noch viel schaden können, wenn sie mehr contenancirt gewesen wären. Allein kaum näherten wir uns dem Ufer und thäten einige Büchsenschüsse, so liefen die Schurken weg, und ließen die Kanonen im Stich. Wir 20 Mann kletterten so geschwind wie möglich das Ufer hinauf, drehten die Kanonen, welche noch geladen waren, herum und feuerten hinterdrein zum Dorf hinein. Hier war Alles in Allarm, und liefen die mehrsten im Hemde zum Feld hinein und versteckten sich in's Korn, und wir erhielten eine ziemliche Beute, worunter zur neuen Montirung für das Regiment Tuch war, womit wir uns nebst denen Gefangenen, deren wir eine große Anzahl hatten, wieder über den Rhein nach Ruhrort verfügten. — Kurz hernach setzte sich unsere Armee in Marsch, und wir Jägers gingen bei Uerdingen, einer kleinen Stadt am Rhein gelegen, über diesen Fluß und verfolgten die Feinde bis Crefeld, allwo sie sich verschanzten und unser erwarteten. NB. Da mir mein Tagebuch so im Mantelsack stecken hatte anno 1760 bei der Bagage in Heiligenstadt verloren gegangen, so kann keinen dato nicht bekennen, sondern schreibe dies nur nach den Vorfällen! —

Bei dieser entscheidenden Bataille bei dem preußischen Städtchen Crefeld *), den 23. Juni 1758, stunden wir des Morgens auf unserm linken Flügel der Armee. Wir mußten mit Tagesanbruch die Flanke recognosciren. So wie wir aber in ein vor uns liegendes Eichwäldchen kamen, so erhielten wir ein sehr lebhaftes Feuer, und zwar von 2 Regimenter National Franzosen, welche allda im alten Laufgraben und hinter dem Gebüsche lagen, weßhalb wir retiriren mußten. Hierauf erhielten wir Ordre nach der Stadt Crefeld zu marschiren. Disseit der Stadt stießen

*) Daselbst S. 591.

wir an unſere Linie der Armee. Da ſich nun die franzöſiſchen Huſaren und leichten Truppen im Plänkern ſehr näherten und in unſere Linien ſchoſſen, ſo wurden wir Jägers alle 20 bis 30 Schritt in die erſte Linie der Armee vertheilt, um diejenigen, welche ſich zu nahe wagten, von den Pferden zu heben, welches dann auch geſchah. Wir blieben alſo hier ganz ruhig ſtehen, bis wir das abgeredete Signal vom rechten Flügel, welchen der Erbprinz von Braunſchweig commandirte, erhielten. Dieſes geſchah Mittags 11 Uhr. Unſer rechter Flügel machte den Anfang, und hatte einen fatalen Moraſt zu paſſiren. Da ſelbige nun auf den franzöſiſchen linken Flügel und zwar auf einige verſchanzte Bataillons Schweizer ſtießen, ſo wurde das Feuer der Geſchütze und kleinen Gewehrs ſehr lebhaft. Allein nichts konnte unſere tapferen Deutſchen abhalten und Widerſtand thun, ſondern mit gefällten Bajonnet trieben ſie die Feinde aus ihren Verſchanzungen zurück. So wie nun der feindliche linke Flügel zum Weichen gebracht wurde, ſo rückten wir en fronte auf den Feind los, und das Feuer wurde allgemein. Die franzöſiſchen Carabiniers verſuchten in unſere Linie einzuhauen; allein die Standhaftigkeit unſerer Soldaten vereitelte dieſen Verſuch. Das vorderſte Glied fällte die Bajonnete, und wie ſolche auf 40 bis 50 Schritt anrückten, feuerte die zweite Linie auf die Pferde, weilen dieſe Carabiniers von vorne geharniſcht waren. Selbige ſtürzten ſo zuſammen, daß ſie gleich wieder zur Flucht umkehrten. Und nun feuerte die vordere Linie auf den Mann, wodurch dieſes Regiment, welches aus 4000 Mann beſtand, ſehr viel gelitten. Der junge Bellisle mußte hierbei ſein Leben einbüßen, und iſt an ſeinen Wunden den folgenden Tag geſtorben. Nun war auf einmal die Bataille gewonnen, und die Feinde fingen an zu retiriren. Wir Jägers verfolgten zwar die Feinde, allein die einbrechende Nacht verhinderte, der feindlichen Arrieregarde Schaden zu thun. Wir folgten

den anderen Tag der feindlichen Armee auf Neus bis Kaarſt, allwo wir Halt machten und einige Zeit campirten. Wir ſtunden unterm Commando des Prinzen von Holſtein. Da ich nun unter dem Commando des Lieutenant Duplat nebſt 20 Jägers ohngefähr eine Stunde vom Corps vorwärts detaſchirt wurde, und die Armee unter dieſer Zeit ihren Rückmarſch auf Cleve nahm, ſo wurde, dieſes Commando einzuholen, unglücklicher Weiſe vergeſſen. Als wir nun die Nachricht von ohngefähr erhielten, daß unſere Jägers Kaarſt verlaſſen hätten und die Franzoſen ſtark auf uns anrückten, ſo ſuchten wir ebenfalls unſere Retraite. Kaum erblickten wir aber das Städtchen Kaarſt, ſo kamen uns auf 6 Trupps feindliche Huſaren, nämlich Huſaren, Volontärs und rothe Dragoner entgegen. Zum Glück ſtunt das Korn noch im Felde, wodurch wir gebückt marſchiren konnten, ohne unſere Anzahl zu erkennen. Wie nun die Huſaren angejagt kamen, ſagte der Lieutenant Duplat (dem jederzeit das Herz tief lag): Kinder, wir ſind verloren, wir wollen uns gefangen geben und um Pardon bitten! Ich, als älteſter Unteroffizier, ſagte: Um Gottes Willen, Herr Lieutenant, verzagen Sie nicht — die Feinde wiſſen unſere Stärke nicht, ja ſogar können ſie uns nicht erkennen, daß wir Jägers ſind; laſſen Sie nur den halben Mond blaſen und linker Hand durch's Korn über jenen Berg marſchiren, und kommen uns einige Huſaren oder Dragoner zu nahe, um unſere Anzahl beſſer zu obſerviren, ſo wollen wir ſelbige, um keine Nachricht zurück zu bringen, in die Ewigkeit ſchicken! Mein Vorſchlag wurde von allen braven Jägers approbirt; der halbe Mond ließ ſich hören, und ſiehe da, alle Feinde machten Halt, ſahen uns mit lang gemachten Hälſen nach und ließen uns glücklich über den Berg marſchiren. Kaum hatten wir dieſen Berg überſtiegen, ſo ſahen wir jenſeits des Thals an einem anderen Berg ein Regiment rothe Dragoner campiren. Hier erhielt mein guter Lieutenant noch ſtärkere Convulſion

und ſagte: Sergeant Beß, wir kommen nicht durch, ſondern machen uns nur unglücklich. Wir haben keine Verantwortung zu riskiren, wenn wir uns gefangen geben, warum hat uns der commandirende Chef nicht zu rechter Zeit einrücken laſſen? Recht wohl war mir zwar auch nicht bei dieſer kritiſchen Lage. Aber den Feinden Preiß zu werden, ohne mich zuvörderſt zu wehren, kam mir hart an. Wir machten einen kleinen Halt. Ich überlegte, was zu thun war, und faßte friſchen Muth. Ich ſagte: Brüders, hier heißt es: Vogel friß oder ſtirb, weilen wir anders nicht als im Angeſicht dieſer campirenden Dragoner fort marſchiren konnten. Ich ſagte: Kinder, wir wollen uns an nichts kehren, ſondern an dieſer Anhöhe, welche mit Buſchwerk bewachſen war, vorbei marſchiren. Die Feinde ſehen zwar, daß wir Jägers ſind, können ſich aber nicht vorſtellen, daß wir feindliche Truppen ſind, ſondern glauben, daß wir von ihren Freicorps wären. Und ſo marſchirten wir mit Verbergung unſeres halben Monds ganz dreiſte vorbei, und ich hatte mich in meinen Gedanken nicht geirrt. Denn Jedermann gaffte uns nach, und ließen uns glücklich paſſiren. Wir ſchlugen uns demnächſt wieder links nach der Plaine, allwo wir Maſtricht im Augenſchein hatten. Jedoch waren wir nach dem Bericht der Bauern noch 3 Meilen von dieſer Stadt. Wir marſchirten den ganzen Tag über die ſogenannte Donnerſchlagshaide, ließen Roermonde linker Hand liegen, trafen aber keine Feinde weiter an, ſondern paſſirten demnächſt Venlo, welches ein holländiſches Städtchen iſt, und kamen, nachdem wir lange in der Irre herum gelaufen, in der Gegend von Cleve wieder glücklich bei der Brigade an. — Da nun die Armee hier verſammelt war und unter Cleve über den Rhein marſchirte, ſo mußten wir jenſeits dieſer Stadt die Retraite decken. Wir Jägers hatten die Allee, ſo nach dem Thiergarten geht, beſetzt, und die heſſiſchen Grenadiers die Straße an dem oberen Stadtthor. Die Feinde rückten mit ſolcher

Forçe und Menge in dieser Allee heran, daß ohngeachtet wir eine ziemliche Anzahl schlafen legten, so mußten wir in der Straße nach den hessischen Grenadiers, welche die Straße mit Kanonen, so mit Kartätschen geladen, besetzt, retiriren. Wie wir kaum hier ankamen, so waren die Franzosen hinter uns. Die Kanoniere riefen uns zu: Platz, Platz! und kaum sprangen wir auf die Seite der Straße, so brannten solche ihre Kanonen ab, und streckten eine große Menge Feinde mit ihren Trauben in die Straße, und in dem verschwand Alles was Feinde hieß. Hierauf marschirten wir ganz ruhig durch die Stadt Cleve bis an den Rhein. Hier blieben wir des Nachts campiren. Und wie alles Gepäcke übergegangen und die Schiffbrücke abgenommen war, gingen wir mit Tagesanbruch in verschiedenen Kähnen über den Rhein, marschirten sodann auf Emmerich und ließen Wessell rechter Hand liegen bis in die Gegend von Haldern. Hier campirten wir und hielten uns in dieser Gegend bis gegen den Herbst und Winter auf. Unter dieser Zeit haben wir Jägers beständige Commandos geben müssen, wobei wir manche warme Stunde gehabt und verschiedene brave Jägers eingebüßt, besonders habe ich unter dieser Zeit Vieles zu riskiren gehabt, weilen verschiedene Malen auf 2–3 Meilen von der Armee gewesen, um einen Coup auszuführen, welches zu beschreiben all' zu viele Weitläufigkeiten verursachen würde, wobei jedoch noch bemerken will, daß ich in der Gegend von Dorsten so glücklich war, mit 6 Mann Jägers einen Erzspionen zu erwischen. — Es war ein listiger, rothköpfiger Bauer. Ich hatte die kenntlichste Beschreibung seiner Person aus dem Hauptquartier. Er wohnte auf einem großen Bauernhof, und waren der Brüder drei, starke Kerls. Ich verabredete Alles mit meinen treuen Jägers, und da wir durch verschiedene cantonnirende französische Regimenter umgangen waren, so hatten diese Leute nichts Arges gegen uns. So gingen wir gerades Weges

auf dieſen einzelnen Bauernhof los. Kaum trat ich auf die Diehle, ſo erkannte ich gleich den Spitzbuben. Er fragte gleich: „Wovon ſind Sie meine Herren?“ Ich antwortete: „Wir ſind neu errichtete Volontairs und ſind abgeſchickt, auszukundſchaften, wie die Feinde an der Lippe poſtirt ſind, denn unſer neuer Chef folgt heute Nacht nach und will mit ſeinem Corps Proben ſeiner Tapferkeit ablegen. Es fehlt uns nur an einem treuen Führer, der Beſcheid weiß und uns dieſſeit des Waſſers die feindlichen Vorpoſten zeigen könnte, ſeine Mühe ſollte ihm reichlich belohnt werden“. Freude und Vergnügen ſtieg in ſeinem Geſicht auf und ſagte: „Ihr Herrn Brüders, an mir ſollen Sie den beſten Führer haben, ich weiß am beſten Beſcheid, und bin öfters ſchon als Spion im deutſchen Lager geweſen und die beſte Kundſchaft überbracht“. Ganz entzückt umarmte ich dieſen Freund und drückte ihm etwas Geld in die Hand und ſagte, er müßte ſich aber eilen, weilen wir noch ein paar Stunden bis an die Vorpoſten hätten. Ich befurchte aber, es möchten mehr Franzoſen hier ankommen. Er machte ſich fertig und wir aßen unterdeſſen eine tüchtige Schale Sauermilch und zwar mit vielem Appetit, denn wir waren ſehr hungrig, jedoch aber in der größten Unruhe! Ehe wir aber aus dem Hauſe gingen, ſagte ich: „Freund, wir müſſen aber ſehr behutſam gehen, daß weder Freund noch Feind etwas von uns bemerkt, denn wenn wir durch unſere Leute marſchirten, könnte ein oder der andere Gebrauch hiervon machen, zu dem Feind übergehen und uns verrathen, alsdann würden uns die Feinde garſtig empfangen“. Er ſagte, ich hätte ganz Recht, er wollte uns ſchon ſicher an den verlangten Ort über Haldern führen. Er hielt auch treulich Wort und wir langten des Abends in der Dämmerung, ohne Jemand vom Feind zu ſehen, an dem beſtimmten Orte, wo ein Schiffchen parat ſtund und nebſt einem verdeckten Commando Jägers auf uns warteten, glücklich an. So wie wir noch

ohngefähr 3 bis 400 Schritt vom Waſſer waren und nichts Feindliches zu befürchten hatten, ging ich ſo wie den ganzen Weg geſchehen, gegen den Spitzbuben, und da er auf einmal ſo von der Seiten ſah und alſo befürchtete, daß er etwa Lunte riechen möchte, ſo packte ihn mit Einem von hinten auf den rothen Schopf und ſagte: „Verräther, nun ſollſt Du erfahren, wer wir ſind; eile geſchwind, oder ich haue Dich über den rothen Bart, daß Dir Hören und Sehen vergeht". Das Laufen wollte zwar nicht gehen, denn ſeine Beine fingen an zu zittern, rufen durfte er nicht und die Sprache war auch weg. Und wir kamen glücklich über das Waſſer, lieferten denſelben im Hauptquartier ab und überließen ihn ſeinem Schickſal, und uns wurde der Weg gut belohnt.

In dieſer Gegend haben wir ſodann bis gegen Ende des 1758. Jahres herumgeſtreift und faſt täglich mit dem Feind zu thun gehabt, bis wir endlich im Anfang des Januar Monats 1759 zu Kerſtenhauſen im Heſſiſchen nach einer 11monatlichen Abweſenheit beim Corps anlangten.

Da wir nun unter dieſer Zeit ſehr aufgeriſſen waren, ſo hielte ich bei des Herrn Oberſt von Freytag um 8tägigen Urlaub an, um nach Haus zu gehen und mich einigermaßen zu equipiren, welchen ich auch gleich erhielt. Voller Freude marſchirte ich alſo mit ſchnellen Schritten nach meinen lieben Eltern und Geſchwiſtern, welche mich dann auch nach einer zweijährigen, ſo gefährlichen Abweſenheit mit Freudenthränen empfingen. —

Kaum war ich aber eine Nacht in Oberngeis, ſo gab es Lärm, daß Hersfeld ganz voll öſterreichiſcher Infanterie, ſchwere Cavallerie und Huſaren wäre, wovon auch den folgenden Tag ein ſtarkes Commando Czeczena Huſaren und Reiter in Geis eintrafen. Ich verbarg mich bis Sonnabend und machte mich des Nachts aus dem Staube. Als ich zu der Compagnie kam, war ich ſchon verloren gegeben. —

Einige Tage hierauf ließ mich Herr Oberſt von Freytag rufen und ſagte: Da die kaiſerlichen Patrouillen ſo dreiſt wären und faſt bis vor Homberg kämen, auch bei Mühlbach zwei heſſiſche Reiter gefangen genommen und hart bleſſirt hätten, ſo hätte der Prinz Iſenburg Ordre ertheilt, ein Commando Jägers nach Hersfeld zu ſchicken und dero Pikets des Nachts zu allarmiren. Es würde aber nöthig ſeyn, daß man zuvörderſt einen treuen Menſchen hinſchickte, um zu unterſuchen, wie die feindlichen Detachements und Poſten ſtehen. Nun fragte der Herr Oberſt, wer ſich hierzu wohl ſollte verſtehen? Ich ſelbſt, war meine Antwort, weil mir dieſe Gegend am beſten bekannt iſt und ſie ſich auf meine Treue verlaſſen könnten. Dieſer Vorſchlag war dem Herr Oberſt ſehr lieb, wünſchte aber, daß ich ſehr behutſam gehen möchte, damit mich die Feinde nicht erwiſchten, weilen ſie mich nicht anderſt als Spion behandeln würden. Ich machte mich alſo in verſtellter Bauerntracht des Abends von Kerſtenhauſen auf den Weg und kam des Morgens 4 Uhr vor Oberngeis glücklich an, war aber unterwegs bei jedem Laut, ſo ſich ereignete, oder wenn ſich etwas regte, welches bei ſtiller Nacht leicht geſchieht, ſo flüchtig, wie Kain, als er ſeinen Bruder Abel erſchlagen hatte. Wie ich vor meiner Eltern Haus kam, waren ſelbige eben aufgeſtanden und bekamen einen großen Schrecken, als ſie meine Stimme in einer ſo ſchlechten Tracht erkannten. Ich benahm ihnen aber gleich alle Furcht, informirte ſie meines Unternehmens und nun legte ich mich einige Stunden zur Ruhe. Kaum brach der Tag an, ſo erſchien meine beängſtigte Mutter vor mein Bett und ſagte: „Großer Gott, was ſoll es nun geben! Dort gegenüber am Waſſer halten die kaiſerlichen Huſaren". Ich ſagte, ſie möchte nur ruhig ſeyn, Niemand wüßte von mir etwas, es wäre die gewöhnliche Frühpatrouille. Und nun ſchlief ich noch eine Stunde ganz ruhig. Hiernächſt kundſchaftete die feindliche Vorpoſten aus. Dieſer äußerſte Vorpoſten

bestund aus 12 Husaren in dem Dorf Allmershausen, eine Stunde von Hersfeld. So wie mich dessen versichert hatte, auch die Nachricht eingezogen, wie viel Regimenter in der Stadt Hersfeld lagen, so machte mich des Abends wieder aus dem Staube und kam des Morgens mit dem Tage wieder in Kerstenhausen an, verfügte mich sogleich zu dem Herr Oberst von Freytag und stattete meinen Rapport ab, welcher dann sofort weiter an den Prinz von Isenburg nach Fritzlar eingeschickt wurde. Hierauf erfolgte die Ordre, daß ein Commando Jägers sogleich abgehen sollte, um die feindlichen Vorposten zu allarmiren und in solchen Respekt zu setzen, damit sie ihre Patrouillen kürzer einschränken müßten. Ich wurde gleich zu dem Herrn Oberst gerufen und befragt, ob man wohl solchergestalt und ohne bemerkt zu werden, an die Feinde kommen könnte, daß man auf solche Feuer geben könnte. „Allerdings, sagte ich, und wenn es ordentlich angefangen würde, müßte man einige Gefangenen mitbringen". Das wäre prächtig, sagte der Herr Obriste, und fragte sogleich, ob ich das Commando übernehmen wollte. Dieses war, um Ehre einzulegen, Wasser auf die Mühle, weilen ich als Unteroffizier ein Offizierscommando (und in der That ein kritisches Commando) auszuführen hatte. Die größte Fatalität für mich war aber diese, daß beide Compagnien alte Jägers nach Ziegenhain auf Commando waren und mein Commando, außer einigen zurück gebliebenen kränklichen alte Jägers, aus lauter jungen Leuten von der, vor einigen Tagen in Borken angekommenen, neu errichteten Bülowsche Compagnie bestund. Ich marschirte also Mittags 12 Uhr mit meinen sogenannten Speljägers von Borken ab. Ich nahm meine Tour über Lützelwig, Sondheim, Rodemann und so fort über die Waldung und kam Abends in der Dämmerung in dem Dorf Mühlbach an und von hier auf die Aua. In diesem Ort erkundigte mich bei einem sehr gut bekannten Mann, ob er nichts von den Kaiserlichen vernommen

hatte, und ob der Husarenposten noch in Allmershausen stünde. Er sagte: Ja, es wäre diesen Abend Jemand von da her gekommen und habe die Nachricht mitbracht, daß selbigen Abend 200 Mann Panduren in das ohnweit Allmershausen gelegene Tannenwäldchen gerückt wären. Auf diese Nachricht traten meine löblichen Speljägers auf die Hinterbeine und sagten: Da will der Tüfel hin gahn! Denn mein werthes Commando bestund aus lauter hannoverschen Bauernjungens, welche noch nicht weiter kommen waren. Hier hieß es nun mit mir, als dem Herrn Commandeur: Vogel friß oder stirb! Ehre oder Schande! Voll Verzweiflung sagte ich: Wer ein braver Jäger seyn wollte, sollte mir folgen und die schlechten Kerls sollten zurück bleiben, ich wollte jederzeit vorangehen und mein Leben zuerst wagen, und wenn sie mich Alle verließen, so wollte ich meine Haut allein hin tragen, meine Schuldigkeit thun, auf die Feinde Feuer geben und auch wieder retiriren! Hierauf zog ich fort. Als ich mich wieder umsahe, kam einer nach dem andern sachte nach geschlendert. Gott erbarm, schlechte Aussichten für mich! Ich kehrte mich um, sprach wieder Muth ein, und so ging der Marsch auf Obergeis. Hier langten wir um 9 Uhr an. Um nun den tapferen Helden Muth zu machen — deren waren noch ungefähr 8 Mann, so weit war mein Commando marode unterwegs liegen blieben, — ließ ich ein Maaß Branntwein geben. Dieser Spiritus machte auch wirklich Courage und ein Jeder versicherte mich, daß, wenn ich vorginge, wollten sie mir treulich folgen. Allein mit dem Verlust des Spiritus verschwand auch der Muth wieder, und die Folge meiner mißlichen Geschichte zeiget, wie schlecht sie Wort gehalten. (NB. Hier muß bemerken, daß dieses im Februar-Monat geschah, wo just Hellemondenlicht, tiefer Schnee lag und hart gefroren war, so daß der Schnee wie Diamanten funkelte).

Um nun von denen Patrouillen und Posten nicht

bemerkt zu werden, machte ich mich von Geis rechter Hand durch die Waldung bis gegen die sogenannte Hahlgans, ein Hof, so eine Stunde von Hersfeld im Walde liegt. Von hier drehte ich mich linker Hand durch den Wald, der Schieferstein genannt, und kamen wir unter Allmershausen über der da liegenden Glims Mühle auf der Wiese heraus. Hier rangirte ich meine Helden nach der Größe und von hier ging es nach dem Dorf. Da wir nun auf die Hersfelder Straße nicht kommen durften, so mußten wir einige Zäune an den Gartens übersteigen, bis wir auf den Hof kamen, in dessen Haus die Husaren lagen. Es war des Nachts um 12 Uhr, als ich nach der Thür des Hauses ging. Ich ermahnte die Leute mir zu folgen, jedoch postirte die paar Büchsenschützen, so ich mit hatte, um das Haus.

Fatal war es für uns, daß sich das feindliche Piket selbigen Abend ohne mein Vorwissen in zwei gegen einander stehende Häuser vertheilt hatte.

Meinen Coup auszuführen, eröffnete die Hausthüre, stieg die Treppe nach der Stube hinauf und eröffnete die Stubenthüre. Das brennende Licht hing an einem Holz oder sogenannten Galgenlichter über dem Tisch. Hierdurch wurde der Tisch, worauf einige Pistolen lagen, verdunkelt, und die Husaren lagen gegen den Tisch auf der Streu. Wie ich nun die Thüre eröffnete und ehe ich meine Büchse ergreifen konnte, sprang ein Husar von der Streu auf, ergriff eine von den auf dem Tisch liegenden Pistolen und schoß (wie ich demnächst, als ich wieder in dieses Haus kam, ersehen) mir die Kugel drei Finger breit über dem Kopf in den Thürpfosten. Ein anderer Husar haute mit dem Säbel das Licht herunter und ich drückte meine Büchse auf die Rakers ebenfalls los. Meine lieben Jägers aber sprungen mit ihren Lanzen die Treppe hinunter und feuerten durch die aufstehende Stubenthüre in die Stube, und die auf dem Hofe zurück Gebliebenen schossen in die Stubenfenster. Hierdurch wurden die gegenüber liegenden Feinde

munter und nun kam es zum allgemeinen Feuern, und um nicht meinen eigenen Leuten, so auf'm Hausehren stunden, im Feuer zu stehen, mußte ich mich in der Stube an den Ofen drücken — wie mir hier zu Muthe gewesen, läßt sich denken, — ein Glück für mich, daß die Stube voller Dampf war, ansonsten mich die Husaren beim hellen Mondenlicht leicht bemerken und auf den Pelz schießen können. Denn diese hatten sich mit ihren Carabiners und Pistolen in jene Ecken jenseits des Tisches retirirt und schossen durch die offene Thür nach den Jägers auf dem Hausehren. Nun das Feuer ein wenig nachließ, sprang ich nach der Stubenthür und zog hinter mir selbige zu, lief auf den Hausstein und bat die Leute um Alles in der Welt, sie sollten mir folgen, damit wir die Kerls aus der Stube holten. Hier fand sich doch unter meinen Speljägers noch ein tapferer Kerl Namens Freymann aus Niederkaufungen, folglich von Geburt ein Hesse, so aber allbereits unter den Preußen gedient. Dieser sagte: „Herr Sergeant, es wäre freilich schändlich, wenn wir nun die Kerls wollten sitzen lassen, wollen sie vorgehen, so will ich Ihnen auf'm Fuße folgen;" und dieser hielt treulich Wort. Ich sprang abermals die Treppe hinauf und gleich zur Stube hinein auf die Husaren los. Da nun die Stube voll Dampf war, so konnte man fast nicht sehen, allein gegen das Mondlichtfenster erblickte gleich Einen an der rauhen Kappe. Ich packte selbigen gleich beim Kragen, hatte ihme aber jedoch mit der linken Hand in den entblößten Säbel gegriffen, und so wie ich mich mit diesem nach der Thür schwenken wollte, stürzte ich über einen todtgeschossenen herüber und der angepackte auf mich, jedoch bat er gleich um Pardon. Die Sache nun ganz kurz zu beschreiben, ich erhielte hier vier gefangene Husaren, worunter ein blessirter, so durch's Bein geschossen war, und vier ungarische Pferde. Da die gegenüber liegenden Husaren die Thür wohl verriegelt hatten und außerdem Lärm auf

Lärm in Hersfeld geschlagen wurde, so hielte dafür, um deßwillen, weilen ich 5 Meilen von der Armee entfernt war, mich mit meinen Gefangenen zu retiriren, mit welchen ich auch den folgenden Tag in Fritzlar ankam und also die ersten kaiserlichen Gefangenen mitbrachte.

Nach der Hand habe erfahren, daß um die Zeit, als ich das erste Mal aus der Stube springen mußte, ein Husaren-Rittmeister mit 80 Mann vor dem Dorfe in der Straße gehalten, allein der harte Knall meiner Büchsenjägers mochte ihm wohl den Muth, weiter vorzurücken, benommen haben. Wie wir fort gewesen, ist er uns bis Gittersdorf nachgefolgt, und da er an der Brücke auf Befragen von dem dasigen Greben erfahren, daß wir Jägers wären, hat er gesagt: „Wenn wir holter die Schindersknechte weiters verfolgen, so schießen sie uns ein Haufen Leute und Pferde zu Schanden und wir richten in diesen Bergen doch nichts aus!“ Kehrt um und reitet mit seinem Commando wieder auf Hersfeld. Dieser Rittmeister muß auch ein ganzer Held gewesen sein, wenigstens hätte er uns doch die Gefangenen wieder abnehmen können. Denn mit 4 Jägers deckte ich die ganze Arrieregarde, denn meine übrigen Helden, deren Anzahl noch sehr gering war, eilten nebst Pferden und Husaren mit der größten Geschwindigkeit retour. Die gefangenen Husaren lieferten wir im Hauptquartier ab und die Pferde wurden dem Commando zur Beute.

Durch diesen glücklich gemachten Coup recommandirte mich vorzüglich bei meinem Obersten.

Im Mart. 1758 (?) marschirten wir mit der ganzen Brigade Jägers, so aus 2 Compagnien Infanterie und 2 Compagnien Cavallerie bestund, auf Hersfeld zu, um die Oestreicher zu attakiren, allein selbige hatten die Stadt allbereits verlassen. Wir folgten also durch das Ritterschaftliche und sodann auf Meiningen, allwo einige Regimenter Reichsvölker lagen, welche sich zu Kriegsgefangenen

ergaben. Sodann ging der Marſch auf Waſungen, wo einige Bataillone Reichstruppen gleiches Schickſal hatten. Ich kam des Abends mit auf Piket und zwar auf die Schmalkalder Straße. Des Nachts gegen 10 Uhr wurden wir von denen kaiſerlichen Grenadiers ſtark attakirt, und dauerte dieſe hitzige Affaire eine gute halbe Stunde. Hierauf zogen ſich die Feinde zurück und lagerten ſich gegen dem Waſunger Schloß auf einem Berg. Mit Tagesanbruch war Alles fort. Der Erbprinz von Braunſchweig verfolgte mit den heſſiſchen Grenadiers die Feinde auf Schmalkalden und Subl. Der Herr Oberſt von Freitag machte aber mit uns Jägers rechter Hand über den Thüringer Wald, um die Feinde zu coupiren. Wir verſteckten uns zwiſchen Suhl und Herſchbach (Heidersbach?), allwo die Straße ganz enge im Walde durch die Gebirge lauft, im Tannenbuſchwerk. Sowie nun die feindliche Avantgarde ankam, welche aus Grenadiers beſtund, ſo machten wir ein ſolches hölliſches Lauffeuer aus unſeren Büchſen, daß Alles über einander ſtürzte. Sie prallten zurück und mußten eine andere Marſchroute über Schleuſingen nehmen, wir bekamen aber Nachtquartier in Suhl. Hiernächſt ging unſer Marſch retour durch's Meining'ſche über Fulda nach dem Iſenburgiſchen, durch Büdingen, Herrnhag und ſo fort auf Windecken, einem Städtchen zwiſchen Friedberg und Hanau. Dieſes hatten die Franzoſen ſtark beſetzt, deßfalls wir auch allhier ſehr warm empfangen wurden. Hier hätte ich bald mein Leben eingebüßet.

Ich hatte die Avantgarde und avancirte mit meinen Jägers auf der Friedberger Straße nach dem Thor. Da nun daſiges Thor ſtark beſetzt war, ſo mußte mit den Jägers eilen, daß unter das Thor kam, welches verſchloſſen war. Wir fingen an dem Thor an zu brechen, und wie ich an der einen Seite ſtund, ſo wurde eines runden Lochs nicht gewahr, ſo durch das Thor ging, weilen ſolches ein kleines Aſtloch war. Kaum war ich hier weg auf die

Vorderseite getreten, so stellt sich ein Jäger Namens Bramm an meine Stelle, und in dem Augenblick hielt ein Franzose die Muskete vor dieses Loch und schoß den armen Schlucker durch das Gedärme weidwund, woran derselbe den folgenden Tag einen schmerzlichen Tod hatte. Hierauf erbrachen wir das Thor; die Schurken fingen zwar an, stark auszureißen, allein Alles wurde umringt und gefangen. Dieses war der Grünedonnerstag und den Stillen Freitag, nämlich den 13. Aprill 1759, war die unglückliche Bataille bei Bergen. Hierbei hatten wir Jägers den rechten Flügel unserer Armee zu decken und nahmen des Morgens Besitz von Vilbel. Dieses hatten wir bis gegen Mittag besetzt, und von hier nach Bergen mußten wir im Wald gegen die Feinde anrücken und wir kamen mit denselben in diesem Wald in ein starkes Feuer, bis wir uns gegen Abend bis in die Gegend von Kilianstädten zurückziehen mußten, wo wir die traurige Nachricht erhielten, daß unserer tapferer Prinz Isenburg todt war. Hier blieben wir des Nachts an einer Anhöhe stehen und mußten des anderen Morgens so lange abhalten, bis unsere Armee den Rückmarsch genommen hatte, damit wir die Arrieregarde machen konnten. Diesen Rückmarsch durch die offenen Felder der Wetterau machten uns die französischen leichten Truppen sauer genug; allein wir setzten sie doch solchergestalt in Respekt, daß sie uns nicht viel anhaben konnten. Hier ging nun die Armee wieder nach Niederhessen, wo wir uns den Sommer mit dem Feind wieder herum jagten, bis gegen den Herbst, da sich die Franzosen wieder gegen den Rhein zurückzogen. Alle bis dahin gehabte Scharmützel und warme Stunden will ich Weitläufigkeit halber übergehen und nur so viel bemerken, daß wir gegen den September 1759 über Marburg, Gießen bis Wetzlar kamen. Hier hatten wir in den Gärten von Wetzlar eine scharfe Attake, wo wir einige Todte und Blessirte erhielten. Von hier marschirten wir unter dem Commando des Herrn General von Luckner

über Uſingen, Weilburg, Limburg, Montabaur auf Coblenz, und in ſelbiger Tour, ohne mit dem Feind handgemein zu werden, wieder retour bis in die Gegend von Wetzlar, und beſetzten das daſige Kloſter Altenburg. Ich habe nie erfahren und begreifen können, was dieſe unthätige Expedition zum Grund gehabt hat; vermuthlich wohl, Brandſchatzungen einzuholen. Da wir nun die Lahn über Wetzlar beſetzt hatten und die Feinde von Braunfels her öfters herunter kamen, unſer Piket bei der daſigen Mühle zu attakiren, welches aus unſeren Fußjägers und Huſaren beſtund, ſo wurde ich verſchiedene Male zum Succurs mit einem Commando Jägers abgeſchickt, und war jedes Mal ſo glücklich, ſelbige zum Weichen zu bringen. Da nun den 7. October 1759 die Feinde fouragiren wollten, ſo kam abermals ein ſtarkes Commando Schweizer von Braunfels und attakirte unſer Piket. Ich mußte abermals mit einem ſtarken Commando Jägers, welches der Lieutenant Pritzelius von unſerer Compagnie commandirte, anrücken. Ich avancirte mit einigen braven Jägers ſtark vor, brachte die Feinde abermals zum Weichen; während dieſer Attake mußte aber von einem verſteckten Schweizer Commando ein heftiges Flankenfeuer abhalten und erhielte einen Schuß durch das rechte Bein. Hierauf mußten wir retiriren und durch die Standhaftigkeit meiner tapferen Jägers wurde ich mit fortgeſchleppt und kam mit genauer Noth aus den Händen der Feinde. — Dieſe Cur dauerte beinahe 8 Wochen, unter welcher Zeit viele Schmerzen habe ausſtehen müſſen, und bin die ganze Zeit auf'm Kloſter Altenburg geblieben Da aber die Ordre ankam, daß unſere Brigade Jägers nach Sachſen marſchiren ſollte, ſo bin ich im December Monat nebſt anderen Bleſſirten bis Borken mitgefahren, von hier aber von der Compagnie ab und nach Oberngeis zu meinen Eltern gangen, bis ich wieder völlig curirt wurde. Da unſere Jägers aber weiter nicht als nach Nentershauſen kamen und allhier wieder conträre

Ordre zum Rückmarsch nach dem Rhein erhielten, so bin ich auch im Februar 1760 in Dillenburg bei der Compagnie wieder ankommen, allwo wir noch einige Wochen gelegen. Von hier sind wir über Marburg nach Kirchhain marschirt und in diesem Städtchen einige Zeit cantonniert. Da nun das Marschiren zu Fuß nicht wohl wegen der Blessur des Beines gehen wollte, so wurde den 1. Mai 1760 als Feldwebel bei die Cavallerie Jägers und zwar bei des Herrn Major Friedrichs Compagnie versetzt. Da nun die französische Armee wieder stark vorrückte, so sind wir wieder rückwärts über Ziegenhain auf Cassel und so weiter retirirt und uns so den Sommer hindurch mit den französischen leichten Truppen in die Kreuz und die Quer im Lande herumgejagt. Unter dieser Zeit sind wir mit unsrer Compagnie und 2 Fußjäger Compagnien in die Gegend von Speckswinkel in den Wald eingerückt, um von hier aus das bei Erksdorf*) stehende französische Corps zu observiren. Hier erging es uns ganz kümmerlich, weilen uns die Franzosen sehr einschränkten und wir wegen unserer Schwäche uns im Walde immer verborgen halten mußten, deßfalls wir die mehrste Zeit kein Brod hatten und uns fast von Heidelbeeren nähren mußten, welche elende Lage uns ganze acht 8 Tage zu Theil wurde, bis endlich unser Oberst von Freitag mit einem starken Corps hessischer und hannoverscher Grenadiers nebst dem leichten englischen Cavallerie Regiment von Elliot und dem Luckner'schen Husaren Regiment ankam und uns erlöste. Des Abends zuvor, als diese frohe Nachricht ankam, wurde ich nebst einem Commando reitender Jägers abgeschickt, um das französische Lager zu recognosciren. Als ich nun gegen einen Torby'schen Husaren plänkte, rief mir selbiger zu: „Morgen wollen wir Euch eine Visite im Walde machen und Eure Geldbörsen abholen". Ich zog meine Uhr heraus und sagte: Kommt nur an, wir haben solche nicht nur gut

*) Renouard, a. a. O., Bd. II, S. 496.

gespickt, sondern hier beneben hat noch jeder Jäger eine dergleiche Uhr". Allein das Blatt drehte sich. Des anderen Morgens gegen Mittag hatten wir die Lumpenkerls mehrentheils mit ihrem ganzen Lager und aller ihrer Habseligkeit gefangen. Dieser Anmarsch unserer Truppen war ihnen ganz verborgen geblieben. Der Herr Oberst von Freytag nahm also früh Morgens mit den Grenadiers und Fußjägers über Hatzbach *) einen Umweg und fiel auf einmal von hinten in's französische Hauptquartier, und mit vorerwähnter Cavallerie hielten wir zwischen Speckswinkel und Ecksdorf hinter dem Berge, so daß die Franzosen weiter nichts als unsere Feldposten sehen könnten. So wie nun der Herr Oberst durch einen Kanonenschuß das Signal zum Angriff gab, fielen dieselben den Vorposten des Hauptquartiers mit den Jägers und Grenadiers an, und wir setzten uns mit der Cavallerie in Vollgallopp und griffen mit dem Säbel in der Faust den rechten Flügel des Feindes an. Alles war bei dem Feinde in Confusion, die Generalität saß an Tafel **) und im Lager wurde just Brod ausgetheilt. Alle Kanonen wurden gleich gegen uns in's freie Feld bracht und wir mußten eine höllische Kanonade abhalten. Wir blieben aber im Jagen und was stürzte, blieb liegen. Unser erster Angriff war das Torbysche Husaren Regiment, wo unsre Compagnie aufstieß. Das ganze Regiment machte, wie wir auf eine Distance von 30 Schritt davor kamen, ein Pistolenfeuer, und wir saßen mit Einem darunter. Das Regiment zerstreute sich sogleich. Wir verfolgten selbige über Langenstein und Kirchhain und machten noch viele Gefangenen. Unser braver Oberst von Freytag erhielte aber vor dem Hauptquartier in den Gartens einen fatalen Schuß durch das dicke Bein oben vor dem Leib, welcher die starke Röhre beschädigt hatte. Allein es half Alles nichts. Die feindliche Infanterie mußte mehren-

*) Daselbst S. 498. — **) Daselbst S. 499.

theils die Gewehre ſtrecken, die Zelten blieben ſämmtlich ſtehen und das ganze Lager wurde uns zur Beute. Ein Theil Infanterie unterm Commando eines Prinz von Iſenburg hatte ſich durch Hülfe des Waldes fort gemacht, allein die Ellioten verfolgten ſelbige und holten ſie unter der Amöneburg wieder ein. Dieſe Feinde hatten zwar ein Bataillon Quarree formiren wollen, ehe ſie aber damit zu Stande kamen, ſaßen die braven Ellioten darunter, hauten ſelbige erſtlich brav zuſammen und brachten den ganzen Reſt als Gefangene geſchleppt.

Nach dieſem glücklichen Coup marſchirten wir wieder zurück auf Ziegenhain und campirten bei dem Dorfe Loßhauſen, um ein leichtes Corps Franzoſen, welche hinter Neuſtadt auf'm Felde im Lager ſtunden, zu obſerviren. Da nun ſelbige mit Eins aufbrachen, ſo mußte ich mit 15 Jägers nachfolgen. Der Marſch ging auf Speckswinkel. Wie ich mit meinen Jägers jenſeit Neuſtadt kamen, erblickten wir die feindlichen Plänkers. Da nun ihr Lager aus einer langen Reihe Hütten beſtand, ſo ſetzten wir gleich auf dieſe Plänkers an, welche aus rothen Dragoners, Berchiniſche Huſaren und Volontärs Theno — oder die ſogenannten ſchwarzen Blechkappen — beſtund. Dieſe nahmen unter einer verdeckten Maske die Flucht, jagten den Weg auf Speckswinkel zu und ließen die Hütten und Buſchwerk links liegen. NB. Hinter dieſes Geſträuche hatte ſich eine ſtarke Parthie von dieſer leichten Cavallerie verſteckt und kaum hatten wir die vor uns habenden Plänkers bis oben vor den Wald verfolgt, ſo gab es hinter uns Lärm, der Hinterhalt hatte uns gänzlich coupirt. Wir kehrten um und nun waren wir von hinten und vorne von Feinden umgeben. Von vorne kam ich gleich mit einem alten ſchwarzbärtigen Unteroffizier vom Theno ins Handgemenge. Ich parirte ihm jeden Hieb ab, hatte ihm aber verſchiedene Hiebe verſetzen können, da ich aber nichts anderſt glaubte, als daß wir uns zuletzt doch müßten gefangen

geben, so mochte hierdurch mein Schicksal nicht verschlimmern, denn ich suchte weiter nichts, als eine Lücke durchzuwischen. Sowie ich nun mein beständiges Augenmerk auf meinen alten Graukopf gerichtet hatte, verspürte ich, daß mir was im Rücken kam. Ich glaubte nicht anderst, als daß es ein rother Dragoner wäre, welcher mit seinem spitzen Degen versuchen wollte, ob ich noch Kitzel im Hochrücken hätte. Wie ich mich auf dem Pferde etwas zur Seite drehte, sahe, daß es ein Berchinischer Husar war, welcher mir die Pistole in Rücken setzte. Da es aber unter dieser Attake regnete, so brannte es im Abdrücken zusammen. Wie es knappte, legte mich etwas auf die linke Seite und der Schuß fuhr mir an der rechten Seite nur durch den Mantellor. Mein alter Volontär setzte mir aber noch immer hart zu und so kamen noch mehrere. Sowie ich nun meine große Last hatte und das Spiel bald verloren geben müssen, sehe ich meinen tapferen Compagniechef, den Herrn Oberstlieutenant Friedrichs mit der Compagnie den Berg von Neustadt in vollem Jagen ankommen. Hier bekam ich wieder Muth, und sowie die Compagnie ohngefähr noch 100 Schritt entfernt war (welches die Feinde in der Hitze, um Beute zu machen, nicht gewahr wurden), so repetirte ich beim Auspariren meinem alten Wachtmeister einen derben Kreuzhieb. Da ich dieses noch kein Mal gethan, so kam er hierdurch außer Contenance — weilen ich ihm den Hieb über die Blechkappe versetzte — und wollte sein Pferd aus dem Hieb mit dem Zügel auf die linke Seite schmeißen und da der Boden von dem Regnen sehr naß war, glischte das Pferd aus und stürzte mit meinem Feind zu Boden. Während dem Sturz versetzte ich ihm noch einen Hieb. Unter dieser Zeit war unsre Compagnie da und mein alter Unteroffizier war mein Gefangener und sein Pferd meine Beute.

Wir folgten demnächst dem Feinde nach und unser Marsch ging über Jesberg, Haina und der Gegend von

Frankenberg durch, wo wir in die Kreuz und Quere ſtreiften, bis wir wieder in die Gegend Caſſel kamen, und da wir dieſe Gegend wieder verlaſſen mußten, ſind wir in's Hannoverſche gangen und uns einige Zeit in Adelepſen und in der Gegend von Uslar aufgehalten. Als wir in Adelepſen lagen, mußten wir auf einmal ausmarſchiren. Es waren 2 Compagnien Jäger zu Pferd und 4 zu Fuß. Der Marſch ging nach Dransfeld zu und zwar in der Abſicht, den Prinz Xaverus von Sachſen zu attakiren. Wir fanden die feindliche leichte Cavallerie, als rothe Dragoner, ſchwarze und gelbe Blechkappen nebſt dem Torbyſchen Huſaren Regiment zwiſchen dieſem Städtchen und Varloſen aufmarſchirt. Unſere Compagnie hatte den rechten Flügel, unter Anführung des tapferen Rittmeiſters Sanders, und wir ſtießen auf eine Escadron Volontärs Teno (ſchwarze Blechkappen). Wir ſetzten friſch an und ſprengten ſelbige gleich in die Flucht, und wir verfolgten ſelbige. Da aber die zweite Compagnie Jägers unter Anführung des furchtſamen Rittmeiſters Müller Halt machte und nicht einhauen wollte, jagte unſer braver Oberſtlieutenant Friedrichs nach dieſer Escadron, um den Rittmeiſter Müller zum Angriff zu commandiren. Da aber dieſer demohnerachtet nicht anbeißen wollte, jagte der Herr Oberſtlieutenant vor die Compagnie, gab dem Rittmeiſter mit dem Säbel einige Fuchtel und rief hierauf: Marſch Compagnie! und hiermit jagte ſelbiger in die Feinde zum Einhauen. Allein die Compagnie folgte nicht. Hier wurde ſelbigen gleich das Pferd erſchoſſen, bekam auch 4 Hiebe über den Kopf und wurde gefangen. Durch dieſe Confuſion mußten wir ebenfalls retiriren. Unterdeſſen hatten uns die Feinde den Paß abgeſchnitten. Hier hieß es nun: Vogel friß oder ſtirb, durchgehauen oder Pardon gefordert! Nun ging Alles durch einander und wir ſchlugen uns mehrentheils durch. Hier erhielte ich einen derben Hieb über die rechte Hand. Dies geſchah den 10. November 1760.

Der Rittmeiſter Müller kam gleich in Arreſt. Der Prozeß wurde ihm gemacht und von Rechtswegen infam caſſirt.

Nach dieſer Attake marſchirten wir retour auf Adelepſen und ſo fort nach Uslar im Solling, wo wir einige Zeit campirten. Von hier marſchirten wir nach Nordheim, wo wir einige Zeit lagen und uns mit den Feinden beſtändig harzelirten, welche uns von Göttingen aus ſehr öfters beunruhigten. Bei dieſen Affairen verlor ich meinen beſten Freund, den braven Corporal Edler, welcher bei der Landwehren Schenke vom Pferd geſchoſſen wurde. Von hier mußten wir auf ankommende Ordre ſchleunigſt nach Sachſen aufbrechen. Der Marſch ging über den Harz und zwar über Schwarzfeld, Lauterberg, Hohengeiß auf Quedlinburg und Halberſtadt. Die Urſache dieſes Marſches war dieſe: Es hatten ſich die preußiſchen Deſerteure, ſo ſächſiſche Landeskinder waren, welche bei derer Gefangenſchaft bei Pirna preußiſche Dienſte nehmen müſſen, in derſelben Gegend, wo die preußiſchen und ſächſiſchen Dorfſchaften vermengt liegen, zuſammen rottirt, welche des Nachts haufenweiſe in die preußiſchen Dorfſchaften fielen. Dieſe mußten wir aufſuchen und gefangen nehmen. Da ſelbige aber in die Waldungen oder Buſchwerk flüchteten, ſich aber mit Gewehre verſehen hatten, ſo hatten wir auch verſchiedene ſcharfe Attaken. Wir bekamen unſer Standquartier in Aſchersleben und von hier mußten wir beſtändig in dieſer ganzen Gegend und zwar bis nach Sandersleben, Eisleben und Rotenberg herumſtreifen. Ein Commando Fußjäger hatten wir in Bernburg und ein Commando Pferdejägers in Harzgerode, ohnweit Ballenſtedt, vorm Harz ſtehen. Als wir einige Wochen hier geſtanden, ſo kam mit einem ein ſtarkes Corps feindliche Cavallerie, ſo mehrentheils in rothen Dragoners beſtand, und welches auf 6000 Mann ſtark war, ganz ohnvermuthet und nahm unſer Commando in Harzgerode nebſt einem preußiſchen Commando leichter

Infanterie (welche man Knöpfigte hieß), gefangen, und von da kamen selbige stark anmarschirt, um uns eine dergleichen Visite in Aschersleben zu machen. Wir aber waren auf unserer Hut, und da wir zum Gegenstand viel zu schwach waren, wollten wir unsere Retraite auf Bernburg nehmen; allein ein Theil unseres dasigen Commandos kam uns mit der Nachricht entgegen, daß solche selbigen Morgen ebenfalls von den Oestreichern überfallen und mehrentheils gefangen worden. Da wir nun in dieser Gegend lauter frei Feld hatten und von der Uebermacht der Feinde sehr stark verfolgt wurden, so mußten wir unsere Retraite nach Magdeburg zu nehmen, da wir uns im Nothfall unter dasige Kanonen retten konnten. Die Franzosen verfolgten uns aber nur bis Egeln, einem Städtchen diesseits Magdeburg. Hiernächst ging unser Marsch über die Sommerschenburg, Schöningen, Stolberg und so ferner über den Harz durchs Schwarzburgsche, sodann über das Eichsfeld bis nach Heiligenstadt. Hier haben wir einige Zeit in der Stadt gelegen, bis wir auf's Neujahr 1761 des Morgens mit Anbruch des Tages von den Franzosen überfallen. Jedoch wurden wir zeitig hiervon benachrichtigt, so daß wir uns ohne sonderlichen Verlust aus der Stadt ziehen konnten. Von hier gingen wir bis Breitenworbis. Da nun unser Oberstlieutenant Friedrichs noch in Duderstadt an seinen Blessuren sich aufhielt, so bekam ich Ordre, mich bei denenselben einzufinden. Ich nahm also meinen Weg über Stadtworbis auf Duderstadt. Es war des Morgens ganz früh mit dem Tag, wie ich vor der Stadt ankam. Ein dicker Nebel hatte die ganze Plaine um die Stadt überzogen. Ich erblickte zwar durch den Nebel aufmarschirte Truppen; da ich nun an keine Feinde dachte, ritt ich ganz sicher auf selbige an. Wie ich ohngefähr 20 bis 30 Schritte darvor kam, bemerkte ich Unrath. Ein Trupp Husaren von 10 bis 15 Mann stark, kam gleich auf mich an gepläkert, allein ich kehrte gleich um. Ohngeachtet diese

Verfolger ein lebhaftes Feuer auf mich machten, so stunde doch auf keiner Kugel mein Name. Ob ich nun zwar einen rechten flüchtigen 5jährigen Hollsteiner Wallach unter mir hatte, womit ich diese Kerls zu einer andren Zeit ausgelacht hätte, so steckte selbigen doch die Tour in Knochen, welche ich allbereits des Morgens gemacht hatte, und die Husaren hingegen hatten ausgeruhte Pferde. Ich sporte zwar, so viel immer möglich war, allein als wir ohngefähr eine gute halbe Stunde gejagt hatten, bemerkte ich, daß mir einige Husaren immer näher kamen. Ich mußte also eine List ergreifen und meinen Verfolgern eine Maske vormachen und zwar auf folgende Art: Zwischen Duderstadt und Stadtworbis liegt ein kleiner Büchenwaldküppel mitten im Feld, welches ich passiren mußte. Wie ich kurz vor dieses Hölzchen kam, so kehrte ich kurz um, schwenkte meinen Säbel über den Kopf und provocirte meine Feinde. Diese ohnverhoffte Courage setzte meine Verfolger in Mißtrauen, weilen sie glaubten, daß Fußjäger in diesem Busch steckten. Sie machten also Halt und fangten in die Kreuz und Quer an zu plänkern, weilen sie befürchten, es möchten Büchsenkugeln aus der Hecken geflogen kommen. Ich setzte also ganz dreiste auf sie zu und dann wieder zurück nach dem Walde, thäte, als wenn ich mit Jemand allda spräche. So wie ich einige Mal dieses gethan hatte, machte ich etwas besser in den Wald, bis mich die Husaren nicht mehr sehen konnten. Da es nun bergunter ging, so fangte auf einmal an zu jagen und wie ich wohl über 1000 Schritt auf'm freien Feld war und mich umsehe, kamen die Husaren erstlich mit den Köpfen über den Berg hervor. Da sie aber sahen, daß ich einen so weiten Sprung vor hatte, verfolgten sie mich nicht weiter und ich ritt nun ganz ruhig meinen Weg fort. Kaum konnte ich aber von Weitem Stadtworbis sehen, so erblickte ich einen starken Trupp Cavallerie auf der Straße nach Stadtworbis zu. Da mir nun bekannt war, daß die preußische von Trümbachische

Fußjägers des Morgens, als ich diese Stadt passirte, in Besatzung lagen, so merkte ich Unrath. Hier mußte ich mich lieber über die Gebirge schlagen, und ich kletterte also mit meinem Pferd bei einem allda auf dem Berg liegenden adligen von Wintzingerodischen Schloß über dessen Anhöhe und von hier über's Feld in einen weitläufigen Wald. Als ich hier nun eine geraume Zeit als ein fremder Ritter herum gewandert hatte, erblickte ich Feld und zugleich im Marsch begriffene Cavallerie. Was sollte ich nun in einer ganz unbekannten Gegend anfangen! Ich resolvirte mich kurz und ritt gerade darnach zu. Waren es Feinde, so wollte ich mich als Deserteur angeben. Zu meiner größten Freude waren es aber unsere Jägers, welche selbige Morgens ebenfalls aus Breitenworbis gejagt worden und mich völlig vor gefangen hielten, weilen man nicht geglaubt, daß ich durch die Feinde hätte kommen können. Hierzu ist es die Hauptsache, wenn ein Kriegsmann immer bei sich selbst bleibt und nicht kleinmüthig wird. Es gibt noch jeder Zeit Lücken, wo man durchwischen kann, wann nur die Contenance bleibt und wann es auch wirklich unmöglich scheint. Ich habe hiervon viele Proben. Hauptsächlich darf man sich der gemeinen Sprache — Pardon! gar nicht einfallen lassen. — Wo ich also wieder bei die Compagnie kam, war in der Gegend Bleicherode, einem preußischen Städtchen. Unser Weg ging wieder links über das Eichsfeld nach der Gegend von Gieboldehausen und Lindau und sodann nach Catleburg. Hier lagen wir bis den Anfang Februar 1761. Um diese Zeit marschirten wir in die Gegend Langensalza und Mühlhausen*), allwo wir mit der französischen leichten Cavallerie und sächsischen Infanterie scharf daran kamen. Es war den 12. Februar 1761, als wir die Feinde bei dem Dorf Dorne aufmarschirt fanden. Wir zu Pferd bekamen gleich recht viel mit der leichten

*) Renouard, a. a. O. Bd. III, S. 76.

Cavallerie zu ſchaffen. Ich gerieth mit 12 bis 15 Jägers hinter einen Trupp Monnetſche Huſaren. Dieſe nahmen das Reißaus nach einem mit Buſchwerk und Heiſterholz bewachſenen Wäldchen. Da ich nun an meinem Hollſteiner Wallach ein recht flüchtiges Pferd hatte, ſo war ich wohl über 100 Schritt vor meinen Jägers, und wie des letzten feindlichen Huſar ſein Pferd den erſten Sprung zum Wald hinein that (welches aber ein gangbarer Weg, jedoch aber von beiden Seiten mit hohem Stammreis bewachſen war), ſo war ſelbiger ſo nahe, daß juſt im Begriff war, dieſen in Nacken zu hauen, als auf einmal von einem allda verſteckten ſächſiſchen Infanterie Commando ein erſchreckliches Heckenfeuer auf mich gemacht wurde, wovon ich fünf Kugeln erhielte und zwar erſtens einen Schuß durch den linken Arm, zweitens einen Prellſchuß vor die linke Knieſcheibe, drittens den Hut nebſt einer baumwollenen Mütze vom Kopf, viertens an der rechten Seite eine Kugel durch die Montur, fünftens eine Kugel in den ungariſchen Sattel hinten in den Pritſchenſitz, worauf die Huſaren umkehrten und uns wieder verfolgten. Allein wir kamen glücklich durch.

Da nun die Feinde ihre Retraite wieder nach dem Rhein nahmen, ſo wurde denenſelben hier gefolgt. Der Marſch ging auf Eiſenach, Vacha, Hünfeld, Fulda u. ſ. w. Da meine Bleſſuren wegen der noch rauhen Witterung die Märſche bei der Bagage nicht vertragen konnten, ſo habe mich in Hünfeld von der Compagnie beurlaubt und von da durch den Haune-Grund auf Hersfeld und ſo fort nach Oberngeis zu meinen Eltern geritten, um mich da aus dem Grund kuriren zu laſſen, welches auch mein redlicher Vater ſelbſt gethan, weilen er hierinnen vorzügliche Wiſſenſchaft beſaß.

Kaum war ich aber von dieſer Bleſſur wieder hergeſtellt, ſo brachte in Erfahrung, daß die alliirte Armee weiter reterirte, und daß unſere Jägers Hersfeld paſſiren würden. Sie kamen auch nach Verlauf einiger Tage in

Hersfeld an, jedoch aber nicht unsere Brigade, sondern die von Linsingen. Mit diesen nahm ich meinen Rückmarsch und kam im Monat May 1761 bei der Compagnie in Eimbeck an. Wie ich mich nun bei dem Herr General von Freytag meldete, sagten mir dieselben ganz unvermuthet, daß mich Seine Königliche Majestät von Großbrittanien allergnädigst zum Second-Lieutenant ernannt und da keine Vacanze bei der Cavallerie seye, so wäre ich bei der Infanterie und zwar bey des Herrn Major Brünsing's Compagnie, allwo ich von Errichtung des Corps bei gestanden, versetzt worden. Da mir das nun ganz ohnvermuthet ankam, weilen ich mich noch niemalen um eine Offiziersstelle gemeldet, sondern aus besonderen Gnaden von des Herrn General von Freytag in Vorschlag bracht worden, so hätte es mir doch hart gehalten, die Equipirung bei der Cavallerie, besonders wegen der Pferde, zu bestreiten.

Von hier aus, nämlich von Eimbeck, ging unser Marsch wieder vorwärts nach dem Hessischen und Paderbornischen, und wir kamen in der Gegend des Cölnischen Sauerlandes. Da nun die Franzosen das Kloster Bredelar ohnweit Stadtberge besetzt hatten *), so kam Ordre, selbige zu attakiren und aus dem Kloster zu jagen. Wir marschirten also des Morgens früh von Essentho aus und ich wurde zur Avantgarde commandirt. Wie wir nun des Abends in der Dunkelheit ohngefähr eine Stunde von dem Kloster ankommen, wurde mir von dem Ingenieur-Obersten Bauer und Oberstlieutenant Friedrichs aufgetragen, in aller Stille das Kloster zu recognosciren und zu vernehmen, ob solches noch von feindlichen Truppen besetzt wäre. Ich nahm also einen Unteroffizier und 4 Mann Jägers mit. Da es aber stockfinster war, so nahm einen Boten mit, welcher hier Bescheid wußte. Ich reisete also mit meinen Gefährten ab. Allzuwohl war mir zwar bei dieser Commission nicht,

*) Renouard, Band III, S. 203.

denn wenn die Feinde Nachricht von uns hatten, ſo würden wir recht warm empfangen worden ſein; und dieſes mochte mein treuer Bote auch wohl in der Naſe haben, denn als wir noch ohngefähr 1000 Schritt von dem Kloſter ſeyn mochten, ſo fangte ſolcher auf einmal mit einem ängſtlichen Ton an: „Ach, Herre, ick bin verbüſtert (verirrt), ick weet dat Klauſter nich!“ — Was war nun zu thun? Ich ſteckte hier zwiſchen zwei Bergen und hohe Klippen ragten über mich hin. Mir war ſelbſt nicht wohl bei der Affaire. Ohne poſitive Nachricht wieder zurück zu gehen, war mir viel zu ehrenrührig. Wie ich nun noch mit meinem Bauern dran war und ihm drohte, daß ich ihn übern Haufen ſtechen wollte, wann er mich nicht nach dem Kloſter brächte, ſo ſchlug die Glocke 12 Uhr auf dem Kloſter. Ich ſagte alſo meinem Boten, er ſollte mich nur recht beſcheiden, ob der Weg, worauf wir ſtunden, gerade nach dem Thor ginge, und wohin der neben uns rauſchende Bach lief, welcher mit Erlenbuſchwerk bewachſen war. So wie er mich nun wohl unterrichtet, nämlich, daß der Weg auf's Thor ging und der kleine Bach nebenher bis an die Mauer lief, ſo erließ ich meinen Boten, nämlich, daß er bei zwei Jägers zurück bleiben ſollte. Ich nahm alſo meinen Sergeanten und zwei Jägers und avancirte bis ohngefähr 100 Schritte vor das Kloſter. Hier unteredete mich mit ſelbigen, poſtirte ſie an den Bach in die Erlen, daß ſie doch die Straße obſerviren konnten. Nun ſchlich ich mit meiner Büchſe und Degen in der Hand an den Erlen hinunter bis an die Mauer; ſodann kroch ich an der Mauer herauf bis an das Thor und zwar mit folgendem Projekt: Da es ſehr dunkel war, ſo wollte von der Seite heran kriechen; und da der Poſten ganz ſicher nach der Straße Front machen würde, ſo wollte erſtlich ſeine Stellung betrachten, alsdann mit Einem zuſpringen, ſelbigen am Gewehr feſtpacken, oder, wenn er Lärm machte, über'n Haufen ſtechen. So fürchterlich auch dieſes Unternehmen ſcheint, ſo leicht

ist es aber auch auszuführen, zumalen des Nachts. Denn wer dieses Handwerk versteht und exerzieret hat, welches bei leichten Truppen öfters vorkommt, wird leicht einsehen, daß der angreifende Theil nicht halb so viel zu riskiren hat als derjenige, so angegriffen oder überfallen wird, weilen er nicht weiß, was dahinter steckt. Weiter zur Sache! Wie ich aber an's Thor kam, war Alles still. Ich schlich auf den Vorhof des Klosters, wo eine Mahlmühle stund. Ich klopfte an und erhielte von dem Müller die Nachricht, daß das Commando, so aus 400 Mann bestanden, durch einen Spion Nachricht von unserm Anmarsch erhalten hätte, sich also in der Dämmerung auf Stadtberge zurückgezogen. Mit dieser Nachricht eilte ich zum Thor hinaus, holte meinen Sergeanten nebst Jägers und dem Bote ab und stattete beim Chef diesen Rapport ab, worauf wir mit dem Corps auf's Kloster marschirten. Wir besetzten sogleich das Hauptthor, welches nach Stadtberge ging. Kaum war dieses geschehen, so kam der hessische General von Wutgenau und verfügte sich in's Kloster. Mit Anbruch des Tages kamen die Franzosen wieder retour; so wie nun die Posten an zu feuern fingen, so setzte sich gedachter General auf's Pferd und ritt mit seinen Adjutanten zum Thor hinaus. Kurz hernach erfolgte die Ordre: Der Herr Oberstlieutenant Friedrichs sollte auf Ihringshausen mit seiner Brigade marschiren und von der Colonne des Generals von Wangenheim die Avantgarde machen. Der Jägeroffizier, welcher des Nachts die Avantgarde gemacht hätte, sollte mit 30 Jägers das Kloster besetzt halten und so lange solches defendiren, bis der Succurs vom General Wutgenau ankäme. Ich theilte nun meine Jägers an die Thore, welche keine Flügel hatten, sondern offen waren, bestmöglichst ein und ließe vor das Hauptthor, so nach Stadtberge ging, Wagen und Bretter ziehen. Als der Herr Oberstlieutenant Friedrichs abmarschirte, hatten die Schweizer die Klippen um das Kloster schon besetzt. Kaum war die Brigade ab-

marſchirt, ſo rückten die Schweizer und ſogenannten franzöſiſchen Chaſſeurs ſtark an. Das Feuer wurde ſtark und ehe eine Viertelſtunde verſtrich, überſtiegen die Feinde die Mauer und der Vorhof des Kloſters war ganz voll von Schweizers. Ich mußte meinen oberſten Poſten an der Brücke nach Stadtberge ſeinem Schickſal überlaſſen, weilen wir gänzlich abgeſchnitten waren. Wie ich meine andere Jägers zuſammenraffte und nach dem Thor, wo ich des Nachts herein kommen war, meine Flucht nehmen wollte, ſo kam ein Detachement Schweizer von der Seite und machte ein heftiges Feuer auf uns, welches aber nicht viel Schaden that. Wie wir aber zum letzten Thor heraus kamen, war die Straße, welche ich des Nachts paſſirte, ebenfalls mit Schweizers beſetzt. Als ich nun mit meinen paar Jägers meine Retraite links der Mauer nehmen wollte, ſo gab dieſes Bataillon Feuer auf uns. Hier bekam ich einen derben Schuß in die rechte Schulter, welches den 5. Auguſt 1761 geſchah. Im Feuer ſtürzte ich zwar, da aber nicht viel Zeit zum Liegen vorhanden war, ſo raffte mich gleich auf, welches auch hohe Zeit war, denn, wie ich mich umſahe, ſo waren die Schweizer mit Bajonetten hinter mir. Ich ließ mir aber kein Gras unter den Füßen wachſen und lief meinen Weg an der Mauer fort. Ehe ich aber an's Ende der Mauer kam, ſahe ein Bataillon Chaſſeurs jenſeit der Mauer anmarſchiren. Ich machte mich alſo rechter Hand dieſſeits des Erlenbachs hinauf und entkam glücklich. Ich mußte aber wohl über eine halbe Viertelſtunde laufen, ehe ich bei das Corps des Generals Wutgenau gelangte. Hier wurde mir von dem Regimentsfeldſcheer Bauer vom damaligen Fürſtenbergſchen, jetzt Donopſchen Regiment die Kugel herausgeſchnitten. Hierbei mußte einen harten Stand abhalten.

Jetzt hatten nun die Franzoſen das Kloſter wieder beſetzt und durch das Zaudern des alten Generals hatten die armen Heſſen und Braunſchweiger einen ſcharfen Angriff,

und wir bemeiſterten uns zwar des Kloſters wieder, allein wir mußten auf 180 Todte und Bleſſirte allda einbüßen. Ich hatte mit der Handvoll Jägers den Poſten lange genug behauptet und hätte unter dieſer Zeit der Succurs längſt da ſeyn müſſen.

Da nun die Compagnie um dieſe Zeit beſtändig herumſtreifen mußte, ſo konnte ich mich hierbei nicht kuriren laſſen. Ich mußte alſo einen ſichern Ort ſuchen. Da nun in dieſen Tagen die Affaire bei Fittlinghauſen (?) ohnweit dem Rhein vorgefallen war, ſo konnte ich im Münſterſchen und daſigen Gegenden keinen ſichern Aufenthaltsort finden. Ich nahm alſo von dem Kloſter Bredelar meine Tour auf Lippſtadt, ſodann durch das Münſterſche auf Osnabrück, ſodann weiter untennaus bis an die Weſer. Bei Liebenau ohnweit Nienburg paſſirte ich dieſen Strom und traf in Eſtorf unſere kranken und bleſſirten Jägers an, wo ich nun meine großen Schmerzen abwarten und meinen fatalen Schuß völlig kuriren laſſen konnte. Was ich aber dieſen Marſch ausgeſtanden habe, kann ſich Niemand vorſtellen. Keine Nachtquartier habe vom Kloſter Bredelar aus gehalten, wo nicht riskirte, gefangen zu werden, denn allenthalben war Lärm von Franzoſen, weilen die Freicorps der Feinde in allen Gegenden herumſchwärmten. Ich habe Nachtquartier gehabt, allwo die Franzoſen des Morgens ausmarſchirt waren, deßhalb getraute mich nicht, einen Raſttag zu halten. Ich glaubte aber zuweilen, daß mir der Arm abfallen müßte; jeder Tritt, den mein Pferd that, verurſachte mir ein Stechen im Arm, welchen ich in einer Binde hangen hatte.

In Eſtorf traf ich aber zu meinem größten Glück einen unſerer geſchickteſten Feldſcheers vom Corps an, welcher bei die Kranken und Bleſſirten commandirt war. Ich mußte zwar recht viel abhalten, allein ſelbiger hat mich, Gott ſey Dank, aus dem Grunde kurirt. Sein Name war Bierſack, ein geborner Sachſe, welcher bei

Pirna mit gefangen und demnächſt unter den Preußen gedient, kurz zuvor aber bei uns Jägers gekommen war. Dieſe ganze Cur hat 14 Wochen gedauert und mich über 10 Louisdor's gekoſtet.

Mit Anfang des November-Monat bin ich alſo von Eſtorf nach der Compagnie abgereiſet, welche ich in Delbrück ohnweit Paderborn antraf, wo ſelbige cantonnirten. Hier haben wir bis gegen das Frühjahr gelegen und Commando nach Neuhaus geben müſſen, allwo man jedes Mal 4 Wochen ſtehen mußte. Dieſes war ein fatales Commando wegen der Theuerung. Den Tiſch hatten die ſämmtlichen Offiziere im daſigen Poſthaus, und wann man noch genauer lebte, konnte man unter 80 Thaler NB. Schlachtgeld! nicht zehren.

Da ich nun wegen meinen vielen empfangenen Wunden um meine Entlaſſung aus dem Militär bei Sr. Königlichen Majeſtät von Großbrittanien allerunterthänigſt nachſuchen wollte und unſer Herr General von Freytag in Detmold im Lippeſchen ſein Quartier hatte, ſo reiſte dahin, um mich bei demſelben zu melden. Kaum langte ich da an, ſo wurde gleich beordert, einen Transport Lippeſcher Bauernkerls, welche mit Gewalt ausgezogen wurden, als Rekruten nach Rinteln zu transportiren und an die allda liegenden Heſſen abzuliefern. Wie dieſes geſchehen, habe eine Tour auf Hannover in meinen Angelegenheiten gemacht. Dieſes Commando paſſirte mir vor ein monatliches Neuhäuſer Commando.

Hiernächſt ſind wir im Paderborniſchen ſo lange herumgeſchwärmt, bis wir uns wieder nach Heſſen zogen, bei Liebenau über den Diemelfluß gingen und hierauf die Bataille bei Grebenſtein erfolgte.

Hierbei hatten wir den rechten Flügel unſerer Armee und im Anfang nicht viel zu thun, weilen ſich die vor uns ſtehenden Commandos zurückzogen. Allein bei der Retraite der Feinde kamen wir dieſſeits Wilhelmsthal im

Wald mit den Grenadiers de France in's Feuer. Unser lebhaftes Büchsenfeuer brachte aber die Feinde nicht nur zum Weichen, sondern auch in solche Confusion, so daß wir am Ende noch eine Compagnie dieser Bärenkappen gefangen bekamen. Der Rückmarsch der Franzosen ging auf Wilhelmsthal bis Cassel, demnächst ferner nach der Gegend Homberg. Als wir nun solche auf Felsberg verfolgten und bei Gensungen die Edder passiren wollten, hatten die Franzosen die Balken der Brücke mehrentheils durchschnitten. Als nun von der Avantgarde der erste Zug darauf kam, so kanonirten die bei der Carthause stehenden Franzosen auf die Brücke, worauf die Brücke brach und mit denen darauf befindlichen Jägers in den Edderstrom stürzte, welches erbärmlich aussah; jedoch kam kein Mann um's Leben, sondern es wurden nur einige Jägers von dem mitgestürzten Bauholz der Brücke leicht verwundet. Von hier hatten wir noch verschiedene Attaken in der Gegend Homberg, worauf wir sodann über Beisheim auf Morschen marschirten, welches des Nachts war und mit Anbruch des Tages eine scharfe Attake mit den Feinden hatten. Demnächst haben wir einige Zeit über Neumorschen am Berge vorm Walde in Strohhütten campirt. Eines Morgens, als ich noch der süßen Ruh genoß, ließ mich der Herr General von Freytag rufen und sagte: Sie hätten Ordre vom Herzog Ferdinand, dem General von Luckener einen Offizier zu schicken, welcher der Gegend Hersfeld kundig wäre, wozu sie mich am besten brauchen könnten. Ich würde den Herrn General in der Gegend Fulda antreffen, wo aber, wußten sie nicht und da das Stainvillsche Corps in der Gegend Hersfeld stünde und herumstreifte, riskirte ich gefangen zu werden. Ich möchte also hiernach mich equipiren; sollte ich gefangen werden, so sollte mir der Verlust wieder ersetzt werden. Ich nahm also etwas Geld, Uhre und meines Knecht sein Pferd und trat meine Reise ganz allein an, und ließ meinen Bedienten

mit meiner übrigen Equipage zurück. Ich nahm meine Tour über Wichte auf Ersrode und Mühlbach. Es war selbigen Morgen etwas nebelicht. Hinter Mühlbach bemerkte ich Cavallerie, welche auf mich zukam. Da ich nun nicht wußte, ob es Freund oder Feind war, ritt ich gerad darauf zu. War es Feind, so wollte ich mich als Deserteur angeben. Allein es war wirklich die Avantgarde des General von Luckner. Ich meldete mich gleich bei denenselben und vernahm, daß ein Sturm auf die Besatzung in Hersfeld sollte unternommen werden. Ich wurde genau um die Gegend Hersfeld examinirt. Hierauf wurden 400 Grenadiers zum Sturm commandirt und der Marsch ging voller Freuden den Geisgrund hinunter, in Hoffnung, sich an den Feinden zu rächen, weilen unsere armen Grenadiers in dem Marsch nach Fulda eine hitzige Affaire vor der Stadt Hersfeld gehabt, da sie aber an einen unrechten Fleck der Stadtmauer gekommen, mit einem ansehnlichen Verlust zurückgeprellt worden. Kaum waren wir aber bis unter den Neuenstein marschirt, so kam ein Feldjäger in vollem Jagen und brachte die Ordre, daß der Herr General mit seinem unterhabenden Corps sogleich auf Spangenberg eiligst marschiren sollten. Der gute General Luckner sprang vor Bosheit auf seinem Pferd in die Höhe, allein es half Alles nichts. Sie mußten von ihrem Vorsatz absehen und retour machen. Wir kamen des Abends bei Spangenberg an und wie es dämmerich ward, mußten wir Jägers zu Fuß die französische Infanterie am Mörshäuser Berge im Walde attakiren. Da sich aber selbige stark verschanzt hatten, wurden wir nach einem recht warmen Feuer zurückgewiesen. Das Corps campirte den übrigen Theil bei Eubach und ich wurde mit einem Rapport wegen dieser unglücklichen Affaire vom General Luckner an den Erbprinz von Braunschweig, welcher auf dem Hofe Fahre an der Fulda logirten, abgeschickt. Es war sehr finster und ehe ich nach Schwörtzells Hof kam, mußte ich

von den feindlichen Pikets, welche an das Waſſer, ſo im Grund hinunterlief, poſtirt war, einiges Feuer abhalten, weilen ich wegen der dunkeln Nacht links nach dem Wald mit dem Pferd nicht ausweichen konnte, ſondern dieſſeits des Waſſers hinunter mußte. Ohnerachtet mir zwar die Kugeln brav um die Naſe ſauſten, kam ich doch des Nachts gegen 1 Uhr zur Fahre an. Nach abgelegtem Rapport ritt ich an der Fulda hinauf auf Altmorſchen, genoß allda bei dem guten Herrn Vetter Pfarrer Wicke einen recht warmen Kaffee und kam mit Tagesanbruch zu Eubach bei der Compagnie wieder an. Kaum war eine Viertelſtunde allda, ſo kam Ordre, der Herr General Luckner ſollte gleich aufbrechen, nach der Gegend von Hersfeld marſchiren und das allda ſtehende Stainvill'ſche Corps obſerviren. Unſer Marſch ging wieder auf Ersrode. Da nun allhier der Herr General die Nachricht erhielten, daß Stainville bei Unterngeis im Lager ſtünde, ſo war beſchloſſen, dieſes Lager zu attakiren und von Hersfeld abzuſchneiden. Hierzu wurde Folgendes projectirt: Ein Theil der Infanterie und Cavallerie ſollte durch die Waldung ohnbemerkt bis in die Gegend von Gittersdorf marſchiren und den Feinden den Paß abſchneiden, und der Herr General von Luckner wollte ſodann auf ein Mal das Lager attakiren. Da mir nun dieſe Gegend am beſten bekannt war, ſo marſchirte mit erſteren über den Wald. Kaum kamen wir aber bis gegen Oberngeis, ſo erhielte durch einen im Wald hütenden Hirt die Nachricht, daß ſich Monſieur Stainville auf Hersfeld retirirt hätte. Ich rapportirte ſolches gleich dem Herrn General von Luckner. Hiervon erhielte Ordre, denen Feinden mit 10 Mann Cavallerie zu folgen, um zu vernehmen, wo ſich ſelbige hingewendet. Sowie ich vor Allmershauſen kam — dieſes iſt der Ort, wo ich in anno 1759 die kaiſerlichen Huſaren aus dem Haus holte — ſo ſtieß eine franzöſiſche Patrouille von Torbyſchen Huſaren in einer Krümme ohngefähr 40 Schritt auf mich, welche

in 4 Mann beſtund. Selbige gaben gleich Feuer auf mich, weilen ich voran ritt. Ich ergriff gleich meinen Säbel und ſetzte friſch an. Die Huſaren nahmen, nachdem ſie abgefeuert und deren Kugeln mir brav um die Ohren pfiffen, aber nicht fleiſchten, Reißaus, im Grund hinunter von Hersfeld und ich verfolgte ſelbige, ohne mich umzuſehen. Anſtatt, daß mir mein braves Commando folgen ſollte, blieben ſelbige beim Dorf halten und ſahen mir nach. Es waren aber keine Jägers, ſondern Bauerſche Huſaren. Kaum aber hatte die Feinde bis gegen den Grund, welcher von Heenes kommt, verfolgt, ſo kam mit Einem das halbe Torbyſche Huſaren Regiment aus dem Heenesgrund angeſtochen. Ich wollte alſo meinen ledern Schimmel umwenden, allein derſelbe wollte nicht, ſondern bäumte ſich jedes Mal und drehte ſich wieder nach den feindlichen Pferden. Zum Glück feuerten die Huſaren auf mich. Da nun mein Schimmel allbereits in die Keule geſchoſſen geweſen, mochte er befürchten, daß es wieder ſo kommen möchte. Deßfalls raffte er ſich bei dieſem Knallen mit Einem zuſammen und lief was das Zeug halten wollte, worauf es mir an Begleitern nicht fehlte. Es ging alſo in vollem Jagen bis vor Oberngeis, hier kamen mir aber die tapferen Ellioten zum Succurs. Hier mußten die feindlichen Huſaren wieder das Reißaus nehmen und ehe ſolche nach Hersfeld kamen, hatten wir über 30 Gefangene. Meine Bauerſche Helden traf ich aber vollkommen wohl wieder beim Corps an.

Wir marſchirten des Abends bis Neuenſtein, wo wir des Nachts blieben. Mit Anbruch des Tages kam Ordre vom Herzog Ferdinand, daß der Herr General v. Luckner ſich mit dem Erbprinz von Braunſchweig conjungiren ſollte, welche in der Gegend von Homberg an der Ohm ſtehen würden. Ich wurde alſo beordert, mit 2 Huſaren von Luckner voraus zu machen, um zu recognosciren, ob die Gegend über Neukirchen rein wäre, weilen Stainville in

der Gegend von Oberaula stünde, weßhalb ich von Ort zu Ort Rapport durch einen Boten an den Herrn General, welche mir mit dem Corps folgten, schicken mußte. Als ich nun mit meinen beiden Husaren über Neukirchen in den Wald kam und vor die Stadt auf die Straße, so nach Oberaula ging, sehen konnte, sahe ein starkes Commando feindliche Husaren nach der Stadt reiten. Meine Husaren, welche französische Deserteure waren, entfiel der Muth, und ich mußte also im Wald verborgen bleiben, bis die Franzosen retour gingen. Hiernächst habe meinen Marsch auf Neukirchen, Ottrau und so weiter bis nach Dannerod *) fortgesetzt und das Hauptquartier des Erbprinz von Braunschweig allda angetroffen. Nach abgestattetem Rapport bin ich wieder zurück gegangen und des Nachts 11 Uhr den Herrn General von Luckner in dem Dorf Wahlen antroffen. Von hier ging der Marsch auf Alsfeld, allwo wir einige Wochen campirten. Unter dieser Zeit erhielte Ordre, daß meine Entlassung mit Pension von Sr. Königlichen Majestät von Großbrittanien allergnädigst resolvirt wäre. Hierauf verfügte mich wieder zu meiner Compagnie und traf den Herrn General von Freytag in der Gegend Hersfeld bei Gittersdorf an.

Von hier ging ich vom Corps nach Hannover ab, allwo ich auf königlicher Kriegscanzlei nebst der besten Versicherung, bei erster Vacanz eine gute Forstbedienung zu erhalten, meinen Pensionsschein an den Herrn Landdrosten von Hanstein nach Münden erhielte. Da ich nun einsahe, daß von 6 Thaler monatlicher Pension in einem ausgezehrten Lande wie Hessen dazumal war, nicht leben konnte, so verfügte mich nach Braunschweig, allwo unser damaliger Landesvatter, der Herr Landgraf Friedrich, Hochfürstliche Durchlaucht, residirten, und übergab an Hochdieselbe

*) Dannerod, damaliges Standquartier des Erbprinzen von Braunschweig. Vergl. Renouard, a. a. O. S. 721 und 714.

eine unterthänigſte Vorſtellung mit dem Inhalt, daß ich mich auf das Verſprechen bezog, welches uns in anno 1757, als wir nach Hannover verſchickt wurden, geſchah; nämlich, wenn wir uns tapfer hielten, daß wir demnächſt auch wieder im Vaterland ſollten vorzüglich befördert werden, weßhalb pr. Geheimten Raths Protokoll an die Hochfürſtliche Kriegs- und Domänenkammer zu Caſſel allergnädigſt reſolvirt worden, daß bei erſter Gelegenheit auf mich ſollte Reflection genommen werden. Von hier ging ich wieder nach der Armee ab und traf das Corps zu Neukirchen in Heſſen an, allwo ich meine völlige Abweiſung von der Compagnie erhielte. Da nun zu dieſer Zeit die Stadt Ziegenhain von den Feinden ſtark beſetzt war und Monſieur St. Victor mit ſeinem Freicorps bei Niedergrenzebach ſtund, deren Patrouillen in der ganzen Gegend bis Schwarzenborn ſchwärmten, welche Gegend ich paſſiren mußte, ſo konnte ich nicht anderſt, ich mußte nach dieſem Commandeur reiten und einen Paß auswirken. Als ich nun nach deſſen Quartier nach Niedergrenzebach kam, wurde zwar von dieſem Herrn, welcher etwas wenig Deutſch verſtund, ſehr artig empfangen, mußte auch mit demſelben zu Mittag eſſen. Nach Tiſch wurde mir aber durch den Rittmeiſter Bott von deſſen Huſaren nach der Feſtung Ziegenhain zum Commandanten bracht, weilen ſelbiger die Päſſe ſämmtlich ertheilen mußte. Dieſer Erzfranzoſe, welcher ſich de la Tour ſchrieb und nur einen Arm hatte, war der ungläubige Thomas, welcher nicht anderſt vermuthete, als daß ich ein abgeſchickter Spion von General Freytag wäre, wollte mir keinen Paß ertheilen, ſondern behielte mich als Arreſtanten in der Feſtung. Zum Unglück kam der General Freytag zwei Tage hernach vor Ziegenhain und blockirte die Stadt. Da ſich aber die Naſſauer Huſaren in der Nacht aus der Stadt machten und ſich heimlich durchſchlichen, ſo verfolgte Freytag ſelbige. Weilen nun die Stadt wieder frei war, nachdem ich 8 Tage als Gefangener in dem Loch geſteckt, durch ein Commando

nach dem Corps des General Pojonni, welches in der Gegend Alsfeld ſtund und 12,000 Mann ſtark war, abgeſchickt. Bei dieſes Corps kamen wir Nachts 11 Uhr an und zwar zu einer Zeit, als unſere Jägers und Lucknerſchen Huſaren ſolche bei dem Dorfe Iſta im Darmſtädtiſchen attakirten. Ich wurde an das franzöſiſche Cavallerie Regiment Carabiniers, welche dieſer Marſchall als Chef commandirte, abgeliefert. Die Feinde mußten aber retiriren und wir marſchirten die Nacht über Lauterbach bis Ullrichſtein. Jedoch wurde in dieſer Nacht der preußiſche Oberſtlieutenant Ganeret, Rittmeiſter Chantot und ein Adjutant vom Herzog Ferdinand gefangen. Mit dieſen drei Herrn habe in Ullrichſtein bei dem daſigen Pfarrer einige Tage als Mitgefangener geſeſſen. Jedoch es wurde mir weder Degen noch ſonſt etwas abgenommen und wir hatten bei dieſem leutſeligen und menſchenfreundlichen General den prächtigſten Tiſch, und da Herr Oberſt Ganneret den Herrn General auf Cavalierparole verſicherte, daß ich wegen meiner Bleſſuren wirklich in Penſion geſetzt und ſonſten nichts Verdächtiges dahinter wäre, ſo erhielte ich auf ein Mal meinen verlangten Paß. Hiermit marſchirte ich des Morgens mit dem früheſten von dieſem Ort ab. Meine Reiſe ging retour wieder auf Lauterbach bis Hattenbach. Hier ſpeiſte ich zu Mittag bei dem Herrn Landjägermeiſter von Dittfurth und kam des Abends bei meinen Eltern in Oberngeis glücklich an.

Dieſes Alles iſt ein kurzer Entwurf meiner Lebensgeſchichte, ſo viel mich deren noch zu beſinnen weiß. Die Gefahren ſind bei Weitem hierbei noch nicht bemerkt, welchen ich außer dieſer Beſchreibung täglich bin unterworfen geweſen, und die Kugeln, welche außer denen meine Kleidungsſtücke durchlöchert, habe ebenfalls nicht angeführt. Ich habe bei allen dieſen Gefahren wohl eingeſehen, daß dem Menſchen wohl ein Ziel geſetzt iſt, welches er nicht überſchreiten kann (NB. wenn er ſich nicht vorſätzlich in

Gefahr ſtürzet). Wann ich alſo dieſes feſt glaube und bei jeder Gelegenheit, ja zu jeder Stunde meine Seele in die Obhut des Allmächtigen empfehle, ſo kann ich alsdann meinem Feinde mit der größten Tapferkeit unter die Augen gehen, und fallen alsdann Tauſend zu meiner Rechten und noch mehre zu meiner Linken, ſo werde ich doch nicht fallen, ſondern der Engel des Herrn wird über mir wachen. Iſt mein Ende aber beſtimmt, o! ſo ſterbe ich auf dem Bette der Ehre mit Ruhm! Der liebe Gott hat mir die Zeit, als ich Soldat geweſen bin, obige Gedanken in Sinn gelegt und deßfalls habe nun dieſe Zeit meine Schuldigkeit mit Muth und Tapferkeit verrichtet.

Glaubet aber nicht, meine Kinder, daß man hierbei keine Menſchenfurcht hat. Stellet Euch nur vor, daß, wann ein Feind mit blinkendem Gewehr und bloßem Säbel anmarſchirt kommt und man ſtellt ſich vor: vielleicht biſt du nun in Zeit einiger Minuten in der Ewigkeit, — hier wird Einem gewiß recht warm um's Herze. Allein dieſes Alles muß mich aber nicht dahin und zu ſolcher Kleinmüthigkeit verleiten, daß ich ſchlecht thue und hierdurch meine ganze Ehre verliere! Nein, als ein rechtſchaffener Kriegsmann muß ich zuvorderſt bei allen dieſen fürchterlichen Präparationen meine Seele in die Hände des Allmächtigen empfehlen. Als dann bekommt man Muth und fechtet, ohne Gefahren zu ſcheuen, mit Standhaftigkeit, und dieſes iſt auch gewiß, wenn man ernſtlich mit dem Feind in's Handgemenge kommt, ſo wird man ſo erbittert, daß man keine Gefahr mehr ſcheut.

Ich habe viele Großſprecher gehört, welche geſagt: Sie fürchteten ſich vor keiner Kugel. Allein dieſes ſind Narren und mehrentheils die ſchlechteſten Leute und furchtſamſten Männer. Ich ſage nochmalen: Jeder Sterbliche hat Menſchenfurcht, dieſe muß ſich aber nicht zum Schlechtthun verbreiten, weilen mich mein geleiſteter Soldateneid dahin weiſet, wo ich kann, meinem Feind Abbruch zu thun.

Verzeichniß meiner empfangenen Wunden.

1) Den 7. October 1759 habe unter Braunfels an der Lahn in einer Affaire von den Schweizern einen Schuß durch den rechten Oberschenkel im mittleren Theil deſſelben auswärts hinein und in der Gegend der arteria cruralis inwärts heraus bekommen, wodurch die daſelbſt befindliche Muskule lädirt und die Tendines relaxirt, daß eine Schlaffheit und Mattigkeit im Schenkel zurück blieben und das Gehen beſchwerlich macht.

2) Den 10. November 1760 einen Hieb, 4 Zoll lang, in der Junctur der rechten Hand über dem auswärtigen Knöchel, welcher tief in den Knochen hinein gangen, wodurch die zwei auswendigen Finger lädirt worden, und zwar bei einer Affaire ohnweit dem hannoverſchen Städtchen Dransfeld, beim Einhauen, allwo unſere Compagnie Cavallerie mit den franzöſiſchen rothen Dragoners, Volontärs de Tenno und den Torbyſchen Huſaren handgemenge wurde, wobei unſerm tapfern Compagnie Chef, dem Oberſtlieutenant Friedrichs das Pferd unter dem Leibe todt geſchoſſen worden und mit vielen Hieben im Kopf in Gefangenſchaft gerieth.

3) Den 12. Februar 1761 in der Gegend von Mühlhauſen erhielte von der ſächſiſchen Infanterie einen Schuß durch den linken Arm ohnweit des Ellnbogens nach inwendig zu.

4) In dieſer Affaire einen Prellſchuß oder Contuſion auf die linke Knieſcheibe, wodurch das Beugen der Junctur ſehr beſchwerlich gemacht wird.

5) Den 5. Auguſt 1761 auf dem Kloſter Bredelar im cölniſchen Sauerlande, ohnweit Stadtbergen, bekam einen Schuß in die rechte Schulter, allwo die Kugel das Achſelband 2½ Zoll mit hinein nahm; ſelbige iſt auf dem Schultergelenke ganz breit geſchlagen und den Knochen ſtark lädirt; die daſelbſt befindliche ligamenta, welche in denen Junctnren faſt alle zuſammen gewachſen, zerriſſen und zerquetſcht, wodurch eine Lähmung und bei der geringſten Bewegung ein beſtändiges Stechen in der Schulter und Arm zurück geblieben iſt. Die Kugel habe bis dato noch auf behalten, worinnen das Achſelband eingedrückt iſt. Ueber vorſtehende Bleſſuren erhielte unter'm 12. May 1762 in Nieheim ein Atteſtat von dem damaligen, bei Jägercorps ſtehenden Herrn Regiments Chirurg Howald.

6) Den 7. October 1778 des Nachmittags gegen 4 Uhr hatte ich das Unglück, daß der Candidat Görck an der Süſter Gemeindewaldung am Görtel, als er nach einem Haſen ſchießen wollte, auf eine Diſtance von 20 Schritt mir 14 ſtarke Hagel in die Beine und eins in rechten Backen ſchoß. Im rechten Bein ſteckten 3 Stück, wovon eins auf'm

Schienbein Erbſen breit geſchlagen, und ein Schrot war einwärts am Knöchel des rechten Fuß hinein und wurde auswärts am Knöchel wieder herausgeſchnitten. Ueberhaupt ſind 2 Schrot im rechten Bein oben vor'm Leibe ſtecken blieben und eines unten in der Wade. Das vierte iſt rechter Seite am Munde hineingefahren und ſteckt gegen der Zahnlade im Backen. Die ganze Cur hat 6 Wochen gedauert, ehe wieder ausgehen konnte.

Merkwürdig iſt es aber, daß ich vor 19 Jahren, nämlich den 7. October 1759 auf ſelbigen Tag nnd Stunde in der Gegend von Braunfels bleſſirt wurde.

VII.

Denkwürdigkeiten der Stadt Kaſſel.

Von F. Nebelthau, Oberbürgermeiſter daſelbſt.

Erſter Abſchnitt.

Noch heutigen Tages, wenn man von Kaſſel aus kleine Fußwanderungen in nördlicher oder nordweſtlicher Richtung unternimmt, wird man unabſichtlich daran erinnert, daß hier eine alte Völkergrenze durchgeht. Dr. Bernhardi's „Sprachkarte" und Landau's Unterſuchungen über Hausbau und Dorfanlage haben dieſelbe im Einzelnen nachgewieſen.

Auf altem heſſiſchen Gebiet liegt hier ein nationaler Gegenſatz, den eine tauſendjährige Geſchichte nicht verwiſchen konnte. Niederdeutſches Weſen erſtreckt ſich bis in die Nähe von Kaſſel, ohne daß ſich dieſe Erſcheinung aus der, allerdings langjährigen Verbindung mit den Braunſchweig'ſchen Landen genügend erklärt. Wir ſind gewohnt, dieſen Gegenſatz als fränkiſch und ſächſiſch zu bezeichnen, wir reden von ſächſiſchem und fränkiſchem Hausbau, von ſächſiſcher und fränkiſcher Mundart, fränkiſcher und ſächſiſcher

Gewohnheit, von fränkiſchem und ſächſiſchem Recht. Sprachlich iſt es der Gegenſatz der niederdeutſchen gegen die mitteldeutſche Mundart, geſchichtlich iſt es die Gaugrenze, welche das eigentliche Chattenland gegen Nordweſten vom ſächſiſchen Heſſengau und gegen Norden vom Leinegau ſchied.

Chatten und Cherusker.

Ueberblicken wir die, ſpärlich genug auf uns gekommenen Nachrichten aus älteſter Zeit, ſo entnehmen wir aus Tacitus (Ann. XII, 28), daß von jeher die Chatten und ihre nördlichen Nachbarn, die Cherusker, in nur ſelten unterbrochener Feindſchaft lebten. So lange die Cherusker den Chatten gewachſen waren, mußten letztere die, ihrer überſprudelnden Kraft entſprechende Machterweiterung in einer anderen Richtung ſuchen. Es geſchah dies zu Ungunſten ihrer ſüdweſtlichen Nachbarn, die ſie ſich allmälig unterwarfen. Durch den nachmaligen Ober- und Niederlahngau drangen ſie alsdann bis an den Rhein vor, wo ſie indeſſen mit der römiſchen Macht zuſammenſtießen. Julius Cäſar bezeichnet ſeine dortigen Gegner mit dem allgemeineren Namen Sueven, aber ſchon Livius und Strabo kennen (zur Zeit von Chriſti Geburt) Chatten. Die klugen und gewaltigen Maßregeln, welche Druſus (im Jahre 10 vor Chr. Geb.) gegen die Germanen traf, waren ganz entſchieden gegen die Chatten gerichtet und hatten den Erfolg, daß letztere durch den ſ. g. Pfalgraben, je mehr derſelbe ſich ſüdlich erſtreckte, deſto weiter vom Rhein abgedrängt und bis tief in die Wetterau eingeſchränkt wurden. Druſus kühner Zug über die Weſer nach der Elbe, legte dann die, allen dortigen Völkerſchaften gemeinſame Gefahr offen. Der alte Widerwillen der Cherusker und Chatten trat in den Hintergrund; vereinigt ſchritten ſie mit den Sigambren zu Rath und That, und als man erſt in Hermann, dem jungen Cheruskerfürſten, den rechten Mann, einen kraft- und geiſtvollen Führer gefunden hatte, war der Völkerbund fertig. Tiber's

Zug gegen die Markomannen (J. 6 n. Chr.) brachte die Dinge zum Ausbruch; drei Jahre ſpäter wurde im Teutoburger Wald ein ganzes Römerheer vernichtet.

Der Ueberfall der Chatten durch Germanicus (J. 15 n. Chr.), wiewol er dem Hauptorte (caput) des Volkes, Mattium (ſprich Matthium) galt, war nichts als eine gänzlich erfolgloſe Ueberraſchung. Dennoch ſcheint der Vorfall zu beweiſen, daß die Römer nichts mehr von der Waffenbrüderſchaft der deutſchen Stämme fürchteten. Mit Hermann's Tod (J. 21 n. Chr.) ſtellte ſich die Auflöſung des Völkerbundes und dann die alte Nebenbuhler- und Feindſchaft zwiſchen Chatten und Cheruskern wieder ein. Im Jahre 88 n. Chr. brach der Krieg zwiſchen ihnen aus, er endete mit der völligen Niederlage der Cherusker. Das Volk der Foſer, welches im nachmaligen Leinegau zu ſuchen iſt, theilte das Schickſal der Cherusker; beide verloren ihre Unabhängigkeit an die Chatten.

Maden und Zwehren.

Es erhellt, daß das Chattengebiet etwas ganz anderes iſt als das Chattenland. Während jenes einſt vom Rhein bis zum Harz reichte und im Lauf der Jahrhunderte die tiefgreifendſten Veränderungen erfuhr, blieb das Stammland der Chatten, wie kaum ein anderer deutſcher Völkerſitz, von den größten Begebenheiten und Umwälzungen ſo gut wie unberührt. Es iſt darunter das Gelände am untern Lauf der drei Flüſſe Schwalm, Eder und Fulda zu verſtehen. Man findet dort den Bernegau (Phirnihgouue) mit den Dörfern Verne (Ferena, Firne), Wernswig (Wernswic), Lützelwig (Luczilwig) und dem benachbarten Dillich (Thielleichi). Sehr wahrſcheinlich heißt Bernegau der alte Gau, Berna der alte Hauptort (von althochdeutſch ferni), und wir hätten hier wol den Mittelpunkt der, von den einwandernden Chatten in grauer Vorzeit unterjochten Urbewohner vor uns. Hiermit würde dann ſehr gut ſtimmen,

daß Vilmar den Ortsnamen Dillich (thieleich) mit servitium, alſo Knechtſchaft, erklärt.

Tacitus, der ſeine Beſchreibung Deutſchlands vor Ablauf des 1. Jahrhunderts nach Chriſti Geburt ſchrieb, nennt, wie wir bereits hörten, den Hauptort der Chatten Mattium, und es beſteht kein irgend gegründeter Zweifel, daß derſelbe identiſch mit dem mittelalterlichen, unter dem Gudensberg (Uuodensberg, Wutensberc, d. i. Wodansberg) gelegenen Mathanon, Mathenun, dem heutigen Maden iſt. Der Name, welcher dem Ohr des Römers als eine Analogie von Bingium, Novesium erſcheinen mochte, zeigt deutlich, wie in Tuuuistum (Zweſten), Duuergum (Zwergen), Chaldun (Kalden), Tuuern (Zwehren), den bei Ortsnamen ſehr gebräuchlichen Dativ Plural; iſt alſo, wie jene, mit der Präpoſition „zu" und dem ausgelaſſenen Artikel zu ergänzen. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß der Name Mathenum zu dem althochdeutſchen Stamme mâhan mähen, erndten (latein. metere), und dem davon abgeleiteten althochdeutſchen Hauptwort mâd gehört, welches auf uns nur in der Geſtalt von Omad, althochdeutſch âmad, âmât gekommen iſt.

Bis auf den heutigen Tag iſt die Fruchtbarkeit des Amts Gudensberg weit und breit berühmt; im weiten Umfang zwiſchen der Stadt dieſes Namens und den Dörfern Ober- und Nieder-Vorſchütz (Buriscuzze), Böddiger (Bodigernun) und Deute (Thoyte), liegt das Dorf Maden, der Madergrund, das Maderholz, die Maderheide, und der Maderſtein. „Zu den Maden" bedeutete unſern Voreltern vielleicht ſo viel als „zu den vollen, wahren Erndten." Hier war, tauſend Jahre hindurch, des Volkes Malſtatt; auf das Landgericht zu Maden und den Titel der Grafen von Gudensberg ſtützte ſich ſelbſt noch im 13. Jahrhundert die Landesherrſchaft des Thüringiſch-Heſſiſchen Hauſes.

In geſchichtlicher Zeit bildete der Kaufunger Wald und der Zuſammenfluß der Fulda und Werra die Nord-

oſtgrenze des Heſſenganes; gleichwol ſprechen mancherlei Gründe dafür, daß in älteſter Zeit der Habichtswald auf dem linken, die Höhen der Söhre und der Belchen auf dem rechten Ufer der Fulda, des Chattenlandes Grenze waren. Ueberſchritt man dieſelbe, ſo gelangte man zu den Duerun (Duuerhun oder Twerun, latein. transversis), d. h. zu denen, die „da drüben wohnen" (in Ober- und Niederzwehren). Da drüben, nördlich vom Habichtswald, von der Söhre und den Belchen dehnte ſich zwiſchen Chatten, Cheruskern und Foſen ein weiter Grenzbezirk aus, je nach den Zeit- und Machtverhältniſſen ein bloßes Jagdrevier, ein neutrales, ſtreitiges, oder occupirtes Gebiet.

Dietmold und Kaufungen.

Zwei Ortsnamen, welche eine beſondere Aufmerkſamkeit verdienen. Beide ſcheinen aus einer Zeit zu ſtammen, in welcher nicht die Chatten, ſondern ihre nördlichen oder nordweſtlichen Nachbarn hier Fuß gefaßt hatten. Schwieriger iſt es zu ſagen, ob die Benennung dieſer Orte vor die, von Tacitus erwähnte Kataſtrophe fällt, in welcher die Cherusker beſiegt wurden, die Chatten Sieger blieben, oder ob ſie aus einer ſpäteren Periode herrührt, in welcher die Chatten wiederum den feindlichen Nachbarn hatten weichen müſſen.

Gewiß iſt Ditmold (Kirch- und Rothenditmold) keine chattiſche Benennung. Genau wie bei dem lippe'ſchen Detmold lautet die alte Schreibart Diot- oder Thiudmalli, d. h. Volksgericht. Wie hätte nun ein ſo anſpruchvoller Name in ſo geringer Entfernung von der Malſtatt Baden aufkommen und fortleben können, wenn dies nicht durch eine fremde Nationalität, und unter deren langjährigem Schutz geſchehen wäre? Ehe wir uns ſodann zu dem andern Namen wenden, welchen zwei unſrer Nachbardörfer, Ober- und Niederkaufungen, führen, muß an zweierlei erinnert werden.

Tacitus erzält, daß, im Jahre 58 nach Chriſti Geburt

die Chatten mit Heeresmacht in das Land der Hermunduren eingefallen seien, um sich der dortigen, mit Wasser und Feuer betriebenen Salzwerke zu bemächtigen; daß die Hermunduren sie jedoch geschlagen und Roß und Mann den Kriegsgöttern geopfert hätten Die Hermunduren sind die Turonen des Ptolemäus, die Thüringer der späteren Geschichte, und thüringisch blieb die ganze Werragegend bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Einer alten geschichtlichen Sage nach hatten die Hermunduren vordem ein anderes Volk aus diesen seinen Sitzen vertrieben.

Kaufungen wird in einer Urkunde von 1008 Chouphungia, in einer anderen von 1019 Overen- und Nederencoufunga geschrieben. Die Bedeutung dieses, auch in andern Gegenden Deutschlands vorkommenden Namens ist die eines Kauf- oder Handelsplatzes, eines Marktfleckens, genau wie das schwedische Köping und das dänische Kjöbing. Fragt man sich aber, was für ein Handel wol in so alter Zeit in dem entlegenen stillen Thal betrieben werden und blühen konnte, so liegt es ganz nahe, an das uralte Salzwerk in den Sooden bei Allendorf an der Werra zu denken, und anzunehmen, daß Kaufungen der Ort war, wo die Bewohner des Landes diesseits des Kaufunger Waldes, gegen ihre eigenen Erzeugnisse und Waaren, von den Bewohnern jenseits ihren Bedarf an Salz eintauschten. Ob sich dieser Handel zu einer Zeit ausbildete, wo die Chatten hier herrschten, oder ob der Handel grade deshalb in's Stocken kam, weil die Chatten hier Besitz ergriffen, oder vielleicht die Hermunduren zur Fortsetzung des Handels weniger geneigt waren als das von ihnen vertriebene Volk, und dadurch die Chatten zum Krieg reizten, Alles das läßt sich begreiflicher Weise nicht mehr feststellen. Wer aber mit der Oertlichkeit bekannt ist, weiß, daß sowol der hohe Waldweg von den Sooden über Kammerbach, Dudenrode ꝛc., als der Lauf der Losse und die Fuldafurten, Röhrenfurt (Rorefort, wo das Schilfrohr wuchert), und Wagenfurt

(Begefurte, wo der Fluß die große Biegung macht), die Mülmisch (786 Milzisa) und den Wattenbach hinauf, genau nach Kaufungen weisen.

Franken und Sachsen.

Die Chatten, welche Tacitus in seiner Beschreibung Germaniens so hoch über alle andere deutsche Stämme erhebt, treten in der späteren Geschichte, wenigstens dem Namen nach, mehr und mehr zurück. Sie gehen im großen Bund der Franken auf, der (243–406 n. Chr.) der römischen Weltherrschaft ein Ende machte, und das Werk der Befreiung mit der Eroberung Galliens abschloß. Dies und die Gründung des neuen Frankenreichs verschlang die edelsten Kräfte. Im Jahre 455 wird, soviel die auf uns gelangten Schriften ersehen lassen, der chattische Name zum letztenmale genannt. Daß die heimatliche Macht sank und schwand, ist eben so unläugbar, als daß das neue Frankenreich, bei seinen ungeheuren, dauernden, inneren und äußern Kämpfen, den alten Stammlanden einen nur sehr ungenügenden Schutz zu gewähren vermochte. Die Verhältnisse derselben wurden besonders deshalb schwierig, weil sich, bald nach dem Auftreten des Frankenbunds auch ein Sachsenbund bildete, der zwar mitunter dieselben Ziele, sogar in Gemeinschaft mit dem Frankenbund verfolgte, im Uebrigen aber eine volle Unabhängigkeit behauptete, und den Franken, wo sie seine Nachbarn waren, meistens Gegner, öfters Feinde gegenüberstellte. Zu diesem Sachsenbunde gehörten insbesondere die Angrivarier (Engern) und Cherusker, so daß die neue Scheide abermals durch die Gegend von Kassel ging. Es war gewiß begreiflich, wenn, zumal während der verzweifelten Krisen, welche die merovingische Herrschaft oft bis zur äußersten Erschöpfung herab brachten, unsere Nachbarn, die Sachsen, dem durch fortwährende Auswanderung ohnehin geschwächten Hessenlande, — wie es nun hieß, — ihr Uebergewicht fühlen ließen; man

darf annehmen, daß ſie unter den damals obwaltenden Verhältniſſen die Gelegenheit wahrnahmen, um die alten Grenzbezirke ihren fränkiſchen Nachbarn wieder zu entreißen und unter die ſächſiſche Botmäßigkeit zurückzubringen.

Wolfsanger, Benterode, Eſcherode.

Dieſer Zuſtand dauerte vermuthlich ſo lange, bis Pipin und Karl der Große die Sachſenmacht gänzlich gebrochen und niedergeworfen hatten. Dieſer gewaltige Umſchwung trennte die ganze Diemellandſchaft vom Sachſenland; kein Zweifel, daß auch in unſrer Gegend der lang genug unterdrückt geweſene Frankenſtamm ſein Haupt wieder erhob und die alten Beſitzungen zurücknahm. Zwar wurden die Sachſen, die ſich darauf niedergelaſſen hatten, nicht des Landes verwieſen, aber ſie mußten das Thalland räumen, und auf den Waldhöhen ſich anroden.

So geſchah es beiſpielsweiſe in unſerem Nachbarorte Wolfsanger, wo, zur Zeit Karls des Großen, Sachſen und Franken vermiſcht neben einander wohnten. Der Sachſe Bennit, Amelungs Sohn, erhielt (812) eine mit Höfen beſetzte Anrodung von ſechs Stunden im Umfang auf dem Höhenrücken, welcher das Flußgebiet der Fulda und der Werra auseinander hält. Eine ähnliche gleich große Umhegung auch der Sachſe Aſigo, in der härteren fränkiſchen Mundart Heſſico oder Eſico genannt. Dr. Bernhardi hat beide in den Namen der Dörfer Benterode und Eſcherode (ſprich Es-cherode, Esgerode), oberhalb der Nieſt, wieder aufgefunden.

Auch Heiligenrode, d. h. die Anrodung des Heligo, fränkiſch Heluco, (im Volksmund Hiljenrode), entſtand höchſt wahrſcheinlich in jener Zeit. Möglich, daß auch die Ortsnamen Uſchlag (Uſchlacht) und Entſchlag darauf hinweiſen, daß hier das Holz zur Bereitung der neuen Wohnſtätten gefällt und geſchlagen wurde.

Der Name des Dorfes Helſa erinnert an Hülſe

unter'm Knüll, beide zu althd. hulisa Hülſe, und wie Helm, zu althd. helan, nhd. hehlen, verhehlen, verhüllen.

Anmerkung. Außer der hier unmittelbar einſchlagenden Urkunde Kaiſer Karl's hat Profeſſor Dr. v. Heinemann in der Zeitſchrift des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen, Jahrgang 1865 S. 140 ff. zwei andere benutzt, um wahrſcheinlich zu machen, daß der hier erwähnte Bennit oder Bennuth, der Sohn Amelung's, ein Bruder Billung's, und, durch ſeinen Sohn Wigman und ſeinen Enkel Athelbert, Ahnherr des berühmten Billung'ſchen Geſchlechts geweſen, während ſein Bruder Billung ſelbſt, durch ſeine Tochter Oda, und ſeinen Enkel Otto den Erlauchten, der Ahne König Heinrichs I. und des Kaiſer Otto I. geworden ſei. Beide Urkunden ſind aber für uns aus ganz anderem Grunde bemerkenswerth. Aus der einen nämlich ſcheint ſich zu ergeben, daß ſchon einmal, im 9. Jahrhundert, in Kauſungen eine klöſterliche Stiftung beſtand, auf deren Schutzherrlichkeit Bennit's Söhne, Amalung und Wigmann (a progenitoribus potentes) ein erbliches Recht hatten. In der anderen Urkunde ſodann wird angegeben, daß der bereits genannte Athelbert und deſſen Sohn Billung, um ihres Ahnen Wigmann Seelenheil, der Kirche in Kauſungen ihre Beſitzungen in Marbachuſen, Spele und Wanhauſen zum Geſchenk machten. Als „Aebtiſſin" zu jener Zeit wird Alberade, eine Tochter Amalungs genannt, und alles das zeugt für das Anſehen und die Macht dieſer ſächſiſchen Familie in hieſiger Gegend. Wenn die kirchliche Stiftung dennoch keinen ſo fröhlichen Fortgang hatte, ſo mag das mit den Wechſelfällen dieſer Familie zuſammenhangen; immerhin wird man die ſpätere Geſchichte des Kloſters ſowohl wie der ganzen Gegend auf jene Verhältniſſe zurückzuführen haben.

Noch einige Ortsnamen.

Wir nannten ſchon Röhrenfurt und Wagenfurt; vor Münden (Gimundi), wo die Fulda in die Werra (Wiseraha) mündet, findet ſich wieder eine Bonafurt. Laubach, Ellenbach, Wattenbach erklären ſich ſelbſt. Waldau iſt die waſſerumfloſſene Flur unterhalb des Waldes. Wolfsanger der Ort, wo der Wolf dem ſich äſenden Reh und Rothwild auflauert. Velmar und Weimar, von althd. mari, meri, latein. stagnum, wo der Waſſerlauf ſtockt (daher mit Moor und Marſch verwandt); dem Jäger beliebte Orte, weil das Wildſchwein ſie aufſucht. Auf Jägerbenennungen ſind auch die Ortsnamen Kragenhof und Speele zurückzuführen,

Die Fulda macht unterhalb Spickershausen und bei Wahnhausen zwei sehr starke Biegungen. Es ist nur eine schmale Landzunge worauf der Kragenhof liegt; der Ort hieß ehedem (urkundlich 1172) Kragen; althd. crago aber bedeutet Kehle, gula; hatte man das Wild von der Waldhöhe erst dort, so mußte es durch den Fluß an des Jägers Geschosse. Dieser ersten Flußbiegung folgt sogleich eine zweite. Dabei ist deutlich wahrzunehmen, daß das schmale Thal, worauf das Dorf Wahnhausen liegt, ebenso wie der Grund, auf welchem jetzt das Dorf Speele erbaut ist, im Laufe der Jahrhunderte vom Fluß angeschlemmt wurde. Hoch oben, wo jetzt die Fluren des Dorfes Wahnhausen und des Hofes Eichenberg aneinander grenzen, lag einst das Dorf Ober-Speel. Althd. spel hat sich nur in den Zusammensetzungen von „Bei- und Widerspiel" erhalten; Spel ist das Widerspiel der Landzunge Kragen.

Fortsetzung: die Namenbildung auf „hausen."

In der Gegend von Kassel finden sich gar keine Ortsnamen, wie sie sonst so häufig sind, Zusammensetzungen mit dorf, mit heim oder wic. Nur Winterbüren, Winterbure, Wintarbûr, die Wohnstätte an der Winter- oder Nordseite des Thals, gehört hierher. Desto mehr Aufmerksamkeit verdient die überaus große Zahl der Ortsnamen, welche, durchweg und gleichförmig aus Personennamen und dem Dativ Plur. hûsum zusammengesetzt sind. Die folgende Uebersicht wird die, meist verstümmelten Personennamen herzustellen suchen, ohne auf Unfehlbarkeit Anspruch zu machen.

Noch vorhanden sind von solchen Namen: Bergshausen (Birchingeshûsum,) Bettenhausen (Bettonh.), Dennhausen (Tennenh.), Frommershausen (Frômaresh.), Harleshausen (Harioldish.), Heckershausen (Hegoresh.), Ihringshausen (Irinchesh.), Nordshausen (Nordrâtesh.), Ochshausen (Otcozesh.), Rengshausen (Regingozesh.), Rothwesten

(Hruodwartesh.), Sandershauſen (Sandrâtesh.), Simmershauſen (Sigumâresh.), Vollmershauſen (Uolamêresh.), Wahlershauſen (urkundlich Waldolfish.), Wahnhauſen (Wanenh.), Wilhelmshauſen (urſprünglich Wahlshauſen, alſo Walaos- oder Walansh.).

Dazu kommen noch an ausgegangenen und verwüſteten Orten: Barghusen, Drutholveshusen, Dudenhusen, Germarshusen, Luitwardeshusen, Rimuothusen, Ruchotsen, Rudolfshusen, Sigirsen, Teckirshusen, Volgersen, Wormershusen.

Endlich gehört hierher das jetzige Wilhelmsthal, das frühere Amelgotzen (Amalcozesh.), und der Mönchehof, der ehemals Hadebrachtesh. (Haduberahtesh.) hieß.

Es würde ſehr irrig ſein zu behaupten, daß die Namenbildung mit hûs, Haus, eigenthümlich fränkiſch ſei. Im Gegentheil iſt ja bekannt, daß es grade in Weſtfalen bis auf den heutigen Tag gebräuchlich iſt vom „Hauſe" und von den verſchiedenen „Häuſern" der adligen Familien und Geſchlechter zu reden. Gleichwol erblicken wir in dieſer gleichartigen Benennung ſo zahlreicher, über den ganzen Grenzbezirk vertheilter Ortſchaften, nach Perſonen, die doch nur als Herren und Eigenthümer angeſehen werden können, ein Denkmal und Zeugniß der dauernd wieder hergeſtellten Frankenmacht; wir finden darin den Beweis einer neuen, gleichzeitigen Beſitzergreifung, mit welcher ganz gefliſſentlich die Unterdrückung aller vorgefundenen Namen verbunden war, ſo weit ſie auf eine ſächſiſche Herrſchaft deuteten.

Fortſetzung: der Name Kaſſel.

Unſere Vaterſtadt erſcheint in den, auf uns gekommenen Urkunden nicht früher als 913. Der Name wurde damals Chasalla und Chasella, 1008: Casella, 1152: Cassele geſchrieben. Der erſte Theil des Namens findet ſich im niederheſſiſchen und im naſſauiſchen Casdorf, im lauen-

burgiſchen Castorf und im weſtfäliſchen Castrup, ferner im limburg'ſchen Caſſau. Außerdem nennt das Breviar. S. Lulli einen Ort Cazstat, worin man Kahſtedt bei Artern zu erkennen glaubt. Der ganze Name Kaſſel kommt ſodann in einer Urkunde vom Jahre 1085 mit dem Zuſatze in pago Mempisco (a. d. Maas) vor. Endlich liegt bei Orb ein Dorf Kaſſel, in der Rheinprovinz ein Weiler Kaſſel, bei Siegburg Ober- und Nieder-Kaſſel, bei Neus ebenfalls zwei Dörfer dieſes Namens, ein Kaſſelberg im Kreiſe Cöln, ein Kaſſelburg im Trier'ſchen Kreiſe Daun. In Bezug auf dieſe rheiniſchen Orte iſt unſtreitig J. Grimms Frage wolbegründet, ob nicht der Name aus latein. castellum entſtanden ſein könne. Bei unſerm niederheſſiſchen Kaſſel aber fehlt dazu jede geſchichtliche Veranlaſſung. Viel näher liegt die Vermuthung, daß der Name Cas-sali, oder Casseli zuſammengeſetzt iſt aus sali oder seli in der Bedeutung eines großen, vornehmen Herrenhauſes, und einem Perſonennamen, von welchem (nach Förſtemann) der Stamm althd. Chad, altniederd. Cath gelautet haben mag, und Ableitungen in dem Namen des Chattenhäuptlings Chattumer, ſowie des Gothinen Catualda vorliegen Cassala oder Cassele wäre mithin eine Stammbildung wie Brugsela (Brüſſel), und zahlloſe niederländiſche Ortsnamen, die auf zaal und zeel endigen. Urkundlich finden ſich von deutſchen Namen dieſer Art aus dem 8. Jahrhundert nur einer: Aldensele; aus dem 9. Jahrhundert vier: Bramseli, Holtsele, Quasingseli und Steinsele; aus dem 10. Jahrhundert drei: Ericsele, Marhseli und Thornesele; aus dem 11. Jahrhundert ſechs: Birkensehle, Herdensehle, Lamseli, Meistersele, Rothianseli und Sumerseli. Die meiſten der bezeichneten Orte liegen in Weſtfalen, im Münſterſchen, Osnabrück'ſchen, Luxemburg'ſchen, in Brabant, an der Maasmündung und Zuyderſee; einer Marhseli, an der Salzach, ſüdlich von Salzburg. Man wird daher dieſe Namenbildung nicht grad als eine niederdeutſche, ſächſiſche anſehen

können, umgekehrt aber annehmen dürfen, daß ſaliſche Franken dieſelbe aus den Niederlanden mitbrachten. Es rechtfertigt ſich ſogar die Vermuthung, daß ein von dort ſtammender, vornehmer Franke, bei der Herſtellung der fränkiſchen Herrſchaft ſich hier niederließ, und erſt ſeiner Wohnung ſammt dem dazu gehörigen Hofe, folgeweiſe der unter ſeinem Schutz erſtandenen Anſiedelung den Namen gab.

Man wird nicht fehl gehen, wenn man ſich Cassal als einen Bau mit einer nicht gewöhnlichen Einrichtung und Ausſtattung denkt, weit beſſer als ſonſt die hûsir der freien Eigenthümer waren. Wiſſen wir ja, daß hier zeitweiſe Grafen, Könige und Kaiſer einkehrten und weilten.

Aber es wäre auch denkbar, daß der Bau Cassal von Anfang an dazu beſtimmt geweſen ſei, königlichen Beamten, wenn nicht zu bleibendem Sitz, ſo doch zu Einkehr und Aufenthalt zu dienen In dieſer Weiſe würde es ſich auch erklären, daß Könige ſelbſt davon Gebrauch machten, und darüber wie über Königliches Domanium verfügten.

Die fränkiſch heſſiſchen Grafen und die ſächſiſchen Könige und Kaiſer.

Die kirchlichen und geiſtlichen Neugeſtaltungen haben bisher keine ausführlichere Erwähnung gefunden, weil ihr Einfluß in Wahrheit, und obwol Winfried-Bonifacius bis nach Fritzlar vorgedrungen war, in unſer Thal ſich kaum erſtreckt zu haben ſcheint. Klagte doch der Gründer von Ameneburg, Büraberg, Hersfeld und Fulda, daß die chriſtlichen Prieſter in Heſſen beinahe dem Hungertode preisgegeben ſeien. Erſt die fränkiſche Beſitznahme und Einwanderung machte die Lehre und Kirche Chriſti bei uns heimiſch.

In politiſcher Beziehung fand, wie wir geſehen, zwar eine Grenzberichtigung ſtatt, aber keine Ausgleichung der

Nationalitäten. Insbesondere behielt nicht nur der hessisch-sächsische Gau den Namen „Engern", also des Landes, von dem er einst abgerissen worden war bei, auch der Bevölkerung blieb der Name des Stammvolkes; sie hießen fortan Sachsen. Das hinderte übrigens keineswegs, daß hessisches und sächsisches Land unter ein und derselben Verwaltung zusammengefaßt wurde, und so sehen wir, daß, gegen das Ende des 9. Jahrhunderts, ein Graf Conrad, der vorher schon Herzog in Thüringen gewesen war, aber freiwillig auf diese Würde Verzicht geleistet hatte, vom Könige als Graf in Hessen bestellt wurde, in Fritzlar seinen Sitz nahm, und von dort sowohl den Oberlahngau als den sächsischen Hessengau verwaltete. Eine Urkunde von 897 redet von „seinen Grafschaften in Engern und Hessen", und in dem Treffen, welches ihm (906) beim Angriff der Babenberger auf Fritzlar den Tod kostete, stand er an der Spitze von zwei Haufen Hessen und einem Haufen Sachsen, ohne Zweifel dem Heerbann des sächsischen Hessengaus. Seinem gleichnamigen Sohn und Nachfolger war nur ein kurzer Lebenslauf, aber die höchste Würde im deutschen Reich beschieden.

Rommel (Hess. Gesch. I. 93) sagt, daß Graf Konrad der jüngere im sächsischen und fränkischen Hessengau, „in Kassel oder Fritzlar" wohnte. In der That finden sich auch aus der kurzen Zeit seiner königlichen Regierung, (911 erwählt, starb er schon 918), zwei Urkunden, welche er im Jahr 913 zu Kassel ausstellen ließ.

Auf seinen, noch auf dem Todbett ertheilten Rath, und unter kräftigem Zuthun seines Bruders Eberhard, entschieden sich auf einem nach Fritzlar berufenen Tage die fränkischen Fürsten, Aeltesten und das Volk für die Wahl des Sachsenherzogs Heinrich.

Schon unter König Konrad, der jedoch seine Anerkennung mit dem Schwerte durchzusetzen verstand, hatten sich die Sachsen des Hessengaus schwierig gezeigt; nachdem

die höchſte Gewalt gar in eines Sachſenherzogs Hand gelegt war, und dem erſten Könige ihres Stammes, ein zweiter, Otto der Große folgte, kam es zu offener Auflehnung gegen den fränkiſchen Grafen, nur dem Könige wollten ſie gehorchen. Eberhard, der ſchon ſeit ſeines Bruders Konrad Erhebung zum Könige, die heſſiſche Grafſchaft verwaltete, ſchritt mit Waffengewalt ein und zerſtörte Helmern, wo Bruning, der Rädelsführer der Widerſpenſtigen, Centgraf war. König Otto aber erblickte hierin Ueberſchreitung der Amtsbefugniß und Eigenmacht, verurtheilte den Grafen Eberhard zu einer Buſe (Pferde im Werth von hundert Pfund), und alle betheiligten Frankenhäuptlinge zum Hundetragen bis Magdeburg vor den Königlichen Hof. Da empörte ſich Eberhard; kämpfend wurde er niedergemacht, die heſſiſche Grafſchaft eingezogen (939). Gewiß iſt, daß der Oberlahngau ſo gut, wie der ſächſiſche Heſſengau ſeit der Zeit, unmittelbar unter dem Könige, durch Centgrafen verwaltet wurden. Im eigentlichen Heſſengau iſt das Verhältniß dunkel; um die Mitte des 10. Jahrhunderts wird ein Graf Ludolph genannt, zum Jahr 960 ein Graf Meginfried, zwiſchen 1008 und 1019 öfters Graf Friedrich als Vorſtand der Centen von Kirchdietmold, Maden und Verne.

Was das ehemals ſächſiſche Heſſen betrifft, ſo kam ſchon unter König Otto I. ein anſehnlicher Theil der Diemellandſchaft an das Erzbisthum Magdeburg. In Kaſſel aber hielt 945 derſelbe König und Kaiſer Hof, um die Herzoge Konrad in Franken und Hermann zu Schwaben mit einander zu vergleichen. 953 berief Otto einen Reichstag nach Fritzlar.

Das Kloſter Kaufungen und die curtis Chassala.

Ununterbrochen vererbte ſich die deutſche Königswürde im ſächſiſchen Hauſe von Heinrich dem Vogler auf Otto I. und deſſen gleichnamigen Sohn und Enkel, Otto II. und

Otto III. Als letzterer 1002 ohne männliche Nachkommenschaft starb, wandte sich die Wahl einem Abkömmling des ersten Heinrich, dem Herzoge in Baiern zu, der als König Heinrich II. den Thron bestieg.

Des Königs Gemalin, eine geborne Gräfin von Luxemburg, Gönnerin des in seiner Stellung höchst eigennützigen Bischofs Meinwart von Paderborn, erhielt von ihrem Gemal die Erlaubniß, in Kaufungen ein Nonnenkloster zu errichten, und der König stattete dasselbe unter anderen mit dem Hofe Kassel aus. In einer darüber ausgestellten, vom Jahr 1008 datirenden Urkunde nennt der König, ohne daß der nähere Zusammenhang erhellt, die curtem Cassellam (nostrae proprietatis) sein Eigenthum, macht dieselbe der Königin zum Geschenk, räumt ihr ein unbeschränktes Verfügungsrecht darüber ein, und genehmigt schon im voraus die Vergebung an das Kloster und die Nonnen zu Kaufungen. Der Bischof Ditmar von Merseburg meldet darüber in seiner Chronik: Der Kaiser reiste von uns ab, und brachte die Pfingstwoche in Kaufungen zu, quo ipse curtem suam de civitate Cassalun transtulit. Es scheint nach dieser viel zuverlässigeren Ausdrucksweise einigermaßen zweifelhaft, ob der Hof Kassel selbst oder nur das Hofrecht mit Inbegriff der Gerichtsbarkeit Gegenstand der Uebertragung auf (das Kloster) Kaufungen war. Von einer wirklichen Angehörigkeit des Hofes Kassel findet sich gar keine Spur, und selbst das Hofrecht kann sich nur auf eine gewisse Zahl von Censiten beschränkt haben. Selbstverständlich war auch die höchste Gerichtsbarkeit in jener Uebertragung nicht begriffen; das kaiserliche Privileg für Kaufungen weist der Kloster-Vogtei zwar Recht über Haut und Haar zu, behält aber dem Angeklagten die Befugniß vor, mit fünf Schillingen die Strafe zu lösen. Ueberdies müssen die Unterthanen des Klostervogts alljährlich auf den drei hohen Gerichtstagen, den „drei ungeboten Dingen", zur Anerkennung der höheren Gerichtsbarkeit erscheinen.

Die Märkte zu Kaufungen und Wolfsanger und der dem Kloſter zu Oberkaufungen verliehene Zoll.

Der Freigebigkeit des Kaiſers und der Fürſprache ſeiner Gemalin, aber auch anderer Machthaber Gunſt, verdankte das Kaufunger Kloſter mancherlei Schenkungen, von welchen hier einige angeführt werden mögen. Im Jahre 1019 die Dörfer Ober- und Niederkaufungen, Volmarshauſen und Uſchlag; 1123 die Dörfer Heiligenrode und Umbach, (in der Heiligenroder Feldmark ausgegangen); 1126 vom Erzbiſchof von Mainz die Rottzehnten in Bettenhauſen und Eſchenſtrut u. ſ. w.

Beſondere Erwähnung aber verdient Folgendes. In einer Urkunde von 1019 übergiebt der Kaiſer die, in Wolfsanger zu Ehren Johannis des Täufers erbaute Kirche dem Kloſter Kaufungen zu eigen mit aller Gerechtigkeit und der Anordnung, daß dort jeden Sonnabend Wochenmarkt, und zum Feſte St. Johannis des Täufers drei Tage lang Jahrmarkt gehalten werden ſoll, desgleichen zu Kaufungen drei Tage zum Feſte der Errichtung des heiligen Kreuzes. Auch ſoll der Zoll, der dem Kaiſer von dieſen Märkten gebührt, dem Kloſter zukommen und, nach eigener Entſchließung der jedesmaligen Aebtiſſin, zu deſſen Nutzen verwendet werden.

So taucht denn, allerdings neben und mit Wolfsanger, der uralte Marktflecken Kaufungen und ein gewiß ſchon vordem erhobener Zoll wieder auf.

Kaiſer Heinrich II., der letzte aus ſächſiſchem Stamme, ſtarb 1024, die Kaiſerin als Nonne von Kaufungen 1040.

Die Grafengeſchlechter der Werner und Giſonen. Der Uebergang der heſſiſchen Grafſchaft auf die Landgrafen von Thüringen.

In demſelben Jahre 1040, unter der Regierung des fränkiſchen Königs Heinrich III., tritt als Schirmvogt der Abtei Kaufungen Graf Werner auf; unſtreitig derſelbe, der bereits unter der Regierung von König Heinrichs II. Nach-

folger, Konrad II., Gauvorsteher war. Ein gleichnamiger Sohn erscheint 1043, ein gleichnamiger Enkel nach 1061 als Graf des Hessengaues. Der Urenkel wird in einer Urkunde von 1101 mit derselben Würde und als Vogt von Kaufungen und Fritzlar aufgeführt. 1113 gründete er das Kloster Breitenau, lebte dann auf seiner Burg Holzhausen bei Gudensberg und starb ohne Leibeserben 1121. Sein Nachfolger in der hessischen Grafschaft war der letzte aus dem, unter dem Namen der Gisonen bekannten lahngauischen Grafengeschlecht. Doch auch dieser Giso führte kaum ein Jahr den Titel eines „Grafen von Gudensberg", und folgte bereits 1122 seinen Vorfahren. Er hinterließ eine einzige Tochter, Namens Hedwig, die mit Graf Ludwig, dem nachmaligem ersten Landgrafen von Thüringen verheirathet war. Letzterer erhielt die Würde eines Grafen von Gudensberg und vererbte sie (1140) mit der Landgrafschaft auf seinen gleichnamigen Sohn, Ludwig II., der Eiserne genannt.

Anmerkung. Landau hat eine, bis dahin allerdings übersehene Urkunde (Zeitschrift für hess. Geschichte u. Landeskunde IX. 314) dazu benutzt, um dem Uebergang der Gisonischen und Werner'schen Besitzungen auf die Landgrafen von Thüringen eine ganz neue, von der bisherigen Auffassung völlig abweichende Grundlage zu geben. Wie die Urkunde selbst, so ist auch der davon gemachte Gebrauch von sehr zweifelhaftem Werth. Man kann davon acceptiren, daß Giso's Witwe nicht Hedwig, sondern Kunigunde geheißen; auch nicht ihres Eidams Bruder, Heinrich Raspe, geheirathet habe, sondern im Witwenstand verstorben sei. Aber gänzlich zu verwerfen ist die zweite Ehe Landgraf Ludwigs I., welche Jutta und ihre Brüder zu Stiefgeschwistern machen soll. Wir bleiben bei Hedwig, der Erbin der Gisonen, als Stammmutter des thüringisch-hessischen Hauses, und glauben, daß Landau (vgl. v. Rommel, Hess. Gesch. I. 270) den Landgrafen Ludwig III. und dessen Tochter Jutta mit Landgraf Ludwig I. und dessen gleichnamiger Tochter verwechselte.

Das Kloster Ahnaberg.

Im Jahr 1148 starb auch Hedwig, Landgraf Ludwigs I. Witwe, die ganz besonders eine Gönnerin Kassels gewesen war. Ihr zweiter Sohn, Heinrich Raspe, welcher

seither nur unter der Bezeichnung „des Landgrafen Bruder" aufgeführt ward, aber sich stets der hessischen Grafschaft vorzugsweise angenommen hatte, scheint nach der Mutter Tode die Verwaltung selbst übernommen zu haben. Er ist es, der seit dieser Zeit den Titel eines Grafen zu Gudensberg führt. Bis zu seinem, schon 1155 gemeldeten Tode war es ihm unter andern eine Herzensangelegenheit, sei es nach dem Wunsche seiner Mutter oder Großmutter, ein Kloster in Kassel zu Stande zu bringen. Es war die Blüthezeit solcher Stiftungen: 1074 war Hasungen, vor 1121, wie wir bereits hörten, Breitenau, 1143 Weißenstein am Habichtswalde entstanden — seit 1150 begann auf dem Ahnaberg (der damals noch das linke Ufer der Ahna bildete) ein sehr bescheidener Klosterbau. Heinrich Raspe erwirkte dann 1152 vom Erzbischof von Mainz die Ermächtigung zur Berufung von Augustiner Nonnen, und 1154 die Bestätigung Kaiser Friedrich des Rothbarts.

Die darüber ausgestellte Urkunde ist für uns, weil sie die erste Ortsbeschreibung giebt, von ganz besonderem Interesse. Wir entnehmen daraus, daß Kassel (villa Cassela) auf dem rechten Ufer der Ahna, durch letztere vom Klostergrund geschieden, der Klosterkirche, auf der Höhe des jenseitigen Ufers, gegenüber lag; und daß Graf Heinrich derselben nicht nur das ganze Gelände, welches sich von der oberen Seite der Kirche, dem Ahnafluß entlang, bis zu deren Mündung in die Fulda zog, sondern auch einige bereits mit Gebäuden besetzte Grundstücke geschenkt und übergeben hatte, die bis ans Ende des bewohnten Orts (villa) reichten. Die Ahna aber ergoß sich damals, und noch mehr als hundert Jahre später, ungefähr in der Richtung der Artillerie- oder Neuen Straße, über den Töpfenmarkt, durch die alte Ahna und den Packhof in die Fulda.

Landwehrhagen.

Auf die zwei ersten Ludwige folgte ein dritter Landgraf desselben Namens (1172—1190); dann kamen Landgraf

Hermann I. (1190—1216) und Ludwig IV. (1226—1228) zur Regierung, und Allen ſtand ein jüngerer Bruder Namens Heinrich Raspe zur Seite (I. † 1130, II. † 1155, III. † ca. 1180). Geſchichte und Sage rühmen vor allen Andern den zweiten Raspe als Gründer des Kloſters Ahneberg und muthmaßlichen Erneuerer der Burg Kaſſel; doch ſteht ihm Landgraf Ludwig III., Kaiſer Friedrichs des Rothbarts Neffe, in Verdienſten um unſere Heimat ſchwerlich nach; wie denn die Thüringiſche Regierung überhaupt eine Fülle von Segen und Gedeihen in ſich ſchloß. Leider ſind nur ſehr wenig urkundliche Nachweiſe auf uns gekommen; unter den wenigen macht ſich eine Urkunde, ohne Datum, von Heinrich Raspe's Neffen, alſo von Landgraf Ludwig III., bemerklich*). Der Landgraf befiehlt darin ſeinen Schultheißen in Kaſſel (Gerlaco et Rudhardo villico de Casselo), dafür Sorge zu tragen, daß man die Grenzen des Cragen (Kragenhofes) achte, wie ſie ſein Oheim und nachher ſein eigener Vater den Brüdern und Schweſtern zum Ahneberg anerkannt habe, und daß namentlich des Landgrafen Hagemänner (hagarii nostri) ſich jeden Uebergriffs enthalten. Schon die Oertlichkeit läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Hagemänner Niemand anders als die Bewohner des angrenzenden Dorfes Landwehrhagen ſind, welches noch 1425 Lantgrefinhain, 1491 Lantgrebenhagen hieß.

Landgraf Ludwig III. regierte, wie wir ſchon erwähnten, von 1172 bis 1190; in dieſe Zeit alſo fällt die Gründung des Landgrefenhagen; als Gegenſtück zeigt ſich Nienhagen (d. h. zum neuen Hagen); die Entſtehung von Fulthagen (einſt zwiſchen der Waldau und der Unterneuſtadt von Kaſſel gelegen), ferner von Dudenhagen (ſchon 1143 genannt), Heiſterhagen, Freienhagen und Knickhagen dürften überall in dieſelbe Periode fallen.

---

*) Abgedruckt in der Zeitſchrift für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde Band 9, Seite 140.

Villa Chassala.

In der Schenkungsurkunde, welche Kaiser Heinrich II. im Jahr 1008 zu Gunsten des Klosters Kaufungen ausstellte, nennt er als Hauptgegenstand curtem Casselam sammt allen Zubehörungen und Beistücken, im echten Notariatstyl damaliger Zeit: „cum omnibus ejus pertinentiis vel appendiciis, areis, aedificiis, villis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, molendinis, viis, inviis, exitibus et reditibus, quesitis sive inquirendis, seu cum omnibusque quolibet modo dici vel scribi possunt utilitatibus". Das Regiſter würde ebenſo lauten, wenn z. B. keine Mühle vorhanden geweſen wäre, und nimmt unſere Aufmerkſamkeit hier nur wegen des Ausdrucks „villis" in Anſpruch, weil in den Beſtätigungsurkunden des Erzbiſchofs von Mainz von 1152 und des Königs Friedrich I. von 1154, Kaſſel ſelbſt villa genannt wird. Als wir dieſe letztere anführten, nahmen wir eben ſo ſehr Anſtand die Bezeichnung „villa" mit „Dorf" als mit „Stadt" wiederzugeben. Unſtreitig hat Rommel (heſſiſche Geſchichte I, 227) Recht, wenn er unter villa im Allgemeinen einen offenen Ort verſteht. Warum er dennoch in der Beſtätigungsurkunde von 1154 ad finem ville usque „bis zum Ende der Stadt" überſetzt, das erklärt ſich wenigſtens aus der Urkunde ſelbſt keineswegs. Bedenkt man jedoch, daß vielleicht nur zwanzig Jahre ſpäter Kaſſel der Amtsſitz von zwei Schultheißen (villici) war, wie dies aus der Urkunde Landgraf Ludwig III. unwiderſprechlich hervorgeht, ſo mag Kaſſel damals wenigſtens ſchon Hauptort einer Cent geweſen ſein. Eine Beſtätigung dieſer Auffaſſung liegt in einer Urkunde von 1247 vor, deren ſonſtiger Inhalt allerdings großen Zweifeln unterworfen bleibt. Der Erzbiſchof von Mainz, heißt es darin, habe „ſeine Centen von Kaſſel und Fulthagen und überhaupt alle Centen, welche die Schul-

theißen von Kaſſel bisher verwalteten", denen von Wolfershauſen zu Pfand eingeſetzt.

So wäre denn ſchon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die von Kaiſer Heinrich II. angeordnete Gerichtsbarkeit des Kloſters Kauſungen über Kaſſel (curtem Casselam) wieder verſchwunden geweſen. Wie das zuſammen hängt, wird wohl allezeit unaufgeklärt bleiben, doch darf man dabei an die (ſeit 1137) neue Reihe fränkiſcher Kaiſer denken, denen ein Intereſſe an der Schöpfung der Kaiſerin Kunigunde ſehr fern lag, während Kaſſel ſich offenbar der thüring'ſchen Landgrafen beſonderer Gunſt zu erfreuen hatte. Ein Umſtand iſt dabei aller Wahrſcheinlichkeit nach nicht ohne Bedeutung geweſen. Den Thüringern überkam aus der Giſoniſchen Erbſchaft die Schirmvogtei über das Stift Hersfeld und das Stift Wetter. Zu den Beſitzungen und Würden des Werner'ſchen Grafengeſchlechts gehörte die Vogtei über die Stifter und Klöſter Haſungen, Breitenau, Fritzlar und Kauſungen. Nur die letzte ging auf die Landgrafen von Thüringen nicht über, blieb vielmehr in den Händen von Untervögten und kam ſchließlich in den Beſitz der von Gudenberg, welche erſt 1297 die Vogtei über Kaufungen mit allen Rechten an den erſten heſſiſchen Landgrafen abtraten.

Alle dieſe Umſtände zuſammen förderten die Entwicklung der villa Chassala zur ſtädtiſchen Freiheit und eigenen Gerichtsbarkeit. Es war ja die Zeit ſolcher ſegensreichen Umgeſtaltungen im Sinn der Emancipation und der körperſchaftlichen Unabhängigkeit. „Auf dieſe Art", ſagt Rommel, „haben die Höfe von Alsfeld, Eſchwege, Kaſſel, Hofgeismar, die Gotteshäuſer von Hersfeld, Fulda, Fritzlar, Helmarshauſen, die Burgen von Frankenberg, Gudensberg, Grünberg, Marburg, Gießen, einen Kreis freier und befreiter Menſchen zu Gemeinden gebildet, das Recht der Waffen, alle menſchliche Betriebſamkeit in Gewerben und Künſten, einem großen Theil unſres Volks

bewahrt, der weder zum Ritterſtand Wohlſtand, noch zur Leibeigenſchaft Niedrigkeit genug hatte".

Civitas Casle.

Die Quellen unſerer kleinen Geſchichte fließen ſehr ſpärlich. So müſſen wir auch Unbedeutendes aufleſen, wenn es uns einen entfernten Begriff damaliger Verhältniſſe verſchaffen hilft. Dies iſt denn der Fall mit einer, im Original uns vorliegenden Urkunde vom Jahr 1225. Die Veranlaſſung war, daß Heidenreich von Roſenbach mit Frau und Kindern einige, in Waldolveshuſen (Wahlershauſen) belegene Güter dem Probſt und Kloſter zu Wizenſtein (Weißenſtein) für dreizehn und eine halbe Mark verkauft hatte. Die feierliche Verbriefung fand in einer Verſammlung ſtatt, zu welcher ſich, unter dem Vorſitz des Probſtes Arnold zum Ahneberg, folgende Perſonen eingefunden hatten: Von geiſtlichem Stand: Erzprieſter Ditmar (von Kirchditmold), Sifrid, Pfarrer zu Kaſſel, Dietrich, Prieſter zu Ditmold, Konrad, Prieſter zu Wolfsanger; ihnen hatte ſich noch zugeſellt: Guncellin, der Leiter der (geiſtlichen) Schüler (Seminarprieſter) zu Kaſſel mit vier Schuljüngern (juvenibus de scolis) Namens Sifrid, Gumpert, Ludwig und Hermann. Von Kaſſeler Bürgern (cives) war zugegen: Konrad Mogh (Muka), Sigbod, Arnold von Donen, Hartung Berwichs Sohn, Tragbod, Theodorich; ferner Dietrich und Heinrich, Gebrüder von Waldolveshauſen; von Haroldeshuſen (Harleshauſen) Otto, Ludwig, Dietrich Ungnade; ſodann: Hildebrand von Welhede (Wehlheiden), Ditmar von Unter-Welhede, Werner von ebendaher, Heinrichs Sohn; von Wahlershauſen: Dietrich, Colon des Probſts von Weißenſtein, Tierhelm, Hartmann Steinmetz (lapicida), Heinrich Vomberg (de monte), Helmung Herold (preco), Bertold, Heinrich, Conrad Gebrüder; von Hadebrachteshuſen (Mönchehof) Bertold, Hermann, Sifrid, Onark Gebrüder.

Es ist wohl kein Zweifel, daß wie der Act selbst, auch die Ausfertigung des Kaufbriefs in Kassel, und zwar im Kloster Ahneberg vorgenommen wurde. Der Probst nahm die Urkunde auf (Arnoldus in anenberc prepositus presens scriptum etc.), alle Uebrigen waren Zeugen; der Probst, der Schultheiß (villicus) und die Rathsherren (consules) von Kassel hingen ihre Siegel an die Urkunde. Die Wachssiegel haben sich nur zum Theil erhalten. Das des Probstes vom Ahnaberg ist ganz unkenntlich; auf demjenigen des Schultheißen unterscheidet man noch ziemlich deutlich den alten thüringischen, nachmals hessischen Löwen. Am besten ist das Siegel der Stadt Kassel erhalten: ein gewappneter Reiter mit Speer und Schild, der sein ebenfalls geharnischtes, übrigens recht gut und natürlich gestaltetes Pferd, wie zum Sprung oder Anlauf, auf's Hintertheil setzt. Die rundum laufende Siegelschrift lautet wahrscheinlich wie in der Urkunde selbst angegeben: Sigillum consulum civitatis in Casle. Lesen kann man nur Sigillum ..... civit .. in Casle, da die eine Seite (die linke) beschädigt und abgebrochen ist.

Landgraf Hermann der Jüngere und die Statuten der Stadt Kassel.

Des Landgrafen Ludwig IV. von Thüringen und der heiligen Elisabeth einziger Sohn war Hermann der Jüngere. Nachdem er beide Eltern früh verloren hatte, übernahmen seines Vaters Brüder, Heinrich Raspe IV. und Conrad, des Deutschen Ordens Hochmeister, die vormundschaftliche Regierung, erst gemeinschaftlich, nach Conrads, 1240 erfolgtem Tode, Heinrich Raspe allein. Hermann selbst aber erreichte nur das neunzehnte Lebensjahr († 1242).

Keiner seiner Vorfahren ist mit der Geschichte unserer Stadt so genau verwoben, als Landgraf Hermann II. Sein Ehebund mit Helenen, der Tochter Herzogs Otto von Braunschweig, brachte für ein Jahrzehnt die, lange Jahre

zwiſchen beiden Häuſern ſtreitig geweſene, alt-winzenburg'ſche Grafſchaft an der Leine in die Hände der Landgrafen von Thüringen. Das auf ſeine Verheirathung folgende Jahr 1239 ſah den jugendlichen Herrn auch in Kaſſel.

Dieſe Gelegenheit nun benutzten die Rathsherren, um im Vereine mit der ganzen Bürgerſchaft dem Landgrafen vorzuſtellen, daß durch Nachläſſigkeit derer, welchen man die Obhut anvertraute, die von des Landgrafen Vorfahren, „den Erbauern der Stadt", verliehenen Ordnungen und Gnadenbriefe verloren gegangen ſeien, weshalb ſie um deren anderweite Ausfertigung bäten. Landgraf Hermann willfahrte dem Geſuch, die alten Verwilligungen wurden in einem neuen Briefe, unter acht Artikeln zuſammengeſtellt.

Der erſte derſelben iſt eine würdevolle Anerkennung der Schöffenjuſtiz. Sollte Jemand, heißt es, ſei es aus Neid, oder um ſich in Gunſt zu ſetzen, dem Landgrafen etwas Schlimmes über einen Bürger oder deren mehrere hinterbringen, ſo wird dieſer ſich das nicht zu Gemüthe ziehen, ehe er den Schultheiß und die Schöffen darüber gehört.

Ein zweiter Artikel beſchränkt den Zweikampf auf das gerichtliche Verfahren um Raub und Mord.

Der dritte hält das Hausrecht ſelbſt für den Fall aufrecht, wo ein Todtſchläger, nach friſcher Blutthat, dort Zuflucht ſuchte.

Der vierte und fünfte Artikel wahren der Stadt Frieden: Selbſthülfe iſt verboten, ſogar gegen Diebe und Räuber; alle Streitigkeiten gehören vor den zuſtändigen Richter.

Der ſechſte Artikel ſtellt insbeſondere die Bürger der Stadt mit ihrem beweglichen und unbeweglichen Beſitz unter den Schutz und Spruch ihrer eigenen Gerichtsbarkeit; ſie brauchen keiner Ladung vor einen anderen Richter zu folgen, außer um Zeugniß abzulegen, und wenn ſie, nach der

Ausſage des Schultheißen und der Schöffen, vor dieſen ſelbſt Recht zu nehmen ſich weigerten.

Der achte Artikel dehnt die bürgerliche Unabhängigkeit dahin aus, daß, wer es auch ſei und weſſen Stands er geweſen, wenn er, im Vertrauen auf des Landgrafen Schutz, zur Stadt gekommen iſt und ſich darin bürgerlich niedergelaſſen hat, von Niemanden gewaltſamen Angriff zu befürchten braucht, und einzig und allein im bürgerlichen Gerichtsverfahren ſich zu verantworten hat.

Der ſiebente Artikel endlich ertheilt den Bürgern die Berechtigung, wenn ſie an der Stadt Feſtenung, oder an ihren eigenen Häuſern bauen wollen, das benöthigte Holz, ohne ſich von den Förſtern behindern zu laſſen, in des Landgrafen Waldung zu ſchlagen.

Die Statuten von 1413 nennen an dieſer Stelle gradehin den Kaufunger Wald, der ſich im Jahre 1239 noch ganz und ungetheilt unter der Botmäßigkeit der Landgrafen von Thüringen befand. Auch erwähnt das Witzenhäuſer Stadtrecht, indem es den Bürgern dieſer Stadt ein ähnliches Beholzigungsrecht verleiht, daß die von Kaſſel gleichermaßen begnadigt ſeien. Ebenſo war Münden am Kaufunger Wald berechtigt.

Am Schluſſe der, in Geſtalt eines Reverſes abgefaßten Urkunde wird erwähnt, daß ſie im erſten Regierungsjahre Landgraf Hermanus ausgeſtellt wurde, daß zu der Zeit Theodorich Schultheiß war, und Berwig, Conrad von Umbach, Helwig von Crumbach, Ludwig von Iringshauſen, Conrad von Ramershauſen, Zachäus, Eckbert, Gottfried, Gerlach, Walthelm, Widold und Ortwein, alſo zwölf, wie in allen folgenden Zeiten das doppelte Amt der Rathsherren und Schöffen trugen.

Kaſſel, Hauptſtadt des Landes, Reſidenz des Landgrafen Heinrich II. von Heſſen.

Nachdem Landgraf Hermann II. und der, auch noch zur Würde eines Königs der Deutſchen erhobene Landgraf

Heinrich Raspe IV., beide kinderlos, mit Tode abgegangen, ſomit der Mannesſtamm der Landgrafen von Thüringen ausgeſtorben und erloſchen war, verſäumte es die weibliche Abſtammung nicht, ihre Anſprüche auf das ſchöne Erbe zu erheben.

Von Landgraf Ludwig IV., Hermanns Vater und Heinrich Raspes Bruder, war eine Tochter, die Herzogin von Brabant, ein vollbürtiger Schweſterſohn, Graf Siegfried von Anhalt, und ein halbbürtiger Schweſterſohn, Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meißen, da. Dazu kam noch Hermann, Graf zu Henneberg, der, wie jene, ein Enkel Landgraf Hermanns I. und ein Stiefbruder des Markgrafen Heinrich war. Alle machten Erbſchaftsanſprüche, und während der Erzbiſchof von Mainz die ganze Grafſchaft Heſſen als ein heimgefallenes Lehn betrachtete, verlangte der Herzog Otto von Braunſchweig, der ſich ſchon vor Heinrich Raspes Tod auf eine nicht ganz klare Art in den Beſitz des Amtes Münden geſetzt hatte, auch noch die Abtretung der Landſchaft an der Werra.

Am raſcheſten verfolgten der Herzog und die Herzogin von Brabant die Anſprüche für ihren zweiten Sohn Heinrich, der, unter dem Beinamen des Kinds von Brabant, fortan der heſſiſchen Geſchichte angehört. Kaum daß Heinrich Raspe die Augen geſchloſſen hatte, erſchien der Herzog in Heſſen und verſicherte auch unter anderm die Bürger (burgenses) von Kaſſel ihrer Freiheiten und Rechte, wie ſie die Charte weiland Landgraf Hermanns enthalte. (Dat. Hersfelde 1247).

Wir können hier die weitſchichtigen und wechſelvollen Verhandlungen nicht verfolgen. Noch einmal glaubte man durch Heirath, diesmal eine Doppelheirath, den Streit zu ſchlichten: der Herzogin Sophie einzige Tochter wurde die Gemahlin Herzog Albrechts von Braunſchweig, ihr erſt zehnjähriger Sohn, Heinrich das Kind, mit Adelheid, der Schweſter Albrechts verlobt. Doch hielt dies den Streit

nicht nieder: der thüring'ſche Erbfolgekrieg brach aus und dauerte ſieben Jahre, bis die Schlacht von Wettin den Herzog von Braunſchweig in die Gefangenſchaft lieferte; da endlich, alſo achtzehn Jahre nach dem Erlöſchen des thüring'ſchen Hauſes, war Sophiens Sohn Heinrich als erſter Landgraf von Heſſen anerkannt.

Münden war, wie ſchon geſagt, an den Herzog von Braunſchweig, Schmalkalden an den Grafen von Henneberg abgetreten worden; ſo bildeten nun die aufkeimenden Städte Wolfhagen und Zierenberg im Norden, Eſchwege und Wannfried im Oſten, Frankenberg und Biedenkopf im Weſten, Grünberg und Alsfeld im Süden, die äußerſten Punkte des landgräflichen Gebiets. Landgraf Heinrich I. nahm ſeinen Sitz in Kaſſel und baute oder erneuerte die dortige Burg (1277).

Kloſter Haſungen.

Der Name ſagt uns nur, daß einſt die Angehörigen des Hazo oder Haſo hier hauſten. Um's Jahr 1011 hatte, nach manchen Irrfahrten, wie Landau bemerkt, der heilige Heimerad aus Schwaben auf dem hohen Felſen von Haſungen ſich niedergelaſſen. Erzbiſchof Aribo von Mainz erweiterte die vorhandenen Gebäude zu einem Kloſter und ſein Nachfolger Sifrid nahm ſich der Sache ernſtlich an. Da machten die Kriege unter Kaiſer Heinrich IV. den Berg zu einer Feſte. Bei der Burg nahm (1071) Herzog Otto von Baiern Stellung gegen den, ihm gegenüber auf dem Dörnberg, lagernden Kaiſer. Zum Kampfe kam es hier jedoch nicht, und drei Jahre ſpäter konnte Erzbiſchof Sifrid ſeine Stiftung Benedictiner-Mönchen übergeben.

Der Sage nach hätte Herzogin Sophie von Brabant, als ſie die erſten und dringlichſten Handlungen der Beſitznahme und des Regierungsantritts beſorgt hatte und nach Brabant zurückkehrte, ihren Sohn Heinrich, das Kind von Heſſen, den Mönchen im Kloſter Haſungen zur Erziehung übergeben, dieſer aber während ſeines Aufenthalts daſelbſt

eine große Vorliebe für die ganze Diemellandſchaft und, ſo jung er auch noch war, ſchon den Plan ihrer einſtigen Erwerbung gefaßt. Wahr iſt, daß der Fürſt der Gründer der Stadt Zierenberg wurde und ſein Leben lang die Ausdehnung ſeiner Herrſchaft in das Diemelland nicht aus dem Auge verlor. Eben ſo wahr iſt es auch, daß Landgraf Heinrich, unausgeſetzt und folgerichtig, ſo zu Werke ging, als ob er früh genug einen tiefen Blick in das anſpruchsvolle und anmaßliche Weſen der Kloſtergeiſtlichkeit und der geiſtlichen Macht überhaupt gethan hätte. Mit ſeinen Abſichten auf das Diemelland ging es freilich langſam; er verſtand zu warten. Zunächſt richtete er ſeine Aufmerkſamkeit auf die engere Nachbarſchaft; es glückte ihm nach einander der Erwerb des Gerichts Kirchditmold und des Gerichts Bauna, der Gerichte von Sontra und Friedewald. Als er jedoch vom letzten Grafen von Naumburg aus dem Hauſe Schwalenberg, die Naumburg und den Weidelberg erkaufte, gerieth er darüber in Streit mit dem Erzbiſchof von Mainz. Dieſer hatte eben damals den Heiligenberg befeſtigen laſſen und drängte ſich nun auch in den Mitbeſitz jener Schlöſſer; Landgraf Heinrich aber beſetzte die Naumburg mit bewaffneter Hand und zerſtörte den Weidelberg und den Heiligenberg. Da traf ihn (1273) des Erzbiſchofs Bannſtrahl, und als er, die Verurtheilung vorausſehend, der kaiſerlichen Ladung Rudolfs von Habsburg nach Worms keine Folge leiſtete, auch des Reiches Achterklärung (1274). Drei Jahre vergingen, während ſich der Landgraf um die Wiederlangung der kaiſerlichen Gunſt bemühte. Endlich wurde die Acht aufgehoben, aber der Streit mit dem Erzbiſchof dauerte, mit wenigen Unterbrechungen, fort. Als der Erzbiſchof nun mit einem anſehnlichen Heere gegen den Landgrafen zog, bot dieſer alle Männer auf, die auch nur einen Stecken zu tragen vermöchten. Ganz Heſſenland ſtand auf, des Erzbiſchofs Heer ward geſchlagen und zerſtreut, er ſelbſt rettete ſich mit geringem Gefolge hinter die Mauern

von Fritzlar. In dem hiernach zu Stande gekommenen Frieden machte Landgraf Heinrich nicht blos die Aufhebung des Kirchenbannes zur Bedingung, der Erzbischof mußte überdies versprechen, die geistlichen Sendgerichte auf ihre ursprüngliche und wahre Zuständigkeit zu beschränken, auch dafür zu sorgen, daß fernerhin kein Laie mehr, um weltlicher Händel oder Geldschuld willen, vor den Sendprobst gefordert werde (1283).

Die Brüder vom Orden der heiligen Maria vom Berge Carmel.

Sogenannte Carmeliter müssen gegen das Jahr 1290 in Kassel einen stillen, bescheidenen Einzug gehalten haben. Im genannten Jahre ertheilte ihnen der Erzbischof von Mainz die Erlaubniß, ein Bethaus in unserer Stadt zu errichten. Der Bau erstand nicht weit von der alten Fuldabrücke, am unteren Ausgange der obersten Fuldagasse, die jetzt die untere Kettengasse heißt, auf dem freien Raume, der damals noch zwischen der Burg, dem Markte und dem Flusse lag. Die rechtliche Stellung, die der Orden in Kassel einnehmen sollte, wurde in einem contradictorischen Verfahren festgestellt, in welchem Probst und Convent der Augustiner-Nonnen zum Ahnaberg bei Kassel auf einer, und der Provinzial-Prior und der Convent der Carmeliter-Brüder auf der anderen Seite, sich als Parteien gegenüberstanden, während der Landgraf zwischen ihnen die Rolle des Schiedsrichters einnahm. Der Streit betraf die Gründung, Erbauung und Bewohnung des Hauses der genannten Brüder in Kassel, und der Landgraf ließ beide Streittheile, die ihn als Schiedsmann, Gutachter und freundschaftlichen Ausgleicher anerkannten, an Eidesstatt geloben, daß sie Anordnung, Ausspruch und Festsetzung, wie er sie ertheilen werde, gelten lassen und dagegen weder Künste noch Argliſt, weder Erfindungen noch Klage in Anwendung bringen wollen, sondern sowohl auf den ca-

nonischen als den bürgerlichen Rechtsweg verzichten, jeder Ausflucht, möge sie vom Recht oder vom Thatbestand entlehnt sein, insbesondere der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Einrede der Furcht oder des Betrugs, überhaupt allen Schutzreden und Berufungen entsagen, wodurch des Landgrafen Spruch irgend entkräftet werden könnte. Er aber, nach dem Rath weiser Männer, entschied und bestimmte, daß der Provinzial-Prior und die Brüder der heiligen Maria des Bergs Carmel und des Hauses in Kassel, außer einer einzigen Wohnung, in welcher zwei ihrer Matronen, die sie Marthas nennen, verbleiben möchten, keine Wohnungen, Häuser, Herbergen oder Wohnstätten innerhalb der Mauern von Kassel bewohnen noch besitzen, am wenigsten aber andern als den eigenen Brüdern die kirchlichen Sacramente ministriren dürfen. Den Bereich ihres Hauses oder Klosters sollen sie frei und ungestört besitzen, aber Niemanden anders, sei er geistlich oder weltlich, wenn er ein Sohn der Stadt Kassel ist, ohne der Eltern ausdrücklichen und freien Willen in ihren Orden aufnehmen, und wenn sie Häuser, Aecker, Weinberge, Höfe oder Gärten durch Vermächtniß erlangen, dieselben augenblicklich an die natürlichen Erben, oder, wenn deren keine vorhanden sind, an andere rechtschaffene Leute verkaufen wollen. Auch dürfen sie keine Testamente verwahren, auch kein Begräbniß bei sich gestatten, es geschehe denn mit Wissen des Probstes vom Ahnaberg und nachdem die Todtenmesse in der Pfarrkirche der Stadt gehalten worden. Alles das sehr ängstliche Bestimmungen, unter welchen für die gefürchtete Anziehungskraft der Carmeliter-Brüder ganz besonders das Verbot spricht, daß sie an Feiertagen, an welchen die Gemeinde nach Recht und Gewohnheit dem Gottesdienst in der Pfarrkirche beiwohnen soll, nicht vor Tisch, sondern erst Nachmittags ihre Predigt halten dürfen.

Die Carmeliter hatten schon in ihrem Aeußern etwas,

was sie von anderen Klosterbrüdern unterschied und dem Volke näher brachte; sie vermieden den Namen „Mönche", nannten sich selbst nur „Brüder"; ihre Anfangs wenigstens sehr bescheidene Wohnung nicht „Kloster", sondern nur „Haus". Nur allmälig nahm dies Haus größere Dimensionen an, bis es den ganzen Platz deckte, auf welchem wir noch heute seinen Unterbau erblicken. Deutlich erkennt man noch den Spitzbogen des großen Fensters, welches das Refectorium erleuchtete, und einen schönen Blick auf den Fluß gewährte, ehe der Renthof davor zu liegen kam. An den hoch gelegenen Unterbau schloß sich der Kreuzgang als Verbindung mit der Kirche an.

Im Jahre 1298 war es, daß die Carmeliter-Brüder einen vierzigtägigen Ablaß für alle diejenigen verkündigten, welche zum Bau ihrer Kirche hülfreiche Hand leisten würden. 1304 wurde ein Altar der heiligen Maria, ihrer Schutzpatronin, in der Kirche eingeweiht, 1331 war das Chor fertig. Zur Bestreitung der Kosten verschafften sie sich 1304 vom Erzbischof von Mainz, 1308 vom Bischof zu Minden, 1310 vom Bischof zu Halberstadt, 1318 vom Patriarchen zu Antiochien, 1324 vom Bischof zu Breslau, allemal einen vierzigtägigen Ablaß, um denselben an die Gläubigen gegen Geld und Geldeswerth abzugeben. Sich selbst wußten sie, wie Piderit sagt, auf gute Mönchsweise zu ernähren, „sie bezogen die Frankenberger Messe, wo ein „Tag der Woche während der Fastenzeit ihnen zur Predigt „eingeräumt war, verkauften Ablaß, besorgten Seelenmessen, „Anniversarien und Seelengeräth, wobei sie sich billig finden „ließen. Heimerad von Elben bezahlt z. B. 50 Pfund Heller „für ein Seelengeräth; für die jährliche Gedächtnißfeier „der Frau Jutta, Conrads von Hertingshausen Ehefrau, „bekommen sie ein für allemal 6 Schillinge; zuweilen wird „ihnen vorgeschrieben, welche Feierlichkeiten beobachtet werden „sollen. So bestimmt z. B. Reinhard von Dalwigh, Knappe, „welcher für die Familie von Holzhausen und andere Ver-

„wandte des Hauſes eine Seelenmeſſe zu vier verſchiedenen „Zeiten des Jahres geſtiftet hat, daß ſie ein ſchwarzes Tuch „ausbreiten, vier Lichter auf den Altar, vier an die Enden „des Tuchs aufſtellen ſollen, wofür ſie ein für allemal „24 Gulden bekommen".

Das ſteinerne Gewölbe der Kirche war erſt 1377 vollendet.

Ein Bild der damaligen Stadt.

Es gibt einen kleinen Plan der Stadt Kaſſel vom Jahre 1311. Will man auch nicht von deſſen Unechtheit reden, ſo iſt doch mehr als eine Unrichtigkeit und Unwahrheit offenbar. Nicht allein, daß das Kloſter Ahnaberg als villa bezeichnet iſt; die Ahna ſelbſt ergießt ſich nördlich vom Kloſter, wie heut' zu Tage, nach der Fulda, während dieſe Veränderung ihres Laufes erſt aus dem Jahr 1385 herrührt. Sieht man jedoch hiervon ab, ſo läßt ſich die Lage der Stadt nach dem kleinen Plane wohl erläutern.

In dem Winkel, den die Ahna und Fulda bei dem jetzigen Packhofe bilden, lag, wie wir wiſſen, die älteſte Anſiedelung. Nicht weit oberhalb „der Brink", ein niederdeutſcher Name, welcher, wie das hochdeutſche Anger, einen grünen Hügel bedeutet. Der Brink iſt öfters für die ländliche Bevölkerung, was der Markt für die ſtädtiſche iſt; der Markt aber zog ſich beim Ausbau der Stadt nicht nach dem Brink, ſondern in grad entgegengeſetzter Richtung, nach der Brücke, die ohne Zweifel ſchon in allerälteſter Zeit hier ſtand und, aller Wahrſcheinlichkeit nach, auch zur Erbauung der Burg die nächſte Veranlaſſung gab.

Dieſe Brücke haben wir uns an derſelben Stelle zu denken, wo noch jetzt die alten Pfeiler der gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts abgebrochenen Brücke aus dem Waſſer ſchauen. Die Straße auf dem linken Ufer des Fluſſes aber wendete ſich einerſeits durch die untere Fuldagaſſe in die Stadt, andererſeits durch die obere Fuldagaſſe (urſprünglich

vielleicht durch die nachmals für Fuhrwerk geschlossene untere Kettengasse), nach dem Ausgang des Marktes, von da um das Schloß herum, auf dem noch vorhandenen Wege nach der s. g. Affenallee, durch dieselbe hindurch, immer gerade aus, auf die Brücke unter dem Weinberg zu, nach Zwehren.

Von der unteren Fuldagasse theilte sich sodann der Fahrweg auf dem Marktplatze, indem er einerseits der Richtung der Essiggasse folgte, über eine noch erkennbare Ahnabrücke vor dem Packhofe führte, und durch die Fliegengasse, um das Kloster herum, nach der Gegend des s. g. Katzensprungs lief (wo aber damals noch kein Fluß zu überschreiten war); den Möncheberg hinauf, immer „auf der alten Straße", bei Hohenkirchen vorbei ging es nach Immenhausen, durch den Reinhardswald nach Gottsbüren, bei Lippoldsberg über die Weser. Andererseits lief der Fahrweg vom Marktplatz oberhalb des alten Rathhausplatzes nach dem Brink, von da nach dem Müller- (Holländischen) Thor, über Wolfhagen nach Westfalen.

In diesem Straßenverkehr beruhte die dereinstige Entwicklung und Wichtigkeit der Stadt; in ihm lag der Grund, weshalb die älteste Burg schon, und nun wieder der Schloßbau Landgraf Heinrichs I. ihren Platz oberhalb der Brücke und der Straßenkreuzung einnahmen.

Neben den Land- und Heerstraßen aber war damals auch noch die Wasserstraße für unsere Stadt von großer Bedeutung, da auf derselben vornehmlich der Salzhandel von Allendorf, die Werra hinab und die Fulda hinauf betrieben wurde. Unter dem Schutz der Landgrafen von Thüringen, so lange sie die Herren dieses ganzen Flußgebiets waren, hatte sich der Salzhandel und die Kasseler Schifffahrt zu einer gewissen Blüthe entfaltet; die Entfremdung Mündens sollte bald genug ihre ungünstige Rückwirkung äußern. Wir kommen hierauf noch einmal zurück.

Zunächſt ſei bemerkt, daß 1245 auch eine Knabenſchule und deren Proviſor Godefridus Raptor vorkommt, daß die Pfarrkirche auf dem jetzigen Marſtäller Platze ſtand und (1263), vermuthlich zur Unterſcheidung von der Kirche des Ahnaberger Kloſters, die Marktkirche (ecclesia forensis) genannt wird. Ein Rathhaus findet ſich für damalige Zeit in unſeren Urkundenſammlungen nicht erwähnt. Von den drei Stadtpforten ſtand eine in der Brinkgaſſe, ſo daß der Weiße Hof draußen lag, die zweite auf der Marktgaſſe, die dritte bei dem Schloſſe in der Nähe des Grabens, der von hier, in der Richtung der davon benannten Straße, bis in die Gegend des Brinks lief.

Das Schloß nahm zur damaligen Stadt das Verhältniß einer Citadelle ein. Die Stadtmauer zog ſich hinter dem erwähnten „Graben" bis oberhalb des Brink nach dem, am Ende der Wildemannsgaſſe ſtehenden Stadtthor, von da längs der alten Ahna nach dem jetzigen Packhofe. Letzteren glaubt man unter den Beſitzungen des Kloſters Ahnaberg wieder zu erkennen. 1343 wird nämlich eines Hauſes bei der ſteinernen Ahna-Brücke gedacht (prope pontem lapideum dictum de Anebrucken), und 1347 heißt es: (das Haus und) der hob, went uf daz wazir, die dar sint gelegen bi dem wizenhus czum Anenberche. Unter dem „Waſſer" würde dann die Fulda, unter dem „weißen Hauſe" der Bau nach dem Zuchthauſe hin zu verſtehen ſein.

Noch ein anderer Hof des Kloſters Ahneberg wird 1323 erwähnt; er lag bei'm Kirchhofe der Pfarrkirche (juxta cimiterium parochialis ecclesie in Cassle) und ſtieß einerſeits an die Stadtmauer, andererſeits an eine Scheune, die Conrad Berno's Sohn gehörte. „Attingentem murum civitatis et horreum Conradi Bernonis", iſt die Lage deutlich genug beſchrieben, um darin den Hof zu erkennen, der in ſpäterer Zeit den von Scholley gehörte und ſchließlich zum Bau der lutheriſchen Kirche angekauft wurde.

Auf drei andere Höfe führt uns eine Urkunde aus dem Jahre 1286, welche in Gegenwart von Herrn Hermann, dem Ritter, genannt Vorm Tor, von Wernher genannt Am Markt, von Gerlach Am Berg und Anderer aufgenommen wurde (domino Hermanno milite dicto ante valvam, Wernhero dicto in foro, Gerlaco in monte etc.). Die Bezeichnung Vorm Tor paßt genau auf die Lage des ſ. g. Weiſenhofes (richtiger Sehweiſen-, d. i. Segewizen-Hof). Am Markt lag ſodann ein großes Gehöft, wozu das Haus Nr. 7 „zum goldenen Engel", gehörte, und das ſchmale Gäßchen zwiſchen den Häuſern 7 und 8 die Einfahrt bildete. In ſpäterer Zeit war es der Meyſenbugen Burgſitz, bis (1543) die Stadt Kaſſel den Hof ſammt der Behauſung käuflich zum Bau eines Schlachthauſes erwarb.

Zweifelhafter iſt die Lage „Am Berg" (in monte); doch irren wir ſchwerlich, wenn wir darunter den Hof verſtehen, welcher einſt den Boyneburgken gehörte und dann von Landgraf Philipp zur Aufführung eines Canzleigebäudes, von Wilhelm IV. zur Erbauung des noch vorhandenen Marſtalls verwendet wurde. Die Seite nach dem Platze erhielt erſt durch den Abbruch der Pfarrkirche (1526) einen erhöhten Werth; der Hof, von dem hier die Rede iſt, lag vormals mehr in der Wildemannsgaſſe, wo jetzt die Reitbahn ſteht.

Die Vorſtädte und der Werd oder Werder.

So klein die Stadt war, ſo hatte ſie doch ſchon Vorſtädte, Garthusen, wie man ſie damals nannte. Im Jahr 1298 wird ſolcher Anſiedler vor dem Wolfsanger Thor gedacht (morantes extra nostram civitatem ante valvam Wulvesanggere); 1314 heißt es: apud civitatem ad Garthusen; 1372: in der Anenberg Garthusen; 1383 wird unter den Kloſtergefällen ein Zins verrechnet: ex orto super insulam prope Garthusen, proxime ibidem apud tyliam situato (aus dem Garten, welcher oberhalb des

„Werd“ bei Garthausen, nächst der Linde daselbst gelegen ist). In ähnlicher Weise kommt dann 1438 eine Einnahme in Rechnung, „in den Garthusen oder vor dem Anbergerthor von den Hoben die von beyder Syd stoßzin uff den Weg der zu Wolfisanger geht, die genannt sind in den Garthusen und Garthuser Straße heißt“.

Eine Urkunde vom Jahr 1331 nennt uns einen gewissen Syfridus ortulanus in Garthusen ante valvam Molhuserdore. Unter ortulanus oder hortulanus haben wir uns nicht etwa einen Gärtner zu denken. Während der Bürger, seiner Rechtsstellung nach, abwechselnd civis oder burgensis genannt wird, stehet der ortulanus im Gegensatze zum oppidanus als Vorstädter zum Städter; der oppidanus wohnt innerhalb der Stadtmauern, der ortulanus außerhalb, was z. B. rücksichtlich der Pflicht der Vertheidigung einen wesentlichen Unterschied machte und folgeweise sich auf andere Verhältnisse übertrug.

Unser ortulanus Sifrid war, wie gesagt, ein Bewohner der Vorstadt Garthusen vor dem Mühlhäuser Thor. Letzteres stand, wie wir wissen, zwischen der Wildemanns- und der Brinkgasse, so daß der Weiße Hof vor dem Thor, die schwarze Michelsgasse innerhalb, der Stadtmauer zunächst lag. Die Landstraße aber zog den Brink hinauf, dann in der Richtung unserer Müllergasse. Hier haben wir aller Wahrscheinlichkeit nach, die „Garthusen vor dem Mühlhäuser Thor“ zu suchen.

Vor dem alten Wilhelmshöher Thor treffen wir noch heute auf den „Karthäuser-Weg“. Von einer Karthause, oder von Besitzungen Karthäuser Mönche zeigt sich keine Spur; dagegen aber auch kein Grund zu der Annahme, daß hier zu irgend einer Zeit Garthusen vorhanden gewesen wären.

Die „insula prope Garthusen“, deren die Urkunde von 1383 erwähnt, ist nichts anderes als der Werd oder Werder unterhalb der Ahnaberger Mühle.

Die Neuſtadt Kaſſel.

Daſſelbe Jahr 1294, deſſen Datum die oben beſprochene Urkunde mit ihren, von römiſcher und päpſtlicher Jurisprudenz entlehnten Cautelen trägt, hat uns auch ein Zeugniß von einem „auf dem Forſt bei Kaſſel“, unter freiem Himmel abgehaltenen Volksgericht (placitum) überliefert, einem ſ. g. ungebotenen Ding, bei welchem ungefordert alle Gerichtsunterthanen erſcheinen mußten.

Der alten, natürwüchſigen Stadt Kaſſel gegenüber war aber auf dem rechten Ufer der Fulda eine neue, planmäßig angelegte Stadt im Bau begriffen.

Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß ſchon früher jenſeits der Brücke, längs der Landſtraße, reihenweiſe Häuſer entſtanden. Allmählig bildeten ſie eine Straße, die nur an zwei Stellen, zur jetzigen Mühlengaſſe und zur nachmaligen Langſchenkelgaſſe ſich ſeitwärts öffnete. Beide begrenzten den Kirchplatz, an welchem, wo man jetzt von der neuen Brücke kommt, in der Gegend der Apotheke, auch das Rathhaus der Neuſtadt ſeine Stelle hatte. Der Bau der jetzigen Fuldabrücke, mit ihren ſehr bedeutend erhöhten Brückenwiderlagen, hat übrigens dem ganzen Platze ein verändertes Anſehen gegeben. Damals war die jetzige Mühlenſtraße, von der Brückengaſſe bis zum Kaſtellthore, ſo eben, wie es heute noch die Langſchenkelgaſſe oder Waiſenhausſtraße iſt. Den Namen Langſchenkelgaſſe hatte ſie von einer eben ſo wohlhabenden und begüterten als angeſehenen Familie, die hier in der neuen Stadt ſich niederließ.

Fand der Ausbau auch nur allmählig ſtatt, ſo waren die Quartiere doch von Anfang an feſtgelegt; das an der Brückengaſſe nur einmal, parallel mit derſelben, getheilt, das gegenüber liegende dagegen kreuzweiſe in vier kleinere Quartiere zerlegt. Das Ganze umzog eine Mauer, wie es der Begriff einer Stadt mit ſich brachte; das Thor befand ſich am Ende der Brückengaſſe, neben dem jetzigen Waiſenhauſe. Die älteſte Urkunde,

welche der Neuenstadt (nove civitatis Cassele) in unseren Sammlungen Erwähnung thut, stammt aus dem Jahre 1293. Wann die, der heiligen Maria Magdalena geweihte Kirche erbaut wurde, ist nicht bekannt. Sie stand mitten auf dem, wie bereits erwähnt, sehr tief gelegenen Platze, der erst seit dem, im Jahre 1795 für nöthig befundenen Abbruch der Kirche, der Holzmarkt heißt. Die Chronik berichtet, daß die große Wasserfluth des Jahres 1342 „den hohen Altar" erreichte. Im Jahr 1362 befand sich da, wo jetzt das Kastell liegt, die domus venatorum, der landgräfliche Jägerhof.

Das Sanct Elisabethen-Hospital.

Landgraf Heinrich I. war, wie wir wissen, mit Adelheid von Braunschweig vermählt. Sie beschenkte ihn mit zwei Söhnen, Heinrich und Otto, und vier Töchtern. Nach einer zwölfjährigen glücklichen Ehe, ein Jahr nachdem Landgraf Heinrich in den Kirchenbann kam, wurde sie ihm durch den Tod entrissen. Seine zweite Gemahlin war Mechthildis von Cleve. Auch sie gab dem Landgrafen zwei Söhne, Johannes und Ludwig, und vier Töchter. Der Vater war seinem Aeltesten, Heinrich, wohlgeneigt, aber die Stiefmutter ruhte nicht, daß er den Söhnen zweiter Ehe ein Erbtheil schaffe. Er stand eben, nachdem er Mainz überwunden, auf dem Gipfel des Glückes und des Ansehens, und schien den Weg der Klugheit einzuschlagen, als er neue Erwerbungen in der Diemellandschaft (Grebenstein und andere Güter) zwar nur den Söhnen zweiter Ehe verschrieb, aber seinen Erstgeborenen dafür zum Mitregenten machte. Dieser jedoch verweigerte den Verfügungen zu Gunsten der Stiefbrüder seine Anerkennung, der Vater entließ ihn daher wieder aus der Mitregierung und wandte sich an den Kaiser Adolph von Nassau mit dem Gesuch, die Zwistigkeit zu schlichten. Der Kaiser vernahm Vater und Sohn zu Frankfurt a. M. und gab dann die sehr weitgehende

Entscheidung, daß das Land zu Marburg oder an der Lahn, mit Schlössern und Städten das Stammgut der Kinder erster Ehe, dagegen das Land zu Hessen mit den neuen Erwerbungen an der Diemel das Stammgut der Kinder zweiter Ehe bilden solle.

Der junge Heinrich verbarg nur mühsam seine tiefe Unzufriedenheit, näherte sich im Stillen seinem zweideutigen Schwager, dem Grafen von Ziegenhain, des alten Landgrafen Tochtermann, und ließ sich auch durch dessen Vermittelung unter die Freunde des Erzbischofs von Mainz aufnehmen (1297). „Hierauf verschwand er", sagt Rommel, „man weiß weder das Jahr seines Todes, noch den Ort, wo seine Gebeine ruhen". Indessen hat man sein Grab in der St. Elisabethenkirche zu Marburg aufgefunden; dennoch deckt seinen Tod ein tiefes Geheimniß. Landgräfin Mechthildis stiftete, nachdem der Stiefsohn verschwunden war, ein der heiligen Elisabeth gewidmetes Spital, welches außerhalb der Stadt, am Steinweg, erbaut wurde und (1366) eine eigene Kapelle hatte.

Des Landgrafen Stern verblich noch nicht; ihm erfüllte sich noch der Traum seiner Jugend, als er außer Grebenstein auch Trendelburg, Schöneberg und einen Theil des Reinhardswaldes an sich brachte. Aber der häusliche Zwist vererbte sich auf seinen zweiten Sohn, der kaum von Gewaltthätigkeiten abzuhalten war.

Im Jahr 1300 schenkte der alte Landgraf den Carmeliter-Brüdern eine bedeutende Summe Geldes für das Versprechen, täglich in der Burg (castrum) zu Kassel eine Messe zu lesen. 1302 verzog er nach Marburg. Johannes, der Sohn zweiter Ehe, war jetzt sein Mitregent; er selbst, nachdem er 44 Jahre die Landgrafschaft inne gehabt, starb 1308; Landgräfin Mechthildis im nächsten Jahre.

Die Aue.

Aus dem Sterbejahr des ersten Heinrich (1308) liegt uns noch eine Urkunde vor, die derselbe in Gemeinschaft

mit Landgraf Johannes ausgestellt hat, um einen Tausch mit dem Meister Heinrich vom (Mönch-) Hof zu Hadebrachtshusen zu verbriefen. Die Landgrafen traten jenem das damalige Trieſch (rubetum) Espe zwiſchen Hohenkirchen und Mönchehof (wo ſich noch die Espenwieſen finden), nebſt zwei Ackern Landes bei dem Hegerlo ab gegen eine halbe Hufe auf der Au (insula in aqua Fulda) bei Kaſſel. Eine wirkliche Inſel war die Aue bekanntlich bis 1742, wo der linke Arm oberhalb des Aueparkes abgedämmt wurde.

Heinrich's I. Nachfolger.

Als ſich Landgraf Heinrich I. nach Marburg zurückzog, hatte er wohl zweierlei im Auge: den Einfluß Otto's, ſeines Sohnes erſter Ehe, der ſeitdem meiſtens zu Biedenkopf ſich aufhielt, durch ſeine Anweſenheit in Oberheſſen niederzuhalten, gleichzeitig aber Johannes, den Sohn zweiter Ehe, ſchon bei des Vaters Lebzeiten im Hauptlande (Nieder-) Heſſen ſich feſtſetzen zu laſſen. Dieſer, nicht Otto, empfing denn auch, als Landgraf Heinrich (1308) ſtarb, die kaiſerliche Belehnung; doch wollte es das Schickſal anders. Nur drei Jahre dauerte ſeine ſelbſtſtändige Regierung. Als dann die Peſt, welche damals mehrere Jahre hindurch in Deutſchland wüthete, in Mainz 6000, in Cöln gar 30000 Menſchen hinwegraffte, 1311 auch in Kaſſel ihre Opfer forderte, ward Landgraf Johannes eines der erſten; nicht lange nachher folgte ihm die Landgräfin, Adelheid von Braunſchweig; beide ruhen im Kloſter Ahnaberg. Otto war nun wieder, wie ſein Vater, Alleinherr von Heſſen. Mit welcher Sorgfalt er ſich der Intereſſen und Vorzüge Kaſſels annahm, davon haben wir noch urkundliche Zeugniſſe in Händen.

Ein Kaſſeler Stapelrecht als Retorſion gegen Münden.

Bis in das 14. Jahrhundert war die Schifffahrt und der damit betriebene Salzhandel Kaſſeler Bürger bedeutend genug geworden, um den Neid der Münden'ſchen

zu erregen. In einer Urkunde vom Jahr 1316 schickt Landgraf Otto voraus, wie übermäßig hart und strenge seine Getreuen von Kassel in der, am Ufer der Werra und Weser gelegenen Stadt Münden behandelt würden, indem jeder Kasseler Schiffer genöthigt sei, wenn er an Münden vorüberfahre, dort die Hälfte seiner Ladung Sodener Salzes niederzulegen und zum Verkauf zu bringen, wobei sie, von der Belästigung abgesehen, nicht unerhebliche Einbuße zu erleiden hätten. Um dieser schweren und unerträglichen Einrichtung mit Mitteln zu begegnen, die jener an Schärfe nicht nachstünden, verordnet dann der Landgraf aus fürstlicher Machtvollkommenheit, daß alle und jeder Bürger der Stadt Münden, wenn sie mit Werth und Waaren Kassel passiren, die Hälfte derselben in Kassel niederlegen und dort so lange belassen sollen, bis sie verkauft sind, während sie mit der anderen Hälfte hinziehen mögen, wohin sie wollen. Und diese Ordnung soll feststehen und dauern, bis die Bürger von Münden die ihrige, die dem Landgrafen und seinen Bürgern so lästig ist, wieder aufheben und vernichten.

Erweiternng und Unabhängigkeit der Schöffengerichtsbarkeit.

Eine andere Urkunde, welche im Jahr 1317 Landgraf Otto und dessen Gemahlin, die Landgräfin Adelheid, für sich und ihre geborenen Erben ausstellten, hat einen doppelten Inhalt. Sie ertheilen den Bürgern von Kassel die Zusicherung, daß sie an Trieschern, die vordem Ackerland waren, sobald sie dieselben wieder in Bau und Eigenthums-Besitz nehmen, desselben Rechts genießen sollen, welches sie vordem, ehe die Aecker triesch liegen blieben, daran hatten. Es ist dies wohl als Befreiung vom Rottzehnten und somit als Ermunterung zu neuen Culturen zu verstehen. Sodann aber bezeigt das landgräfliche Paar den Bürgern von Kassel seine besondere Huld und Gnade

dadurch, daß es ihnen nicht nur alle Rechte, deren jene zu Zeiten Landgrafen Heinrichs theilhaftig waren, wiederholt bestätigt, sondern insbesondere bestimmt, daß der Landgraf im Gericht nicht selbst den Vorsitz nehmen will, es müßte denn um Mord auf frischer That oder um Nothzucht sich handeln, oder, wenn andere Sachen vorlägen, der Schultheis fehlen. Ebensowenig sollen ohne der Schöffen Wissen und Rath (in Rechtssachen) Inhibitionen oder Mandate ergehen.

Die städtische Verfassung jener Zeit.

Bei einer früheren Gelegenheit schon bemerkten wir, daß dieselben Männer das doppelte Amt der Rathsherren (consules) und der Schöffen (scabini) trugen. In der feierlichen Urkunde von 1239, womit Landgraf Hermann von Thüringen die Statuten der Stadt erneuerte, sind deren zwölf benannt, und zwar (was sehr für ihr Ansehen spricht), größtentheils nur mit einfachen Taufnamen, da sie auch so schon Jedermann kannte.

Vom Jahr 1295 liegt uns ein Kaufbrief vor, mittelst dessen die Brüder Widekind und Berthold von Schwarzenberg dem Landgrafen Heinrich allerlei Güter und Gefälle in Waldau, Fulthain, Crumbach, Elgershausen, Venne, Cörle nebst der halben Burg Schwarzenberg käuflich überlassen. Die Urkunde wurde, da die Gebrüder von Schwarzenberg kein Siegel führten, mit dem der Stadt Kassel und demjenigen des Herrn Giso (domini Gizonis) von Zierenberg versehen. Urkundenzeugen waren drei Ritter (Ludwicus miles, dictus Kulp, Thammo de Alenhusen, Johannes Rithesel, milites) und drei Schöffen von Kassel, Wernher von Geismar, Heinrich Conrads Sohn (Conradus Conradi) und Conrad von Gudensberg, aus drei Familien, in welchen sehr lange Zeit hindurch das Schöffenamt so zu sagen erblich war.

Aehnliches sehen wir bei einer Urkunde von 1305;

ſie enthält die Huldigung des Ritters Heinrich Jude, Amelungs von Aſſeln, Conrad Jude's und Johannes Jude's als Burgmannen zu Grebenſtein und iſt mit dem Siegel Herrn Wernhers von Weſterburg und demjenigen der Stadt Kaſſel verſehen.

Eine andere Urkunde deſſelben Jahres (1305) enthält einen Schiedsſpruch. Parteien ſind der Knappe (famulus) Gumpert, genannt von Kreynern einerſeits und Hermann Ghisle's Sohn, ein Bürger von Kaſſel andererſeits. Schiedsrichter die Ritter Theodorich von Elben und Gerlach von Griffte, ſowie Heinrich Conrads Sohn (filius Conradi ſ. 1295) und Conrad von Gudensberg, Bürger von Kaſſel (cives in Cassele). Den Streitgegenſtand bildeten Güter in Nordshauſen und der Spruch erfolgte, nachdem die Parteien ſich demſelben im voraus unterworfen hatten, dahin, daß die Güter in zwei gleichen Hälften, beiden Streittheilen zufallen und auf deren beiderſeitige Erben übergehen ſollten. Zeugen waren Herr Johannes von Oſterhauſen, der Pfarrer von Gudensberg, Ritter Conrad von Uſchlacht, fünf Knappen (zwei von Elben, je einer von Bründerſen, von Venne und von Witzenhauſen); ferner drei Bürger von Kaſſel, Sifrid Reinhards Sohn, Theodorich von Homberg, Heinrich Seidenſchwanz (Sidenswanz) und andere von Gudensberg ꝛc. Von einer amtlichen Betheiligung iſt hier nichts erſichtlich.

Bei einem Vermächtniß vom Jahr 1310 zu Gunſten des Kloſters Weißenſtein hat der Schenker Ludolf, genannt Grobbe von Gudenberg, die Urkunde zur Verſtärkung ihrer Beweiskraft, neben ſeinem eigenen Siegel auch mit dem der Stadt Kaſſel verſehen laſſen; fünf Rathsherren unſerer Stadt ſind als Zeugen aufgeführt, nämlich Wernher Am Markt (dictus in foro), Wernher von Geismar, Conrad, Bernos Sohn, Ludwig Sydenſwanz und Symon. Es ſcheint, daß wir darin eine Deputation des Raths aus fünf ſeiner Mitglieder zu erkennen haben, während bei dem

Kauf von 1295 die Absendung nur aus drei Schöffen bestand. Vom Jahr 1314 ist uns dann ein, nicht unter dem Vorsitz, aber in Gegenwart des Landgrafen (illustris principis, domicelli nostri Ottonis terre Hassiae domini) und anderer edler Männer, vom Collegium der Rathsherren ertheiltes Erkenntniß verblieben. Die Parteien waren Adam und Christine seine Gattin einerseits und Albert Regenbode (dictus Regenbode) andererseits; den Streitgegenstand bildeten Gärten und Güter, welche bei der Stadt in den Garthusen lagen; das Urtheil lautete: daß Adam und seine Frau ein besseres Recht auf jene Gärten haben, als Albert. Zehn Rathsherren hatten daran Theil, der Oberrathsherr (proconsul) Walthelm Winands Sohn an der Spitze. Die anderen neun sind: Conrad Bernos Sohn d. ä. (s. 1310), Heinemann Sifrids Sohn, Wernher Falß (Falsus), Hermann Arnolds Sohn, Wernher von Geismar (s. 1310 und 1295), Bruno von Münden, Ludwig von Sandershausen, Reinhard der Megede (puellarum), Conrad von Friedland.

Die Schöffen des neuen und des alten Jahres.

Zwei Lehnbriefe des Klosters Ahnaberg von 1322 und 1328 betreffen einen und denselben Gegenstand, der letztere ändert nur einige Bestimmungen des ersteren ab. Einen Hof, welchen das Kloster Ahnaberg hinter dem Begräbnißplatze der Pfarrkirche auf dem jetzigen Marställerplatze besaß, erhielt als Emphyteusis, d. h. zu Waltrecht, ein Priester zu Grebenau, Conrad von Homberg, des Rathsherren Theodorich von Homberg Sohn. Nicht sowohl dies Verwandtschaftsverhältniß als vielmehr die Belehnung eines Geistlichen mag die Veranlassung gewesen sein, daß die Einwilligung sowohl der „neuen als der alten Schöffen" eingeholt und in den Lehnbriefen erwähnt wurde. Zum Verständniß dessen aber muß man sich erinnern, daß das ganze Schöffen- und Rathsherren-Collegium, den Proconsul

oder Rathsmeiſter nicht ausgenommen, von Jahr zu Jahr (in Kaſſel zu Pfingſten) wechſelte. Es lag daher in der Natur der Sache, daß man ſich bei beſonders wichtigen Dingen auch des Einverſtändniſſes der geweſenen und folglich nächſtens wieder in's Amt tretenden Schöffen vergewiſſerte. Zwei Urkunden von 1322 und 1323 ſetzen uns in den Stand, die Schöffen dieſer beiden Jahre einander gegenüber zu ſtellen.

Kraft der Urkunde aus dem Jahre 1322 vermacht Conrad von Gudensberg und Eliſabeth ſeine Gattin, ſowie Gertrud von Aldendorf, Hermanns Vorm Thor ſeligen Witwe, ihre weitläufigen Güter, die zu Crumbach und Niederzwehren lagen, theils zu den Lichtern in der Krypta, theils zum Altar des heiligen Kreuzes in der Pfarrkirche der Stadt Kaſſel. Es geſchieht dies vor dem ganzen Rath der Stadt Kaſſel, beſtehend aus dem Proconſul Gottfried von Crumbach und den Conſuln Theodorich von Homberg (ſ. 1305), Heinrich Friedland (ſ. 1314), Wernher Steinbul, Reinhard der Megede (ancillarum, vergl. 1314), Wernher Falſch (ſ. 1314), Henrich von Nordshauſen, Johannes von Münden, Johannes Scheybe d. ä., Hermann Hug, Hermann Conradi und Gotfrid Bokeshorn.

Nach der Urkunde des Jahres 1323, welche uns im nächſten Abſchnitt weiter beſchäftigen wird, beſtand der Rath dieſes Jahres aus dem Proconſul Hermann Gysle und den Conſuln Conrad von Gudensberg, Heinemann Sifrids Sohn, Helwig von Crumbach, Wernher von Geismar, Conrad Friedland, Henrich Ditmars Sohn, Hermann Arnoldi, Henrich Harbuſch, Johannes Scheybe d. j., Hermann von Bettenhauſen und Gotfrid Volradi.

Im erſteren Rathskörper ſehen wir Gottfried von Crumbach, im zweiten Helwig von Crumbach, in jenem Heinrich Friedland, in dieſem Conrad Friedland, dort Johannes Scheybe d. ä., hier Johannes Scheybe d. j. Sieben von den Rathsherren des Jahres 1322 finden wir

sodann auch in einer Urkunde von 1329 in derselben Eigenschaft wieder, nämlich: Heinemann Syfridi, Helwig von Crumbach, Wernher von Geismar, Conrad von Friedland, Henrich Ditmari, Henrich Harbusch und Johannes Scheibe d. j. Dieser regelmäßige Wechsel schloß natürlich nicht aus, daß ein erledigter Rathssitz auf einen Rathsherren der anderen Reihe überging und letztere dann ergänzt werden mußte. So finden wir Werner Falsch und Reinhard der Megede (1314 puellarum, 1322 ancillarum) zweimal in graden Jahren (1314 und 1322), dann 1329 in einem ungraden Jahre. Umgekehrt auch Heinemann Syfridi, Hermann Arnoldi, Wernher von Geismar und Conrad von Friedland erst 1314, also in einem graden Jahre, dann aber nicht 1322, sondern 1323 und 1329, also in ungraden Jahren im Amte.

Rathsfamilien, deren Stand und Namen.

Nichts spricht dafür, daß die Rathsämter in Kassel jemals erblich gewesen wären. Aber die Körperschaften ergänzten sich selber und das Verdienst, das Ansehen, die Wohlhabenheit, der auf alle dem beruhende Einfluß, endlich die sehr begreiflichen Verbindungen gleichgestellter, in denselben Verhältnissen lebender Familien, brachte es ohnehin mit sich, daß für den abgehenden Vater, Schwiegervater oder Oheim, der Sohn, Schwiegersohn oder Neffe den erledigten Platz erhielt. So gab es zwar nicht von Rechtswegen, aber in der That Rathsfamilien, regierende Geschlechter, denen die Leitung der städtischen Angelegenheiten durch lange Reihen von Jahren nicht beneidet, sondern achtungs- und vertrauensvoll überlassen wurde.

Bei einer großen Zahl dieser Familien liegt die Ritterbürtigkeit, oder doch der verwandschaftliche Zusammenhang mit ritterbürtigen Geschlechtern zu Tage. Namentlich war dies bei der Familie der Fall, welche sich nach ihrem langjährigen Sitze „von Kassel“ nannte. Schon in einer

Urkunde von 1189 kommt ein Ropert von Kaſſel vor, in einer Urkunde von 1231 Rupert von Kaſſel und ſein Sohn Gyſo; im Jahr 1246, unter anderen Rittern und Bürgern („milites ac cives“): Conrad von Kaſſel, ſowie Gumpert von Kaſſel, der ausdrücklich als miles (Ritter) bezeichnet wird. Später trifft man den Namen nicht mehr in dieſer Stadt ſelbſt, aber in benachbarten Städten: 1286 einen Magiſter Jakob von Kaſſel in Fritzlar, 1363 Johann und Ludwig von Kaſſel als Bürger von Frankenberg, 1370 einen Werner von Kaſſel in Hofgeismar, 1380 endlich Ludwig d. ä. und Hermann von Kaſſel in Frankenberg, wo ſich die Familie mit der ſchönen, im edelſten Bauſtyl ausgeführten Kapelle an der Hauptkirche ein noch heute bewundertes Denkmal ſetzte.

Zu den zweifellos ritterbürtigen Bürgergeſchlechtern gehört das von Wolfsanger, von Blumenſtein (bei Zierenberg), von Sielen (de Sylo), von Wanhuſen und Strithuſen. Es mag ſein, daß es mit den von Umbach, von Crumbach, von Iringshauſen, von Rammershauſen, welche ſchon 1239 zwiſchen Berwig, Zacheus, Eckbert, Gotfrid, Gerlach, Walthelm, Widold und Ortwin als Conſuln der Stadt vorkommen, ihrer Zeit dieſelbe Bewandtniß hatte. In ſpäterer Zeit bezeichnen Namen wie von Gudensberg, von Geismar, von Fredeland, von Steinbol, Roen, Donen oder Tonnen eher die Herkunft von dieſen Orten, als die Abkunft von daſelbſt begüterten Adelsgeſchlechtern. Umgekehrt wurden gerade die Glieder der vornehmſten Familien einfach mit ihren Taufnamen aufgeführt, eben weil ſie, wie es noch heute in England Sitte iſt, unter dem Taufnamen ſchon Jedermann hinlänglich bekannt waren. In einer Urkunde von 1248 finden wir einen Meginwarthus miles, einen Gumpertus miles, neben beiden einen Conradus Heidenrici Wir kommen auf die letztere Benennung gleich zurück und bemerken, daß der erſte Namen ſehr wahrſcheinlich Niemanden anders als den 1246 vorkommenden

Meinwardus de Wolvesanger, der zweite Niemanden anders als den eben damals vorkommenden Gumpertus de Cassel bezeichnet, zumal beide auch dort als milites ac cives aufgeführt ſind.

Wie die vom Grundbeſitz und von der Abkunft entlehnten Namen allmählig durch andere Bezeichnungen verdrängt wurden, zeigen in einer Urkunde von 1286 die Benennungen Dominus Hermannus miles dictus ante valvam, Wernherus dictus in foro und Gerlacus in monte. Dieſer Gerlacus de monte kommt auch in einer Urkunde von 1293 vor, neben Heinricus de domo lapidea und Hez (?) de domo lapidea (Steinhaus). Im Jahr 1356 findet ſich unter den Schöffen der Freiheit ein Hermann uff der Ecken, was vielleicht mit dem, um's Jahr 1380 auftauchenden Familiennamen „Eckemann" zuſammenfällt.

Schon zum Jahr 1248 gedachten wir eines Conradus Heidenrici; dieſe Sitte, ſich nach dem Namen des Vaters zu nennen, ſtellte ſich mit der Zeit auf den Namen des Ahnen, des Gründers des Hauſes und des Anſehens der Familien feſt und blieb den beſten Bürgergeſchlechtern eigen. So finden wir in lateiniſchen Urkunden die Conradi, Bernonis, Ditmari, Gysselonis, als deutſche Familiennamen Curdes, Berns, Gyßlern, und da die Rathsglieder den Titel „Herren" führten, Bezeichnungen wie: Conrad Herrn Berns u. ſ. w.

Wie ſich Spitznamen vererben konnten, erhellt aus folgendem, allerdings in eine viel ſpätere Periode fallendem Beiſpiele. Von Soeſt wanderte einſt ein Mann in Kaſſel ein, der den Vornamen Johann hatte und alſo, nach damaligem Brauch, Johann von Soeſt genannt wurde. Aber er ſtotterte und ſo wurde er bald noch viel bekannter unter dem Namen Stotter-Johann. Seine ausgezeichneten Eigenſchaften verhalfen ihm indeſſen bald zu hohem Anſehen, und als er ſtarb, behielten ſeine Söhne und Nachkommen den Namen Stotterjohann als Ehren- und Familiennamen bei.

Von der Familie „Langschenkel“, die der Langschenkelgasse in der untern Neustadt den Namen lieh, kommt 1316 Werner mit der Ritterwürde und 1323 Heinrich als Knappe (armiger) vor. Aehnliche Spitznamen sind den Rathsfamilien Sidenswanz (1310), Harbusch (1346), Bokshorn (1355), Schornstein und Kusepfenning (die beiden letzteren 1310 in der Unterneustadt) eigen. Den Namen Sewiz (1316 Segewize, 1391 Seheweiss) könnte man mit Sezekorn zusammenstellen.

Auf Handwerke deuten die Namen Sartor (1299, 1310) und Smet (1366).

Ein Spitznamen, der dem Handwerk entnommen zu sein scheint, ist 1355 Bodenroyf, 1402 Budenreyff.

Eine eigenthümliche Latinisirung liegt in dem Geschlechtsnamen Puellarum (1314) vor, der fast gleichzeitig (1320, 1322) auch mit Ancillarum gegeben wird, deutsch aber „der Meyde“ oder „der Mede“ hieß.

Ein Gildebrief von 1323

gewährt uns einen ersten Einblick in das Verhältniß, welches zwischen der alten und neuen Stadt bestand, indem darin, wenn auch nur nebenbei, nicht sowohl die zwei Städte, als vielmehr die Doppel-Stadt zur Sprache kommt. Die Sache verhält sich folgendermaßen. Die Gewandschneider (pannicidae), Tuchhändler oder Kaufleute waren, wie sie angaben, durch eine Feuersbrunst um ihre Gildebriefe gekommen und lagen dem Stadtrath um eine neue Ausfertigung an. Dieser zeigte sich denn auch geneigt, vernahm bejahrte, glaubwürdige und sachverständige Männer über den Inhalt der verloren gegangenen Urkunden und ließ denselben in einem neuen Briefe zusammenstellen. Der ganze Hergang ist in der Einleitung des Briefes enthalten, auch namentlich angeführt, daß der Proconsul Hermann Gysle und die Consuln Conrad von Gudensberg, Heynemann Sifridi (Siefers), Helwig von Crumbach, Wernher von Geismar,

Conrad von Friedland, Henrich Ditmari, Hermann Arnoldi, Henrich Harbuſch, Johannes Scheybe d. j., Hermann von Bettenhauſen und Gottfrid Volradi, lauter Rathsherren der alten Stadt, die feierliche Handlung, mit Zuſtimmung und Rath des Schultheißen und der angeſehenſten, mächtigſten und beſten Männer „der beiderſeitigen Stadt" vornahmen, und die Gerechtſame und Gewohnheiten feſtſtellten, die man unter der „Innung der Kaufleute" verſtehe. Vom weiteren Inhalte iſt folgendes bemerkenswerth.

Die Gildemeiſter der Gewandſchneider heißen „Hanſegreven"; den „Schnitt" (Sned, incisionem) gewinnen, heißt ſo viel als die Mitgliedſchaft und die damit verbundenen Befugniſſe erlangen. Das Recht, mit Linnentuch zu handeln, führt die beſondere Bezeichnung „Hanſe"; Keinem darf die Hanſe zu Theil werden, wenn er nicht vorher den „Schnitt" erwirbt. Dieſer kann nur in Gegenwart der Gildemeiſter (magistri pannicidarum) und zweier Gewandſchneider ertheilt werden. Wer aber den „Schnitt" hat, darf nicht als „Unterkäufer", als Mittelsmann zwiſchen den Handelsleuten auftreten, bei Verluſt des Schnitts ſelber. Kann er ein ander „Handwerk", ſo muß er, ehe man ihm den Schnitt verleiht, ſchwören auf das Heiligthum, daß er jenes fürder nicht treiben will; mit Ausnahme des Geldwechslergeſchäfts, was man „Münzwerk", und des Pelzgeſchäfts, was man „Kürſchnerwerk" heißt. Wer den Schnitt hat, darf endlich mit keinem Anderen (Gildefremden) Tuch theilen; thut er es dennoch, ſo ſoll er ein Jahr lang des Schnitts verluſtig gehn und alsdann den Gewandſchneidern ein Talent Heller erlegen. Die Aufnahmegebühr beträgt für den Gildefremden zwei Mark reinen Silbers an die Rathsherren der Stadt und eine Mark an die Gewandſchneider; eben ſo viel für den Sohn eines Gildegenoſſen, wenn er bei Lebzeiten ſeines Vaters Mitglied werden und den Erbfall nicht abwarten will. Stirbt hernach der Vater, ſo kann ſich die Mitglied-

ſchaft auf einen anderen Sohn vererben, der dann nur eine halbe Mark reinen Silbers an die Gewandſchneider, an die Hanſegreven aber zwei Stübchen Wein zu geben braucht. Uebrigens ſoll nur ein würdiger und braver Mann den „Schnitt“ erlangen.

Repräſentation und Verwaltung der Unteren Neuſtadt.

Daß ſchon 1310 in der (unteren) Neuſtadt ein eigenes Schöffencollegium beſtand, erhellt unter anderem aus einer Urkunde des genannten Jahres, worin Seitens beider Städte dem Kloſter Nordshauſen die Verſicherung gegeben wird, daß deſſen, vor der Altſtadt gelegenen Höfe und was ſie ſonſt etwa noch an Gütern durch Vermächtniß erwerben möchten, von Bede und jeder ſonſtigen Abgabe allezeit frei und ausgenommen bleiben ſoll. Zwölf Schöffen der alten und ſechs der neuen Stadt nahmen an der Verbriefung Theil. Sprechend ſind auch folgende zwei Fälle. Zum Jahre 1337 werden wir finden, daß ein Theil der, wegen Erwerbs zur todten Hand verfallenen Strafen den „Rathsherrn“ der Unter-Neuſtadt zugewieſen wurde. Da ſodann der Landgraf für eine Geldſchuld die Bede aus der Alten und Neuen Stadt an Gottfried von Crumbach und einige andere Bürger von Kaſſel auf eine Reihe von Jahren verſetzt hatte, ſo wurde 1339 durch eine beſondere Verbriefung beſtimmt, daß während dieſer Jahre die Neuſtädter Bürgerſchaft innerhalb ihrer Gemarkung nach demſelben Fuße, wie das in der Alten Stadt der Fall war, eine Erhebung einrichten und alljährlich einige Erheber wählen ſolle, welche gemeinſchaftlich mit denen der Altſtädter Bürgerſchaft die Bede einziehen, verwalten und an diejenigen abliefern, welche vom Landgrafen dazu Anweiſung hätten. Nach Ablauf der feſtgeſetzten Zeit, auf welche ſich dieſe Anweiſung erſtreckte, ſollte die Neuſtadt überhaupt keine Bede mehr entrichten. Wenn im Jahre 1373 Schöffen und Rath und die ganze Gemeinde „der Stadt zu Kaſſel

gelegen auf beiden Seiten der Fulda" dem Landgrafen huldigten und die darüber ausgestellte Urkunde, in Anwesenheit von dreißig Rathsgliedern, mit dem „großen" Ingesiegel der Stadt versehen wurde, so erklärt sich dies aus dem hiernächst zu erzählenden Hinzutritt der dritten Stadt; es kommen zwölf Rathsherren auf diese, eben so viel auf die alte Stadt und halb so viel auf die untere Neustadt. In Uebereinstimmung hiermit findet sich denn auch noch aus dem Jahr 1377 ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem der Bürgermeister und fünf Schöffen der unteren Neustadt beiwohnen und mit dem Siegel ihrer Stadt die Bestätigung ertheilen.

Man kann sich nach alle dem der Auffassung nicht verschließen, daß das Schöffencollegium der Unter-Neustadt nur ein Untergericht von der Beschaffenheit war, welche Joh. Emmerich in seiner Sammlung der alten Rechte und Gewohnheiten der Stadt Frankenberg beschreibt. Er sagt: „In einer Stadt, da gekorene Schöffen sind, die Urtel sollen finden, gehören an das Gericht, daß es ganz sei, vierzehn Personen, das sind der Richter (Schultheiß), die zwölf Schöffen und der Knecht. In kleinen Städten und Dorfen sind nicht (mehr) wann sechs oder vier Schöffen, das heißen Untergerichte. Welch Gericht andere Gerichte unter sich hat, die Recht an ihm lernen, das soll zwölf Schöffen haben, die Gerichte satzen".

Gründung der dritten Stadt: der Freiheit und des Breuls.

Durch Landgraf Otto's zwanzigjährige Regierung zog sich ein langes Band von Fehden, als deren innersten Kern man, der grenzenlosen Herrschsucht des Erzstiftes Mainz gegenüber, die Anstrengung der hessischen Landgrafen um ihre und ihres Landes Unabhängigkeit erkennt. Landgraf Otto's ältester Sohn, Heinrich, hatte sich schon zu des Vaters Lebzeiten in jenem Kampf versucht und bewährt;

voll Muth und Selbſtvertrauen nahm er, nach Otto's, im Jahr 1328 erfolgtem Ableben, die ſchwere Laſt auf ſeine ſtarken Schultern. Seiner neun und vierzigjährigen Regierung ſind wenig Abſchnitte aus der Geſchichte unſerer Stadt an die Seite zu ſtellen. In jenen Zeitraum fällt die Vollendung der Unterneuſtädter und der Brüderkirche, ſowie der Aufbau der, 1325 wegen Baufälligkeit abgebrochenen älteſten Pfarr- oder Marktkirche. Als man die alte baufällige Kirche abgebrochen hatte und das Fundament ausgrub, fanden ſich unter dem Glockenthurm die Grundmauern einer kleinen Dorfkirche. Es unterliegt daher nicht dem geringſten Zweifel, daß der Neubau auf der alten Stelle aufgeführt wurde, auf dem Marſtäller Platze, wo die zur Zeit des Landgrafen Heinrich erbaute Kirche bis 1526 ſtand. Wenn unſere Chronik ſagt, daß die alte Kirche beim Schloß gelegen, ſo iſt das im Allgemeinen richtig, aber nicht buchſtäblich zu verſtehen.

Schon 1330, alſo nur zwei Jahre nach ſeinem Regierungsantritt, beſchloß Landgraf Heinrich den Bau einer dritten Stadt. Dieſelbe ſollte ſich dem, auf der inneren Seite bereits mit Wohnungen beſetzten Stadtgraben anſchließen und mit der alſo gebildeten Straße parallel laufend, eine zweite und eine dritte Hauptſtraße, die Mittel- und Oberſte Gaſſe, ferner drei Querſtraßen, die Ziegen-, Enten- und Druſelgaſſe, erhalten. Zwiſchen der Oberſten Gaſſe und dem Graben, und zwiſchen der Marktgaſſe und dem Steinweg entſtanden alſo acht neue Quartiere. Der oberhalb der Marktgaſſe abgeſteckte Kirchplatz war durch eine daſelbſt befindliche Kapelle ſchon gegeben.

Dies war die eine Hälfte der neuen Stadt; die andere ſcheint mit der Müllergaſſe, d. h. von den Garthuſen des Müllerthores, ihren Anfang genommen zu haben. Von allen dortigen Straßen ſteht die Kaſtenalsgaſſe allein in einer deutlichen Beziehung zur Alten Stadt, indem ſie gewiſſermaßen die Fortſetzung der Brink- und Wildemanns-

gaſſe bildet. Wie die Kaſtenalsgaſſe wurde dann auch die Schäfergaſſe parallel mit der Müllergaſſe geführt, ſo daß zwiſchen und neben dieſen drei Straßen vier Quartiere zu liegen kamen, die ſämmtlich auf den Brink und deſſen Verlängerung, das Pferdemarkt, ſtießen. Erſt allmählig mögen ſich dann ſowohl die Oberſte als die Mittelgaſſe bis an's Pferdemarkt ausgedehnt haben, wodurch zwiſchen letzterem und der Hohenthor-Straße wiederum zwei Quartiere entſtanden.

Man darf annehmen, daß, gleich wie die Untere Neuſtadt ſich aus den Dorfſchaften auf dem rechten Fuldaufer, beſonders aus dem zwiſchen der Waldau und der Neuen Stadt gelegenen Dorf Fulthagen bevölkerte, dies bei der Oberen Neuſtadt aus den Dörfern weſtlich derſelben, beſonders aus Mühlhauſen zwiſchen Ahne und Mombach, und aus Rimuotshauſen, nordweſtlich von Rothenditmold, aus Wingarten unterhalb des Weinbergs und anderen Ortſchaften der Fall war. Man ſieht, die Einwanderung fand aus drei, von Alters her ſehr wohl zu unterſcheidenden Aemtern Statt: in der Untern Neuſtadt, wenigſtens vorzugsweiſe, aus dem Gericht auf dem Forſte; zur Freiheit oder Oberen Neuſtadt theils aus dem Gericht auf der Ahna, theils aus dem Gericht zu Kirchditmold. Wenn uns nun die Chronik meldet: Um dieſe Zeit (1330) iſt zu Kaſſel die Freiheit und der Breul gebaut und wir noch im ſechzehnten Jahrhundert finden, daß „die Breul'ſchen" nicht nur einen eigenen Hirten, ſondern vor dem Ahneberger und Müller-Thore ein Huterecht beſaßen, an welchem die übrigen Bürger, ſowohl der Alten Stadt als auch der Freiheit, durchaus keinen Antheil hatten, ſo werden wir nicht verkennen, daß die, bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein laufende Unterſcheidung in vier Burſchaften (von gabûro, nahgebûro, Nachbarſchaften, vicinitates), keine willkührliche Eintheilung war, vielmehr auf geſchichtlicher Bildung aus der urſprünglichen Stadt, und der Nieder-

lassung aus den drei benachbarten Aemtern beruhte. Die Grenze zwischen den beiden Freiheiter Burschaften lief auf der Mitte der Marktgasse hinunter bis an die Stelle, wo ehedem die Altstädter Pforte stand, sie hat sich in der Kirchenverfassung bis auf den heutigen Tag erhalten, indem sich dort die Freiheiter und die Altstädter Gemeinde scheiden.

Der Name Breuel stammt unstreitig schon aus der Zeit vor dieser Stadtanlage. Althd. brogil, angels. broel, ital. broglio, franz. breuil, neuhd. Brühl, bedeutet einen sumpfigen, allenfalls mit niederem Strauchwerk bedeckten Ort, wie denn eine westfälische Urkunde lacum quendam quem vulgo broil vocant erwähnt.

Den Namen „Freiheit" aber erhielt die neue Stadt, wie uns die Chronik meldet, weil „Landgraf Heinrich denen, so auf die Freiheit bauten, etliche Zeit Dienst frei gelassen". Das Bauholz dazu verwilligte er aus einer zwischen Ihringshausen und Niedervellmar gelegenen Waldung, von welcher die gänzlich abgetriebene Feldlage noch heute den Namen des Alten Holzes führt. Von dort gewährte sowohl die „Alte Straße" über den Möncheberg, als die „Kleine Straße" über den Warteberg eine vorzüglich gute Abfuhr.

Die Behausung der Eschweger Augustiner-Mönche am Steinwege zu Kassel.

Noch viele Jahre blieben die drei Städte mehr oder weniger von einander unabhängig; der unfertige Zustand, worin sich Freiheit und Breuel befanden, ließ es ohnehin nicht zu, die alten Thore wegzubrechen, ehe die neuen Stadttheile einen festen Abschluß bekommen hatten. Daher denn eine Verordnung von 1354, auf welche wir ausführlicher zurückkommen werden, bestimmte, es sollen die (Stadt) Graben (der Altstadt) unverbaut bleiben, so lange bis die Freiheit wohl gefestenet sein werde. So stand denn namentlich das alte Zwehrener Thor noch neben dem Schlosse, während der Steinweg bereits weit hinaus mit Häusern

beſetzt war. Wir erſehen dies aus einer Urkunde vom Jahr 1343, worin Landgraf Heinrich den Brüdern vom Orden des heiligen Auguſtin in Eſchwege ihr, auf der Freiheit in Kaſſel, an der Straße (platea) vor dem Zwehrener Thor gelegenes Haus von Bede und Zins, aber nicht von ſolchen Laſten frei macht, die, wie Burgwerk und Wachtdienſt, zur Befeſtigung und Sicherheit der (neuen) Stadt üblicher Weiſe geleiſtet werden. Das Haus, das noch bis in's 17. Jahrhundert „der von Eſchwege Behauſung am Steinwege" hieß, iſt nach heutiger Zählung Nr. 4 im Sack und Eigenthum des Kaufmanns Le Noir.

Entwickelung und Förderung.

Unabläſſig war Landgraf Heinrich der Eiſerne um das Gedeihen unſerer Stadt bemüht. 1336 hatte er derſelben ein kaiſerliches Privileg ausgewirkt, drei Tage Jahrmarkt und Niederlage zu halten. Zum alten Brüder-Ablaß, der wegen der Kirchweihe der Carmeliter auf Quaſimodogeniti ſtattfand, geſellten ſich nun die Märkte auf Invocavit, auf Jacobi und Martinitag. Den Bürgern auf der Freiheit wurde bis Walpurgis 1338 geſtattet, in der Altenſtadt zu kaufen und zu verkaufen ohne Einſchränkung wie die dortigen Bürger, aber auch unter Aufſicht derer, welche in der Altenſtadt über den Kauf geſetzt ſind. Nach Ablauf dieſer Zeit aber ſollen ſie nur noch, wenn ſie ſich in die dortigen Innungen aufnehmen ließen, in der Altenſtadt kaufen und verkaufen.

Wahrſcheinlich aus Rückſicht auf den Ausnahmezuſtand, in welchem die Bewohner der Freiheit lebten, beſtätigte der Landgraf ſodann der Alten Stadt und der Neuen auf der anderen Seite der Fulda, ſämmtliche Innungen (fraternitates et uniones), wie ſie ſeither dieſelben gehabt; Niemanden ſoll es erlaubt ſein, mit Gegenſtänden der Innungsgerechtſamen Handel zu treiben, ohne die Mitgliedſchaft der betreffenden Zunft erlangt zu haben; nur

die Wollenweber werden von diesem Verbote ausgenommen, mit Bezug auf das denselben erst kürzlich vom Landgrafen verliehene Privileg.

Eine Verordnung aus demselben Jahre 1337 liefert zugleich einen weiteren Beweis, daß die Unter-Neustadt ein eigenes Rathscollegium hatte. Es ist dies ein Verbot, welches der Landgraf (1337) gegen den Verkauf und jede Art der Veräußerung von Erbgütern und Zinsen an Klöster oder geistliche Personen ergehen ließ. Wer dies ferner thut, den trifft eine Geldstrafe von zwanzig Pfund Kasseler Münze, davon die eine Hälfte an die landgräflichen Beamten (officiati), die andere an die Rathsherren derjenigen Stadt fallen soll, unter deren Mauern oder Zehnt-Grenzen die in Rede stehenden Güter liegen. Würde aber Jemand sein Erbgut an Klöster oder geistliche Personen schenken, oder um seines Seelenheils willen vermachen, dann müssen dergleichen Güter binnen einem Jahr und sechs Wochen an einen Einwohner der gedachten Städte zu einem billig angemessenen Preis verkauft werden, widrigenfalls die Rathsherren der gedachten Städte sich in den Handel legen, den Verkauf an einen Kasseler Einwohner bewerkstelligen und den Preis dem Kloster oder Geistlichen darbieten sollen.

Im Jahr 1345 fügte der Landgraf den bisherigen Verleihungen die Braugerechtigkeit hinzu, wofür ihm indessen „die Bürgermeister, der Rath und die ganze Gemeinde der Städte Kassel" ein gemeinschaftliches Schuldbekenntniß über 2000 Goldgulden ausstellen mußten.

Eine abermalige Vergünstigung erwies sodann Landgraf Heinrich den Bürgern Kassels durch Ueberlassung von Gartenland.

Bereits 1339 hatte er einen großen Baumgarten, den er bei der Unteren Neustadt nach der Fulda zu hatte, einer Anzahl von Bürgern gegen Erbzins verliehen, um daraus Acker- oder Gartenland zu machen. Die Bürger waren Volkard, Conrad, genannt Schornstein, Heinrich von

der Goſſen, Johannes von Volmarshauſen, Heinrich Volkards Sohn (Volcardi); ferner Conrad Iba, Conrad, genannt Waſchfaß, Ditmar, Bachmanns Schwiegerſohn, Heinrich von Bache, Hermann, genannt Boſſental, Wicher von Oſede, Heinrich Frech und Meiſter Johannes Grabenmacher (fossator); endlich Ludwig, Bachmanns Schwiegerſohn, Johannes Manegolt, Conrad Triſel, Rudolph, genannt von Vorſchütz, Bertold, Weißen Sohn (filius dicti der Wizen) und Ludwig Schwarzen Sohn (filius dicti Swartzin).

1345 nun übergab der Fürſt, zehntfrei und erblich, für alle Zeit, ſeine vor der Freiheit zu Kaſſel gelegenen Aecker, daraus ſich die Bürger ſowohl der Freiheit als der Alten Stadt Gärten machen und auf Invocavit jeden Jahrs ein Pfund Heller Kaſſeler Währung vom Acker, mithin von einem halben Acker zehn Schilling gleicher Münze entrichten ſollen.

Von ungleich höherem Werthe aber für die ganze Bürgerſchaft war eine Verordnung, wodurch, zum Bau einer neuen Fuldabrücke, die Erhebung eines Brückengeldes und Zolles eingeführt wurde.

Ein neuer Fuldabrücken-Bau.

Die Chronik erzählt, es ſei im Jahr 1342 die Fulda ſo groß geweſen, daß ſie in der Neuſtädter Kirche auf dem hohen Altar gefloſſen *). Es iſt daher ſehr wahrſcheinlich, daß von dieſem großen Waſſer der bedenkliche Zuſtand herrührte, in welchem ſich die Fuldabrücke in den folgenden Jahren befand. Eine, noch in mancher anderen Beziehung ſehr merkwürdige Urkunde gibt uns davon Nachricht. Sie datirt vom Jahre 1346 und iſt von Landgraf Heinrich dem Eiſernen, in Gemeinſchaft mit ſeinem Sohne, Otto dem Schützen ausgeſtellt, ihr Inhalt iſt folgender. Es hätten ſich den Landgrafen die Proconſuln und Conſuln

*) Zu vergleichen das Wahrzeichen dieſer Waſſerfluth an der Hauptkirche zu Münden.

der Alten Stadt und der Neuen jenseits des Flusses, sowie der Neuen Stadt auf dieser Seite vorgestellt und, mit Bezug auf das große gemeinschaftliche Interesse an einem guten Zustand der Fuldabrücke, ihre Besorgnisse über die nicht nur den Reisenden, sondern den hiesigen Gemeinden selbst drohende Gefahr ausgesprochen. Man habe dann verschiedentlich über Mittel und Wege Rath gepflogen und sei zu dem einmüthigen Schluß gelangt, daß zur Erbauung einer neuen Brücke nichts übrig bleibe als die Erhöhung des landgräflichen Zolles, welchen von Alters her die Fremden in Kassel zu entrichten gehabt hätten. Die Landgrafen, mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden, hätten deshalb nachstehende Anordnungen getroffen: „Für den Brückenbau solle erstens ein Brückengeld erhoben werden und zwar von jedem Fuhrwerk, welches von (Nieder) Sachsen nach dem Rhein und umgekehrt, oder von Thüringen nach Westfalen und umgekehrt, durch Kassel komme, möge es nun die Fuldabrücke passiren oder nicht; das Brückengeld aber solle vom Wagen (currus) vier, vom Karren (carruca) zwei Pfennige (denarii) betragen und ganz und gar zum Brückenbau, nichts davon, wie das auch ungebräuchlich sei, an die Landgrafen fallen. Zweitens solle zum Zoll ein Zu- oder Aufschlag kommen und, während jener dem Zollbeamten verbleibe, letzterer (quantum huic summe principali superadditur) an die mit dem Brückenbau beauftragten Beamten abgeliefert werden.

Drittens werden diese „Brückenprovisoren und Structoren" ermächtigt, falls es nöthig werde, für zwei Mark jährlich zu erlegender Rente, Geld auf den Brückenfonds aufzunehmen.

Endlich soll der Zollaufschlag und das Brückengeld so lange forterhoben werden, bis die Schuld und der Kostenaufwand des Brückenbaues abgetragen ist, dann aber Alles und der Zoll namentlich auf den alten, gewohnten Fuß zurückkehren".

Die Brücke wird gewiß noch vor Ablauf der 1340er Jahre vollendet, von Holz erbaut auf steinernen Pfeilern ruhend, wahrscheinlich auch von einem Dach beschützt gewesen sein. Wo die Brücke auf dem rechten Ufer ihre Widerlagen hatte, baute 1358 die Witwe Hedwig Goldfußen eine Kapelle, deren massiver Unterbau noch unter dem Hause Nr. 3 der alten Leipziger Straße vorhanden ist. Die Kapelle war dem heiligen Nicolaus geweiht, und 1360 stiftete die Erbauerin eine ständige Vicarie, damit täglich darin Messe gelesen werde.

Der Zolltarif von 1346.

Wenn beim Brückengeld zwischen einem currus und einer carruca unterschieden wird, jener 4, dieser nur 2 Pfennige erlegen soll, so liegt es nahe, an vier- und zweiräderige Fuhrwerke zu denken.

Im Zolltarif selbst kommt nur für einen Artikel, nämlich Holzkohlen, der currus als Frachtbestimmung vor, gegenüber einer carruca und einem „Slipwagen“ Kohlen, worunter ein, nur auf Rollen laufender, für steile Waldwege geeigneter Handwagen zu verstehen sein dürfte. Bei anderen Zollartikeln wird zwischen einer carrata und einer carruca unterschieden. Die carrata Frucht (annonae) oder Weidasche zahlt 8, die carruca annonae oder Weidasche nur 4 Pfennige. Die carrata kommt ferner bei Heu, Bier, Weidasche und einem als compositi bezeichneten Artikel vor, worunter wohl schwerlich eine vermischte, aus allerhand Gegenständen zusammengesetzte Ladung zu verstehen ist; die carruca dagegen außer bei Frucht, Weidasche und Kohlen, auch bei Hopfen, Wolle, Erbsen, Seilerwaaren (Stricke), Kork und Bollichen. Es scheint daher, daß carrata, ebenso wie currus, den vierräderigen Lastwagen, carruca aber den zweiräderigen Frachtkarren bedeutet.

Bei Häringen und Butter wird die Tonne (tunna),

bei Feigen der Korb (sporta), bei einem als strumuli bezeichneten Artikel die Kiepe (kippa, Köze?) verzollt; Kupfer, Blei, Zinn, Alaun, Seife, Wachs und Oel centnerweise, im Einzelverkauf auch nach Pfunden. Bei ungegerbten Häuten wird nach Dechern (Zehnern), bei Saffian (Roydloischen) nach Kunnen, d. h. fünfstückweise, bei Band, Linnentuch nach Hunderten (centena) gerechnet. Zollpflichtig aber ist keineswegs immer nur die zu Markt kommende Waare. Ein Karren Bollichen zahlt 2 Pfennige Zoll, wenn die Waare aber durch die Stadt geht (si autem transierit per civitatem) den doppelten Betrag. Ein Wagen Frucht zahlt 8 Pfennige und eben so viel, wenn der Käufer dieselbe ausführt. Beim Roßtausch versteht es sich allerdings von selbst, daß die Abgabe von beiden Theilen erlegt werden muß; für den Handel, z. B. mit fremdem Bier, aber ist es eine eigenthümliche Einrichtung, daß nicht nur der Verkäufer, sondern ebenwohl der Käufer den Zoll zu zahlen schuldig ist.

Die kippa strumuli zahlt 6 Pfennige, mag sie am Platz verkauft oder unverkauft zur Niederlage gebracht, oder aber vom Käufer wieder ausgeführt werden. Während der Wochenmärkte zahlt jeder Verkäufer oder Händler, mag er kaufen oder verkaufen, 2 Pfennige Standgeld. Wenn er jedoch seinen Stand verläßt, dann zahlt z. B. der Aufkäufer von Leinentuch vom Stück 2 Pfennige, wer im Kleinen mit Wolle, Leinen, Käse, Butter und ähnlichen Gegenständen bis zu 1 Schilling Werth handelt, einen Helbling (halben Pfennig) und bis zu 2 Schilling Werth, einen ganzen Pfennig. Fremde Kupferschmiede, ferner Messerschmiede, Kürschner, Trödler und Fellhändler zahlen 2 Pfennige Standgeld; die Kupferschmiede, wenn sie für ihre Waare alte Sachen annehmen, außer dem Standgeld noch eine Abgabe nach dem Schätzungswerth; die Fellhändler, wenn sie außerhalb des Marktplatzes Geschäfte machen, von jeder Kuh- oder Roßhaut 2 Pfennige. Wachs,

Oel, Butter im Großhandel zahlt wie wir hörten vom Centner bezw. von der Tonne 6 Pfennige, beim pfundweisen Verkauf nur ein Standgeld von 2 Pfennigen für den Tag. Von den sonst im Tarif erscheinenden Gegenständen sind noch zu erwähnen: Mehl 2 Pfennig Standgeld; Schinken (perna) das Stück 2 Pfennig; eine Kuh oder ein Pferd 4 Pfennig; ein Schwein, Schaf, eine Ziege oder Ziegenbock 2 Pfennige; wer einen Esel zum Verkauf bringt und es dem Zöllner vorher meldete 4 Pfennige, wenn er dies zu thun versäumte 30 Pfennige. Vom Tuch zu einem Rock (ad tunicam) beträgt die Abgabe 2 Pfennige, zu einer Hose (ad caligas) 1 Helbling.

Alles dies ohne Unterschied wird Zoll (theolonium) genannt; der Aufschlag zum Brückenfonds aber beträgt bei den meisten Gegenständen die Hälfte, bei manchen ein Drittheil des Zolls.

Die Fleischhauergasse.

Die Verordnung Landgraf Heinrich's des Eisernen vom Jahre 1337 hatte dem Uebergang von Gütern, Grundstücken und Grundrenten in die todte Hand eine heilsame Grenze gesteckt, jedoch den Vorbehalt gemacht, daß Klöstern und Geistlichen hinsichtlich solcher Güter, die sie bis dahin schon in der Stadt oder deren Weichbild besaßen, aus der Verordnung kein Präjudiz erwachsen solle. Ein Fall aus dem Jahre 1346 mag dies erläutern.

Die Carmeliter-Brüder hatten in der Fleischhauergasse, hinter Heinrich Harbusch, ein Haus, wovon sie keinerzeit der Stadt Geschoß entrichteten. Sie wünschten indessen eine „Wechselung" und schlossen mit Hermann Kirchberg (Kirperg) und Frau Eiseln, dessen ehelicher Wirthin, einen Vertrag, mittelst dessen ihnen letztere ihre in der Alten Stadt belegene Hofstatt gegen das vorerwähnte Haus in der Fleischhauergasse abtraten.

Nicht allein der Tausch, sondern auch die Uebertragung

der Schoßfreiheit von dem Hause auf die bisher Kirperg'sche Hofstatt kam zu Stande, indem Schöffen und Bürgerschaft dazu ihre Einwilligung gaben und der Landgraf eine urkundliche Bestätigung ertheilte.

Gemeinsames und Besonderes im Verhältniß der Altstadt, der Neuen Stadt jenseits der Fulda und der Freiheit zu Kassel.

Zwei bemerkenswerthe Urkunden vom Jahre 1354 enthält das sogenannte Ziegenhainer Archiv. Der um die Geschichte unserer Stadt hochverdiente Rath Schminke hat davon Abschriften genommen, welche auf der Landesbibliothek aufbewahrt werden.

Die erste ist von Landgraf Heinrich dem Eisernen allein, die zweite von ihm und seinem Sohne Otto ausgestellt.

Jene bezieht sich nur auf die dritte Stadt, die sogenannte Freiheit, letztere auf alle drei Städte und deren gemeinschaftliches, sowie gegenseitiges Verhältniß.

Die erste Urkunde sichert den Bürgern auf der Freiheit alle die Rechte zu, welche die Bürger in der Altenstadt haben, „an Gericht und allem Recht"; die einzige Ausnahme machen die Innungen: die Bürger in der Altenstadt sollen die ihrigen, die Bürger auf der Freiheit ebenfalls die ihnen besonders verbrieften Innungen behalten; der Landgraf will jeden Theil bei seinem Rechte schützen, und helfen, so viel ihm dabei zu thun gebührt.

Ein anderer wichtiger Punkt ist das Versprechen des Landgrafen, die Bürger auf der Freiheit noch siebzehn Jahre lang mit keiner Bede zu beschweren, überhaupt nicht mehr von ihnen zu fordern, als was sie von ihren Hofraiden verbriefermaßen zu erlegen schuldig sind. Dies aber soll zu Bau und Befestigung der Stadt verwandt, dagegen aller seitheriger Rückstand erlassen sein.

Die zweite Urkunde macht sodann verschiedene Gegenstände, worüber die Alt- und Neustadt besondere Privilegien

erhalten hatten, zur gemeinschaftlichen Angelegenheit aller drei Städte, und dehnt die deshalb bestehenden Rechte, so wie die darüber ertheilten Urkunden insbesondere auf die dritte Stadt, die s. g. Freiheit aus. Es sind dies erstens Zölle, Ungeld und Brückengeld; ferner die Privilegien gegen die Uebergriffe, den Eigenthumserwerb und die Abgabenfreiheit der Geistlichkeit; außerdem Tax- und Marktpreise, endlich der Weinschank. Besondere Abschnitte dieses neuen Privilegs setzen die drei Städte hinsichtlich des Bauwesens, der Beitreibung der Bußen und des Geschosses, so wie hinsichtlich des Geschoßbezugs selbst auseinander.

In ersterer Beziehung sagen die beiden Landgrafen, Vater und Sohn, daß sie mit den Bürgern zu Kassel in der Altenstadt, in der Neuenstadt und auf der Freiheit einträchtig worden seien um die Zölle, Ungeld und Brückengeld, daß die bleiben sollen bei denselben ihren Bürgern so wie es ihnen von der Landgrafen Vorfahren und von ihnen selbst verbrieft sei. Auch sind wir, fährt die Urkunde bezüglich des zweiten Punkts fort, mit ihnen einträchtig worden um die geistlichen Leute, Mönche und Klosterleute, Seelgerede, Erbe und Gut, wie das an sie käme oder kommen möchte, das sollen dieselben geistlichen Leute verkaufen und sich dessen entäußern binnen einem Jahre, nachdem es an sie gekommen. Und wer es kauft, der soll es der Stadt, in welcher es bisher verschoßt war, ferner verschossen nach Maßgabe der deshalb bestehenden Ordnungen und Briefe. Die weltlichen Pfaffen aber sollen von allem, was sie an Gut und Erbe haben, kauften, erbten, oder irgendwie an sich brachten, Geschoß entrichten, wie es bisher verschosset wurde, mit einziger Ausnahme dessen, was ihren Altären gewidmet, oder von den Landgrafen ausdrücklich für schoßfrei erklärt wurde.

Aller „Raitkauf" soll in den drei Städten gleich und gemein sein; die Räthe der drei Städte sollen die Tax- und Marktpreise in Gegenwart des landgräflichen Amtmanns

feſtſetzen und letzterer, von der Landgrafen wegen, der Gebote und Geſetze mit den Schöffen mächtig ſein.

Auch ſoll Niemand in den drei Städten Wein aufthun oder ausſchenken, ehe der Amtmann und die Schöffen derjenigen Stadt, wo der Wein eingebracht wurde, denſelben geſchätzt und den Preis, wofür er ausgeſchenkt werden ſoll, feſtgeſetzt haben. Der, weſſen der Wein iſt und ihn ausſchenken will, darf bei jener Schätzung nicht zugegen ſein, der Amtmann und die Schöffen aber ſollen den Wein mit ihren Siegeln verſchließen; wer dann, nachdem der Wein verſiegelt worden, anderes dazu thäte als vorgeſchrieben ſteht, den ſoll man als Fälſcher behandeln; wer aber ſonſt gegen dieſe Ordnung verſtößt oder das Maaß nicht voll gibt, der muß es verbüßen mit fünf Schillingen heſſiſcher Pfennige ſo oft das geſchieht, halb an den Landgrafen und halb an die Stadt, wo der Wein einging.

In Bezug auf das Bauweſen enthält die Urkunde Beſtimmungen, die ohne Zweifel auf die bei feindlichen Angriffen ſich ſteigernde Feuersgefahr Bezug haben. Gebäude, welche an dem Stadtgraben errichtet werden, müſſen mit Ziegeln oder Steinplatten gedeckt werden, und es ſoll dies bis Johannistag des laufenden, ſpäteſtens bis Johannistag des nächſtfolgenden Jahres nachgeholt werden bei einer Strafe von drei Pfund Pfennige heſſiſcher Währung, wovon ein Pfund an die Landgrafen, ein anderes an die Altſtadt und ein drittes an die Freiheit fällt.

Das Verbot, bis die Befeſtigung der Freiheit vollendet ſei, nicht die Graben der Altſtadt zu verbauen, bezieht ſich nur auf die Sicherung der Stadt gegen Ueberfall und Belagerung.

Hieran ſchließen ſich dann Beſtimmungen über die Einziehung der Bußen und ſtädtiſchen Abgaben. Geſchähe es, daß Jemand Bruche thäte in der Altenſtadt, der von der Freiheit wäre, ſo ſoll der Stadtknecht aus der Altenſtadt auf die Freiheit gehen, einen dortigen Knecht mit-

nehmen und mit diesem die Pfändung auf die Brüche vollziehen. Gerade so soll es auch in der Alten- und in der Neuenstadt gehalten werden.

Was das Geschoß anlangt, so mag jede Stadt in ihrem Bereich pfänden lassen durch ihren eigenen Knecht. Soll aber eine solche Pfändung im Bereich eines landgräflichen Gerichts vollzogen werden, dann muß der landgräfliche Amtmann darum angesprochen werden, der unverzüglich seinen Knecht zur Hülfe bei der Pfändung mitgeben wird. Erwiese sich der Schuldner unpfandbar, so wird des Amtmanns Knecht bei des Schuldners Landsiedel dessen Gülte und Pacht in Beschlag legen, und deren Auszahlung verbieten, bis das schuldige Geschoß an die Stadt abgeführt worden ist.

Von der größten Wichtigkeit sind ferner die Bestimmungen über die Frage, wovon und wohin ein Kasseler Bürger Geschoß zu entrichten habe. Zieht Jemand aus der Alten- oder Neuenstadt auf die Freiheit, so hat er all' seine fahrende Habe, d. h. sein bewegliches Vermögen auf der Freiheit zu verschossen. Dagegen hat er sein erblich Gut, also seinen Grundbesitz, auch fernerhin da, wo bisher das Geschoß davon entrichtet wurde, zu verschossen. Gerade so wird es auch gehalten, wenn Jemand aus der Alten- oder Neuenstadt auf die Freiheit verzieht; so soll er, was er in jenen Städten erbt, auch ferner dort verschossen. Ganz dieselben Rechte genießen die Bewohner der Freiheit. Wenn aber Jemand unter den Bürgern wohnt, den die Landgrafen für abgabenfrei erklärt haben oder noch dafür erklären werden, der braucht kein Geschoß in die Stadtkasse zu entrichten, es sei denn, daß er „Kaufschaft" pflege, also Handelsgeschäfte betriebe, in welchem Falle er von dem, was er kauft oder verkauft, schossen müßte so gut wie ein anderer.

Die St.-Martinskirche.

Unter einer Urkunde von 1357 finden wir das Siegel der Freiheit oder Oberen Neustadt. Es ist in Kuchen-

beckers Analecta hass. IV, 272 abgebildet und zeigt den heiligen Martin zu Pferde, wie er seinen Mantel den Armen überläßt. Ihm zu Ehren sollte auf dem bereits erwähnten Platze oberhalb der Marktgasse, an der Stelle, wo vorher schon eine Kapelle stand, nach des Landgrafen Wunsch eine große, stattliche Kirche erbaut werden. Nach seinem Antrag ertheilte, 1343, der Mainzische Weihbischof, Heinrich von Apolda, Jedem Ablaß, der an gewissen Festtagen zur Kirche des heiligen Martins auf der Freiheit zu Kassel zur Andacht komme, oder für die verstorbenen Gläubigen ein Gebet spreche, den Kirchhof umgehe, oder die Hostie oder das heilige Oel, wenn sie zu Kranken gebracht werden, begleite, oder endlich auch zum Bau, zum Gelicht oder zum Schmuck des Heiligthums die Hand biete.

Wann der Bau wirklich begann, ist ungewiß; 1364 beschloß der Landgraf im Einverständniß mit dem einzigen (zwei Jahr später schon verstorbenen) Sohn Otto, die Kirche zu Ehren des allmächtigen Gottes, der heiligen Jungfrau, des heiligen Martin und der heiligen Elisabeth, ihrer Stammmutter, in ein Collegiatstift umzugestalten. Im folgenden Jahr traf die päpstliche Bestätigung ein. Das Capitel bestand danach aus zwölf Canonikern, von welchen der erste die Würde eines Dekans und Vorgesetzten aller übrigen bekleidete, der zweite Scholaster und Vorstand einer Stiftsschule sein sollte, worin junge Geistliche unterrichtet und Chorknaben vorgebildet werden. Der Dechant sollte vom Capitel gewählt und vom Probst zu Fritzlar bestätigt werden; die Präsentation der übrigen, und des Scholasters insbesondere, behielt sich der Landgraf vor. Indem er das Stift mit reichen Einkünften dotirte, verpflichtete er sich zugleich, sowohl dem Dekan als dem Scholaster und jedem einzelnen Canoniker ein Haus oder eine Wohnung in der Nachbarschaft der Stiftskirche zuzuweisen.

Drei dieser letzteren bestehen noch heute, die eine als Wohnung des Superintendenten, die andere als Wohnung

des Dekans, die dritte als Wohnung des Archidiakonen zu St. Martin. Eine vierte lag noch zu unserer Zeit in der Mittelgasse, an der Stelle des Hauses Nr. 47, dem Gasthofe zum Ritter gegenüber; eine fünfte, jener ganz und gar ähnlich, von Holz erbaut und mit einem vorspringenden Erker über der Hausthür versehen, wurde Ende der 30er Jahre in der Obersten Gasse abgebrochen, um dem jetzigen Scholl'schen Hause, Nr. 56, den Bauplatz zu liefern. Die Geschichte der Reformationszeit wird uns auch auf diese Häuser der Canoniker zu St. Martin zurückführen und die Vermuthung bestätigen, daß, der Superintendentur gegenüber, auch die Kropf'sche Brauerei (Nr. 56 der Mittelgasse), sowie, der Dekanei und der Wohnung des Archidiakonen gegenüber, auch das Gebäude der höheren Gewerbeschule und das Reich'sche Haus (Nr. 2 und 3 am St. Martinsplatze) auf der Stätte der, für die Canoniker von St. Martin bestimmten Wohnungen stehen.

Unsere Chronik führt zum Jahr 1367 an, daß „der Bau (der) St. Martinskirchen ausgebaut" worden und „der erste Dechant Jones Harbusch" geheißen habe. Nun ist gewiß nicht der ganze Kirchenbau damals schon vollendet gewesen; man darf aber doch, dieser Nachricht zufolge, annehmen, daß der Bau so weit vorgerückt war, um Gottesdienst darin halten zu können. Wahrscheinlich hatte man, wie das meistens geschah, auch hier mit dem Chor nach Osten, wo der Hochaltar seine Stätte hat, begonnen, möglicherweise gleichzeitig, vielleicht nicht lange nachher, die Fundamente der Thürme auf der Westseite gelegt und das Hauptportal dazwischen errichtet. Allem Anschein nach aber schritt, bei gar spärlichen Mitteln, der Bau nur sehr langsam vorwärts. Da 1433 der Kreuzgang auf der nördlichen Langseite erbaut sein soll, so muß nicht nur das Mittelschiff, sondern es werden auch wohl beide Seitenschiffe ihre Vollendung vorher gefunden haben. Im Jahr 1440 stürzte jedoch der ganze Mittelbau wieder ein;

die Arbeit und die Noth, Mittel zu beschaffen, fing noch einmal von vorne an.

Die Stiftsschule.

In einer Rechnung des St. Martinsstifts vom Jahr 1386 kommen bereits Reparaturkosten für das Thor und die Mauer „bei den Schulen" vor. Auch der Standort der letzteren ist daraus ersichtlich und zwar auf dem Kirchhof selbst (prope scolas in cimiterio), der also mit jener Mauer eingefaßt war und in der Nähe der Schulen das erwähnte Thor hatte. Es ist anzunehmen, daß schon vor 1386 da, wo später (1433) der Kreuzgang errichtet wurde, ein Bau stand, der die Schulen einstweilen und so lange aufnahm, bis an seine Stelle der Kreuzgang und über demselben Schulräume hergestellt waren.

Wie in jener ersten Nachricht, so ist auch in späterer Zeit sehr bestimmt von „Schulen" (in der Mehrzahl) die Rede, so daß man nicht umhin kann, an die bei ähnlichen Stiftern gebräuchliche Unterscheidung zwischen einer schola interior zur Erziehung junger Geistlicher für den Dienst der Kirche, und einer schola exterior zur Vorbildung von Laien für das gelehrte Studium zu denken.

Auf der Universität Erfurt studirten in der damaligen Periode folgende Kasselaner: 1392: Joh. Schomburg, presbyter, Henrich Bensch, Joh. Hoschart, Tilemann Homberg magister in artibus et licentiatus theologiae, Joh. Homberg, clericus et scolaris magistri praedicti; 1395: Joh. Kuchenbecker, Joh. Wigmann; 1398: Joh. Rudelbicus; 1400: Joh. Koler; 1401: Adam Slaff; 1402: Joh. Schyt, Rudelbicus Gutgesell, Joh. Ummelauff, Hermann Hesinrode, Henr. Lantfort presbyter, Joh. Bodenreyff; später ein Boxhorn, ein Noßpickel (Nußpicker) und viele andere, die größtentheils in der Stiftsschule vorgebildet gewesen sein mögen.

(Ende des ersten Abschnitts).

VIII.

Die Ringwälle in der ehemaligen Provinz Oberhessen.

Von Elard Müllhause,
nebst einem Grundriß vom Herrn Oberförster Pfaff.

Auf zahlreichen Bergen und Hügeln des südlichen und mittleren Deutschland sind uralte Wälle vorhanden, welche meistens aus leicht tragbaren Steinen bestehen und die Gipfel theils in runden, theils in elliptischen Kreisen umgeben, jedoch so, daß sie in der Regel an der Seite offen sind, wo der Berg steiler abfällt und an seinem Fuße von einem Fluß oder Bach bespült wird. Zwei von diesen Werken habe ich möglichst genau zu erforschen gesucht und einer Deutung unterworfen. Das erste und bedeutendste derselben befindet sich auf einem Berge, welcher in dem Winkel zwischen der Lahn und Ohm liegt. Dieser 962' hohe Berg wird gegenwärtig die Eubenhard genannt, hieß aber, nach einer Mittheilung von Landau, im 14. Jahrhundert Eobenhard. Das andere Werk liegt auf dem 2130' hohen Kellerwalde, auf der Grenze zwischen Ober- und Niederhessen.

1) Die Eubenhard.

Besteigt man diesen Berg von der Nordseite aus, so gelangt man nach geringer Anstrengung vor einen Wall, welcher, ohne Graben, aus lockerem Gerölle erbaut ist. Derselbe umgibt in Form eines Halbkreises die Hälfte des sehr allmählig ansteigenden Berggipfels und ist nach der eine halbe Stunde entfernten Lahn und Ohm hin geöffnet. Er ist 380 Schritte lang, stellenweise 20 Schritte breit und 8 Fuß hoch. Die Bewohner der am Fuße des

Berges gelegenen Dörfer Bernsdorf, Schönstädt, Reddehausen und Göttingen nennen ihn Rins- oder Ringmauer.

An beiden Endpunkten des Walles wird seine Richtung noch eine Strecke lang durch einzelne nahe zusammenliegende Steine und Steinhaufen angedeutet, indessen ist hier die Kreisform nicht eingehalten, sondern die Steine liegen mehr in gerader Linie. Ueberschreitet man den Wall, der an der Nordseite zur Anlage eines Fahrwegs durchbrochen ist, so gelangt man auf dieser Seite nach 300 Schritten, auf der Westseite nach 150 und auf der Ostseite nach 280 Schritten vor einen zweiten Steinwall. Dieser ist nur 4—5 Schritte breit, 2—4 Fuß hoch und umschließt eine ebene Fläche, welche die höchste Erhebung des ganzen Berges bildet. Im Munde des Volkes führt dieser Theil des Werkes den Namen Riesenhöfchen oder Steinhäuschen. Das Riesenhöfchen hat die Gestalt einer von Osten nach Westen sich erstreckenden Ellipse von 60 Schritt Länge und 35 Schritt Breite.

An der Westseite führt ein Weg vorüber, der Reddehausen mit Bernsdorf verbindet und Försterweg genannt wird. Hier hat die Einfassung des Riesenhöfchens eine 10 Fuß breite Oeffnung, welche, wie es scheint, von jeher vorhanden war und als Eingang gedient haben mag.

An der Ostseite des Riesenhöfchens liegen Steine von bedeutender Größe, theils einzeln, theils in Gestalt von Kreisen umher, diese Kreise haben 10—20 Fuß Durchmesser. Südlich vom Riesenhöfchen, jedoch 100 Schritt entfernt, ist eine ähnliche Anlage vorhanden.

Da der übrige Raum zwischen dem Riesenhöfchen und der Ringmauer von Steinen entblößt ist, während außerhalb dieser Mauer eine Menge ganz ähnlicher Steine als natürliches Gerölle umherliegen, so ist es wahrscheinlich, daß die zum Riesenhöfchen, den beiden Steinfeldern und der Ringmauer verwendeten Steine ursprünglich auf dem jetzt entblößten Raum gelegen haben.

Siebenhundert Schritte südlich vom Riesenhöfchen entfernt, ist rechts am Försterweg ein Werk vorhanden, welches der zerstörten Einfassung eines Brunnens gleicht. Es ist aus einer Anzahl in den Boden befestigter, 3—5 Zoll von einander stehender Steine gebildet. Dieser Steinkreis mißt von Osten nach Westen 7 Fuß, von Norden nach Süden 6½ Fuß, hat aber, soviel ich weiß, keinen besonderen Namen.

Vierhundert und fünfzig Schritte nördlich vom Riesenhöfchen sind Spuren eines Walles und Grabens vorhanden. Ob aber dieselben von einer Art Vorwerk herrühren oder überhaupt mit der 150 Schritte entfernten Ringmauer in irgendwelcher Beziehung stehen, vermögen wir nicht zu sagen; eben so wenig wissen wir, ob jenes namenlose Steinkreischen als zum Riesenhöfchen gehörig betrachtet werden darf. Zum besseren Verständniß der beschriebenen Oertlichkeiten füge ich den von Herrn Oberförster Pfaff zu Oberrosphe entworfenen Handriß bei.

2) Der wüste Garten.

Wenn man von Dodenhausen aus den Kellerwald ersteigt, so gelangt man nach einer kleinen halben Stunde auf den s. g. wüsten Garten, welchen Namen der Rücken des Kellerwaldes führt. Der wüste Garten ist von einem herrlichen Buchenwald, der die Seiten des Berges bedeckt, umgeben. Der innere Raum desselben ist mit Steinen verschiedener Größe wie übersäet. An seiner Nordseite befindet sich unser zweites Steinwerk. Es besteht aus einer 230 Schritte langen und 180 Schritte breiten Fläche, welche gleich dem Riesenhöfchen, nicht nur der höchste Punkt des ganzen Berges ist, sondern auch von einem 8—10 Fuß breiten und ein bis zwei Fuß hohen Steinwall umgeben wird. Es hat also auch dieses Werk eine elliptische Form, jedoch mit dem Unterschied, daß dasselbe der Richtung des Berges folgt, d. h. sich nicht von Osten nach Westen,

ſondern von Süden nach Norden erſtreckt. Da der innere Raum des Kreiſes von Steinen ganz entblößt iſt, wogegen außerhalb deſſelben eine Menge Steine umherliegen, ſo darf auch hier angenommen werden, daß die zu dem Wall verwendeten Steine urſprünglich im Innern des Kreiſes gelegen haben. Einen ſpeciellen Namen führt das Werk nicht; allein es iſt, gleich dem Rieſenhöfchen, innerhalb eines Raumes gelegen, den man einſtmals, wie der Namen „wüſter Garten" beurkundet, als eingefriedigt betrachtete. Suchen wir jetzt die Bedeutung der Steinwälle zu erörtern.

A. von Cohauſen, königlich preußiſcher Ingenieur-Oberſtlieutenant, hat eine große Zahl von Steinwällen, die den oben beſchriebenen, beſonders dem auf der Eubenhard vorhandenen, genau gleichen, gründlich unterſucht und ſeine Meinung über das Alter und den Zweck derſelben in der Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte und Landeskunde mitgetheilt. Nach ſeiner Meinung ſind die Ringwälle altdeutſche Befeſtigungswerke, hinter welche ſich bei dem Herannahen feindlicher Schaaren die Bewohner der Umgegend mit Hab und Gut flüchteten. Gegen dieſe Erklärung ſpricht jedoch der Umſtand, daß die Ringwälle keine geſchloſſene, ſondern vielmehr Halbkreiſe ſind, deren offene Seite dem Eindringen der Feinde kein Hinderniß darbieten konnte, indem wenigſtens in den vorliegenden Fällen die Bergabhänge nicht ſteil genug und die Flüſſe theils zu entfernt, theils zu unbedeutend ſind.

Hätten ſich unſere Vorfahren beim Einfallen feindlicher Schaaren durch aus Steinen errichtete Befeſtigungswerke in Vertheidigungszuſtand verſetzt, ſo würde uns ſolches ſicherlich durch die römiſchen Schriftſteller überliefert worden ſein. Allein dieſes iſt unſeres Wiſſens nicht der Fall, im Gegentheil ſagt Ammianus Marcellinus, der ſich bei den Römern befunden zu haben ſcheint, als dieſe die Mainlinie überſchritten und verheerend vordrangen, daß die Germanen

die Höhen, auf welche ſie ſich bei der Ankunft des Feindes zurückzogen, durch Verhaue und Gräben ſchützten.

Der Mangel an Waſſer innerhalb der Steinwälle ſpricht ebenfalls gegen die vorſtehende Erklärung derſelben. Nach von Cohauſen wurde daſſelbe aus dem nahen Fluß oder Bach herbeigeholt. Bei der Eubenhard läßt ſich jedoch dieſes nicht annehmen; denn wenn auch die äußere Ringmauer nach der Lahn und Ohm hin geöffnet iſt, ſo würden doch die Belagerer es nicht unterlaſſen haben, das Herbeiholen des Waſſers aus den eine halbe Stunde entfernten Flüſſen zu verhindern.

Nachdem wir die Punkte hervorgehoben haben, welche gegen die Annahme ſprechen, daß die Ringwälle Vertheidigungswerke geweſen ſeien, ſoll noch mit wenigen Worten einer Meinung gedacht werden, welche in Betreff der Ringwälle Glauben gefunden hat.

Die Kunſtgeſchichte von Kugler erwähnt nämlich bei Beſchreibung der nordeuropäiſchen Alterthümer kleinere und größere Steinkreiſe, welche von den Celten zu Cultuszwecken angelegt worden ſeien und den Namen Cromlech geführt hätten. Celten ſind jedoch auf dem Gebiete von Oberheſſen, ſo viel man bis jetzt weiß, niemals ſeßhaft geweſen; auch ſind die Cromlech aus einzelnen neben einander gelegten, oft durch breite Zwiſchenräume von einander getrennten Steinen gebildet. Von Werken der in Rede ſtehenden Art ſagt Kugler nichts.

A. Die Ringwälle ſind auf ſteinigen Berggipfeln vorhanden und aus leicht tragbaren Steinen, die auf dem Boden zerſtreut umher gelegen haben, errichtet worden. Schon dieſe beiden Thatſachen laſſen vermuthen, daß die Ringwälle Cultusſtätten bezeichnen, welche dem Donar, dem Gott der fortſchreitenden Cultur und des Ackerbaues geweiht waren. Donar wurde nämlich wo möglich auf Felſen und ſteinigen Bergen verehrt, einestheils weil er den ſteinigen Boden fruchtbar machte, anderentheils, weil

die hochaufgethürmten Gewitterwolken, in denen man ſich Donar wohnend dachte, Aehnlichkeit mit Felſen und ſteinigen Bergen haben. Es gehörte nun, wie die Edda lehrt, zur Verehrung Donars, die auf dem Boden liegenden Steine aufzuheben (Thors und Hrunguirs Kampf) und wie wir in dieſer Zeitſchrift (N. F. Bd. I, S. 274) gezeigt haben, an einer dem Donar geweihten Stätte niederzulegen. Dieſe Verehrung, welche meiſtens von vielen Perſonen ausgeführt wurde, hatte den Zweck, den in Donars Stirn ſteckenden Stein zu lockern, was in der profanen Sprache eben ſo viel heißt, als den Boden durch Beſeitigen des ihn bedeckenden Geſteins zu cultiviren. Das Aufheben der Steine findet ſich daher auch in der Edda beſonders erwähnt. Daſſelbe wurde, wenn auch überall, wo es Noth that, wie z. B. im Feld, ſo doch vorzugsweiſe da, wo Donar gegenwärtig war, vorgenommen, alſo auf Berggipfeln, die ungewöhnlich reich mit Steinen bedeckt und dem zufolge dem verehrten Gott geweiht waren.

Erklärt nun das Aufheben der Steine den Umſtand, warum innerhalb der Ringwälle der Boden von tragbaren Steinen frei iſt, ſo erklärt das Seitwärtslegen derſelben das Entſtehen der Ringwälle. Dieſe Wälle hatten zugleich die Beſtimmung, das geweihte Gebiet des Berges von der profanen Umgebung abzugrenzen, weßhalb auch nach der Flußſeite hin, alſo da, wo der ſteilere Abhang des Berges eine natürliche Grenze bildet, der Wall geöffnet ſein durfte.

B. Wenden wir uns jetzt denjenigen Wällen zu, welche im Inneren der eigentlichen Ringwälle auf dem höchſten Punkt des Berges liegen und mit einer Einfahrt verſehen ſind.

Es iſt mehrſeitig nachgewieſen worden, daß jeder Volksbezirk, alſo auch jede Graf- oder Dorfſchaft in inneren Angelegenheiten, beſonders hinſichtlich der Verehrung der Götter, eine ſelbſtſtändige und abgeſchloſſene Gemeinſchaft ge-

bildet hat. Ein solcher Bezirk besaß demzufolge alles, was zum vollständigen Cultus erforderlich war, namentlich für jede hohe Gottheit besondere Opferpriester, Opferthiere und Opferstätten. Pflanzenopfer durfte, weil sie von geringer Bedeutung waren, jeder Mann unmittelbar darbringen, Thieropfer hingegen, und diese waren bei zahlreichen Anlässen erforderlich, konnten nur durch Vermittelung eines Priesters und an geweihter Stätte gebracht werden. Diese Stätte war regelmäßig ein Hain, welcher außer den vorerwähnten Eigenthümlichkeiten aus zwei scharf getrennten Abtheilungen bestand und vielleicht aus diesem Grunde gleichzeitig Nemus und Lucus genannt wird*).

Auf der einen Abtheilung war der große Opferaltar vorhanden, welcher aus einem geeigneten Stein**) oder Tisch***) bestand. Auf dem Altar wurde das Thier, nachdem es zuvor mit bekränzter Stirn dem versammelten Volk vorgeführt worden war†), vom Priester (Blotgodar) geschlachtet††), wobei die Gottheit auf den umherstehenden Bäumen unsichtbar gegenwärtig gedacht wurde†††). Wer diesen Theil des Heiligthums außer dem Priester und Gemeindevorsteher eigenmächtig betrat, büßte den begangenen Frevel mit dem Verlust der rechten Hand und des linken Fußes*†). Der Priester und Gemeindevorsteher waren auch ausschließlich berufen, den heiligen Wagen zu geleiten, welcher in dem eigentlichen Fanum neben anderen heiligen Geräthen aufbewahrt, aber bei wichtigen Anlässen mit dem verschleierten Bild der Gottheit zum Zweck der Weissagung und Felderseegnung in der Umgegend umhergefahren wurde**†).

---

*) Tacitus, Germ. 9. — **) Grimm, Mythologie, 2. Aufl., S. 48. — ***) Daselbst S. 49. — †) Daselbst S. 48. — ††) Daselbst S. 80. — †††) Daselbst S. 60 u. 66. — *†) Daselbst S. 67. — **†) Tacitus, Germ. 9 u. 40; Grimm, S. 80.

Auf der anderen und minder heiligen Abtheilung wurde unter dem Vorſitz eines Prieſters (Ewart)*) und nach vorhergegangenem Opfer, die gebotenen und ungebotenen Dinge abgehalten**). Auch das eigentliche, mit Geſang und Tanz verbundene Opfermahl fand regelmäßig daſelbſt ſtatt***). Hatte das Thier ſein Leben ausgehaucht und der Prieſter das Rieſeln des Blutes zum Schauen in die Zukunft betrachtet†), dann wurde das Haupt, das Herz, die Leber und die Lunge an den nächſtſtehenden Bäumen aufgehängt††). Das Fett ſcheint auf einem heiligen, von neunerlei Holz unterhaltenem Feuer verbrannt worden zu ſein†††), Die übrigen Theile wurden vom Prieſter in einem beſonderen Keſſel geſotten*†) und alsdann unter die in angemeſſener Entfernung verharrenden Suthgenoſſen zum Verſpeiſen vertheilt**†). Aehnliches geſchah mit dem in Gruben oder anderen Gefäßen aufgefangenen Blut***†). Es wurde theils zum Beſprengen der heiligen Geräthe und der Opfernden verwendet†*), theils, wie es ſcheint, mit Meth vermiſcht, den Opfernden zum Trinken dargeboten††*).

Nach alle dem iſt es als erwieſen zu betrachten, daß die allerheiligſte Abtheilung des Haines, das eigentliche Fanum†††*), unmittelbar an der minder heiligen gelegen und mit dieſer, obgleich von ihr getrennt, ein zuſammenhängendes Ganze gebildet hat. Vergegenwärtigen wir uns daher, daß die Ringwälle an den Cultusſtätten Donars und zur Verehrung dieſes Gottes angelegt worden ſind,

---

*) Grimm, a. a. O. S. 79. — **) Tacitus, Germ. 9; Grimm, S. 38 u. 62; Landau, Territorien 370; Walter, deutſche Rechtsgeſchichte S. 697 u. 699. — ***) Grimm, S. 66. — †) Daſelbſt S. 49. — ††) Daſelbſt S. 50. — †††) Daſelbſt S. 50; Kräuterbuch von Hyronimi Tragi, gen. Bock, Straßburg 1580, II. Theil, S. 64 u. 65. — *†) Grimm, S. 49 u. 56. — **†) Daſelbſt S. 41 u. 50. — ***†) Daſelbſt S. 49. — †*) Daſelbſt. — ††*) Daſelbſt. — †††*) Daſelbſt S. 76.

ſo dürfen wir in dem vom inneren Ringwall begrenzten Raum den allerheiligſten Theil des Haines, die eigentliche Wohnung der Gottheit erblicken, wogegen der zwiſchen dem inneren und äußeren gelegene Raum als derjenige betrachtet werden darf, auf welchem die Volksgemeinde zu tagen und das Opfermahl entgegen zu nehmen pflegte.

C. Gleich den Hainen läßt auch die Abtheilung der deutſchen Kirchen in Chor und Schiff die ehemalige Beſtimmung der Ringwälle erkennen. Nämlich, um dem Chriſtenthum leichteren Eingang zu verſchaffen, wurden die Kirchen in heiligen Hainen errichtet*), und zwar ſpäter in einer Weiſe, daß ſie in ihrer vollendetſten Form eine treue Nachbildung der alten Götterhaine geworden ſind**). Daher die von Oſten nach Weſten gerichtete Grundfläche, die hohen Thürme, die laubumgrenzten Portale, beſonders jedoch die vielen ſchlanken Säulen und Halbſäulen, die mit ihren verſchlungenen Aeſten und belaubten Zweigen einen Urwald zur Anſchauung bringen. Daher ferner das etwas höher gelegene, vom Schiff getrennte Chor mit dem großen Altar und den Bildern heiliger Perſonen. Es muß hier daran erinnert werden, daß das Chor gleich dem allerheiligſten Theile des Haines, nur für den Geiſtlichen behufs des Altardienſtes beſtimmt und im Oſten der Kirche vorhanden iſt, ſo daß die Gemeinde, wenn ſie ihr Angeſicht dem Altar zuwendet, nach Oſten blickt***). Der Oſten war nämlich wegen des Aufgangs der Sonne den alten Deutſchen, und zwar nicht nur vor, ſondern auch noch lange nach der Bekehrung ſo heilig, daß der Namen der Oſtara, dieſer heilbringenden Gottheit, des im Oſten aufſteigenden Lichtes auf das Auferſtehungsfeſt des Heilandes übertragen worden iſt†). Aus gleichem Grunde verrichtet übrigens noch heute unſer Landvolk, wenn es ſich bei

*) Grimm, S. 76 u. 107. — **) Daſelbſt S. 60. — ***) Daſelbſt S. 30. — †) Daſelbſt S. 267 u. 268.

Tagesanbruch außerhalb des Hauſes befindet, ſein Morgengebet mit nach Oſten gerichtetem Angeſicht. Zum Zwecke dieſes Betens wird das Anbrechen des Tages durch Glockengeläute verkündet. Das Läuten ſelbſt wird das heilige Morgen- oder zu Tageläuten genannt; denn auch der Tag war unſeren heidniſchen Voreltern eine heilbringende und deshalb ehrfurchtsvoll begrüßt werdende Gottheit des im Oſten aufſteigenden Lichtes *). Vom Standpunkt des chriſtlichen Glaubens aus fühlt man ſich allerdings geneigt, die öſtliche Richtung des Chors und das Beten der Chriſten von der öſtlichen Lage Paläſtinas abzuleiten, allein dem widerſpricht eine Menge ähnlicher, aus dem Götterglauben nachweisbarer Gebräuche. Zum Beiſpiel werden die ſ. g. Grundſteine, nachdem ſie zuvor gleich einem Opfer geweiht und mit Opfer vertretenden Gegenſtänden verſehen worden ſind **), an die Oſtſeite des zu errichtenden Gebäudes gelegt. Ferner werden die Todten, gleich denen, die unter den deutſchheidniſchen Hünengräbern ruhen, mit nach Oſten gerichtetem Angeſicht gebettet. Auch werden die zauberiſchen, der Wünſchelruthe entſprechenden Wachholder-Stöcke, mit denen man auf ſympathetiſche Weiſe entfernt wohnende Perſonen nach Wunſch züchtigen zu können glaubt, mit nach Oſten gewendetem Angeſicht geſchnitten und zwar bei Aufgang der Sonne und dem Herſagen der chriſtlichen Trinitätsnamen ***). Nach dieſer Abſchweifung wollen wir in der begonnenen Vergleichung fortfahren.

Die Kirchen ſind gleich dem allerheiligſten Theile der Haine und den inneren Ringwällen von einem entſprechend großen Flächenraum, einem Hof umgeben, welcher gleich den Götterhainen ſeit der älteſten Zeit eingefriedigt iſt. Unter den auf dem Kirchhof umherſtehenden Bäumen ruhen,

---

*) Grimm, S. 697 u. 699. — **) Daſelbſt S. 40, beſonders S. 1095—96. — ***) Daſelbſt S. 927.

gleich wie in den alten Götterhainen, die Todten, und unter der in der Regel uralten Kirchhofslinde wurde noch vor wenigen Jahrzehnten, gleich wie in den Götterhainen, Versammlung und Gericht gehalten*). Verfolgte Verbrecher fanden in den Götterhainen den nöthigen Schutz. Dieses Fried- oder Freihofsrecht ging bei Einführung des Christenthums nicht nur auf die Königlichen Bannforste über, in welche man viele Götterhaine umgewandelt zu haben scheint**), sondern auch auf die Kirchen und Kirchhöfe, welche man in alten Götterhainen erbaute.

In den Götterhainen wurden die Götterſymbole aufbewahrt, welche der Prieſter vor dem Kriegsheer herzutragen hatte***), und in den Kirchen pflegt man noch jetzt die Fahnen und Standarten aufzubewahren, welche nicht nur durch das Wappen des betreffenden Kriegsherrn, ſondern auch durch ihre religiöſe Bedeutung als Heereszeichen, Stellvertreter jener Götterſymbole geworden ſind.

Vergegenwärtigen wir uns nun, daß die von den äußeren und inneren Ringwällen umgebenen Orte mit der heiligen und allerheiligſten Abtheilung der Götterhaine und dieſe Abtheilungen mit unſeren Kirchen und Kirchhöfen in den wichtigſten Punkten übereinſtimmen, ſo iſt es erſichtlich, daß wir die innerhalb der Ringwälle vorhandenen Orte für deutſche Cultusſtätten zu erklären befugt ſind.

D. Die an beſtimmte Oertlichkeiten geknüpften Sagen ſind, wie J. Grimm in der Einleitung zu den deutſchen Sagen weiter ausführt, halb hiſtoriſche Beweiſe, daß an den betreffenden Orten ein mythologiſches Ereigniß ſtattgefunden hat. Stellt ſich nun aber außerdem noch heraus, daß die Sagen mit den Namen der betreffenden Orte in einem inneren Zuſammenhang ſtehen, dann darf jenes Ereigniß faſt als eine geſchichtliche Thatſache bezeichnet werden.

---

*) Vergl. Walter, S. 700. — **) Grimm, S. 64.
***) Tacitus, Germ., Kap. 9.

Das auf der Eubenhard vorhandene Werk führt an seinem wichtigsten Punkt die beiden Namen Rieſenhöfchen und Steinhäuschen.

Die Sagen ſind folgende:

Erſtens haben auf dem Gipfel der Eubenhard und dem des gegenüber liegenden Heppersberg, beſonders auf der Hünenburg einſtens Rieſen gewohnt. Obgleich dieſelben zeitweiſe in einem freundſchaftlichen Verkehr ſtanden und einen Backtrog gemeinſchaftlich beſaßen, den ſie ſich unter einander zuwarfen, ſo weiß die Sage doch auch von einem Kampfe, in welchem es ſich um Leben und Tod handelte. Die Steine neben dem Rieſenhöfchen ſollen in dieſem Kampf dorthin geſchleudert worden ſein. Einer derſelben läßt noch deutlich die Stelle erkennen, an welcher er von der Hand des zürnenden Rieſen gefaßt worden iſt.

Zweitens gehen zwei Rieſenmädchen zuweilen Nachts Arm in Arm vom Rieſenhöfchen rings um den Berg und ſingen hierbei den alten Choral: „Nun ſich der Tag geneiget hat". Auch iſt ein wunderſchöner Geſang, gleich wie von Engelsſtimmen, im Inneren des Berges gehört worden.

Drittens. Zuweilen kommt ein dreiläufiger Haſe vom Rieſenhöfchen bis nach Bernsdorf herab.

Viertens. Als ſich einſt ein Mann während eines Gewitters auf der Eubenhard befunden hat, ſind, bis das Gewitter vorüber war, zahlloſe Feuerflämmchen um ihn herumgetanzt.

Fünftens. In einiger Entfernung vom Rieſenhöfchen, im Forſtort Stümper, iſt ein Felsblock vorhanden, welcher einem Lehnſeſſel gleicht. Er wird des Rieſen Sorgenſtuhl genannt.

Sechſtens. In einem von der Eubenhard ſich herabziehenden Wieſengrund, genannt Höllgrund, gehen zwei weiße Jungfrauen um. Sie ſind keine Rieſinnen und wandeln Arm in Arm.

Siebentens. Einſt ging ein junger Huſar ſpät Abends von Reddehauſen nach Schönſtädt, um dort ſeine Geliebte zu beſuchen. Als er kaum das heimathliche Dorf im Rücken hatte, wurde er von einem feuerigen Manne verfolgt, der ihm das Genick brechen wollte. Der Huſar ſchlug jedoch mit ſeinem Säbel ſo gewaltig um ſich, daß der Böſe ihn nicht anzugreifen wagte. Auch ließ er ganz von ihm ab, als der Huſar einen Bach überſchritten hatte, welcher den Weg von Reddehauſen nach Schönſtädt durchſchneidet. (Fließendes Waſſer überſchreiten böſe Geiſter nicht).

Der auf dem Kellerwalde vorhandene Steinkreis führt keinen beſonderen Namen, allein der Ort, auf welchem er ſich befindet, heißt „wüſter Garten“. Von den Sagen, die ehemals an dieſen Garten geknüpft geweſen ſein mögen, haben wir bis jetzt nur eine erfahren. Sie erzählt das Umgehen eines todten Mannes. Früher müſſen jedoch mehrere im Schwange geweſen ſein, denn die Alten erzählen, daß man ſich in ihrer Kindheit entſetzlich gefürchtet habe, den wüſten Garten zu betreten. Es iſt dieſes um ſo beachtenswerther, da der betreffende Punkt als der höchſte in ganz Oberheſſen, eine ſehr anziehende Fernſicht geſtattet und Heidelbeeren in außerordentlicher Menge hervorbringt.

Der Name Rieſenhöfchen läßt, weil Hof in der alten Zeit eine geheiligte Stätte bezeichnete, zunächſt an eine Cultusſtätte der Rieſen denken; allein dieſe Mächte wurden, weil ſie Feinde der Götter und Menſchen waren, nicht verehrt, am wenigſten auf künſtlich angelegten Stätten.

Iſt es demnach zweifelhaft, welchem Gott auf der Eubenhard gedient wurde, ſo wird dieſer Zweifel unter Hinzuziehung der Bezeichnung „Steinhäuschen“ vollſtändig gehoben. Donar war nämlich der größte und ſtärkſte der Götter, aus welchem Grunde er auch, als die Götter zu menſchenfeindlichen Weſen herabgedrückt wurden, in ver-

ſchiedenen Sagen geradezu als Rieſe auftritt. Sein Haus Bilskirnir, das man ſich aus Steinen (Wolken) erbaut dachte, war das größte in Asgard (Grimmsmal).

Die beiden Rieſinnen, zumal ſie Nachts ſingen, fallen ihrem Weſen nach mit den Hexen zuſammen*), und die Berge, auf denen letztere Nachts ihr Unweſen treiben, ſind heidniſche Opfer- und Malberge**). Bei der Eubenhard ergibt ſich dieſes aus dem Geſang, welcher, gleich wie von Engeln, aus dem Inneren des Berges hervordringt und demzufolge von Perſönlichkeiten herrührt, die, wie Karl der Große, Friedrich Barbaroſſa, Wilhelm Tell und Andere nicht nur in das Innere alter Opferberge entrückt, ſondern auch Stellvertreter alter Gottheiten geworden ſind***).

Der zur Nachtzeit vom Rieſenhöfchen ausgehende, mit heiligem Geſang begleitete Umgang der Rieſinnen rings um den Berg, entſpricht aber auch dem Mythus, nach welchem die Gottheit von Zeit zu Zeit auf einem Wagen ihre Wohnung verließ und, die Fluren ſegnend, umherzog†). Letzteres ſcheint auch vom Rieſenhöfchen aus der Fall geweſen zu ſein, wenigſtens führt die wagenbreite Oeffnung deſſelben auf den ſogenannten alten Förſterweg.

Indem es nun vorzugsweiſe der ſ. g. fahrende Gott, alſo Donar war, welcher in ſeiner Eigenſchaft als Gott des Ackerbaues und des Gewitters, die Fluren ſegnete und bei dieſer Gelegenheit ſich ſtets ſeines Wagens bediente, ſo darf die Gottheit, welche vom Rieſenhöfchen aus, Segen ſpendend, ihren Umzug gehalten hat, für Donar erklärt werden. Hierfür ſprechen nun auch alle übrigen, an die Eubenhard geknüpften Sagen. Nämlich der Haſe erinnert an Donars lahmen Bock, der Kampf mit dem Steinrieſen an Donars Kampf mit dem ſteinernen Hrungier, die Ge-

---

*) Grimm, S. 1007. — **) Daſelbſt S. 1004.
***) Daſelbſt S. 140 u. 910. — †) Daſelbſt S. 96 u. 1202.

witterflämmchen und der feurige Mann an Donars persönliches Wesen. Endlich weist auch der Name „Höllgrund" auf Donar hin; denn das also genannte Thälchen war, wie die umgehenden weißen Jungfrauen deutlich erkennen lassen, der Frau Holle geheiligt. Neben den Cultusstätten dieser Frau kommen nun aber in zahllosen Fällen Orte vor, welche sich durch ihre Namen und Sagen als Cultusstätten Donars, des Sohnes der Frau Holle, erweisen.

Der Name „wüster Garten" sagt aus, daß der betreffende Ort einst nicht nur eingefriedigt war, sondern auch irgend einem Culturzwecke gedient hat. Dieser Zweck kann nun aber kein anderer gewesen sein, als eine Gottheit daselbst zu verehren und zwar diejenige, welche sich in einer Menge örtlicher Sagen als todter Mann erweist, nämlich Donar. Für diesen Gott spricht auch ein riesiger Felsenvorsprung, welcher am Rande des wüsten Gartens vorhanden ist und nicht nur Exhelmarstein genannt wird, sondern auch durch die an ihn geknüpfte Sage vom Herabspringen eines Hirsches an einen Opferstein erinnert.

Es ist oben bemerkt worden, daß große, einzeln liegende Steine in Gestalt größerer und kleinerer Kreise unmittelbar neben dem Riesenhöfchen vorhanden seien. Indem nun die Sage erzählt, daß diese Steine von einem Riesen dorthin geworfen worden seien, so ist hiermit zugleich gesagt, daß nicht nur ihr örtliches Vorhandensein, sondern auch ihre gegenwärtige Lage aus der Sagenzeit stammt und mit dem ehemaligen Zweck des inneren und äußeren Ringwalles im engsten Zusammenhang steht. Der innere Wall begrenzt, wie gesagt, das Allerheiligste des Haines, das eigentliche Fanum und auf dem Gebiet, welches zwischen dem inneren und äußeren Wall liegt, fanden die gebotenen und ungebotenen, mit einem Opfer begonnenen und von einem Priester als Eward (Gesetzeshüter) geleiteten Volkstinge statt. Bei diesen Gerichten saßen die eigentlichen Urtheilsfinder, deren Zahl später, besonders

von Karl dem Großen, immer mehr und mehr vermindert wurde, in einem entsprechend großen Kreis*). Die streitenden Parteien waren außerhalb der Schranken vorhanden, müssen aber, weil sie in der Regel sippenweise erschienen**) und dem entsprechend in Gilden das Opfermahl einnahmen***), ebenfalls in besonderen Kreisen gesessen haben. Der s. g. Umstand, zu welchem alle Waffen tragenden Männer des betreffenden Bezirks gehörten, stand in einiger Entfernung umher†). Ziehen wir nun noch in Betracht, daß die Gerichtsstätte einestheils wegen der Ueberwachung des Gerichts durch die betreffende Gottheit, anderntheils wegen des einzunehmenden Opfermahls, in nächster Nähe des eigentlichen Fanums vorhanden gewesen sein muß, so ist es wahrscheinlich, daß sich in den gedachten Steinkreisen eine urdeutsche Gerichtsstätte mit allem, was dazu erforderlich ist, erhalten hat.

Ob es die gesuchte Gerichtsstätte des Oberlahngaues ist, mögen weitere Forschungen an den Tag bringen, ich habe nur versuchen wollen, nachzuweisen, daß die Eubenhard ein dem Donar geweihter Opfer- oder Malberg war.

Nachdem ich die Ringwälle unter A, B, C und D von vier verschiedenen Standpunkten aus betrachtet habe und zu einem übereinstimmenden Resultat gelangt bin, will ich zum Schlusse dieser Untersuchung meine Ansicht über die Zeit der Anlage der Ringwälle noch mittheilen.

So lange die Deutschen im Naturzustand lebten, verehrten sie ihre Götter nur an solchen Orten, die von der Natur dazu eingerichtet waren, namentlich in auf Bergen gelegenen Urwäldern. Als sie sich aber dem Culturzustande näherten, fingen sie an, ihre heiligen Orte

---

*) Tacitus, Germ. Kap. 11; Gaurecksage und Walter, deutsche Rechtsgeschichte S. 700.

) Walter, a. a. O. S. 704. — *) Grimm, S. 43.

†) Tacitus, Germ. 12.

in künſtliche Verehrungsſtätten umzuwandeln. Am Beginne dieſer Uebergangsperiode wurde das Heiligthum der Tamfana zerſtört.

Ungefähr ſiebenhundert Jahre ſpäter, etwa zur Zeit, als der epiſche Theil der Edda entſtand, machte ſich ſelbſt im fernen Norden das Bedürfniß fühlbar, wirkliche Tempel zu beſitzen und dieſes ſcheint zunächſt beim Donarcultus vorhanden geweſen zu ſein (Helykvidha Hiörwarſonar), alſo bei demjenigen Gotte, welchem auch die Ringwälle geweiht waren.

Um das Jahr 800 gab es ſchon vollſtändige, von polirtem Stein errichtete Gotteshäuſer*), ſo wie es denn auch geſchichtlich feſtſteht, daß um's Jahr 1000 bis 1200 zu Upſala ein prachtvoller Tempel ſtand, welcher den drei oberſten Göttern geweiht war.

Da nun unſere Ringwälle als eingefriedigte Haine mit dem Heiligthum des Tamfana Aehnlichkeit gehabt zu haben ſcheinen, ſo darf angenommen werden, daß die Anlage derſelben in die Zeit der Anlage des Tamfanaheiligthums fällt, oder, was daſſelbe heißt, die Uebergangsperiode vom Wald- zum Tempelcultus eröffnet. Ja, vielleicht ſind die Ringwälle deshalb nur auf dem Hundsrück, in der Eifel, in der Hard, am Mittelmain, im Odenwald, im Taunus, im Weſterwald, im Lahngau, in Heſſen, in Waldeck, im Sauerlande und in Weſtphalen zu finden, weil die hier vorhandenen Volksſtämme der Germanen am erſten von der durch Gallien nach Deutſchland vordringenden Cultur Roms berührt wurden.

*) Hyndlilied nebſt Erläuterungen von Simrock.

IX.

Die ſogenannte Holzbibliothek im Muſeum zu Kaſſel.

Vom Muſeums-Inſpector Lenz.

Das Muſeum zu Kaſſel iſt zwar als vorwiegend für Kunſtſammlungen beſtimmt zu betrachten; dennoch haben auch die naturhiſtoriſchen Sammlungen einen nicht zu unterſchätzenden Werth. Derſelbe beſteht allerdings nicht in der Vollſtändigkeit der Sammlungen; dieſe enthalten aber ſo mancherlei Eigenthümliches, beſonders für die Geſchichte der Naturwiſſenſchaften, ſpeciell für die Geſchichte der naturhiſtoriſchen Sammlungen Wichtiges, daß es wohl der Mühe werth iſt, genauere Kenntniß davon zu nehmen.

Dies gilt unter Anderem gewiß auch von der ſogenannten Holzbibliothek.

Der Verfertiger dieſer wahrhaft coloſſalen Arbeit iſt ein Oekonomie-Director Carl Schildbach, über deſſen Perſönlichkeit ich weiter nichts erfahren konnte, als daß er in dem an den Kreis Schmalkalden grenzenden Sachſen geboren wurde — Ort und Zeit ſeiner Geburt waren nicht zu ermitteln —; daß er vom Jahre 1771 bis 1786 Menagerie-Verwalter in der von Landgraf Friedrich II. in der Aue gehaltenen Menagerie war, durch ein Reſcript vom 22. October 1796 zum Verwalter und Rechnungsführer der Weißenſteiner Oekonomie beſtellt und durch Reſcript vom 2. October 1797 zum Oekonomie-Director daſelbſt befördert wurde; daß er nach einem Eintrage in dem Kirchenbuch von Kirchditmold vom 17. September 1794 auf Conſiſtorialbefehl mit Anne Margarethe, Adam Strinings Jungfr. Tochter, aus Bendorf im Waldeckiſchen

getraut wurde und muthmaßlich im Jahre 1816, ohne Kinder zu hinterlassen, starb *).

In dem Journal von und für Deutschland (Jahrgang 1788) giebt Schildbach unter der Ueberschrift: „Beschreibung einer Holzbibliothek nach selbstgewähltem Plane ausgearbeitet von Carl Schildbach zu Kassel" eine Mittheilung über die damals aus nur 343 Büchern bestehende Bibliothek. Er sagt: „Meine Holzbibliothek ist eine Sammlung von mehrentheils deutschen Hölzern, die sich unweit Kassel bei dem fürstlichen Lustschloß Weißenstein in den neuen Anlagen befinden. Sie besteht aus mehr als 80 Geschlechtern und 340 Abarten in Bücher-Format, wobei die Größe und Tiefe des Buches den Blättern, Blumen und Früchten der gewählten Holzart gemäß eingerichtet ist.

Der Rücken an jedem Buche zeigt:

a. die Schale oder Rinde der Holzgattung, woraus das Buch besteht;

b. einen rothen Titel, welcher mit goldenen Lettern nach Linné'scher Ordnung die Classe, das Geschlecht und die speciellen Namen in lateinischer und deutscher Sprache nicht nur angiebt, sondern auch die verschiedenen Autoren bemerkt. Bei den Harz führenden Bäumen

c. ihre Harze, die Natur nachahmend, angesetzt und an den gehörigen Orten zu finden. Endlich sitzen unter diesen

d. die Mose, welche auf der Rinde entstehen.

Der obere Schnitt des Buches zeigt das querdurchschnittene junge oder Mittelholz mit seinem Mark und ringförmigen Ansätzen, an welchen man mittelst eines Vergrößerungsglases die verschiedenen Gefäße der Pflanzen erkennen kann.

*) Die Witwe Schildbachs soll nach Erzählung verschiedener Personen, welche dieselbe genauer kannten, zuerst in ganz guten Verhältnissen gelebt haben, anfangs der 50er Jahre jedoch in Dürftigkeit gestorben sein.

Der untere Schnitt des Buches besteht aus ganz altem Stammholz, quer durchschnitten. Der aufmerksame Beobachter sieht hieran ohne viele Mühe, wie das Mark und die Gefäße mehr zusammengedrückt sind, wodurch das Holz seine Härte erlangt hat.

Die obere breite Seite läßt sich durch einen Schieber öffnen, und diese obere Seite ist das unreife oder Splintholz.

Die untere breite Seite weist das mittelstämmige Span- oder Spiegelholz und läßt den Kenner von dessen Güte und Schönheit urtheilen.

Der vordere Schnitt giebt das ganz alte Holz an. Man findet ferner auf diesem vorderen Schnitt:

a. ein Stück polirtes Maserholz, unter diesem
b. die Schwammart, welche sich bei der Fäulniß des Holzes ansetzt,
c. einen Cubikzoll des besten Holzes, welches die specifische Schwere 1) beim flüchtigen Saft im Frühjahr, 2) beim reifen Saft im Herbst und 3) wenn das Holz durch die Länge der Zeit ganz trocken geworden ist, nach medicinischem Gewicht bestimmt;
d. ist der Grad der Hitze darauf bemerkt, welche die Flamme eines Cubikzolls trockenen Holzes in dem Raume von einem Cubikfuß eisenblecherner Ofen bei temperirter Witterung nach Fahrenheit und Reaumür verursacht;
e. die verminderte Größe und das verminderte Gewicht von einem Cubikzoll Holz, nachdem er gehörig verkohlt worden;
f. den Grad der Hitze, den ein Cubikzoll glühender Kohle im obenbemerkten Raume genau angiebt;
g. hierunter endlich findet man den bekannten Nutzen der Pflanze, wie auch den Grund und Boden, welchen die Holzart vorzüglich liebt, beschrieben.

Die ganze Naturgeſchichte der Pflanze, beſonders der feineren Theile oder der Ernährungs- und Befruchtungswerkzeuge iſt in dem inneren Raume des Buches enthalten. Man ſiehet auf dem Boden den Samen und deſſen Gehäuſe nach der gewählten Ordnung des Tourneforts. Zur Rechten ſtehet der Keim mit der Wurzel, Fettblättern, Samenkapſeln und beiden erſten Blättchen. In der Mitte ſieht man einen Aſt von der Pflanze, an welchem erſt von unten die Trag- und Waſſerreisknospen, dann die verſchiedenen ſtufenweis größer gewordenen grünen Blätter, jede Art in ihrer natürlichen Farbe. Zur Seite gegen den Aſt findet man den Monat der Blüthezeit, die kleinen Blüthenknospen ſtufenweis bis zur Schließung des Fruchtknotens mit Griffel und Staubfäden nach Linnéſcher Ordnung; dann die abgeblühten welk und trocken gewordenen Blumen, die angeſetzte kleine Frucht, ebenſowohl ſtufenweis von der erſten Entſtehung bis zur Vollkommenheit und endlichem Abſterben, wie auch den Monat bemerkt, worin die Frucht zur vollkommenen Reife gelangt. Auf der linken Seite zeigt ſich endlich ein Scelett von einem Blatte."

Jetzt enthält die Bibliothek 546 Bücher in Folio-, Octav- und Duodez-Format und ſind 120 Genera und 441 Species vertreten.

Die Sammlung iſt bis 1799 in dem Beſitze Schildbachs geweſen und wurde in dem genannten Jahre mit vielen anderen Naturalien von dem Landgrafen Wilhelm IX. in eigenthümlicher Weiſe für das Muſeum erworben. Unter dem 28. December 1798 ſchreibt nämlich der Oekonomie-Director Schildbach an den Landgrafen: „Die ſich immer vermehrende Zerrüttung meiner Geſundheit und das herannahende hohe Alter veranlaſſen mich, Gegenwärtiges, mein Kunſt- und Naturalienkabinet betreffend, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht in tiefſter Unterthänigkeit zu Füßen zu legen. Es ſind nunmehro viele Jahre als ich das Glück hatte, in die Dienſte des durchlauchtigſten, glorreichen Hauſes Heſſen

zu treten: dies ist auch der Zeitpunkt, wo das vorgedachte Kabinet zu entstehen anfing: nicht nur der rastloseste Fleiß einer solchen langen Reihe von Jahren, sondern auch alle übrigen Einkünfte bei einer außerordentlichen Sparsamkeit, wie auch alles dasjenige, was das Kabinet nachhero selbst einbrachte, ist Alles wieder in dasselbige verwendet worden, wodurch denn gegenwärtig ein Kunst- und Naturalien-Kabinet von vielen 1000 Stücken entstanden ist.

Es war keine gemeine Habsucht oder Eigennützigkeit, welche mich dies große Werk zusammen arbeiten ließ, sondern die Liebe zu den Künsten und Wissenschaften, wie auch der Wunsch, meinen Nebenmenschen nützlich zu werden; besonders aber hat mich der Gedanke bei so großen Aufopferungen immer angefeuert und aufrecht erhalten, mir in meinem zweiten Vaterlande, in Hessen, nach dem Tode ein Andenken zu stiften. Der Zeitpunkt hat sich genähert, wo ich an die Erfüllung dieses Wunsches denken muß, daher biete Ew. Hochfürstl. Durchlaucht mein Kunst- und Naturalien-Kabinet ganz ohne Kaufgeld jedoch mit der gewiß sehr billigen Bedingung unterthänigst an, mir dafür eine alljährige Leibrente von „Einhundert pistolen" allergnädigst zusichern zu lassen. Es würde alsdann meine durch höchste Gnade jetzt genießende Besoldung erspart und ich wäre nicht genöthigt, höchstdenselben in den letzten Tagen meines Lebens mit einer pension beschwerlich zu fallen."

Der damalige Oberhofmarschall und Museums-Director von Belthein erhielt diesen Antrag zum schleunigsten Bericht zugesandt und äußerte sich dahin, daß er unter den Sammlungen Schildbachs die in Rede stehende Holzbibliothek als zur Acquisition geeignet hervorhebt, weil sie „scientifisch eingerichtet und für das Studium der Botanik sehr interessant sei." Der Oberhofmarschall hat schon früher erfahren, daß für diese Sammlung „von der höchstseligen Kaiserin von Rußland" (ohne Zweifel Katharina II.) 2000 Thaler geboten worden sind; da aber durch die

übrigen Gegenstände dem Museum wenig Neues zugeführt würde, so erklärt er die Forderung Schildbachs zu hoch und meint, daß das Ganze mit einer jährlichen Leibrente von 400 Thlr. hinreichend bezahlt sei.

Serenissimus resolvirt hierauf: „Hat der Obermarschall den Supplikanten forderſamſt zu vernehmen, ob er das befragte Naturalien-Kabinet gegen eine jährliche Leibrente von 400 Thlr., jedoch dergestalt, daß, seinem Erbiethen gemäß sein Gehalt alsdann gänzlich wegfalle, abtreten wolle."

Der Oekonomie-Director will jedoch nicht darauf eingehen. Er wendet ein: es sei keineswegs Gewinnsucht, die ihn verleite, sein Kabinet auszubieten; er habe schon oft Gelegenheit gehabt, verschiedene Theile desselben sehr vortheilhaft zu verkaufen, habe dies aber gern ausgeschlagen, weil er von jeher den Wunsch gehegt, durch die Anbietung des Ganzen gegen ein mittelmäßiges Kaufgeld seine unterthänigste Dankbarkeit zu bezeugen. Bisher habe er 250 Thlr. Gehalt, freie Wohnung und „andere Utilien so füglich auf 50 Thlr. jährlich anzuschlagen seien", gehabt, zu welcher „fixen Einnahme er noch die Presente rechnen müsse, welche ihm Fremde bei Besichtigung seines Kabinets zu machen pflegten und die er im allergeringsten auf 200 bis 250 Thlr. jährlich anschlagen müsse." „Sein schmerzhafter Zustand und stete Schwachheit" lassen ihn mit großer Wahrscheinlichkeit urtheilen, daß sein Leben nur noch sehr kurze Zeit werde gefristet werden. Dennoch läßt er 50 Thaler von seiner Forderung ab. Der Herr von Veltheim unterstützt dieses neue Anerbieten, durch dessen Annahme „ein gewiß redlicher Mann und treuer Diener bewogen werden würde, den Abend seines Lebens mit dankbar gerührtem Herzen und heißen Segenswünschen für Serenissimus zu beschließen."

Landgraf Wilhelm resolvirt: „Fiat, jedoch daß nunmehr auch die freye Wohnung und alle übrigen Utilitäten cessiren. Cassel, den 4. Jan. 1799."

Ehe jedoch der Landgraf das Rescript unterzeichnete,

resp. den Datum desselben ausfüllen läßt, von welchem an die Leibrente bezahlt werden soll, befiehlt er: „Soll anforderst der Herr Obermarschall von Veltheim mit Zuziehung des Hofraths Grandidier dieses Naturalien-Kabinet nachsehen, ein Inventarium darüber verfertigen und es taxiren lassen."

Dies geschieht nachdem noch der Professor Böttner und Gallerie-Inspector Tischbein „wegen der Malereien," der Steinschneider Labhard wegen der geschliffenen Steine und der Hofschreiner Ruhl in Rücksicht auf die Holzbibliothek hinzugezogen worden sind. Das Endresultat der Taxation ist für Schildbach kein günstiges, indem die damit Betrauten nur einen Gesammtwerth von 4830 Thlr. ermitteln, während sie Schildbach selbst auf 8447 Thlr. 18 Albus 8 Hlr. geschätzt. Die Holzsammlung ist vom Hofrath Grandidier mit 2250 Thlr. berechnet, Schildbach hatte sie aber mit 4218 Thlr. 24 Albus angesetzt. In ähnlicher Weise stellen sich allenthalben Differenzen zwischen der Schätzung des Besitzers und derjenigen der Taxatoren fest. Ein recht bezeichnendes Urtheil hatte der Hofschreiner J. Ruhl bezüglich unserer Holzbibliothek abgegeben. Er schreibt: „Ich bin zwar nicht im Stande, den Werth anzugeben, den die Holzbibliothek von Herrn Schildbach vor Gelehrte haben kann, da ich nicht weiß wie viel Zeit und Mühe darauf gegangen ist, um die ganze Sammlung zusammenzubringen, allein ich sehe wohl ein, daß die bloße Schreinerarbeit daran mehr werth und mühsamer sein muß, als andere gewöhnliche Schreinerarbeit."

Der übrigen Arbeit halber, so wie des wissenschaftlichen Werthes wegen, hat der Hofrath Grandidier den Werth jedes Buches durchschnittlich auf 5 Thlr. bestimmt, obgleich ihm bekannt war, daß der Verfertiger „verschiedene solcher Holzbücher an durchreisende Liebhaber das Stück für eine Caroline verkauft hatte."

Trotz dieser ungünstigen Abschätzung meint der Obermarschall von Veltheim dennoch, es sei der Werth der

Sachen ansehnlich genug und mehr als hinreichend, um die Gewährung der Leibrente von jährlich 450 Thlr. darauf zu gründen. Den Vertrag selbst habe ich bis jetzt noch nicht erhalten können, daß aber ein solcher existirt, geht aus einer Bemerkung hervor, welche der Abschätzung angefügt ist und heißt: „Die Errichtung des Leibrenten-Contracts mit dem Oeconomie-Director Schildbach für sein Naturalien-Cabinet und was deswegen weiter vorgenommen, findet sich in actis: Die bey hiesiger Oberrentkammer auf Leibrenten angelegte Capitalien betreff. Siehe Cammeral-Sachen überhaupt."

Ob die Rente auch während der westfälischen Zeit ausgezahlt worden ist, habe ich auch nicht ermitteln können. Der dazu Berechtigte starb 1816, hat also dieselbe höchstens 16 Jahre genossen, mithin im Ganzen höchstens 7200 Thlr. bezogen.

Nicht uninteressant sind die Urtheile einiger Zeitgenossen Schildbachs über ihn und seine Arbeiten.

Der Gießener Professor Dr. Müller berichtet in der deutschen Encyclopädie aller Künste und Wissenschaften *): Ehemals war in Amsterdam das Cabinet des Albertus Seba bekannt, ferner das Hitzell'sche in Coblenz, das Link'sche in Leipzig, das Clodius'sche in Zwickau und die Holzsammlung im Dresdener Naturalien-Cabinet. Allein alle diese Holzsammlungen übertrifft die Schildbachsche in Cassel."

Das allgemeine Künstlerlexikon von Füßli **) sagt von unserm Schildbach: „Carl Schildbach hatte anfangs zu Cassel das Amt, die zahmen und reißenden Thiere zu füttern, wurde dadurch zur Naturwissenschaft und überhaupt zu den Wissenschaften angeregt und erhob sich so in kurzer Zeit, mittelst seines ausgezeichneten Genies und ungeheuren Eifers zu einem der größten Naturhistoriker Deutschlands. Ungeachtet er nie Unterricht im Zeichnen

*) Band V. pag. 949. Artikel Holzkabinet
**) 1813. II. Theil pag. 1495.

oder Malen genoß, war er doch ein guter Gemäldekenner; ebenso hatte er von sich selbst erlernt, Früchte jeder Art auf eine unvergleichliche Weise in Wachs zu bilden und besaß eine herrliche selbst verfertigte Sammlung dieser Art. Zu Kassel lebte er noch 1796, wie wir in einer Reisebeschreibung lesen, elend und dürftig und wandte, was er erübrigen konnte, auf die Vervollständigung seiner verschiedenen ausgezeichneten Sammlungen, die er Jedermann mit der größten Dienstfertigkeit zeigte. Unter diesen Schätzen befanden sich die hessischen Hölzer in besonders instructiver Anordnung ꝛc.“

Aehnlich urtheilen die Nachrichten von sehenswürdigen Gemälde- und Kupferstichsammlungen, Münz-, Gemmen-, Kunst- und Naturaliencabineten in Teutschland von Hirsching *), wo es heißt: „Der Menagerie-Verwalter Carl Schildbach — ein Genie in seiner Art — hat diejenigen Holzarten zu sammeln angefangen, welche ganz Hessen von Natur hervorbringt; man kann seine Sammlung mit Recht eine hölzerne Bibliothek nennen ꝛc.“ Außer dieser Holzsammlung hebt der Artikel noch die Vogel- und Scelettsammlung Schildbachs hervor und schließt mit dem nochmaligen Ausruf: „— also ein wahres mechanisches Genie!“ An einem andern Orte derselben Schrift **) werden die künstlichen Arbeiten in Wachs erwähnt, Arbeiten, von denen Schildbach nicht genug anfertigen könne, um alle Bestellungen zu befriedigen; Vieles gehe ins Ausland, z. B. nach Frankreich. Der Verfasser nennt denselben einen Autodidactus, der die Ehre habe, daß ihn jeder auswärtige Gelehrte, der nach Kassel komme, besuche. Büffon bemühete sich, ihn nach Frankreich zu ziehen, was er jedoch immer ablehnte. — Sehr lobenswerth erwähnt Professor Lichtenberg des geschickten und fleißigen Mannes in seinem „Magazin für das Neueste aus der Physik ꝛc.“ ***) und gibt eine eingehende

*) II. Band pag. 7. — **) V. Band pag. 281.
***) IV. Band, 3. Stück pag. 121.

Schilderung der Hauptgruppen der Schildbach'schen Sammlungen. Stets tritt dabei hervor, daß Schildbach nach eigener Erfindung arbeitete und immer im Auge hatte, etwas Vollständiges, Erschöpfendes zu leisten. – Dies bestätigt auch Günderode in seinen Briefen über den gegenwärtigen Zustand Kassels 1781, indem er Schildbach zwar als einen Mann von ganz vernachlässigtem äußeren Ansehen nennt, aber auch seinen unaufhörlich grübelnden, unermüdeten Geist anerkennt, der weniger geneigt sei, nach erlernten Theorien und gewöhnlichen Systemen, als nach eigenen Forschungen zu arbeiten. Wahrhaft begeistert spricht Campe in seiner „Reise von Hamburg nach der Schweiz" von dem originellen Manne. „Es sei mir erlaubt, schreibt er, diejenigen unter ihnen, welche an Natur und Kunst Vergnügen finden, zu einer tausendmal unbeträchtlicheren, mir aber ebenso merkwürdigen Sammlung zu führen, von der ich zu behaupten wage, daß sie an einem Orte, wo junge Forstmänner, Kammerbeamte und Naturforscher gebildet werden sollen, viel nützlicher sein würde, als die Kostbarkeiten von Gold, Silber und Edelsteinen, welche andere Reisenden in den Kunsthallen anzustaunen pflegen. Der Ort, wo ich diese Sammlung fand, ist ein kleines unansehnliches Haus in dem Thiergehege, d. i. in derjenigen Abtheilung des landgräflichen Auegartens, wo allerhand ausländische Thiere unterhalten werden; und der Urheber und Besitzer derselben ist der Aufseher jener Thiere, Schildbach. Dieser mir merkwürdige Mann hat weder Erziehung, noch gelehrte Kenntnisse von irgend einer Art gehabt, und doch hat er sich in der Naturgeschichte und in der Naturlehre ganz durch eigenen Fleiß und ohne alle Hülfsmittel Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu erwerben gewußt, welche einem Gelehrten Ehre machen würden. Er ist dabei ein geborner Künstler, ohne — so viel ich weiß — eine einzige Kunst von andern gelernt oder berufsmäßig betrieben zu haben. Alles, was

seine lebhafte Einbildungskraft ihm vormalt, das weiß er auch auf irgend eine Weise künstlich darzustellen. Beim Eintritt in seine gar nicht geräumige Wohnstube glaubt man in einem großen Glasschranke eine kleine Büchersammlung von ungefähr 300 Büchern zu erblicken. Tritt man näher, so wundert man sich über den wunderbaren Band dieser Bücher, und hebt man endlich eins heraus, so erfährt man, daß es gar keine Bücher sind; es sind kleine hölzerne Kästchen in Bücherform, welche die ganze Naturgeschichte der Bäume und Holzarten enthalten, welche in der Landgrafschaft Hessen getroffen werden .... Am meisten bewunderte ich hierbei die Geschicklichkeit, mit welcher der Mann die zarten Befruchtungstheile der Blüthen in ihrer natürlichen Lage und Stellung so zu erhalten weiß, als ob sie eben erst vom Baume genommen wären. Campe schildert hierauf auch die übrigen Theile der vorgefundenen Arbeiten Schildbachs und schließt: „Warum fand sich noch kein Fürst, unter denen, welche Millionen übrig haben, um prächtige Paläste zu erbauen, kostbare Bilderhallen, Kunstkammern ꝛc. anzulegen, der diese so nützliche Sammlung für ein paar tausend Thaler zu seinem und seines Landes Eigenthum macht."

Vierzehn Jahre nach diesem Stoßseufzer Campe's ist sein Wunsch erfüllt worden, und so ziert denn diese Sammlung noch heute unser Museum; heute noch die Bewunderung Aller erregend, welche genauere Einsicht in die sinn- und mühevolle Arbeit nehmen.

X.

Zur Geschichte des Königreichs Westphalen

aus französischen Quellen.

Mitgetheilt von dem Bibliothekar Dr. Bernhardi.

In dem „Hessischen Jahrbuch" (Kassel 1854 und 1855) hat der ebenso gründliche als unparteiische Geschichtsforscher Karl Lyncker, welcher sich die Ausarbeitung einer vollständigen Geschichte des Königreichs Westphalen zur Aufgabe gemacht hatte, mehrere „Historische Skizzen aus den Zeiten des Königreiches Westphalen" *) veröffentlicht, und auch sehr umfangreiche Collectaneen über diesen Zeitabschnitt hinterlassen, welche mir von der Familie zur Verfügung gestellt worden sind. Die seitdem in sieben Bänden erschienenen „Memoires et Correspondance du Roi Jérome et de la Reine Catherine. Paris 1861—66" sowie einige andere französische Veröffentlichungen haben inzwischen das vorhandene Material wesentlich erweitert, und so viele wichtige Nachrichten und anziehende Schilderungen gebracht, daß es sich verlohnen dürfte, dieselben in gedrängten Auszügen auf deutschen Boden zu verpflanzen.

Anknüpfend an Lynker's: „Die Franzosen in Kassel und die Kasselaner 1807 - 1810" bringen wir hier zunächst die Schilderung dieser Stadt und des damaligen Hofes aus der Feder einer französischen Dame, welche im Jahr 1810 als sechzehnjähriges Mädchen mit ihren Eltern in diese Kreise eingeführt wurde, und bis zum Jahr 1813 in

*) Jahrg. 1854, S. 63: „I. König Jerome und seine Minister"; S. 79: „II. Die Franzosen in Kassel und die Kasselaner 1807 bis 1810". Jahrg. 1855. S. 50: „III. Jerome's Leben bis zu seiner Thronbesteigung".

Kaſſel gelebt hat*). Sie war die Tochter eines franzöſiſchen Offiziers Namens Ulliac, und hatte bis dahin mit ihrer Mutter in der Bretagne in beſchränkten Verhältniſſen gelebt, während der Vater faſt ununterbrochen im Kriege war. Im Jahr 1807 hatte Ulliac die Stelle eines Platzcommandanten von Osnabrück mit der eines Abtheilungs-Chefs im Kriegsminiſterium des Königreiches Weſtphalen zu Kaſſel vertauſcht. In Folge dieſer feſteren Anſtellung ließ er dann ſeine Gattin und ſeine einzige Tochter im Jahr 1810 nachkommen. Die folgenden Auszüge beginnen mit der Ankunft der beiden Damen in Kaſſel, wohin ſie von Frankfurt aus mit dem Poſtwagen gefahren waren.

. . . „Die Stadt Heſſen-Kaſſel liegt auf einer Anhöhe. Während die Pferde uns einen ſehr ſteilen Weg langſam hinaufzogen, zeigte mir der junge Deutſche mit einer Art Nationalſtolz in der Ferne die coloſſale Statue des Herkules, welche das Waſſerſchloß der Wilhelmshöhe krönt. Dieſe Statue iſt acht Stunden im Umkreis ſichtbar und aus dieſer Entfernung würde man ſie für die eines Mannes von kleiner Geſtalt halten. Indeß, fügte der junge Deutſche hinzu, man kann in der Keule des Herkules bequem einen Tiſch mit ſechszehn Couverts ſtellen. (!) Endlich fuhren wir in Kaſſel ein; aber es war Nacht und erſt ſpäter habe ich die Umgebungen der Stadt kennen gelernt“ . . . . „Es gibt nichts Dunkleres, nichts Häßlicheres, als die Altſtadt mit ihren krummen Gaſſen, in die mich Franz (der Bediente ihres Vaters) führte, um die 200 Franken zu verwenden, die mir mein Vater zu meiner Toilette gegeben hatte. Alle Häuſer mit Wänden von Holz, welches Jahrhunderte geſchwärzt hatten, waren mit hohen ſpitzigen Giebeln

*) Fräulein Ulliac hat dieſe ihre Erinnerungen („Souvenirs d'une vieille femme) unter ihrem Schriftſtellernamen „Ulliac-Trémadeure“ in dem „Journal de Demoiselles. Paris 1860 (Mars – Juillet pag. 72 ff.)“ veröffentlicht.

verſehen, die den Himmel zu bedrohen ſchienen Ich konnte nicht glauben, daß dies der Mittelpunkt des Verkehrs in Heſſen-Kaſſel ſei; kein Laden, der dieſen Namen verdiente, nicht der geringſte Aufputz, es ſei denn, daß man einen Lappen Zeug oder ein Bandende, das im Winde flatterte, ſo nennen wollte Im Innern fand man Ladendiener mit unreinlichen Händen und ſchmutzigen Kleidern, welche die Käufer unter vielen Verbeugungen bedienten, aber ohne die Waaren, die ſie vorlegten, beſonders anzupreiſen" .... „Der Tabaksrauch, den man mit vollem Halſe einathmete, flößte mir vollends einen ſolchen Widerwillen ein, daß ich herausging ohne etwas zu kaufen. Ich machte dem Bedienten Vorwürfe, daß er mich nicht lieber in einige Läden geführt habe, die beinahe wie die franzöſiſchen aufgeputzt waren und ſich am Eingang der Altſtadt befanden. Franz antwortete, daß ich dort Alles noch einmal ſo theuer bezahlen müſſe; aber das kümmerte mich wenig, hatte ich doch zweihundert Franken auszugeben!'

Als ich zurückkam, hatte ich keinen Heller mehr Meine Mutter machte mir in ihrer wohlwollenden Weiſe einige Vorwürfe über meine Verſchwendung, und mein Vater ſagte: „Ich werde Dich, meine Tochter, ſobald nicht wieder einer ähnlichen Probe ausſetzen."

Es mußte nun daran gedacht werden, eine Wohnung zu miethen, und ſie zu möbliren. Dieſe Wohnung wurde in der erſten Etage eines Hauſes genommen, wo Herr v. K. . . . wohnte. Als ehemaliger Geſchäftsträger am franzöſiſchen Hof, hatte Herr v. K. oftmals die Ehre gehabt, Marie Antoinette zu ſehen. Er erinnerte ſich mit Vergnügen an dieſe glückliche Zeit ſeines Lebens, und ſprach nur mit Achtung und Verehrung von der ganzen königlichen Familie. Er hatte, wie mein Vater, die Formen der feineren Geſellſchaft und zugleich jenes achtungsvolle und galante Benehmen gegen die Frauen, das jetzt ſo ſelten iſt. Mit dem ganzen Unwillen, den ihm ein glühender Patriotismus

eingab, hatte er gesehen, wie Hessen, von den Franzosen unterworfen, zu einem Königreich Westphalen wurde. Er lebte sehr zurückgezogen, empfing bei sich keinen Franzosen, und besuchte keinen. Mein Vater allein war von dieser allgemeinen Achtserklärung ausgenommen. Herr v. K. wußte es ihm Dank, daß er bei der Bildung der westphälischen Armee gegen die Offiziere des Kurfürsten mit Gerechtigkeit verfahren war, und achtete ihn auch wegen seiner strengen Rechtlichkeit, von der ihn nichts abwendig machen konnte. Meine verehrte Mutter mußte einem Manne dieser Art gefallen, und da er mich noch so einfach und unerfahren sah in Allem, was die Welt berührt, gewann er auch mich lieb. Nachdem wir nun einmal seine Nachbarn geworden waren, gewöhnte er sich daran, fast alle Abende zu kommen und mir eine Stunde Unterricht in der deutschen Sprache zu geben. Seine Gegenwart wurde mir durch einen besonderen Wohlgeruch angekündigt, denselben, den das blonde Puder der Königin verbreitete, mit welchem er seine langen, mit einigen Silberfaden vermischten Haare puderte. Damals noch etwas zum Spotte geneigt, lachte ich oft innerlich über diesen alten Junggesellen, dessen Haltung eine gewisse Anmaßung verrieth; es war eine kleine Entschädigung, die ich mir erlaubte, um mich für seine deutschen Stunden zu rächen, die mich nicht amüsirten. Ich besaß den Eigendünkel, die Hessen für glücklich zu halten, daß sie der Herrschaft der Franzosen unterworfen waren, und fand diese sehr großmüthig, daß sie sich die Mühe gegeben hatten, sie zu erobern und ihnen die Vortheile einer vorgeschrittenen Civilisation zu bringen, sowie die Anmuth und die feinen Sitten, welche diesen armen Deutschen ganz fremd waren; den Besiegten kam es zu, die Sprache der Sieger zu lernen! Man ist oft sehr anspruchsvoll in der Jugend; als Tochter, Nichte und Cousine von Militärs und Seeleuten, achtete ich nur die Ehre und die Waffen; erst später habe ich gelernt, die

Tugenden, die den Bürger auszeichnen, viel höher zu ſchätzen.

Glücklicherweiſe hatte ich nur zeitweiſe, in Verſailles und in der Bretagne, Umgang mit Altersgenoſſen gehabt. Ich begriff bald, daß ich an meinem neuen Wohnort allein leben mußte, wie vorher Mein Vater, ſehr vorſichtig in neuen Bekanntſchaften, fürchtete mit Recht für ſeine Tochter die Anſteckung des Beiſpiels, und die jungen Franzöſinnen, die in Kaſſel waren, boten in jeder Beziehung wenig Garantie. Die Bekanntſchaften, die in der erſten Zeit angeknüpft wurden, beſchränkten ſich daher auf drei deutſche Familien. Die erſte dieſer Familien, die v. W., gehörte zum alten deutſchen Adel und beſtand aus einem gebrechlichen Vater, einer kränklichen Mutter und einem gnädigen Fräulein, welches mir ſehr alt vorkam, denn ſie war in den Dreißigen, was ſie nicht hinderte, noch von einer Neigungsheirath zu träumen. Die ganze Familie zeigte viel Zurückhaltung, außer gegen meinen Vater, meine Mutter und mich; ſpäter hat ſie gegen zwei arme verlaſſene Frauen Beweiſe einer wahren Zuneigung gegeben. Obgleich in dieſem Haus die Abende ſehr ernſt waren, ſo ging ich doch gern hin, da ich fühlte, daß ich dem armen Greis und der kranken Mutter gefiel, und daß die Achtung, die man für meinen Vater hegte, ſich auf ſeine Frau und Tochter übertrug. Die zweite Familie war die des alten Generals von B.; er verdankte meinem Vater, daß ſeine Rechte auf Gnadengehalt anerkannt wurden; er ſprach das Franzöſiſche ſchwer, ſowie auch ſeine Tochter Meluſine, ein zweites gnädiges Fräulein im Alter von Fräulein v. W. Die dritte Familie endlich beſtand aus der Wittwe eines Biſchofs der reformirten Kirche und ihrer Tochter Charlotte oder Lolotte (Götze), welche auch ſchon eine Menge Lenze zählte. Ich ging oft zum alten General v. B., und lernte mit Lolotte G. eine Menge jener kleiner Kuchen backen, welche man bei jedem Beſuch, der im Laufe des Tages gemacht

wurde, in vollen Körben anbietet Alle diese sehr achtbaren Leute waren nicht die unterhaltendsten; aber mein glücklicher Charakter ließ mich gern die wenigen Zerstreuungen annehmen, die ich bei ihnen fand. Ich wußte außerdem, daß Melusine v. B. versprochen hatte, meine Ehrendame zu sein, wenn die Saison der Bälle angehe. Die schwache Gesundheit meiner Mutter würde ihr nicht erlaubt haben, mich zu begleiten, und mein Vater war glücklich, Jemand gefunden zu haben, der in Verhältnissen war, ein junges Mädchen bei seinem ersten Auftreten in der Welt zu beschützen. Diese Bälle in Aussicht ließen mich mit großem Vergnügen das Ende der schönen Jahreszeit kommen sehen.

Dank einigen Spaziergängen, kannte ich die obere Stadt mit ihren breiten Straßen, ihren Gasthöfen und schönen Häusern schon ganz gut. Auch hatte ich die Gelegenheit von der Terasse des Friedrichsplatzes aus einen unabsehbaren Horizont zu bewundern und den Park, der in einem Thal gelegen war, in welches man auf Treppen gelangte. Was mich aber mit Staunen erfüllte, das war der Anblick der Sommerresidenz, damals Napoleonshöhe genannt. Keine Beschreibung kann die Größe und Schönheit der beiden künstlichen Flüsse wiedergeben, die, eingerahmt und begrenzt von breiten Rasenteppichen, in glänzenden Wasserfällen von dem Gipfel eines hohen Berges herabkamen. Treppen, die geschickt neben diesen Rasenteppichen angebracht waren, erlaubten den Spaziergängern herauf und herab zu steigen. Wenn man diese von unten aus sah, glaubte man, sie gingen mitten im Wasser. Das Wasserschloß, welches den Gipfel krönt, dient der Riesenstatue des Herkules als Fußgestell. Weiter unten ist ein zerfallener Aquadukt, aus dem das Wasser über Epheu und Laubwerk schäumend herabstürzt. Nicht weit davon scheint ein Springbrunnen bis zur Sonne zu steigen, und fällt in reichem Regen zurück, den die Strahlen der

Sonne in allen Farben des Regenbogens schimmern lassen. Das Schloß in moderner Bauart zog meine Aufmerksamkeit weniger an, als ein kleines gothisches Gebäude mit Thürmchen, Zugbrücke, Fallgattern, Thürmen im Norden, Süden, Westen und Osten, Zinnen und Zwinger. Eine Ahnfrau des durch die Franzosen vertriebenen Landgrafen hatte die Möbel der meisten dieser Zimmer gestickt. Die eine Stickerei der Tapete zeigte eine Jagd, eine andere irgend eine Heldenthat eines Vorfahren des regierenden Hauses; was mich besonders entzückte, war ein kleiner Saal, dessen Tapete ganz aus weißen Agatperlen bestand. Der Führer sagte uns, daß dies kleine Schloß öfters von dem Landgrafen bewohnt worden wäre; die Hofleute hätten dann die Kleidung vergangener Jahrhunderte tragen müssen. Ein Zwerg, auf einem der Thürmchen, blies ins Horn, um die Ankunft eines jeden Besuchs zu verkündigen. Es war zum ersten Mal, daß ich eine gothische Wohnung sah, welche den Charakter der Zeit trug; aber da ich viele Romane und zahllose Beschreibungen alter Schlösser gelesen hatte, erblickte ich mit Vergnügen in diesem Miniaturgebäude einige meiner alten Bekannten.

In der schönen Jahreszeit wohnte der König öfters einige Tage auf der Napoleonshöhe; während dieser Zeit wurden jeden Abend Schauspiele in dem hübschen kleinen Saal aufgeführt, dessen Logen auf dem einzigen Rang von lauter schönen, reichgeschmückten Frauen besetzt waren, und dessen Parterre nur die mit Silber und Gold bedeckten Uniformen der Generäle und obersten Offiziere der Armee zeigte. In der königlichen Loge befanden sich hinter den Majestäten die Hofdamen, die Adjutanten und die diensthuenden Kammerherrn. Das Alles gewährte einen schönen Anblick.

Eines Tages kam mein Vater mit einem sorgenvolleren Gesicht als gewöhnlich nach Haus. „Da begegnet mir eine ärgerliche Geschichte, sagte er. Der Chevalier v. C.,

mein Bureau-Chef, hat mir für dich, liebe Freundin und für unsere Tochter den Besuch der Familie v. B. angekündigt. Ich hoffte, indem ich diese Familie überging, für Sophie eine in vielen Beziehungen unpassende Bekanntschaft zu vermeiden. Aber J(saure) v. B. wünscht, wie mir der Chevalier v. C. sagte, so sehr meine Tochter kennen zu lernen, daß sie ihre Eltern zu diesem falschen Schritt verleitet hat. Ja, es ist mir unangenehmer als ich sagen kann. Der Vater ist ein schwacher Mann, ohne Haltung, übrigens geistreich. Die Mutter vergöttert ihre Tochter und beschäftigt sie nur mit der Toilette. Wir können es nicht vermeiden, sie zuweilen zu sehen, aber ich empfehle es meiner Tochter an, sich nicht an J(saure) anzuschließen. Nach einigem Zögern fragte ich nach Genauerem über diese J., in der ich gern eine Freundin von meinem Alter gefunden hätte; denn die gnädigen Fräulein . . . und die zwei oder drei jungen französischen Frauen, mit denen uns mein Vater bekannt gemacht hatte, waren weit entfernt, dem Bedürfniß der Hingabe und vertraulicher Plaudereien zu entsprechen, das so viele junge Mädchen quält. Mein Vater beantwortete meine Fragen kurz und entwarf von ihr und ihrer Mutter ein wenig schmeichelhaftes Bild . . . .

Der angekündigte Besuch stellte sich am folgenden Tage ein. Herr v. B begleitete seine Frau und Tochter nicht. Als Mann von Takt und mit den Sitten der guten Gesellschaft vertraut, hatte er verstanden, daß mein Vater die Bekanntschaft von Frau und Fräulein v. B. nicht für uns wünschte. Da seine deshalbigen Vorstellungen, wie ich später erfuhr, bei seiner Gattin kein Gehör fanden, begnügte er sich, sie gewähren zu lassen.

Meine Mutter war etwas zurückhaltend und kalt, indessen sehr höflich. Frau v. B. zeigte sich jedoch sehr unterhaltend und sehr entgegenkommend; sie war häßlich und schon in reiferem Alter; ihre Toilette verrieth aber noch große Ansprüche und kleinliche Sorgfalt. J., welche

der Hauptgegenstand meiner Beobachtungen war, mochte kaum 15 Jahr alt sein. Sie wäre hübsch gewesen, wenn nicht eine sehr merkliche Abweichung im Blick den Ausdruck der Augen beeinträchtigt hätte. Um diesen Fehler zu verbergen, hielt sie fast immer ihre Augen gesenkt, was ihr ein bescheidenes Ansehen gab und ihr sehr gut stand. Fr. v. B. machte uns in wenigen Minuten mit allen Hof- und Stadtneuigkeiten bekannt. Sie drang lebhaft in meine Mutter, mir zu erlauben, daß ich sie und ihre Tochter bei ihren täglichen Abendspaziergängen begleiten dürfe. Meine Mutter antwortete, da mein Vater nur seine Abende frei habe, so gingen wir mit ihm spazieren. Sie nahm andere dringende Einladungen der Fr. v. B., welche mich öfters in der schmeichelhaftesten Weise anredete, in unbestimmter Weise auf. J. war schweigsam, und von ihrem bescheidenen Wesen gerührt, dachte ich im Stillen: „Ich glaube, mein Vater ist ungerecht gegen die arme Kleine; er kann weder den Chevalier v. C., noch Herrn v. B. leiden, die einer der seinigen entgegengesetzten politischen Richtung angehören." Und mit dem Eigendünkel der Jugend beschloß ich, meinen Vater von dem, was ich seine Vorurtheile nannte, zurückzubringen.

Er verlangte, daß wir den Besuch nicht eher erwiderten, als am achten Tag nach demjenigen, wo wir ihn empfangen hatten. Wir, meine Mutter und ich, wurden, so zu sagen, mit offenen Armen empfangen. Die Familie v. B. bewohnte ein hübsches Logis am Friedrichsplatz. Man ließ uns die Aussicht, die Nähe der Aue bewundern; man unterhielt uns von Vergnügungsfesten, von Schmuck ꝛc. J., etwas weniger zurückhaltend, als beim ersten Zusammensein, zeigte mir ihre Schmucksachen und vertraute mir dann, als unsere Mütter zusammen sprachen, ganz leise an, daß sie glücklich, sehr glücklich sein würde, eine Freundin ihres Alters zu haben, besonders hier zu Land, wo die Verschiedenheit der Sprache für jede genaue Bekanntschaft ein

Hinderniß ſei. Ich hätte ohne Zögern, geantwortet, daß ich dieſe Freundin ſein wolle, wenn nicht die Erinnerung an das, was mein Vater geſagt hatte, meine Begeiſterung gehemmt hätte.

Die Damen von V. kamen wieder, und diesmal begleitete ſie Herr v. V. Er war Sous-Chef im Finanzminiſterium, und nach dem, was ich bemerken konnte, reichte ſein Gehalt kaum zu den Ausgaben des Hauſes und der Toilette der beiden Damen hin. Bei meinem Vater war die Einrichtung einfach; bei Herrn v. V. herrſchte ein gewiſſer falſcher Luxus, unter dem die Verlegenheit hervorſchimmerte. Mein Vater veranlaßte mich zu dieſen Bemerkungen, denn ich war noch zu jung, um es von ſelbſt zu thun, dann ſagte er zu mir: „Meine Stellung im Miniſterium nöthigt mich auf eine Bekanntſchaft einzugehen, die ich nicht für dich gewählt haben würde; aber nächſtes Jahr werde ich mein Entlaſſungsgeſuch als Chef der Perſonalabtheilung einreichen, und wenn ich dann bemerke, daß dein Umgang mit dieſer Familie deinen guten natürlichen Sinn verändert, und dir falſche Ideen in den Kopf ſetzt, ſo werde ich mit dieſer Familie brechen.“

So wurden, halb aus Nothwendigkeit der Stellung, halb in Folge der väterlichen Zärtlichkeit, die immer bereit iſt, den Wünſchen einer geliebten Tochter nachzugeben, meine Beziehungen zu J. täglich enger . . . . . Ich übernahm ihre Vertheidigung gegen meinen Vater, indem ich ihm ſagte, daß ihre Gefallſucht nicht ihre Schuld ſei, daß ſie nicht das Glück habe, wie ich, verſtändige Eltern zu beſitzen; und ich verſicherte, daß unſere Unterhaltungen in mir nützliches Nachdenken erweckten. Wenn man jung iſt, hält man es für leicht, Andere zu leiten.

Inzwiſchen war der Herbſt gekommen, dann der Winter, und die Saiſon der Bälle fing an. Der erſte ſollte beim Kriegsminiſter ſtattfinden und ſollte ein Maskenball ſein, damit der König, die Königin und der ganze

Hof Theil nehmen könnten. Ein Ball! ein großer Ball! bei einem Miniſter! Und als Gipfel des Glücks, ein Maskenball! Es war um den Kopf zu verlieren. Ich hatte ſchon das Fieber im Voraus; was ſollte es erſt geben, wenn der große Tag anbrach . . . . . Meine Mutter mäßigte meine Freude etwas, indem ſie mich darauf aufmerkſam machte, daß ich ſelbſt meine Näherin und Putzmacherin ſein müſſe, da unſer Vermögen uns keine unnöthigen Ausgaben erlaube . . . auch erklärte ſie, daß ich nur unter dieſen zwei Bedingungen die für den Winter angekündigten Bälle beſuchen dürfe . . . . . Ich entſchied mich für den Anzug einer Schäferin im Geſchmack von Watteau . . . . . Ich trug eine Halbmaske mit einer Barbe von Taffet . . . . . Der Säulengang im Hauſe des Miniſters war prächtig erleuchtet und mit grünen Blumenſtöcken und Guirlanden geſchmückt. Trotz der ſtrengen Kälte . . . . erfüllte eine dichtgedrängte Menge die Straße, und ließ jedesmal Bravo's und Vivats hören, wann die Eingeladenen aus einem offenen Wagen ſtiegen . . . . In den Sälen waren ſo viele Spiegel angebracht, daß ſie die Anweſenden verhundertfältigten. Jeden Augenblick murmelten mir unbekannte Stimmen ins Ohr: „Guten Tag, Sophie!“ Wie konnte man mich ſo leicht erkennen, mich, die um mich ſelbſt herauszufinden, jedesmal ein Zeichen mit dem linken Arm machen mußte, wenn ich am Spiegel vorbei ging, während ich mich mit dem rechten feſt auf den meines Vaters lehnte!

. . . . Inmitten aller Welt wußte mein Vater Fräulein Meluſine v. B. zu entdecken. Sie hatte als Verkleidung die Tracht einer heſſiſchen Bäuerin gewählt. Nachdem mein Vater mich ihrer Obhut anvertraut hatte, verſchwand er. Sogleich aufgefordert, zögerte ich, die Hand eines maskirten Tänzers anzunehmen; aber er zog mich fort, ohne mir Zeit zur Ueberlegung zu laſſen . . . und nachdem er verſchiedenes geſagt hatte, was er nicht wiſſen

konnte, ohne meine Eltern zu kennen, beruhigte ich mich völlig . . . .

Immer im Voraus engagirt, glaubte ich jeden Augenblick, daß das Orchester das Zeichen zum Walzer geben würde . . . . aber plötzlich durcheilen die Worte: der Hof! der Hof! die Menge, welche sich zu beiden Seiten der Gallerie ordnet, wie kaum ein wohlgeübtes Regiment. Alsbald ertönt ein militärischer Marsch, und ein prachtvoll gekleideter Türke schreitet majestätisch vor, gefolgt von zahlreichen schwarzen Sclaven, die carmoisinrothe mit goldenen Franzen besetzte Sammetkissen tragen. Die Sclaven beeilen sich, Sitze von den Kissen zu machen, und als sich der Türke darauf ausgestreckt hat, bieten ihm andere Sclaven Nargile an. Dieser Türke konnte nicht der König sein, denn der König war von mittlerer Gestalt und wohlgebildet, und hatte keine solche Corpulenz. Der Türke gab mit großer Nachlässigkeit ein Zeichen und das Orchester spielte einen sonderbaren Tanz, eigenthümlich aber sehr elegant. Alsbald erscheinen wie eine Wolke von Sylphiden zwölf Almeen oder Bayaderen, strahlend von Edelsteinen, und von Gaze mit silbernen Mustern umflossen. Die Königin, welche klein und stark war, ließ sich leicht durch die Maske erkennen; sie war die leichteste und gewandteste der Tänzerinnen. Sie führte mehrere Pas theils allein theils mit einer Gefährtin aus. Zuweilen mischten sich Alle in den Tanz und bildeten dann reizende Gruppirungen, welche mehr als eine Einübung erfordert haben mußten. Als diese Touren beendigt waren, kreuzten die Almeen die Arme über die Brust, verbeugten sich tief vor dem Türken, welcher ernsthaft mit einem Neigen des Hauptes antwortete. Die hübsche Quadrille durcheilte nun alle Säle, wo die Menge ihr folgte, ohne sich ein lautes Zeichen des Beifalls zu erlauben. Wenige Augenblicke darauf, verschwand Alles; aber der Hof kam bald zurück, die reichen Gewänder mit weiten Domino's bedeckt, und mischte sich unter die Menge.

Der Ball begann von Neuem in der zum Tanz bestimmten Gallerie und lebhafter als bisher; aber plötzlich verschwinden die Masken, der Hof hat sich zurückgezogen und das Souper ist bereit. Wie durch einen Zauber sind in den Sälen neben der Gallerie die Tische gedeckt; andere Tische decken sich zauberisch in der Gallerie selbst. Die Frauen allein hatten das Recht, Platz zu nehmen, die Männer standen hinter ihnen und erhielten aus ihren weißen Händen einige Erfrischungen. Diese Herren sollten nach den Damen essen; aber in dem Augenblick, wo das Orchester zum Tanz rief, fehlte nicht ein Tänzer; nur die Männer, welche nicht tanzten, nahmen Platz an den Tischen, deren Tafelgeräth und Speisen erneuert waren.

Mein Vater, der wieder zu mir gekommen war, sowie Fräulein v. B. schienen glücklich über mein begeistertes Wesen .... Der Ball ging indeß zu Ende. Melusine hatte sich schon lange zurückgezogen; aber mein guter Vater hatte versprochen, mich bis zum letzten Tanz tanzen zu lassen. Dieser endlose Tanz, den man damals den Großvater oder Cotillon nannte, und der in Deutschland unter dem Namen Kehraus bekannt ist, ist eine Art Ecossaise, der ein Marsch vorausgeht, und besteht aus all den Touren, welche das vortanzende Paar zu erfinden für gut hält. Dieser Kehraus endigt mit einem Springwalzer, welcher den Tänzern und Tänzerinnen den Athem völlig raubt. Es war heller Tag, als wir zurückkehrten .... Ich hatte die glücklichen Erfolge meinem alten Tanzlehrer zu verdanken .... Ich erzählte die Einzelheiten dieses herrlichen Festes bei J. und ihrer Mutter; das ungläubige Lächeln von Seiten der Einen, einige boshafte Fragen von Seiten der Andern ließen mich eine Miene annehmen, die Herr v. B. meine stolze nannte ... diesen Tag verließ ich meine Freundin mit einem Gefühl von Unzufriedenheit. Man hatte mich der Coquetterie beschuldigt.

Der zweite Ball ließ nicht lange auf sich warten ...

ich fehlte bei keinem Schottischen und bei keinem Walzer . . . Mein Vater hatte mir zum Schutz die Frau eines Generals ausgewählt, eine junge Bretagnerin, geistreich, bezaubernd und von fleckenlosem Ruf. J., die wenig tanzte, zog sich früh zurück.

Die Zeit der Schlittenfahrten war gekommen, am Tage stieg man die Schlangenwege der Aue hinab, und sah, mit Pelzwerk wohl verwahrt, den Schwenkungen der Schlittschuhläufer auf einem schönen von herrlichen Bäumen umgebenen Bassin zu. Der dichte Schnee, welcher die Tannenäste bedeckte, der Reif, der wie Diamanten an den andern Bäumen glänzte, der Sonnenschein, der Reichthum der Anzüge und der leichten Schlitten, welche die gewandten Schlittschuhläufer vor sich her schoben, der Lärm und das Leben dabei gab ein so anziehendes Schauspiel, daß man darüber die strenge Kälte eines nordischen Winters vergaß. Des Abends hörte man in den Straßen die Schellen der Schlittenpferde und das Peitschengeknall des Postillons. Zuweilen fuhr der ganze Hof zum Abendessen nach Napoleonshöhe. Es gab nichts Märchenartigeres als diese fliegende Fahrt auf dem harten Schnee, unter dem dunkeln sternenlosen Himmel, bei dem Schein von tausend Fackeln.

Alle Abend war Theater . . . Hessen-Kassel hatte die Ehre, die ersten Erfolge der Taglioni zu bewundern . . . . Die vergnügungslustige, französische und deutsche Jugend eröffnete noch Subscriptions-Bälle. Die Offiziere aller Grade, die zukünftigen Gerichtspersonen, welche man Auditeure des Staatsraths nannte, erhielten nicht alle Einladungen zu den Bällen der Minister, und Alle wollten doch tanzen. Es verging kein Tag, wo mein Vater nicht ersucht wurde, seine Unterschrift zu einem Fest zu geben.

So oft als es die Umstände erlaubten, führte mich mein Vater in das Theater . . . . Da der Hoffriseur seinen Vormittag den Bürgerlichen widmete . . . mußte ich oft von 12 Uhr an bis 8 Uhr Abends meine Theater-

frisur tragen — Die Hofbälle, von denen ich sprechen hörte, erweckten eine lebhafte Neugierde in mir. Alle kamen darin überein, daß die dort herrschende Etikette sie sehr kalt und langweilig machte; aber dort zeigte sich die Königin wenigstens als solche, und obgleich ich sie reich geschmückt in der großen Loge gesehen hatte, so hatte ich doch die größte Lust, sie im königlichen Schloß zu sehen.

Das Schloß, von dem ich noch nicht gesprochen habe, war ein altes Gebäude, das sich an die Altstadt lehnte und am unteren Ende eines Abhangs lag, so sehr erhob sich der große Platz vor demselben nach den neuen Stadttheilen zu. Seit lange war die Rede davon, diesen Platz zu ebnen, und jeden Sonntag beim großen Lever sprach der König mit meinem Vater darüber, den er mit dieser Arbeit beauftragen wollte. Ich habe eins meiner lebhaftesten Sonntagsvergnügen zu erwähnen vergessen. Seit Jahrhunderten bestand in Kassel und besteht vielleicht noch eine Gesellschaft armer Schüler, alle ausgezeichnete Musiker, welche in zahlreichen Gruppen unter den Fenstern derjenigen, welche sie unterstützten, des Sonntags religiöse Lieder sangen. Von der Hofkapelle ausgehend (denn der König war einer ihrer ersten Subscribenten) sah man sie in langen schwarzen Mänteln, mit breiträndigen Hüten, welche an die Somberos der Spanier erinnern, auf dem Kopf, schweigsam über den Schnee, welcher die Straßen bedeckte, herziehen und sich in guter Ordnung unter den Fenstern ihrer Subscribenten aufstellen. Da Herr v. K. dazu gehörte, so begann das Concert alle Sonntage, bei jedem Wetter, Hagel, Regen, Schnee oder Wind. Es bestand nur aus den menschlichen Stimmen, diesem herrlichen, allen andern überlegenen Instrument, und durch die Doppelfenster drang eine wundervolle Harmonie. Zuweilen theilte sich die Schaar in zwei Theile, deren jeder sich an einem Ende der Straße aufstellte. Dann fand ein Echo statt, so schön und durchdringend, daß es den Zuhörer vom Kopf bis zu den Füßen durchschauerte.

Auch bekam ich einen Lehrer der deutschen Sprache. Es war ein kleiner Mann von französischer Abstammung, beweglich, regsam und thätig, aber ausgezeichnet gut. Er gehörte zu einer derjenigen Familien, die durch die Zurücknahme des Edikts von Nantes aus Frankreich verbannt waren, und die Erinnerung an sein früheres Vaterland lebte noch immer in seinem Herzen. Herr Delorme hatte mich sehr gern . . . . Die Lust, deutsch zu sprechen, kam mir auf einmal, und ich konnte durch die größere Liebe, welche mir die deutschen Familien zeigten, sehen, wie leicht es uns, den Franzosen gewesen wäre, uns in dem Land Anbetung zu erwerben.

Der Frühling kam indessen heran. Eines Tages kam mein Vater einige Stunden nach dem Frühstück zurück. Er war bewegt, beschäftigt, ja sorgenvoll. Er erzählte meiner Mutter, daß in der vorhergehenden Woche eine ziemlich große Schachtel unter seiner Adresse auf dem Ministerium angekommen sei, und daß er sie, ohne sie zu öffnen, an den Absender zurückgeschickt habe. Es war nicht zum ersten Mal, daß eine solche Sache stattfand, und nie hatte der frühere Minister der Graf v. H(öhne) etwas über diese zurückgewiesenen Zusendungen erwähnt; aber der neue Minister der Graf v. A., dessen politische Meinung der meines Vaters entgegengesetzt war und der im Ministerium mehrere Angestellte seiner Parthei zählte, hatte über diesen Zug strenger Rechtlichkeit sich spöttisch gegen ihn geäußert Nachdem der General dies gesagt hatte, hatte man eine an sich so ehrenwerthe Sache ins Lächerliche gezogen.

Am folgenden Sonntag bekamen wir nach dem großen Lever sehr wenig Besuch. Was war vorgegangen? Mein Vater kam endlich zurück, und erzählte uns, daß der König mit halb lachender, halb ärgerlicher Miene zu ihm gekommen sei und gesagt habe: „Sie sind nicht neugierig, Ulliac!" „Sire, hatte mein Vater geantwortet, die Neugierde wäre Unbesonnenheit gewesen, denn man hatte sich gewiß

in der Adreſſe geirrt.“ Der König hatte dann jenen durchdringenden Blick auf ihn geheftet, welcher der Napoleoniſchen Dynaſtie eigen iſt, und ohne ein Wort zu ſagen, den Rücken gewandt. Daher kam die Ungewißheit der Höflinge, was ſie über dieſen Punkt denken ſollten.

Am folgenden Sonntag war der König gnädig, wie gewöhnlich; er ſagte zu meinem Vater, es ſei ſein Wunſch, daß man ſich damit beſchäftige, den Platz vor dem königlichen Schloß aufzuräumen, man müſſe die gute Jahreszeit benutzen, damit alle Arbeiten vor dem Winter beendigt ſeien. Mein Vater verneigte ſich reſpektvoll. „Nun, fügte der König hinzu, wann werden Sie mir dieſe Pläne überreichen?“ „Sire, erwiederte mein Vater, das Miniſterium erfordert meine ganze Zeit.“ „Ich wende mich nicht an den Diviſionschef, ſondern an den Ingenieur-Hauptmann,“ antwortete der König. Freudenthränen glänzten in den Augen meines Vaters. In der folgenden Woche erhielt er ſeine Ernennung als Hauptmann der Artillerie und des Genie's des Königreichs Weſtphalen *). Auf dieſe Weiſe den Studien, die er liebte, zurückgegeben, griff mein Vater wieder wie früher zu dem Bleiſtift des Ingenieurs. Faſt jeden Tag hatte er die Ehre, den König zu ſehen, der ihm ſo zu ſagen Schritt vor Schritt in den vorbereitenden Arbeiten folgte. Dieſen Platz zu ebnen, war keine leichte Sache. Einige Häuſer und Anlagen mußten geſchont und die Senkung des Terrains berechnet werden, um den Abhang zu verbergen, welcher dieſen Platz mit dem Friedrichsplatz verbinden ſollte. Mehrere Male, als die Arbeiten begonnen hatten, beſuchten meine Mutter und ich meinen Vater. Er war ſtrahlend mitten unter ſeinen Sappeurs und Mineurs, deren Kräfte und Eifer durch die faſt tägliche Anweſenheit des Königs verdoppelt wurden. In dieſer Jahreszeit fand in Heſſen-Kaſſel eine

*) In dem „Almanach royal de Westphalie“, von 1811 S. 136 iſt er als „Colonel du génie“ aufgeführt.

große Meſſe ſtatt, welche viele Fremde herbeizog. Auf dieſe Weiſe hatte ich das Vergnügen, zwei junge deutſche Damen wieder zu ſehen, die ich in Paris hatte kennen lernen; ſie hatten mich arm und einſam geſehen, und fanden mich hier in all meinem Glanz – einem ſcheinbaren trügeriſchen Glanze, wie es deſſen ſo viel auf dieſer Welt gibt. Die Einkünfte des Hauptmanns waren nicht ſo groß, als die des Diviſionschefs, und doch mußte man repräſentiren. Meine Mutter hatte das Recht, bei Hofe vorgeſtellt zu werden, aber dieſe Vorſtellung mußte viele Ausgaben mit ſich bringen, und ich ſollte auf die Hofbälle gehen, dieſe geſchmückten Bälle, die der erſehnte Gegenſtand meines Ehrgeizes waren. Sie ſah deswegen mit einer Art von Angſt den Herbſt herannahen, die zu ihrer Vorſtellung beſtimmte Zeit.

Unter den Adjutanten des Königs, welche die hohe Gunſt, in der mein Vater ſtand, jeden Sonntag anzog, war der General N. N., ſeine Frau hatte die Gefälligkeit, meine Mutter mit den Ceremonien bei der Vorſtellung bekannt zu machen. Sie gab auch ihren Rath in Bezug auf die zu wählende Toilette, einen ſehr einfachen Anzug, beſtehend aus einem Kleid von weißem Atlas, mit Tüllpuffen ausgeputzt, wie man es damals trug, einem Mantel von weißem Sammet mit einem weißen Atlasband à la vieille garnirt. Das übrige der Toilette beſtand aus einem weißen Barett, mit drei großen Federn geſchmückt, die durch einen einfachen Atlasknoten feſtgehalten wurden, einer Gimpe mit Tüllrüche um den Hals, und endlich einer Halskrauſe von Blonde à la hadiais. Dabei trug ſie keinerlei Schmuck; mein Vater liebte den Flitterſtaat nicht, und hätte weder meiner Mutter noch mir erlaubt, unächte Schmuckſachen zu tragen, mit welchen damals manche Frauen ſich brüſteten. Meine Mutter erzählte mir den Eindruck, welchen ihr der Anblick des Thronſaals gemacht hatte, den ſie allein zu durchwandern hatte,

um zu den Majeſtäten zu gelangen. Der König in großer Generalsuniform und die Königin, von Diamanten ſtrahlend, ſtanden vor den für ſie beſtimmten Lehnſtühlen auf der reichen Eſtrade, die ganz mit Sammetteppichen voll Goldſtickerei bedeckt war. Unter den Augen einer dreifachen Reihe von Generalen, hohen Offizieren und Angeſtellten mußte der Saal durchſchritten werden. Von dieſer Seite durfte man noch auf einige wohlwollende Blicke hoffen, aber von Seiten der Hofdamen und der ſchon vorgeſtellten Damen, die dem Thron gegenüber ihren Platz hatten, mußte man auf boshafte Bemerkungen und ſpöttiſche Blicke gefaßt ſein. Meine Mutter fühlte ſich zuerſt etwas eingeſchüchtert, dann aber, ſich erinnernd, weſſen Frau ſie ſei, erhielt ſie wieder etwas Sicherheit und näherte ſich dem Thron. Der Oberceremonienmeiſter nannte ſie, wobei meine Mutter die erſte der drei durch die Etikette vorgeſchriebenen Verbeugungen machte; ſie machte die beiden andern, indem ſie rückwärts ging, und die langen Falten ihres Hofmantels hinter ſich her ſchleiften, dann nahm ſie unter den vorgeſtellten Damen Platz.

Noch andere Vorſtellungen fanden an dieſem Tage ſtatt; als ſie beendet waren, ſtiegen ihre Majeſtäten vom Thron herab und gingen durch den Saal, indem ſie Allen und Jedem einige ſchmeichelhafte Worte ſagten.

„Madame Ulliac, ſagte der König, indem er vor meiner Mutter ſtillſtand, Ihr Gemahl iſt ein würdiger Diener; ich wünſchte, ich könnte viel ſolche Männer in meinem Königreich zählen.“

„Madame Ulliac, ſagte die Königin ihrerſeits, der Hauptmann iſt ein Mann von Geiſt und Gemüth. Ich wünſche Ihnen Glück, einen ſolchen Namen zu tragen.“

Einige Tage ſpäter kam eine Einladung zu einem Hofball, in der ich zu meiner großen Freude mitbegriffen war. — Zu dieſer Zeit herrſchte der Luxus noch nicht überall ſo, wie heutzutage. Ein Kleid von Roſa-Crêpe

und von weißem Taffet; unten am Rock eine Blätterguirlande von weißem Atlas, um die Taille eine Tüllrüche, um den Hals eine Perlenkette, in den Haaren weiße Roſen, das war mein Schmuck an dem Abend, wo ich zum erſten Mal die Säle des königlichen Schloſſes betrat. Meine Mutter trug außer dem Mantel denſelben Anzug, wie am Tag ihrer erſten Vorſtellung. Es war Niemand unbekannt, daß mein Vater arm einen Platz verlaſſen hatte, wo ſich ein Anderer vielleicht bereichert hätte.

Voll Ehrfurcht vor Ihren Majeſtäten zitterte ich ein wenig, als ich die ſchönen Säle betrat, und als ich die Augen zu erheben wagte, geſchah es, um mit den Blicken den König und die Königin zu ſuchen. Wie ſchön und reizend erſchien mir die Königin! So klein ſie war, hatte ſie doch ganz das Weſen einer Königin. Die Art, wie ſie den Kopf auf ihren ſchönen Schultern trug, die Würde ihres Blickes, Alles an ihr flößte Ehrfurcht ein. Zu einem einfachen weißen Kleid trug ſie keinen andern Schmuck als Diamanten. Der König, von kleiner Geſtalt, war in die reiche, weiße und mit Gold bedeckte Uniform der Garde du Corps gekleidet. Alle Hofdamen trugen auf der Schulter eine Schleife von himmelblauem Sammet, auf welcher in Brillanten der Namenszug der Königin geſtickt war. Faſt Alle trugen gold- oder ſilbergeſtickte Kleider. Der Schmuck der vorgeſtellten Damen war ſehr verſchieden.

Ihre Majeſtäten eröffneten den Ball mit einem franzöſiſchen Contretanz. Diejenigen, welche die Ehre hatten, die Quadrille mit ihnen zu bilden, waren im Voraus beſtimmt. Die Frauen wie die Männer ſtanden umher. Das Ganze war ſchön, impoſant, kalt. Da ich ſchon an den Lärm, die Menge und die Freiheit der Maskenbälle gewöhnt war, fühlte ich mich durch das gehaltene Weſen all dieſer grand monde immer mehr beengt und angefröſtelt; auch als die Reihe zu tanzen an mich kam, that ich das ſehr ſchlecht, zum großen Verdruß meines Vaters und meiner

armen guten Mutter, die von der Anmuth und dem Beifall ihrer Tochter in den damals modernen Tänzen gehört hatte. In den ziemlich langen Pausen zwischen den Ecossaisen, Walzern und Contretänzen gingen ihre Majestät einmal im Saal herum, indem sie einige Worte an die im ersten Rang befindlichen Damen richteten. Ich bemerkte, wie einige aus dem zweiten Rang mit sehr wenig Ceremonien versuchten, aus dem zweiten in den ersten Rang zu gelangen, um wenigstens einen Blick ihrer Majestäten zu erhaschen.

Um Mitternacht wurde ein reiches Souper servirt; nur wenige Personen wurden zu der Tafel des Königs und der Königin zugelassen Es waren noch andere Tafeln, an denen eines Jeden Platz bezeichnet war. Nach dem Souper, welches schweigsam und kurz war, erschienen ihre Majestäten noch einen Augenblick im Tanzsaal, zogen sich dann zurück und eine Stunde nach Mitternacht war alle Welt fort.

Bei der Rückkehr wurde ich wegen meines bewiesenen linkischen Wesens gescholten; mein Vater sagte mir ohne Umschweife, daß ich auf eine lächerliche Weise getanzt habe; dies grausame Wort machte, daß ich in Thränen ausbrach, und vollendete in mir eine Art Widerwillen gegen die Hofbälle. So sehr ich früher gewünscht hatte, daß diese erste Einladung andere nach sich ziehen möchte, ebenso fürchtete ich jetzt dieselben. Was sollte ich Isaure antworten, wenn sie mir wie gewöhnlich sagen würde: „Erzähle mir deine Triumphe!“

Mehr als jemals nahm die Wahrscheinlichkeit eines Krieges gegen Rußland zu. Kein Zweifel, es mußte, wenn dieser Krieg ausbrach, der König von Westphalen daran Theil nehmen und mein Vater uns dann verlassen; auch hatten wir dann außer für ihn auch noch für meinen Onkel, den General G. und andere Verwandte zu zittern, welche zur großen Armee gehörten. Die Annäherung des schrecklichen

Jahres 1812 ſchien der Luft unbeſtimmte Sorgen und traurige Vorgefühle mitzutheilen, und obgleich das Vertrauen auf den Stern des großen Napoleon allgemein war, ſo machte eine Art Mißbehagen doch die ſonſt ſo belebten Feſte jetzt ſchleppend.

In einer Nacht (meine arme Mutter war grade ſeit einiger Zeit ſehr leidend) wurden wir plötzlich durch den Ton des Nachtwächterhorns und das ſchreckliche Wort Feuer! aufgeweckt. Dieſes Wort, mit langſamer Stimme ausgeſprochen, hat etwas Schauerlicheres als der franzöſiſche Ruf: „au feu!“ Im Augenblick war das ganze Haus auf den Beinen. Wir liefen nach der Treppe, deren Fenſter einen Blick nach dem Friedrichsplatz hin gewährten; ungeheure Feuerſäulen ſtiegen gen Himmel, dazwiſchen dichte Rauchwolken. Das Feuer iſt in der Altſtadt, ſagten einige Stimmen, welches Unglück! In dem Moment miſchte ſich noch das ſchauerliche Läuten der Glocke in den Feuerruf, der von hundert Stimmen wiederholt wurde, in den Lärm der Trommeln und das Schmettern der Trompeten. Mein Vater hatte in Eile ſeine Uniform angezogen und umarmte meine Mutter und mich, indem er uns anempfahl, das Haus nicht zu verlaſſen.

Was für eine Nacht war das! Wir brachten ſie auf den Treppenſtufen ſitzend zu und verfolgten mit den Blicken die Fortſchritte der Feuersbrunſt, welche nicht die Altſtadt, ſondern das königliche Schloß verzehrte. Von Zeit zu Zeit gingen wir an die Hausthür, in der Hoffnung, daß einige Vorbeigehende vom Orte des Unglücks kämen. Herr v. K., da er unſere Angſt ſah, war ſo gefällig, nach Nachrichten auszugehen. Er kam zurück, um uns zu ſagen, daß der König, die Königin, die Hofdamen und die dienſtthuenden Offiziere ſich hätten flüchten können. Man wußte nicht, ob es möglich geweſen ſei, etwas aus dem Schloß zu retten. Der König, nachdem er die Königin bei dem Groß-Marſchall in Sicherheit gebracht hatte, war zurückgekommen,

um ſelbſt die Truppen zu leiten, welche mit Eifer arbeiteten, um des Feuers Herr zu werden. Und da war mein Vater! Wie lang und peinlich war dieſe Nacht! Nach und nach indeſſen ſchienen ſich die Flammen zu ſenken, und als der Tag grauete gab meine Mutter meinen Bitten nach, indem ſie mir erlaubte auszugehen, um Nachrichten von meinem Vater einzuziehen. Die Truppen umgaben das Schloß und hielten die Neugierigen in einer gewiſſen Entfernung zurück. Vergeblich ſuchte ich mir Bahn zu brechen; ich wurde überall zurückgewieſen, bis ich endlich einen Artillerie-Offizier bemerkte, mit dem ich oft getanzt hatte, und den ich bei ſeinem Namen rief. „Fräulein Ulliac, Sie hier?“ rief er herbeieilend. „Haben Sie meinen Vater geſehen?“ entgegnete ich. „Wer hat den Hauptmann nicht geſehen, antwortete er, er war überall!“ „Beruhigen Sie ſich, Fräulein, er hat keine Brandwunde erhalten, obgleich er ſich nicht geſchont hat.“ „O, könnte ich ihn ſehen, Capitän, ich bitte ſie darum.“ „Nichts iſt leichter, Fräulein,“ und die Reihen der Soldaten öffneten ſich, um mir Platz zu machen. Dunkle Rauchſäulen zeichneten ſich noch ſcharf gegen den grauen Himmel eines Decembermorgens ab, tauſend Trümmer, halb vom Feuer verzehrt, bedeckten die Erde. Einige Gypsdecken hielten noch, und an den Wänden hingen noch Reſte der Tapeten. Wir kamen auf einer halbzerbrochenen Treppe in die erſte Etage. Da war mein Vater, um die Arbeiter anzuweiſen, welche die Spritzen gegen einen Feuerheerd richteten, den man noch nicht hatte löſchen können. „Du hier!“ rief er, als er mich ſah. „O mein Vater,“ und ich warf mich weinend in ſeine Arme. Auch in ſeinen Augen glänzten Thränen; er hielt mich einige Zeit an ſeine Bruſt gedrückt, dann ſagte er: „Und deine Mutter?“ „Meine Mutter wäre mit mir gekommen, wenn ſie im Stand geweſen wäre zu gehen.“ „Wir haben mit einem ſchrecklichen Feind zu kämpfen gehabt,“ ſagte er lächelnd. „Komm, ſieh das Schlachtfeld!“ „O nicht jetzt; meine

Mutter ſchwebt in tödtlicher Angſt.“ „Du haſt Recht, gehe; auch iſt noch nicht Alles zu Ende; aber ſage es deiner Mutter nicht.“ Er drückte mich nochmals in ſeine Arme, indem er ſagte: „Gehe, ich kann dich nicht begleiten; mein Platz iſt hier. Capitän Stietz, haben Sie die Gefälligkeit, meine Tochter zurück zu geleiten.“

Mehrere Male drehte ich mich um, ehe ich den Saal verließ, um meinen Vater anzuſehen. Seine Epauletts waren von Rauch geſchwärzt und ſeine Uniform trug die Spuren des Kampfes, der gegen einen in der That ſchrecklichen Feind hatte gekämpft werden müſſen. Ich hatte viele Mühe, den Capitän zu hindern, mir bis ins Haus zu folgen; ſein Anblick hätte meine Mutter erſchrecken können; ſie erwartete mich auf der Schwelle der Hausthür. Mein ſtrahlendes Ausſehen beruhigte ſie ſogleich.

In den folgenden Tagen hörte man einige Einzelheiten über die Gefahren, denen Ihre Majeſtäten und alle dienſtthuenden Perſonen in dieſer Nacht im Schloß ausgeſetzt geweſen waren. Um den Preis gefahrvoller Anſtrengungen war es gelungen, die Diamanten, das Silberzeug und einen Theil der Garderobe der Königin zu retten. Es ſchien, daß das Feuer ſchon mehrere Tage geglimmt hatte, indem es ſtill an den Balken nagte, unter welche unvorſichtiger Weiſe das Rohr eines Ofens gelegt war. Dank der Kaltblütigkeit der Anführer, welche die Truppen beim Löſchen geleitet hatten, war die Altſtadt auf eine faſt wunderbare Weiſe gerettet, aber das Schloß war nur noch eine Ruine mit geborſtenen Mauern.

Der Großmarſchall mußte ſein Haus Ihren Majeſtäten überlaſſen. Mehrere benachbarte Häuſer wurden erworben, und durch Herſtellung von Verbindungen im Innern wurde es möglich, dieſe improviſirte Wohnung, von der die Ausſicht ſchöner war als vom königlichen Schloß, wohnlich zu machen; denn von hier überſah man die Aue, die unendliche Ebene des Forſtes, wo die Fulda hindurch floß, und der

Blick überflog einen Horizont von zehn bis fünfzehn Stunden. Viele Leute, die an Vorzeichen glaubten, oder wenigſtens ſo thaten, behaupteten, daß ſie in dieſem Ereigniß den Vorläufer noch ſchrecklicherer Ereigniſſe ſähen. So ſagten die Wahrſager der den Franzoſen feindlichen Partei; die der franzöſiſchen Partei glaubten im Gegentheil, daß Alles, was geſchehen war, der augenſcheinliche Beweis eines von dem Himmel Ihren Majeſtäten gewährten Schutzes ſei, indem, wenn das Feuer drei Tage früher ausgebrochen wäre, wo Galatag am Hof war, gewiß viele Menſchen verunglückt wären. Der Brand des Schloſſes war nach ihrer Anſicht nur die Aufforderung, ein neues Palais zu bauen.

Kaum war der Hof etwas in ſeiner neuen Wohnung eingerichtet, ſo nahmen die Feſte, die Schlittenpartieen, die Vorſtellungen bei großer Loge ihren gewohnten Lauf. Diesmal war es hauptſächlich aus Gehorſam gegen meinen Vater, daß ich den Einladungen, die an uns gerichtet wurden, Folge leiſtete. Wir näherten uns dem Unglücksjahr 1812 und der trübe Decembermonat ſtimmte die Nachdenkenden noch düſterer. Ein Bruch mit Rußland war ſeitdem gewiß geworden. Durch ein Dekret des Königs ſollten die weſtphäliſchen Truppen in Kriegsbereitſchaft geſtellt werden. Wir wußten ſchon, daß mein Vater zum zweiten Commandanten der Artillerie und des weſtphäliſchen Geniecorps ernannt werden würde, und je mehr wir uns dem zum Abmarſch beſtimmten Zeitpunkt näherten, um ſo mehr wurden meine Mutter und ich von Traurigkeit niedergedrückt. Ja, dieſe Vergnügungen, die ich mir ſo ſehr gewünſcht hatte, von denen ich nie genug genießen zu können glaubte, waren für mich peinliche Stunden geworden.

An dem Tage, wo die Kriegserklärung gegen Rußland bekannt wurde, erhielten wir viel Beſuche. Der ruſſiſche Geſandte, der meinen Vater ſehr liebte, kam unter Andern, ihn zu ſehen. Man ſprach davon überall als von

einem Krieg, der nach der Ansicht aller französischen Offiziere bald beendigt sein würde. Als Jemand gesagt hatte, daß Rußland nicht einmal einen Verbündeten habe, antwortete der Gesandte: „Rußland hat einen mächtigen und furchtbaren Verbündeten, auf den es immer zählen kann.“ „Wer ist das?“ fragte mein Vater. „Der Winter,“ antwortete der Gesandte. Dies Wort wurde mit einem Ton ausgesprochen, der mir einen Schauer durch die Adern jagte. Es gab ein ziemlich langes Stillschweigen, dann fing das Gespräch wieder an und dauerte sehr lang. — Ja, der Gesandte hatte Recht; Rußland konnte auf einen mächtigen und furchtbaren Verbündeten zählen . . . den Winter! — Aber wer hätte damals geglaubt, daß ein von Napoleon I. unternommener Feldzug nicht vor der Ankunft dieses schrecklichen Verbündeten beendigt sein werde.

Der Beginn eines Feldzugs nöthigt die Offiziere der verschiedenen Grade, von denen die Mehrzahl kein Vermögen besitzt, Credit zu suchen, das heißt, Schulden zu machen; die Verheiratheten überlassen bei ihrer Abreise ihren Frauen die Sorge, sie zu bezahlen; meine arme Mutter wußte das aus langer Erfahrung. Mein Vater hatte zwei Handpferde nöthig, eins für sich und eins für seinen Bedienten; er mußte eine Menge Uniformen und Stickereien erneuern, er mußte schließlich den Reisewagen in Stand setzen lassen. So mischten sich tausend Sorgen in den Schmerz der nahen Trennung. Mit Unruhe ließ mein Vater seine Frau und Tochter in dem fremden Lande zurück, ohne Verwandte oder einen Freund, auf den man zählen konnte. Die Gesundheit meiner verehrten Mutter war immer schwächer geworden; ich war noch sehr jung, sowohl was das Alter als den Charakter betraf, und um das Maß voll zu machen, reiste mein Vater in Gesellschaft seines Chefs, des Generals (Allix), mit dem er nicht im besten Einverständniß lebte. Zum zweiten Commandanten der westphälischen Artillerie und des Geniecorps ernannt,

und immer mit der Gunſt des Königs beehrt, erhielt mein Vater das Patent als Ritter des Ordens der weſtphäliſchen Krone. Als ſchöner liebenswürdiger Mann und guter Geſellſchafter flößte er dem General Allix eine lebhafte Eiferſucht ein, welcher häßlich und klein war, und deſſen Ton und ungebildetes Weſen einen ſeltſamen Contraſt bildeten mit ſeinen gründlichen Kenntniſſen und ſeinem originellen Geiſte. Von ſeinen Untergebenen gefürchtet, am Hofe geduldet, weil ſeine übertriebene Sparſamkeit den König beluſtigte, wurde der General Allix von Niemand geliebt; mit einer Frau verheirathet, die Harpagon an Geiz noch übertraf, war er oft der Gegenſtand von mehr oder weniger luſtigen Geſchichten; man erzählte tauſend und aber tauſend Knauſereien von ihm. Der Geiſt der Sparſamkeit, der ihn überall leitete, ließ es ihm paſſend erſcheinen, mit meinem Vater zu reiſen, und dieſer mußte dieſe Zugabe geduldig hinnehmen. So erſparte ſich der General Allix die Ausgabe, Poſtpferde zu bezahlen. Auch gab ihm derſelbe Ordnungsgeiſt den Gedanken ein, den Tabak, den er rauchte, von dem Bedienten meines Vaters zu leihen, der ohne die Freigebigkeit ſeines Herrn dieſe Auslagen nie zurückerhalten haben würde. Meine arme Mutter beunruhigte ſich über die gezwungene Annäherung zweier Männer von ſo entgegengeſetztem Charakter, und ſie flehte meinen Vater an, gegen ſeinen Chef Nachſicht zu üben.

Der Augenblick des Abſchieds kam. Kann ich von dieſem Abſchied reden? Nein, die Leiden der Seele ſcheuen ſich auch an's Licht zu treten.

So ſtanden wir nun allein, meine Mutter und ich, in dieſem Land, das uns wie das gelobte Land erſchienen war, allein und ohne andere Mittel zum Leben als eine zurückgelaſſene Anweiſung meines Vaters auf ſeinen Gehalt. Es mußten neue Veränderungen in unſerer einfachen Hauseinrichtung vorgenommen werden, um Erſparniſſe zu verſuchen, die wenigſtens zum Theil die gemachten Schulden

decken konnten. Meine Mutter war grade im Begriff, die Wohnung, die wir einnahmen, zu kündigen, als ein Brief meines Onkels, des Generals G , ankam, der sie veranlaßte, dieſe Veränderung noch aufzuſchieben. Mein Onkel vertraute ihr ſeine junge Frau und ſeinen Sohn an, der noch in der Wiege lag. Er bat ſie, dieſe ſo lieben Weſen bei ſich aufzunehmen, da er ſie nicht nach Frankreich ſchicken wolle, um während des eröffneten Feldzugs nicht zu weit von ihnen entfernt zu ſein. Er fügte hinzu, daß er auf der Rückreiſe ſein in Weſtphalen gelegenes Gut beſuchen wolle, denn mein Onkel war Reichsbaron.

Meine Mutter liebte ihren Bruder bis zur Anbetung; er war die Stütze der ganzen Familie geweſen und war es noch. Wir kannten ſeine Frau nicht; aber wir wußten, daß ſie jung und hübſch war, und ich freute mich, eine Gefährtin, eine Freundin in einer Tante von meinem Alter zu finden. In der Eile wurde Alles zu ihrem Empfange vorbereitet, da mein Onkel ſie als dem Brief auf dem Fuß folgend anmeldete.

Ja, Victorine war jung und hübſch; als elegante Pariſerin liebte ſie die Toilette und Feſtlichkeiten über Alles. Wenige Tage genügten, um mich zu überzeugen, daß wir uns nicht ſehr verſtehen würden. Obgleich ich ſelbſt noch ſehr leichtſinnig war, ſo wurde ich bald, ohne daran zu denken oder es zu wiſſen, der Mentor meiner Tante. Von meinem Vater erzogen, der bei den Frauen die Zurückgezogenheit über Alles ſetzte, war ich in jeder Hinſicht bedacht, den Anſtand zu wahren und ich beſaß mehr Lebenserfahrung als meine hübſche Tante. Wie oft hatte ich Veranlaſſung, ihr vorzupredigen, wie ſie es nannte; aber oft brachten meine Predigten keine Wirkung hervor, und meine Mutter ward genöthigt, unſere Streitigkeiten zu ſchlichten.

Das zurückgezogene Leben, das wir ſeit der Abreiſe meines Vaters führten, konnte meiner Tante nicht gefallen;

nach Ablauf einiger Monate verließ ſie uns auch und nahm eine Wohnung für ſich; aber ſie war zu jung, um ein Haus zu machen, beſonders in Abweſenheit ihres Mannes, und vor dem Ende des Jahres holte ihre Mutter ſie ab, um ſie nach Paris zurück zu führen. So fiel ich denn von Neuem in meine Einſamkeit zurück. Glücklicherweiſe hatte ſich die Liebe zur Arbeit bei mir entwickelt. Da ich eine ſehr ſchwache Klavierſpielerin war, hatte ich mich mit Eifer auf die Guitarre gelegt. Ich brachte ganze Stunden mit Uebungen zu, von denen mein Lehrer ſehr befriedigt war und die auch mich entzückten. Ich las nur noch deutſch, und ich war dahin gelangt, ſo richtig und, wie man ſagte, mit einem ſo reinen Accent die Sprache des Volkes, das mich umgab, zu ſprechen, daß man mich für eine Deutſche hielt; nur war es ſchade, daß ſich dieſer Accent auch hörbar machte, wann ich franzöſiſch ſprach. Auch hatte ich Geſchmack an Handarbeiten gewonnen und meine einſamen Tage gingen mit Blitzesſchnelle dahin. Die Briefe meines Vaters, die Bülletins der großen Armee, Bülletins, welche ſchon große Siege verkündigten, wurden mit der lebhafteſten Bewegung erwartet, geleſen und wieder geleſen.

So war der Frühling, der Sommer und der Herbſt des Jahres 1812 verfloſſen. Schon kündigte ſich der Winter als ein ſehr ſtrenger an; dennoch gingen wir jeden Abend aus. Ein gemeinſames Intereſſe hatte uns mit der Frau des Generals D(anloup-Verdun) näher bekannt gemacht. Frau D. hatte ihren Sohn und ihren Gemahl bei der Armee, beide bei dem weſtphäliſchen Armeecorps. Durch ſie erhielten wir zuweilen Nachrichten von meinem Vater, und durch uns erhielt Frau D. deren zuweilen von ihrem Mann und Sohn. In dieſen Abendgeſellſchaften zu Dreien gab es noch oft ein herzliches Lachen. Frau D. war, wie ich ſchon ſagte, ſehr heiter. Wie ſie, mit einem heiteren Sinn begabt, hatte ich in der Blindheit der Jugend meine ganze Sicherheit wieder gewonnen.

Oft spielten wir Duo's auf der Guitarre, aber noch öfter spielten wir das alterthümliche Reversi „à trois", indem wir uns alle Arten Schabernack zufügten. Wie sehr habe ich in späteren Zeiten die Geduld und die Ergebung meiner armen Mutter bewundert, welche die Kraft in sich fand, über unsere Thorheiten zu lächeln, während ihr Herz von Sorgen blutete!

Eines Morgens kam Herr v. K., um uns zu sagen, daß der König zurück sei. „Zurück? rief meine Mutter, Wäre der Frieden geschlossen?" Herr v. K. zuckte leicht die Achseln und antwortete, der Friede sei noch lange nicht so weit, unterzeichnet zu werden; er fügte hinzu, daß tausend Gerüchte über die unerwartete Rückkehr umliefen, die ihm alle gleich abgeschmackt erschienen; er wolle sich daher nicht zum Echo eines derselben machen Sobald er weggegangen war, eilten wir, meine Mutter und ich, uns zu Frau D. zu begeben, welche immer mit allen Stadt- und Hofneuigkeiten bekannt war.

Sie antwortete uns mit ihrer gewöhnlichen Munterkeit, daß die Sache auf verschiedene Weise erzählt werde. Am glaublichsten sei die, daß der Kaiser das Ober-Commando des westphälischen Armeecorps dem Prinzen von Eckmühl habe geben wollen, und nur das zweite Commando dem König; das habe aber Se. Majestät weder annehmen wollen noch können; man füge hinzu, daß auf die Weigerung des Königs dies Commando dem Marschall Junot, Herzog von Abrantes, übertragen sei. „Unglücklicherweise, fuhr sie lachend fort, hat Se. Majestät nicht daran gedacht, daß sie mir ein großes Vergnügen gemacht haben würde, wenn sie unter die Zahl der mitgebrachten Adjutanten auch meinen Mann aufgenommen hätte."

Von diesem Zeitpunkt an stellte sich der Frost mit großer Strenge in Kassel ein; in der Nacht wurden die Schildwachen von 5 Minuten zu 5 Minuten abgelöst; einige waren todt in den Schilderhäusern gefunden worden. —

Wie mochte erſt der Winter in Rußland ſein? Wie mußten unſere Soldaten leiden? Und doch war nur die Rede von den Siegen von Mohilew, Valutina, Smolensk, Polotzk, und der Moskowa; in den Briefen mehrerer Offiziere waren in ſcherzhafter Weiſe die Vermummungen einiger Soldaten und ſelbſt Offiziere beſchrieben, die in Frauenpelze mit roſa, weißem oder blauem Atlas gehüllt waren, und deren halb zurückgeſchlagene Kapuzze anſtatt eines niedlichen Mundes einen ungeheuren Schnurrbart ſehen ließ. Andere machten ſich Turbane, Naſenwärmer und Schärpen von herrlichen Kachemirtüchern. Und die Frauen, welche dieſe Einzelheiten laſen, ſeufzten vor Bedauern, dieſe ſo beneidenswerthen Gegenſtände auf dieſe Weiſe verwendet zu ſehen. Die leichtſinnigen Leute ſahen, wie eben dieſe Frauen, in dieſen Verkleidungen nur einen neuen Beweis des Frohſinns, welcher die Franzoſen nie verläßt, ohne zu bedenken, daß Niemand ein ſolcher Gedanke gekommen wäre, wenn man ausreichende Kleidung gehabt hätte, um ſich vor der Kälte zu ſchützen. Die Begeiſterung, die das Bülletin, welches den Einzug der Franzoſen in Moskau verkündigte, hervorgerufen hatte, kühlte ſich nicht einmal ab bei der Nachricht, daß die Ruſſen die Stadt verbrannt hätten; ſie dauerte ſogar noch fort nach dem Untergange des Czarenpalaſtes, des Kremls, welchen der Marſchall Mortier und ſeine tapfern Soldaten unterminirt und mit Gefahr ihres Lebens in die Luft geſprengt hatten. Das Vertrauen auf das Genie und den Stern Napoleons war ſo allgemein, ſo vollſtändig, daß die Nachricht ſeines Rückmarſches nach Smolensk, um dort Winterquartier zu nehmen, nur ſchwaches Erſtaunen hervorrief. Und doch war es der Anfang dieſes unglückſeligen Rückzugs, der unſere große Armee faſt ganz vernichten ſollte.

Trotz der Blindheit, mit der wir Alle geſchlagen waren, begann doch eine unbeſtimmte Unruhe alle Gemüther zu durchdringen: dunkle Gerüchte trugen, wie ein ſchwaches

Echo, die Klagen der Verwundeten und der in den eiſigen Steppen Rußlands irrenden Soldaten zu uns. Es wurde noch nichts bekannt, und man behandelte als Lügen oder Erdichtungen die Bruchſtücke der Erzählungen, die ganz leiſe von Mund zu Mund gingen. — Von Natur ſorglos und ſeit meiner Kindheit gewöhnt, in der Unruhe zu leben, die in Kriegszeiten das Loos der Frauen und Töchter von Militairs iſt, ſuchte ich meiner Mutter Muth einzuſprechen, indem ich meine Träume an die Stelle der Wirklichkeit ſetzte. Die ſeltenen, kurzen Briefe meines Vaters waren immer von altem Datum. Seit lange hatten wir von meinem Onkel keine Nachricht; aber ich erklärte mir Alles durch die Schwierigkeit der Communication. Meine Mutter überließ mich meinen Einbildungen, indem ſie ihre Angſt in ſich verſchloß; bald erſchöpften die moraliſchen Leiden ihre Kräfte und ſie wurde krank.

Unſer Arzt war ein phlegmatiſcher aber guter Deutſcher. Er hielt es für ſeine Pflicht, mich nicht in Unwiſſenheit darüber zu laſſen, daß meine Mutter in Gefahr ſchwebe; neun Tage lang ſagte er mir, er könne mir nicht verſprechen, ſie zu retten. Im höchſten Grad beunruhigt, dankte ich Frau D., welche mir die Dienſte ihrer Kammerfrau anbot, indem ich erklärte, daß Niemand anders als ich meine Mutter pflegen ſolle. Es war nicht zum erſten Mal, daß ich das Amt einer Krankenwärterin verſah; aber diesmal befand ich mich allein in einem fremden Lande, und dies Alleinſein flößte mir Furcht ein. Der Arzt kam dreimal des Tages; alle 5 Minuten mußte die Kranke einen Löffel der verordneten Arzneien nehmen. Die alte Roſine, die uns ſeit unſerer Ankunft in Kaſſel bediente, unterſtützte mich nach Kräften. Wie ſoll ich dieſe langen Tage, dieſe langen angſtvollen Nächte beſchreiben, welche ich am Krankenlager meines Schutzengels zubrachte! Ich hielt meine Thränen zurück, denn meine Mutter war bei vollem Bewußtſein, und vielmals, wie ich es ſeitdem ſo oft gethan

habe, hütete ich hinter dem Bettvorhang verborgen mit den Blicken die alte Roſine, die allein zu wachen ſchien.

Gott hatte Mitleid mit mir; meine Mutter wurde gerettet. Ein Brief meines Vaters traf an dem Tage ein, wo ihre Geneſung begann, und dieſer Brief hob ihren Muth.

Wir waren am letzten Tag dieſes ſchrecklichen Jahres 1812 angelangt, das ſo reich an Mißgeſchick war. An dieſem Tage erwarten in ganz Deutſchland die Familien mit den verſammelten Freunden den erſten Schlag der Mitternacht, um ſich gegenſeitig zum neuen Jahre Glück zu wünſchen.

An demſelben Tag, oder vielmehr in dieſer Nacht hielten meine Mutter und ich uns lange ſchweigend umarmt. Welcher Unterſchied zwiſchen dem 31. Dezember 1812 und dem 31. Dezember der vergangenen Jahre! Keine Feſte, keine fröhliche Beſuche! und doch bewegte ſich Alles in der Stadt wie gewöhnlich. Ich hörte die Schellen der Pferde, welche die leichten Schlitten dahin fliegen ließen. Während der langen Nachtwachen, die vorhergegangen waren, hatten oft fröhliche Stimmen und ausgelaſſenes Gelächter mein Ohr erreicht. Es gab keine Hof- und Miniſterbälle mehr; aber man tanzte im Theater nach dem Schauſpiel, und man beluſtigte ſich unter der Maske, wie in der Oper zu Paris. Es iſt ein ſehr peinlicher Contraſt, der uns durch die Leiden und Sorgen, welche man an dem Lager eines Kranken empfindet, gegenüber den Ausbrüchen einer lärmenden Freude von draußen geboten wird.

Mit dem Jahr, das zu Ende ging, endigten auch meine goldenen Träume. An demſelben Morgen hatte meine Mutter unſere bisherige Wohnung gekündigt, und es begann für uns mit dem neuen Jahr ein Leben voll Einſchränkung und Entbehrung, das nur für kurze Zeit unterbrochen wurde.

Im Frühling dieſes ſchrecklichen Jahres 1812 zählte meine Mutter zwei Neffen unter den Fahnen, die Söhne

ihrer geliebten Schweſter, welche in ihnen die Hoffnung ihres Alters, die Stütze und den Halt ihrer Schweſtern ſah. Beide hatten ihre Beförderung auf dem Schlachtfeld erhalten. Der Aelteſte, Bataillonschef, ward vor Smolensk getödtet, und meine Mutter hatte einer andern Mutter die ſchreckliche Nachricht mittheilen müſſen! Das kaum begonnene Jahr 1813, ein nicht weniger ſchreckliches Jahr, wurde für uns durch einen andern unerſetzlichen Verluſt bezeichnet: mein Onkel, der General G., nachdem er den Gefahren der Schlacht und eines Rückzugs, der in der Geſchichte ſeines Gleichen nicht hat, entgangen war, erlag in Thorn einem nervöſen Fieber, welches unſere unglückliche Armee völlig aufrieb.

Der Schmerz meiner Mutter, als ſie dieſe Nachricht erhielt, läßt ſich nicht beſchreiben: ſie weinte nicht; ſie ſeufzte nicht, und keine Klage kam über ihre zuſammengepreßten Lippen; ihre Augen waren ſtarr auf mich gerichtet, ohne mich zu ſehen . . . Erſchreckt von dieſem Ausſehen, ließ ich Frau D. holen, welche ſogleich kam; ſie brachte es dahin, ſie Thränen vergießen zu laſſen, indem ſie ihr von ihrer Tochter und der ganzen Familie ſprach, die der Tod meines Onkel in Trauer ſtürzen würde. Lange vermiſchten wir unſere Thränen, Eine von den Armen der Andern umſchlungen.

Meine engelgleiche Mutter vereinigte mit großer Herzensgüte und tiefem Gefühl eine geiſtige Kraft, die ſie bis zu ihrem letzten Lebenstage behauptet hat. Der Gedanke an eine zu erfüllende Pflicht hob ihren Muth und half ihr den Schmerz zu beſänftigen. Nicht allein ihr raubte dieſer Tod den beſten Freund: ihrer Tochter war ein Beſchützer, ihrer ganzen Familie ein Wohlthäter entriſſen.

Ein Brief meines Vaters, von zwei Monate altem Datum, brachte ihr indeſſen einigen Troſt, und um ihrer Tochter willen errang ſie die Kraft, ſich mit den materiellen Sorgen des Lebens zu befaſſen. Wir mußten eine Wohnung

ſuchen und uns ſo ſparſam wie möglich einrichten. Meine Mutter ſah die Zukunft in düſtern Farben und ſie irrte ſich nicht. Lange hatte man die Erzählungen der Unglücksfälle, welche unſere große Armee betrafen, als Lügen behandelt, aber dieſe Erzählungen hatten alle eine ſolche Aehnlichkeit, daß man nicht zweifeln konnte, ſie ſeien nur auf als zu wahre Thatſachen gegründet, und ſchaudernd ſagte ſich meine Mutter: Alles iſt verloren.

Herr F., Kriegscommiſſär, und ſeine Frau, die uns mehr als bloße Bekannte waren, und welche ſeit unſerer Ankunft in Kaſſel nicht aufgehört hatten, uns eine aufrichtige Zuneigung zu beweiſen, entdeckten in ihrem Nachbarhaus eine kleine Wohnung, welche meiner Mutter zuſagte. Die Nachbarſchaft dieſes Ehepaars war für uns ſehr viel werth. Als die Wohnung einmal gemiethet war, beſchäftigte ſich meine entſchloſſene Mutter damit, einen großen Theil unſerer Möbel zu verkaufen. Das Geld, welches ſie dafür erhielt, wurde angewendet, mehrere Rechnungen zu bezahlen und auf dieſe Weiſe die Schulden zu verringern, die beim Anfang des Krieges hatten gemacht werden müſſen. Von all' unſerem Ueberfluß behielten wir nur zwei große Gemälde, auf welche mein Vater viel hielt; da wir keinen Platz hatten, um ſie unterzubringen, ſo übernahm es mein Lehrer im Deutſchen, Herr Delorme, ſie aufzuheben, wie auch die Bücher meines Vaters und einige Mappen mit Zeichnungen und Kupferſtichen. Darauf beſchränkte ſich aber die Gefälligkeit des vortrefflichen Mannes nicht. Es kommt nur zu oft vor, daß man im Glück die beſcheidenen Freunde vernachläſſigt, welche weder durch Rang, noch durch Vermögen oder ſonſtige Aeußerlichkeiten ausgezeichnet ſind, und doch iſt man im Unglück ſehr glücklich und ſicher, ſie immer zu finden.

Kaum waren wir in unſerer neuen Wohnung eingerichtet, ſo bemühte ſich meine Mutter, Arbeiten in Weißnäherei zu erhalten. Von ihrem Entſchluß gerührt, war

die edle Familie v. W. eine der ersten, welche eine solche für sie ermittelte. Es war zum ersten Mal, daß ich veranlaßt wurde, mir mit meiner Nadel zu helfen. Ich fühlte mich zuerst gedemüthigt; aber meine würdige Mutter brachte mich zu einer richtigeren Auffassung unserer Lage und der Aufgaben, welche uns von dem Schicksal zugetheilt waren. Wir müßten vor Allem es als Ehrensache ansehen, die von meinem Vater eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Mit der Frucht unserer Arbeit könnte es uns gelingen, unsere nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu decken und demzufolge zur Zurückzahlung unserer Schulden einen größern Theil des Gehaltes meines Vaters, der uns überwiesen war, zu verwenden; so zu handeln sei keine Erniedrigung, sondern eine Höherstellung in den Augen edeldenkender Menschen.

Wie immer, hatte meine Mutter Recht; die Beweise von Achtung, die wir jeden Tag erhielten, zeigten es uns. Die Familie v. W. unter andern, die in den Zeiten unseres Glücks eine gewisse Zurückhaltung bewahrt hatte, wurde freundschaftlich. Die Mutter und Tochter holten uns im Wagen ab, um uns einige Spazierfahrten außerhalb der Stadt machen zu lassen, und durch sie erfuhren wir die nur all zu wahren Mißgeschicke, welche unsern Soldaten und Offizieren in dem eisigen Rußland das Leben kosteten. Diese Geschichten wurden nicht mit Bitterkeit erzählt. Fräulein v. W., als Braut eines Franzosen, der Offizier bei den Carabiniers der königlichen Garde war, theilte unsere Besorgnisse .... Ach, bald hörten die Besuche dieser Damen auf, der Bräutigam des Fräulein v. W. war gefallen. In Deutschland gilt das Band der Verlobten für ebenso heilig, wie das der Vermählten, und legt dieselben Verpflichtungen auf. Fräulein v. W. legte tiefe Wittwentrauer an, und alle ihre Verbindungen mit der Welt wurden für lange Zeit unterbrochen.

Ein Lager war nahe bei Kassel aufgeschlagen worden;

dort wurden täglich die neuen Rekruten eingeübt, die an allen Punkten des Königreichs ausgehoben waren, und die gewöhnt wurden, unter Zelten zu schlafen. Der König hielt oft Revue und die ganze Stadt wohnte den großen Uebungen bei, welche besonders in diesen Tagen stattfanden. Hier traf ich eines Tags den General Allix, welcher mit meinem Vater nach Rußland geschickt war. In Folge davon machte er meiner Mutter einen Besuch. Auf die dringenden Fragen der beunruhigten Gattin antwortete der General kurz, mein Vater sei bei seiner Abreise im Hauptquartier gewesen. „Die Reise durch das Land, wo der Kriegsschauplatz war, sei sehr lang und voll Schwierigkeiten und Gefahren gewesen."

Man mußte sich mit diesen lakonischen Antworten begnügen. Was die Angelegenheiten in Rußland betraf, war der General noch lakonischer; er sagte einige Worte über die Verschwörung Mallets, die den Kaiser genöthigt habe, sich nach Paris zurückzubegeben. Die Truppen hätten den Befehl, nach Wilna zu marschiren, wo sie einen großen Vorrath von Lebensmitteln und Kleidungsstücken finden sollten. Ohne Zweifel würden die Offiziere und Soldaten sehr unter der strengen Kälte leiden, aber die bessere Jahreszeit würde ihre Leiden erleichtern, und ein neuer siegreicher Feldzug würde bald eröffnet werden. Das war Alles, was meine Mutter von dem General erfahren konnte. [Etwa drei Wochen später erfuhren sie durch den österreichischen Gesandten B(aron) v. S(chall), daß der König den Obersten Ulliac gleichzeitig mit dem General (Allix) zurückberufen hatte. Auf den Rath des Gesandten schrieb Frau Ulliac an ihren Mann, doch sollte sie Niemand etwas davon sagen.] Aber schon war mein Vater gefangen. Hätte das Wohlwollen des Königs gegen ihn und seine Familie den beabsichtigten Erfolg gehabt, so wäre unser Schicksal ein ganz anderes geworden; mein Vater wäre mit dem König in sein Vaterland zurückgekehrt, er wäre ohne Schwierigkeit

mit dem Grade, der ihm zukam, in französische Dienste zurückgetreten, und ich hätte nicht alle die Unannehmlichkeiten zu erfahren gehabt, die eine Schriftstellerin in dieser Laufbahn erwarten.

Umsonst ließ sich der belebende Einfluß der schönen Jahreszeit fühlen, umsonst hatte sich die Erde mit Grün und lieblichen Blumen geschmückt; bittere Gefühle und Traurigkeit beugten die Seele nieder; denn jeder Tag warf ein helleres Licht auf die Vorgänge in Rußland. Lange hatte man ganz leise von der Verstimmung gesprochen, die sich von Anfang des Feldzugs an zwischen den Befehlshabern der verschiedenen Armeecorps gezeigt und festgesetzt hatte, und von dem Widerstand, den der oberste Befehlshaber, gewohnt, beim ersten Worten Gehorsam zu finden, zu besiegen gehabt hatte; jetzt sprach man ganz laut davon. Lange hatte man sich auch nur ganz leise die Einzelnheiten des Rückzugs von Moskau aus erzählt; jetzt wurden dieselben allgemein bekannt und erfüllten die Herzen mit Entsetzen .... Meine arme Mutter suchte überall Näheres zu erfahren, was sie über das Schicksal meines Vaters beruhigen konnte. Es kamen Briefe an einige Familien der Stadt, in zweien dieser Briefe war gesagt, daß der Oberst Ulliac nach dem Uebergang über die Beresina auf dem Wege nach Wilna gesehen sei; aber diese Stadt, wo der Rest unserer Armee am 10. Dezember eingezogen war, war in Folge erbitterter Kämpfe von den Russen am 11. Dezember eingenommen. War mein Vater vor oder nach der Einnahme von Wilna dort angelangt? Niemand konnte es uns sagen.

Nach dem Prager Congreß erklärte sich Oestreich offen gegen uns, und es war umsonst, daß der Kaiser bei Dresden noch einmal siegte. Bald erhielten wir die traurige Gewißheit, daß ein russisches Armeecorps auf Hessen marschire. Das erst unbestimmte Gerücht gewann jeden Tag mehr an Bestimmtheit. Die verwundeten Soldaten, welche ihre

Papiere auf dem Bureau des Kriegscommiſſärs, Herrn F., zeigten, erzählten ſolche Einzelnheiten, daß man nicht an der Schnelligkeit zweifeln konnte, mit welcher der Feind vorrückte. Der König marſchirte an der Spitze einiger Regimenter ab, um ſeine Grenzen zu vertheidigen.

Meine Mutter begriff, daß eine große Gefahr herannahete, ohne Zögern traf ſie die Vorbereitungen zur Abreiſe. Seit einem Jahre hatten wir auch kein Dienſtmädchen mehr. Eine Aufwärterin verrichtete während zwei Stunden jeden Morgen die grobe Arbeit für uns und für einen alten Franzoſen, dem meine Mutter ein von unſeren zwei Zimmern ganz getrenntes Zimmer vermiethet hatte. Als meine Mutter dieſem letzteren erklärte, daß ſie all' ihr Leinen einpacken wolle und ihm daher für ſein Bett und ſeine Toilette keins mehr geben könne, gerieth er in einen ſolchen Wuthausbruch, daß das ganze Haus bei ſeinem Schreien zuſammenlief. Die Frau des Hausbeſitzers, eines alten Maurermeiſters (Schön), eine niedliche Frau, ſprach kein Franzöſiſch, aber ſie verſtand einige Worte. Sie verſtand darum vollkommen, daß dieſer zornige Alte Feuer und Flammen ſpie gegen die ganze Welt und beſonders gegen die Deutſchen. Sie ſagte in ihrer Mutterſprache zu mir: „Wenn die Ruſſen die Stadt einnehmen, bringt es dieſer Mann dahin, daß wir Alle erſchoſſen werden; ſagen Sie doch Ihrer Mama, ſie möge ihn fortſchicken." Ich wagte nicht, dieſen Auftrag meiner Mutter in Gegenwart des Alten auszurichten, der plötzlich anfing zu weinen, indem er ſagte, daß dieſer Krieg mit Rußland ſein Verderben ſein, daß er ihn um ſeine beſcheidene Stelle bringen werde, und daß er ſchon nicht mehr wiſſe, wovon er leben ſolle, weil der Reſtaurateur, bei dem er zu Mittag eſſe, verweigert habe, ihm Credit zu geben. Er flehte meine Mutter an, ihn nicht zu verſtoßen und geſtand ihr, daß er ſeit dem vorigen Abend nichts gegeſſen habe. „Mein Herr, erwiederte meine Mutter, ich kann Ihnen nur für den Augenblick helfen; denn ich bin auch nahe

daran, Alles zu verlieren. Aber für heute wenigstens theilen Sie unſer ſehr beſcheidenes Mahl. Nur erneuern Sie nicht einen Auftritt, welcher im ſchlimmſten Falle, den Hauswirth veranlaſſen wird, Sie wegzuſchicken." — Seit dieſem Tage ſtellte ſich der kleine Alte pünktlich zur Eſſenszeit ein. Wenn er ſich nur dankbar gezeigt hätte! Aber er brummte, wenn das Eſſen nicht nach ſeinem Geſchmack war und ich bewunderte die Engelsgeduld meiner Mutter.

So waren einige Tage vergangen, als eines Morgens Frau D. kam. „Es hat ein Vorpoſtengefecht ſtattgefunden, ſagte ſie zu uns, mein Wagen iſt unten, ich will auf Recognoscirung ausgehen." „Allein!" riefen wir, erſchreckt durch den Entſchluß. In dieſem Augenblicke trat Herr F. ein. „Es iſt zu einem Treffen gekommen, ſagte er, aber die Ruſſen ſind geſchlagen." „Weit von hier?" fragte Frau D. „Zwei kleine Stunden von hier, auf der Straße von ...." „Da will ich hinfahren, um zu ſehen. Wollen Sie mich begleiten? Herr F., ich habe meinen Wagen hier." „Gern, aber ich muß meiner Frau ein Wort davon ſagen." Ich wäre auch von Herzen gern von der Partie geweſen, aber ich wagte nicht, es merken zu laſſen. Einige Minuten ſpäter kehrte Herr F. mit ſeiner Frau zurück, die durchaus nicht von dem Entſchluſſe ihres Mannes erbaut ſchien; aber Frau D. lachte ſie aus, und entführte triumphirend den Herrn Kriegscommiſſär F, der etwas ſchwankend gemacht durch die Bemerkungen ſeiner Frau nicht recht wußte ob er nicht beſſer gethan hätte zu bleiben. Der ganze Tag verfloß ohne Nachricht von den beiden Neugierigen, ebenſo der Abend, dann die Nacht. Wir wachten die ganze Nacht mit der armen Frau F., die in Thränen ausbrach, ſich ängſtigte und mit Recht ſich über einen ſolchen Leichtſinn beklagte, in einem Augenblicke, wo der Kriegscommiſſär und ſeine beiden Gehülfen vollauf zu thun hatten. Auch der folgende Morgen brachte keine Nachrichten. Endlich am darauf folgenden Tage, nach einem zweiten Tag und einer

zweiten Nacht voll peinlicher Erwartung kam ein Brief von Herrn F. und ein Wort von Frau D. In einem etwas ſchwülſtigen Styl erzählte der Herr Kriegscommiſſär, nachdem ſie ein Schlachtfeld, das mit Todten und Sterbenden bedeckt war, zu paſſiren gehabt, hatten ſie in großer Entfernung einige Reiter bemerkt, die mit Lanzen bewaffnet waren, und die ſie als Koſaken erkannt hatten. Glücklicherweiſe hatten ſie vortreffliche Pferde; der Kutſcher hatte dieſelben in Galopp geſetzt, und nachdem ſie Tag und Nacht ohne Aufenthalt gefahren, waren ſie zuletzt in Frankfurt angelangt. Der Brief endigte mit der Bitte um Kleidungsſtücke und Geld. Es ſei unmöglich an die Rückkehr zu denken. Die Pferde ſeien erſchöpft, und man könne aus Geldmangel keine Poſt nehmen, auch das Hotel nicht verlaſſen, ehe die bereits gemachten Ausgaben bezahlt ſeien. Der Herr Commiſſär gab Anweiſungen, damit ſeine Commis alle Geſchäfte in ſeiner Abweſenheit beſorgen könnten. Frau D. erzählte ihrerſeits die Sache, aber in luſtigerer Weiſe, und bat meine Mutter, ihrer Kammerfrau zu ſagen, ſie möge Kleidungsſtücke und eine Summe Geldes zu Frau F. bringen. Die arme Frau F. mußte ſich entſchließen, auf dem Wege, den ihr Mann ihr angegeben, Alles hinzuſchicken, was dieſer und Frau D. verlangten.

Am folgenden Tage glaubte man in der Ferne einige Kanonenſchüſſe zu hören. Um Mittag verſicherten die Leute, die auf der Höhe der Terraſſe Achtung gaben, was in der Ebene vorging, daß man am Horizont in den Sonnenſtrahlen Bayonnette und Lanzen glänzen ſähe. Am Abend erſchienen Bivouac-Feuer auf dem Forſte; mit Hülfe von Fernröhren hatte man die Gewißheit erlangt, daß die Herannahenden Ruſſen ſeien, und am folgenden Tag, bei Tagesgrauen, erkannte man, daß die Stadt eingeſchloſſen war. Uns armen Fremden wurde es ſehr ſchwer, einige Nachrichten zu erlangen. Frau F., entſetzt darüber, daß ſie in dieſen Verhältniſſen ihres Mannes beraubt war, verlor

gänzlich den Kopf. Was unſern alten Franzoſen betraf, ſo ging er hin und her, Trepp auf und ab, ging aus und kam zurück, und brachte jedesmal albernere Nachrichten mit. In der Stadt waren kaum ein oder zwei Regimenter geblieben, und man konnte nicht auf ihre Treue gegen den König bauen; dieſe Regimenter beſtanden zum großen Theile aus Heſſen, es waren nur wenige franzöſiſche Offiziere dabei. Die Bürgergarde hatte die Waffen ergriffen, aber die, aus denen ſie beſtand, wünſchten auch die Rückkehr des Landgrafen. Indeſſen konnte doch möglicherweiſe der König die Ruſſen ſchlagen und ſeine Hauptſtadt wieder in Beſitz nehmen, alſo mußte man wenigſtens den Schein wahren und thun, als ob man ſich vertheidige. Auf die erſte Aufforderung an die Stadt erfolgte die kurze Antwort, die Stadt würde ſich nicht ergeben. Alsbald begannen einige Kugeln zu pfeifen. In dieſem Augenblick war ich mit Frau F. allein zu Hauſe, da meine Mutter ſich ſelbſt ſichere Nachrichten verſchaffen wollte. „Meine Mutter, wo iſt meine Mutter?“ rief ich, indem ich nach der Thür lief, um ſie aufzuſuchen. Frau F. hielt mich am Kleid feſt, indem ſie ſagte: „Wollen Sie mich allein laſſen? Wiſſen Sie denn etwa, wohin Frau Ulliac gegangen iſt?“ Aber ich entſchlüpfte ihren Händen und eilte die Treppe hinab. Auf der Schwelle fand ich mich meiner Mutter gegenüber. „Meine Tochter, meine arme Tochter!“ rief ſie, indem ſie mich mit krampfhafter Bewegung in ihre Arme ſchloß. „Laß uns raſch hinaufgehen und uns Gott befehlen.“ Meine ſonſt ſo muthige Mutter war blaß und zitterte. Sie ſchluchzte, ohne weinen zu können. „Was wäre aus Dir geworden, mein Gott! wenn ich getödtet wäre anſtatt des Unglücklichen, den ich auf dem Friedrichsplatz hinfallen ſah?“ Meine Mutter ſagte uns, daß in dem Augenblick, wo ſie über den Friedrichsplatz ging, ein Prellſchuß, der ſie mit Sand bedeckte, dicht neben ihr einen Mann getödtet habe. Die Kugeln pfiffen in unſerer Straße, und wir hörten einiges

Dachwerk unter den Stückkugeln einbrechen. Militärs ſagten uns ſpäter, daß die Ruſſen die Stadt augenſcheinlich geſchont hätten. Denn wenn ſie die Abſicht gehabt hätten, die Häuſer niederzuſchießen oder ſie anzuzünden, ſo wären wir nicht ſo billigen Kaufes davon gekommen; aber wir armen Frauen hatten die Sache für Ernſt genommen, und in Thränen ſchwimmend drückten wir uns eng zuſammen.

Am Abend war die Stadt übergeben, und ſchon durcheilten Koſakenſchaaren die Straßen. Die Frau des Hauswirths, Frau Schön, brachte uns dieſe Nachricht. „Mein Mann, ſagte ſie, will nicht, daß Ihnen Beiden etwas geſchehe. Wir werden wenigſtens zehn Koſaken ins Quartier nehmen; kommen Sie zu uns herunter. Frau Ulliac, die kein Deutſch ſpricht, darf kein Wort reden; ſie wird als unſere kranke Tante betrachtet. Sie, Fräulein, obgleich ſie das Deutſche gut ſprechen, ſagen ſo wenig wie möglich. Ich will Sie mit einer Mütze und verſchiedenen Sachen von mir zurecht machen, denn wie Sie jetzt gekleidet ſind, würde man Sie als Franzöſin erkennen.“ „Und dieſe Dame, unſere Freundin?“ fragte ich, indem ich auf Frau F. zeigte. „Sie kann mitkommen, wenn es ihr gut ſcheint. Was den alten Herrn betrifft, der, ich weiß nicht wohin gelaufen iſt, ſo findet er die Thür verſchloſſen.“ Frau F. zog es vor, in ihre Wohnung zurückzukehren. Meine Mutter und ich gingen zu dieſen braven Leuten hinunter, die, wie wir wußten, die Franzoſen nicht leiden konnten, aber vor allen Dingen menſchlich waren. Herr Schön, der eben ſo häßlich, als Frau Schön hübſch war, empfing uns mit einer mürriſchen Miene, wahrſcheinlich hatte er nur dem Verlangen ſeiner Frau nachgegeben. Er ließ ſich von dieſer ſagen, ob ſie Speiſen für die Soldaten bereitet habe, die bei ihnen einquartirt werden ſollten. Sie bejahte es und bat ihn, bei den Vorbereitungen in der Küche Acht zu geben. Sobald er hinaus war, beeilte ſie ſich, meine Mutter in einen großen Lehnſtuhl zu ſetzen und ſie derart in Tücher und

Kiſſen zu hüllen und um ihren Kopf ein ſeidenes Tuch zu binden, daß ihr Geſicht faſt ganz verſteckt war. — Als die Reihe an mich kam, machte ſie mich auf eine Weiſe zurecht, daß ich, als ich nach beendeter Toilette in den Spiegel ſah, in Lachen ausbrach. „Ach, mein Kind, kannſt du in einem ſolchen Augenblick lachen!“ ſagte meine Mutter. Aber dies Lachen war das nervöſe Lachen, das oft durch heftige Bewegungen hervorgerufen wird. „Stille, ſtille, murmelte Frau Schön, kein Wort Franzöſiſch, wenn es Ihnen gefällig iſt.“ — Wir hörten an der Thüre einige Reiter abſpringen, und den Lärm von großen Säbeln, die über das Pflaſter ſchleiften. Herr Schön ließ die Koſacken in den Hof eintreten. Als ſie ihre Pferde angebunden hatten, denen ſie die zu dieſem Zweck angekauften Heubündel vorwarfen, folgten ſie Herrn Schön, der ihnen den Weg zeigte, in die Küche. Frau Schön verließ uns, um zu ſehen, ob ihren Gäſten nichts fehle. Ich ſetzte mich auf einen Schemel zu den Füßen meiner Mutter und, unſere Hände verſchlungen, die Köpfe gegeneinander geſenkt, blieben wir ſchweigend in bitteres Nachdenken verloren. Dieſes Schweigen wurde nur durch das Geräuſch der Patrouillen zu Pferd, welche häufig die Straße kreuzten, geſtört, und durch die Worte: Wer da? auf welche man mit dem Loſungswort antwortete.

Es war nahe an Mitternacht, als Frau Schön in die nur durch eine kleine Lampe erleuchtete Wohnſtube zurückkehrte, wo ſie uns gelaſſen hatte. Sie ſagte mir mit ſehr leiſer Stimme, daß die ihnen zum Quartier zugeſchickten Koſaken ſich ſehr friedlich bewieſen. „Sie ſchlafen ſchon alle unter ihren Pferden,“ fügte ſie hinzu. „Sagen Sie Ihrer Mama, recht ſtill zu ſein; außerdem legen Herr Schön und ich uns dieſe Nacht nicht: man weiß nicht, was geſchehen kann.“ — „Alſo, fragte ich meinerſeits ſehr leiſe, können wir in unſere Wohnung hinaufgehen?“ Frau Schön antwortete mit einem bejahenden Zeichen,

und ich flüsterte meiner Mutter in's Ohr: „Wir können hinaufgehen, aber sprich kein Wort!" Meine Mutter erhob sich, drückte die Hände der Frau Schön, zog mich in ihre Arme und flüsterte sehr, sehr leise: „Dank!" Frau Schön legte den Finger auf die Lippen, und begleitete uns bis zur Treppe. Thränen glänzten in ihren Augen, sie hatte verstanden, daß meine Mutter sich hauptsächlich wegen ihrer Tochter bedankte. Wir brachten die übrige Nacht am Fenster zu. Wenn wir uns einige Gedanken mitzutheilen hatten, so traten wir einen Augenblick zurück und schlossen das Fenster, so sehr fürchteten wir, durch eine Unvorsichtigkeit die guten Leute zu verrathen, die uns unter ihren Schutz genommen hatten. Bei der Ruhe, die überall herrschte, hätte Niemand geglaubt, daß die Stadt in der Gewalt des Feindes sei. Am folgenden Morgen ging ich, neugierig, was für Gesichter die Kosaken hätten, leise an das Treppenfenster, das auf den Hof führte. Bei dem Anblick dieser langen Bärte, dieser mürrischen Gesichter, die eigenthümliche Pelzmützen trugen, schreckte ich zurück. Aber die Neugierde siegte über die Furcht, und ich sah noch einmal hinaus. Es gab nichts Schmutzigeres und nichts Unordentlicheres als die Kleider dieser Männer, sie sahen wie wahre Wilde aus, und doch erfuhr ich später, daß sie zu einem Regiment disciplinirter Kosaken gehörten. In dem Augenblick, als ich verstohlener Weise die Thür unserer Wohnung wieder erreichte, wurde ich durch den Anblick des alten Franzosen überrascht, den ich weit entfernt glaubte. Er wollte mir etwas sagen, aber ich gab ihm ein Zeichen, mir schweigend zu folgen. „Wo waren Sie denn versteckt?" fragte ich ihn, als ich sicher war, nicht gehört zu werden. „In meiner Stube," entgegnete, er in mürrischem Ton. „Mein Herr, sagte meine Mutter um unser Aller Ruhe willen bitte ich Sie, keine Unklugheit zu begehen." „O, der Anblick dieser Kosaken bringt mich außer mir," sagte er mit dem Fuß stampfend. „Still, um

Gottes willen! entgegnete meine Mutter, man hat an die Thür geklopft, es iſt gewiß Frau Schön.“ Ich ging hin und öffnete.

Es war Adelaide, die Kammerfrau der Frau D. Sie trug einen ſorgſam zugedeckten, ſchwer ausſehenden Korb am Arm. Das brave Mädchen erzählte uns, daß die Köchin bei den erſten Kanonenſchüſſen fortgegangen ſei, um zu hören, was vorging, und ſie habe deren Abweſenheit benutzt, um alle Schmuckſachen, die Spitzen und das Silber ihrer Herrin an einen ſichern Ort zu bringen. „Wir haben 20 Ruſſen im Quartier, ſagte ſie, ich kann ſie nicht hindern, den Weg zum Keller zu finden, wenn ſie ihn ſuchen, und auch nicht den zur Speiſekammer; aber ich ſagte mir, wenn Madame hier wäre, würde ſie Alles, was möglich wäre, zu Madame und Mademoiſelle ſchicken, da es doch nicht leicht ſein wird, in der Stadt ſich etwas zu verſchaffen. Ich bringe deßwegen für den Augenblick Chocolade, Eingemachtes und zwei Flaſchen feinen Wein.“ — „Adelaide, erwiderte meine Mutter, ich danke Ihnen für Ihren guten Willen, aber ich nehme nichts an.“ „Was, was! rief unſer alter Miethsmann. Wollen Sie uns denn Hungers ſterben laſſen? Das Mädchen hat Recht: es iſt beſſer, den Franzoſen etwas zu geben, als Alles von den Ruſſen verſchlingen zu laſſen.“ Schon ſtreckte er die Hand aus, um ſich einiges von den Vorräthen zu bemächtigen, die auf dem Tiſch lagen. Meine Mutter machte eine Bewegung, als wolle ſie ſeinen Arm zurückhalten, aber ſie wandte ſich gleich ab und ſagte mit der Sanftmuth, die ſie charakteriſirte: „Benutzen Sie, mein Herr, was dies brave Mädchen mir im Namen ihrer Herrin angeboten hat; aber, ich bitte Sie darum, ſagen Sie uns dann auf immer Lebewohl.“ Ohne ſich das wiederholen zu laſſen, bemächtigte er ſich einiger Tafeln Chocolade, der Flaſchen Wein und verſchwand.

„Tragen Sie den Reſt zurück, Adelaide, ſagte meine

Mutter. „Wenn Ihre Herrin zurückkommt, so erzählen Sie ihr, was Sie gesehen haben. Wie betragen sich die Truppen, die in die Stadt eingerückt sind?“ Adelaide antwortete, daß die Offiziere und Soldaten sich vollkommen höflich gegen die bewiesen, bei denen sie einquartiert seien, und daß man auch die Freiheit habe, auf den Straßen zu gehen und zu kommen, so daß, wenn man nicht in der Gewalt des Feindes wäre, Jeder sich beruhigen würde.

So vergingen einige Tage; Frau F., meine Mutter und ich schliefen kaum. Jede Nacht warfen wir uns völlig angekleidet auf unsere Matratzen, und jede Nacht standen wir wohl zwanzigmal bei dem geringsten Geräusch auf; die scheinbare Ruhe, die uns der Feind brachte, kam uns vor wie die Stille vor starken Stürmen. Waren denn alle vom König geführten Truppen verunglückt? Wurde von Außen kein Versuch gemacht, uns von den Russen zu befreien? Frau F. und wir, wir verließen uns keinen Augenblick. Die arme Frau, noch immer ohne Nachrichten von ihrem Manne, fragte sich oft, ob er und Madame D. wohl das Geld und die Kleidungsstücke erhalten hätten, die sie ihnen zugeschickt hatte. Die Gehülfen des Herrn Kriegscommissärs hatten nichts zu thun, denn es kam kein einziger französischer Soldat mehr, um seine Papiere zu zeigen. Ich meinerseits fragte mich, was wohl aus Isaure geworden sei in dieser für uns so peinlichen Krisis. Die Büreaux der Minister waren geschlossen und Todtenstille herrschte in diesen einst so von der Menge belagerten Häusern. Soll ich es sagen? Czernischeff gab Festlichkeiten in seinem Lager und eine große Anzahl von Frauen aus der Stadt, selbst Französinnen, stellten sich dort ein; man findet nur zu viele Leute, wie unseren alten Miethsmann und wie die Frauen, die auf Czernischeffs Bällen tanzten.

Eines Morgens kam Frau F. in großer Bewegung gelaufen und sagte: „Einer der Gehülfen meines Mannes bringt mir soeben die unglaubliche Neuigkeit, daß kein

einziges Zelt, kein einziger Ruſſe mehr auf dem Forſt iſt. Man ſagte es in der Stadt ſchon ſeit dem Anbruch des Tages, da er es nicht glauben konnte, ging er auf die Terraſſe des Friedrichsplatzes, um ſelbſt darnach zu ſehen, und es iſt wirklich wahr." — „Iſt das wohl möglich?" rief meine Mutter. „Wenn Sie wollen, Frau Ulliac, können wir alle Drei hingehen, um es zu ſehen. Wahrſcheinlich war dieſer Rückzug vorherbedacht, und man hatte deshalb alle in der Stadt einquartierten Soldaten in's Lager zurückberufen". In der That war auf der weiten Fläche des Forſtes nichts mehr als Flecken geſchwärzter Aſche, die die Plätze der Bivouaks bezeichneten. Waren die Ruſſen geflohen, oder war es eine Kriegsliſt? Leichtgläubig, wie man es in der Jugend iſt, wollte ich meine Mutter überreden, daß die Annäherung der großen Armee genügt habe, die Ruſſen zurückzutreiben; aber meiner armen Mutter war die Erzählung der Mißgeſchicke dieſes ſchrecklichen Feldzuges zu ſehr gegenwärtig, als daß ſie meinen Glauben hätte theilen können. Der Tag verging für Jedermann in fieberhafter Unruhe und die Nacht brachte noch mehr Aufregung. Diesmal verſah die Bürgerwache ihre Pflicht mit Pünktlichkeit, denn es handelte ſich um die Sicherheit Aller. Am folgenden Tag verbreitete ſich das Gerücht, daß ein Zuſammenſtoß mit den Truppen des Königs ſtattgefunden habe, daß dieſe ſiegreich geweſen wären und nun kämen, um die Stadt wieder in Beſitz zu nehmen. Es war unmöglich, ſich darauf zu verlaſſen, was die Deutſchen über dieſen Gegenſtand ſprachen, und vereinſamt wie wir waren, ohne jede Beziehung mit irgend einem Franzoſen, der durch ſeine Stellung in der Lage geweſen wäre, zu wiſſen, was vorging, lebten wir in einer grauſamen Ungewißheit. Die Rückkehr des Königs machte allen dieſen Vermuthungen ein Ende. Das Commando der Stadt, die in Belagerungszuſtand erklärt wurde, ward dem General Allix übertragen. Das Pflaſter der Straßen hallte Tag

und Nacht wieder von der Last der Kanonen und Wagen, und man wußte bald, daß der General erklärt hatte, er werde Kassel in Brand stecken und in die Luft sprengen, ehe er den Platz übergebe. Diese schreckliche Drohung flößte um so mehr Furcht ein, da er der Mann war, sein Wort zu halten. Endlich kam ein Brief von Herrn F. und ein anderer von Frau D. Der Weg nach Frankfurt war also frei. Meine Mutter zögerte keinen Augenblick mit dem Entschluß, zu fliehen. Nach einigem Nachdenken entschloß sie sich, unsere Koffer durch Fuhrleute nach Frankfurt zu schicken, indem sie sich sagte, daß wenn die Post, die uns nach Frankfurt bringen sollte, geplündert würde, doch nicht Alles verloren wäre. Sie machte sich zum Ausgehen zurecht, um unsere Plätze zu bestellen, als Herr von K. eintrat. Meine Mutter achtete ihn sehr hoch und konnte nicht an der Zuneigung zweifeln, die er gegen meinen Vater hegte; sie fragte ihn daher um seine Ansicht über das, was sie vor hatte. — „Madame, erwiderte Herr v. K., ich billige es vollkommen. Die Sache der Franzosen scheint mir verloren zu sein, und ich kam, um Sie aufzufordern, sich auf dem Kriegsministerium den Rückstand des Soldes auszahlen zu lassen, der dem Obersten Ulliac zukommt, wie noch vielen anderen Offizieren. Sobald diese Sache beendet ist, reisen Sie ohne Aufschub ab; von hier bis Frankfurt ist der Weg frei. Glauben Sie mir, Madame, fügte er mit einer Bewegung hinzu, die mich rührte, der Oberst Ulliac, seine Frau und Tochter hinterlassen in mehr als einem deutschen Herzen eine werthe und bleibende Erinnerung.“ Indem er diese Worte sagte, zog er die Hand meiner Mutter an seine Lippen, grüßte respektvoll und zog sich zurück. Der Weg, den er gerathen hatte, wurde augenblicklich eingeschlagen und hatte das Resultat, welches er davon erwartete. Nach einigem Zögern begab sich meine Mutter auf das Büreau des Chevalier C. Herr v. C. war bei dem Minister. Umsonst hatte sie gehofft, einige

Einzelheiten über die Stellung des westphälischen Armeecorps zu erlangen; die russischen Truppen fingen alle Couriere auf. Trauriger und unruhiger als jemals belegte sie unsere Plätze auf der Post für den folgenden Abend, den Tag der Abreise. Noch war kein einziger Reisender eingeschrieben. Auf dem Rückwege bezahlte meine Mutter einige Rechnungen völlig ab und erhielt von einer Person, die meinem Vater eine große Summe geliehen hatte, das Versprechen, ihr Zeit zur Abtragung zu verwilligen. Der Rest dieses und des folgenden Tages verging unter Beendigung unserer Vorbereitungen. Frau F., die nicht wie meine Mutter von raschem Entschluß war, tadelte den unsrigen. Sie flehte sie an, wenigstens die Rückkehr von Herrn F. und Frau D. abzuwarten. „Alle Hoffnung scheine ihr noch nicht verloren", sagte sie. Meine Mutter urtheilte nicht so; sie antwortete, daß längeres Warten Thorheit sei. — Dank der Vermittelung von Frau Schön, willigte ihr Mann ein, für Alles, was wir ihm zurückließen, eine mäßige Summe zu geben. Diese Summe ersetzte nicht den zwanzigsten Theil des Werthes dessen, was wir zurückließen, aber wir hatten eine lange Reise vor uns und vor unserer Ankunft auf nichts zu hoffen. „Nun ist unser Ruin vollkommen, sagte meine Mutter, als Alles beendigt war. Muth, meine arme Tochter, laß uns nicht verzweifeln und Gott wird uns helfen!" Nach einem leichten Mahl, das wir bei Frau F. genossen, gingen wir auf die Post. Frau F. begleitete uns nicht selbst, da sie von Augenblick zu Augenblick ihren Mann erwartete. Wir hatten Niemanden Adieu zu sagen. Meine Mutter und ich führten uns am Arm und gingen schweigend dahin, von einem Manne gefolgt, der unser weniges Gepäck trug; es bestand in einem Koffer, der unsere Kleider enthielt, einem Nachtsack und meiner Guitarre. Diese Guitarre war für mich in Göttingen bestellt gewesen; als ich sie erhielt, empfand ich eine so lebhafte Freude, daß die Er-

innerung daran ſich nicht verliert. Um nichts in der Welt hätte ich ſie zurücklaſſen mögen. Ich konnte in Zukunft auf kein Clavier hoffen und ich wollte meinen Vater bei ſeiner Rückkehr angenehm damit überraſchen, daß ich Guitarreſpielerin geworden ſei. Ich nahm noch ein Andenken aus dieſem Deutſchland mit, wo ich drei Jahre verlebt hatte; es waren vier Bände eines damals viel geleſenen Schriftſtellers, Auguſt Lafontaine*). Als der Poſtwagen, in dem meine Mutter und ich uns allein befanden, die Stadt verließ, brachen wir in Thränen aus, und indem wir uns umarmten, weinten wir lange ſchweigend. Sie waren entflohen, dieſe Täuſchungen, in denen wir uns ſeit unſerer Ankunft gewiegt hatten; der goldene Traum war verblichen, der uns eine geſicherte Zukunft verſprach. Welches Erwachen! und wie bitter war die Wirklichkeit! Ich werde mich immer dieſer Nacht erinnern. An der Station erfuhr man, daß wir Franzöſinnen ſeien, die das einſt eroberte Deutſchland flohen. Meine Mutter verſtand glücklicherweiſe die rauhen Worte nicht, mit denen man die einfache Bitte um ein Glas Waſſer beantwortete; aber ich verſtand ſie und mein Blut kochte vor Entrüſtung. Wir hatten mehr als einen Schrecken in dieſer Nacht, die durch hellen Mondſchein erleuchtet wurde. Nachdem ich gehört hatte, während man die Pferde wechſelte, daß einige Koſaken in der Gegend herumſtrichen, hatte ich immer den Kopf am Fenſter, und oft hielt ich die von einigen großen Bäumen überragten Gebüſche am Weg für Koſaken, die uns auflauerten. Der Tag machte dieſen thörichten Schrecken ein Ende, aber nur, um uns bald ein herzzerreißendes Schauſpiel vorzuführen. Karren voll verwundeter franzöſiſcher Soldaten zogen langſam auf der Straße daher; einige Seufzer drangen daraus hervor, und bei dem Anblick dieſer entſtellten Geſichter und dieſer mit blutigem Leinen umwickelten Arme zog ſich unſer

*) Mit der Ueberſetzung eines dieſer Romane in das Franzöſiſche betrat Fräulein Ulliac ihre Schriftſtellerlaufbahn.

Herz zusammen. Je mehr wir uns Frankfurt näherten, um so mehr nahm die Zahl dieser Wagen zu. Ich sehe noch den traurigen Anblick auf dem großen Platz, an dem das Hôtel d'Angleterre steht, wo uns die Post absetzte. Dieser Platz war ganz mit verwundeten Soldaten bedeckt, die auf dem Pflaster lagerten; sie lagen sogar auf dem Perron des Gasthofes, bis auf den Hausflur. Von den wenigen Reisenden, die dort waren, gab Jeder seinen Heller; von allen Seiten brachte man Leinen, Wein und Bouillon. Aber was war das Alles für so große Leiden, für so großes Unglück. Am folgenden Tag waren wir in Mainz. Mainz war damals eine französische Stadt. Eine falsche Scham hielt mich zurück und hinderte mich, als die Post einen Augenblick an den Thoren der Stadt hielt, aus dem Wagen zu springen und den Boden des Vaterlandes zu küssen. Vaterland! Zum ersten Mal verstand ich die Bedeutung dieses Wortes. Unser Exil war freiwillig gewesen, auch hatte es mir in dem fremden Lande gefallen, so lange das Glück uns zu lächeln schien; aber wie kalt und trostlos hatte ich dies fremde Land gefunden, als Alles uns fehlte, Stütze, Hoffnung und Freunde. Vaterland! wie viel enthält nicht das einzige Wort! Wir erfuhren später, daß die unbesonnenen Franzosen, die eigensinnig in Kassel hatten bleiben wollen, kein Mittel mehr fanden, um sich zu entfernen, als die Russen sich der Stadt von Neuem bemächtigt hatten; sie mußten im Elend lebend die Rückkehr des Landgrafen erwarten und dann, fortgejagt und verfolgt, verunglückten einige unterwegs auf den Schiffen (!?), auf die man sie zusammengedrängt hatte. Drei Jahre früher hatten wir acht Tage in dem Hôtel zugebracht, in dem uns heute die Frankfurter Post absetzte. Ich war damals 16 Jahre alt und trunken von Hoffnung und Jugend. Heute war ich 19 Jahre alt und wußte schon aus eigener Erfahrung, daß das Leben oft bitter ist. Die Post, in der wir Platz nahmen, war ganz voll. Unter den Reisenden befand sich

ein Mann mit grauen Haaren, offenem und einfachem Geſicht, den es ſehr zu verlangen ſchien, Jedermann Alles zu erzählen, was ihn anging. So hörten wir bald, daß er der glückliche Ehemann einer Wirthin ſei, die ein guter Kopf ſei, aber nicht immer bei guter Laune; auch laſſe er ihr die Herrſchaft im Hauſe und befinde ſich wohl dabei, denn, ſagte er, er habe nicht den Muth, die ſchlechten Zahler zum Zahlen zu bringen und ſein wohl gehaltenes Hôtel würde bald ruinirt ſein. „Ich bin der Beſitzer eines Hôtel garnî, Ihnen zu dienen, fügte er hinzu, indem er die Reiſenden grüßte, die Herren und Damen, die nach Paris reiſen, würden mir eine große Ehre und viel Vergnügen bereiten, wenn ſie bei mir abſteigen wollten. Ich habe das Hôtel du Bon Lafontaine, rue de Grenelle St. Germain. Es iſt das Quartier der guten Geſellſchaft. Ich habe eine ſehr gut bediente Table d'hôte und die Preiſe ſind ſehr mäßig." Auf der ganzen Reiſe zeigte er ſich geſchäftig und dienſtfertig, nahm den Wirthen gegenüber einen Herrſcherton an und machte die Honneurs an Table d'hôte, als ſei er zu Hauſe. Wir hatten immer nur wenige Bekannte in Paris gehabt, und ſeit drei Jahren waren alle unſere Beziehungen abgebrochen. Meine Mutter wollte nicht gleich von dem Briefe Gebrauch machen, den mein alter Lehrer im Deutſchen, Herr Delorme, uns voll der lebhafteſten Empfehlungen an ſeinen Schwiegerſohn, Monſieur d'O., mitgegeben hatte. In dieſem Brief empfahl Herr Delorme, uns als Familienglieder zu behandeln, und uns Wohnung und Tiſch für die ganze Zeit anzubieten, während uns unſere Angelegenheiten in Paris aufhalten würden. Meine Mutter war nicht die Frau, um einen ſolchen Dienſt anzunehmen, aber ſie hatte ſich oft mit Unruhe gefragt, in welches Hôtel ſie mich bei unſerer Ankunft führen ſolle. Die zufällige Begegnung mit dem Beſitzer des Hôtel du Bon Lafontaine ſchien uns ein Wink des Himmels und meine Mutter ſagte ihm bei der Ankunft in

Paris, daß wir bei ihm wohnen wollten. Kaum waren wir auf dem Posthof abgestiegen, als er einen Wagen kommen ließ, in dem wir uns und unsere Sachen unterbrachten. Beim ersten Blick erkannten wir, daß der gute Mann Recht gehabt hatte, als er sagte, er habe eine Wirthin zur Frau. Diese hatte einen störrischen Ton und zuckte leicht die Schultern, als meine Mutter, nachdem sie ein Zimmer zum bescheidensten Preis ausgesucht hatte, bat, daß man ihr eine Suppe und ein Gericht dorthin bringe. Die Wirthin warf einen Blick auf ihren Mann und dieser Blick schien zu sagen: „Wen bringst Du da?“ Früh am folgenden Morgen waren wir zum Ausgehen fertig. Wir wußten, daß Herr v. O., der bei der Hauptpost angestellt war, jeden Tag auf sein Büreau ging, und daß man sich Morgens früh hinbegeben müsse, um ihn zu treffen. Als wir ankamen, war er schon fort. Das Mädchen sagte, als sie sah, wie bestürzt meine Mutter war, Herrn v. O. nicht zu treffen: „Madame erwartet zwei Damen, die aus Deutschland kommen.“ „Meine Tochter und mich, sagte meine Mutter. Hier ist ein Brief von Herrn Delorme; bringen Sie ihn Ihrer Herrin.“ Das Mädchen ließ uns in einen sehr einfach möblirten Salon eintreten und bald sahen wir eine junge Frau erscheinen, deren Aehnlichkeit mit Herrn Delorme sie uns überall als seine Tochter hätte erkennen lassen. Sie empfing uns mit ganz deutschem Wohlwollen, und ohne viele Phrasen machte sie uns Vorwürfe, daß wir nicht gleich am vorigen Abend bei ihr abgestiegen seien. Meine Mutter entschuldigte sich und sprach sogleich davon, wieviel ich Herrn Delorme verdankte, der uns Allen ein Freund und mir ein aufopfernder Lehrer gewesen war. Als die Unterhaltung einmal auf diesem Kapitel war, fehlte es nicht mehr an Stoff. Frau v. O. war seit lange von ihrem Vater und ihrer Mutter, die sie zärtlich liebte, getrennt, und die kleinsten Einzelnheiten interessirten sie. Nachdem sie uns dringend gebeten hatte,

zum Frühstück zu bleiben, zu welcher Stunde Herr v. O. immer vom Büreau zurückkam, ließ sie ihre beiden kleinen Töchter bringen, deren Lehrerin sie war, und stellte uns ihrer Schwiegermutter vor. Herr v. O. kam und bald fühlten wir uns in der Mitte dieser trefflichen Menschen fast wie im Familienkreis. Herr Delorme hatte uns in einem Brief angemeldet, der wenige Tage vor uns angekommen war. Zum ersten Mal vernahmen wir von dem Unglück des Feldzuges von 1812 Einzelnheiten, die uns das Herz zerrissen. Herr v. O. versprach, sich bei einigen Freunden, die er im Kriegsministerium habe, nach dem Schicksal meines Vaters zu erkundigen; dann fragte er meine Mutter, was sie in Absicht habe zu thun. Als er hörte, daß meine Mutter entschlossen war, sich durch Arbeit den Lebensunterhalt zu verdienen, bot er sich an, mit seinem Bruder zu sprechen, der als Unternehmer von Stickereien besser als irgend Jemand ihr Arbeit verschaffen könne. Meine Mutter nahm es mit Dank an und wir verließen dies Haus mit erleichtertem Herzen, denn der gute Herr Delorme hatte uns in seiner Tochter und seinem Schwiegersohn wahre Freunde gegeben.

Am nächsten Tage kam eine Antwort von Versailles, die meine Mutter erwartete. Zu jener Zeit waren die Wohnungen, Lebensmittel und Alles in Versailles weniger theuer als in Paris. Wir hatten schon einmal zwei Jahre in dieser damals so verlassenen Stadt zugebracht, wo das Gras, ohne das geringste Hinderniß zu finden, in den Straßen wuchs. (Eine Freundin in Versailles, Frau B., schrieb ihr, daß in ihrem Hause sich ein möblirtes Zimmer befinde, das uns eine ihrer Mietherinnen verafterniethen werde. Sie war seit fast einem Jahr Witwe und konnte über ihre Zeit verfügen).

Der Besuch des vorigen Tages und dieser gute, so liebevolle Brief erweckten meinen Frohsinn, belebten meinen Muth von Neuem. Ich hatte unter meiner Vereinsamung

in dem fremden Land ſchwer gelitten, und fühlte nun eine lebhafte Dankbarkeit für die befreundeten Herzen, die uns ſo freundlich entgegen kamen. Wir waren zum Eſſen zu Herrn v. O. eingeladen. Er wollte uns die Bekanntſchaft ſeines älteren Bruders machen laſſen, der, von kälterem Weſen, ſich wenigſtens geneigt zeigte, uns gefällig zu ſein. Wir nahmen darum Hoffnungen mit, als wir in den folgenden Tagen nach Verſailles abreiſten. Der Gedanke, Verſailles wiederzuſehen und dort zu leben, erfüllte mich mit wahrhafter Freude.

In den Geſchichten, die ich theils im Franzöſiſchen, theils im Deutſchen geleſen hatte, hatte ich mehr als eine Heldin geſehen, die um's Brod arbeiten mußte; eine war muſikaliſch und gab Stunden, die andere führte das Bleiſtift, eine andere nahm ihre Zuflucht zu ihrer Nadel und faſt immer begegneten ſie wohlwollenden Leuten, die ſie günſtig aufnahmen, ihnen halfen und ſie unterſtützten. Ergeben in das Loos, das uns gefallen war, reiſte ich eines Morgens mit meiner Mutter nach Paris, wo wir uns Arbeit holen wollten. Ich zweifelte nicht, daß wir durch Herrn v. O's Bruder empfohlen, wie wir waren, gut aufgenommen würden. Meine Mutter und ich waren einfach, aber mit einer gewiſſen Eleganz gekleidet. Die Herrin des Stickereiladens hielt uns ohne Zweifel für Damen, die Beſtellungen machen wollten und zeigte ſich freundlich und höflich; aber in dem Maaße, wie meine Mutter den Grund unſeres Beſuchs erklärte, indem ſie ſagte, von weſſen Seite wir kämen, nahm eine kalte, zurückhaltende Miene den Platz der freundlichen und höflichen ein. Man verlangte eine Probe meiner Arbeit zu ſehen, und nachdem ſie mit einer Art von Verachtung betrachtet worden war, ſagte man mir: „Wir verlangen viel Beſſeres als dies.“ Um es mir zu beweiſen, wurden einige Cartons herbeigebracht, aus denen man in der That ausgezeichnet ſchöne Stickereien holte; dann wurde hinzugefügt, man würde

aus Rückſicht für die Perſon, die uns ſchickte, mir einige Streifen Percal anvertrauen, voll um à jour zu ſticken; endlich ließ man uns hören, daß man bei Weitem wirkliche Arbeiterinnen den Weltdamen vorzöge, die nur gelegentlich zu Stickerinnen würden, um die Koſten ihrer Toilette zu beſtreiten. Ich verließ dies Haus mit ſchwerem Herzen. Wie weit war die Wirklichkeit von der Auffaſſung der Romandichter entfernt! Meine Mutter drückte meinen Arm, der in dem ihrigen lag und ſagte: „Faſſe Muth, meine arme Tochter, wie Dein Vater beſitzeſt Du Geſchicklichkeit in den Händen; einige Stunden werden genügen, Dich zu einer ausgezeichneten Stickerin zu machen. Unſer Freund, Herr v. O., wird uns einen Lehrer in dieſem Fach verſchaffen. Kein Wort von dem, was vorgefallen iſt, an Frau v. O. Sie würde verletzt ſein durch die Art, mit der wir aufgenommen wurden.“ Ich verſprach zu ſchweigen; aber die Täuſchung war ſo bitter geweſen, daß, als Frau v. O. in liebevollem Tone fragte, wie wir von der Perſon befriedigt wären, an die uns ihr Schwager empfohlen hatte, lang zurückgehaltene Thränen über meine Wangen floſſen. Meine Mutter erklärte ſie, indem ſie ſagte, daß ich mich noch nicht ganz in den Wechſel ergeben habe, den das Schickſal in unſere Lage gebracht habe. „Armes Kind!“ ſagte Frau v. O., indem ſie meine Hände in die ihrigen nahm und mich küßte. Dann wandte ſie ſich zu meiner Mutter und fügte hinzu: „Mein Mann hat an ſeinen Collegen an der Poſt in Kaſſel geſchrieben und hat ihm Ihre Adreſſe in Verſailles geſchickt; mein Vater wird ſeinerſeits auf die Ankunft von Briefen Acht geben, und ich hoffe, daß wir endlich Nachrichten von dem Obriſt erhalten.“ Meine Mutter ſeufzte und ſagte: „Gott gebe das!“ Wir kehrten denſelben Tag nach Verſailles zurück und am folgenden Tag hatte ich einen Stick lehrer. Meine Mutter fand ihrerſeits grobes Leinen zu nähen und wir begaben uns muthig an die Arbeit“. . . . .

Diese, von der Frau v. O. ausgesprochene Hoffnung ging wirklich in Erfüllung. Obrist Ulliac kam glücklich aus der Gefangenschaft zurück, aber zu spät, um in die französische Armee einzutreten; er mußte sich daher mit einem kleinen Gnadengehalt begnügen, und nur durch Verwerthung seiner Kenntnisse als Ingenieur gelang es ihm, sich ein anständiges Auskommen zu verschaffen. — General Allix ist wohl in einem zu ungünstigen Lichte dargestellt. Bei seinen Untergebenen stand er meist in gutem Andenken, aber wegen seiner Derbheit war er dem König selbst oft lästig, und deshalb erlaubte man sich in den Hofkreisen über ihn zu spotten und wahrscheinlich auch Geschichtchen auf seine Rechnung zu erfinden.

Genauere Mittheilungen über die hier erwähnten Ereignisse und Personen von Zeitgenossen wird der Unterzeichnete dankbar annehmen. K. B.

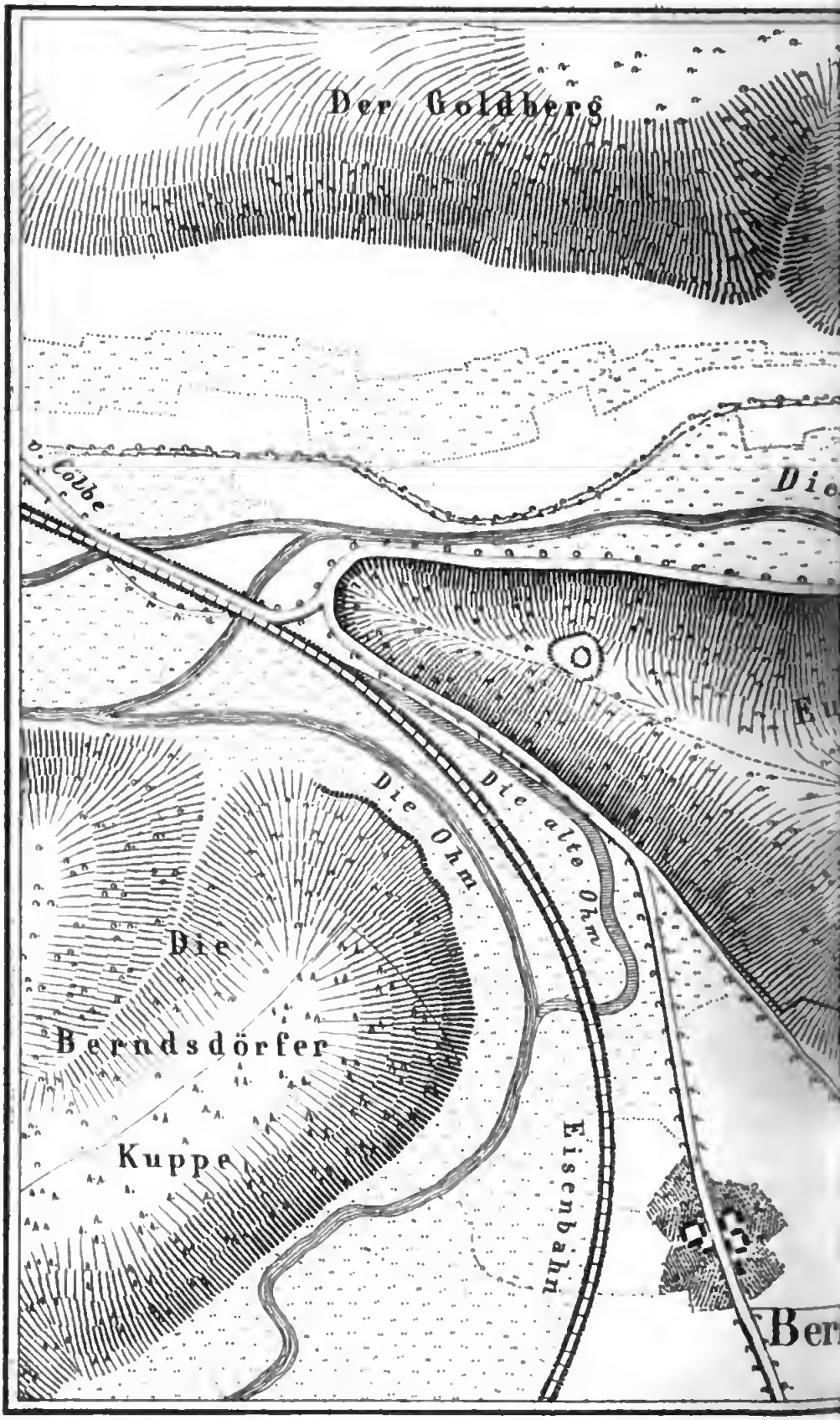
Der Goldberg
Die Ohm
Die alte Ohm
Die
Berndsdörfer
Kuppe
Eisenbahn

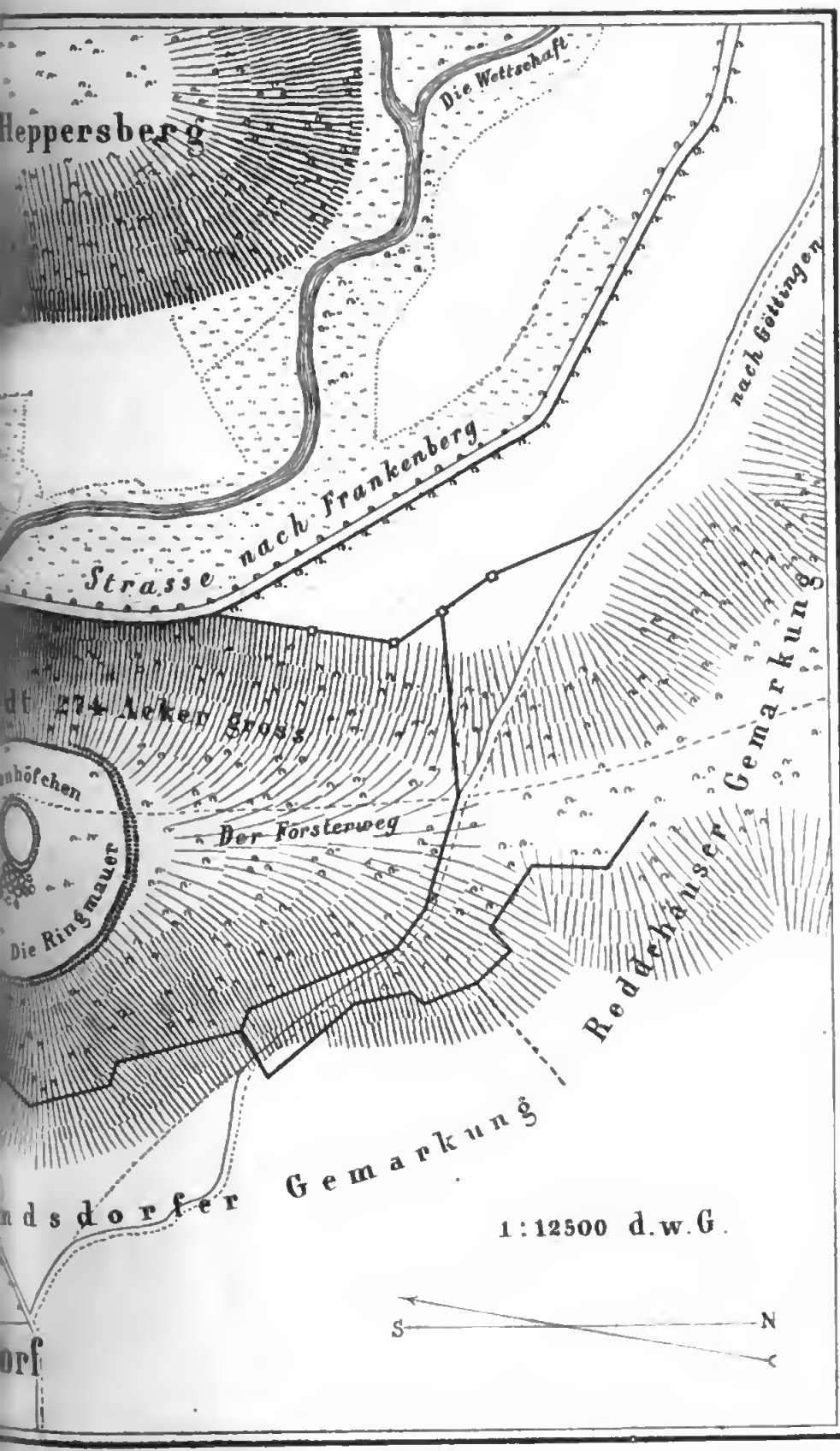

Lith u Druck v Arnemann u. Pilmeier in Cassel.

Zeitschrift

des Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

Bd. 13

Neue Folge.

Dritter Band.

Mit einem Holzschnitt und einem Steindruck.

Kassel.

Im Commissionsverlage von August Freyschmidt.

1871.

Druck von Döll und Schäffer (L. Döll) in Kassel.

Vorwort.

Wir haben kein Bedenken getragen, die „Diplomatiſche Geſchichte der Herren und Grafen von Hanau bis auf die Theilung in die Linien Minzenberg und Lichtenberg", welche der Profeſſor Rehm vor Jahren mit der ihm eignen Gewiſſenhaftigkeit ausgearbeitet hat, unverändert hier zum Abdruck zu bringen, wiewohl ſeitdem durch verſchiedene Veröffentlichungen, namentlich durch die werthvolle Arbeit unſeres auch ſchon verſtorbenen ehemaligen Mitgliedes, Dr. Dommerich's: Urkundliche Geſchichte der allmähligen Vergrößerung der Grafſchaft Hanau von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Ausſterben des gräflichen Hauſes im Jahre 1736 *), Stoff zu Ergänzungen und weiteren Erörterungen gegeben iſt. Wir gingen nämlich dabei von dem Geſichtspunkte aus, einem demnächſtigen Bearbeiter einer vollſtändigen Geſchichte von Hanau dieſes reichliche Material bereit zu legen. Dagegen beabſichtigen wir, die zu dieſer Abhandlung gehörigen Stammtafeln, welche ſowohl von der „Genealogiſchen Tafel" Dommerich's, als auch von der des Archivars L. Spach **), vielfach abweichen, erſt dann nachzuliefern, wenn es uns gelingt, einen Kenner der Hanauer Geſchichte zu gewinnen, welcher ſich der Mühe unterziehen würde, die verſchiedenen bis jetzt erſchienenen hanauiſchen Geſchlechtsregiſter auf Grund der vorhandenen Urkunden zu ſichten und neu zuſammenzuſtellen.

Kaſſel, im Juni 1871.

Die Redaction.

---

*) Abgedruckt in den Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde, Hanau 1860, S. 5—164.

**) Bulletin de la Société pour la conservation des Monuments hist. d'Alsace. Tom. III. Strasbourg 1860. Part 2, S. 1 ff.

Inhalt.

Seite.

I. Denkwürdigkeiten der Stadt Kaſſel. Von F. Nebelthau, Oberbürgermeiſter daſelbſt. (Fortſetzung von Nr. VII. im 2. Bande dieſer Zeitſchrift S. 241.) Zweiter Abſchnitt. Der Hochverrathsproceß der Kaſſeler Bürger von 1391. Dritter Abſchnitt. Mittelalterliche Blüthe der Stadt. 1

II. Diplomatiſche Geſchichte der Herren und Grafen von Hanau bis auf die Theilung in die Linien Minzenberg und Lichtenberg. Aus dem Nachlaß des verſt. Profeſſors Dr. Friedrich Rehm zu Marburg. . 114

III. Beiträge zur älteren Geſchichte des Kloſters Schlüchtern. Von J. Rullmann, Pfarrer in Keſſelſtadt. Mit einem Holzſchnitt. 262

IV. Zur Geſchichte der Pfarrkirche St. Maria in Marburg. Mitgetheilt von Dr. W. Lotz in Marburg. . . 341

V. Kleiner Beitrag zur Geſchichte der vormaligen Grafen von Schauenburg und Waldenſtein. Vom Landrath Weber in Wolfhagen. 351

VI. Nachtrag zu Dr. Landau's Abhandlung: Der Uebergang der giſoniſchen und werneriſchen Beſitzungen auf die Landgrafen von Thüringen. (Zeitſchrift IX. 314 ff.) Von dem verſt. Ober-Appellations-Gerichts-Rath Büff. 364

VII. Landgraf Wilhelm IV. von Heſſen und ſeine Räthe. Ein Wandgemälde, erläutert von Dr. Bernhardi. Mit einer Steindrucktafel. 367

I.

Denkwürdigkeiten der Stadt Kaſſel.

Von F. Rebelthau, Oberbürgermeiſter daſelbſt.

Zweiter Abſchnitt.

(Fortſetzung von Nr. VII. der Zeitſchrift, II. Band, S. 241 ff. *).

Der Hochverrathsproceß der Kaſſeler Bürger von 1391.

Rückblick.

Klein und zerſtückelt war das Erbe der Landgrafen von Thüringen im Lande Heſſen. Aus der Verlaſſenſchaft der Werner'ſchen und Giſoniſchen Grafengeſchlechter ſtammend, lagen, ſehr vereinzelt, die an das Thüringiſche Haus gelangten Beſitzungen vom Oberlahngau bis zum Zuſammenfluß von Werra und Fulda. Während ihrer mehr als hundertjährigen Verbindung mit den Thüringiſchen Landen hatten ſie zwar manchen Zuwachs erhalten, dennoch fehlte es, auch noch zur Zeit als der Mannsſtamm der

*) Druckfehler im erſten Abſchnitte, Zeitſchrift N. F. II, 241 ff.:
Seite 259 Zeile 10 v. u. lies: deſſen Mündung ꝛc.
„ 269 „ 8 „ „ „ Wiedererlangung
„ 271 „ 12 „ „ tilge: wollen
„ 283 „ 5 „ „ lies: (Henricus Conradi)
„ 289 „ 13 „ „ „ Gyßlen ſtatt Gyßlern
„ 299 „ 4 „ „ tilge: iſt und lies: ihr Inhalt folgender.
„ 309 „ 4 „ „ lies (nach erbaut ſein ſoll): ſo darf man annehmen, daß um jene Zeit, mit Ausnahme der Thürme, der Kirchenbau vollendet war. Im Jahre 1440 ꝛc.

Landgrafen von Thüringen erloſch, an dem Zuſammenhang, welcher erſt die Vorſtellung eines Territoriums giebt. Von den vielen Klöſtern und deren Immunitäten nicht zu reden, hatten ſich der deutſche Orden zu Marburg und zu Reichenbach (in Niederheſſen), der Johanniterorden zu Wieſenfeld (in Oberheſſen) feſtgeſetzt; von den Stiftern Fulda und Hersfeld abgeſehen, die Grafen von Ziegenhain weitläufige, bis in den Oberlahngau reichende Beſitzungen. Unter dem Weißner (Meisner) geboten die Grafen von Bilſtein, an der Werra die Herren von Treffurt, in der Diemellandſchaft, außer den Biſchöfen von Mainz und Paderborn, die Grafen von Eberſtein und von Daſſel, die Herren von Schöneberg und von Schartenberg. Südwärts der Grafſchaft Waldeck zogen ſich in ununterbrochener Kette die Burgen der Grafen von Itter, Battenberg, Wittgenſtein, Solms und Merenberg bis in die Gegend von Gießen. Das Erzſtift Mainz aber erſtreckte ſeine weltliche Herrſchaft über Amöneburg, Jesberg, Naumburg, Fritzlar bis zur Schaumburg auf dem Habichtswalde, ganz in der Nähe von Kaſſel.

Die erſte Veränderung, welche das Erbe der Landgrafen von Thüringen erlitt, war die Einbuße des wichtigen Amtes Münden. Noch hatte der letzte ihres Stammes die Augen nicht geſchloſſen, als ſich der Herzog von Braunſchweig eigenmächtig in den Beſitz ſetzte. Nie iſt es zu Heſſen zurückgelangt; dagegen brachte der Friede, welcher 1264 den thüringiſchen Erbfolgekrieg abſchloß, einen großen Theil der Werralandſchaft an Heſſen: Eſchwege, den Fürſtenſtein, den Altenſtein, Allendorf mit den Sooden, die Weſterburg und Witzenhauſen.

Gleich der erſte Landgraf von Heſſen entwickelte ſodann ein großes Geſchick, ſeine Herrſchaft auszudehnen. 1265 erwarb er von den Landgrafen von Tübingen das Amt Gießen, 1294 von den von Schartenberg und dem Erzſtifte Mainz die Burg und das Gericht Schartenberg, 1297 von den Grafen von Eberſtein die Burg Grebenſtein.

1305 folgte der Ankauf der Trendelburg und eines Theils vom Reinhardswalde, 1306 die Abtretung des Thüringischen Amtes Wannfried, nachdem, zwei Jahre früher, schon der Erwerb ansehnlicher Güter der Grafen von Bilstein zwischen Werra und Fulda vorausgegangen war. Landgraf Heinrich hatte auch die Aemter Kirchditmold und Bauna zuerst an Hessen gebracht.

Diese friedliche und geräuschlose Ausbreitung der Macht kam unter Heinrichs Söhnen, Johannes und Otto (1308—1328) gerade nicht in's Stocken; aber viel entschiedener trat sie doch unter dem zweiten Heinrich, dem Eisernen, hervor.

Es ist nicht schwer, sich die Gedanken auszumalen, welche Angesichts dieser wachsenden Vergrößerung in den Nachbarn aufsteigen mußten. Im Jahre 1334 nahm der Stadtrath zu Göttingen den Landgrafen von Hessen und dessen zwei Brüder auf drei Jahre zu Schirmherren an und versprach dafür ein jährliches Schutzgeld zu erlegen. In dem, 1337 auf abermals drei Jahre verlängerten Vertrage machte sich der Landgraf anheischig, die Stadt, „wegen der besonderen Gunst und der Dienste, die sie seinen Vorfahren und ihm selbst erwiesen", in allen ihren Rechten, wann und so oft es nöthig, zu beschützen, wie seine Stadt Kassel und seine Bürger und Unterthanen sonst, damit, wenn namentlich zwischen seinen und des Herzogs Unterthanen Zwietracht und Auflauf entstehe, die Stadt Göttingen davon unangefochten bleibe und keinen Schaden nehme.

Einen neuen Aufschwung nahm die Machtentwickelung des hessischen Hauses, nachdem Landgraf Heinrich II. 1348 von Kaiser Karl IV. die Reichsbelehnung mit allen ererbten Landen, Leuten, Städten und Burgen, sowie mit einem freien Gerichtsstuhle unter den Linden zu Grebenstein erlangt hatte. Wie Rommel sehr treffend hervorhebt, ward hierdurch, und durch den nicht lange nachher hinzutretenden Besitz des Freistuhls zu Schartenberg und Zierenberg, der

Fürst in den Stand gesetzt, auf seinen Gütern an der Diemel nach sächsischem Rechte zu Gericht zu sitzen, und seine dortigen Unterthanen „den weitreichenden Händen westfälischer Freischöffen zu entziehen“. Ein großer, folgenreicher Fortschritt, der weder in Paderborn, noch in Mainz unbemerkt bleiben konnte.

Der Erzbischof und der Bischof bemächtigten sich der Abtei Helmarshausen an der Diemel und des darüber gelegenen Krukebergs, die Burg Haldessen unweit Hofgeismar wurde neu befestigt; der Erzbischof, welcher außer Jesberg und Densberg auch Falkenberg bei Homberg in den Händen hielt, zog die Grafen von Solms-Braunfels, Vater und Sohn, an sich, war überdies des Einverständnisses mit den Herren von Hatzfeld an der Edder, der Ritter von Hanstein auf dem Eichsfelde gewiß. Der Landgraf warf sich auf Haldessen, eroberte die Neustadt unweit Amöneburg. Als er dann seine Bundesgenossen etwas voreilig entließ, nahm der Erzbischof die Gelegenheit wahr, um von Fritzlar aus in Niederhessen einzudringen. Da ereilte ihn der Landgraf auf dem Felde von Gudensberg; der Erzbischof zwar entkam, aber sein Bruder, Graf Rupert von Virneburg, gerieth nebst vielen rheinischen Rittern in des Landgrafen Gefangenschaft (1350). Der Schlag war entscheidend, die Grafen von Solms unterwarfen sich, nahmen den Landgrafen als rechten Ganerben in alle ihre Besitzungen auf, trugen ihm Hohensolms zu Lehen auf und öffneten ihm Braunfels. Bis in den sächsischen Hessengau zeigte sich die Rückwirkung; der Bischof von Paderborn überließ dem Landgrafen seine Hälfte vom Reinhardswald pfandweise; der neue Erzbischof von Mainz, dem der Landgraf gegen seinen Widersacher beigestanden, verzichtete ganz auf den Antheil des Erzstiftes, während er außerdem des Landgrafen Besitz von Hessenstein an der Edder, von Falkenberg bei Homberg und von Falkenstein, einer von den Herren von Hund unweit Niedenstein erbauten Burg,

anerkannte. Dieſem großen Erfolge ſchloß ſich kurz nachher ein anderer von nicht geringerer Bedeutung an.

Beſonders ſeit dem 13. Jahrhundert war in ſtreitigen Rechtsſachen die ſ. g. Evocation, d. h. die Abberufung des Entſcheids von den ordentlichen Gerichten an gewiſſe Oberhöfe, wie man ſie nannte, aufgekommen. Nun hatten die Gerichts- und Landesherren zwar durchaus kein Bedenken dabei, wenn in ſchwierigeren Fällen, wo die Schöffen in ihrem Urtheil zwieſpältig waren, die von Sachſenberg zu Frankenberg, die von Neukirchen zu Treyſa, die von Ziegenhain zu Marburg, die von Trendelburg zu Grebenſtein, die von Spangenberg, Witzenhauſen, Lichtenau, Homberg, Allendorf in den Sooden ꝛc. bei dem Schöppenſtuhl zu Kaſſel Rechtsbelehrung ſuchten. Dagegen war es den heſſiſchen Landgrafen um ſo widerwärtiger, wenn z. B. von Marburg und von Kaſſel, welche keinen inländiſchen Oberhof hatten, die Evocation nach der Reichsſtadt Frankfurt a. M. oder an das, von Alters her in großem Anſehen ſtehende Hofgericht zu Rottweil ging. Im Jahr 1355 erlangte nun Landgraf Heinrich II. von Kaiſer Karl IV. ein Privileg, welches die Evocation an kaiſerliche Reichsſtädte verbot, und ſtatt deſſen des Landgrafen wie ſeiner Nachfolger ſämmtliche Unterthanen, „edle und andere", ohne Unterſchied des Standes, an den jeweiligen Landgrafen ſelbſt, oder deſſen Beamte und Richter wies.

In ihr volles Licht tritt die, dem Landgrafen mit dieſem Privileg gewährte Auszeichnung, wenn man bedenkt, daß Aehnliches zwar auch anderen Reichsfürſten, z. B. den zu Herzögen erhobenen Grafen von Luxemburg (des Kaiſers nahen Verwandten), und den Burggrafen von Nürnberg zu Theil wurde, daß es aber in der That doch eines derjenigen Vorrechte war, welche der Kaiſer in der goldenen Bulle von 1356 den ſieben Kurfürſten ertheilte, um ſie, und ſeine eigene Kur Böhmen zumal, hoch über alle anderen Glieder des Reiches zu erheben. Der Eindruck dieſer neuen Bevorzugung

des Hauses Hessen beschränkte sich nicht mehr auf Nebenbuhler und Neider, er drang bis in die Ritterschaften und Städte, die sich sehr ungern von ihren Hoffnungen und Träumen eines näheren, unvermittelten Verhältnisses zu Kaiser und Reich trennten.

Der Adel.

Zugleich mit den Stadtgemeinden trat unter der thüringischen Herrschaft auch in Hessen ein, den Gemeinfreien entsprossener Adel auf, der, außerhalb der neuen städtischen Freistätten, in neuerbauten Burgen, seine Unabhängigkeit auf eigene Faust zu bewahren gedachte. Im Laufe der Zeit und beim Mangel jeder festeren Rechtsordnung aber ging das Gefühl der Freiheit, das Bewußtsein von Kraft, allzuleicht in Trotz und Gewaltsamkeit über. Schon die Mutter Heinrichs des Kindes soll sich genöthigt gesehen haben, eine Anzahl widerspenstiger Burgen niederzubrechen. Der erste hessische Landgraf verstand wohl, bei allem Muth und kriegerischem Sinn, die Kunst, mit kluger Unterhandlung und geduldigem Zuwarten an das Ziel zu gelangen. Dennoch mußte auch er manch' warnendes Beispiel geben, wie durch die Zerstörung des Gudenbergs (bei Zierenberg), des Helfenbergs, Ziegenbergs, Kesebergs, des Schwarzenbergs (bei Melsungen), der hohen Landsburg und der Burg Wolfershausen. Mit Langmuth und Strenge wechselnd, hielt er den Adel endlich in Schranken, und dies Verhältniß überdauerte noch die Regierung seiner beiden Söhne und Nachfolger.

Auch der ritterliche Landgraf Heinrich der Eiserne durfte sich während einer langen Reihe von Jahren auf seine Ritterschaft so weit verlassen, daß er Gliedern derselben vorzugsweise die Hut und Vertheidigung seiner Schlösser anvertraute, und es gehört erst in die spätere Zeit seiner Regierung, daß dabei fremde Kriegsleute dem einheimischen Adel vorgezogen wurden.

Uebrigens befand sich allerdings ein nicht unansehnlicher Theil des hessischen Adels, wenn auch nicht gerade in Abhängigkeit, doch im Interesse von Mainz. Den Herren von Dalwigk hatte das Erzstift das Stammschloß der ausgestorbenen Grafen von Schaumburg am Habichtswald verpfändet; sie waren des Erzstifts Erbamtleute geworden. Auf Jesberg und Densberg saßen die Herren von Falkenberg als mainzische Burgmannen; in gleicher Eigenschaft die Herren von Stockheim auf Sababurg. Auch die Herren von der Malsburg waren mainzische Lehnsmannen, und noch viele andere suchten unter dem Krummstabe ihren Vortheil; wie denn die Herren von Fleckenbühel mit Mainz einen gemeinschaftlichen Städtebau verabredeten, da sie doch von Hessen das Gericht Bürgeln zu Lehen trugen. Es waren der Burgbesitzer nicht wenige, welche ihre Schlösser dem Landgrafen freiwillig oder nothgedrungen öffneten und zu Lehen auftrugen, aber weit mehr nahmen den Lohn ihrer Treue in hessischen Burglehnen vorweg.

Die Städte.

Man kann während der damaligen Zerrüttung des deutschen Reiches den Zeitraum ganzer Jahrhunderte als einen Kampf der Nothwehr schutzloser Existenzen gegen ungerechte Macht und Gewalt auffassen. Die großartigsten Erscheinungen, wie die deutsche Hansa, sind daraus hervorgegangen. Es gab nichts Bedeutendes, was nicht in irgend einem Zusammenhang mit diesem großen Schicksal des deutschen Vaterlandes stand, und eben sowohl auf dem edelsten Freiheitssinn der Nation, als auf der Abneigung jedes Einzelnen gegen staatliche Unterordnung beruhte. Wiederholt versuchte man eine gesetzliche Regelung: namentlich beschäftigte sich die goldene Bulle von 1356 sehr eingehend mit der Gewähr des Landfriedens. Sie verbot die Aufkündigung der Lehenspflicht, wenn sie nur, um den Lehnsherrn befehden zu können, erfolge; sie drohte

mit Unehre und Acht, wenn eine Fehde ungerechter Weise, ohne drei Tage vorher angekündigt zu sein, zur Unzeit oder am unrechten Ort, mit Brand, Raub begonnen werde; sie untersagte jede Art unerlaubter Verbindungen. Aber war hiermit nicht gerade der Begriff erlaubter Verbindungen statuirt, war nicht, zum Schutze guten Rechts, selbst die Fehde nachgelassen, wenn man nur zu rechter Zeit, am rechten Ort, ohne in Brandstiftung und Raub auszuarten, dazu schritt? Höchst bemerkenswerth ist es jedenfalls, daß in unseren Gegenden, wo vormals nie dergleichen vorgekommen war, sehr bald nach der Verkündigung der goldenen Bulle und des darin enthaltenen Landfriedens, Bündnisse nach dem Beispiel und Vorbild der Rheinischen Städte geschlossen wurden. Allerdings hatten sich bereits 1354 Warburg und Brakel zu gegenseitiger Hülfe verbunden; 1358 erneuerten sie den Vertrag und dehnten ihn auf die Stadt Paderborn aus. Ungefähr um dieselbe Zeit schlossen dann Bürgermeister und Rath der Städte Warburg, Hofgeismar, Volkmarsen und Wolfhagen einen Bund zu Schutz und Trutz gegen Jedermann mit Ausnahme des Herrn, dem jede Stadt von Recht und Ehren wegen unterthan. Noch in demselben Jahre trat auch die Stadt Marsberg (Stadtberge) in das Bündniß ein. Die Strafen der goldenen Bulle fruchteten also nichts und, was hier erst auf sächsischem Boden ziemlich unschuldig hervortrat, sollte dereinst auch im fränkischen Hessen eine viel gefährlichere Nachahmung finden.

Wir haben gesehen, welche Sorgfalt und Pflege namentlich Landgraf Heinrich II. unserer Stadt Kassel zuwandte; ihr freilich weder allein noch vorzugsweise. Die Chronik zum Beispiel, die wir dem gelehrten Gerstenberger verdanken, erzählt fast dieselben Dinge von der Stadt Frankenberg, und manches andere, wovon Nachricht auf uns gekommen, läßt ähnliche, gleichzeitige und gemeinsame Entwickelungen in anderen Städten unseres Landes ver-

muthen. Die meiſten gediehen zu einem gewiſſen Grad von Wohlſtand, und der weſentliche Grund davon lag im Betrieb von Handel und Gewerben. Nun befand ſich der Handel wohl großentheils in den Händen der alten Bürgergeſchlechter; dagegen wuchs mit der Gewerbthätigkeit ein neu Geſchlecht empor. Eine beſondere, dritte Gruppe bildeten vielleicht die Wollenweber, die wenigſtens zum Theil aus fremden Landen, namentlich Flandern, eingewandert waren, ſich unter mancherlei Vergünſtigungen in unſeren Städten niedergelaſſen hatten, und öfters auch durch ein körperſchaftliches Vermögen zuſammengehalten wurden. In Frankenberg finden wir eine Walkmühle, auf der oberſten Gaſſe in Kaſſel ein Färbehaus. Nichts war natürlicher, als daß die ſtädtiſche Verfaſſung, vermöge der Verſchiebung von Anſehen, Macht und Einfluß, erheblichen Umgeſtaltungen entgegenging. Ein treffendes Bild entwirft uns die Gerſtenberger'ſche Chronik von den Zuſtänden in Frankenberg. Dort erhub ſich zu gleicher Zeit dreierlei Zwietracht und Irrung. Erſtens zwiſchen dem landgräflichen Amtmann und den Burgmannen einerſeits und dem Stadtrath andererſeits über die Schöffenwahl. Als ein Schöffenſitz neu zu beſetzen war, nahmen der Amtmann und die Burgmannen dies als ihr Recht in Anſpruch; der Rath widerſprach, weil dies nie Brauch geweſen und vom Landgrafen kein Befehl dazu ergangen ſei. Aber auch mit der Bürgerſchaft war der Stadtrath uneinig; letzterer betrachtete die Rathsſtellen als erblich in den alten Geſchlechtern; die Gemeinde rügte, daß in Folge deſſen oft Vater und Sohn oder Gebrüder im Rath ſäßen, und wollte überhaupt nichts von Erbämtern wiſſen. Die dritte Streitigkeit beſtand in der Bürgerſchaft ſelbſt, zwiſchen Producenten und Conſumenten, wie wir ſagen würden, da die Handwerker, mit Ausnahme der Wollenweber, die Preiſe ihrer Waare und Arbeit, unter dem Schutz von Zunftgerechtſamen, bis zur Unerſchwinglichkeit ſteigerten. Im Jahre 1368 mußte ſich

der Landgraf dazwiſchen legen; ſein Schiedsrichterſpruch ſicherte den Schöffen die Widerbeſetzung erledigter Schöffenſitze; ſie ſollten eine Wahl treffen, wie es dem Landesherrn, Land und Leuten fromme, der Stadt nutz und gut ſei; aber Vater und Sohn oder Gebrüder dürften nicht neben einander ſitzen. Die Handwerkszünfte und Brüderſchaften hob der Landgraf ſämmtlich auf, mit alleiniger Ausnahme der Wollenweber; die vordem aufgehobenen Wochenmärkte wurden wieder hergeſtellt, die Jahrmärkte für alle Zeit befriedet und befreit. Unverkennbar richtete ſich hier der Schlag gegen die Zünfte. In einem anderen Falle eben ſo beſtimmt gegen die Rathsgeſchlechter. 1370 nämlich mußten die Rathsmeiſter, der Rath und die Bürgerſchaft zu Eſchwege eine Verſicherung ausſtellen, daß Landgraf Heinrich befugt ſei, durch ſeine Beamten zu Eſchwege, unter Zuziehung der dortigen Burgmannen und Bürger, aus dem Rathe und der Bürgerſchaft 36 Männer zu beſtimmen, die fromme Leute wären, und von denen jährlich 12, nämlich 2 Rathsmeiſter und 10 Räthe dem ſtädtiſchen Gemeinweſen vorſtehen ſollten. Ganz anders wiederum in Kaſſel, wo ſich, ohne daß wir den genaueren Zuſammenhang erkennen, die Neugeſtaltung zu Gunſten der Gewerke und der gemeinen Bürgerſchaft vollzog. In Kaſſel freilich gab es damals keine Burgmannen, das Uebergewicht fand ſich bei den alten Rathsgeſchlechtern, aber ein zu Wohlſtand und Anſehen gelangter Handwerkerſtand wußte es, gemeinſchaftlich mit der Maſſe der Bürgerſchaft, dahin zu bringen, daß, nach dem Vorbild anderer Städte der Nachbarſchaft, nicht nur zwei Gemeindebürgermeiſter dem Stadtrath zur Seite geſetzt, ſondern auch gewiſſe Anordnungen und Verfügungen von der Zuſtimmung der Handwerks- (Zunft-) Meiſter abhängig gemacht wurden.

In allen dieſen, äußerlich recht mannichfaltigen Erſcheinungen, glaubt man, außer den Zeichen einer innerlich

bewegten Zeit, doch auch eine neue Auffassung der Regierung zu erkennen.

Der Sternerbund.

Im Jahre 1366 war der ritterliche Landgraf Otto, genannt der Schütz, Landgraf Heinrichs einziger Sohn, der schon seit Jahren als Mitregent dem alten Vater zur Seite gestanden, zwar verheirathet, aber ohne Leibeserben verstorben.

In wie hohem Ansehen der Letztere einst in den Augen der Nachbarn gestanden, von dem mannhaften, starkmüthigen Sohn erwartete man auf allen Seiten, theils im Vertrauen, theils in Sorgen, noch viel Größeres. Als ihn nun ein unerwarteter Tod dahinraffte, war das ganze Land, war die gesammte Lage der Dinge wie aus den Fugen. Im Vordergrund stand die Unsicherheit der Nachfolge. Von des alten Landgrafen zwei Brüdern war der jüngste, Namens Hermann, noch am Leben; der andere hatte einen, ebenfalls den Namen Hermann führenden Sohn hinterlassen, der in den geistlichen Stand eingetreten und bereits zur Würde eines Baccalaureus gelangt war. Von einer einzigen, an den Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, von der Göttinger Linie, verheiratheten Tochter endlich hatte Landgraf Heinrich einen Enkel, Otto, mit dem geschichtlichen Beinamen des Quaden, d. h. des Rohen oder Bösen. Es konnte also wohl zwischen dem Neffen und dem Bruder des verstorbenen Landgrafen, nicht aber für den Tochtersohn das, auf fränkischen Grundsätzen beruhende Erbrecht zweifelhaft sein. Gleichwohl machte sich Herzog Otto Hoffnungen, die durch die alsbaldige Berufung seines Vetters, des jungen Hermann, zur Mitregentschaft, schnell vernichtet wurden. Seitdem plagte ihn ein Neid, der viel schlimme Früchte trug. Wenn seinen Ansprüchen überhaupt ein vernünftiger Grund zur Seite stand, so konnten sie höchstens die Landschaft an der Werra zum Gegenstand haben, welche einst

ſein Ahne Albrecht der Große an die junge Dynaſtie der heſſiſchen Landgrafen abgetreten hatte. Und doch ſtand der Geltendmachung bereits ein hundertjähriger heſſiſcher Beſitz, und, mit kaum geringerer Bedeutung, der braunſchweig'ſche Erwerb des urſprünglich heſſiſchen Amtes Münden, ſowie ſo manches andere entgegen, was nur der vergeſſen konnte, der von Habſucht völlig verblendet war. Herzog Otto trat denn auch nicht mit offenem Anſpruch hervor; ja er ſchloß im Jahr 1367 mit dem alten Landgrafen ein Bündniß ab; aber er nahm ihm gegenüber nichts deſto weniger eine unheimliche Stellung ein.

Des jungen Landgrafen Hermann Eintritt in die Regierung konnte inſofern einem gegründeten Bedenken nicht unterliegen, als er, als Geiſtlicher, noch keine höhere Weihe empfangen hatte. Um die Erbfolge jedoch ſicher zu ſtellen, worauf es ja vor allen Dingen ankam, mußte ſo bald als möglich an ſeine Verheirathung gedacht werden. Die Wahl fiel auf die älteſte Tochter des Grafen Johann von Naſſau-Weilburg, Herrn von Wiesbaden, Idſtein und Merenberg. Die Verbindung empfahl ſich ſchon zur Beſchwichtigung manches älteren Zerwürfniſſes; was ihr aber ein beſonderes Gewicht gab, das war die Verwandtſchaft des Weilburg'ſchen Hauſes mit dem einflußreichen Erzbiſchof Gerlach von Mainz, zumal die Verlobten, im vierten Grad mit einander blutsverwandt, zu ihrer ehelichen Verbindung der geiſtlichen Dispenſation bedurften, und ein weitläufiger Geſchäftsgang ſehr unerwünſcht war.

Die erhofften Vortheile dieſer Ehe wurden jedoch gar bald durch Befürchtungen über eine andere Verbindung auf der entgegengeſetzten Seite aufgewogen. Nicht lange nach jener Zeit nämlich wurde die Schweſter Herzog Otto des Quaden Schwiegertochter des Grafen Gottfried von Ziegenhain. Auch dieſes Haus, obwohl dem heſſiſchen nahe verwandt und auf's freundſchaftlichſte verbunden, hatte ſich neuerdings zurückgezogen und entfremdet; ja es hatte

deſſen gar kein Hehl, ſeitdem ſich der Graf deutlicher Beweiſe kaiſerlicher Huld, wie der Marktgerechtſamkeit ſeiner Stadt Gemünden, ſowie der Bewilligung eines Durchgangszolles zu Treyſa rühmen durfte. Allen, welche den Druck einer fort und fort wachſenden Macht des heſſiſchen Fürſtenſtammes gefühlt, die kräftige Hand des eiſernen Heinrich empfunden, das Schlimmſte von der ſtolzen Mannhaftigkeit Otto des Schützen befürchtet hatten, Allen ſchien nach des Letzteren Tod, wo nur ein waffenungeübter Baccalaureus dem alternden Landgrafen zur Seite ſtand, der rechte Zeitpunkt gekommen, um ſich des längſt beargwohnten Plans der Bildung eines heſſiſchen Reichsterritoriums, ſowie der daraus unausweichlich folgenden Uebermacht und Abhängigkeit zu erwehren.

Je mehr der alte Landgraf in den Hintergrund trat und die ſtillen oder doch noch ſcheuen Widerſacher ſich in einem geringſchätzigen Tone über den Baccalaureus gefielen, deſto mehr fühlte ſich der junge Landgraf aufgefordert der Welt zu zeigen, daß er Manns genug ſei, die Zügel der Herrſchaft zu ergeifen. Zudem lag dringende Veranlaſſung vor, den fürſtlichen Haushalt zu ordnen und mit größerer Sparſamkeit zu führen. Die finanzielle Lage Landgraf Heinrichs war ſchon ſeit längerer Zeit nicht die beſte, für eine Menge kleiner Anleihen war ein ſehr großer Theil der regelmäßigen, ſicherſten Einnahmen, Renten und Gefälle verſetzt und verpfändet. Nach den Andeutungen der Chroniſten ſteht anzunehmen, daß der neue Regent ſich verpflichtet hielt, die Koſten der Hofhaltung zu verringern, und ſowohl die Zahl als die Vortheile der vielen adelichen Burgmannen in den Städten und auf den Schlöſſern des landgräflichen Gebiets einzuſchränken. Das ſchuf ihm denn genug offene und noch mehr geheime Feinde, dem Lande ſogar neue Unſicherheit der Straßen. Zu denen, welche der Ausbreitung der Unzufriedenheit mit Gefallen folgten, gehörte, außer dem Grafen von Ziegenhain, deſſen

Schwager, der mächtige Erzbiſchof von Trier, Cuno von Falkenſtein, der zugleich das Erzſtift Cöln verwaltete. Auf die feindliche Seite ſchlug ſich ſodann der Graf von Waldeck, Oberamtmann des mainziſchen Eichsfelds, ferner die Grafen von der Mark, von Iſenburg, die Herren von Büdingen, von Eppenſtein und Helfenſtein, der ziegenhain'ſche Vaſall Friedrich von Lisberg, der Graf von Hanau, Philipp von Falkenſtein, ein Verwandter des Erzbiſchofs von Trier, endlich Graf Johann von Naſſau-Dillenburg, welcher auch die Grafen von Catzenelnbogen in das Intereſſe der Widerſacher zog. Immer aber fehlte es noch an einem gemeinſamen Ziel und Zeichen. Da mit einem Mal, im Jahr 1370, ging Erzbiſchof Gerlach von Mainz, der nun auch abgewandte alte Freund des Landgrafen, gegen dieſen vor. Noch war es ein vereinzeltes Unternehmen auf Gudensberg und die alte Malſtatt des, unverrückt als lehnbar von Mainz betrachteten Landgerichts zu Heſſen. Auch vertheidigte der landgräfliche Befehlshaber, Eckebrecht von Grifte, die ſchon halb verrathene und geöffnete Feſte mit ſo unerſchütterlichem Muthe, daß ſich die Angreifer wieder abzuziehen genöthigt ſahen.

Inzwiſchen aber war ein großer Geheimbund nach dem Muſter derjenigen Ritter- und Adelsgeſellſchaften zum Abſchluß gekommen, welche ſchon 1362 in der Wetterau, dann in Schwaben Nachahmung gefunden, und unter dem Namen der Schlägeler, ſowie der Geſellſchaft mit dem Schwerdt und der Krone, während der Jahre 1367 bis 1370 ſich bemerklich gemacht hatten. Die Sache war ganz im Geſchmack jener aufgeregten Zeit; als Hauptmann des Bundes galt Graf Gottfried von Ziegenhain, aber vieles ſprach dafür, daß deſſen Schwager, Herzog Otto der Quade, des alten Landgrafen eigener Enkel, der wahre Anſtifter geweſen. Der Stern aus dem Wappen der Grafen von Ziegenhain war des Bundes Zeichen; darum hießen denn deſſen Mitglieder die Sterner, und ſie trugen den Stern,

theils golden, theils silbern, nach Maßgabe des Standes, oft nur versteckt auf der Brust. Von der inneren Einrichtung des Bundes ist nur wenig bekannt: Zweck war selbstverständlich der Schutz aller Bundesglieder; Pflicht, jenen, wenn nöthig, mittelst offener Fehde zu erzwingen; Bedingung, daß, sobald der Bund die Sache in die Hand genommen, kein Mitglied für sich ein, wenn auch noch so vortheilhaftes Abkommen treffen durfte.

Auf die muthwilligste Art suchte der Bundeshauptmann den Streit; er beschwerte sich beim Landgrafen, daß er von den Seinigen beschädigt worden. Unverweilt ließ Jener (September 1371) sein Bedauern und den Wunsch aussprechen, der Schuldigen Namen zu erfahren, um sie zur Entschädigung anhalten zu können. Statt dessen erfolgten sofort Gewaltthätigkeiten. Da Landgraf Hermann aus Veranlassung eines ganz anderen Streits das Schloß Herzberg bei Alsfeld belagerte, rückten die Sterner mit 1500 Rittern und Knechten zum Entsatz an; der Landgraf war zu einem eiligen Rückzug genöthigt, hoffte in der Stadt Hersfeld Einlaß zu finden, und fragte deshalb bei dem Abte an. Statt aller Antwort warf der das Scapulier ab, um den darunter verborgenen Stern zu zeigen. Die Bürgerschaft aber ließ sich dadurch nicht irren, sie öffnete dem Landgrafen die Thore und vereitelte damit die gefährlichen Anschläge der Sterner. Doch der Streit spann sich in immer heftigerer Erbitterung fort. Gleich Anfangs warf man sich gegenseitig die Beraubung und Verwüstung von Kirchen und Kirchhöfen vor. Landgraf Hermann erklärte dann (Ende November 1371) dem Ziegenhainer die Fehde; da aber der leidenschaftliche Briefwechsel gleichwohl fortdauerte, sah sich der Landgraf veranlaßt, die Ankündigung der Fehde zu wiederholen (Januar 1372).

Man rechnete, daß zum Sternerbund mehr als 2000 Ritter und Knappen, darunter 350 Burgbesitzer zählten. Des Landgrafen Gebiet umfaßte 33 Städte, von welchen

22 mit Burgen verſehen waren, 32 Burgen außerdem. In der Mehrzahl der Städte befand ſich eine rüſtige, kampfgeübte Bürgerſchaft, aber viele von den Burgen waren unbemannt; vom einheimiſchen Adel nur wenige zuverläſſig; als Bundesgenoſſen, außer den faſt unthätigen Grafen von Henneberg und dem Herzoge von Braunſchweig-Grubenhagen und Eimbeck, nur Graf Rupert von Naſſau-Weilburg und die Grafen von Solms auf der Landgrafen Seite. Den einzig feſten und ſicherſten Rückhalt hatten die letzteren in dem freundſchaftlichen Verhältniſſe zu den drei Brüdern Wilhelm, Friedrich und Balthaſar, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, die, beſonders von Kreuzburg aus, einen ſtarken Druck auf die Feinde übten.

Landgraf Hermann verſicherte ſich nun vor allem der Treue ſeiner Bürger. Als er in Marburg die Abgeordneten der oberheſſiſchen Städte verſammelt hatte und auf dem Markte, auf den Kumpf gelehnt, die Noth des Vaterlandes ſchilderte, und wie ihm ſo wenig Freunde und mit Schlöſſern verſehene Mannen geblieben ſeien, daß er ſie wohl alle mit einem Hellerbrode ſpeiſen könne, da gelobten die Städte, ihm mit Gut und Blut beizuſtehen. In ähnlicher Weiſe endigte auch die in Kaſſel gehaltene Zuſammenkunft der niederheſſiſchen Städte.

Mit gehobenem Muth ſorgte dann der Landgraf für Beſetzung der Burgen und Schlöſſer; die Burgmannen wurden ergänzt und 600 Glevener, gewappnete, von berittenen Knechten begleitete Reiter, in Sold genommen. Nothgedrungen mag man bei dieſer Gelegenheit eine Menge fremder Adelicher in's Land gezogen und ihnen gegenüber Verpflichtungen übernommen haben, die ſich nach der Zeit nicht nur läſtig, ſondern auch hochſchädlich erwieſen.

Aber es waren der Feinde zu viel, Feinde ringsum und allenthalben. Mit um ſo größerer Grauſamkeit wurde der Krieg geführt und jede Ueberlegenheit bis auf's äußerſte

ausgenutzt. Warf man doch dem Landgrafen Hermann vor, „daß er Gefangene, nachdem er deren Loskauf abgelehnt, in Ketten und feuchte Verließe geworfen habe, bis sie mit erfrorenen Händen und Füßen elend zu Grunde gegangen seien". Des Landgrafen Lage war freilich in hohem Grad gefährlich, zeitweise verzweifelt. Herzog Otto, welcher in einer langen Linie die Festen Friedland, Brackenburg, Münden, Bramburg, Gieselwerder und Schöneberg besetzt hielt und sich im Pfandbesitz des Schlosses Windhausen, oberhalb Heiligenrode, befand, schritt (1372) zum Wiederaufbau der Burg Sichelstein, nur wenige Stunden von Kassel. Da die Landgrafen dies nicht zu hindern vermochten, entschieden sie sich, die Drohung mit dem Bau einer neuen Feste zu beantworten, die sie überbietend den Sensenstein nannten. Mit wechselndem Erfolg wogte der Kampf Jahre lang herüber und hinüber. Der Bischof von Paderborn, Spiegel zum Desenberg, wurde bei einem Einfall in die Diemellandschaft zum Gefangenen gemacht und, neben Erlegung eines hohen Lösegelds, gezwungen, nun seinerseits dem Sterner Hauptmann die Fehde zu erklären. Die Bürger von Frankenberg schlugen einen Sturmangriff der Sterner mit glänzender Tapferkeit ab. Die Bürger von Hersfeld schlossen trotz ihres Abtes mit Hessen ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Ziegenhain und die Sterner. Aber das platte Land war wehrlos und bot von Jahr zu Jahr mehr ein Bild der schaurigsten Verwüstung dar. Raub, Brand und Mord, das waren die einzigen Ergebnisse der meisten Unternehmungen; schnell genug war die geringe Beute verbracht und verthan, und bei sämmtlichen Streittheilen machte sich allmählig die Erschöpfung sichtbar; widerwillig stellte sich die Erkenntniß ein, daß Verwüstung und Gräuel keinem Theile Gewinn abwarfen.

Gegen das Ende des schrecklichen Krieges, im Frühjahr 1375, machte der Quade noch einmal einen ernstlichen Versuch, sich der Werralandschaft zu bemächtigen; sein

Sturm auf die Stadt Eſchwege aber wurde mit ſo entſchiedenem Erfolg, in ſo wunderbarer Weiſe abgeſchlagen, daß man es einer ſichtbaren Einmiſchung der Heiligen zuſchreiben zu müſſen glaubte.

Im Herbſt 1375, in dem Kriege um den Mainzer Stuhl zwiſchen dem Grafen Adolph von Naſſau und dem Landgrafen Ludwig von Thüringen, erſchienen die Sterner zum letzten Mal im Felde. Mit ihrer Auflöſung vereinſamte Graf Gottfried von Ziegenhain, ihr Hauptmann; einzelne Trümmer des Bundes traten in neue Rittergeſellſchaften über.

Die Erbverbrüderung zwiſchen dem Heſſiſchen und dem Thüringiſch-Meißenſchen Hauſe.

So recht geeignet, die ungemeine Beſorgniß und Verlegenheit der heſſiſchen Landgrafen in der damaligen Lage anſchaulich zu machen, ſind zwei Urkunden aus dem Mai des Jahres 1373, die ſich in unſerer kleinen Sammlung finden. Beide ſind von Burgemeiſter, Schöffen (und Rath), den Bürgern und der ganzen Gemeinde der Stadt zu Kaſſel (gelegen auf beiden Seiten der Fulda) unter dem großen Siegel derſelben ausgeſtellt. In der erſten der beiden Urkunden vom 4. Mai 1373 gelobt die Bürgerſchaft dem hochgeborenen Fürſten, Herrn Heinrich, Landgrafen zu Heſſen, und dem Jungherrn Hermann, deſſen Vetter, und wer von deren rechten Erben ein Fürſt des Landes zu Heſſen ſei, ewig und alle Wege getreu, unterthänig und gehorſam zu ſein in allen Stücken und Sachen, wie getreue, unterthänige und gehorſame Bürger und Städte ihrem rechten Herrn zu Recht ſein ſollen. Falls aber Unrecht, Unfug oder Gewalt in der Stadt Kaſſel erſtünde, dann wollen ſie dem gedachten Herrn, Jungherrn, oder deren Erben, ſowie auch ihren Amtleuten getreulich und fleißig rathen und helfen, dem Unfug, der Gewalt und dem Unrecht zu ſteuern, mögen die, von welchen es herrührt, reich oder arm ſein.

Die andere Urkunde, vom 16. Mai 1373, geht noch tiefer in die damaligen Verhältnisse ein. Bürgerschaft und Stadtrath versprechen darin, wenn dereinst Landgraf Heinrich, „den Gott noch lange spare", mit Tod abgehe, dem hochgeborenen Fürsten, Jungherrn Hermann, Landgrafen zu Hessen, Landgrafen Ludwigs seeligen Sohn, eine rechte Huldigung zu thun als ihrem rechten Herrn, und ihm unterthänig zu sein wie seinen Voreltern und Vorfahren *).

Solche außerordentliche Verheißungen hatten ohne Zweifel für die Zeitgenossen eine nicht gering zu schätzende Bedeutung, auch darf man annehmen, daß die Dinge in den übrigen Städten des Landes einen ganz ähnlichen Verlauf nahmen. Die Landgrafen glaubten aber auch nach außen ihre Stellung mehr befestigen zu müssen, und hierzu ward eine sogenannte Erbverbrüderung, und zwar mit dem Thüringisch-Meißenschen Hause ausersehen. Daß dieser, mit höchster Feierlichkeit vollzogene Akt ganz besonders gegen den Herzog Otto von Braunschweig-Göttingen, den Enkel und Vetter der beiden Landgrafen gerichtet war, ergiebt der Inhalt

*) Um einer, im ersten Abschnitt dieses Aufsatzes (Zeitschrift, N. F. II, S. 292 ff.) gemachten Andeutung zu entsprechen, folgen hier die Namen derer, welche bei der Beurkundung anwesend waren: 1) Curd von Molhusen, 2) Curd Horbusch, 3) Heinrich Rudewig, 4) Gerlach Bokshorn, 5) Hermann Wiße, 6) Curd von Beltenhausen, 7) Hentze Blumen, 8) Hans Angersen, 9) Hans uff der Ecken, 10) Heintze Hellwig, 11) Curd Herrn-Bernhards, 12) Hermann Hesinrode, 13) Thom Wyse, 14) Hans Haldorff, 15) Johann Rudewig der Alte, 16) Wernher von Geysmar, 17) Curd Sewiße, 18) Tyle Grebe, 19) Heinrich Schwyz, 20) Tyle von Wymmer, 21) Heinrich von dem Wingarlin, 22) Hermann Hartinberg, 23) Johann Harbosch, 24) Hans Hemut, 25) Hans Rudewig der Junge, 26) Henne Richin, 27) Heintze Hesinrode, 28) Heinz Wyse, 29) Heinrich Scheybe und 30) Johann Wickinyd. Auch wiederhole ich die Vermuthung, daß wir in diesen 30 Namen die 12 Schöffen der Altenstadt, eben so viel von der Freiheit und 6 aus der [Unter]Neustadt vor uns haben.

ſelbſt. Otto wußte nun, daß er völlig durchſchaut war und nichts mehr von dem Land zu Heſſen hoffen dürfe. Schon ſeit einiger Zeit waren Verhandlungen wegen jener Erbverbrüderung im Gange; Landgraf Hermanns Ehe war noch kinderlos und Otto ſollte auf jeden Fall von der Nachfolge ausgeſchloſſen werden. In der uns vorliegenden Urkunde ſprechen es die heſſiſchen Landgrafen aus, daß ſie ſich wohlbedacht, und nach vorgängiger Berathung ihrer Räthe, Mannen und Diener, mit Friedrich, Balthaſar und Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen von Meißen verbrüdert und vereint hätten, bezüglich ihrer beiderſeitigen Fürſtenthümer, Herrſchaften, Land und Leute ſich gegenſeitig getreulich Beiſtand zu leiſten; jeder Theil ſolle dem anderen in ſeinen Herrſchaften von der Mannſchaft, Grafen, Herren, freien Dienſtmannen, Rittern, Knechten, Burgmannen, Bürgern gemeinlich, Burgen, Städten, Land und Leuten huldigen laſſen, und wenn die Landgrafen Heinrich und Hermann ohne rechte Leibeserben verſtürben, dann ſollten ihre Fürſtenthümer und Herrſchaften mit Land und Leuten an die Landgrafen Friedrich, Balthaſar und Wilhelm, Markgrafen von Meißen, wenn dagegen letztere ohne rechte Leibeserben abgingen, deren Fürſtenthümer und Herrſchaften mit Land und Leuten an die genannten Landgrafen zu Heſſen und deren rechte Erben fallen. Trete der erſtere Fall ein, ſo dürften die Markgrafen ſelbſt ſo wenig als deren Erben jemals geſtatten, daß irgend etwas von den heſſiſchen Fürſtenthümern und Herrſchaften an Herzog Otto von Braunſchweig oder deſſen Erben oder an ſonſt Jemand komme, der der Landgrafen Feind geweſen. Im anderen Falle verſprachen die Landgrafen, der Markgrafen Grafen, freie Dienſtmannen, Ritter, Knechte, Burgmannen, Bürger, Städte, Land und Leute bei allen ihren hergebrachten Rechten und Gewohnheiten zu laſſen, wie denn umgekehrt die Markgrafen ſich zu Gleichem für den Fall verpflichteten, wo die heſſiſchen Lande an ſie fielen.

Es muß dies alles so umständlich angegeben werden, weil es unentbehrlich für das Verständniß der späteren Verwicklungen ist. Am St. Thomastag 1373 stellte die Alte und Neue Stadt Kassel den Huldigungsrevers aus, am 13. December 1373 erfolgte die kaiserliche Bestätigung und am Montag nach Mitfasten 1374 ertheilte der alte Landgraf Heinrich den Städten ein „Attestat" über die den Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen geleistete Erbhuldigung.

Wir wissen bereits, daß Herzog Otto im folgenden Jahr 1375 mit gewaffneter Hand einen Versuch auf Eschwege und die Werralandschaft machte, die sein Ahne einstmals an Hessen abgetreten hatte. Nachdem dies vollständig mißlungen war, übernahm Herzog Albrecht von Braunschweig eine Friedensvermittlung, in Folge deren Otto gemeinschaftlich mit seiner Mutter, des alten Landgrafen Tochter, feierlich Verzicht leistete auf das Land zu Hessen und auf alles, was sein Großvater hinterlassen werde. Bei dieser Gelegenheit aber kam schon einiges vor, was den erbverbrüderten thüringischen Fürsten auffallen durfte. Obwohl nämlich dem einen Markgrafen immer noch Graf Adolph von Nassau als Prätendent auf den Mainzer Stuhl gegenüber stand, erlaubten die hessischen Landgrafen dem Herzog Otto ausdrücklich, seinen Verpflichtungen gegen den Erzbischof Adolph, selbst in dem Falle nachzukommen, wenn letzterer mit Hessen in Krieg geriethe. Nachdem sodann Graf Adolph sich gegen den Sternerhauptmann erklärt hatte, nahmen die Landgrafen keinen Anstand, mit dem Erzbischof ein Bündniß zu gegenseitigem Schutz ihrer Lande zu schließen.

Mindestens gegen den Geist der Erbverbrüderung war es endlich, daß die hessischen Landgrafen dem Herzog Otto den Pfandbesitz des Schlosses Allerberg, dessen er sich bemächtigt hatte, beließen.

Das Ungeld.

Es war allerdings die höchste Zeit, daß Frieden und Ruhe über das entsetzlich heimgesuchte Land kam. Viele Gegenden waren, völlig schutzlos, zur Einöde und Wildniß geworden. Nur ganz allmälig faßte der Landmann wieder Muth, seine Aecker zu bestellen, seine Heerden zu ergänzen, so oft hatte er jene verheeren, diese als bereiteste Beute wegtreiben sehen. Ueberhaupt waren im Laufe des Krieges die ergiebigsten Einnahmequellen versiegt, irgend greifbare Renten, Zinsen im voraus erhoben, die schönsten Aemter und Schlösser an reichere Grundherren, die Herren von Treffurt, von Schonenberg, von Schartenberg, die Riedesel, Schutzbar gen. Milchling und Andere, verpfändet; der Friede ließ nun erst recht die schlimme Verwirrung und Bodenlosigkeit des landesfürstlichen Haushalts übersehen. Es bedurfte keiner langen Ueberlegung, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß es nur noch einen Ausweg, nur noch ein Rettungsmittel in einer auslänglichen Steuererhebung gebe. Aber aus einem größtentheils ausgesogenen Lande? Allenfalls boten noch die ansehnlicheren, in ihrem Handel und ihrer gewerblichen Betriebsamkeit freilich auch gar sehr gestörten, dennoch auf festere Grundlagen des Nahrungsstands sich stützenden Städte eine Steuerkraft, an welche sich die Landesherren halten durften, um eine Landesregierung nach den bescheidensten Begriffen aufrecht zu erhalten. Die Städte hatten in der schlimmsten Zeit stets die äußersten Anstrengungen gemacht, und auf ihre Wehrhaftigkeit große Summen verwendet; wäre jetzt nicht die unerbittliche Noth eingetreten, es hätte sich kaum rechtfertigen lassen, ihnen gleich wieder die ersten Früchte des Friedens zur Bestreitung der Landeslasten abzufordern.

Unter solchem Drang der Verhältnisse schrieb noch im Jahre 1375 der Mitregent Landgraf Hermann, mit Gunst und Willen eines Theils der Städte, besonders in Oberhessen, zu Steuer seiner Schuld und seiner Lande

jetziger und künftiger Noth „ein Ungeld“ aus. Von einem Malter Waizen, Korn oder Gerste sollten 16 Heller, von einem Malter Hafer 8 Heller, von einer Halben Weins, wie man in Städten schenkte, sowie von einem Stübchen Bier 1 Heller an die Landesherrschaft entrichtet werden. Ebenso sollte alles in der Schirne verkaufte Fleisch, die Kuh, der Stier oder Ochs mit je 4 Schilling Heller, dem Ungeld unterliegen; von jeder Tonne Häringe oder anderer gesalzener Fische 2 Turnoß, von jedem Stück gewöhnlich Tuch 1 Turnoß, von Brabant'schem, Aachen'schem oder Cöln'schem Tuch dagegen 2 Turnoß entrichtet werden; Wolle, die in der Stadt verkauft werde, 1 Turnoß, wenn sie von da ausgeführt werde 10 Heller vom Kleuder zahlen; 1 Centner Wachs bei dem Verkauf 2 Turnoß, 1 Centner Kupfer, Zinn, Messing, Erz, Stahl oder Blei, verarbeitet oder ausgeführt 2 Turnoß; 100 Ellen flächsener Leinwand bei der Ausfuhr 1 Schilling, 100 Ellen Würkentuch 8 Heller. Und dies Alles „zu dem alten Zoll“, der also noch daneben fortbestand. Die Last war sehr beträchtlich und Wenige mochten damals das offene Auge und einen weit genug reichenden Blick haben, um den Werth der, mit der Steuerauflage verbundenen Zusicherungen zu erkennen. Landgraf Hermann schlug in der That damals schon diejenigen Satzungen vor, welche nachmals durch Jahrhunderte hindurch die Grundlagen des landständischen Steuerverwilligungsrechts bildeten. Nicht allein, daß das Ungeld (ohne weitere Verwilligung) nicht erhöht und, so lange die Erhebung dauere, keinerlei Bede entrichtet werden sollte; der Landgraf verpflichtete sich, überhaupt keine Steuer oder Bede vom Land zu heischen, noch die Städte in irgend einer Art dazu zu drängen, es sei denn, daß die Herrschaft Schlösser kaufe, welche dem Lande zu Gute kommen, oder daß gemeine Landesnoth vorhanden wäre, oder daß die gemeine Landschaft, also die Gesammtheit der landgräflichen Städte, es selbst beschlösse.

Grünberg und Marburg waren die ersten Städte, wo das Ungeld auf diese Bedingungen eingeführt wurde; bald darauf geschah es in fast allen Städten jenseits des Spießes. Dagegen scheinen sich diesseits, in Niederhessen und der Werralandschaft, die Unterhandlungen während des ganzen Jahres 1376 fruchtlos hingezogen zu haben. Im Januar des folgenden Jahres 1377 fanden sich Abgeordnete der Städte Eschwege, Allendorf, Homberg, Rotenburg, Witzenhausen, Spangenberg, Wolfhagen, Grebenstein, Zierenberg, Immenhausen, Gudensberg, Melsungen, Felsberg, Lichtenau und Niedenstein auf dem Rathhause zu Kassel ein, um die Angelegenheit des Ungelds gemeinschaftlich zu berathen. Das Ergebniß war, daß Burgemeister, Schöffen und gemeine Bürger sammt und sonders der Altenstadt zu Kassel, der Freiheit und der Neuenstadt andererseits der Fulda, und die Abgeordneten in Vollmacht der von ihnen vertretenen Städte sich mit einander dahin einigten, daß sie das Ungeld nicht geben wollten, noch zu geben vermöchten, und daß keine der verbündeten Städte ohne aller anderen Rath und Wissen etwas in dieser Sache vornehmen solle. Würden aber, was Gott verhüten möge, die Landesherren einer oder allen, oder einem Theil der Städte Ungnade oder ungerechte Gewalt zeigen, so sollten die anderen Fürbitte einlegen, die Herren mahnen und den betroffenen Städten wieder zu Gnade und Recht verhelfen. Geriethe darüber eine Stadt oder ein Theil der Städte in Kosten oder Schaden, so sollten die übrigen, eine jede nach ihren Kräften, ihren Beitrag leisten; übrigens aber alle der Landesherren gehorsame Bürger sein und bleiben.

Fortsetzung.

Kassels Stellung zu der Streitfrage.

Die Hauptstadt Kassel war wesentlich eine Schöpfung der thüringischen und der hessischen Landgrafen. Ihr allmähliges Emporblühen war kaum ein naturwüchsiges

zu nennen; es verwirklichte ſich daran der beſtimmte Wille und die dauernde Nachhülfe der Landesherren, welche in Kaſſel die rechte Stelle eines leitenden, ſowohl die altſächſiſchen wie die alt-thüringiſchen Gebiete im Auge behaltenden Platzes erkannten. Der höchſt gelegene, neueſte Stadttheil, die ſ. g. Freiheit, war ganz auf landgräflichem Grund und Boden erbaut; jede Hofraide zahlte einen gewiſſen Grundzins in die fürſtliche Renterei. Im Jahre 1354 beſtimmte Landgraf Heinrich den vollen Ertrag zu Bau und Befeſtigung des neuen Stadttheils mit dem Verſprechen, daß deſſen Bürgerſchaft 17 Jahre lang keine Bede und überhaupt nichts weiter zu entrichten haben ſolle, als was ſie verbrieftermaßen von ihren Hofraiden ſchuldig ſei. In einer zweiten Urkunde, die zu Gunſten aller drei Städte, der Alten- und der Neuenſtadt ſowie der Freiheit ausgeſtellt wurde, hatten dann Landgraf Heinrich und ſein Sohn Otto die Verſicherung gegeben, daß es mit Zöllen, Ungeld und Brückengeld ſo bleiben ſolle, wie es von ihren Vorfahren den Bürgern verbrieft worden ſei. Betrachtet man nun den Zoll- und Brückengeldtarif von 1346 *), ſo kann kein Zweifel darüber beſtehen, daß derſelbe, wenn nicht auf einem eigentlichen Vertragsverhältniſſe, ſo doch auf einer ſtillſchweigenden Uebereinkunft zwiſchen der Landesherrſchaft und dem Stadtrath beruht, und die gleichzeitige Erhebung eines Ungelds ſo gut wie undenkbar macht. Wenn nun das Ausſchreiben von 1375 beſtimmt, daß das Ungeld zu und neben dem Zoll erhoben werden ſolle, ſo muß man ſich erinnern, daß die Zoll- und Brückengeldordnung von 1346 z. B. ſchon alle Getreidearten, das Bier, die Wolle, Tuch und Leinwand, Kupfer, Blei, Zinn, Wachs, Schlachtvieh und Häringe mit einer, keineswegs ganz unbeträchtlichen Abgabe belegte. Und da ähnliche

*) Siehe den erſten Abſchnitt des Aufſatzes in der Zeitſchrift, Neue Folge, II. Band, Seite 301 ff.

Mißverhältniſſe ſehr wahrſcheinlich auch in anderen niederheſſiſchen Städten vorlagen, ſo muß man die Befürchtung gelten laſſen, daß ein ſo unnatürliches Syſtem der Beſteuerung, oder wenn man will: eine ſolche ſyſtemloſe Art der Abgabenerhebung, den Marktverkehr und Handel ſehr empfindlich treffen werde. Auf dieſer Auffaſſung beruhte der Beſchluß und Proteſt, den die niederheſſiſchen Städte im Jahr 1376 den Landgrafen kundgaben.

Die Einung von 1378.

Unſere Quellen ſind für jene Zeit überhaupt dürftig; für dieſen Abſchnitt der Geſchichte laſſen ſie uns faſt gänzlich im Stich. Man wird gleichwohl nicht fehlgehen, wenn man vorausſetzt, daß der Bund der Städte doch zu ſtark, die Landesherrſchaft im Verhältniß dazu nicht mächtig genug war, um die Erhebung des Ungelds durchzuſetzen. Im Januar 1376 war der Proteſt der niederheſſiſchen Städte erhoben; im Anfange des Jahres 1377 ging, ſehr zur Unzeit für die ſchwere Kriſe, der alte Landgraf mit Tode ab; erſt vom Januar 1378 datirt eine uns erhaltene Urkunde, welche die weitere Entwicklung des Streites zeigt und mit Sicherheit darauf ſchließen läßt, daß derſelbe niemals ruhte und je länger er dauerte, deſto größere Verhältniſſe annahm. Offenbar hatte inmittelſt eine Verſtändigung der Städte mit dem unzufriedenen Adel des Landes ſtattgefunden, höchſt wahrſcheinlich war es bereits zu einer förmlichen Bundesorganiſation gekommen, vermöge deren Ritter Walther von Hundelshauſen der Aeltere und der geſammte Stadtrath zu Kaſſel die Leitung in die Hand nahmen. Dadurch erhielt die Sache eine ganz andere Richtung. Dem Inhalt des Bundesbriefes entnehmen wir Folgendes. Die Verbündeten, heißt es darin, wüßten ſich dem Landgrafen Hermann verpflichtet, wie es das Recht mit ſich bringe; ſie hätten eine Einung geſchloſſen, welche nur Frieden und Gedeihen von Land und Leuten bezwecke,

und die Gebrechen abſtellen ſolle, die ſeither zwiſchen ihnen beſtanden hätten. So ſolle denn keine der verbündeten Städte, keiner von allen Burgmannen und Mannen, die auf den Schlöſſern ſäßen, überhaupt niemand von denen, welche in der Einung begriffen wären, binnen der nächſten zwanzig Jahre des anderen Feind werden, vielmehr einer den anderen ſchützen und ſchirmen und ſein Beſtes wahren ohne Argliſt und Gefährde. Entſtände dennoch Uneinigkeit und Zwietracht zwiſchen den Einungsverwandten, Mannen, Burgmannen, Städten oder Bürgern, ſo ſollten die Streittheile vor den Landgrafen treten und den bitten, zwiſchen ihnen zu entſcheiden in Güte oder nach dem Rechte binnen vier Wochen. Hätte der Landgraf aber dazu keine Neigung oder Zeit, ſo ſolle, wenn der Streit zwiſchen Burgmannen oder zwiſchen Burgmannen und Bürgern ſchwebe, ein erwählter Schiedsrichter, zwiſchen Bürgern aber der Städte Gewohnheit entſcheiden. Hätten Burgmannen und Junker von Adel, die der Einung angehörten, Fehde oder Pfandung mit einander, ſo dürften weder die Schlöſſer, noch die eingeſchloſſenen Bürger davon Schaden nehmen, weder an Leib noch an Gut. Bringe Jemand Pfandſchaft in Schlöſſer, die in der Einung ſtehen, ſo ſolle damit nach Pfandrecht verfahren werden, das Eigenthum in den Schlöſſern aber, wie eigen Leib und Gut, Rechtsſchutz finden. Sei ein Burgmann oder ſonſt ein Einungsgenoſſe einem Bürger, oder umgekehrt ein Bürger jenem etwas ſchuldig, ſo ſolle er ihm zu Recht ſtehen, wie er es verbrieft oder verſprochen hatte. Habe ein Einungsgenoſſe an den Landgrafen eine Forderung, ſo möge er zu demſelben gehen oder ihm ſchreiben und ihn bitten, daß er ihm Recht gönne und ihn bei Gnaden laſſe. Hätte das aber keinen Erfolg, ſo ſolle er vor die Einungsverwandten treten und ſie erſuchen, bei dem Landgrafen Fürbitte für ihn einzulegen. Hülfe das nicht, ſo müſſe es dabei bewenden; ja, wenn es der Landgraf verlange, ſo hätten die Einungsverwandten demſelben gegen

ihre eigenen Genoſſen Beiſtand zu leiſten. Falle eine Beſchädigung von Schlöſſern und Mannen vor, ſo müſſe jeder, der darum angerufen werde oder ſonſt Kenntniß davon erhalte, alsbald herbeieilen und thun, als ob es ihn ſelbſt beträfe, ſo weit dies mit Recht und Ehren geſchehen könne. Schließlich iſt verabredet, daß Herr Walther von Hundelshauſen der Aeltere, Ritter, und die Räthe zu Kaſſel fünf aus den Einungsverwandten auswählen, dieſe fünf aber volle Macht haben ſollen, ſo daß, was ſie einmüthig beſchließen, ſo gut wie was von den Einungsverwandten nach Stimmenmehrheit beſchloſſen wird, ohne Widerrede zur Ausführung gelange.

Fortſetzung.

Nachricht und Auffaſſung der Chroniſten.

Der Einungsvertrag vom Januar 1378 zeigt mehr als eine, vielleicht ganz abſichtliche Dunkelheit. Man ſieht wohl, die Einungsgenoſſen wollen wie ein Mann zuſammenſtehen und eben deshalb keinerlei Hader und Streit unter einander aufkommen laſſen. Veranlaſſung, Zweck und Ziel ſind nur ſehr allgemein angedeutet: Gebrechen, die ſeither beſtanden; es iſt nicht klar, ob zwiſchen den Einungsgenoſſen ſelbſt oder zwiſchen ihnen und dem Landgrafen; Friede und Gedeihn von Land und Leuten; es ſcheint mehr Zurückhaltung als Wahrheit in dieſer Ausdrucksweiſe zu liegen. Nur ſo viel glaubt man herauszuleſen, daß es mit den öffentlichen Zuſtänden in jener Zeit trübe genug beſtellt war. Der Chroniſt Lauze berichtet darüber Folgendes.

Landgraf Heinrich und Hermann, ſagt er, mußten, weil ſie viel zu kämpfen und gar große Widerwärtigkeiten hatten, auch allerlei Diener halten von Reutern und anderen Kriegsleuten. Dieſe bekamen nun mit der Zeit die beſten Aemter im Lande und trieben viel Muthwillen mit den Unterthanen. Denn viele von ihnen waren beſſer dazu gemacht, Gänſe und Schweine zu hüten, als andere Leute

zu regieren. Deshalb suchte nun die gemeine Landschaft mehrmals bei hochermeldten Landgrafen an, ein gnädiges Einsehen zu haben, damit solche untaugliche Leute abgesetzt und andere, geschicktere, an deren Stelle gebracht würden, die des Landes Gelegenheit und an jedem Ort der Unterthanen Vermögen besser kennten, überdies für Seine Gnaden sowohl als die gemeine Landschaft mehr Hingebung hätten, als die, so aus fremden Landen hergelaufen wären.

Unverkennbar trifft in dieser Angelegenheit das Interesse der Unterthanenklassen, welche solchen ungeeigneten Beamten unterworfen waren, mit dem Interesse derjenigen Stände zusammen, aus welchen, nach älterem Brauch, die Berufung zu solchen Beamtenstellen zu erfolgen pflegte. Es war das nach damaligen Verhältnissen der Adel des Landes, der sich in früherer Zeit dem Landgrafen verdächtig gemacht hatte und in Folge dessen aus vielen Beamtenstellen durch fremde Ritter und Kriegsleute verdrängt worden war. Vielleicht war es ein gewisses Ehrgefühl, was die einheimische Ritterschaft vom eigenen Verfolg ihres Interesses abhielt; jedenfalls mußte sie die Klugheit und die Rücksicht auf die bei dem größten Theil vorliegende Lehnspflicht von einem Vorgehen abhalten, welches bei dem Landgrafen leicht eine noch größere Abneigung hervorrufen konnte. Darin mochte auch der Grund liegen, weshalb nur die gemeine Landschaft, das sind die Städte, das Begehren auf Entlassung der fremden Beamten an den Landgrafen richtete. Hier jedoch fand man kein Gehör; wie der Chronist erzählt, lehnte der Landgraf die Vorstellung mit dem Bemerken ab: man könne auch solche Leute nicht missen, die Weg und Steg kennten; womit denn ohne Zweifel gesagt sein sollte, wenn die aus der Fremde berufenen Kriegsleute und Beamten auch nicht immer wüßten, wie es hier im Lande und mit jedem einzelnen Unterthanen stehe, so ersetze diesen Mangel hinlänglich ihre genauere Kenntniß des Nachbarlandes, und das sei bei Gelegenheit doch auch recht nützlich.

Die Verſchwörung und die Ueberrumpelung des Schloſſes zu Kaſſel.

Ueber den weiteren Verlauf der Sache fehlt jede beſtimmte Nachricht, und was davon ſonſt auf uns gekommen, leidet an ſolcher Ungenauigkeit, daß es uns über das Benehmen, die Abſichten und Entſchlüſſe ſelbſt der Hauptperſonen dieſes geſchichtlichen Dramas völlig im Dunkel läßt. Nur das läßt ſich mit einiger Sicherheit annehmen, daß, ſeit dem abweiſenden Beſcheid des Landgrafen, bei den Einungsgenoſſen, ſowohl vom Adel als aus den Städten, allmählig der Entſchluß reifte, ihren Vorſtellungen und Bitten mit den Waffen in der Hand Nachdruck zu geben.

Unaufgeklärt bleibt insbeſondere, ob die Einungsverwandten die Landgrafen von Thüringen oder doch den Landgrafen Balthaſar um ihre Plane haben wiſſen laſſen. Des Letzteren Verhalten ſpricht eher dafür als dagegen, und Landgraf Hermann ſcheint den Verdacht gegen ihn niemals ganz aufgegeben zu haben. Balthaſar war es, der ſeiner Zeit in den heſſiſchen Städten die Erbhuldigung für ſich und ſeine Brüder einnahm. Der, der Erbhuldigung zu Grunde liegende Erbverbrüderungsvertrag enthielt eine gegenſeitige, ausdrückliche Gewähr, daß Land und Leute bei ihrem Recht und ihrer Gewohnheit belaſſen werden ſollten. Nun hatte dies allerdings erſt Bedeutung für den Fall, wenn das eine oder andere Land vermöge der Erbverbrüderung von dem ausgeſtorbenen Hauſe an das überlebende gelangte; indeſſen wäre es ſo ganz unerklärlich doch nicht, wenn ſich die Einungsverwandten vor der Ausführung eines verhängnißvollen Entſchluſſes über den Sinn und die Tragweite des Erbverbrüderungsvertrages mit den Markgrafen in's Benehmen geſetzt hätten, und Balthaſar würde ihnen dann doch immer zunächſt geſtanden haben. Ob derſelbe ihnen nun abgerathen oder eine ausweichende Antwort ertheilt hatte, das mag dahin geſtellt bleiben.

Auch iſt kaum anzunehmen, daß die Einungsverwandten die erbverbrüderten Fürſten ſehr tief in ihre Pläne blicken ließen; wenn ja Landgraf Hermann auch nur einen Wink bekam, ſo war ihre, weſentlich auf Ueberrumpelung gerichtete Abſicht vereitelt, und die Gefahr der Entdeckung kaum anders als durch die Flucht abzuwenden. So wenig es daher erwieſen iſt, daß eine Verſtändigung der Einungsverwandten mit den Meißen'ſchen Herrn, oder der Städte für ſich, oder der Stadträthe zu Kaſſel, oder auch nur einzelner Rathsglieder daſelbſt mit dem Landgrafen Balthaſar, zu damaliger Zeit ſtattgefunden hatte, ſo haben doch Andeutungen dieſer Art ſtets wieder Glauben gefunden.

In aller Stille bereitete ſich (1378) im Lande ein großer Aufruhr vor; plötzlich bemächtigten ſich die Aufſtändiſchen mehrerer Städte und Aemter, zogen dann vor Kaſſel und nahmen das Schloß ein, ohne daß Landgraf Hermann ihnen entgegenzutreten im Stande war. Kaum aber war der Ueberfall geſchehen, da ſchlug ſich Balthaſar „in ſolche Irrung", oder wie ein anderer Chroniſt ſich ausdrückt, „in dieſen Handel", und ſtiftete zwiſchen Hermann und den Städten und Edelleuten einen gütlichen Vergleich, in welchem der Landgraf unter anderem verſprechen mußte, daß er ſich hinfürter tauglicher und vernünftiger Männer, die im Lande geboren und erzogen wären, keiner Fremden und Ausländiſchen an den vornehmſten Aemtern bedienen wolle. Nachdem dieſe Geſellen, ſagt ein dritter Chroniſt, abgeſchafft und andere, einheimiſche, an ihre Stelle getreten waren, legte ſich der Aufruhr bald, „und die von Kaſſel räumten dem Landgrafen das Schloß wieder ein".

Die Ritterſchaft hatte alſo ihren nächſten Zweck erreicht; die letzten, einem der bereits erwähnten Erzähler entlehnten Worte aber ſind Alles, was wir über die beſondere Betheiligung der Kaſſeler Bürgerſchaft erfahren.

Veränderung der Stadtverfassung, Zerfall und Parteiung der Rathsfamilien.

Daß die Kasseler nicht müßige, unthätige Zuschauer gewesen, dürfte sich schon daraus ergeben, daß ein ansehnlicher Theil des Friedensschlusses die innere Verfassung der Stadt betraf. Bis zu jener Zeit noch hatten, wie wir wissen, drei getrennte Rathskörper bestanden; von jetzt an sollten sie ein Ganzes bilden. Man hat das meistens als eine vom Landgrafen durchgesetzte Reform aufgefaßt; aber war denn Landgraf Hermanns ganze Lage damals danach angethan, um der Stadt Gesetze vorzuschreiben? Wissen wir denn nicht, daß die drei Stadträthe schon weit früher bei mehreren der wichtigsten Vorgänge als eine in sich geeinigte Körperschaft auftraten? So wurden bereits 1373 von den zwei Huldigungsurkunden die eine (14. Mai) „für die Bürger und Stadt gemeinlich zu Kassel", die andere (16. Mai), Namens der „Stadt zu Kassel, gelegen auf beiden Seiten der Fulda" ausgestellt, während der Landgraf noch 1375 die Versicherung der städtischen Gerechtsame in zwei getrennten Urkunden, eine für die Alte- und Neue-Stadt, die andere für die Freiheit ertheilte. Auch bei der Einung von 1378 traten die drei Stadträthe als ein Gesammtkörper auf. Wenn hiernach die Vereinigung der drei Rathskörper schwerlich ein selbstständiges Werk Landgraf Hermanns war, so wußte er dieselbe dennoch vortrefflich zu seinem Vortheil zu benutzen.

Bekanntlich *) wechselten stets von Jahr zu Jahr zwei vollständig besetzte Collegien in der Amtsverwaltung, so daß der gesammte Stadtrath zweimal dreißig Glieder zählte. Wenn nun auch später die jeweiligen Bürgermeister neben der Zahl von zwölf Schöffen aufgeführt wurden, während früher nur elf Rathsglieder dem Bürger-

*) Vergleiche den ersten Abschnitt dieses Aufsatzes in der Zeitschrift, Neue Folge, II. Band, Seite 285 ff. und die Anmerkung auf S. 19 des gegenwärtigen Abschnitts.

meiſter zur Seite ſtanden, ſo fielen doch von den ſeitherigen 60 Rathsgliedern nach der Vereinigung der Rathskörper wenigſtens 34 aus. Das konnte, wie man es ſich vorher auch gedacht und zurecht gemacht haben mochte, nach der Eigenthümlichkeit der menſchlichen Natur nicht ohne Groll und Bitterkeit von Statten gehen; man darf vielmehr annehmen, daß es von dieſem Augenblicke an Parteiungen unter der, ſeither ſo feſt zuſammenhaltenden Bürgerariſtokratie gab. Der Landgraf aber ließ die zurückgetretenen Rathsglieder nicht aus dem Auge; in einer Urkunde, auf deren wichtigen Inhalt wir gleich zurückkommen, erſcheinen, außer den beiden Bürgermeiſtern und 24 Rathsgliedern des erſten und des anderen Jahres, zehn Namen aus den angeſehenſten, zum Theil ritterbürtigen Familien, deren Mitglieder durch lange Zeit hindurch vorzugsweiſe zu hohen bürgerlichen und geiſtlichen Würden berufen waren *).

Die Sühne von 1380.

Die ſo eben erwähnte Urkunde hatte einen großen Sühneakt zum Gegenſtand. Zwar lag ſchon ein von Landgraf Balthaſar vermittelter Friedensſchluß vor, aber „die Einung", das Bündniß, welches dem Landgrafen Hermann die große Demüthigung geſchaffen hatte, war damit nicht abgethan, und eben ſo wenig nachträglich aufgelöſt worden. Man kann das nicht etwa als eine Verſäumniß auffaſſen, der Grund lag vielmehr aller Wahrſcheinlichkeit darin, daß Landgraf Hermann ſich ſeinerſeits nicht zu einer offenkundigen Verzeihung entſchließen mochte. Das liegt wohl am Tage, eines hing vom anderen ab; aber erſt im zweiten Jahre nach dem Friedensſchluſſe wurde

*) Sie heißen: Heinrich Blume der alte, Hermann Hartenberg der alte, Gerlach Wogkeſſer, Reinhard des Richen der alte, Conrad Sewiß, Hermann Wyſe, Hentze von Tweren in der Neuſtadt, Ditmar Lune, Hans Wickenried und Henne Jacobs.

es erreicht. Wie unſere Urkunde bezeugt, gelobten die Bürgermeiſter, beide Rathskörperſchaften und eine Anzahl der angeſehenſten Bürger aus den alten Rathsfamilien, zurückgetretene Mitglieder des vormaligen, dreigetheilten Stadtrathes („und ſchwuren mit aufgereckten Fingern zu den Heiligen"), daß ſie nie mehr Ordnungen in der Stadt Kaſſel aufrichten und eben ſo wenig Maßregeln ergreifen oder Handlungen vornehmen wollten, welche, wider den Landgrafen oder deſſen Erben gerichtet, nicht recht ſeien, oder nach dem Recht nicht beſtehen möchten.

Dagegen verſprach der Landgraf, daß alle Aufläufe und Zerwürfniſſe, die bis auf den heutigen Tag vorgekommen, „zwiſchen ihm und ihnen" beigelegt und verziehen ſein ſollten, ſo daß „alſo auf allen Seiten von dem Landgrafen und von der ganzen Gemeinde gemeinlich zu Kaſſel ein ganz lauterer Verzicht" erfolge, einer den anderen darum nicht zu „betedingen oder an ihn zu fordern in keiner Weiſe ohne alle Gefährde".

War das vom Landgrafen wirklich und aufrichtig ſo gemeint? Wir haben keinen Beweis für das Gegentheil, aber es iſt ſchwer zu glauben, daß ein ſo leidenſchaftlicher, unbeugſamer Charakter, binnen ſo kurzer Zeit alles, was ihm Schlimmes, Beleidigendes und Demüthigendes widerfahren, die Bundesführerſchaft der Stadträthe von Kaſſel mit Walther von Hundelshauſen d. ä., den Aufruhr, die Einnahme des landgräflichen Schloſſes, und den von Landgraf Balthaſar ihm aufgenöthigten Frieden, ſo ganz vergeben und vergeſſen haben ſollte.

Der Sühneakt war auf Johannistag 1380 geſchloſſen und unſer Zweifel an der Aufrichtigkeit Landgraf Hermanns ſteigt, wenn wir erfahren, daß ſchon im nächſten Jahre mehrere angeſehene Bürger von Kaſſel flüchtig wurden. Auch die Vermuthung unter den vornehmen Bürgerfamilien einreißender Parteiung wächſt, wenn man wahrnimmt, daß der Stadtrath ſelbſt Anſtrengungen machte, um die Flüchtigen

aus ihren Zufluchtsorten aufzuſcheuchen. Das war unter anderen in Göttingen der Fall, und aus dem urkundlich noch vorhandenen Briefwechſel des Kaſſeler Stadtraths mit Bürgermeiſter, Schöffen und Bürgern gemeinlich zu Göttingen vermögen wir uns ein Bild des Zerwürfniſſes, wenigſtens nach der officiellen Auffaſſung zu machen, welche den Kaſſeler Stadtrath bei ſeinen Schritten leitete.

Die Beſchuldigung und Verfolgung der flüchtigen Bürger.

Der gedachte Schriftwechſel bringt folgende Thatſachen zur Sprache. Landgraf Hermann, ſo ſagt der Stadtrath von Kaſſel, habe oft und viel darüber geklagt, daß ſich gewiſſe Bürger von Kaſſel unterſtanden, ſich in Dinge zu miſchen, die nur ſeine, des Landesherrn, und des Fürſtenthums Sache ſeien, welches er als Lehn vom heiligen römiſchen Reich empfangen habe. Der Landgraf ſei erbötig geweſen, ſeine Beſchwerde einem Schiedsgericht zu unterwerfen, wozu er ſelbſt in Gemeinſchaft mit Bürgermeiſter und Rath ſechs Mitglieder beſtimmen wollte, und ebenſoviel zu erwählen, den beſchuldigten Bürgern überlaſſen habe. Statt deſſen hätten ſich jedoch zwei aus dem Rath, Hans Harbuſch und der junge Hartenberg, Schöffen zu Kaſſel, an die Markgrafen Friedrich und Balthaſar von Meißen gewandt und ſich bei dieſen beſchwert, daß der Landgraf Gedrängniß an ſie lege. Der letztere habe ſie dann vor ſich gefordert, ſie aber wären entflohen und hätten „des Raths Briefe“ mit ſich genommen.

Aller Wahrſcheinlichkeit nach hat man darunter den Sühnebrief vom Jahre 1380 und einiges Andere zu verſtehen, was damit unmittelbar zuſammenhing. Der Sühnebrief enthielt ja den wirkſamſten und erfolgreichſten Schutz, den ſich die Flüchtlinge in ihrer gefahrvollen Lage wünſchen konnten, falls ſie ſich, wie man wohl annehmen darf, ſeit Erlaß des Sühnebriefs nichts Neues hatten zu Schulden kommen

lassen. Vielleicht bedurften aber die übrigen Mitglieder des Stadtraths mit geringer Ausnahme des Sühnebriefs ebenfalls; der Landgraf stellte ihnen gewiß keinen zweiten aus, und die Entführung jenes unersetzlichen Schutz- und Vertheidigungsmittels mußte sohin bittern Verdruß und einen tiefen Riß zwischen den heimischen und den entflohenen Mitgliedern des Raths schaffen. Bei alle dem ging der Stadtrath zu weit, als er, in der Absicht, sie in Göttingen um ihr Asyl zu bringen, die armen Flüchtlinge verdächtigte: so wenig seien sie unschuldig, daß sie der Stadtrath aus der Stadt, der Landgraf außer Lands verwiesen habe.

Der Stadtrath sollte nicht ungestraft eine so verhängnißvolle Schwäche an den Tag gelegt haben; Landgraf Hermann war nicht der Mann, dergleichen unbenutzt zu lassen; nun kannte er die empfindliche Stelle und mit aller Zuversicht durfte er darauf rechnen, daß die einmal gebildete Kluft sich immer mehr erweiteren und die gesammte Bürgeraristokratie an den Rand des Verderbens bringen werde.

Auflösung der Erbverbrüderung mit Meißen.

Wie sicher sich Hermann im Besitz der zurückgewonnenen Macht fühlte und wie er nun seinem Uebermuth die Zügel schießen ließ, das ergiebt sich aus einer ganzen Reihe einzelner Vorgänge, von welchen hier einige angeführt werden mögen.

So setzte er 1379, gegen alle Gewohnheit, aus eigener Macht der Stadt Melsungen zwölf Schöffen auf Lebenszeit. 1380 zwang er das Stift Wetter zu dem Anerkenntniß, daß ohne sein Wissen und Willen vom Stiftsgute nichts veräußert werden dürfe, er auch allein befugt sei, einen Stiftsamtmann zu bestellen und dazu einen Pfaffen oder Laien zu ernennen. Wie es der Landgraf trieb, läßt sich einem langen Klagelied entnehmen, welches im Jahr 1385 die Stadt Eschwege an ihre Nachbarin, die Stadt Allendorf, richtete. Der Landgraf, behaupteten die Eschweger, habe

ihnen erſt 1100 Mark abgedrungen, ihre Stadt ſodann für 400 Gulden verſetzt, ſie ſelbſt hätten die Pfandſchaft einlöſen und den Landfrieden überdies mit 400 Gulden erkaufen müſſen. Jeder Pflug, jeder Kaufmann, und wer nur eine oder zwei Meilen wandere, habe dem Landgrafen ein Pfund Pfennige zu erlegen; ſein Amtmann ſitze auf dem Katzenloch (der Malſtatt unweit Weidenhauſen am Meisner), halte Gericht über Bürger der Stadt Eſchwege und habe einen derſelben, weil er eine Hand voll Erbſenſchoten genommen, an Leib und Gut geſtraft. Sie hätten ihm 450 Mark zahlen müſſen, weil ſie vor Zeiten den Markgrafen von Meißen eingelaſſen, wozu ſie doch durch die Erbhuldigung verpflichtet geweſen; der Landgraf habe mit Gewalt den Bürgern Zinſen, Hafer, Bier wegnehmen laſſen und ihnen einen Stadtrath geſetzt, der die Bürger erb- und ehrlos ſpreche und mit dem Geſchoſſe willkürlich verfahre; Klagen darüber wolle der Landgraf nicht anhören; die vier aus dem Rath und der Kämmerei ließen ſchlechte Münze ſchlagen und berühmten ſich, ſie wüßten, wie ſie deshalb mit dem Landgrafen ſtänden.

Die Beſchwerden waren wohl nicht in allen Stücken begründet; dagegen erregte etwas Anderes den Unwillen aller Urtheilsfähigen. Schnurſtracks der Erbverbrüderung und den Schutz- und Trutzbündniſſen mit Thüringen und Meißen entgegen, nahm die früher ſchon erwähnte Annäherung Herzog Otto's von Braunſchweig an den Landgrafen Hermann immer größere Verhältniſſe an. Nachdem Otto 1381 auf ſein Bündniß mit dem Erzbiſchof Adolph von Mainz in einer auffallenden Art Verzicht geleiſtet hatte, ließ Landgraf Hermann (Juli 1382), wie zum Dank dafür, die Städte Allendorf in den Sooden und Melſungen dem Herzoge huldigen. Es iſt unverkennbar, daß ſich Hermann zu dieſer augenſcheinlichen Verletzung der Erbverbrüderung nur durch ſeinen leidenſchaftlichen Groll gegen die Markgrafen hinreißen ließ. Denn die Annäherung an den Herzog

Otto war weder ernſt, noch von Beſtand, und Hermann ſchien ſie nur zu benutzen, um eine Vermittelung des Pfalzgrafen bei Rhein und des Burggrafen von Nürnberg zu erlangen, und eine eben ſo unaufrichtige Ausſöhnung mit dem Erzbiſchof von Mainz zu Stande zu bringen. Faſt frevelhaft ſchloß er dann, nachdem er jene Abſicht erreicht hatte, mit Herzog Ernſt von Braunſchweig ein Bündniß auf den Fall, daß deſſen Vetter Otto eines von ihnen Feind werde. Bald hernach (November 1384) hob Hermann die Erbverbrüderung mit Meißen auf und ließ ſich von den Städten die Huldigungsbeſcheinigungen zurückgeben.

Die neue, der Stadt aufgenöthigte Verfaſſung von 1384.

Dem folgenſchweren Schritt waren zwei, für den Landgrafen überaus wichtige Ereigniſſe vorhergegangen.

Seine unfruchtbare Ehe mit Johanna von Naſſau-Weilburg hatte der Tod gelöſt; Balthaſar ſelbſt, der mit einer Burggräfin von Nürnberg verheirathet war, vermittelte Hermanns Verlobung mit Margarethe von Hohenzollern, der Tochter des Burggrafen Friedrichs V. von Nürnberg, einer Schweſter des nachmaligen erſten Kurfürſten von Brandenburg. Schon das erſte Jahr der neuen Ehe beſchenkte den Landgrafen mit dem längſt erſehnten Kindesſegen. Zur Hebung ſeines Selbſtgefühles aber trug ein anderes Ereigniß nicht minder bei: ein völliger Sieg, eine unbedingte Unterwerfung ſeiner Hauptſtadt Kaſſel. Schon im Jahre 1380 hatte Rath und Bürgerſchaft die Selbſtachtung ſo weit verläugnet, daß ſie in einem offenen Briefe dem Landgrafen verſprachen, ſich Allem zu fügen, was der Landgraf ſetzen und entſetzen, anordnen und ändern werde. Es war das, wenigſtens Seitens des Stadtraths, kein Zeichen eines guten Gewiſſens. Mit der, in unſeren Landesordnungen aufbewahrten Ordnung von 1384, wie es in den drei Städten zu Kaſſel mit Beſtellung des Raths u. ſ. w. gehalten werden ſoll, wurde die ganze

Stadtverfassung umgestürzt, die gesammte städtische Verwaltung und Rechtsprechung vom Willen des Landgrafen abhängig gemacht. Die letzten Säulen der Bürgeraristokratie fielen; sie hatte kaum ein besseres Loos verdient; aber sie sank nicht allein dahin, auch die demokratischen Elemente, die Handwerksmeister als Repräsentanten der Zünfte, die Gemeindeburgemeister als Vertreter der gemeinen Bürgerschaft mußten ebenfalls weichen. Der Landgraf eignete sich nicht nur das Recht an, den Rath einzusetzen, sondern die gleiche Befugniß, ihn zu jeder beliebigen Zeit wieder abzusetzen. Auch die Marktmeister, welche die Taxen für alle zu Markt kommenden Waaren zu bestimmen hatten, wurden vom Landgrafen ernannt und bei der Ausübung ihrer Amtsthätigkeit an den landgräflichen Schultheißen gewiesen. Selbst die Pförtner an den Stadtthoren setzte nach freiem Belieben der Landgraf ein und ab; die Burmeister, welche die Wacht bestellten, und die Stadtknechte wurden für den Landgrafen in Eid und Pflicht genommen; kein Bürger konnte mehr aufgenommen werden, außer mit Willen und Geheiß des landgräflichen Schultheißen, in dessen Hand der Huldigungseid geschworen werden mußte. Als das Aeußerste von Willkühr und Gewalt aber erschien der Bürgerschaft die Aufhebung aller Innungs- und Zunftgerechtsame für die Dauer von drei Jahren, damit, wie es ausdrücklich hieß, sich andere Leute zur Stadt wenden könnten.

Der gleichzeitigen Umgestaltung der Gerichtsverfassung lagen nicht minder durchdachte Absichten zu Grunde, doch hatte sie, wenn auch ungewollt, manch' Gutes im Gefolge. Alles Gewohnheitsrecht wurde abgeschafft, das Kaiserrecht zur ausschließlichen Geltung gebracht. Eine Folge davon war, daß nun auch ohne Kläger und Klage der Richter über Missethat erkennen durfte, Zeugen und Zeugniß nach Kaisersrecht zulässig waren, auch der Unbescholtene sich nicht von der That losschwören konnte. Mit der Bestimmung,

daß die Schöffen auf dem Rathhause nur mit des Landgrafen Willen eine Sache aburtheilen durften, verlor die ganze Rechtsverfassung ihren alten Boden; fast alles Recht lag fortan in des Landgrafen Hand.

Offener Bruch zwischen den Landgrafen Hermann und Balthasar.

Ein tiefer Unmuth über den Sturz der alten städtischen Verfassung und die Aufrichtung der neuen Gewaltherrschaft bewegte die Herzen; in der Bürgerschaft zwar bemerkte man nur den Schrecken, in den alten Geschlechtern dagegen, die nichts zu hoffen, kaum noch etwas zu befürchten hatten, regte sich der Muth zum Handeln. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Einzelne bei dem Landgrafen Balthasar von Thüringen Rath und Hülfe suchten. Wenn (wie sich aus einer Urkunde von 1387 schließen läßt) Landgraf Balthasar dadurch Hermanns Unwillen erregte, daß er, von den Betheiligten dazu aufgefordert, auf die Wiederaufnahme der flüchtig gewordenen Bürger drang, so ist doch zu bedenken, daß die Sühne von 1378 die Verzeihung für alles, was früher vorgefallen war, ausdrücklich bedung, und daß es Balthasar war, der die Sühne zwischen Hermann und den Einungsverwandten gestiftet hatte. Freilich hatte Landgraf Hermann gerade dies dem erbverbrüderten Fürsten nie vergeben; wenn aber Balthasar vom Bruch und Widerruf der Erbverbrüderung schwieg, so konnte man ihm doch nicht die Berechtigung absprechen, für die Aufrechthaltung der Sühne einzutreten; es war Ehrensache für ihn, daß den Kasseler Bürgern aus den Verhandlungen mit ihm kein Verbrechen gemacht werde. Jedenfalls entsprach es den Begriffen damaliger Zeit, daß Landgraf Hermanns Weigerung, den landesflüchtigen Bürgern straflose Rückkehr zu gewähren, Fehde mit Landgraf Balthasar zur Folge hatte. Schon standen ihm Herzog Otto von Braunschweig und Erzbischof Adolph von Mainz zur Seite; wie Balthasar die Auflösung

der Erbverbrüderung zu rächen hatte, konnte Herzog Otto seine Ausschließung von der Nachfolge in Hessen und den Verlust der Werralandschaft nicht vergessen; der Erzbischof endlich vertrat die unversöhnliche Erbfeindschaft des Stuhls von Mainz. Vergebens machte Hermann noch im letzten Augenblick einen Versuch, Otto zu sich herüber zu ziehen, die feindliche Verbindung war schon zu fest geschlossen. Mainz führte eine Anzahl hessischer Ritter, voran seinen Oberamtmann Conrad Spiegel zum Desenberg, mehrere von Buchenau, Schlitz, Eisenbach, Baumbach, Beymelburg, Padberg und von der Malsburg in's gegnerische Lager; auf derselben Seite standen die Grafen von Solms-Braunfels und von Sayn-Wittgenstein, die Herren von Runkel, von Westerburg und Wildenberg; mit einer gewissen Zurückhaltung, gefährlicher als irgend Jemand, auch Graf Gottfried von Ziegenhain.

Der Ahnagraben.

Der Feind nicht nur, auch Landgraf Hermann hatte, in kluger Voraussicht, sein Hauptaugenmerk auf die Stadt Kassel gerichtet. Mauern und Graben, wie man sie in damaligen Zeiten für die Sicherheit überhaupt und gegen einen ersten, unvorhergesehenen Angriff des Feindes nöthig hielt, umgaben die Freiheit, den Breul und die Alte Stadt bis an die Fulda, ebenso die Neustadt jenseits des Flusses. Das Schloß hatte seine besondere Befestigung und gab der Vertheidigung nach dem Weinberg hin einen werthvollen Stützpunkt. Die schwächste Seite war offenbar diejenige, wo das Kloster Ahnaberg über die Stadtmauer weg in die Altstadt blickte. Der Ahnafluß, der damals noch aus der Gegend des Militärhospitals, in der Richtung der Artilleriestraße, über den Töpfenmarkt nach dem Packhofe sich ergoß, brachte diesem niedrig gelegenen Stadttheile nicht nur bei starkem Schneeschmelzen und Gewitterregen, sondern auch durch Rückstauung, wenn die Fulda hohen

Wasserstand hatte, höchst lästige und verderbliche Ueberschwemmungen. Dennoch hätte dieser große Uebelstand noch lange ohne Abhülfe dauern können; jetzt trat er zum Zwecke der Landesvertheidigung unter einen neuen Gesichtspunkt. Man beschloß, die Ahna in einem breiten und tiefen Graben hinter dem Ahnaberger Kloster her nach dem Schützenwerder zu führen, wie sie noch heut' zu Tage ihren Lauf nimmt. Das Kloster gab den nöthigen Grund und Boden her, außer der gesammten Bürgerschaft wurden auch die benachbarten Aemter aufgeboten, und in kürzester Zeit hatte man die ganze Arbeit überwunden. Das Kloster wurde für den Verlust von Grund und Boden mit zwei in dessen Nähe gelegenen Wohnhäusern entschädigt, die ihm der Landgraf frei, ledig und los von Geschoß, Wacht, Burgwerk und sonstigem Dienst, zum Eigenthum gab *).

Erste Belagerung von Kassel.

Der neue Ahnagraben bewährte sich als Vertheidigungsanstalt. Als sich das Heer der Feinde durch das Lahn-,

*) Die Urkunde lautet: „Wir Hermann v. G. Gn. Lantgraff zu Hessen bekennen öffentlich an diesem gegenwärtigen Briefe für uns und unsre Erben, und für unsere Nachkommen, daß wir um Gotteswillen vergeben haben und geben die zwei Häuser, Hof, Grund, Hobestadt und was darin begriffen ist, die etzwann waren Wernhers Vormegassen seligen, gelegen gegen dem Closter zu dem Anaberge in unsrer Stadt zu Cassel, zwischen Herrn Johannes Wymanns Hause und Mulich, frei, ledig und los mit Namen Geschosses, Wachte, Burgwerks und alles Dienstes, wie das gedacht würde, und kommen möchte, den geistlichen Probste, Priorin und Convent zu dem Anaberge, ewiglich zu habende und zu besitzende, und setzen sie in die Gewähr für den Schaden, den sie genommen haben in ihrem Vorwerke mit abbrechende und vergrabende vor unser Stadt Cassel, und wollen sie dessen wahren vor allerlei Ansprache, sie sei geistlich oder weltlich, ohne ihren Schaden mit Namen vorversetzter Gülte und erblich Recht dessen zu Urkunde ꝛc. 1385 am Sonntag Misericord". (Das erwähnte Vorwerk lag also näher nach dem Kloster hin, als der nachmalige Schäferhof, dessen Ländereien die Domaine Fasanenhof bilden, während an seiner Stelle das Hofholzmagazin errichtet wurde).

das Werra- und Diemelthal in das sorgenvoll erregte Land ergoß, Landgraf Balthasar die Städte Eschwege und Sontra, das Schloß Boyneburg ohne Widerstand genommen hatte, bezog Herzog Otto mit den Bischöfen von Osnabrück und Münster und den Grafen von der Mark ein Lager im Felde von Wehlheiden, unterhalb des Weinbergs. Mit ihnen vereinigten sich dort Landgraf Balthasar und die Erzbischöfe von Mainz und Cöln. Der Angriff selbst scheint dann von der Höhe des Weinbergs, aus der Gegend des Wilhelms- und Friedrichsplatzes, unternommen zu sein. Nach der Angabe des Kasseler Chronisten wurde die Stadt mit mehr als zweihundert centnerschweren Büchsensteinen und mit fast fünfhundert Feuerpfeilen beschossen. Die Bürgerschaft bewies Muth und Vaterlandsliebe; an zwei aufeinanderfolgenden Tagen (7. und 8. Juli 1385) wurde der Sturm der Feinde abgeschlagen, vom Landgrafen Hermann persönlich angefeuert machte sodann die Besatzung einen Ausfall und warf den Feind bis in die Gegend von Niederzwehren. „Wie in der gleichzeitigen Schlacht von Sempach", sagt Rommel, „die österreichischen Ritter die langen Schuhspitzen abschnitten, um zu Fuß gegen die Schweizer Landsknechte fechten zu können, so fanden die Bürger von Kassel bei ihren Ausfällen so viel Schuhschnäbel, daß sie zwei mit diesen Trophäen beladene Wagen in die Stadt zurückführen konnten". Der Kampfplatz bei Niederzwehren aber bedeckte sich mit zahlreichen rothsteinernen Kreuzen, die zum langjährigen Andenken der Gefallenen dort errichtet wurden.

Ein Waffenstillstand und Schiedsgericht.

Der Anschlag auf die Hauptstadt des Landes war mißlungen, aber der übergroßen Menge seiner Feinde war Landgraf Hermann doch nicht gewachsen. Landgraf Balthasar beeilte sich, seine Eroberungen in der Werralandschaft sicher zu stellen, Herzog Otto zog sich unbehelligt in seine alte

Lauerstellung zurück, der Erzbischof von Mainz bemächtigte sich, nur zwei Stunden von Kassel, der Stadt Immenhausen; er brannte unter anderem die dortige Kirche nieder und verließ nicht eher das Land, bis Landgraf Hermann ihm zwanzigtausend Gulden Kriegskosten zu zahlen versprochen und die drei Städte Wolfhagen, Grebenstein und Immenhausen zum Pfand eingesetzt hatte. Darauf wurde ein Waffenstillstand abgeschlossen und Landgraf Balthasar eröffnete Vergleichsunterhandlungen, welche dahin führten, daß er und Hermann ihre Streitigkeiten einem Schiedsgericht übertrugen, welches aus Herzog Wenzel von Sachsen, Pfalzgraf Stephan bei Rhein und Landgraf Hermanns Schwager, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, bestand.

Erst am 2. Juli 1387 erfolgte der Spruch und die hauptsächlichsten Punkte der Entscheidung waren folgende: Erstens sollten alle Bestimmungen der Erbverbrüderung ganz so wie diese einst abgeschlossen war, wieder hergestellt werden; alle Amtleute und Städte den Erbverbrüderten wechselseitig auf's neue huldigen und schwören; die dem Herzog Otto von Braunschweig eingeräumten Pfandschaften wieder eingelöst werden. Zweitens sollte Landgraf Hermann allen Bürgern und armen Leuten ein gnädiger Herr sein und sie nicht für etwas zur Verantwortung ziehen, was ihm in vergangenen Zeiten widerfahren sei. So habe er namentlich die Bürger von Kassel, welche man aus der Stadt gewiesen, alsbald wieder unbehelligt einziehen, darin wohnen und ihnen Verzeihung angedeihen zu lassen, einzig und allein mit folgender Ausnahme. Es bleibe nämlich drittens dem Landgrafen vorbehalten, zwanzig Kasseler Bürger aus der Zahl der ausgewiesenen und vertriebenen dem Schiedsgerichte sogleich namhaft oder sonst kenntlich zu machen, welche dann von der gedachten Vergünstigung so lange ausgeschlossen bleiben sollen, bis das Schiedsgericht durch eigens dazu Abgeordnete untersucht und festgestellt haben werde, womit jene die Verbannung verschuldet

und verwirkt hätten. Dem darnach erfolgenden Spruch des Schiedsgerichts aber solle unweigerlich Folge gegeben werden; ermächtige derselbe die Bürger zur Rückkehr, so müssen sie zwar dem Landgrafen auf's neue huldigen und schwören, dann aber auch alle ihre, der Confiscation unterworfenen, erblichen Güter zurückerhalten. Dieser eigenthümliche Vorbehalt scheint in nachstehendem Vorfall seine Erklärung zu finden.

Der Oberschreiber Berthold zu Bilstein wollte, wie wir aus einem dem Landgrafen Hermann eingesandten Berichte ersehen, von Apel Proyße von dem Stein, unter dem Siegel der Verschwiegenheit erfahren haben, daß (der aus der Zeit der Einung von 1376 uns bekannte) Herr Walther von Hundelshausen mit dem Markgrafen (Landgraf Balthasar) eine heimliche Unterredung gehabt, wobei ausgemacht sei, daß die Herren, sobald nur erst der Waffenstillstand abgelaufen, das Land abermals überziehen und Kassel einnehmen sollten; und Herr Walther habe dazu bereits einen Anschlag mit Solchen gemacht, welche sich der Thürme und Thore bemächtigen wollten.

So unbestimmt nun auch diese Anzeige war, so leitete doch der Namen Walthers von Hundelshausen in sehr begreiflicher Weise den Verdacht auf die Mitglieder des alten abgesetzten Stadtraths von Kassel, die einst in Gemeinschaft mit jenem den Bund der Städte und der Ritterschaft geleitet hatten.

Neuer Zwiespalt, neue Fehde, zweite Belagerung von Kassel.

Der schiedsrichterliche Spruch hatte sehr lange auf sich warten lassen; wahrscheinlich war er durch die Untersuchung der Frage verzögert, ob und in wie weit die 20 Bürger von der straflosen Rückkehr nach Kassel ausgeschlossen bleiben sollten. Es beweist die Ungeduld der Gegner Hermanns, daß schon im März 1387 der Erzbischof von Mainz, Herzog

Otto und Landgraf Balthasar eine Zusammenkunft in Eschwege hielten, um den Fall zu besprechen, wenn der Waffenstillstand ablaufe, ohne daß die Unterhandlungen ein Ergebniß gehabt hätten. Der endlich erscheinende Schiedsrichterspruch hätte ihnen genügen können, die Betheiligung des eigenen Schwagers dem Landgrafen Hermann für dessen Unparteilichkeit Gewähr leisten sollen; aber Hermann verhehlte es Niemanden und nirgends, daß er sich der Entscheidung wegen der Kasseler Bürger nicht zu unterwerfen gedenke.

Nachdem sieben Wochen seit der Verkündigung des Spruches fruchtlos abgelaufen waren, sandte Erzbischof Adolph einen neuen Fehdebrief; eine feindliche Streitmacht von fünfzehn Grafen, und, wie behauptet wird, von zweitausend vierhundert Rittern sammt einer großen Menge Fußvolks, warf sich in das mittlere Fuldathal, eroberte Rotenburg und Melsungen und drang über die Söhre in die Ebene vor der Neustadt Kassel. Auch Landgraf Balthasar erschien daselbst, die gemeinschaftliche Belagerung der Stadt dauerte vom 26. August bis den 2. September 1387. Aber auch diesmal mußte der Feind unverrichteter Sache abziehen; Gudensberg widerstand, nur Niedenstein fiel, Rotenburg und Melsungen blieben in Feindes Hand.

Letzter Angriff auf Kassel; Friede nach außen und nach innen, aber fortdauernder Verdacht.

Im folgenden Jahre 1388 hatte Kassel einen dritten Ueberfall zu bestehen; auch der wurde abgeschlagen, die Bürgerschaft benahm sich, wie bei den beiden Belagerungen, musterhaft, und der Landgräfin Margarethe, Hermanns Gemahlin, persönliches Auftreten bestimmte Balthasar, sich von der feindlichen Partei zu trennen. Aber Landgraf Hermann fühlte nun auch ein lebhaftes Bedürfniß des Friedens. Um dies Ziel endlich zu erreichen, verstand sich der sonst so stolze Mann dazu, dem übermüthigen Erzbischof

von Mainz als Erbmarschall zu dienen und auf dem Freithofe zu Fritzlar den Pferden desselben aus silberner Metze den Haser aufzuschütten.

Des Landgrafen fernere Maßnahmen ließen den ernsten Willen eines besseren Einvernehmens mit der Bürgerschaft von Kassel erkennen. Vor allem vernichtete er den schmählichen Brief von 1380, womit der Stadtrath sich unbedingt in seine Macht gegeben hatte. Sodann wurden die Zünfte wieder hergestellt, die Handwerksmeister, als deren Repräsentanten, traten dem Stadtrath wieder zur Seite; ebenso die Gemeindeburgemeister als Vertreter gemeiner Bürgerschaft, die Wahl der Marktmeister ging auf den Stadtrath zurück und noch manches andere geschah, um die Bürgerschaft freundlicher zu stimmen. In der Hauptsache aber blieb es bei der Verfassung von 1384, namentlich was die Rechtsprechung anlangte.

Auch der Groll gegen die der Stadt verwiesenen Bürger glimmte unter der Asche fort, wurde durch allerlei Zuträgereien genährt und leitete den Landgrafen sogar bei seinen ebenerwähnten Entschlüssen. Von den umlaufenden Beschuldigungen berichten uns die Chronisten Folgendes: Nach der einen Erzählung sollte einer von Felsberg, nach einer anderen ein Bischofferode, um des Landgrafen Gnade wieder zu gewinnen, den verrätherischen Anschlag entdeckt und mit sehr genauen Einzelheiten hinterbracht haben, wie daß die Verschwörer dem Feind die Thore öffnen und, um ihre eigenen Häuser vor der allgemeinen Plünderung zu schützen, weiße Tücher aus den Fenstern hätten hängen sollen. Man wollte wissen, die Landgräfin Margarethe, Hermanns Gemahlin, befinde sich im Besitz noch viel bestimmterer Angaben, indessen ist nichts davon bekannt geworden. Am meisten hatte die Behauptung für sich, Eckebrecht von Grifte, ein ehrenwerther tapferer Mann, und Heinrich von Uslacht hätten von Bernhard von Dalwigk und Johann Harbusch, einem der Vertriebenen, selbst gehört, daß letzterer, als er

vom Markgrafen Balthasar heimlich nach Kassel zurückgekehrt, gegen ein eidliches Versprechen der Verschwiegenheit von einem Plane unterrichtet worden sei, der von Werner Thomas und Götze Helwigs betrieben, in Gegenwart von (Werner?) Tugker, Adam Gyßelonis, Reinhard des Reichen, Heinrich und Götze Helwigs, Ditmar Lune, Werner Thomas und Johann Hartenberg berathen, darauf hinauslief, den Feind, sobald er die Stadt angriff, in die Thore einzulassen. Wir geben hier absichtlich alle, in den verschiedenen Gerüchten vorkommende Namen, um darauf aufmerksam zu machen, daß Werner von Geismar, Cunz Seheweiß oder Hermann Schultheiß bei keinem derselben erwähnt wird.

Der Prozeß.

Nicht blos auf 20, wie der Schiedsrichterspruch vorbehalten hatte, auf nicht weniger als 28 Männer war es abgesehen. Deren Namen sind: Hermann Blume, die Brüder Apel und Henze Bodenreif, nebst des ersteren Sohn Ludwig, Werner von Geismar, Hermann von Geismar, Gerlach der Stadtschreiber, Hermann Gyßelonis, Hans Harbusch, Hans und Hermann Hartenberg, Götze und Heinze Helwigs, Hermann Hesinrod, Ditmar Lune, Meinward Merseberg, Curt Preger, Ludwig Reginboden, Reinhard des Richen, Conrad und Eitel Rudewig, Cunz Seheweiß, Hans Scheibhusen, Hermann Schultheiß, Werner Thomas, Werner Tugker, Lutze Ziegler, Jakob Zinsenberg.

Mit Ausnahme des Stadtschreibers Gerlach gehörten sie sämmtlich der alten Bürgeraristokratie an, entstammten den reichsten, einflußreichsten Familien, deren Mitglieder sich längst in geistlichen und weltlichen Aemtern einen Namen gemacht hatten. So kommt schon 1295 ein Werner von Geismar als Schöffe, 1305 ein Hermann Ghisle's Sohn (lateinisch Gysselonis) als Gutsbesitzer in Nordshausen, 1310 als Schöffe der Altstadt Kassel, 1323 als Proconsul vor Im selben Jahre ein Henrich Harbusch als Consul;

1366 war Henrich Harbuſch Dekan zu Fritzlar, 1368 Johannes Harbuſch Dechant der St. Martinskirche zu Kaſſel. Die Harbuſch und Hartenberg gehörten zur Freiheit, die Rudewig und des Richen zur Neuenſtadt, die Blume, Bodenreif, Heſinrod, Gyßelen und Sehewiß (Segewiz, Sewiz, Sehewiz) zur Altenſtadt. Viele hatten Güter in den benachbarten Dörfern, z. B. die Sehweiß in Kirchditmold; der Weißehof in der Altenſtadt führt, wenn auch verſtümmelt, den Namen der Familie bis auf den heutigen Tag. Die Reginboden hatten einen Hof, den Reginbodenhof, vor dem holländiſchen Thore. Die Lune waren ein ritterbürtiges Geſchlecht. Bei der Aufſtellung der bekannten, auch von uns beſprochenen Urkunde von 1373 waren unter anderen gegenwärtig: Curd Harbuſch, Heinrich Rudewig, Henze Blume, Heintze Helwigs, Hermann Heſinrod, Johann Rudewig d. ä., Werner von Geismar, Curt Sewiß, Heinrich Schwyz, Hermann Hartenberg und Johann Harbuſch. 1376 war Heinrich Blume Burgemeiſter, Hermann Hartenberg, Hermann Heſinrod und Johann Zinſenberg Schöffen; 1377 Johann Rudewig Burgemeiſter der Neuenſtadt, Hans des Richen und Curd Rudewig Schöffen daſelbſt; 1380 Werner von Geysmar und Werner Thomas Schöffen des erſten, Hermann von Geismar und Henze Helwigs Schöffen des anderen Jahres.

Fortſetzung.

Das Gericht.

Vergeblich hatte man noch Jahre lang dem näheren Zuſammenhang, den Schuldigen und Schuldbeweiſen nachgeforſcht; im Jahre 1391, da gar kein weiteres Ergebniß zu erwarten ſtand, entſchloß ſich Landgraf Hermann endlich, ſeine Klage vor Gericht zu bringen.

Ein über die ganze Verhandlung aufgenommenes Schriftſtück ſetzt uns in den Stand, den Vorgang genau zu ſchildern, wobei wir uns auch dem wörtlichen Ausdruck ſo nah als möglich anſchließen werden.

Das Gericht also, welches der Landgraf verlangt hatte, wurde, (wie das noch 1817 zum letzten Mal geschah), auf dem Altstädter Marktplatze gehegt. Die Urkunde setzt hinzu: „da alles Gericht und Gebot des Landgrafen ist". Der, nach der Verordnung von 1384 vom Landgrafen ernannte Stadtrath, den Burgemeister Curt von Mülenbach an der Spitze, bildete das Schöffencollegium. Der erste Spruch desselben lautete: Daß der Landgraf, weil er selbst der Kläger sei, an seiner Statt einen Anderen bestellen möge, der eines Gerichts und Rechts pflege. Da setzte er an seiner Statt Johann von Eisenbach, und dieser wählte sich zu Beisitzern Otto Groppe von Gudenberg und Wedekind von Falkenberg. Als seinen Fürsprech stellte der Landgraf aber Heinrich von Hundelshausen d. ä. auf, der zu Kassel wohnhaft war, dazu Johann von Falkenberg d. ä. und Cunzmann von Falkenberg als Hörer und Warner, (Gehülfen und Beiständer). Nun nahm Heinrich von Hundelshausen für den Landgrafen das Wort und klagte die acht und zwanzig Bürger der Stadt an. Die ließ Johann von Eisenbach durch Andreas Schrautenberg, derzeit geschworenen Unterschultheiß des Gerichts, aufrufen, zu erscheinen, die Klage zu hören und sich dagegen zu verantworten. Es hatten sich aber nur drei gestellt, Werner von Geismar, Kunz Seheweiß und Hermann Schultheiß. So erhielt des Landgrafen Fürsprech das Wort gegen die nicht erschienenen, und entwickelte die Klage und Schuld in Gegenwart vieler ehrbarer Leute, Burgemeister, Rathsschöffen und Bürger gemeinlich, die zur Zeit in der Stadt waren, und schloß damit: daß die Angeklagten sammt und sonders des Landgrafen Stadt Kassel und ihn selbst verrathen hätten, da doch der Fürst ihr angeborener, rechter Herr und sie seine gelobten und geschworenen Bürger zu jener Zeit gewesen. Darauf ward denn der Angeklagten Leib und Gut dem Fürsten zuerkannt, ihr Vermögen ihren Kindern und Erben ab- und dem Fürsten mit rechtem Urtheil zugesprochen.

Die drei erſchienenen Angeklagten, Geismar, Sehweiß und Schultheiß, ſtellten die Klage in Abrede und baten, daß ſie ſelbſt das Wort nehmen dürften. Das vergönnte man ihnen; da ſagten ſie: ſie wären unſchuldig deſſen man ſie zeihe. Aber der Landgraf und ſein Fürſprech wollten ihnen keinen Glauben ſchenken, weil ſie verleumundet wären mit der ehgenannten Sache. So that das Gericht einen Spruch: Weil die Angeklagten keinen Glauben fänden und verleumundet wären, ſo ſollten ſie einen Vorſang (Vorſtand) leiſten, d. h. Bürgen ſtellen.

Hierdurch konnte des Landgrafen Sache eine ſehr ungünſtige Wendung nehmen; um dies zu vermeiden, verlangte er und ſein Fürſprech ſofort einen Ausſpruch darüber, wie lange er das leiden und den Angeklagten zur Bürgſchaftſtellung Friſt gönnen ſolle. Darauf antworteten die Schöffen: ſo lange als das Gericht dauere, bis der Richter (Johann Eiſenbach) aufſtehe. Da nun die Angeklagten den Vorſang nicht thaten und keine Bürgen ſtellten, ſo ſchritt man zum Urtheil, und wurde auch dieſer drei Angeklagten Leib und Gut dem Fürſten zugeſprochen, worauf der Richter, auf Heiſchung und Bitte der landgräflichen Fürſprecher, die Angeklagten in des Fürſten Gnade wieß. Mit dieſer Formel wurde dem Gerichtsherrn volle Gewalt über der Verurtheilten Freiheit, Leben und Vermögen gegeben. Doch war das Gericht damit noch nicht zu Ende; es erfolgte ein Nachſpiel, das auf die Verhandlung ein ganz eigenthümliches Licht zurückwirft. Als die drei Verurtheilten abgeführt werden ſollten, ſtellte Burgemeiſter Curt Mülenbach von wegen der Stadt Kaſſel das Begehren, daß die Angeklagten, weil ſie Bürger der Stadt, nicht in des Landgrafen, ſondern in der Stadt Stöcken und Haften zu halten ſeien. Der Spruch der Schöffen aber lautete: weil das Gericht über Hals und Hand und gemeinlich alles weltliche Gericht des Landgrafen ſei, ſo wären auch dieſe und andere miſſethätige Leute in des Herrn und ſeines Richters Stocken zu halten und zu bewahren.

Es drängt sich die Vermuthung auf, daß der Stadtrath überwiegend aus Männern bestand, welche der früheren Herrschaft der Bürgergeschlechter abgeneigt, die neuen Zustände nicht besser als durch eine volle Hingabe an den Landgrafen zu befestigen wußten. Mülenbachs verspätete Anstrengung für einen unabhängigeren Verlauf der Sache nimmt sich schwächlich genug aus; vielleicht war sie nicht einmal ernsthaft gemeint und nur auf die Stimmung des anders gesinnten Theils der Bürgerschaft berechnet.

Der endliche Abschluß der Gerichtsverhandlung aber übertrifft alles Frühere an Widerwärtigkeit. Auf Begehren der Kläger erfolgte noch ein Spruch, der „mit Gerichts Rechten und Urtheilen" dahin fiel, daß Alle, von welchen der Landgraf künftig noch erführe, daß sie mit den Verurtheilten im Einverständniß gewesen, oder um ihr Vorhaben gewußt, Leib und Gut verbrochen haben sollten.

Das Urtheil.

Das Urtheil wurde vom Richter und dessen zwei Beisitzern, vom Burgemeister Mülenbach, neun Schöffen und zwei Gemeindebürgermeistern besiegelt, sodann mit der Stadt großem Insiegel, endlich auch noch mit der Ritter Burghard von Schonenberg und Eckebrecht von Grifte Petschaft versehen. Es trägt, in Folge eines Zufalls, dasselbe Datum des 2. Juli wie der schiedsrichterliche Spruch der drei Fürsten vom Jahre 1387. Diese kannten den Landgrafen genau und wollten den beschuldigten Bürgern ein unparteiisches Erkenntniß vom Landgrafen nicht voreingenommener Richter sichern. Blickt man nun auf den Verlauf und Ausgang des hochnothpeinlichen Processes zurück, so begreift man, warum von so viel Angeklagten sich nur drei dem Gericht stellten, alle übrigen die Flucht ergriffen. Ja, man kann sich nur schwer des Gedankens erwehren, daß gerade diese drei der Anklage gegenüber ein gutes, reines Gewissen hatten. Warum aber stellten sie keine Bürgen?

Standen sie, nachdem von den Ihrigen eine große Zahl entwichen war, unter der Bürgerschaft so vereinsamt? Oder fürchteten sie, die bereitwilligen Bürgen dem Argwohn und der Verfolgung des Landgrafen preiszugeben? Es scheint in der That, daß über der ganzen Gerichtsverhandlung ein aus Furcht und Schrecken gewebter Schleier schwebte. Jedenfalls bleibt es höchst bemerkenswerth, wie viel Mühe und Sorge Landgraf Hermann darauf verwendete, dem Spruch die Bestätigung des römischen Königs zu verschaffen. Es traf bereits auf Reminiscere 1392 die Bestätigung des kaiserlichen Hofrichters von Prag ein. Das genügte jedoch dem Landgrafen noch nicht; und er ließ mit seinen Anträgen nicht nach, bis er die Bestätigung des Kaisers Wenzel selbst in Händen hatte: daß, was sich auch von Mängeln und Gebrechen an dem Urtheil fände, aus königlicher Macht supplirt sein, auch von der Verurtheilten Vermögen und Gut nichts an deren Kinder und Erben kommen solle.

Vollzug des Urtheils.

Unter anderen Dingen, die über den Kasseler Hochverrathsproceß berichtet worden sind, befindet sich auch die, etwas im Dunkeln gehaltene Andeutung, daß der Landgraf die Urtheilsvollstreckung von der königlichen Bestätigung abhängig gemacht habe. Unser Chronist weiß nichts davon; er sagt mit einfachen Worten: die Beklagten seien in des Landgrafen Haft genommen und vom Leben zum Tode hingerichtet. Die Limburger Chronik, die aber von neun Verurtheilten spricht, will wissen, daß sie theils enthauptet, theils geviertheilt worden seien. So viel steht fest, daß Landgraf Hermann bereits auf Michaelis 1391, also schon drei Monate nach dem Urtheilsspruch, über eingezogene Güter der Verurtheilten Hermann Blume, Hans Harbusch, sowie des hingerichteten Cunze Seheweiß verfügte. Namentlich geschah dies mit dem Seheweißenhof, mit einem Hause in

der Hegergaſſe, ſowie mit Ländereien, die theils unter'm Weinberge nächſt der (kleinen) Fulda, theils zu Kirchditmold lagen. Das Haus in der Hegergaſſe und die erwähnten Ländereien verwendete Landgraf Hermann zur Belohnung der Dienſte, die ihm in dieſer Angelegenheit Friedrich von Hertingshauſen, ſowie Thilo Wolf und Otto Groppe von Gudenberg, letzterer auch als Beiſitzer des Halsgerichts, geleiſtet hatten. Die hinſichtlich des Seheweißenhofs vorgenommene Belehnung zog der Landgraf nach einiger Zeit wieder zurück, indem er dies Confiscat zum fürſtlichen Renthofe ſchlug. Sein Sohn Ludwig ſchenkte dieſen Hof im Jahre 1454 an den geiſtlichen Orden der Kogelherren.

Schluß.

Der Hochverrathsproceß der Kaſſeler Bürger erfüllt uns, da wir ihn genau kennen gelernt haben, nicht mit der Befriedigung, daß ſchweres Unrecht ſeine gerechte Strafe gefunden, daß das Recht über das Unrecht geſiegt, der beleidigte, an den Rand des Abgrunds gebrachte Fürſt ſeine nichtswürdigen Feinde zu Boden geworfen habe. Gegen dieſe, den meiſten Schriftſtellern geläufig gebliebene Auffaſſung erheben ſich vielmehr ſehr gewichtige Bedenken. Brächen wir unſere Erzählung hier ab, ſo hieße das, unſerem Gefühle nach, mit einer Diſſonanz ſchließen. Um unſerem Bilde aber einen Rahmen zu geben, bleibt nichts übrig, als einen kleinen Sprung zu machen.

Wohl wäre noch einiges recht Bemerkenswerthes, theils aus dem letzten Jahrzehnt des 14., theils aus dem erſten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts unſerer Darſtellung nachzutragen, wir ziehen es aber, des beſſeren Zuſammenhangs wegen vor, dies Wenige für den dritten Abſchnitt zu ſparen, und ſtatt deſſen etwas aus der nachfolgenden Zeit vorauszunehmen.

Landgraf Hermann überlebte das große Drama mehr als zwanzig Jahre. Als er im Mai 1413 mit Tode ab-

ging, war der Regierungsnachfolger, Landgraf Ludwig erſt elf Jahre alt, ein wiſſenſchaftlich noch wenig entwickelter, von Körper nicht gerade ſtarker, aber geiſtig hochbegabter Knabe. Die Vormundſchaft übernahm der Gemahl ſeiner älteren Schweſter, der Herzog von Braunſchweig-Lüneburg, unter deſſen oberer Leitung der Abt von Corvey, Ritter Hermann Trott, Heinrich von Holzheim, der Hofmeiſter Wolf von Wolfershauſen und der Marſchall Eckhard von Röhrenfurt den Rath des jugendlichen Fürſten bildeten. Ihr erſtes Werk war ein Erlaß, worin namentlich den Burgemeiſtern, Schöffen und der ganzen Gemeinde und Städten zu Kaſſel verſprochen ward, der junge Herr werde alle Gnaden, Freiheiten und Würdigkeiten, die ſie bisher von ſeinem Vorfahren gehabt, feſt und unverbrüchlich halten. Und wäre es, daß Briefe gefunden würden, die ihren Eid und treuen Glauben berührten, ihnen abgedrungen und zu ſeines Vaters, Landgrafen Hermanns Zeiten ausgeſtellt, dieſelben Briefe ſollten keine Geltung mehr haben und als todt angeſehen werden. So lautet der freundliche, milde Eingang, der was folgt nicht ahnen läßt. Ausgenommen werden nämlich und ſollten auch künftig Kraft behalten ſolche Briefe, welche das Gericht, das einſt auf dem Markt zu Kaſſel gehalten ward, und diejenigen Bürger und Leute betroffen haben, welche vor jenem Gericht belangt, überführt und verwieſen worden ſind. Das klingt hart; warum wird der alte Schmerz noch einmal wachgerufen, wenn man ihn weder zu ſtillen, noch zu lindern die Abſicht hat? Und doch: bei näherer Ueberlegung muß man einräumen, daß die Räthe des jungen Landgrafen einen anderen Weg nicht einſchlagen konnten. Sie wollten eine milde, bürgerfreundliche, gerechte Regierung, ſie beabſichtigten ernſtlich die Wiederherſtellung und Belebung aller echten Freiheiten, ſie erklärten deshalb insgeſammt alle Briefe für abgelebt und todt, welche mit früher ertheilten Privilegien der Stadt im Widerſpruch ſtänden; ſie durften aber das Mißverſtändniß

nicht aufkommen lassen, als ob alles ungeschehen gemacht werden solle, was der Bürgerschaft gegenüber jemals Unrechtes geschah. Zwei und zwanzig Jahre waren verlaufen, der Hochverrathsproceß aber und die harte, grausame Urtheilsvollstreckung lebte und regte sich noch in vieler Menschen Gedächtniß. Erfahrenen Männern, wie die fürstlichen Räthe waren, schien nichts weniger an der Zeit, als durch dunkele, zweideutige Eröffnungen trügerische Hoffnungen wachzurufen. Zudem, die Todten konnte man nicht erwecken; über das confiscirte Eigenthum der Verurtheilten war in einer Weise verfügt, die sich wohl in keinem einzigen Falle, außer dem des Seheweißenhofes, rückgängig machen ließ. Zwei und zwanzig Jahre waren verstrichen, und dritten Personen an dem confiscirten Gute wohlerworbene Rechte, neue, über allen Zweifel erhabene Besitztitel erwachsen. Ebenso mußten gewissenhafte Räthe in der königlichen Bestätigung eine, wenn auch nur äußere, aber im Interesse ihres jungen Herrn, sehr beachtenswerthe Schwierigkeit erblicken. Endlich war das Urtheil ein Rechtsakt; sollte sich die vormundschaftliche Regierung, aller entgegenstehenden Bedenken ungeachtet, zu einer Revisionsinstanz aufwerfen? im Namen des Sohnes, dessen Vater gerade diese Sache stets als seine eigene angesehen und mit aller seiner Kraft ihrem blutigen Ausgang entgegengetrieben hatte?

Schon sah man, wie sich der jugendliche Fürst die Geschäfte der Regierung, die Interessen des Landes angelegen sein ließ. Wie unter frisch geschmolzenem Schnee begann es überall zu keimen und Blüthen zu treiben. Landgraf Ludwigs Regierung war dazu bestimmt, über das ganze Hessenland und besonders über unsere Stadt, einen noch nicht dagewesenen Segen zu verbreiten, ihm selbst behielten es die treuen Räthe und Vormünder vor, sich des Besitzes confiscirten Gutes, des Seheweißenhofes, dereinst in gemeinnütziger Weise zu entäußern.

Dritter Abſchnitt.

Mittelalterliche Blüthe der Stadt.

Die 1391 confiscirten Höfe.

„Im ſelben vorgenannten Jahre", ſagt die Gerſtenberger'ſche Chronik, „da wurden elf Mann zu Kaſſel der aller beſten, reichſten und mächtigſten berüchtigt, als daß ſie hätten ihren Herrn, Landgrafen Hermann, verrathen, und das kam von den Feinden, als die ſich ausſöhnten mit dem Landgrafen". Die mit der Urtheilsvollſtreckung verbundene Confiscation umfaßte unter anderem die bereits im Jahre 1286 erwähnten drei Höfe, deren Beſitzer die Bezeichnung ante valvam, in foro und in monte davon trugen *). Weniger ausgemacht iſt es, ob der, am Ausgang der Alten Leipzigerſtraße, alſo damals noch vor dem dortigen Thor gelegene Hof, der jetzt das reformirte Waiſenhaus umſchließt, zu den Confiscaten gehörte. Aber Thatſache iſt es, daß zwei Mitglieder der hoch angeſehenen Neuſtädter Familie Rudewig, Curd und Eitel Rudewig, im Hochverrathsproceß mit angeklagt und, da ſie ſich nicht ſtellten, als ungehorſam verurtheilt worden waren.

Es iſt ſodann richtig, daß von den Confiscationen in unſerer Stadt, wie die Chronik ſich ausdrückt, die freien Burgſitze ihren Anfang genommen. So wie aber manches andere, ſo iſt insbeſondere nicht erwieſen, daß derjenige Burgſitz, welchen wir ſpäterhin im Beſitz der von Berlepſch ſehen, gleich nach der Confiscation an dieſelben kam. Wir wollen dies im Einzelnen prüfen.

---

*) Vergl. Zeitſchrift, N. F. II. Bd., S. 276. 289.

1) Der Hof ante valvam.

„Bei dem alten Thore“ in der Heger- oder Heyergaſſe *) hatte Kunz Seheweiß einen Hof gehabt, der, ſammt Ländereien unter'm Weinberg nächſt der Fulda **) und zu Kirchditmold, in Folge des Urtheils von 1391 an den Landgrafen gefallen und als Burglehen an Friedrich von Hertingshauſen, Thilo Wolf und Otto Groppe von Gudenberg gelangt war. Doch wurde die Belehnung wieder rückgängig, vielleicht nachdem ſich Friedrich von Hertingshauſen, (wie wir demnächſt hören werden), der Ermordung Herzog Friedrichs von Braunſchweig ſchuldig gemacht und mit Landgraf Hermann völlig verfeindet hatte. Letzterer zog den Seheweißen-Hof zum Kammergut ein, und die Wolf von Gudenberg wurden vermuthlich durch die Belehnung mit einem anderen Hofe entſchädigt. Bis in's 18. Jahrhundert beſaßen ſie einen freien Burgſitz oberhalb der Dekanei, auf der Ecke der Hohenthorſtraße und der Kaſernenſtraße.

Landgraf Ludwig, Hermanns Sohn, hatte ſelbſt längere Zeit in dem Seheweißen-Hofe reſidirt, und ſchenkte denſelben (in quo dictus quondam Ludovicus residere consuevit und der in dem Brül ***) prope antiquam portam oppidi Casselensis gelegen war) im Jahre 1454 einem geiſtlichen, unter dem Namen der Kogelherren bekannt und ſehr beliebt gewordenen Orden, in deſſen Beſitz der Hof bereits Alba curia, „der Weißehof“, genannt wird.

2) Der Hof in foro.

Im Jahre 1433 belehnte Landgraf Ludwig ſeinen Marſchall, Ritter Johann Meyſenbug, mit einem Freihauſe und zugehöriger Hofraide zu Kaſſel in der unterſten Fuldagaſſe „zwiſchen Johann Landvogt und Konnen Goldſchmids Behauſung gelegen und hinten auf die Fulda ſtoßend, wie

*) Wie die Namen Regenbogen und Reynbogen, der Megede und der Meyde, Wegelapp und Weylapp.

**) Das heißt des kleinen, jetzt abgedämmten Fuldaarmes.

***) Seite 296 a. a. O.

das der Edle Heinrich von Schöneberg gehabt". Man darf ſich hier nicht durch die Bezeichnung „in der Fuldagaſſen" beirren laſſen; unter der „unterſten Fuldagaſſe" iſt, wie ſich gleich ergeben wird, die Straße verſtanden, die wir jetzt „vor der Schlagd" nennen. Ueber die Lage des Meyſenbug'ſchen Burgſitzes kann kein Zweifel beſtehen. Eine Urkunde von 1503, womit ein nachbarlicher Streit geſchlichtet wurde, beſagt ganz deutlich, daß das Gäßchen, welches noch heute zwiſchen den Häuſern Nr. 2 vor der Schlagd und Nr. 8 am Altſtädter Marktplatz vorhanden iſt, die Einfahrt zu dem Meyſenbug'ſchen Hofe bildete. Als ſpäter, im Jahre 1543, ein Schlachthaus errichtet werden ſollte, kaufte die Stadt den Meyſenbugen ihren Burgſitz ab, baute das Schlachthaus darauf und veräußerte das übrige. Einiges davon wurde dann mit Privathäuſern beſetzt; derjenige Theil, welcher jetzt zur Beſitzung des Zuckerfabrikanten Berninger gehört, iſt nur durch die Schlagd von der Fulda geſchieden.

3) Der Hof in monte.

Im Jahre 1486 gab Landgraf Wilhelm der Aeltere Reinhard von Boyneburgk ſeinem Amtmanne zu Gudensberg Haus und Garten, die zu Kaſſel in der Herrngaſſe, am Pfarrkirchhofe in der Alten Stadt liegen und auf die Truſel*) ſtoßen, ein Steinhaus und ein kleines Häuslein im Garten, nebſt 3 oder 3½ Hufen Landes vor der Stadt, Wieſen, Aecker ꝛc. zu Mann- und Burglehen. Landgraf Philipp kaufte das, 1510 erneuerte Haus, im Jahre 1526 zur Canzlei an. Da letztere jedoch 1580 in das neue Canzleigebäude im Renthofe verlegt wurde, ſo ließ Landgraf Wilhelm IV. das Boyneburg'ſche Haus niederreißen und auf dem freigelegten Grund und Boden den noch vorhandenen Marſtall erbauen.

*) Das heißt die von der Druſelgaſſe herabkommende Leitung des Druſelwaſſers.

Der Burgsitz der von Berlepsch.

Als Landgraf Heinrich der Eiserne 1369 Arnold von Berlepsch und dessen Sohn, den Ritter Hans, mit dem Erbkämmereramte belehnte, gehörte deren Geschlecht zu den begütertsten, aber auch zahlreichsten im benachbarten Lande. Vielleicht in allzufestem Vertrauen hierauf, schritten sie, ohne die Gesammtbelehnung zu wahren, zu einer Theilung, wonach Hans von Berlepsch das Erbkämmereramt und das Haus Berlepsch nebst Zubehör bekam. Im Jahre 1399 aber raffte eine Landseuche ihn sammt zwölf Söhnen hinweg, ihre Lehen fielen also dem Landgrafen heim. Gleichwohl nahm sie Thilo von Berlepsch, allen Abmahnungen zum Trotz, in Besitz und wich nicht eher, bis der Landgraf 1408 Schloß Berlepsch und den Ziegenberg mit Gewalt besetzte. Nun wurden alle hessischen Lehen eingezogen, ohne daß jedoch dabei von einem Burglehen in Kassel die Rede ist. Eine Aussöhnung fand erst unter Landgraf Ludwig statt. 1438 erhielt Sittich von Berlepsch Sensenstein und die Landvogtei an der Lahn, 1461 gegen Abtretung des Sensenstein das Stammhaus Berlepsch und das Erbkämmereramt wieder. Bei der nun erfolgenden Belehnung mit einem Burgsitze zu Kassel wird ausdrücklich gesagt, daß denselben vordem die von Lauerbach inne gehabt hätten.

Neue Stadtthore.

Wir wissen, daß im Jahre 1385 die Ahna vor ihrem Eintritt in die Stadt abgegraben und nördlich des Ahnaberger Klosters in ein neues Bett geleitet wurde. Damit war zugleich die Landstraße durchstochen, welche vor der Zeit vom Altstädter Markt durch die Fischgasse und über die dortige Ahnabrücke, dann durch die Weserstraße um das Ahnaberger Kloster herum, über den jetzigen Artillerie-Kasernenplatz weg, beim sogenannten Katzensprung nach der

Möncheberger Straße führte *). Seitdem mußte nun dasjenige Fuhrwerk, welches etwa noch von hieraus die „alte Straße“ benutzt hatte, vom Altstädter Markt über den Brink, durch das Mühlhäuser Thor, entweder auf „der kleinen Straße“ über den Warteberg, oder auch über den Schwarzenstein, den Weg nach Immenhausen, Gottsbüren und Lippoldsberg aufsuchen **).

Aber auch sonst waren wesentliche Veränderungen vor sich gegangen. Das alte Thor, auf welches sich die mehrerwähnte Bezeichnung des Seheweißen-Hofs bezieht, stand anfänglich zwischen der Wildemannsgasse und dem Brink; nachmals wurde es an den Ausgang der Mühlhäuser Gasse (Müllergasse) und zwar an die Stelle hinausgerückt, wo sich dieselbe nach dem Wall und Schützenplatz öffnet.

Wie denn auch das Wolfsanger Thor ***) und das auf der Margasse †) der Stadterweiterung weichen mußten, so insbesondere das Zwehrener Thor (valva que tendit Tuern, wie es schon 1269 heißt), von seinem ursprünglichen Platze (wo die Straße „der Graben“ geheißen mit der „vor dem Schlosse“ zusammenstößt), an die Mündung des Steinwegs und der Obersten Gasse (wo noch jetzt der Zwehrenthurm steht).

Letzteres hatte die wichtige Folge, daß der ursprüngliche Weg nach Zwehren, der um das Schloß herum, die Affenallee entlang, nach der Brücke unter dem Weinberg führte, je länger desto mehr vernachlässigt wurde und für fremdes Fuhrwerk gänzlich außer Gebrauch kam.

Die Landstraße lief nun durch den Zwehrenthurm und das Zwehrenthor, in westlicher Richtung über den Friedrichsplatz und, nachdem sich erst der Wehlheider Weg, und kurz nachher von diesem wieder der Wahlers-

*) Vergl. S. 274 u. 296 a. a. O. Erst in neuester Zeit, nach Verlauf von fast 500 Jahren, ist die alte Verbindung durch die neue Brücke über die Ahna beim s. g. Katzensprung wieder hergestellt.

) S. 274 daselbst. — *) S. 276 das. — †) S. 275 das.

häuſer Weg abgezweigt hatten, der Zwehrener Weg allein über den Hof der Arnold'ſchen Tapetenfabrik, am Weinberg hinab nach der Brücke bei der Le Noir'ſchen Handſchuhfabrik, wo ſie mit der urſprünglichen Straße von der Affenallee her zuſammentraf.

Das Fehrenſpital. Die Spittelswieſen.

Bei nachfolgenden Angaben fehlen uns feſte Jahresangaben. Denn erſt in ſpäterer Zeit wird eines „Fehrenſpitals" gedacht, was weit hinaus an der Frankfurter Landſtraße gelegen haben muß. Eine Feldlage, den ſogenannten Spickerswieſen gegenüber, wo ſich das Gelände langſam erhebt, hieß „in den Fehren" oder „Föhren", es wäre alſo denkbar, daß das Fehrenſpital ſeinen Namen davon hatte. Sicher iſt, daß ein Spital und eine Kapelle nach der Höhe von Auguſtenruh oder Schönfeld hin lag, möglich, daß das erſtere nicht nur mit dem 1453 erwähnten Fehrenſpital, ſondern auch mit dem bereits 1331 genannten hospitale Tuern identiſch war. Denn die Spickerswieſen heißen richtiger Spittelswieſen, wie auch die Brücke, wo ſich der Fußweg nach Nordshauſen und der Fahrweg nach dem Schönfelder Teich von der Frankfurter Chauſſee trennen, die Spittelsbrücke, und die ganze Höhe zwiſchen den beiden nach Schönfeld oder Auguſtenruh führenden Wegen der Spittels- d. h. Spitalsberg genannt wurde. In einer Flurkarte vom Jahre 1686 ſind nördlich des Weges nach dem Schönfelder Teiche fünf übereinander gelegene Ackerbreiten wie folgt bezeichnet: die unteren drei als Pfarrland, die oberen „Capella" $3^3/_4$ Acker und $5^3/_4$ Acker, modo Johannes Siebert, Grebe zu Niederzwehren.

Der mehrerwähnte Weg nach dem Schönfelder Teich war übrigens bis zum Jahre 1780 eine Trift der Stadt Kaſſel für ihre nach dem „Gras" oder „Graß" ziehenden Heerden. Die Kapelle aber blickte vom Saum des jetzigen Luſtwäldchens ſowohl auf die Straße, welche über Homberg

nach Frankfurt, als auf diejenige, welche über Corbach nach Cöln führte. Letztere läßt sich von hier noch in dem Feld- und Fußweg bei Niederzwehren vorbei nach Nordshausen verfolgen. An das dortige Cisterzienser-Nonnenkloster erinnern im Niederzwehrener Felde folgende Namen: Land am Sistergraben, der oberste und unterste Süsterweg. Dagegen beziehen sich die Benennungen: „Land über dem Clauswege zwischen dem Lingeborns Wege", „Land über dem Clauswege, wodurch die neue Landstraße geht", auf die, oberhalb der letzteren gelegene Kapelle und Clause. Auf einer, im Jahre 1625 vom Geometer Dillich entworfenen Karte des Stift-Kaufunger Zehngebiets, findet sich die Kapelle noch bildlich dargestellt.

Der Siechenhof.

Die Verbreitung einer Krankheit, der keine Heilkunst beizukommen wußte, veranlaßte schon im Laufe des 13. Jahrhunderts bei vielen Städten den Bau s. g. Sondersiechenhäuser, in welche man die „siecharmen Menschen" von der übrigen Gesellschaft absperrte, um die Ansteckung zu verhüten. Wenn man dergleichen Häuser sehr oft gerade an belebten Landstraßen findet, so verräth sich darin eine gewisse Berechnung auf die, durch Furcht geförderte Mildthätigkeit. Wir wissen nicht, ob das, zu Ende des 13. Jahrhunderts von der Landgräfin Mechthildis gestiftete St. Elisabethenhospital *) gerade letzteren Zweck verfolgte, sicher war dies aber der Fall bei dem „Sychhuse in dem Vorste vor Kassel", dessen, auf dem Siechenhofe noch vorhandene Kapelle in einer Urkunde von 1383 erwähnt wird. Leprosi hießen die Unglücklichen, welche vom Aussatze ergriffen waren, und als domus leprosorum wird das Siechenhaus vor der Unteren Neustadt bezeichnet; in einem Mainzer Diöcesanregister vom Jahre 1505 heißt es leprosorium.

*) Vergl. S. 280 a. a. O.

Der Weinberg und die Emmerichskapelle.

Daß der Weinbau bei Kaſſel ſehr frühe ſchon betrieben ward, bezeugt der Name des Dorfes „Weingarten". Daſſelbe lag am Fuße des Weinbergs, am Druſelbach vor deſſen Erguß in die kleine Fulda, wurde in den Fehden Landgraf Hermanns verwüſtet und in Folge deſſen der Gemarkung von Kaſſel einverleibt. Wein wurde zwar auch am Kratzenberg und Möncheberg gebaut, Weinberge gab es ringsum, z. B. 1434 „an dem Monicheberge", 1438 „vor dem Ahnaberger Thor, byneben dem Wege der da geht gen Eryngeshuſen"; aber unter dem Weinberg ohne weiteren Beiſatz wurde doch nur der große Kalkfelſen verſtanden, der ſich zwiſchen der kleinen Fulda, dem Druſelbach und Druſelgraben erhebt, und auf dem heutigen Friedrichsplatze verlauft. Schon 1313 leſen wir: in monte qui dicitur Winberg; im Jahre 1427 vererbleihte das Kloſter Ahnaberg zwei Aecker „gelegen vor dem Twernthore" zu Kaſſel „uff dem Winberge pober unßis gnedigen Herrn des Landgraven Berge". Zu letzterem gehörte zwar nicht Alles, aber doch der allergrößte Theil; die Hochebene war als Baumgarten mit Obſt, der Berg an allen ſeinen Hängen mit Wein bepflanzt.

Die Zwehrener Landſtraße, welche den jetzigen Friedrichsplatz vom Zwehrenthurm aus in weſtlicher Richtung durchſchnitt, wandte ſich in der Gegend der heutigen Königsſtraße allmählig nach Süden; an dieſem Wendepunkte nun, wo ſich, wie wir wiſſen, die Wege nach Wehlheiden und Wahlershauſen abzweigten, beſchloß Landgraf Hermann, zum Andenken ſeiner im Jahre 1383 verſtorbenen, erſten Gemahlin eine Kapelle zu errichten. Zwar beſtanden die Ahnaberger Nonnen darauf, daß dies nur mit ihrer Einwilligung geſchehen könne, und Landgraf Hermann ſah ſich dieſe einzuholen genöthigt, der Bau aber wurde ſofort in Angriff genommen und Gott, der Jungfrau Maria und dem heiligen Kreuze geweiht. Die Stiftungsurkunde iſt

am Johannistag 1383 ausgeſtellt; im ſelben Jahre „am Sonnabend nach unſrer Frauen Tag" ertheilte der Landgraf bereits dem Stifte zu St. Martin eine Zuſicherung bezüglich aller ihm im St. Eliſabeth-Spital und in der Kapelle des Siechenhauſes im Forſt zu Kaſſel zuſtehenden Altarlehen, unter dem Hinzufügen, daß er es mit der Kapelle vor dem Weinberge gleichergeſtalt halten werde.

Nur einmal findet ſich die capella S. crucis extra portam Twerntor prope Cassele urkundlich erwähnt, es genügt gleichwohl dieſe Beſchreibung vollkommen, um eine Verwechſelung mit der Kapelle bei Schönfeld nicht aufkommen zu laſſen. Aber bemerkenswerth iſt der Zuſatz: per dictum Emerich fabricata. Emmerich war alſo der Baumeiſter; Landgraf Hermann der Stifter. Wie erklärt es ſich, daß die Kapelle zum heiligen Kreuz ſchon kurze Zeit nachher und dann durch alle Zeit nur noch unter dem Namen „Emmerichscluſe" vorkommt? Vielleicht iſt die Vermuthung richtig, daß der Baumeiſter der Kapelle neben derſelben als Clausner ſeine Wohnung nahm, und daß ſeine Frömmigkeit und Volksbeliebtheit es war, welche jene Benennung bald allgemein machte. In einem Mainzer Diöceſanregiſter von 1425 findet ſich bereits capella Emerichsclusen *); in einem anderen von 1505: capella in Emerich clusa. Auf einer, während des Jahres 1548 aufgenommenen Karte der Stadt Kaſſel erblickt man die Kapelle und neben derſelben ein zweites Gebäude; an jener ganz deutlich ein dauerhaftes Mauerwerk. Sie war, ſeit Landgraf Philipp im Jahre 1533 die Begräbniſſe aus der Stadt entfernte, als Beinhaus benutzt worden; im Jahre 1564 brach man ſie, als der Feſtung nachtheilig, ab. In der That bot ſie, den bis in die Mitte des Friedrichsplatzes vorgeſchobenen Baſtionen gegenüber, einem feindlichen Angriffe eine nicht zu duldende Deckung dar.

*) Bei Falckenheiner, Geſchichte heſſ. Städte, Bd. 2 S. 218 irrthümlich Emerichshusen.

Das Mühlhäuser- oder Müllerthor und die Mühlen.

Das Thor, welches seinen Namen von dem ausgegangenen Dorfe Mühlhausen hatte, führte, gleich dem Zwehrener Thor, alsbald auf eine gepflasterte, oder wie man damals sagte, steinerne Landstraße, einen Steinweg. Auf diesem gelangte man, wie im Jahre 1303 bemerkt wird, zu einer Mühle, die, wohl nach der Familie der erblichen Besitzer, den Namen Scheybemühle führte*). Bald darauf, im Jahre 1314 wird uns neben der Scheybemühle noch eine Rodenmühle genannt, deren Besitzer vermuthlich Rode hießen. Beide Mühlen entrichteten, wie wir im Jahr 1369 finden, an den Landgrafen eine Gülte, mochten also Erbleihemühlen sein. 1347 erscheint auch eine Ahnamühle, die aber nicht mit der, welche heute diesen Namen führt und am Weserthor liegt, verwechselt werden darf. Hier, da man henne geht geyn Wolfesanger, finden wir in späterer Zeit eine Waidmühle, zum Mahlen des beliebten Färbestoffs Waid. Vor dem Mühlhäuser Thore dagegen befand sich 1418 auch eine Lohmühle. Dieselbe lag zunächst der Rodenmühle, was zu dem Schlusse führt, daß die Scheybemühle am weitesten aufwärts lag.

Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß der Name des Dorfes Mühlhausen mit der für Mühlenanlagen und Mühlenbetrieb besonders günstigen Lage an der unteren Ahna zusammenhing. Nicht geringere Vortheile aber bot jenseits der Unteren Neustadt die Losse. Dort treffen wir 1380 auf die Hellemole, 1410 auf die Herwiges molen gelegen czuschen Bettenhusen und der Forstmolen; 1422 wird die letztere als an der Loszeman gelegen aufgeführt. Daß wir in der Forstmühle den jetzigen Messinghof, in der Herwigsmühle die Drahtmühle und in der Hellemühle vor dem Hellewerd, (verderbt in Helleberg), die Pulvermühle vor uns haben, ist umsoweniger zu bezweifeln, als

*) ante valvam Mulhuserdor apud lapideam viam versus molendinum dictum Scheybemel.

die Forstmühle schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts vom Canzler Lersner zum „Rothgießen", die Hellemühle aber bereits 1516 vom Landgrafen Philipp selbst als Pulvermühle benutzt wurde.

Auch das Dorf Weingarten hatte (1318) eine Mühle gehabt, und in der Stadt selbst gab es eine Druselmühle an der Stelle, wo der Druselgraben durch die Stadtmauer ging und nachmals der Druselthurm erbaut wurde. Ehe die Ahna abgeleitet wurde, scheinen auch ihre Wasser einige kleine Mühlen innerhalb der Alten Stadt getrieben zu haben. Noch im 17. Jahrhundert hießen zwei auf der Alten Ahna gelegene Häuser nach ihrer früheren Bestimmung, das eine „die alte Oleimühle", das andere „die Reibmühle", und war das letztere der Metzger Gildehaus. — Von Fuldamühlen wird in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die [Unter-]Neustädter Mühle genannt.

Ein Kasseler Gasthof.

Seit, im Jahre 1392, die Erbverbrüderung mit Thüringen und Meißen wieder hergestellt war, der neue Erzbischof von Mainz die von seinem Vorgänger, Adolph von Nassau, gewaltsam entrissenen Schlösser und Städte dem hessischen Landgrafen zurückgegeben, und der alte Quade von Braunschweig zu demselben Beziehungen angeknüpft hatte, die sein Sohn und Nachfolger treu und aufrichtig hielt, gab es endlich einen Frieden mit den großen Herren. Nur die kleinen hielten noch keine Ruhe. Dies Alles im Einzelnen zu verfolgen, hat der Erzähler Kasseler Denkwürdigkeiten kaum eine Veranlassung. Außer den von Romrod, von Steinau, von Bimbach, von Weihers und von Trubenbach, lauter Mitglieder der, unwandelbar an ihrer Reichsunmittelbarkeit, im Gegensatz zur Landeshoheit, festhaltenden Ritterschaft des alten Buchenlands oder Grabfelds, waren es ganz besonders die von Buchenau, welche den Landgrafen von Hessen trotzig und herausfordernd

entgegentraten. Von denſelben werden uns vorzugsweiſe Eberhard, genannt die alte Gans, neben ihm Hermann und Gottſchalk, ſowie des alten Eberhards Söhne, Eberhard, Reinhard, Reidhard und Wilhelm, endlich Wetzel und Wigand von Buchenau als diejenigen bezeichnet, welche den Kampf der Unabhängigkeit gegen den Landgrafen von Heſſen durchfechten zu müſſen glaubten. Das Ende der hieraus hervorgegangenen Fehden fiel ganz zu ihrem Nachtheil aus. Zuerſt, im April 1396, gerieth Wetzel von Buchenau in des Landgrafen Gefangenſchaft. Nun gab es damals ein „Leiſtungsrecht" in deutſchen Landen, welches darin beſtand, daß der Verpflichtete verſprach, wenn er ſeiner Schuldigkeit nicht nachkomme, ſich auf vorangegangene Anmahnung, allenfalls mit einem beſtimmten Gefolge, an einem gewiſſen Orte einzufinden und dieſen, bei Strafe der Ehrloſigkeit, nicht eher zu verlaſſen, als bis er das Geforderte geleiſtet haben werde. Im Sinn dieſes Rechts verpflichtete ſich Wetzel von Buchenau am 29. April 1396, zu Kaſſel in dem Hauſe Henne Mattenbergs, eines der damals beſuchteſten Gaſthöfe, bis zu Pfingſten ein rechtes Gefängniß zu halten. Erſt am 17. März 1397 ſtellte er eine Urfehde aus, womit er ſchwur, nimmer des Landgrafen Feind zu werden. Aber im Mai 1397 rückten die Buchiſchen mit einem großen reiſigen, d. h. berittenen, Zuge in das Heſſenland ein und geſtatteten ſich entſetzliche Verwüſtungen. Bis Homberg drangen ſie vor; da erreichte ſie der Landgraf und ſchlug ſie nach heißem Gefecht in die Flucht. An 150 geſattelte Hengſte führte er als Siegesbeute mit ſich hinweg. Dennoch dauerte die Fehde fort. Dabei fielen noch Dietrich von Ebersberg und Wigand von Buchenau in Gefangenſchaft. So wie Dietrich, am 14. April 1398, ſein Gefängniß in Henne Mattenbergs Herberge zu Kaſſel zu halten verſprach, ſo geſchah dies auch, am 13. Juli 1398 mit Wigand von Buchenau, doch wandten Beide die ſehr koſtſpielige Verpflichtung dadurch ab, daß dieſer am 29. Juni,

jener am 27. December 1399 Urfehde ſchwor und damit jeder Feindſeligkeit gegen den Landgrafen entſagte.

Bierbrauen und Bierſchenken in der Stadt Kaſſel; Verſorgung des landgräflichen Hofes daſelbſt mit Bier.

Im Jahre 1395 erlangten „Bürgermeiſter, Schöffen und Bürger gemeinlich", gegen Erlegung von 2500 Gulden, von Landgraf Hermann die Berechtigung, in der Stadt Kaſſel nicht nur Bier zu brauen, ſondern daſſelbe auch auszuſchenken und gegen einen, von ihnen ſelbſt zu beſtimmenden Preis zu verkaufen, dergeſtalt, daß niemand als wer hier angeſeſſen ſei, Bier ſchenken oder fremdes Bier einführen dürfe, es ſei denn, daß dies zu ſeinem und ſeines Hausweſens eigenem Bedarf geſchehe. Dafür verpflichtete ſich die Stadt, zu des Landgrafen und deſſen Nachfolger Bedarf das Bier zum Preis von drei Pfund heſſiſcher Pfennige für das Fuder auf die Burg zu liefern. Die, unter der Stadt großem Siegel ausgeſtellte Urkunde bemerkt, daß der Betrag von 2500 Gulden eine Verehrung an den Landgrafen enthalte, und mit Rückſicht auf „Bruche, die unſrer Mitbürger ein Theil gethan hatten", alſo beſtimmt worden ſei. Es kommt damit wenig Licht in die Sache; wahrſcheinlich aber hing es noch mit dem Hochverrathsproceß zuſammen.

Der Herzogsbrunnen.

Seit 1378, alſo beinahe ſchon zwanzig Jahre, ſaß König Wenzel auf dem deutſchen Thron und hatte lange genug die Angelegenheiten des Reiches arg vernachläſſigt, als er, 1397, einen Reichstag nach Frankfurt a. M. berief, um einen allgemeinen Landfrieden zu Stande zu bringen. Dort war es (Januar 1398), wo Landgraf Hermann das Privileg einer zollfreien Fahrt mit vier Schiffsfrachten Elſaſſer Wein den Rhein hinab und den Main hinauf bis Frankfurt, ſowie von da bis in ſeine Hofſtatt zu Kaſſel

erlangte. Aber ſtatt eines Landfriedens kam im Stillen ein Einverſtändniß der vornehmſten Reichsfürſten über Wenzels Mißregierung und die Nothwendigkeit ſeiner Abſetzung zu Stande. Den Erzbiſchof von Mainz an der Spitze, beſchloſſen Friedrich von Cöln, Ruprecht von der Pfalz, Rudolph von Sachſen, ſämmtlich Kurfürſten des Reichs, unter nachträglicher Zuſtimmung von Kur-Trier, Thüringen, Heſſen, Baiern ꝛc. eine neue Kaiſerwahl. Ueber Wenzels Entfernung waren alle einig; nicht ſo über die neue Wahl; aber der kluge Erzbiſchof von Mainz erzielte (Februar 1400) eine Verabredung der anweſenden Fürſten, mit Inbegriff des Landgrafen von Heſſen: daß der neue Kaiſer aus den Häuſern Pfalzbaiern, Sachſen, Meißen, Heſſen, Nürnberg oder Würtemberg berufen werden ſolle. Was man nicht ausſprach, war der Ausſchluß des Hauſes Braunſchweig und Lüneburg. Gleichwohl erhielt Herzog Friedrich von Braunſchweig eine Einladung zur Königswahl und trat in Begleitung ſeines Schwagers, des Kurfürſten von Sachſen, ſeines Bruders Bernhard und vieler Grafen und Ritter die Reiſe nach Frankfurt a. M. an. Als ſie, erzählt unſere Chronik, den Steinweg zu Kaſſel hinaufritten, gruben Arbeiter an einem neuen Born, (vermuthlich dem vor dem Eckhauſe der Mittelgaſſe und des Steinwegs); die Arbeiter ſperrten altem Brauch gemäß dem Herzog den Weg, den er ſich mit einem Trinkgeld öffnen mußte, daher der Brunnen „der Herzogsborn" genannt wurde.

Herzog Friedrichs Ermordung beim Dorf Kleinenenglis.

In Frankfurt war, aller Gegenvorſtellungen ungeachtet, bald genug König Wenzels Entfernung ausgeſprochen. Als man dann aber zur Berathung der neuen Wahl überging und Kurfürſt Rudolph von Sachſen, von vielen Freunden unterſtützt, den Herzog Friedrich von Braunſchweig in Vorſchlag brachte, da riß in die Verſammlung eine tiefe Spaltung ein. Alsbald, und noch ehe die von den Kurfürſten be-

schlossene Ladung an Wenzel abgefertigt war, begab sich Friedrich von Braunschweig mit seinem Bruder und Rudolph von Sachsen, seinem Schwager, auf den Heimweg; viele Fürsten und Grafen, ein Bischof und mehrere geistliche Herren, im Ganzen mehr als vierhundert Reiter hatten sich angeschlossen. Da, in der Gegend von Fritzlar, unweit der Waldeck'schen Grenze, bei dem Dorfe Kleinenenglis, ward ihnen der Weg verlegt. Als sie in den Hinterhalt gelangten, stürzte sich ein Haufe bewaffneter Ritter in ihre Reihen, voran der junge Graf Heinrich von Waldeck, Mainzischer Oberamtmann über die Besitzungen des Stiftes im Lande Hessen, und neben den Rittern von Löwenstein, Padberg, Hanstein und anderen, Friedrich von Hertingshausen und Cunzmann von Falkenberg, die beide dem Landgrafen seither und besonders während des Kasseler Hochverrathsprocesses so nahe gestanden hatten. Nachdem sie den Troß des Herzogs und seiner fürstlichen und edlen Begleiter abgeschnitten hatten, entspann sich ein heftiges Handgemenge. Herzog Friedrich, der sich hartnäckig wehrte, fiel von der Hand Friedrichs von Hertingshausen, dem Cunzmann von Falkenberg thätig Hülfe leistete. Auch der Probst von Verden verlor das Leben, Siegmund von Anhalt entkam nur durch die Schnelligkeit seines Pferdes, Kurfürst Rudolf, Herzog Bernhard, der Bischof von Verden, mehrere Grafen und Ritter wurden gefangen und auf das Schloß des Grafen von Waldeck gebracht, wohin auch die den Opfern des Kampfes abgenommenen Kleinodien, Geschirre, Ketten, Ringe, als Beute geschafft wurden.

So frevelhaft die That, so beleidigend insbesondere für den Landgrafen von Hessen die mörderische Verletzung seines Gebietes war, dennoch gelang es anfänglich den eifrigen Bemühungen des kurz nachher zum König erwählten Pfalzgrafen Ruprecht, Landgraf Hermanns Schwager, den auf den Erzbischof von Mainz fallenden Verdacht der Urheberschaft, sowie das Drängen auf Sühne und Rache

niederzuhalten. Der Erzbischof leistete vor dem König einen Reinigungseid, die Thäter, Graf von Waldeck, Friedrich von Hertingshausen und Cunzmann von Falkenberg sprachen ihn von aller Schuld frei, Jedermann war nun des königlichen Entscheids gewärtig. Als dieser aber vergeblich auf sich warten ließ, der Erzbischof den Grafen von Waldeck, sogar die Hertingshausen und Falkenberg wieder in seinen Kriegsdienst nahm, da stieg die Erbitterung, da kam der mühsam niedergekämpfte Groll zum Ausbruch. Der Erzbischof und Landgraf Hermann griffen zu den Waffen; zu dem Ersteren standen die Grafen Gottfried und Johann von Ziegenhain, die Grafen von Isenburg und Wied; andererseits erneuerten die Landgrafen von Hessen und von Thüringen, sowie alle Herzöge von Braunschweig den Landfrieden, und nahmen davon nur Heinrich von Waldeck und seine Helfershelfer aus; den Erzbischof fragten sie, ob er denselben halten wolle, als er trotzig ablehnte, beschloß man einen Rachekrieg.

Kassel wird von den Feinden beschossen.

Die Fehde begann auf dem Eichsfelde, in der Gegend von Gieboldehausen, Duderstadt und Heiligenstadt. In die Burg Gieboldehausen hatte sich Friedrich von Hertingshausen geworfen; als er von dort entkam und nach der Naumburg floh, rückten ihm die Verbündeten nach, ohne etwas Erhebliches gegen die Burg oder das benachbarte Waldeck'sche Gebiet auszurichten. Dagegen nahm Landgraf Hermann den Heiligenberg ein und befestigte denselben; die Anderen bedrängten Hofgeismar, waren aber zum Rückzug genöthigt, nachdem die ganze Diemellandschaft durch die großen Heeresmassen ausgesogen war. Unterdessen hatte Landgraf Hermann die hessischen Güter Friedrichs von Hertingshausen eingezogen, darunter manches, das er demselben, als er noch sein Amtmann zu Kassel, hierauf zu Schartenberg und Zierenberg war, zu Bezeigung seiner

großen Gunst und Dankbarkeit verliehen hatte. Da erschienen Graf Heinrich von Waldeck, Hertingshausen und Falkenberg mit dreihundert Gleven vor Kassel (1402), beschossen die Stadt und verwüsteten zwölf benachbarte Dörfer mit Feuer und Schwert. Die Dillich'sche Chronik führt an, daß die Feinde den, schon früher von uns erwähnten „Baumgarten" erstürmt gehabt hätten, wiewohl derselbe damals bereits in die Befestigung eingeschlossen gewesen sei. Der Angriff hatte aber keinen weiteren Erfolg. Als dann ein mainzischer Feldhauptmann Namens Ingebrand die Gegend von Homberg überzog und die Stadt mit steinernen Kugeln beschoß, überfiel ihn Landgraf Hermann, nahm ihm 150 gesattelte Pferde ab und verfolgte ihn bis Landeck. Graf Johann der Starke von Ziegenhain gerieth in Gefangenschaft, der Landgraf besetzte die Burg Hauneck, die Fehde schien zu Ende. Aber das folgende Jahr 1403 brachte noch einen zweiten Feldzug und erst Anfangs 1405 kam es zum Frieden.

Judengasse und Judenschule. Neuer Gildebrief der Gewandschneider und Kaufleute.

Die Umtriebe und der Aufstand von 1378, die gewaltsame Aenderung der städtischen Verfassung im Jahre 1384, die vielfachen Fehden und Verwüstungen, der Hochverrathsproceß selbst und die Auswanderung und Verbannung so vieler reicher und angesehenen Bürger, — es waren der Ursachen so viele, daß es uns nicht wundern dürfte, wenn sich ein Rückgang der städtischen Wohlfahrt bemerklich gemacht hätte. Aber mehr als zeitweiliger Stillstand scheint nicht eingetreten zu sein. Im Jahre 1398 wird eine Judenschule zu Kassel erwähnt, was die Ansammlung einer Judengemeinde voraussetzt und den Schluß rechtfertigt, daß Handel und Verkehr nicht in Abnahme waren *).

*) Der Judentodtenhof muß anfänglich oberhalb der Freiheit, etwa in der Gegend des Königsplatzes gelegen haben, da die, uns aus dem

Ein anderes Zeichen einer gewiſſen Lebhaftigkeit des Verkehrs iſt die in unſerer Chronik zum Jahre 1404 gemeldete Errichtung einer Stadtwaage; die Nachricht iſt nicht zu bezweifeln, ſofern man darunter eine andere, vielleicht nur proviſoriſche Einrichtung verſteht, als diejenige unter dem erſt einige Jahre ſpäter erbauten Rathhauſe.

Eine beſondere Aufmerkſamkeit aber verdient der neue Gildebrief, den Landgraf Hermann 1402 den Gewandſchneidern und Kaufleuten ertheilte; großes Intereſſe bietet namentlich eine Vergleichung mit dem Gildebrief von 1323, den wir im erſten Abſchnitt der Denkwürdigkeiten mittheilten *). Die Tuchhändler heißen auch hier „Gewandſchneider und Kaufleute", ihre Verbindung „eine Innung und Brüderſchaft", der Gegenſtand und Inhalt ihrer Rechte und Befugniſſe kurzweg „Gewandſchnitt und Kaufgilde" (wie 1323 „Sned und Hanſe"). Die Innung aber iſt jetzt auf die Zahl von 60 Genoſſen beſchränkt; die Aufnahme in dieſelbe kann nur mit Wiſſen und Willen des Landgrafen erfolgen. Nur ein Biedermann, der ſeine Ehre bewahrt hat und von ehelicher Geburt iſt, kann die Aufnahme anſprechen, hat er ein Handwerk erlernt oder betrieben, ſo muß er es abſchwören und niederlegen; einzig und allein auf „Ackerlude und Müntzer", den Betrieb der Landwirthſchaft und des Münz- oder Geldgeſchäfts, hat dies keinen Bezug, während in dem Briefe von 1323 auch noch der Pelzhandel, das Kürſchnerwerk ausgenommen, war. Für die Aufnahme in die Innung erlegt der Gildefremde 18 gute Gulden, wovon dem Landgrafen zwei Drittel, der Gilde ein Drittel gebührt; dem Gildemeiſter ein Stübchen Weins und der Gilde 2 Pfund Wachs zu ihren Lichten; außerdem dem Landgrafen ein halb Viertel Weins. Der älteſte Sohn eines verſtorbenen Mitgliedes erlegt nur

letzten Viertel des 15. Jahrhunderts vorliegenden Kämmereirechnungen eine Pachteinnahme „vom alten Judentodtenhofe vor der Freiheit" aufweiſen.

*) Vergl. Zeitſchrift, Neue Folge I, 290.

1½ Gulden, im Uebrigen daſſelbe. Sind Leibeserben nicht vorhanden, ſo kann die Witwe, ingleichen eine Tochter für die Hälfte der Gebühren in die Gilde eintreten. Bei Strafe von zehn Pfund heſſiſcher Pfennige *) darf Niemand, als wer zu der Innung gehört, in der Stadt Gewandſchnitt, d. h. Tuchhandel, treiben; ſelbſt auf freien Jahrmärkten und Kirchmeſſen, neben den Kaufleuten hieſiger Stadt nur ſolche, welche daheim in gleicher Weiſe innungsberechtigt ſind, und die Wollenweber aus den landgräflichen Städten. Bei gleicher Strafe iſt es den Leinwebern verboten, in der Stadt, ſei es an Einheimiſche oder an Fremde ein Stück Leinwand zu verkaufen, ehe ſie es den Kaufleuten hierſelbſt zum Kauf angeboten; auch nicht einmal auf freien Jahrmärkten dürfen ſie Leinwand verſchneiden bei Strafe der Confiscation („wilch Leinweber daz virbeche, der ſulde unßer und unßer Erben Gnade darum erwerben").

Auch die Geſellen, deren ſich ein Innungsgenoſſe beim Schnitt bedient, müſſen zuvor den Gewandſchnitt und die Gilde erlangen. Wenn aber ein oder zwei Gildemitglieder auf Gewand oder Leinwand im Handel begriffen ſind und es treten ein oder zwei Genoſſen hinzu, ſo ſollen ſie dieſelben auf deren Verlangen an dem Handel Theil nehmen laſſen.

Von allen Strafgeldern, Bußen und Brüchen fallen zwei Dreittheil dem Landgrafen, ein Drittel der Innung zu. Alljährlich auf S. Claus Abend ſollen neue Gildemeiſter erwählt werden; die Gilde iſt befugt, nützliche Ordnungen und Geſetze zu machen, die nicht wider den Landesherrn und deſſen Nachfolger gehen. Die Gildegenoſſen ſind die Innungsverſammlungen zu beſuchen ſchuldig, ſo oft ihnen das geboten wird; und wenn ein Mitglied, deſſen Frau oder Kind ſtirbt, ſo müſſen alle anderen Mitglieder nebſt ihren Frauen zum Grabe und Opfer folgen. So ſoll auch niemand im ganzen Gericht

*) 1 Pfund ungefähr 20 Gutegroſchen oder 25 Sgr.

zu Kaſſel (in den Kaſſeler Aemtern), Gewandſchnitt treiben, anders als in dieſem Brief geſchrieben ſteht. Wer aber die Innung bricht, der ſoll ſie verwirkt haben, und wenn Alle ſie brechen, die Innung ſelbſt und dieſer Brief die Kraft verlieren

Man ſieht, der obrigkeitliche Einfluß iſt im Wachſen, die Oberaufſicht bildet ſich zum Recht und nimmt ihren Theil nicht bloß von den Bußen, auch ſchon von den Gebühren; die Innung aber erlangt um ſolchen Preis immer weiter gehende Befugniſſe der Ausſchließung fremder Concurrenz; die Stadt beherrſcht das platte Land, der Leinweber darf nur im ganzen Stück und auch ſo nur, nachdem ihn die Kaufleute abgewieſen haben, verkaufen; ſtatt der Bannmeile bildet der Gerichtsbezirk dreier Aemter den Bereich des Privilegiums.

Das Altſtädter Rathhaus.

Man ſagt, daß das älteſte Rathhaus auf der Ecke der Margaſſe und des Altſtädter Marktplatzes, alſo an der Stelle des Hauſes Nr. 6 daſelbſt geſtanden habe. Dort ſtand allerdings bis in unſer Jahrhundert ein altes, weitläufiges Gebäude, das theils als Fleiſch-, theils als Weckeſchirne und zu verſchiedenen anderen Zwecken benutzt wurde. Etwas weiter am Marktplatz hinauf befand ſich während des 15. Jahrhunderts die Münze, und gegenüber auf dem Marktplatze wurde unter freiem Himmel Gericht gehalten, wenn es ſich um Leib und Leben handelte *). Wie Piderit in ſeiner Geſchichte der Haupt- und Reſidenzſtadt Kaſſel, vermuthlich auf Grund von Rechnungen, behauptet, ſo wäre 1408 und in der folgenden Zeit, auf dem Platze zwiſchen der Fiſchgaſſe und der Straße nach dem Judenbrunnen dasjenige Rathhaus erbaut, welches erſt vor einigen dreißig Jahren abgebrochen worden iſt.

*) Zum letzten Mal im September 1817 vor der Hinrichtung des Raubmörders Roßbach.

Wir bemerkten schon an einer anderen Stelle, daß sich hinter und unter diesem Rathhause die Stadtwaage befand, und da nach anderen Nachrichten letztere im Jahre 1414 erbaut oder vollendet wurde, so läßt sich hiernach die Zeit der Erbauung des Rathhauses ungefähr bestimmen. Deutlich steht uns der altehrwürdige Holzbau noch vor Augen, eine Gestalt in voller Manneskraft, die der Tagesmeinung, die Fischgasse müsse breiter sein, zum Opfer fiel.

Trat man am Marktplatz grad davor, so war links der Eingang in den geräumigen Keller mit wohnlichen Gemachen, worin ehemals die Stadt ihren einträglichen Weinzapf betrieb und einst (16. Juli 1426) den Landgrafen und dessen Gefolge festlich bewirthete*). Eine eiserne, in einen steinernen Pfeiler eingelassene Tafel bewahrte ein Gedächtniß, daß im Jahre 1443 der Landgraf eben dort, nach einem Fischzug von 398 Lächsen aus der Fulda, ein Tractement gegeben habe.

In der Mitte des Erdgeschosses befand sich eine große Kaufhalle; man gelangte zu derselben auf einer breiten steinernen Treppe, von welcher herab die obrigkeitlichen Erlasse feierlich verkündigt zu werden pflegten. Den ganzen ersten Stock der Vorderseite nahm der mit den Bildnissen der Landgrafen, von Philipp dem Großmüthigen an, geschmückte Rathsaal ein; grad über demselben war die Schlaguhr, welche an der Decke des Rathsaals ein zweites Zifferblatt bewegte. Zu diesem Saal stieg man ursprünglich auf einer Wendeltreppe hinan, die, der Apotheke schräg gegenüber, ein, halb in die Straße hineinspringender Thurm barg. Ueber dem Eingang desselben las man auf einer, der Rundung des Thurmes sich anschmiegenden Steintafel den Spruch: „Eins Manns Red eine halbe Red, man sol die Part verhören bed". Jenseits des Treppenthurms befand

*) Die Kosten betrugen 10 Goldgulden 8 Albus (Zeitschrift VII, S. 338 oben).

ſich die Einfahrt in das Waagegebäude; über dieſer Stadtwaage aber bis zum Rathſaale erſtreckten ſich zahlreiche Räume jeder Größe, unter anderen ein Vorplatz zu Bürgerverſammlungen, auf welchem öfters 400 bis 500 Mann militäriſch aufgeſtellt waren. Bis zur franzöſiſchen Occupation befand ſich dort das ſtädtiſche Archiv, die Stadtrepoſitur, die Kämmerei, die Steuerſtube und das bürgerliche Arreſtlocal. Dies letztere, der ſ. g. Bürgergehorſam, wurde wohl ſcherzhaft die Goldkammer genannt, bis ſich unvermuthet der Scherz in Ernſt verkehrte. Als man im Herbſte 1837 zum Abbruch des Rathhauſes ſchritt, fanden die Arbeiter unter dem Fußboden der Goldkammer zehn doppelte und eine einfache Louisd'or, und es iſt nicht unmöglich, daß der Verſteck ſchon ſeit langen Jahren ruchbar geweſen war, ohne Nachforſchungen zu veranlaſſen.

Die vermehrten Statuten der Stadt Kaſſel.

Es iſt ungewiß, ob Landgraf Hermann, der im Mai 1413 ſtarb, die Vollendung des Rathhauſes erlebte; aber er ſah noch das große Weltſterben, welches im Jahre 1412 auch in Kaſſel eine Menge Menſchen dahinraffte. An einem Pfeiler der großen Kirche las man:

M. C. sic trinis cum L. VI. quoque binis
Mundi per gyrum regnat epidemia totum
Cladis de peste pereunt homines tibi (?) teste (?)
Pars hominum bina penetrat coelestia regna.

Schon bei der Erzählung des Hochverrathsproceſſes hatten wir von dem Regierungsantritte Ludwigs, des unmündigen Sohnes Landgraf Hermanns, zu reden Veranlaſſung. Wir wiſſen daher bereits, daß die erſte Handlung der vormundſchaftlichen Regierung eine volle Herſtellung der bürgerlichen Verfaſſung unſerer Stadt war, müſſen hier aber näher auf den Inhalt und die Bedeutung der neuen Statuten eingehen.

Die erſten acht Artikel ſind eine Wiederholung des Statuts Landgraf Hermanns von Thüringen vom Jahre

1239. Der 19. Artikel ist die Versicherung, welche im Jahre 1247 der Herzog von Brabant den Bürgern von Kassel ertheilte, daß sie nie gegen Recht und Gerechtigkeit bedrängt oder geschädigt werden sollten.

Der 20. Artikel enthält Landgraf Heinrich des Eisernen Einräumung herrschaftlicher Ländereien an Bürger der Altstadt und der Freiheit zur Anlage von Gärten.

Daran reihen sich die Artikel 17 und 11. Jener erkennt die Forstweide als „gemeine Weide" an und behält nur die herrschaftlichen Wiesen, sowie die Eichel- und Eckernmast der Landesherrschaft vor. Der 11. Artikel gewährt der Bürgerschaft in allen Hecken, Feld und Büschen zwischen dem Kaufunger- und Habichtswald, für ihr Vieh und ihre „Noißer" Weide und Trift, sowie das Recht dort für ihre Hecken Wellen zu hauen und zu binden.

Von großem Werthe sind ferner die Verwilligungen der Artikel 15 und 12. Ersterer schützt alle lehnfreien Vorwerke, Höfe und Aecker, welche von der Stadt aus gebaut und bewirthschaftet werden, gegen außerstädtische Abgaben und Belastungen; letzterer spricht die volle Zugfreiheit aus, so daß kein Bürger, wenn er seine Gläubiger befriedigte und seiner Pflicht und Schuldigkeit nachkam, verhindert werden darf, nach einer anderen Stadt überzusiedeln. Nicht weniger sollen Alle, die von anderwärts zur Stadt Kassel kommen und ihren Wohnsitz hier nehmen, in jeglicher Beziehung eine ehrenhafte Aufnahme finden, also jeder persönlichen Dienstbarkeit frei und ledig sein.

Artikel 13 gewährt jedem Bürger vollen Schutz, wenn ihm Erbgüter von Rechtswegen zufallen. Artikel 10 sagt: Auch wenn ein Bürger aus Zorn oder Haß einen Anderen todtschlägt und darum landrünnig wird, so soll doch weder Weib noch Kind im Besitz seines Vermögens belästigt werden, dies vielmehr vom Richter für des Todtschlägers Frau und rechte Erben in Verwahrung genommen werden. Artikel 18 weist die Beamten der Stadt an, bei der Er-

kennung von Bußen ſich auf das zu beſchränken, was die Schöffen für billig erachten. Der 16. Artikel enthält die Beſtimmung, daß niemals ein Bürger der Stadt daſelbſt zum Amt eines landesherrlichen Richters oder Schultheißen berufen werden ſolle, damit nicht etwa Recht und Gerechtigkeit unter Gunſt oder Ungunſt leiden.

Noch eigenthümlicher nimmt ſich der 9. und 14. Artikel aus; ſie müſſen wohl auf übeln Erfahrungen beruhen.

Den Amtleuten wird verboten, Bürger zur käuflichen Ueberlaſſung von Waaren gegen ungenügende oder unzuträgliche Pfänder zu nöthigen, ſie ſollen ſich vielmehr mit den Verkäufern nach deren freier Entſchließung über einen billigen Preis einigen. Nur im Fall der Landgraf oder deſſen Beamte einen Haufen Bewaffneter in die Stadt zu werfen veranlaßt wären, ſollen zwei, vom Landgrafen oder deſſen Beamten beſonders berufene, der Sache kundige Schöffen den Preis der benöthigten Gegenſtände im Wege der Abſchätzung beſtimmen und, gegen Bürgſchaft oder Pfand, käuflich überweiſen.

Endlich beſtimmt der 14. Artikel, daß, was an Nahrungsmitteln auf offenen Markt kommt, einem Jeden ohne Unterſchied und Vorrecht gegen Barſchaft zu kaufen freiſteht.

Das Mühlhäuſer Thor und der Druſelthurm.

Kaum fühlte ſich die Bürgerſchaft wieder im Beſitz ihrer alten Rechte und Freiheiten, als ſie auch ſchon auf die äußere Sicherheit der Stadt bedacht war. Die Befeſtigung der Schloßſeite und des Baumgartens ſcheint man als des Landgrafen Sache angeſehen zu haben; die Waſſerſeite hatte durch die Anlage des Ahnagrabens an Sicherheit weſentlich gewonnen; die ſchwächſte Seite war noch die nach Norden und Nordweſten. So beſchloß man denn den Bau eines feſten Thors vor der Müllergaſſe und eines Thurms über dem Einfluß des Druſelgrabens. Das

neue Mühlhäuser Thor ward 1414, der Druſelthurm, wie er jetzt noch ſteht, und die Jahreszahl daran aufweiſt, im Jahre 1415 auf der Stadt Koſten erbaut. Beide ſtanden in der Stadtmauer, man hat ſich nur den Stadtgraben davor, und beim Müllerthore außerdem eine, bei einem feindlichen Anfall leicht zu beſeitigende Brücke hinzu zu denken.

Zur Beſtreitung der Koſten des Druſelthurmbaues wurden 150 Gulden dem Weinzapfenfonds entnommen, und zum Erſatz ein gleich großer Betrag von Johann Syberg, Ordensbruder zu Kaſſel und deſſen Vater Hans Syberg, Bürger zu Spangenberg, erborgt, wofür man ihnen 15 Gulden jährlicher Rente aus den ſtädtiſchen Einkünften verſchrieb. Für den Bau des Mühlhäuſer Thors verkaufte die Stadt 5 Gulden jährlicher Rente an Jutten Schilderode und Eulen Tunen auf Lebenszeit, beider oder eines derſelben.

Das Tuchhaus und der Stadtbau.

Wenige Jahre nachher, im Jahre 1421, wurden wieder zwei größere Bauten auf der Stadt Koſten unternommen. Das eine war ein Kauf-, das andere ein Feſt- und Hochzeitshaus; das letztere iſt im ſ. g. Stadtbau noch großentheils vorhanden, das erſtere, unter dem Namen Tuchhaus wohlbekannt, im Jahre 1833 abgeriſſen worden.

Daſſelbe ſtand auf der Ecke des Martinsplatzes, faſt der Margaſſe gegenüber. Wie unter dem Altſtädter Rathhauſe befand ſich auch unter dem Kaufhauſe ein großer, zum Schank und Gäſteſetzen eingerichteter Keller, daher man ihn den oberſten, den unter dem Rathhauſe den unterſten Rathskeller zu nennen pflegte. Auch iſt es gar nicht unwahrſcheinlich, daß der Bau anfänglich zum Rathhauſe der Freiheit und des Breuls beſtimmt geweſen war. In den, theilweiſe in lateiniſcher Sprache geführten Stadtrechnungen heißt das Rathhaus der Altenſtadt gewöhnlich praetorium; in der Rechnung des Jahres 1472 kommt aber eine Ausgabe für Nachtwachen in praetorio libertatis vor, weshalb

man annehmen darf, daß das, inzwiſchen für einen andern Zweck beſtimmte Gebäude, ſeiner erſten Beſtimmung nach, noch längere Zeit das „Freiheiter Rathhaus“ genannt wurde. Unſere Chronik bemerkt, daß das Kaufhaus „erſtlich mit Stroh gedeckt“ geweſen. Zu einem völligen Ausbau ſcheint man denn auch erſt im Jahre 1480 oder doch nicht ſehr lange vorher geſchritten zu ſein; damals werden Steine, Holz und Eiſen angefahren, Eiſen in die Fenſter geſetzt, Schragen im innern Gebäude angebracht; während erſt 1513 Schränke beſchafft und 1520, auf Säulen und Unterſtrichen, ein feſtes Stockwerk nebſt Treppen eingeſetzt wurde. Den Namen Kaufhaus bekam es ohne Zweifel, weil es den Zwecken und Bedürfniſſen der vornehmen Gilde der Gewandſchneider und Kaufleute diente. Da aber auch für dieſe der Tuchhandel die Hauptſache war, und in ſpäterer Zeit dort die Wollenweber ebenfalls, und dann während der Märkte auch die fremden Tuchhändler ihre Waare feil hielten, ſo gewann im Munde des Volkes der Name des Tuchhauſes allmälig die Oberhand. In noch ſpäterer Zeit wurden die unteren Räume für die Marktzeit den Lederhändlern innegegeben, wovon der ganze Platz den Namen Ledermarkt erhielt; die Tuchhändler richteten ſich dann lediglich im oberen Stockwerk ein.

Ungleich anziehender iſt die Geſchichte des Stadtbaues, bei der Dürftigkeit unſerer Quellen aber gehört ſie weſentlich ſpäteren Zeiten an. Doch kommen wir darauf in einem der nächſten Stücke noch einmal zurück.

Ein Stadtſteinmetz; ein Grabſtein.

Als Stadtſteinmetz und Werkmeiſter wird 1422 Meiſter Johann von Haſungen namhaft gemacht. Wir wiſſen nichts von ſeinen Werken, und zweifeln, daß wir ein ſolches in dem einzigen Bildwerk vor uns haben, welches aus jener Zeit auf uns gekommen iſt: ein Grabſtein mit der Jahreszahl 1421. Derſelbe ſteht etwa in der Mitte des nunmehr

geſchloſſenen Todtenhofs vor dem Hohen Thore und zeigt, unter einem unkenntlich gewordenen Wappenſchilde, die Stifter vor dem gekreuzigten Erlöſer auf den Knien, mit der Umſchrift: Miserere mei o Criste, fili Dei (Erbarme Dich meiner, o Chriſt Gottes Sohn). Unverkennbar war urſprünglich die Rückſeite einer Wand angeſchloſſen, und vermuthlich iſt erſt, nachdem Landgraf Philipp der Großmüthige die Begräbniſſe bei den Kirchen verboten hatte, der Grabſtein vom Kirchhof auf den Todtenhof außerhalb der Stadt gebracht worden.

Statut von 1423.

Im Jahr 1421 erhielten die Zünfte der Bäcker, Fleiſchhauer, Wollenweber ꝛc. neue Zunftbriefe. Es lag in der ganzen Richtung der Zeit, keineswegs nur in den Verhältniſſen der einzelnen Stadt, daß der Geiſt der Brüderlichkeit, der die alten Innungen ſchuf und in dem Briefe der Gewandſchneider von 1402 noch zum Ausdruck gelangte, jetzt immer mehr zurücktrat, und einem verderblichen Hange, die natürliche Arbeitskraft in Feſſeln zu legen, wich. Zwar ein Schuhmacherzunftbrief liegt uns nicht vor, und wir müſſen dieſe Lücke durch gleichzeitige Zunftbriefe anderer Städte, z. B. Homberg, ergänzen; dennoch iſt es unzweifelhaft, daß es der neue Zunftgeiſt auch in Kaſſel dahin gebracht hatte, unter den Schuhmachern die „Schuhwarte" von den „Altbutzern" zu ſcheiden, und den letzteren die Anfertigung neuer Schuhwaaren nur unter ausdrücklicher Geſtattung der Schuhwarte zu geſtatten. Dieſen, ſowie Bäckern und Metzgern oder andern Handwerkern, die ihre Waaren auf offenem Laden feil hielten, die unbeſchränkteſte Selbſthülfe gegen Mauſer und Diebe zu geſtatten, galt für völlig unbedenklich; einige Zunftbriefe ſprachen es ohne Rückhalt aus, daß die Schuhwarte, wenn ſie Einen ertappten und mit den Leiſten „faſt zu Tode" ſchlügen, deshalb weder zur Strafe noch überhaupt zur Rechenſchaft gezogen werden

ſollen. Das Handwerk hatte eben eine ſo überaus große Wichtigkeit für die Entwicklung und Bedeutſamkeit unſerer Städte erlangt, daß es wunderbar wäre, wenn dies nur gute und gar keine ungeſunde Früchte getragen haben ſollte.

Landgraf Hermann hatte, wir wir aus dem vorigen Abſchnitt wiſſen, nicht nur die Handwerksmeiſter, d. h. die Vertreter der in Zünfte gegliederten Bürgerſchaft, ſondern auch die Gemeindeburgemeiſter, die Repräſentanten der unzünftigen Bürgerſchaft abgeſchafft, und, neben den Burgemeiſtern des vereinten Stadtraths, nur die drei Burmeiſter für die Altſtädter, Neuſtädter und Freiheiter Bur=, d. h. Nachbarſchaft (vicinitas), zur Ordnung und Beaufſichtigung des Wachtdienſtes beſtehen laſſen. Wenn nicht ſchon früher, ſo waren doch gewiß ſeit Landgraf Hermann's Tode ſowohl die Gemeindeburgemeiſter als die Handwerksmeiſter dem Stadtrathe wieder zur Seite getreten. Die beiden Schuldurkunden, deren wir bei Gelegenheit des Baues des Müllerthores und des Druſelthurms erwähnten, ſind außer von Burgemeiſter und Schöffen, auch von den Gemeindeburgemeiſtern Otfried Schenlower, Bernhard Harbuſch und Gernhard Hanſtein ausgeſtellt. Als aber, im folgenden Jahre 1415, die Stadt an die Bürger Heinemann Habemann und deſſen Ehefrau eine Bauſtätte verkauft, wird ausdrücklich erwähnt, daß dies mit Wiſſen und Willen der „Handwerksmeiſter und der Gemeinde" geſchehe.

Dieſelbe Urkunde bringt uns auch wieder in Erinnerung, daß bei dergleichen wichtigen Angelegenheiten nicht nur der für das laufende Jahr im Amt ſtehende Rathskörper, ſondern auch derjenige, der im vergangenen Jahre die Verwaltung gehabt, und im nächſtfolgenden ſie wieder haben wird, den Abſchluß des Geſchäfts und deſſen Gültigkeit zu beurkunden pflegten. Dabei bemerken wir denn, daß ſämmtliche Mitglieder des alten Raths, den Burgemeiſter Mulenbach an der Spitze, ſchon im Jahre 1402 im Amte genannt wurden, während vom neuen Rathe Keiner

außer dem Burgemeister Bernhard Harbusch, und auch dieser nur als Gemeindeburgemeister vorkam. Ebenso bringen die Rathsverzeichnisse von 1420, 1421 und 1425 eine ungewöhnlich große Zahl neuer Namen. Es ist das wichtig für die Erklärung eines Statuts vom 17. Mai 1425 *), woraus wir Folgendes entnehmen.

Landgraf Ludwig hatte dem Rath und den Gemeindeburgemeistern Vorstellung darüber machen lassen, daß der Stadt eigenes Wohl die Wahl eines „steten, unverwandelten Raths" erheische. Es traten infolge dessen der Rath und die Gemeindeburgemeister mit allen Handwerksmeistern und einem Theil der Stadtgemeinde selbst zusammen, beredeten die Botschaft des Landgrafen, und wurden mit einander einig, daß der Stadtrath „für sich" zwei Rathskörper, wie das bisher gebräuchlich gewesen, „kiesen und setzen", d. h. wählen und ins Amt einführen solle, mit des Landgrafen „Mitwissen" und „mit Namen nach den Handwerken und Burschaften". Ueber den Sinn ließe sich streiten; doch scheint damit ausgesprochen zu sein, daß man bei der Wahl sich eines Theils des Landgrafen Billigung versichern, und andern Theils nicht blos die Zünfte, sondern auch die verschiedenen Stadtquartiere berücksichtigen wollte. Die feierliche Aufzeichnung läßt auf die Sanction des Landgrafen schließen; sie fährt aber weiter fort: „Die Wahl der Gemeindeburgemeister pflege man am Sonnabend vor Vocem Jucunditatis vorzunehmen; der Stadtrath ersuche dann die seitherigen Gemeindeburgemeister, sich über eine andere Wahl zu besprechen, und trete dann selbst in Berathung. Unterdessen befrage der Burgermeister seine (Raths)Herren, und rede sie an: „Liebe Herren, was dünkt euch gut, daß man andere kiese u. s. w. und kiese einen an des andern Statt. Alsbald kommen die Gemeindeburgemeister, und

*) Kopp, Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichte in den Hessen-Kassel'schen Landen. Erster Theil. Nr. 13 der Beil. zum 1. Stück.

ſpricht der Aelteſte unter ihnen: Uns dünket, daß viel Verwandlung nicht gut ſei in dem Rathe, darum ſo kieſen wir den, den und den, die auch vor einem Jahre ſind geweſen Gemeindeburgemeiſter, und wiſſen die frommen Leute nicht zu verbeſſern nun zumal, und danken euch gar gütlich, daß ihr euch mit uns gelitten habt; hätten wir viel gutes thun können, das hätten wir gern gethan."

Offenbar ſollte auf dieſe Weiſe nur ein regelmäßiger Wechſel ſowohl der beiden Rathskörper, d. h. des alten und neuen Raths, als auch der, einem jedem derſelben zur Seite ſtehenden drei Gemeindeburgemeiſter ſicher geſtellt werden.

Verordnung von 1423.

Die Regierungszeit Landgraf Ludwigs war eine der glücklichſten und friedlichſten, welche Heſſen jemals vor und nachher erlebte, und weil man dem Landgrafen mit Recht einen großen Antheil an dieſem Segen zuſchrieb, hat ihm die Geſchichte den Beinamen des Friedfertigen gegeben. Auch in unſerer Stadt herrſchten Wohlſtand und Frohmuth, und wenn man bedenkt, wieviel damals noch fehlte, was bei uns doch jeden geiſtigen Genuß bedingt, ſo wird man gewiß nicht einer Zeit grollen, die, vielleicht nicht einmal in viel höherem Grade als die unſere, die Fülle der Lebensfreuden in leiblichen Genüſſen ſuchte. Jedenfalls zeichnete ſich jene Zeit vor der unſeren noch vortheilhaft dadurch aus, daß aller Genuß mit aufrichtiger Gaſtfreundſchaft verbunden zu ſein pflegte. Aber alles kann übertrieben werden. Gab es keine herzliche Freude ohne die Theilnahme werther Gäſte, ſo war vollends bei Hochzeiten (worunter man jedoch zu jener Zeit nicht bloß die Heirathsfeier, ſondern jede größere Feſtlichkeit verſtand), der eigene Gelaß ſelbſt dem reichen Manne noch zu eng für die Menge der Gäſte, die er zu bewirthen wünſchte. Hierauf beruhte denn das faſt allgemein und aller Orten gefühlte Bedürfniß eines ſ. g. Hochzeitshauſes, wie wir ein ſolches in unſerm Stadtbau

vor uns haben. Nun ſolche Räume zur Verfügung ſtanden, ließ ſich's erwarten, daß auch die Tanzluſt zu ihrem vollen Rechte kam, und es trägt nicht der Stadtbau die Schuld, wenn in ſeinen Hallen mehr als ein heimliches Verlöbniß hinter dem Rücken von Eltern und Vormündern geſchloſſen wurde; es lag eben im Uebermuth einer glücklichen, leichtlebigen Zeit; aber man hätte doch ſchwerlich die geſetzgebende Gewalt zu Hülfe gerufen, wären der Fälle nicht gar zu viele geweſen, wo es ſich von ſelbſt verbot, heimlich eingegangene Verbindungen wieder rückgängig zu machen.

So erſchien denn, am 28. März 1423 eine landgräfliche Verordnung, worin „zum Beſten der Bürger, Bürgerinnen und Einwohner zu Kaſſel" folgendes feſtgeſetzt war.

Erſtens: Wer ſich, ohne Wiſſen und Willen der Eltern oder Vormünder mit einer minderjährigen Perſon verlobt oder trauen läßt, verfällt in eine Strafe von drei Mark löthigen Silbers und muß eidlich geloben, drei Jahre lang ſich aus der Stadt zu entfernen. Iſt die betreffende Perſon volljährig, ſo verfällt ſie in die gleiche Strafe, muß ebenfalls drei Jahre die Stadt mit eidlichem Gelöbniß meiden, und geht, ihren Eltern gegenüber, jeglichen Rechtes auf ein Erbtheil oder eine Mitgift verluſtig. Ausgenommen von dieſen Strafen ſind jedoch Töchter, die bereits ihr 24ſtes Lebensjahr zurückgelegt haben.

Zweitens. Wollen ſich Perſonen, die nicht mehr unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, mit einander trauen laſſen, ſo ſoll das offenkundig in Gegenwart ihrer Verwandten und Freunde geſchehen, damit man die Eheſchließung beweiſen kann. Wenn ſie gegen dies Gebot verſtoßen, ſollen ſie beiderſeits drei Mark löthigen Silbers als Strafe erlegen und eidlich geloben, drei Jahre lang nicht in die Stadt zu kommen.

Hieran ſchließen ſich mehrere Vorſchriften zur Beſchränkung übertriebenen Aufwandes bei Kindtaufen und Hochzeiten an. So ſollen nicht mehr als 12 Frauen den

Täufling zur Kirche begleiten und wiederum nach Hause bringen. Wer mehr als 12 beköſtigt oder beherbergt, hat für jede über 12 zehn Schilling heſſiſcher Pfennige (= 10 Gutegroſchen) Buße zu zahlen. Wer das Kind aus der Taufe hebt, ſoll demſelben nicht mehr als zehn Schilling als Pathengeſchenk geben, der Hebamme achtzehn Pfennige, und in das Haus zwei Schilling als Trinkgeld. Wer dies überſchreitet, muß ein Pfund heſſiſcher Pfennige Buße erlegen.

Bezüglich der Hochzeiten werden folgende Beſtimmungen getroffen. Der Frauen, welche zur Trauungsfeier einladen, dürfen nicht mehr als 6 und 1 Magd ſein. Richtet der Prieſter oder der Bräutigam die Einladungen aus, ſo beſchränkt ſich die Zahl des Umgangs auf 12, ſie ſelbſt eingerechnet. Auf eine gleiche Zahl das Gefolge der Braut, wenn ſie zur Kirche geht, an Jungfrauen und Mägden. Am erſten Hochzeit Abend mag man dann höchſtens 15 Schüſſeln, ebenſoviel am andern Tage zur Brautſuppe, zu der Hauptmahlzeit, „dem rechten Imbiß" aber 50 Schüſſeln und 10 für die Dienerſchaft, am Abend darnach noch einmal 15 Schüſſeln anrichten, jedesmal 2 Perſonen auf 1 Schüſſel gerechnet. Für jede Perſon, die mehr als hiernach erlaubt iſt, zugelaſſen wird, fällt ein Pfund heſſiſcher Pfennige als Buße. Von ſämmtlichen Strafen aber kommen zwei Drittel dem Landgrafen, ein Drittel der Stadt Kaſſel zu *).

Die Stadt in Gefahr eines Mordbrands.

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts war der Mannsſtamm der Herrn von Lisberg im Niddergrunde ausgeſtorben. Die Grafen von Ziegenhain erklärten als Lehnsherrn die Lisberg'ſchen Beſitzungen für heimgefallen, außerdem leiteten ſie aus Verträgen ein Recht der Nachfolge ab. Dem widerſetzte ſich jedoch mit unermüdlicher Anſtrengung und Willenskraft der Sohn einer Lisberg'ſchen

*) Vergl. hiermit die Geſammelten Statuten §. 22, S. 92 dieſes Abſchn.

Erbtochter, Johann von Rodenstein, und nach dessen Tod sein Sohn Hermann mit gleicher Beharrlichkeit. Die Streitigkeiten und Fehden ließen noch gar kein Ende absehen, als sowohl die Grafen von Ziegenhain, wie Landgraf Ludwig von Hessen, wegen eines ziemlich verwickelten Schuldverhältnisses zu den Rodensteins es gerathen fanden, die Burg und die dazu gehörigen Besitzungen unter sich zu theilen. Die Kämpfe, von Verwandten und Pfandgläubigern der Rodensteins hin und wieder aufgenommen, zogen sich bald hierbald dorthin; Hermann von Rodenstein und seine Söhne Hans und Engelhard kamen von Jahr zu Jahr in eine mißlichere Lage, und namentlich scheinen die letzteren in eine wahre Verzweiflung gerathen zu sein. War es weiter nichts als blinde Rache oder in der That auf des Landgrafen Person abgesehen, um sich ihres mächtigsten Widersachers zu entledigen, — sie schmiedeten um das Jahr 1436 einen Plan, zu dessen Ausführung die Stadt Kassel in Flammen aufgehen sollte. Zu diesem Zweck schickten sie ihren Diener Friedrich Follen nach Kassel, der jedoch glücklicherweise bei der Ausführung seines ruchlosen Vorhabens ertappt und gefangen genommen wurde. Er gestand auch die Absicht, die Stadt in Brand zu stecken, sowie daß Engelhard von Rodenstein ihn dazu gedungen, und unterwiesen habe. Landgraf Ludwig aber wollte ein unanfechtbares Zeugniß haben, schrieb deshalb an den Stadtrath zu Fritzlar und ersuchte denselben um Absendung eines Theils der dortigen Schöffen zur Vornahme eines förmlichen Verhörs. Es kamen darauf die beiden Burgemeister nebst drei ihrer Mitschöffen nach Kassel, erfuhren aus des Landgrafen eigenem Mund den näheren Zusammenhang der Sache und begaben sich dann mit dem Landgrafen und einem Theil seiner Räthe und Diener in die Haft, wo der Gefangene lag. Zur Aussage der Wahrheit ermahnt, legte derselbe ein umständliches, sofort urkundlich aufgenommenes Geständniß ab: Engelhard von Rodenstein habe ihn dazu überredet und angestiftet, Kassel

an acht Ecken anzuzünden, ihm auch acht Lunten mit heimlichem Feuer übergeben und deren Gebrauch und Wirkung gezeigt; eine Lunte auf ein Mauerstück gelegt, mit Zunder und einem Wachslichtchen angesteckt, habe da wohl eine halbe Stunde gelegen, bis sie eine Arms lange Flamme von sich gegeben*).

Ueber den weiteren Verlauf der Sache ist nichts bekannt. Im Jahre 1441 kam es abermals zur Fehde, in der auch Jakob von Sickingen auf die Seite der Rodensteiner trat. Aber er sowohl wie Hermann von Rodenstein geriethen in Gefangenschaft; beide mußten Urfehde schwören und Hermann bekannte in dem zu Kassel darüber aufgenommenen Briefe, daß er wider Gott, Ehre und Recht an dem Landgrafen gehandelt habe **).

Die Stiftskirche zu St. Martin und die Glocke Osanna.

Bereits im ersten Abschnitt***) wurde angeführt, daß der ganze Mittelbau der St. Martinskirche im Jahre 1440 wieder einstürzte. Mehrere Personen fanden dabei ihren Tod, viele wurden beschädigt. Große Sorge erregte überdies die Frage: woher man die Mittel zur Wiederherstellung nehmen solle. Da bot sich unvermuthete Aushülfe durch den Leibarzt des Landgrafen, Magister Leonhard von Schweinfurt, einen getauften Juden, der vom Papste die Erlaubniß erhielt, Ablaß zu verkaufen, und den Erlös zum Kirchenbau lieferte. Es wurde daher im nämlichen Jahre 1440 wieder Hand an das Werk gelegt, und dies durch eine Tafel neben dem Hauptportal, mit folgender Inschrift dem Gedächtniß aufbewahrt: Anno Domini MCCCCXXXX

*) Zeitschrift Band VIII. S. 385.

**) Landau, Ritterburgen II. S. 83 ff.

***) Zeitschrift N. F. II. 309, wo es aber Z. 4. v. u. heißen muß: vollbaut sein soll, so darf man annehmen, daß um jene Zeit, mit Ausnahme der Thürme, der Kirchenbau vollendet war.

inceptum est presens opus tempore Domini Hermanni Lindenheim Decani, Petri Hartenberg et Henrici Weingarten Magistrorum fabricae ecclesiae hujus. Von beiden Thürmen zu Seiten des Portals iſt der nördliche nur bis zur Kirchendachhöhe ausgeführt. Der andere ſtieg mit dem Hauptbau bis zum erſten Umgang auf; im Jahre 1483 war man bis zum zweiten Altan gekommen; der dritte wurde erſt im Jahre 1564 ausgeführt. Wer ſich an dem ernſt ſchönen Geläute freut, das von der Höhe des Thurmes zum Gottesdienſt einladet, der ſoll wiſſen, daß der tiefe Ton der Glocke Oſanna angehört, welche im Jahre 1441 gegoſſen und dem Thurm der damaligen Pfarrkirche auf dem Marſtäller Platze übergegeben wurde. Als man im Jahre 1527 die Kirche ſammt dem Thurm abbrach, ſchaffte man die Glocke auf den ſüdlichen Thurm der St. Martinskirche. Es fehlte nicht viel an 300 Jahren, daß ſie von dort ihre feierliche Stimme hören ließ, als ſie mit einmal einen Sprung bekam und heiſer wurde. Doch ſtellte ſie die Meiſterſchaft des alten Stückgießers Henſchel in Kurzem durch einen völligen Umguß wieder her.

Von 4 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zeigt ſie die Stunden an, was gerade 100 Schläge macht. Und da ſie lange Zeit an einem Gerüſt über dem unvollendeten Thurm gehangen hatte, und der Eichbrunnen vom rechten auf das linke Fuldaufer geleitet iſt, ſo gab es für den Handwerksburſchen drei Wahrzeichen der Stadt Kaſſel: daß das Waſſer über die Brücke läuft, die Glocke höher hängt als der Thurm und binnen 24 Stunden 100 Schläge thut. Noch heutigen Tages bringt man, dem Wahrzeichen zu Gefallen, eine Glocke an der Wetterfahne des Thurmes an.

Geſammelte Statuten der Stadt Kaſſel.

Landau hat im Archiv des St. Peterſtifts zu Fritzlar einen, für die Geſchichte der Stadt Kaſſel ganz beſonders glücklichen Fund an einer deutſchen, wie er annimmt, aus

dem Ende des 15. Jahrhunderts ſtammenden Ueberſetzung der Kaſſeler Statuten gemacht*); nicht etwa bloß des Statuts von 1413, denn die Ueberſchrift lautet ausdrücklich: „Statuta und Privilegia der Stadt Kaſſel, ſo durch die durchlauchtigen, hochgeborenen Fürſten und Herren, Landgrafen zu Heſſen, Grafen zu Katzenelnbogen, zu Ziegenhain, Dietz und Nidda, aus ſonderlichen Gnaden zu Gunſt gefreiet, beſeſtigt, reſtituirt und confirmirt.“ Nun iſt aber Ziegenhain und Nidda erſt 1450, Katzenelnbogen und Dietz ſogar erſt 1479 an die Landgrafen von Heſſen gekommen; und überdies hat ja der erſte Abſchnitt der Statuten**) einen, vom Jahr 1413 datirten Schluß, ſo daß ſich der weitere Inhalt ſchon äußerlich als Fortſetzung und Ergänzung zu erkennen giebt. Wahrſcheinlich iſt es alſo eine Zuſammenſtellung aller, im Lauf der Zeiten allmälig aufgerichteten Satzungen der Stadt Kaſſel, und es erklärt ſich eben hieraus, weßhalb in der Ueberſchrift die durchlauchtigen hochgeborenen Fürſten und Herrn Landgrafen zu Heſſen insgeſammt, aber keiner derſelben mit ſeinem Namen aufgeführt iſt. Voran ſtehen wieder die 20 Artikel des Statuts von 1413. Der zweite jedoch (aus dem Statut von 1239) hat ſchon einen bedeutungsvollen Zuſatz, welcher alſo lautet: (21). „Wir und Unſre Amtleute ſollen und wollen Niemand in Unſerer Stadt Kaſſel gefänglich annehmen oder in Gefängniß ſetzen, ohne Wiſſen und Willen von Bürgermeiſter und Rath.“ Ebenſo ſind hinter dem 18. Artikel zwei neue Sätze eingeſchaltet: (22.) „Was auch Buße in Kaſſel gefällt, ſoll halb an Uns***) und halb an der Stadt Nutzen fallen.“ (23.) „Es ſoll von dem Rath zu Kaſſel Niemand vor geſprochenem Urtheil an Uns oder Jemand anders appelliren; wer darwider thut, ſoll Uns und dem Rathe mit 10 rhei-

*) Zeitſchrift IX. S. 360 ff. — **) S. 364 unten und 365 oben. ***) Vergleiche hiermit die Verordnung von 1423 an deren Schluß, aber auch den nächſtfolgenden §. 23.

niſchen Gulden*) in gleich zu theilen, verbüßen und mit der Sache wieder vor den Rath zu urtheilen remittirt und geweiſt werden". Hinter dem 20. Artikel folgen dann 13 weitere. Wir können dieſelben in fünf Gruppen theilen. Die erſte derſelben hat die Rechtſprechung zum Gegenſtand; gleich der erſte Artikel ſcheint früheſtens dem Ende des 15. Jahrhunderts, wenn nicht erſt dem 16. anzugehören. Er lautet:

(25.) „Wir oder Unſere Erben wollen oder ſollen auch nicht geſtatten, dergleichen auch Niemand von Unſerwegen zulaſſen oder vergönnen, Unſern Rath oder Gemeinde zu Kaſſel vor fremd oder ausländiſch Gericht zu laden, fordern oder heiſchen, beſonders was Zwietracht oder Gebrechen zwiſchen Uns und den Vorgenannten von Kaſſel entſtände oder begebe, das wäre um Gut, Erbe oder welcherlei Sache das geſchehe, ſolches ſollen und wollen Wir gänzlich, ohne allerlei Auszug oder Mittel, bleiben bei Unſern Prälaten Ritterſchaft und Städten Unſeres Fürſtenthums zu Heſſen und wie Uns dieſelben darum ſcheiden mit Recht oder Freundſchaft, mit Wiſſen und Willen, daran ſoll Uns wohl begnügen, und wollen das ganz und ſtete halten."

(26.) „Wäre es auch der Fall, daß Wir einige Action oder Forderung gegen einen oder mehrere Unſerer Bürger oder Einwohner zu Kaſſel hätten oder gewinnen würden, ſolche Sachen ſollen und wollen Wir bleiben und rechtfertigen laſſen durch Burgemeiſter und Rath daſelbſt, und was die alsdann entſcheiden, mit Recht oder mit Freundſchaft, mit Unſeren Wiſſen und Willen, daran ſoll Uns wohl genügen."

(27.) „Auch ſollen weder Wir noch Unſere Erben oder Amtleute jemals erlauben, daß ein Bürger oder Einwohner zu Kaſſel oder ſonſt in Unſeren Landen und Gebieten, wenn er nicht etwa ſelbſt der Schuldner iſt und

*) Die Rechnung nach „rheiniſchen" Gulden deutet ebenfalls auf eine ſpätere Zeit als 1413.

Recht zu nehmen weigerte, mit Kummer (Arreſt) oder Pfändung beläſtigt werde."

(28.) „Eben ſo wenig wollen Wir, Unſere Erben und Amtleute irgend Jemanden geſtatten, Güter, welche Kaſſeler Bürger gehören, in Verbot und Beſchlag zu legen, es ſei denn, daß ſolche Güter vor dem Gerichte, wo dieſelben dienſtpflichtig und gelegen ſind, mit rechter Klage eingefordert und zugeſprochen wurden."

(34.) „Kein geiſtlich Mandat, (Vorladung oder Inſinuation eines geiſtlichen Gerichts), darf anderswo, als auf der landgräflichen Canzlei angenommen oder eröffnet werden, wie dies von Altersher Gewohnheit war in der Stadt zu Kaſſel."

Die zweite Gruppe handelt von dem Bürgermeiſteramt, dem Stadtrath und den Schöffen zu Kaſſel.

(24.) „Es ſollen auch Unſer Rath und Schöffen zu Kaſſel ganze Gewalt und gute Macht haben, Schöffen zu kieſen und zu erwählen ſo oft das nöthig iſt; desgleichen ſollen ſie auch gute Macht haben, für das Bürgermeiſteramt je zu Zeiten zwei oder drei Perſonen namhaft zu machen, von welchen Wir dann je zu Zeiten Einen beſtätigen und zum Amt laſſen wollen."

(29). „Es mag auch ein ehrbarer Rath zu Kaſſel je zu Zeiten ehrliche ziemliche, und nützliche Ordnungen und Statuten errichten, ſie verkünden und auf deren Befolgung halten."

(35.) „Was auch Unſer Rath zu Kaſſel des alten und des neuen Jahres auf ihren gemeinſamen Eid als ihr hergebrachtes Recht und Gewohnheit verſichern, das wollen Wir ihnen glauben, und ihnen kein Hinderniß in den Weg legen."

Die dritte Gruppe enthält (30.) die Zuſicherung, daß die Stadt und Gemeinde Kaſſel weder mit neuen Zöllen noch mit einem Aufſchlag derſelben, oder einer jährlichen Pflicht beſchwert werden ſolle.

Auch die vierte Gruppe beschränkt sich auf einen einzigen Artikel, der überdies nur dann verständlich ist, wenn man annimmt, daß der Verfasser darin, im Gegensatz zu allen anderen, die Vertreter der Stadt, anstatt des Landgrafen, das Wort führen ließ. Sehen wir uns nämlich die Gerichtsordnung von 1455*) an, (die wir im Folgenden gleich zu besprechen haben werden), so finden wir im Artikel 16, daß die Bürger der landgräflichen Städte, wenn sie an einen ehrbaren Mann, von Ritterschaft oder Adel, eine Forderung hatten, und in Güte nicht zu ihrem Recht gelangen konnten, befugt waren sich an der Schuldner Habe und Pfand zu halten; wo sie dieselben zu Wasser oder auf der Landstraße trafen, so durften sie dieselben pfänden bis sie befriedigt waren. Dies mag denn auch der Sinn der uns vorliegenden Satzung (31) sein. Die Kasseler Bürger sind befugt, ehrbare Leute von Adel und Ritterschaft, statt sie erst vor einem Mannengericht oder sonst einem privilegirten Gerichtsstand zu belangen, wegen ihrer Schuld ohne Weiteres zu pfänden, und es soll dies namentlich bei Forderungen für geliefertes Bier gelten, einerlei wohin und an wen solches verkauft wurde.

Die letzte Gruppe hat Gewerbe und Handel, also die städtische Nahrung zum Gegenstande.

(32.) Auf eine Meile Wegs vor Kassel darf Niemand brauen, backen, oder ein Handwerk treiben.

(33.) Salz, Senf, Schüsseln und Krüge feil zu halten, ist Jedermann gestattet.

Den Schluß macht Landgraf Hermanns Verordnung von 1395 in folgender Fassung:

(36.) Gegen diese hier aufgeführten Freiheiten, Gunst und Gnaden soll jeder Einwohner von Kassel, welcher braut, von jedem Gebräu Uns ein halb Fuder Biers für 15 Albus auf Unser Schloß verkaufen, und wenn das, auf

*) Landes-Ordnungen fol. Ausg. I, 12.

ſolche Art gelieferte Bier für den Bedarf des Hofs nicht ausreichen würde, die Stadt verbunden ſein, aus gemeinem Säckel das Fehlende anzukaufen und auf das Schloß zu Kaſſel, aber nirgend anders hin zu liefern; übrigens wird der Hof ſelbſt alle Monat im Jahr ein Gebräu Biers brauen, und das gelieferte Bier eimerweiſe ſowohl den einzelnen Bürgern als der Stadtgemeinde baar bezahlen.

Die Gerichtsordnung von 1455*).

Wir haben die Gerichtsordnung vom 14. April 1455 bereits erwähnt, und müſſen jetzt darauf zurückkommen, obwohl es nicht die Abſicht iſt, ihren Inhalt etwa mit derſelben Ausführlichkeit, wie die Geſammelten Statuten der Stadt zu beſprechen Es genüge hervorzuheben, daß ſich in dieſer Gerichtsordnung nicht nur der ernſte Wille, ſondern auch die wirkſamſte Gewähr kund gibt, in einem geregelten, zu Gunſten Ortsfremder noch beſonders zu beſchleunigenden Gerichtsverfahren, Jedermann zu einem gerechten Urtheil zu verhelfen. Landgraf Ludwig iſt allen wahrgenommenen Gebrechen des bisherigen Verfahrens ſorgfältig nachgegangen, hat die nöthigen Maßregeln genau mit ſeinen ehrbaren Räthen und, (was beſonders hervorgehoben wird), mit dem Stadtrathe zu Kaſſel erwogen, und die Ergebniſſe in dieſer neuen Ordnung niedergelegt. Nach einer ſcharf geregelten Competenz der verſchiedenen Gerichte, in feſtem, keinen Sprung geſtattenden Inſtanzenzug, ſoll der Streitfall an beſtimmten Sitzungstagen erörtert und in möglichſt kurzen Friſten zu Ende geführt werden. Der Schöffe, welcher vom Schultheiß oder Bürgermeiſter aufs Rathaus gefordert, unentſchuldigt ausbleibt, zahlt zehn Schilling heſſiſcher Pfennige Strafe; zeigt es ſich, daß eine Rechtsſache ungebührlich hingehalten und verſchleift wurde, ſo ſollen

*) L. O. a. a. O. S. 10 ff. iſt die für die Stadt Biedenkopf beſtimmte Ausfertigung.

die Richter, Schultheißen, Räthe und Schöffen, welche daran Schuld waren, der in Nachtheil versetzten Partei ihren Schaden ersetzen. Auch die Gebühren der Anwälte (Vorsprecher) sind geregelt; dies alles in 23 Artikeln (1 bis 22 und 25) abgehandelt; der 23., 24. und zwei Zusatzartikel enthalten Polizeistrafgesetze; ihr Inhalt ist folgender.

(23). Wer sich Abends ohne Licht oder (einen brennenden) Wisch, in unziemlicher Absicht auf der Straße umhertreibt, durch Werfen und Rufen die Leute erschreckt und aufweckt, ihnen an die Fenster, Thore oder Fässer schlägt, Wagen umwirft oder sonst an Häusern, in Gassen oder auf dem Felde Schaden zufügt oder zufügen läßt, der soll das mit der höchsten Buße verbüßen und vier Wochen lang aus der Stadt verwiesen sein; kehrt er vor der Zeit zurück, so soll man ihn vier Wochen in Haft setzen und auch die Zeit, die noch an der Verweisung fehlt, darin sitzen lassen.

(24). Wer Abends und bei Nacht, nachdem die Glocke geläutet hat, in Bier- und Weinhäusern, wo Schank stattfindet, sitzen bleibt und betroffen wird, soll das, gleich demjenigen, welcher Gäste über die Zeit in seinem Hause duldet, mit 3 Pfund hessischer Pfennige büßen.

(26). Weder Bürger noch Bauer darf Stöwer, Winde (Spür- und Windhunde) oder Hasengarn haben, bei der höchsten Buße, die auch diejenigen, welche bei Nacht jagen, trifft; aber Unsere „Guteleute" (Burgemeister, Rathmänner und Schöffen *), mögen die Jagd, wie ihnen gebührt, ausüben.

(27). Wer Auflauf erregt, Messer oder Waffen rafft, den soll man büßen, wie es von Alters Herkommen ist;

---

*) „Guteleute" ist ein Correlat von „Ehrbaren Leuten", nicht unähnlich unserem „Hochwohlgeboren und Wohlgeboren". Zu vergleichen das Witzenhäuser Stadtrecht bei Kopp, Ausführliche Nachricht von weltlichen und geistlichen Gerichten I, Beil. 3 zu dem ersten Stück S. 11.

es soll die Buße Uns überwiesen, durch Unseren Schultheißen beigetrieben und Uns darüber Rechnung abgelegt werden.

Garthäuser Straße. Langschenkelgasse. Franzgraben. Judengasse.

Schon im ersten Abschnitt*) führten wir bei den Vorstädten die „Höfe vor dem Ahnaberger Thor" an, welche von beiden Seiten auf den Weg nach Wolfsanger stoßen und die „Garthäuser Straße" bilden. Unsere Nachricht stammt aus dem Jahre 1438.

Ebenso gedachten wir**) dort schon der Langschenkelgasse in der Unteren Neustadt. Urkundlich erscheint dieselbe 1439.

Den Namen „Franzgraben" können wir auf das Jahr 1450 zurückführen, wo die Lage eines Grundstückes vor dem Ahnaberger Thor folgendermaßen beschrieben wird: benydden der Garthusen und stoszet uffe Branthayns Graben. Branthayn ist ein in Kassel öfters vorkommender Familienname; 1434 wird ein Priester Johannes Branthayn vom Stift St. Martin an den Probst zu Fritzlar entsandt, 1468 ein Branthain als Stadtsöldner genannt. 1514 finden wir den Branthayns Graben bereits in „Brantsgraben" abgekürzt und damit den Uebergang in die Benennung Franzgraben erläutert.

1455 wird ein Haus in der Altenstadt in der Judengasse bei der Judenschule beschrieben.

Die Kogelherren und der Weiße Hof.

Das 15. Jahrhundert zeigt einen tiefen Verfall der Kirche, eine schlimme Ausartung des Klosterlebens insbesondere, auf der anderen Seite aber auch ein aufrichtiges Streben und Ringen, nicht nur diese gottgeweihten Asyle, sondern die Kirche selbst einer Reformation im Geiste ihres

---

*) Zeitschrift N. F. II, 277. — **) S. 278 a. a. O.

Stifters entgegenzuführen. Vergeblich versuchte man dies auf den großen Kirchenversammlungen zu Costnitz und Basel, besser gelang es schon einzelnen, begeisterten Männern. Auch Landgraf Ludwig ließ sich die hochwichtige Aufgabe angelegen sein. Als, von Bursfelde aus, eine Union zur Herstellung der Kirchenzucht thätig ward, förderte er deren Bestrebungen in den Klöstern zu Lippoldsberg, Hasungen und Breitenau. Als das Augustiner-Nonnenkloster am Eppenberg (unter dem Heiligenberge, eine Pflanzstätte des Ahnaberger Klosters), durch Zügellosigkeit und Unsittlichkeit großes Aergerniß gegeben hatte, bot er dem General der Carthäuser ein erledigtes Kloster zur Besetzung mit Erfurter Mönchen seines Ordens an, und erlangte zur Entfernung der Eppenberger Nonnen die päpstliche Genehmigung. Rommel bemerkt zu dieser Erzählung: „Was die Carthäuser*) damals für die Sitten der Geistlichen, das leisteten „die Kugelherren" für den Unterricht der Jugend". Diesen Namen gab ihnen das Volk wegen ihrer eigenthümlichen Kopfbedeckung, die man Kogel oder Gogel nannte. Sie selbst bezeichneten sich als „Brüder gemeinsamen Lebens"; sie leisteten kein Klostergelübde und erkannten den Niederländer Gerhard Groot zu Deventer als ihren Stifter an. Nachdem sich eine Colonie derselben in Münster niedergelassen hatte, berief sie Landgraf Ludwig nach Kassel, übergab ihnen den Sehweisen Hof, den er früher selbst bewohnt hatte, und veranlaßte dadurch auch ihre, im Jahre 1477 verwirklichte Ansiedelung zu Marburg**). Piderit glaubt

*) Ich benutze diese Gelegenheit, um einen Satz im ersten Abschnitt (S. 277 a. a. O.) zu berichtigen. Nicht während des 14. und 15. Jahrhunderts, aber im Jahre 1508 erwarben die Carthäuser zum Eppenberg durch das Vermächtniß eines Kasseler Bürgers ½ Acker Weinberg am Kratzenberg. Der vom Wahlershäuser Weg dorthin abzweigende Weg mag aus dieser Veranlassung, und weil die Carthäuser sich seiner Besserung annahmen, den Namen Carthäuserweg bekommen haben.

**) Heinrich im Hofe, genannt Rode, schenkte ihnen Haus und Hof zu Marburg, gelegen an der Barfüßer Pforten zu unterst eines Bergs,

es dem Einfluß und Unterricht der Kogelherren zuſchreiben zu dürfen, daß ſich die Kaſſeler Bürgerſöhne der nächſtfolgenden Zeit durch wiſſenſchaftliche Bildung ſowohl als durch praktiſches Geſchick auszeichneten, ſo daß beiſpielsweiſe um's Jahr 1528 vier derſelben gleichzeitig Kanzler deutſcher Fürſten waren: Dr. Ludwig Förſter des Biſchofs von Trier, Johann Förſter Lüneburg'ſcher, Magiſter Johann Merkel Osnabrück'ſcher Kanzler., George Nußpicker aber Heſſiſcher Vicekanzler *). Piderit erblickt in der Niederlaſſung der Kogelherren in Kaſſel und Marburg eine Vorbereitung zu der großen Kirchenreformation und eine Ebenung ihrer Wege in das Heſſenland.

Der Weißehof, der einſt die Kogelherren beherbergte und das denſelben gehörige S. Georgenſtift einſchloß, hat im Lauf von Jahrhunderten viel zu große Veränderungen erlebt, als daß man ſich noch von ſeiner damaligen Beſchaffenheit einen Begriff machen könnte. Man muß ſich vorſtellen, daß die Hofbäckerei ſammt den oberhalb, nach dem Brink gelegenen Wohnhäuſern die Nordſeite des weitläufigen Gehöfts bildete, daß daſſelbe ſowohl nach dem Brink als nach dem Zeughausplatz und Töpfenmarkt hin geſchloſſen und etwa in der Fortſetzung der Schwarzen Michelsgaſſe nach Süden begrenzt war. Landgraf Moritz öffnete 1608 den Hof für eine Straßenverbindung vom Brink nach dem Zeughausplatze. Bei dieſer Gelegenheit ſcheinen die beiden Eckhäuſer am Ausgang dieſer „Weißen Straße" auf den Brink erbaut zu ſein; ſie entſprechen genau dem Geſchmack jener Zeit. An der Eckwand eines dieſer Häuſer (Nr. 8 am Brink), iſt noch die letzte Erinnerung an das

zum Löwenbach genannt. Im Hofe der Kloſterkaſerne zu Kaſſel iſt ein Grabſtein mit der Jahreszahl 1483 eingemauert, der einem Namensvetter Heynricus in dem ho[be] gewidmet iſt; der letztere war conventualis in cappel, alſo ſchwerlich der Fundator des Marburger Kogelhauſes.

*) Congeries ad annum 1528, Zeitſchrift VII, 363.

Kogelhaus, ein Steinrelief mit der Darstellung und Umschrift „Marien Elend" eingelassen, während ein ähnliches Steinbild in die Sammlung des Herrn Domcapitulars Hahne und mit derselben nach Fulda kam. Man sagt freilich, daß noch ein drittes in einem Gewölbe des Hauses Nr. 14 hinter dem Judenbrunnen vorhanden sei, vielleicht liegt aber dabei eine Verwechselung mit dem vorigen zu Grunde. Jedenfalls bildeten sie sämmtlich den Schmuck eines geistlichen Baues, welcher dem Straßendurchbruch des Jahres 1608 im Wege stand. Das Hauptgebäude der nachmaligen Hofbäckerei wurde seiner Zeit von der Regentin, Landgräfin Hedwig Sophie für ihren jüngeren Sohn, Landgraf Philipp, den Stifter der Hessen-Philippsthal'schen Linie und Bruder des zur Regierung berufenen Landgrafen Carl, hergestellt.

Uebrigens hat man mit vollem Rechte stets die alten Namen der Großen und Kleinen Herrengasse (wie die Wildemannsgasse einerseits und die Fortsetzung der Straße hinter dem Judenbrunnen nach dem Brink andererseits hieß), auf die „Herren im Weißenhofe", die bei der Bürgerschaft sehr beliebten, und in besonderer Achtung stehenden „Kogelherren" bezogen.

S. Tönges. Die Clause vor dem Mühlhäuser Thor. Die Tränke am Marställer Platze. Die Schule daselbst. Die Badstuben. Häuser auswärtiger Klosterorden.

Die Spitze zwischen der nach Obervelmar führenden Holländischen Straße und dem von letzterer sich abzweigenden Wege nach Niedervelmar wird in den Flurkarten „zu St. Dönges" oder „Tönges" bezeichnet. Es stand daselbst ein Bildstock des heiligen Antonius.

Wo links an der Alten Wolfhager Straße die Gärten aufhören, geht westwärts ein Weg auf den Reisberg: der „Clausweg" wird er genannt, und die Lage eines, oberhalb

zu ſuchenden Gartens im Jahre 1492 „hinter der Clus“ angegeben. In dem Eck, welches der Clausweg mit dem Weg bildet, der ſüdwärts nach dem Unteren Grünen Wege führt, liegt jetzt noch eine mehr als 3 Acker große, eingezäumte Wieſe, welche nebſt dem anſtoßenden Garten, im Kataſter die Benennung „in den Siegen“ führt. Nun bedeutet dies zwar öfters ein ſickerndes Waſſer, da ſich aber an dieſer Stelle nichts der Art zeigt, ſo iſt die Vermuthung geſtattet, daß dort die Clauſe, und vor Alters auch ein Siechenhaus ſtand.

Wir wiſſen, daß die Lage des Boyneburg'ſchen Hofs, alſo des Marſtalls am jetzigen Marſtällerplatz, im Jahre 1486 als „Haus und Garten beſchrieben wurde, die zu Kaſſel in der Herrngaſſe, am Pfarrkirchhof gelegen, und auf die Truſel ſtoßen“. Im Jahre 1492 wird in der dortigen Nachbarſchaft „ein Haus nah bei dem Markte und der Tränke“ erwähnt. Demnach war dort die Druſel zur Anlage einer Viehtränke benutzt, welche dem Gäßchen vom Platze nach dem Graben den Namen „Tränkepforte“ verſchaffte.

Das Altſtädter Pfarrhaus an jenem Platze enthielt nach einer Nachricht von 1471 die Stadtſchule (schola antique civitatis).

Wie hier und in der Stiftsſchule für das geiſtige Gedeihen geſorgt war, ſo für das leibliche in zwei Badſtuben. Die der alten Stadt befand ſich an derſelben Stelle, wo noch jetzt das Stück'ſche Bad beſteht, nämlich an der alten Brücke; die andere lag auf der Freiheit; der Name „Bädergaſſe“ aber weiſt darauf hin, daß in nicht viel ſpäterer Zeit auch die Untere Neuſtadt ein eigenes Bad hatte. Das, im Jahre 1507 erbaute Haus Nr. 10 hinter dem Judenbrunnen enthielt in ſeinem Keller ein Judenbad.

Wir erfuhren bereits bei anderer Gelegenheit, daß die Benedictinerinnen zu Eſchwege am Steinwege das Haus Nr. 4 im ſ. g. Sack beſaßen. Die Kaufunger Nonnen hatten am Altſtädter Marktplatz ein eigenes Haus (jetzt

Nr. 9), veräußerten es 1489 aber an Cunze Droſſel und deſſen Ehefrau auf beider Lebenszeit. Der Abt von Haſungen erkaufte erſt 1503 ein Haus in der Oberſten Gaſſe, wo jetzt Nr. 57 ſteht.

Feſtlichkeiten. Der Brodreichenstag.

Die Kirchenfeſte ſehen ſich allenthalben ſo ziemlich gleich; ſelbſt die beſonderen, wozu die Kirchweihen oder Kirchmeſſen (Kirmeſſen) in erſter Linie gehören, unterſcheiden ſich nicht weſentlich davon. Hier in Kaſſel ſcheint das Kirchweihfeſt der Carmeliter eins der beliebteſten geweſen zu ſein. Es war damit einer der beſuchteſten Jahrmärkte, der ſ. g. Brüder-Ablaß verbunden. Außerdem ſind es drei Tage, die der Stadtrath beſonders feſtlich zu begehen und mit einer Mahlzeit im Rathskeller oder auf dem Rathhauſe ſelbſt zu feiern pflegte: der Tag der Enthauptung Johannis des Täufers, St. Veitstag und Brodenreichenstag.

Am Johannistag wurde den Gäſten zur Präſenz *) ein Geldgeſchenk gemacht und im Weinkeller ein Mahl angerichtet **). Am St. Veitstage führte man die Reliquien dieſes Heiligen um die Flur ***) und beſchloß die Feierlichkeit mit einem Mahl im Weinkeller †).

Etwas ganz eigenthümliches aber iſt das Feſt, welches Brodenreichentag (Brodenreiestag, Brotreyestag, Broitgentag, Brodetag) benannt wurde. Es fand dabei ohne Zweifel eine Brodſpende Statt, und dieſer alte Brauch überdauerte nicht bloß die Reformation, ſondern läßt ſich noch bis in das 18. Jahrhundert verfolgen. Mit Brödchen wurden insbeſondere die Schüler und ſammt ihnen die Schulmeiſter bedacht ††); auch die Bademägde in den Badeſtuben der

*) Vergl. die von Herrn Kreisgerichtsrath Stölzel im neuen Supplementband herausgegebenen Kämmereirechnungen, S. 56—84. 123.
**) Daſelbſt S. 56, 106, 153, 173.
***) Daſ. S. 41, 125, 153. — †) Daſ. S. 73, 93, 112, 105, 125, 153, 174.
††) Daſ. S. 174.

Alten Stadt und der Freiheit erhielten ihren Antheil, zuweilen, wie die Schüler auch einiges Getränk *). Die Mahlzeit aber wurde auf dem Rathhause selbst gehalten **), wo sich für solche Zwecke ein Vorrath von Twelen (Tafeltüchern), Löffeln, Schüsseln, Flaschen und Kannen befand. Zu deren Benutzung gab es noch manche andere Gelegenheit; namentlich veranlaßten die großen Gerichtssitzungen, welche zweimal in jedem Jahre stattfanden, und unter dem Namen der „ungebotenen Dinge" bekannt sind, so wie die Einführung der Stadtkämmerer in ihr Amt und die Abhörung ihrer Rechnungen, ganz regelmäßig große Mahlzeiten auf dem Rathhause.

Bei'm ungebotenen Ding (wozu alle Gerichtsuntergebenen sich „ungeboten", d. h. ohne Ladung einzufinden hatten), wurde auch Wein gereicht, und Kellner und Koch wohl mit einem Geldgeschenk zur Aufmunterung bedacht, „quod melius faciunt cum oleo et cerevisia", wie eine uns vorliegende Rechnung in gutem Küchenlatein bemerkt ***).

Bei den Kämmerermahlzeiten scheint es im Ganzen sehr einfach hergegangen zu sein; zuweilen gab ein Theilnehmer einen Braten dazu †), mitunter aber war die Mahlzeit doch so reichlich, wie bei anderen Veranlassungen ††). Dahin gehörte auch der Umgang, welchen der Rath durch die ganze Stadt hielt, um das fällige Geschoß und sonstige Abgaben einzufordern und der Rückstände halben die Pfändung vorzunehmen †††). Befremden uns nun auch solche alte Gebräuche nicht, so können wir uns dessen doch nicht ganz erwehren, wenn wir die Bewirthungen des Raths im Weinkeller sehen, so oft ein peinliches Gericht gehalten war.

---

*) Das. S. 109 und 89.

**) Das. S. 65, 175, 89, 109, 124, 153, 174, 197. Die Rechnung von 1520, S. 175 a. a. O. erwähnt, daß man für diesen Tag einen Ochsen besonders mästete.

***) Das. S. 88. — †) S. 28. — ††) S. 50.

†††) S. 51, 73, 91, 153, 181, 204.

Mochte eine Brandmarkung oder Hinrichtung *) stattgefunden haben, war, wie man sagte, ein „armer Mensch“ (armer Sünder) „abgethan“ **), so gingen die Richter in den Weinkeller, um sich auf Kosten der Stadt mit Bier, Brod, Wecke und Fleisch, oder, wenn es Freitags war, mit Fisch und sonstiger Kost zu stärken ***).

Die Rathsfischerei.

Wenn Abgesandte fremder Städte erschienen, so verstand sich eine Bewirthung derselben wohl von selbst †). Ließ aber eine solche Veranlassung auf sich warten, so suchte man eine andere hervor. Als die alte Kellerwirthin abzieht, wird ein großes Abschiedsmahl mit Lachs und Seefisch veranstaltet ††). Ein, allerdings geringfügiger Betrag von 10 Schilling, steht für Zehrung in Rechnung, da der Stadtrath auf Brüderablaß aus den Fenstern des Rathhauses der Ankunft der Marktgäste zugeschaut †††); 1 Gulden 24½ Albus 1 Heller, „als im Keller die Bratwurst gessen wurde *†)“. In solchen Ausgaben lag gewiß ein Mißbrauch, dagegen war die „Rathsfischerei“ eine anerkannte Befugniß.

Schon im 15. Jahrhundert lag auf der Freiheit ein Teich, vermuthlich an derselben Stelle, wo späterhin der Truselteich ausgemauert wurde **†). Jener Teich wurde auf der Stadt gemeine Kosten ständig mit Fischen besetzt, und für diese Träber, Korn und Brod zur Nahrung angeschafft ***†). War es dann an der Zeit, so stellte der Stadtrath einen Fischfang an †*), nach dessen Beendigung im Keller ein einfaches, fröhliches Mahl eingenommen wurde ††*).

---

*) Das. S. 64, 84, 174. — **) S. 197, 198.
***) S. 131, 197. — †) S. 28, 174. — ††) S. 51.
†††) S. 70. — *†) S. 153. — **†) Ein anderer Teich, der aber mehr Pferdeschwemme war, fand sich auf der Südseite der St. Martinskirche.
***†) S. 60, 68, 73, 129, 183. — †*) S. 54, 57.
††*) S. 54, 153, 156, 197.

In Zeiten der Fehde und im Felde.

Jeder Bürger und Hausbesitzer war „Burgwerk und Wachtdienst“ zu leisten verpflichtet, mußte also entweder selbst oder durch Stellvertreter sowohl an Wall und Graben arbeiten, als an der Bewachung der Stadt Theil nehmen. Er war aber auch Heerfolge schuldig, wenn der Landgraf dazu aufbot. Drohte der Stadt feindlicher Angriff, so wurden zunächst die Thürme der Stadtmauer mit Geschütz bewehrt*); sodann die Pulverkammer auf dem Rathhause**) aufgeschlossen und daraus Pulver in Beuteln (späterhin in hölzernen Kännchen) auf die Thürme geschafft***). Von der aufgerufenen Mannschaft schickte man, wenn eine Belagerung bevorstand, einen Beobachtungsposten ab, um eintretenden Falls das Abgraben des fließenden Wassers, namentlich des Druselgrabens, verhindern zu können†). Die Ereignisse der Jahre 1384 und 1386 hatten der Bürgerschaft den wohlverdienten Ruf des Muths und der Wachsamkeit eingebracht; eine lange Friedenszeit aber eine Verweichlichung so wenig aufkommen lassen, daß die Stadt im Jahre 1462, zum Zug vor den Schöneberg, ein Contingent von 24 Mann zu Roß und 250 zu Fuß stellte††). Erst nach Landgraf Ludwigs I. Abgang, zu Landgraf Ludwigs II. Zeiten, kamen Soldtruppen, die s. g. Trabanten auf†††), was unter Anderem die Folge hatte, daß sich die Bürger ebenfalls durch Söldner vertreten ließen. Bald gab es auch in Kassel Leute, welche aus dem Solddienste eine Gewerbe machten*†); der Stadtrath trat dabei vermittelnd ein, zahlte den Sold im Felde aus**†), schickte Proviant, Brod, Käse, Speck, selbst Rindfleisch und Bier, wenn das Heer nicht gar entfernt stand, nach***†), und

*) S. 23, 203. — **) S. 183. — ***) S. 23, 155.

†) S. 105. — ††) Congeries zum Jahre 1462, Zeitschrift VII, 340. †††) S. 342, 343 daſ. — *†) Stölzels Rechnungen a. a. O. S. 23, 24, 28, 29. — **†) Daſ. S. 23, 26, 27. ***†) S. 12, 28, 29.

erhob dagegen von den vertretenen Bürgern eine Abgabe, die abwechselnd Heerkoſt, Heergeld und Koſtgeld genannt wird*). Im Jahre 1513 zogen von Kaſſel unter Hauptmann Scherer 32 Söldner mit Trummenſchläger und Pfeiffer in geſchloſſener Truppe vor Warburg, die Schuhmacher und Löber hatten 3, die Hanſegreben und Tuchhändler 1 Söldner eigens geſtellt**). Und da die Hanſegreben 1506 ihr beſonderes „Gezelt" hatten***), ſo weiſt dies darauf hin, daß auch die Heeresfolge einerſeits nach Zünften, andererſeits nach Bur- oder Nachbarſchaften geordnet war.

Innerer Haushalt †).

1) Einnahmen der Stadt.

Im Jahre 1472 zählte man in Kaſſel 843 ſelbſtſtändige Haushaltungen, ohne die einzeln ſtehenden Perſonen, ohne Hof und Geiſtlichkeit. Rechnet man einen Haushalt nur zu 5 Perſonen, ſo giebt dies eine Bevölkerung von mehr als 4200 Seelen, und mit Hinzurechnung der Anderen über 4500.

Kaſſel war nie eine reiche Stadt; es fehlte ihr jederzeit ein größerer Grundbeſitz, und was für ſpätere Zeiten immer wichtiger wird: der Ertrag von Waldungen. Eine einzige Gunſt genoß die Stadt: die ihrer Lage. Die Fuldaſchiffahrt jedoch hatte nur für die früheſte Culturſtufe Bedeutung, und verlor durch die ungleich wichtigeren Mühlenanlagen den größten Theil ihres Werthes. Was übrig blieb, war die Kreuzung wichtiger Handelsſtraßen nach allen vier Weltgegenden.

Es waren ſehr geringe Einnahmen, welche die Stadt von ihrem Eigenthum bezog. Verpachtet wurden einige ihr gehörige Ländereien ††), Gärten, Häuſer und Stätten;

*) S. 67, 204. — **) S. 157, 158. — ***) S. 128.

†) Vergl. auch hierzu die, im Supplementband von Herrn Kreisgerichtsrath Stölzel mitgetheilten Stadtrechnungen.

††) z. B. im Alten Holze, vergl. S. 34 dieſes Heftes und S. 296 des vorigen Bandes.

ein Haus (1468) an Herrn Pluck (Pflug) für 5 Gulden jährlich, ein anderes für 12 Gulden; dem Convent zum Ahnaberge eine Stätte bei dem Baumgarten gelegen; eine kleine Stätte bei der steinernen Ahnabrücke, und eine dergleichen vor dem Unter-Neustädter Thore bei der Brücke oder wie es in derselben Rechnung heißt: bei der Lache, so daß man dabei an den s. g. Linsenteich denken muß. Eine andere Stätte hatte für 4 Schilling Hermann Seweis gepachtet, vielleicht ein Abkömmling des reichen, wegen Hochverraths hingerichteten, durch rechtskräftige Confiscation seines ganzen Vermögens beraubten Cunze Sehweiß, was dann annehmen ließe, daß die Familie es binnen beinahe hundert Jahren noch nicht wieder zu einem Eigenthum gebracht hatte.

Selbst den Bau über dem linken Fuldabrücken-Thor, der späterhin zum Schullocal verwendet wurde, machte man in jener Zeit noch durch Vermiethung nutzbar.

Um so mehr verstand sich dies von anderen Räumen von selbst. So z. B. von einem Keller unter der Brotschirne, dem alten Rathhause, wie wir annehmen zu dürfen glaubten.

Schirnegeld erlegten die Bäcker von dieser Brod-, Schirnegeld die Metzger von der gegenüber gelegenen Fleischschirne; Stättegeld die Schuhmacher und Lederhändler für die Benutzung des unteren Raumes im Kaufhause, Loybenzins die Wollenweber für Stand und Lager im oberen Raum, während die Leinweber unter dem Namen „Gildegeld" eine besondere Abgabe in die Stadtkasse zu entrichten hatten.

In ähnlicher Weise mußten die Bierbrauer und zwar von jedem Gebräu, nicht nur ein gewisses „Pfannengeld", sondern daneben auch „einen Böhmischen" als „Druselgeld" erlegen.

Der Abgaben von der Badstube auf der Freiheit gedachten wir schon, und daß die Altstädter Badstube dem

Landgrafen zinspflichtig war; wir müssen unseren Bericht nur noch dahin ergänzen, daß ein Bordell*) in einem der Stadt gehörigen Hause**) unterhalten wurde, und die Wirthin in und de prostibulo ganz erkleckliche Abgaben in die Stadtkasse zahlte.

An diese Einnahmen reihen sich zunächst diejenigen von der Stadtwaage und vom städtischen Weinzapfen. Beides bedarf keiner weiteren Erklärung; jenes war der Ertrag eines gewissen Wiegegelds, dieses der Nutzen, den die Verwaltung beim Verkauf des Weins machte, den sie eingekauft und gelagert hatte, um ihn entweder in größeren Quantitäten wieder abzusetzen oder in kleinerem Gemäß zu verzapfen. Es beruhte dieser, stets billig und bescheiden gehaltene Vortheil, allerdings auf dem Monopol.

Für die Erhebung des Waagegeldes hatte man einen beeidigten Beamten, den Waagemeister, welchem zugleich die Erhebung des Zolls und der Zise anvertraut zu werden pflegte; doch wurde das Waagegeld fast regelmäßig gegen Zahlung einer festen Summe in Pacht gegeben. Zoll wurde von durchgehenden (transitirenden) Gütern, Zise (Accise) von den Waaren entrichtet, die hier am Platze zu Kauf oder Verkauf gelangten. Zise zu entrichten waren nur Ausländer und Nichtbürger schuldig, Bürger der Stadt Kassel aber davon frei. Am Zoll hatte die Stadt nur während der Märkte Theil, „zwischen den Märkten" gebührte derselbe dem Landgrafen allein. Vom Aufkommen der Zise gingen auch „zwischen den Märkten" nur zwei Theile an den Landgrafen, während ein Theil der Stadtkasse zufiel. Wie mit dem Zoll wurde es auch mit dem „Unterkauf von Pferden" gehalten, letzterer aber theils vom Kaufpreis nach einem vom Käufer sowohl als vom Verkäufer zu entrichtenden Procentsatze, theils von den unverkauft gebliebenen Pferden stückweise berechnet.

*) Vergl. Stölzels Stadtrechnungen S. 34, Anm. 1.
**) S. 51 daselbst.

Von der Brückenordnung des Jahres 1346 wissen wir noch, daß das „Wegegeld" mit dem Zoll im engsten Zusammenhang steht, und daß beides, Zoll und Wegegeld zum Bau und zur Unterhaltung der Fuldabrücke bestimmt war. Dies Verhältniß hatte sich aber im Laufe der Zeit entweder erledigt oder verdunkelt. Die Erhebung erfolgte in verschiedenen Steinen und Stöcken, in welche ohne Zweifel die dazu bestellten Diener das erlegte Geld sofort einthun mußten. Als solche Erhebestätten werden namhaft gemacht: der „Stock" auf der Fuldabrücke und vor S. Clausen, d. h. der Nikolauskapelle auf der Brückenwiderlage in der Unter-Neustadt (jetzt Nr. 3 der Alten Leipziger Straße); ferner vor dem heiligen Kreuze und in dem „Steine Tylen Fischbach's".

Zu allen diesen Einnahmen kam der Antheil der Stadt an den Strafen, Bußen und Brüchen, worunter (1468) die Bäckerbrüche für zu leicht befundene Waare besonders bemerkbar gemacht werden. Endlich fließen allerdings von Activkapitalien einige Zinsen in die Kämmerei, doch steht ihr Betrag mit weniger als dreiviertelhundert Gulden in keinem Verhältniß zu den Passivzinsen, die sich mit Einschluß der, nur für Lebenszeit zu leistenden Leibrenten, auf weit mehr als tausend Gulden beliefen*).

Die Bürger und Einwohner der Stadt hatten daher allezeit eine directe Abgabe zu entrichten, die für jeden Priester einen böhmischen Groschen betrug, von Bürgern aber „nach Erkenntniß" ihrer Steuerkraft in drei Klassen zu entrichten war und zwar in dem Verhältniß von 2, 3 und 4 Pfennigen. Beim Erwerbe des Bürgerrechts betrug das Bürgergeld für einen Ausländer fast das doppelte von dem, was der Inländer zu zahlen hatte; 1468 erlegte

*) Unter den Verbindlichkeiten der Stadt kommen, auf Grund von Vermächtnissen, unter Anderem eine halbe Tonne Heringe an den hiesigen Siechenhof und eine andere halbe Tonne an die Kirchen der Stadt Rotenburg vor.

Hans Rößler als Bürgergeld zwei Pfund Heller; hundert Jahre ſpäter koſtete es dem Inländer 10, dem Ausländer 16 Gulden.

2) Ausgaben der Stadt.

Obwohl gerade die unſtändigen und zufälligen Ausgaben für die Schilderung der Zeiten das meiſte Intereſſe haben, ſo nehmen wir dennoch hier davon Abſtand. Wie ſehr man damals noch im Anfang der Dinge begriffen war, zeigt die uns vom Jahre 1468 vorliegende Kämmereirechnung. Da wird „ein Scharteln" (Schachtel oder Schrein) zu der „Stadt Regiſtern" angeſchafft, eine „Kammer" für den Rechenmeiſter hergeſtellt, gedielt, getüncht, angeſtrichen und mit einem Kachelofen verſehen, letzterer auf einen Ofenſtein geſetzt und die Ofenniſche vermauert. Ein ſolcher Ofen wird aber auch der „kleinen Stube" auf dem Rathhauſe, ſowie dem „Porthus" (Pforten- oder Pförtnerhauſe) vor der Unteren Neuſtadt zu Theil, das überdies „Glasfenſter" erhält. Reparaturen „am Seiger" weiſen auf das Vorhandenſein von zwei Uhren hin, von welchen ſich die eine an der Altſtädter Pfarrkirche auf dem Marſtäller Platze, die andere aber am Rathhauſe befand. Beſonders lehrreich iſt eine Zuſammenſtellung der Koſten des ſtädtiſchen Dienſtes. Die Bürgermeiſter bezogen Gebührenantheile, Accidenzen und Emolumente, z. B. Stiefeln.

Der Stadtſchreiber erhielt 10 Gulden jährlichen Lohn, 5 Gulden zu ſeiner Kleidung, 1 Gulden „zu Opfergeld" und 10 Schilling aus jeder Burſchaft von deren Geſchoß, außerdem mit dem Rechenmeiſter zuſammen aus der ganzen Geſchoßeinnahme 8 Pfund. Die Förſter am Kaufunger Wald, zu Bergshauſen und „an der Belch" Tuch zu ihrer Kleidung; jeder der vier Stadtknechte 4 Pfund zu Lohn, 1 Pfund zu Opfergeld, ein Paar Schuhe, ſowie ein Gewiſſes zu ihrer Kleidung, die mit blau und weißem Zeug, als der Stadt Farben, ausgeſchlagen ſein mußte; der

Druſelmann (auch Druſelmeiſter genannt) einen grauen Rock und ein Paar Schuhe; der Stadt Thurmhüter 24 alte Pfund Heller, außerdem 2 Pfund für das Läuten ꝛc. Unter anderen Dienern bemerkt man die Boten und einen ſ. g. Kohlvogt, deſſen Pflichten ſich zwar auf das Heizmaterial, Kohlen und Brennholz für das Rathhaus bezogen, aber keineswegs hierauf beſchränkten.

3) Insbeſondere Ausgaben für den landgräflichen Hof.

Vom Rathhaus ſelbſt entfiel dem Landgrafen ein Erbenzinsgeld; auch hatte die Stadt als ſolche das, mehrmals erwähnte Kaufbier, ſowie Wachs und Mohn auf das Schloß zu liefern. Aber man beſchränkte ſich nicht auf dieſe Schuldigkeiten, es war vielmehr wandelloſe Sitte, zu Neujahr Geldgeſchenke an den Landgrafen und ſeine Familie, an den Marſchall, den Kanzler, den Schultheißen, den Rentmeiſter und die ganze Dienerſchaft zu ſchicken. Für den Landgrafen 12 Pfund, für die Landgräfin 10 Pfund, jedoch nur, wenn dieſelbe in Kaſſel anweſend war und unter gleicher Vorausſetzung 4 Pfund „den gnädigen jungen Herrn oder Fräuchen“ (d. i. Fräulein). Der Marſchall und der Kanzler bekam jeder 4 Pfund, die Hobmeiſterin und die weibliche Dienerſchaft (unſer Frauen Jungfern) eben ſo viel, unſer Frauen Kammerknechte 6 Böhmiſche. Sodann der Schultheiß, der Rentmeiſter und der Rentſchreiber jeder 1 Pfund; auf die Burg in das Backhaus, in den Keller, in die Küche und die Lichtkammer je 10 Schilling; der Pförtner auf der Burg 4, die Pförtnerknechte 2 Schilling, die Wächter und Thurmhüter auf der Burg 6 Schillinge, Ferner in des Schultheißen Hof: der Koch 2 Schilling. die Meyer'ſchen (Milchwirthſchafterin) 2 Schilling, der Hobmann 2 Schillinge, der Pförtner 2 Schilling, eben ſo viel des Schultheißen zwei Knechte und jeder der drei Landknechte.

Landgraf Ludwig der Friedſame.

Der Einfluß, welchen die 45jährige Regierung Landgraf Ludwigs auf die Entwickelung des ganzen Landes, der Städte insbeſondere, und unſerer Stadt vornehmlich übte, iſt viel zu bedeutend, als daß wir ihm nicht ein kurzes Nachwort ſchuldeten. Wir haben die Berufung der gelehrten Kogelherren bereits berührt, aber es bleibt übrig zu ſagen, daß das ganze Weſen des Landgrafen dazu gemacht war, ſein Land und ſeine Hauptſtadt in eine innigere Berührung mit der großen Welt zu bringen. Dazu dienten unter anderem ſeine eigenen Reiſen. Als 15jähriger Jüngling hatte er Kaiſer Sigismunds Reichsbelehnung zu Koſtnitz empfangen, 1429 wallfahrtete er zum heiligen Grabe, auf dem Heimweg ſah er Venedig, wo ihm die Republik ein Geleite gab, auf der Rückreiſe beſuchte er Rom und Papſt Eugen IV. Von des Landgrafen ſpäteren Reiſen hat uns Landau*) diejenigen, welche er 1431 nach S. Joſt bei Montreuil und nach Wiſſenach im Stift Havelberg unternahm, auf eine ebenſo anziehende als lehrreiche Art geſchildert. 1445 begab ſich der Landgraf nach Kopenhagen zur Vermählung König Chriſtofers von Dänemark, Norwegen und Schweden mit der Tochter des Markgrafen Johann von Brandenburg**). 1450 nahm er in Rom an der Feier des großen Jubeljahres Theil und empfing am Roſenſonntag aus der Hand des Papſtes die goldene, geweihte Roſe. Nikolaus V., der Gründer der vaticaniſchen Bibliothek, war es, von welchem man ſagte, daß er Griechenland nach Italien verpflanzt habe. Allenthalben war auf dieſen Reiſen der Landgraf von angeſehenen Männern ſeines Landes begleitet, welche, gleich ihm, die gewonnenen Anſchauungen und Erfahrungen mit nach Hauſe brachten.

*) Zeitſchrift V, 77 ff.

**) Dies und das Folgende nach von Rommel, Geſchichte von Heſſen II, 315 u. 301.

Landgraf Ludwig war ein wahrhaft ausgezeichneter Mann; der Geſchichtsſchreiber würde dies, auch wenn uns nicht des Aeneas Sylvius Berichte über ihn und ſeine Ausſichten bei der Kaiſerwahl von 1440 vorlägen, ſchon wegen der kräftigen, echt deutſchen und volksthümlichen Maßregeln anerkennen müſſen, welche Ludwig für die Rechtspflege und Ordnung in ſeinem Land zu ergreifen und zu verfolgen nicht müde ward.

II.

Diplomatiſche Geſchichte der Herren und Grafen von Hanau

bis auf die Theilung in die Linien Münzenberg und Lichtenberg.

Aus dem Nachlaß des verſt. Profeſſors Dr. Friedrich Rehm zu Marburg.

§. 1. Die älteren Hagenauer bis auf Reinhard II.

Die Herren von Hagenau (de Hagenowe, Hagenouwe, Hagenauwe, Hagenogya, Hagenoya, Hagena, Hainauwe, Hanoywe, Hanouwe, Hanauwen, Hanowe), von denen die Grafen von Hanau*) entſproſſen ſind, gehörten

*) Beſchreibung der Hanau-Münzenbergiſchen Landen, nebſt Anhang 1720. F.; — Gegenvorſtellung auf den über die Hanau-Münzenbergiſchen Reichslehen erſtatteten Fiscaliſchen Bericht, beſtehend in zweyen Theilen I. Contrahirten Inhalt der Beſchreibung der Hanauer-Münzenbergiſchen Landen, II. Notamina auf den Text des Fiscaliſchen Berichts 1723. F.; — Acta Hanoviensia, Marburg 1739. III. F.; — Deductionen die Hanauiſche Erbſchaft betreffend (vergl. Walther, lit. Handbuch für Geſchichte und Landeskunde von Heſſen S. 90); — (Wegener) Kurzgefaßte Geſchichte der Herrn und Grafen von Hanau, im Hau. Magazin Bd. IV. (1781) St. 32 bis 49, S. 291 ff. und daraus beſonders abgedruckt;

zu den angeſehenſten Dynaſtengeſchlechtern in der Wetterau, dem Main- und Oberrheingau und ſtanden in nahen Beziehungen zu denen von Falkenſtein, Eppenſtein, Katzenelnbogen, Rieneck und Anderen. Für einen Vorfahren derſelben hält man, nicht ohne einige Wahrſcheinlichkeit, jedoch ohne vollſtändigen Beweis, Reginbodo, welcher (1062) für das Seelenheil ſeines Bruders Sigebodo und zu ſeinem Gedächtniß dem Kloſter Fulda Güter ſchenkte in Ortſchaften, welche nachmals zu den Beſitzungen der Hagenauer gehörten, namentlich zu Roßdorf (im Landgericht Hanau), Kebilo (Bruchköbel im L. Hanau, oder Marköbel im Amte Windecken), Weldarichshauſen (Wollernhauſen im Kreiſe Nidda), Buocho (Mittelbuchen oder Wachenbuchen im L. Hanau), Oweheim (Groß- und Klein-Auheim bei Hanau) und Ruomundeshuſun (unbekannter Ort, vielleicht Rabertshauſen im Kreiſe Nidda *). Die erſte beſtimmte Erwähnung derſelben findet ſich in vier Urkunden des Erzbiſchofs Heinrich I. von Mainz (1143, 20. März 1143, 20. April und 18. Juni 1144), welche Tammo oder Dammo von Hagenowe, als Zeuge unter den Grafen (d. i. den gräflichen Gerichtsbarkeit auf ihren Beſitzungen ausübenden Herren) mitunterzeichnet **). Zu derſelben Zeit kommen Dammo und Sigeboto (1128 bis 1135), Arnold (1145 und 1146) und Gerlach (1152 und 1156) von Buchen (Buche, Bucho, Buchum, Buychen) unter den Freien vor ***). Man hat dieſe Familie für verwandt

---

Schlereth über den Uranfang und Urſitz der Dynaſten von Hanau, Buchen und Dorfelden in Zeitſchrift des Vereins für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde Bd. III. S. 371.

*) Schannat, traditiones Fuldenses p. 257.

**) Joannis specil. p. 122. Gudenus cod. dipl. t. I. p. 138, 143 et 399. Origines Guelficae T. IV. praef. p. 82. Die Urkunde vom 20. März 1143 iſt auch abgedruckt in Hahn coll. monum. t. I. p. 78, jedoch fehlerhaft und mit der falſchen Jahreszahl 1140 und der richtigen indict. VI.

***) Gudenus t. I. p. 79, 83, 100, 111, 115, 173, 216 et 404.

oder wohl gar dieſelbe mit der Hagenauiſchen gehalten, weil die Dörfer Unter-, Mittel- und Wachenbuchen nachmals zu den Hanauiſchen Beſitzungen gehörten; eine Annahme, welche um ſo weniger begründet iſt, da nicht allein Arnold von Hagenau und Gerlach von Buchen in einer Urkunde (1152) zuſammen vorkommen *), ſondern auch ſpäterhin noch häufig zum niedern Adel gehörende Ritter von Buchen oder Buches neben den Edlen von Hagenau erwähnt werden **), als Hanauiſche Vaſallen (2. März 1352) Lehnreverſe ausſtellen ***) und (27. Mai 1352) die Erlaubniß zu einem Güterverkauf erlangen †). Eher möchte man annehmen, Konrad von Torvelde, welcher (1166) eine Urkunde des Kaiſers Friedrich I. zu Frankfurt mit mehreren anderen Herren aus der Wetterau und den Rheingegenden unterzeichnete ††), Reinhard von Dorveld, welcher (1191) mit Heinrich von Hagenau und Andern eine Schenkung an das Kloſter Konradsdorf (zwiſchen Gelnhauſen und Ortenberg) bezeugte †††) und in zwei anderen Urkunden (1168 und 1228) vorkommt *†), der Ritter Eppichin

Joannis rer. Mogunt. t. I. p. 548; t. II. p. 580, 581, 587 et 753. Joannis specil p. 116 und in anderen Urkunden.

*) Gudenus t. I. p. 216.

**) Soz. B. Konrad von Buchen (1237) bei Gudenus t. V. p. 757; Ritter Marquard von Buchen (1245) in Wenck, Heſſ. Landesgeſchichte Urk.-Bd. II. S. 163; Ritter Friedrich von Buchen (1259) Gudenus t. I. p. 668; derſelbe und ſein Sohn Heinrich (1272) ibid. t. I. p. 743. t. II. p. 183; Herdegen und Rupert von Buches (1265) ibid. t. I. p. 711; die Ritter Konrad und deſſen Bruder Herden von Buches (1278) in Hanau-Münzenberg. Landesbeſchr. contr. Inhalt Beil. II. S. 1; Andere deſſelben Geſchlechts (bis 1419), bei Gudenus t. I. ad V.; Wenck t. I. et II. und in andern Sammlungen; Eliſabeth Leſch von Mülnheim geborene von Buchen (noch 1538) bei Gudenus t. IV. p. 700.

***) Hanau-Münz. L. B. Beil. 180 S. 237.

†) Bernhard, ant. Naumb. p. 96.

††) Gudenus sylloge p. 582.

†††) idem cod. dipl. t. I. p. 306.

*†) Joannis rer. Mogunt. t. II. p. 754. Gudenus t. II. p. 56.

von Dorvelden, welcher (29. Juni 1340) Mitſchiedsrichter für Ulrich II. von Hanau war *), und die Familie der von Dorvelden, welche (19. Juni 1366) unter den Hanauiſchen Vaſallen erſcheint **), ſeien aus einem Nebenzweige der Hagenauer entſproſſen, zumal da das Siegel Reinhards von Hagenau an einer Urkunde (1234) die Umſchrift hat: S. Reinhardi de Dornvelden ***).

Den Namen Arnolds von Hagenau leſen wir zuerſt (18. Juni 1144) in einer zu Erfurt ausgeſtellten Urkunde für das Kloſter Burſfeld als den eines Sohnes von Dammo †), ſodann (1148) mit ſeinem Bruder (?) Tammo ††) und allein (1145 bis 1152) in mehreren Mainziſchen Urkunden †††), insbeſondere der über die Stiftung (1151) des Kloſters Altenburg *†) (ſpäter Arnsburg) und der, durch welche (1151) Hermann von Winzenburg ſein Schloß Schoneberg (jetzt Friedrichsdorf im Amte Hofgeismar) zu Lehn auftrug **†).

Heinrich I. Edler von Hagenau bezeugte (Aug. 1162) die Beſtätigung der von der Gräfin Clementia von Gleiberg an die Auguſtiner zu Schiffenberg (bei Gießen) gemachten Schenkung ***†), übergab das von ſeinem Lehnträger Hartmann von Büdingen zurückempfangene Patronatsrecht über die Mutterkirche zu Glauberg (im Kreiſe Nidda) dem oberlehnsherrliche Rechte darüber beſitzenden Erzſtifte Mainz, um daſſelbe dem Kloſter Konradsdorf zu

---

*) Schunck, cod. dipl. p. 240.

**) Unterſuchungen der Frage, ob mit denen ꝛc. zu Hanau die von Carben in Vergleichung zu ſtellen ſeyen (1734 F.) Beil. J. (elenchus ministerialium etc. Hanoic.) S. 251 ff.

***) Wenck t. II. p. 152.

†) Orig. Guelf. t. IV. praef. p. 82.

††) Leyser hist. com. Eberstein p. 87.

†††) Joannis specil. p. 126. Gudenus t. I. p. 175, 182, 185, 202, 206, 210, 213 et 216. Wenck t. II. p. 95, 99, 100 et 102.

*†) Gudenus t. I. p. 199. — **†) ibid. p. 205.

***†) idem t. III. p. 1065.

incorporiren*), und war (1209) Zeuge bei einem von dem Mainzer Erzbischof Siegfried II. (von Eppenstein) bestätigten Verkauf von Zehnten an das Kloster Pölde**). Wahrscheinlich durch Heirath waren die Hagenauer in den Besitz eines Antheils an den Schlössern Eppenstein und Hoheuberg (Homburg vor der Höhe) gekommen, welchen Gottfried von Eppenstein, zur Herstellung der Stammgüter, (1192) von Heinrich von Hagenau wieder kaufte***). Ein anderer Heinrich von Hagenau war (22. Nov. 1222) Canonicus zu Mainz†) und Friedrich von Hagenau verwaltete (1237) das Amt eines cellerarius an dem Domstifte zu Straßburg††). Ob jedoch dieser Friedrich zu dem Geschlechte der Hanauischen Dynasten gehörte, lassen wir dahin gestellt sein, möchten jedoch lieber annehmen, daß sowohl er, als der Marschall Siegfried von Hagenowe, welcher (9. Mai 1194) eine Urkunde des Kaisers Heinrich VI. über Gütertausch zwischen den Klöstern Weissenburg und Hemmenrode, neben vielen anderen Zeugen unterzeichnete†††), und Bernhard von Hagenawe, welcher (Sept. 1230) zu Anagin den Spruch des Kaisers Friedrich II. gegen Infeudationen des Kirchenguts bezeugte *†), den Namen nach ihrer Geburtsstadt Hagenau im Elsaß getragen haben.

Reinhard der Aeltere (I.) bezeugte (28. Nov. 1227) einen Lehnvertrag Friedrichs von Kelberau mit dem

---

*) Gudenus t. I. p. 302.

**) Leuckfeld, antiquit. Poeldens. p. 71.

***) Wenck, Hist. Abhandlungen Bd. 1, S. 134. Vergl. dessen Hess. Landesgeschichte Bd. 1, S. 341.

†) Joannis rer. Mogunt. t. II. p. 366. Gudenus t. I. p. 481. Böhmer, Urkundenbuch der R. St. Frankfurt Thl. I. S. 36.

††) Gudenus t. IV. p. 881.

†††) Würdtwein, subs. dipl. t. V. p. 259.

*†) Meichelbeck, historia Frisingensis t. II. p. 8. Hund, metropolis Salisburgensis p. 109. Pertz, monumenta Germaniae t. IV. (legg. t. II.) p. 277.

Mainzer Erzſtift*) und (5. Febr. 1234) zu Frankfurt den Schutzbrief des Römiſchen Königs Heinrichs (VII. Friedrich II. Sohnes) für das Kloſter Himmelthal (unweit Aſchaffenburg**). Bei der im Beiſein des Mainzer Erzbiſchofs Siegfried III. (von Eppenſtein, wie aus anderen Urkunden hervorgeht, eines Verwandten der Hagenauer) vorgenommenen Theilung ihres Erbes überließ Reinhard ſeinem leiblichen Bruder Heinrich II. die Burg Dornfelden (Dorenfelt, Oberdorfelden im Landgerichte Hanau), mit den dazu gehörenden Gütern, behielt die zu Hanau (Hagenowen) für ſich und geſtattete den Mönchen des Kloſters Eberbach eine Ciſtercienſer-Kirche daſelbſt zu ſtiften***).

Heinrich II. unterzeichnete (29. Mai 1234) zu Würzburg die von dem römiſchen Könige Heinrich ausgeſtellte Urkunde über die Befreiung der in Reichsſtädten gelegenen Güter des Kloſters Arnsburg von allen Beden, Steuern und Abgaben †), die von dem Erzbiſchof Sigfried (31. Juli 1236) vollzogene Stiftung des Hospitals zum heiligen Geiſt in Mainz††) und (20. Juli 1238) den Vertrag, durch welchen der Graf Siegfried von Battenberg und deſſen Brüder die Hälfte der Schlöſſer Battenberg und Kellerberg und der dazwiſchen liegenden Stadt und des Grafengerichts Stift (Wetter) für ſechshundert Mark an das Erzſtift Mainz verkauften †††). Dem Kloſter Eberbach ſchenkten er und ſeine Ehegattin Lutgard von Iſenburg Güter in Wachenbuchen (Wagghenbuche), welche Schenkung nach ſeinem Tode (1243) die Witwe und der Brudersſohn Reinhard (der Jüngere) beſtätigten*†) und wovon das Kloſter auf Bitten Reinhards und deſſen Gattin Adelheid

*) Gudenus, t. I. p. 927. — **) idem II. p. 66.

***) Wenck t. II. p. 152.

†) Lersner, Chron. d. R. St. Frankfurth Thl. II. Buch II. S. 198. Böhmer, Thl. I. S. 58.

††) Gudenus t. I. p. 540. — †††) ibid p. 548.

*†) Wenck t. II. p. 158 et 159.

(1245) acht Hufen Land und sechszehn Juchert Wiesen an zwei dasige Einwohner auf Erbzins auslieh *). Den Hospitalitern des heil. Antonius (Töngesherrn) erlaubte Heinrich eine Präceptur zu Roßdorf zu gründen und beschenkte sie (März 1237) mit dem (damaligen) Walde Mülnloch (jetzt das Milch genannt) an der Kinzig **).

Mit Reinhard II. (Reinhards des Aeltern, nicht wie man gewöhnlich annimmt, Heinrichs II. Sohn) beginnen 1243—80 ausführlichere Nachrichten. Er vereinigte nach seines Oheims Tode wieder das ganze Erbe seiner Vorfahren, wozu jedoch keineswegs die ganze Umgegend von Hanau und Dorfelden gehörte; denn nicht allein besaß das Stift der heiligen Maria zum Stiege (S. Mariae ad gradus) zu Mainz noch den Wald Hanowe (später Hagen oder Hegwald genannt), in welchem bereits (1160) Anrodungen gemacht waren ***), deren und einiger dasigen Zehnten lehnbarer Besitz noch achtzig Jahre später (9. April 1240) der Familie von Rudincheim gerichtlich zuerkannt wurde †); sondern es war auch die Hälfte der Burg Dorfelden, der dazu gehörenden Wälder und Wasser, des Patronats und des Gerichts, nebst Gütern und Weinbergen in Rendelo, Wachenbuchen, Bruchköbel, Ossenheim (Ober- und Niederissigheim) und Hagenawe und Gefälle in Sotstadt, Frondorf, Reinvoltzhausen, Kesselstadt, Nidehornes, Buchena und Hoenstadt (Hochstadt) Eigenthum der Falkensteiner, welches erst (4. Oct. 1271) Philipp der Aeltere und dessen Söhne Philipp der Jüngere und Werner dem Kloster Fulda als Ersatz für die Einwilligung in den Verkauf von Eberstadt und der dazu gehörenden Güter um neunzig Mark an das Kloster

*) Wenck, t. II. p. 163.

**) Urkundenauszug in Cassel'sche Gegendeduction Babenhausen betr. (Acta Hanoviensia Thl. III.) Beil. H. S. 26 n. 2.

***) Gudenus t. I. p. 235. Joannis rer. Mogunt. t. II. p. 646.

†) Urkunden zur hessischen Geschichte, herausgegeben von Ludw. Baur, Darmstadt 1846, Heft 1, S. 73.

Arnsburg, zu Lehen auftrugen *). Reinhard aber vermehrte seine Besitzungen beträchtlich, insbesondere durch den Antheil seiner Gattin Adelheid an der Minzenbergischen Erbschaft.

§. 2. Die Minzenberger.

Für den Stammvater der Herren von Minzenberg (Mincenberc, Minzenberc, Minzeberch, Mencemberg**) hält man den Königlichen Dienstmann (minister regis) Eberhard, welcher 1076 ein Schloß mit einer anstoßenden Wildbahn besaß, aus welchem die ihm von dem Könige Heinrich IV. zur Bewachung anvertrauten, noch unerwachsenen Söhne der Markgrafen Uoto und Dedi an den Main und auf demselben nach Mainz entkamen (also in der Gegend des Dreieich). Er fiel mit seinem Gönner in den päpstlichen Bann und schloß sich demselben nach dem Bruch des Vertrages zu Canossa von neuem an ***). Das Schloß Hagen, nach welchem sich dieser Eberhard benannt haben soll, liegt jedoch in einer sich bis zu dem Main erstreckenden Ebene, so daß die Gefangenen nicht, wie der Berichterstatter sagt, durch Waldes Dickicht, über Berg und Thal bis zu diesem Strome fliehen mußten. Auch war Heinrich's Vertrauter Eberhard, wie aus anderen Quellen bekannt ist, nicht ein Edler von Hagen, sondern ein Graf von Nellenburg. Dagegen kommt bald nachher Eberhard von Hagone in einer Urkunde (1085) als Zeuge vor †). In einer anderen Urkunde (1093) bezeugt Eberhard mit seinem

---

*) Gudenus t. V. p. 759.

**) Kopp, de differentia inter comites et nobiles p. 539 sqq; Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. II. Abh. III. S. 346 ff.; Bernhard, in Marburger Beyträgen St. III. S. 145 ff.; Grüsner, Beytrag zur Geschlechtskunde der Minzenbergischen Dynasten, in dessen dipl. Beitr. St. 3; Wenck, Bd. I. S. 271 ff.

***) Lambertus Hersfeldensis ad a. 1076 et 1077; in Pertz monum. Germ. t. VII. p. 251, 254 et 261.

†) Schöpflin, Alsatia dipl. t. I. p. 216.

Sohne Konrad eine Schenkung beträchtlicher Güter in der Wetterau (juxta Nordecgka, quod jacet in Udenhusen, in vico, qui vocatur Nordervella et in loco, qui vocatur Busenheim), welche seine Schwiegermutter Mathilde von Arnsburg, Tochter des Grafen Eberhard von Bilestein, für die Seelen ihres Vatersbruders Christian, ihrer Tochter Gertrud und ihres Ehegatten Kuno dem Kloster St. Albans zu Mainz übergiebt und sich und ihren Nachkommen dagegen ein Begräbniß und die Jahresfeier ihrer Todestage ausbedingt *). Einer Edelfrau Mathilde hatte der König Heinrich IV. (26. October 1064) Güter ihres Gatten Kuno, seines Jugendgefährten (nostre juventutis pedissequi), in des Grafen Berthold Grafschaft Malstatt (bei Friedberg in der Wetterau) in den Dörfern Amene (Ober- und Niederohmen im Kreise Grünberg), Fischbrunnen (ausgegangener Ort) und Stratheim (Hof Strasheim bei Ockstadt im Kreise Friedberg) dergestalt geeignet, daß sie dieselben auf ihre Kinder vererben oder in Ermangelung solcher frei darüber verfügen könne **). In einem Briefe des Archidiakon zu Trier an den Erzbischof Bruno (1118) wird Eberhard von Hagen neben Ludwig von Hammerstein als Friedensvermittler von kaiserlicher Seite vorgeschlagen ***). Zuletzt bezeugte derselbe (25. April 1122) zu Aachen eine Urkunde, durch welche der Kaiser Heinrich V. die von seiner Großmutter Agnes geschehene Schenkung eines Gutes zu Sinzig an das Kloster Burscheid (S. Johannis in Porceto) bestätigte †). Aus diesen Zeugnissen zusammengenommen läßt sich nicht ohne hohe Wahrscheinlichkeit folgern, daß Eberhard Besitzer des Schlosses Hagen, ein Günstling Heinrichs IV. und V., mit der Reichsvogtei über den Drei-

*) Joannis rer. Mogunt. t. II. p. 739. Grüsner S. 125.

**) Wenck t. I. p. 282.

***) Brower, ann. Trevirenses t. II. lib. XIII. p. 14. Schöpfs Wetteravia illustr. S. 14. Grüsner, S. 127.

†) Günther, cod. dipl. Rheno-Mosellanus t. I. p. 194.

eicher Wildbann (zu Hagen ſpäter Hayn) belehnt war, durch ſeine Ehegattin Gertrud die Arnſteiniſchen und Bileſeldiſchen Beſitzungen in der Wetterau erwarb und dieſelben auf ſeinen Sohn Konrad vererbte *).

Der mit dem Forſtbann im Dreieich (Direch, Drieihc) belehnte Königliche Dienſtmann (ministerialis) Konrad von Hagen und deſſen Gattin Luttgard (Luckardis) erhielten (27. Dec. 1129) von dem Römiſchen Könige Lothar III. ſieben Manſen im Reichswald Dreieich zwiſchen Schwanheim (im Kreiſe Bensheim) und dem Mainfluß am Königsbach zu erblichem Eigenthum **). Konrad von Hagen kommt in einer Urkunde des Römiſchen Königs Konrad III., Güterſchenkung an das St. Coſſtinsſtift zu Bonn betreffend, (1145) als Mitzeuge und zu der Königlichen Familie (d. i. Hofhaltung) gehörend (de familia nostra) vor ***). Derſelbe und ſeine Gattin ſtifteten (1151) das Kloſter Altenburg und nannten ſich in der darüber ausgefertigten Urkunde von Hagen und Arnsburg †). Aus einer ſpäteren Fuldaiſchen Urkunde (2. Febr. 1226) über einen Tauſch zwiſchen den Klöſtern Fulda und Arnsburg ††) erfahren wir, daß Konrad von Arnsburg den Minzenberg von dem Kloſter Fulda gegen einen Manſus in Gulle (Dorfgüll bei Minzenberg) eingetauſcht hatte. Entweder er, oder ſein ſich darnach Herr von Minzen-

---

*) Daß der von ſeinen Feinden ermordete Mangold, Beſitzer der Schlöſſer Hagen und Wirberg (Acta Sanctorum Januarii t. I. p. 846), welcher im Kloſter Ilbenſtadt begraben und deſſen Witwe Immecha Nonne zu Wirberg wurde (Gudenus t. I. p. 190), nicht der Vater Eberhards von Hagen geweſen ſein könne, wie Grüsner, S. 20, vermuthet, hat Wenck (Bd. I. S. 271 u. 272 Anm. c.) bewieſen.

**) Buri, Bannforſte Beil. II. S. 1. Grüsner S. 129. Böhmer t. I. f. 13.

***) Günther, cod. dipl. Rheno-Mosell. t. I. p. 247.

†) Gudenus t. I. p. 199. Grüsner S. 131.

††) Gudenus t. III. p. 1092. Grüsner S. 152.

berg nennender Sohn Kuno I. baute eine Burg daſelbſt *).

Dieſer Kuno veranlaßte (16. Juli 1174) die Verlegung des von ſeinen Eltern geſtifteten Kloſters Altenburg nach Arnsburg und die Beſetzung deſſelben mit Ciſtercienſer-Mönchen **). Der Abt Burkhard von Fulda beſtätigte (1176, ind. VIII. d. i. 1175) den von ſeinen Capitularen geſchehenen Verkauf der einſt durch die Grafen Reginbodo und Sigibodo geſchenkten Ville Altdorf (bei Babenhauſen)

---

*) Wenck (Bd. I. S. 288 ff.) hat zu zeigen geſucht, daß außer den Minzenbergern noch ein anderer Zweig des Hagen'ſchen Geſchlechts unter dem alten Namen fortgedauert habe. Er hält den Dienſtmann Eberhard, welchem und deſſen Gattin Adelheid der Kaiſer Heinrich V. (25. März 1123) einen zu dem Reichshof Wiesbaden gehörenden Wald ſchenkte (Gudenus t. IV. p. 864), für einen Sohn Eberhards von Hagen und läßt von demſelben abſtammen den in mehren Urkunden (zuerſt um 1178 bei Wenck t. II. p. 112) vorkommenden, in den Rheingegenden und der Wetterau begüterten Eberhard Waro oder Waren. In einer dieſer Urkunden (1211) ſchenken Eberhard Waro von Hagene, deſſen zweite Ehegattin Jutta, Kinder dieſer Ehe, Tochter Adelheid aus erſter Ehe und deren am 26. November 1219 dieſe Schenkung beſtätigender Gatte Konrad von Steinach dem Kloſter Eberbach den Wald Eberhardeswarenbruch bei Keſſelbach (Gudenus t. V. p. 155; Wenck t. I. p. 12; Boehmer t. I. p. 20 et 30). In einer andern Urkunde, 14. Juli 1219, verkündet der Propſt Gerbodo von St. Peter zu Mainz einen ſchiedsrichterlichen Spruch in dem Streite über das Patronat der Kirche zu Oberasdebach (Obereſchbach im Kreiſe Friedberg) zwiſchen Eberhard Waren und deſſen Schwiegerſohn Ulrich von Minzenberg (Gudenus sylloge p. 585; Boehmer t. I. p. 25). Ein jüngerer Eberhard von Waro war, 23. Juli 1235, Domherr zu Mainz (Wenck t. II. p. 153 Anmerk.) Mir ſcheint die Verwandtſchaft zweifelhaft und mehr noch die des (ſo 1198) häufig in Urkunden vorkommenden Konrad von Hagen (Meibom rer. Germ. t. III. p. 158; Boehmer t. I. p. 27, 31, 43 et 46) und des 1279 eine Urkunde des Erzbiſchof Arnold von Trier bezeugenden Hugo von Hagene (Günther cod. dipl. Rhen.-Mosell. t. I. p. 436). Den Namen Hagen führten, wie Wenck richtig bemerkt, mehrere Geſchlechter.

**) Gudenus, t. I. p. 263. Grüsner S. 140.

an Kuno von Minzenberg *). Bei dem Erlöſchen der Grafen von Nurings oder Königsſtein (um 1170), deren Erbe meiſt an Philipp von Bolanden oder wie er ſich nach ſeinem erbauten neuen Schloſſe nannte, Falkenſtein**) fiel, erwarb der Minzenberger, wahrſcheinlich durch ſeine Gattin Ludgard***), einen Antheil an dem reichslehnbaren Schloſſe Königsſtein, mit dem dazu gehörenden Grafengericht und Naſſauiſchen Lehen†). Als Reichskämmerer, welches Amt er††) und ſeine Nachkommen erblich bekleideten, war er oft an dem Kaiſerlichen Hofe anweſend und bezeugte (bis 1207) mehrere Urkunden, darunter die des Kaiſers Friedrich I. (29. Jan. 1166) über eine Schenkung des Grafen Gerhard von Nurings an das Kloſter Ilbenſtadt†††) und die des Kaiſers Heinrich VI. (28. April 1193) über die Beſtätigung des dem Kloſter Springersbach vom Könige Konrad III. (1. Aug. 1144) verliehenen Gnadenbriefs *†) (9. Mai 1194) über einen Gütertauſch zwiſchen den Klöſtern Weißenburg und Hemmenrode **†), und (6. Jul. 1196) über den Verkauf des Gutes Lotheim von dem Grafen Boppo von Lauffen an das Kloſter Schönau ***†). Auch in anderen Urkunden kommt

---

*) Wenck t. I. p. 290.

**) Genealogia dom. Falkensteinensium 1754 F. Ludw. Alb. Gebhardi, von den Herren und Grafen von Falkenſtein, in deſſen Geſchichte der erblichen Reichsſtände in Deutſchland Bd. I. S. 600 ff. Eigenbrodt, dipl. Geſchichte der Dynaſten von Falkenſtein, Herrn von und zu Münzenberg, in Archiv für heſſ. Geſchichte Bd. I. S. 1.

***) S. die S. 124 Anm. angeführte Urkunde über die Verlegung des Kloſters Altenburg nach Arnsburg.

†) Lünig, Reichs-Archiv Part. spec. cont. II. Grafen und Herren (Bd. XI.) S. 36.

††) Wenck Bd. I. S. 277 Anmerk. u. und v.

†††) Gudenus, sylloge p. 582. Grüsner S. 139.

*†) Acta Palatina t. III. p. 118.

**†) Würdtwein, subs. dipl. t. V. p. 259.

***†) Gudenus sylloge p. 46.

er als Zeuge vor, z. B. in dem undatirten Pfandbriefe, durch welchen (zwiſchen 1190 und 1200) der Erzbiſchof Johann von Trier ſeinen Hof zu Partenheim an Werner von Bolanden verpfändete*). Er war mit der Reichsvogtei zu Nierſtein belehnt, von welcher ihm der Kaiſer (18. Juni 1196) ein Drittheil der Einkünfte zuerkannte**). Der Abt Siegfried von Hersfeld, welcher die Wüſtung Ruperſtiberg (Ruppertsburg bei Laubach) urbar machen wollte, belehnte ihn (1183), als den Vogt des Ortes, mit der Hälfte deſſelben***). Der Abt Conrad von Fulda verkaufte ihm der Propſtei St. Michel zu Aſſenheim (Asseinheim) gehörende Güter in der Nähe des Kloſters Weiſſenburg (Wicenburc), für 50 Mark Silber, welchen Kauf der Abt Heinrich (1193) beſtätigte und der Kaiſer, der Erzbiſchof Konrad I. (von Wittelsbach) zu Mainz, die Pröpſte zu Fulda und viele Andere bezeugten†). Zu Sachſenhauſen bei Frankfurt erbaute er auf Reichsboden ein Haus, Hoſpital und Kirche, begabte dieſelben mit Einkünften und erhielt von dem Kaiſer (29. März 1193) deſſen Allodialgut an dem Frauenwege (den Sandhof) und die Erlaubniß für die Hoſpitalbrüder jederzeit einen Wagen voll Urholz (urhulze, d. i. von nicht Frucht tragenden Bäumen) aus dem Reichswalde Dreieich zu empfangen††). In dem nach Heinrichs VI. Tode (28. Sept. 1197) ausbrechenden Thronfolgeſtreite ſchloſſen er und ſein Sohn Kuno der Jüngere ſich an Philipp von Schwaben an und bezeugten (15. Jan. 1207) die von demſelben den Grafen Gerhard und Heinrich von Dietz, als Entſchädigung für die Vogtei zu Caſſel bei Mainz, ertheilte Belehnung mit Gütern in Uſingen†††).

---

*) Günther cod. dipl. Rheno-Mosell. t. I. p. 215.

**) Gudenus t V. p. 754. Grüsner S. 144.

***) Wenck, t. III. p. 83. — †) ibid. t. I. p. 291.

††) Boehmer, t. I. p. 18.

†††) Grüsner S. 146.

Von Kunos drei Söhnen, Kuno II., Rupert und Ulrich I., kommt der mittlere nur in einer einzigen Urkunde vor, durch welche der Kaiser Heinrich (13. Mai 1193) den Niederhof an den Frankfurter Schultheißen Wolfram, deſſen Gattin Pauline und beider Erben ſchenkt, als Zeuge mit ſeinem Vater und älteren Bruder vor*) und ſcheint daher früh geſtorben zu ſein.

Kuno II. trat, nachdem der König Philipp (21. Juni 1208) ermordet worden war, auf die Seite Otto's IV. von Braunſchweig, begleitete denſelben auf dem Römerzuge, bezeugte als deſſen Kämmerer (24. und 27. Dec. 1209, zu Interamin im Spoletaniſchen) drei Schutzbriefe für die Klöſter Walkenried und Pforte**), war ſpäter (1215) bei demſelben in Braunſchweig***), verlor, als der Hohenſtaufe Friedrich II. obſiegte, ſeine Reichslehen und verſchwindet ſeitdem aus der Geſchichte, ohne daß wir ſein Todesjahr angeben können†).

Ulrich I. dagegen war treuer Anhänger Friedrichs, bezeugte als Reichskämmerer die Privilegien, durch welche (9. Sept. 1214) dem Deutſchorden reichslehnbare Güter zu erwerben geſtattet††) und (23. Jan. 1216) der Meiſter

---

*) Grüsner S. 144. Boehmer t. I. p. 19. Der Kaiſer Friedrich II. genehmigte ſpäter (31. Jan. 1216) die Schenkung des Niederhofs von Seiten Paulinens und deren Sohnes Johann an das Kloſter Aulisburg (Haina) und den Vorbehalt eines Fruchtzinſes, wobei Ulrich von Minzenberg Mitzeuge war. Gudenus t. II. p. 31. Boehmer t. I. p 24.

**) Meibom, rer. Germ. t. III. p. 159, 160 et 161. Origines Guelficae t. III. p. 790. Leuckfeld, antiq. Walkenriedenses p. 359 et 361.

***) Meibom l. l. p. 162.

†) Grüsner bemerkt richtig, daß dieſer Kuno der zweite des Namens geweſen ſein müſſe, und glaubt annehmen zu dürfen, derſelbe habe 1236 noch gelebt, weil ſein Neffe Kuno III. in deſſen Ehevertrage, welchen wir ſpäter anführen werden, der Jüngere genannt wird.

††) (Feder) Unterricht vom Teutſchen Orden Beil. 3 und Beſtätigung dieſes Privilegiums zu Capua Januar 1223 Beil. 4.

deſſelben in die Familie des Kaiſerlichen Hofs aufgenommen*) wurde, erwirkte (26. Oct. 1217) von ſeinem Beſchützer einen ihn in das Grafengericht (comicia) und alle Güter ſeines Vaters und Bruders wieder einſetzenden Befehl an den Burggrafen Giſelbert und die Burgmannen zu Friedberg, den Schultheißen zu Frankfurt und alle Getreuen des Reichs in der Wetterau**), übergab dem Kaiſer das Sachſenhäuſer Hoſpital, nur mit Vorbehalt des Thurmes in dem Waſſer, der Vogtei und des Waldes Hambach, zu einer Schenkung (10. April 1221) an den Deutſchorden***), beſtätigte dieſe Schenkung (25. November 1221), ohne alle Ausnahme, vor den Erzbiſchöfen Siegfried von Mainz und Theodorich von Trier und dem Biſchof Konrad von Metz und Speier†), fügte das Patronat und alle Zehnten und Einkünfte der Kirche zu Wullenſtat (Ober- und Niederwöllſtadt im Kreiſe Friedberg) hinzu††) und vermehrte die Einkünfte des Hoſpitals mit einhundert und zehn Achtel Waizen (octalia siliginis) von eilf Hufen in Edenheim†††), verglich ſich (13. Juli 1219) mit ſeinem Schwiegervater Eberhard Waren über das Patronat zu Obereſchbach*†), kaufte (20. Nov. 1229) von dem Kloſter Ilbenſtadt eine Mühle zu Pfungſtadt bei Seeheim (im Kreiſe Bensheim) für zehn Kölniſche Mark**†) und kommt (bis 1230) in ihn ſelbſt betreffenden Urkunden***†) und, als Zeuge, in fremden, ſowohl Kaiſerlichen als anderen, häufig

*) Daſelbſt Beil. 2. Die in Böhmer's regesta nicht angeführte Urkunde trägt zwar die Jahreszahl 1214, die beigefügte indictio IV. zeigt aber 1216 an.

**) Deutſche Ueberſetzung der Urkunde bei Bernhard de comicia Wetteravia §. 18 und bei Grüsner S. 147. Lateiniſch zuerſt bei Boehmer t. I. p. 25.

***) ibid p. 31. — †) ibid. p. 32. — ††) ibid. 94.

†††) Gudenus t. IV. p. 959. Boehmer t. I. p. 229.

*†) S. oben S. 124.

**†) Gudenus t. V. p. 755. Grüsner S. 156.

***†) Geſammelt bei Grüsner S. 147 bis 165.

vor*). Gemeinschaftlich mit seinen Söhnen Kuno und Ulrich verpfändete er (Mai 1237) seinen Zehnten in Buchen für 60 Mark Kölnisch an Heinrich von Bleichenbach**), und übergab (Aug. 1237) den Zehnten zu Hofgüll (grangia Gulle) und Muschenheim (in der Nähe von Minzenberg) an das Kloster Arnsburg, gegen einen schon von seinem Vater ausbedungenen jährlichen Zins von einhundert und siebenzig Achtel Frucht (octalium dure annone), darunter ein Drittheil Waizen, und ein Fuder (carrata) Wein***). Bald darauf gerieth er mit seinem Sohne Kuno in eine Fehde (guerra), in welcher ihm (3. März 1239) Simon von Schlitz (Slidese), Hermann von Romrod (Rumerode), Guntram und Kraft von Schweinsberg und der Schultheiß Eberhard von Echzel zu Grünberg Hilfe gegen seinen Sohn und gegen Jedermann, außer ihrem Landgrafen (Hermann II. von Thüringen) versprachen, und er dagegen denen von Schenk und dem Schultheißen gewisse Einkünfte in Bessingen, Laubach, Münster, Wetterfeld (Ortschaften in der Nähe von Minzenberg), Engilnhausen (Eltingshausen oder das etwas entferntere Geilshausen?), und Bucholz (unbekannter, wahrscheinlich ausgegangener Ort) verpfändete†). Später wird er nicht mehr erwähnt, und da nur sein Todestag (25. Febr.), nicht das Jahr, bekannt ist, bleibt es ungewiß, ob er bald nach dem erwähnten Streite gestorben sei, oder noch mehrere Jahre (bis zwischen Dec. 1244 und Mai 1250)

*) Z. B. 21. Januar 1214 (ind. III. also 1215), bei Gudenus t. III. p. 1081; 31. Jan. 1216 ibid. t. II. p. 33. Boehmer t. I. p. 25; 8. März 1218 Gudenus t. I. p. 456; Dec. 1219 (als camerarius imperii, apud Fuldam in solempni curia, Königliche Bestätigung der Privilegien des Deutschordens und Schenkung des Patronats der Udenmünster Kirche, eccl. S. Mariae inter Judaeos, zu Mainz, eine in Boehmer's Reg fehlende Urkunde), Gudenus t. III. p. 1088 u. a. m.

**) Gudenus t. V. p. 757. Grüsner S. 162.

***) Grüsner S. 164.

†) Archiv für hessische Geschichte Bd. I. S. 285.

zurückgezogen von Geschäften, gelebt habe*). Von zwei Gattinen**) Adelheid von Waren und Adelheid (von Ziegenhain?) hatte er zwei Söhne, Kuno III. und Ulrich II. und fünf Töchter***), von denen eine, Luckarde,

*) Das Necrologium Moguntinum bei Joannis t. II. p. 394 giebt III. Cal. Mart. (27. Febr.) als den Todestag Ulrichs d. A. von Minzenberg an. Aus der von seinen Erben, 21. Febr. 1256, gestifteten Feier seines Jahresgedächtnisses (Boehmer t. I. p. 97) in crastino Matthie, geht jedoch hervor, daß er 25. Febr. starb. Ulrich II. nennt sich Dec. 1244 noch der Jüngere (Gudenus t. III. p. 1112, Grüsner S. 170), dagegen Mai 1250 ohne diesen Zusatz (Gudenus t. III. p. 1115, Grüsner S. 172), woraus man folgert, daß der Aeltere erst in dieser Zwischenzeit gestorben sei.

**) Daß Ulrichs erste Gattin Adelheid die Tochter Eberhard Waren's gewesen sei, geht aus den Worten des oben S. 128 angeführten Vertrags über das Patronat zu Obereschbach: „eo jure, quod apud filiam suam Adelheidim primogenitam emit" hervor. Nach dem Necrol. Mog. l. l. hatte dieselbe aus erster Ehe mit Burkhard von Scharffeld einen Sohn Hermann, Kanonikus zu Mainz, und starb 26. März. Die Herkunft der zweiten Gattin Ulrichs ist unbekannt. Da aber die Grafen Gottfried III. von Nidda und Berthold I. von Ziegenhain sich in der Urkunde (26. Juni 1234) über den Verkauf ihres Hofes Geroldshagen an das Kloster Arnsburg (Gudenus t. III. p. 1105) Verwandte (cognati) der Minzenberger nennen, und da Ulrich von Minzenberg und dessen Gattin Helwig, welcher Name gleichbedeutend mit Adelheid sein soll, Ansprüchen auf dem Deutschorden geschenkte Güter in Kirchhain (21. Juli 1252) entsagen (Gudenus t. IV. p. 882, Grüsner S. 175); so glaubt Wenck, Bd. I. S. 282 Anm. l., annehmen zu dürfen, die als Ulrichs Gattin erwähnte Gräfin Adelheid (Kopp, de differentia inter comites et nobiles p. 542, not. d.) und die Herrin Adelheid von Minzenberg, welche (19. Oct. 1224) in einem Streite mit dem Schenk Konrad von Klingenberg über das Patronat in Amena obsiegte (Gudenus t. I. p. 491, Grüsner S. 151), sei eine Ziegenhainerin gewesen; der Beweis genügt jedoch nicht; denn die Benennung cognati zeigt Blutsverwandtschaft an, welche nur mit den Kindern Adelheids*), nicht mit ihrem Ehegatten stattgefunden hätte, und nicht auf Bitten Ziegenhainischer Verwandten, sondern der Herzogin Sophie von Brabant, der Stammmutter der hessischen Landgrafen, entsagten die Minzenberger den Gütern in Kirchhain.

***) Nach Wenck Hess. Gesch. I. S 296: sechs (Der Herausgeber).

*) Gegen die Ansprüche eben dieser Kinder mußte ja das Kloster gesichert werden. (Der Herausgeber).

Aebtissin zu Padenhausen wurde*), die anderen in verschiedene Häuser heiratheten.

Kuno III. verlobte sich (9. Juni 1236) mit Adelheid, der Tochter des damals noch den Antheil an der Gleibergischen Erbschaft in der Gegend von Gießen besitzenden Grafen Wilhelm von Duingen (Tübingen), welcher in dem Ehevertrage das Minzenbergische (hier zum erstenmale erwähnte) Schloß Babenhausen**) mit Zubehör zum Witthum und vorzugsweisen Erbtheil der Kinder dieser Ehe verschrieben und, für den Fall des Todes ihrer Brüder, gemeinschaftliches Erbrecht mit ihren Schwestern auf die väterlichen Güter vorbehalten wurde***). Wahrscheinlich noch vor Vollziehung der Ehe, für welchen Fall der Verlobten der Besitz von Babenhausen, oder die Zahlung von fünfhundert Mark Silber ausbedungen worden war, und gleich nachdem der Bräutigam an der Ausstellung des oben (S. 129) erwähnten Pfandbriefes Antheil genommen und dem Vertrage mit dem Kloster Arnsburg sein Siegel angehängt hatte, begleitete derselbe den Kaiser Friedrich II. nach Italien, bezeugte (Dec. 1237) bei Lodi, gemeinschaftlich mit dem Bischof L. (Landulph) von Worms, dem Deutschordensmeister H. (Hermann von Salza), den Grafen G. (Gottfried) und B. (Berthold) von Ziegenhain, dem Marschall H. (Heinrich) von Pappenheim (seinem Schwager) und vielen anderen Ungenannten, ein den Töchtern Philipps von Falkenstein (seines Schwagers), in Ermangelung männlicher Nachkommen, die Erbfolge in den väterlichen Lehen zusicherndes Privilegium †), kehrte bald nach

*) Gudenus t. III. p. 747. Grüsner S. 174.

**) Vergl. J. W. G. Steiner, Alterthum und Geschichte des Bachgaus, Aschaffenburg 1827—29 III. 8. Thl. II. Geschichte der Städte Umstadt und Babenhausen.

***) Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. I. Abh. V. Beil. I. S. 249. Grüsner S. 160.

†) Gudenus t. II. p. 74.

Deutſchland zurück, gerieth in Fehde mit ſeinem Vater (ſ. S. 129), wird zuletzt erwähnt (26. März 1244) in einem Urtheil, durch welches das geiſtliche Gericht zu Mainz dem wegen ſchlechter Güterverwaltung angeklagten Propſt Heinrich zu St. Stephan unter anderen aufgibt, wegen Abſolution der Güter in Liederbach vor nächſtem Johannisfeſt perſönlich zu Kuno von Minzenberg zu gehen *), und ſtarb **) kinderlos noch in demſelben Jahre (vor Dec. 1244).

Ulrich II. wurde Alleinherr aller Minzenbergiſchen Beſitzungen. Bei den während des großen Zwiſchenreichs in Deutſchland entſtandenen Unruhen trat er mit ſeinem Schwager Philipp von Falkenſtein, dem ihm verwandten Grafen Berthold von Ziegenhain, der Landgräfin Sophie von Thüringen (Heſſen), vielen anderen geiſtlichen und weltlichen Fürſten und mehr als 60 Städten Oberdeutſchlands, darunter mehrere ſchon damals heſſiſche oder doch ſpäter zu Heſſen gekommene, dem (ſeit 1247 entſtandenen) Rheiniſchen Städtebunde bei ***), welchem der Römiſche König Wilhelm von Holland die in ſeinem Beiſein, auf einer Verſammlung zu Worms (5. Febr. 1255), gefaßten Beſchlüſſe (10. März) beſtätigte †) und die (30. Juni)

---

*) Grüsner S. 166.

**) Ulrich der Jüngere genehmigte December 1244 einen zum Theil für das Seelenheil ſeines Bruders Kuno, durch Berthold, Mitbürger in Minzenberg, und deſſen Gattin Gertrud gemachte Schenkung in Criſtel an das Kloſter Arnsburg, Gudenus t. III. p. 1112, Grüsner S. 170.

***) Chronica Augustensis ad a. 1247 et 1255, in Freheri SS. rer. Germ. ed. Struvius t. I. p. 527 u. 531. Abſchied des Städtetags zu Worms (14. Oct. 1255) bei Boehmer t. I. p. 107, Pertz monum. Germ. t. IV. (legum t. II) p. 374 und Schaab, Geſchichte der rhein. Städtebundes Bd. II. S. 29.

†) Meermann, Geſchiedenis van G. Wilhelm von Holland V. 167 und daraus in v. Raumer, Hohenſtaufen Bd. II. S 593. Nach dem Original zu München in Monum. Boicis t. XXX. P. I. p. 321. Daraus und nach dem Original zu Köln bei Pertz, t. IV. p. 372; Schaab a. a. O. S. 25.

erbetene Genehmigung des auf dem Städtetag zu Mainz (29. Juni), unter Vermittelung des Königlichen Juſtitiarius (juslitiario nostro), Grafen Adolf von Waldeck, abgeſchloſſenen Landfriedens (10. Nov.) ertheilte*). Zu Gunſten des Deutſchordens entſagten (21. Juli 1252) Ulrich und deſſen Gattin Hedwig (Helwigis) von Weinsberg**), auf Bitten ihrer Herrin Sophie von Brabant, ihren Anſprüchen auf Güter in Kirchhain***), und erneuerte Ulrich (19 Jan. 1255), gleichfalls mit Einwilligung ſeiner Ehegattin, die Schenkungen ſeines Vaters zu Sachſenhauſen und Wöllſtadt†). Dem Kloſter Arnsburg beſtätigte er (Dec. 1244) die Schenkung einer Hufe in Criſtel††) (Cruftele), beurkundete (Mai 1250) das Vermächtniß Anſelms von Hochwieſel und deſſen Ehegattin Mathilde, welche das Kloſter zum Erbe einer Hufe einſetzten†††) und half (1254) einen Streit mit den Rittern Hezechin und Rudolph von Gons (de Gunse) über Güter in Herlisheim günſtig entſcheiden*†). Seiner Schweſter Luckarde und anderen Ciſtercienſer-Nonnen ſchenkte er (1252) den Ort Padenhauſen zum Bau eines Kloſters**†). Da er noch kinderlos

---

*) Zuerſt abgedruckt in Privileg. Rhenan. nobil. p. 14 und Datt de pace publ. p. 22 und daraus oft. Nach dem Original zu Worms bei Boehmer t. I. p. 95 und Schaab Bd. II. S. 31, nach dem Original zu Aſchaffenburg in Mon. Boic. t. XXX. P. I. p. 325 und nach beiden bei Pertz t. IV. p. 375.

**) Hedwig (Helwibis) kommt vor in mehreren Urkunden ihres Gatten, welchen Engelhard (1256) und Engelhard und Konrad von Weinsberg (1257) sororius, d. i. Gatten ihrer Schweſter nennen, Gudenus t. III. p. 127. Grüsner S. 187 und 189.

***) Gudenus t. IV. p. 882. Grüsner, S. 175.

†) Boehmer, t. I. p. 94. Baur, Urkunden zur heſſiſchen Geſchichte Heft 1 S. 77.

††) Gudenus t. III. p. 1112. Grüsner S. 170.

†††) ibidem p. 1115. Daſelbſt S. 172.

*†) ibidem p. 1120. Daſelbſt S. 175.

**†) idem p. 747. Daſelbſt S. 174.

war, schenkte er in Hoffnung, Gott werde ihn auf Fürbitten des heil. Martin, seines Schutzpatrons, und der geistlichen Herrn mit einem Leibeserben begnadigen, dem Domcapitel zu Mainz (7. Dec. 1254) die St. Johanniskirche in Nauheim mit allen Einkünften und Zubehörungen, wogegen ihm und seiner Gattin die Aufnahme in die geistliche Brüderschaft, ihnen und ihren Vorfahren und Nachkommen Seelenmessen und den Erben von Minzenberg, welche es auch sein möchten, das Recht des Vorschlags der beiden an der incorporirten Kirche zu Nauheim zu bestellenden Vicare zugestanden wurde, und der Erzbischof Gerhard (17. Dec.) die Bestätigung dieses Vertrags ertheilte *). Seine Hoffnung blieb unerfüllt. Er starb ohne Nachkommen, neun Monate nachher (11. Aug. 1255), wie aus einer Urkunde hervorgeht, durch welche der Abt Friedrich von Weißenburg (15. Oct. 1255) die ihm durch den Tod Ulrichs von Minzenberg anheim gefallenen Lehen an den Grafen Emicho von Leiningen vergibt **) und aus einer (21. Febr. 1256) durch die Minzenbergischen Erben an die Kirche zu Frankfurt vermachten Stiftung von zehn Solidis jährlicher Einkünfte aus ihrem dasigen, von Konrad Wobelin bewohnten Hofe, wofür zum Seelenheil ihres Schwiegervaters Ulrich (I.) von Minzenberg und dessen Sohnes Ulrich, die Jahresgedächtnisse derselben, das des ersteren am 25. Febr., des anderen am 11. August gefeiert werden sollen ***).

Zu den Besitzungen der Minzenberger gehörten: das Schloß Hayn (Hagen), mit dem Grafengericht zu Haselberg, dem Maigeding in Langen und den Rechten in Arheiligen; die Schlösser und Städte Minzenberg, Assenheim und Babenhausen, die Stadt Butzbach und andere Orte

*) Gudenus t. II. p. 112, 114 et 116. Grüsner S. 177 u. 179.
**) Seuckenberg, meditat. p. 645. Grüsner S. 173.
***) Boehmer t. I. p. 97.

in der Wetterau; ein daſiges Grafengericht (comicia Wedereibe, comitatus Malstatt, d. i. das nachherige Aſſenheimer Grafengericht *); Antheil an Schloß Königſtein, dem Grafengericht zu Nurings und Naſſauiſchen Lehen; die Hälfte der Vogtei über Umſtadt, welche ſie in Gemeinſchaft mit der Abtei Fulda als deren Lehn beſaßen, und faſt der ganze nördliche Theil des Oberrheingaues und Maingaues. Ihr Wappen war ein blättriger Stengel zwiſchen zwei Thürmen **).

Als Erben ***) traten auf: Reinhard von Hagenau, der Gatte von Ulrichs II. Schweſter Adelheid †);

---

*) Wenck t. I. p. 282, vergl. Bd. II. S. 509 ff.

**) Gudenus t. III. p. 747 et t. IV. p. 883, mit der dazu gehörenden Abbildung des Siegels Ulrichs II. an beiden Urkunden. Vergl. Uſener, das Wappen der Dynaſten von Münzenberg, mit Siegelabbildungen, in Archiv für heſſiſche Geſchichte Bd. IV. Heft 2 u. 3 Abh. III.

***) Die ſämmtlichen Minzenbergiſchen Erben nennen ſich in derſelben Reihenfolge in zwei Urkunden, der einen (vom 12. April 1256), durch welche ſie die Privilegien der Burg und Stadt Minzenberg erneuern (Deductio des Stolbergiſchen Erbrechts Königſtein belangend, 1663 Fol, Beil. 1; Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. II. Abh. III. Beil. 19 S. 378; Grüsner S. 182), der anderen (vom Jahre 1257), durch welche ſie dem Mainzer Capitel die Incorporation der Kirche zu Nauheim beſtätigen (Gudenus t. II. p. 127, Grüsner S. 189). In der letzteren Urkunde nennen die Schönbergiſchen Brüder Ulrich d. J. ihren Oheim (avunculus, d. i. Mutersbruder), die anderen Erben dagegen denſelben Schwager (sororius), welcher Bezeichnung ſich auch die Schweſterſöhne Philipp d. J. von Falkenſtein und die (mit Ulrich durch ihre an denſelben verheirathete Schweſter, ſ. S. 133 Anm. verſchwägerten) Weinsbergiſchen Brüder bedienen. Ebenſo nennen Reinhard von Hagenau, Philipp d. A. von Falkenſtein, die Weinsberger und die übrigen nicht namentlich angeführten Miterben Ulrichs d. A., zu deſſen Jahresgedächtniß ſie (21. Febr. 1256) eine Stiftung machen (Boehmer t. I. p. 97) ihren Schwiegervater (socerus).

†) Adelheid, die Tochter Ulrichs von Minzenberg und Gattin Reinhards von Hagenau, wurde (25. Oct. 1275) von dem Römiſchen Könige Rudolph und den Kurfürſten für freigeboren erklärt, Lünig, R.-Arch. P. spec. cont. II. Abh. 6 (Bd. XI.) S. 519. Als Gattin

Philipp I. von Falkenſtein, Iſengarts Gatte, für ſich und ſeine Söhne Philipp II. und Werner I.*); Engelhard (Engelbert) und Konrad von Weinsberg, Söhne einer bereits verſtorbenen Schweſter des Erblaſſers**); Hedwig von Minzenberg, die Gattin

---

Reinhards kommt Adelheid vor bei Gudenus t. I. p. 764, t. II. p. 271. Grüsner S. 190 und in mehreren anderen Urkunden. Reinhard nennt (25. Juni 1258) Ulrich I und II. Schweher und Schwager bei Grüsner S. 192.

*) Philipp d. A. von Falkenſtein wurde (22. Mai 1257) mit den Reichslehen ſeines Schwiegervaters (socer) Ulrich d. A. und Ulrich d. J. belehnt, Grüsner S. 188. Agnes, die Witwe Konrad's von Schönberg, Schweſter Ulrich's d. J. von Minzenberg nennt Philipp d. J. und Werner von Falkenſtein, welchen ſie (7. Dec. 1272) ihren Erbſchaftsantheil übergiebt, Söhne ihrer Schweſter (Grüsner S. 201, Boehmer t. I. p. 160). Reinhard und Adelheid von Hagenau nennen die Falkenſtein'ſchen Brüder ihre Neffen (Urk. vom 14. Nov. 1278, in Contr. Inhalt der Hanau-Müntz. L. Beſchreibung Beil. II. S. 1 und Urkunde vom 19. Nov. 1288 in Lünig R. A. Bd. XI. S. 36 und bei Grüsner S. 207). Den Namen Iſengard erfahren wir aus einer Urkunde, durch welche der Römiſche König Konrad IV. (die Lamberti. d. i. 17. Sept. 1246, nicht, wie Böhmer in den Regeſten angiebt, 12. Sept.) beurkundet, daß ihm Iſengard, die Hausfrau Philipp's von Falkenſtein, die Burg Trifels und die Reichsinſignien ausgeliefert habe (Orig. Guelf. t III. p. 843. Gebauer, Leben K. Richard's S. 244).

**) Die Weinsberger werden von den Falkenſteinern Blutsverwandte (consanguinei, Geſchwiſterkinder) genannt (Urkunde vom 30. Juni 1256, in Stolberg. Deduct. Beil. 2 S. 1 und bei Grüsner S. 185 und Urk. vom 14. Febr. 1271 bei Gudenus t. V. p. 758) und Neven der Hagenauer (Urk. vom 14 Nov. 1278 in Contr. Inhalt der Hanau-Müntz. L. Beſchr. Beil. II. S. 1 und vom 19. Nov. 1288 bei Grüsner S. 207). Ihre Mutter muß daher eine Schweſter Iſengards und Adelheids geweſen ſein, und wenn ſie Ulrich d. A. ihren socerus nennen, ſo bezeichnen ſie damit nicht ihren, ſondern ihres Vaters (wahrſcheinlich Engelhard d. A.) Schwiegervater, wie dies auch die in derſelben Urkunde unter den übrigen Miterben mit einbegriffenen Schönberger thun, und wie Philipp d. J. von Falkenſtein ſeinen Mutters-Bruder Ulrich d. J. sororius nennt. Engelhard d. J. und Konrad von Weinsberg gründeten mithin ihre Erbſchafts-Anſprüche auf ihre

des Marschall Heinrich d. A. von Pappenheim, für ihre Söhne Heinrich d. J. und Hildebrand*) und Agnes von Minzenberg, die Gattin Konrads von Schönberg (Schonberg, Sconenburg, Schonenberg), für ihre Söhne Kuno und Berthold**). Obgleich nach damaligen, von den Weinsbergern selbst anerkannten Theilungsgrundsätzen Reinhard von Hagenau und Philipp d. A. von Falkenstein, als Gatten der ältesten Töchter Ulrichs d. A. (aus dessen beiden Ehen), jeder die Hälfte der ganzen Erbschaft hätten in Anspruch nehmen können, wurden dennoch die anderen Miterben zugelassen und eine

---

Mutter, welcher Wenck. Bd. I. S. 284 Anm. p., nach dem Vorgange Anderer, ohne Beweise dafür anzuführen, den Namen Elisabeth giebt, nicht aber, wie man gewöhnlich annimmt, auf ein Testament des mit ihrer Schwester Hedwig (aus Engelhards d. A. erster Ehe?) verheiratheten Erblassers und erhielten bei der Theilung nach Köpfen, da ihre Mutter bereits todt war, einen doppelten Antheil. Wollte man annehmen, einer der Gebrüder selbst sei der Gatte einer Minzenbergerin gewesen, so fiele nicht allein die Blutsverwandtschaft mit den übrigen Miterben hinweg, sondern würde auch der andere Bruder kein Erbrecht gehabt haben.

*) Grüsner S. 182 und 189. Die Hagenauer nennen die Pappenheimer und die Schöneberger ihre Neven, bei Grüsner S. 207. Die Marschälle Heinrich d. J. und Hildebrand von Pappenheim bezeichnen Philipp d. J. und Werner von (Falkenstein-)Minzenberg als ihre Blutsverwandten (consanguineos), in der Urkunde 1286, durch welche sie denselben den von ihrer seligen Ahnfrau (avia beatae memoriae) Hedwig (Heidelwig) ererbten Antheil an Minzenberg, Assenheim, Hagen und Königstein überlassen und ebenso (10. Nov. 1290) in der Verzichtleistung auf Babenhausen. Stolberg. Deduct. Beil. 7 u. 8, S. 4 u. 5. Grüsner S. 205 und 209.

**) Grüsner S. 182, 189, 201 u. 207. Konrad (Kuno d. J.) von Schönberg nennt in der Urkunde (23. Aug 1282), durch welche er den von seiner Mutter Agnes geschlossenen Verkauf des Minzenbergischen Erbschaftsantheils an die Falkensteiner, für fünfhundert Mark Aachener Denare, bestätigt, Ulrich d. A. seinen Großvater, Ulrich d. J. seinen Oheim (avunculus) und Philipp d. J. und Werner von (Falkenstein-)Minzenberg seine Blutsverwandten (consanguineos) bei Grüsner S. 203.

Theilung nach Köpfen in sechs Theile verabredet, so daß die darüber (30. Juni 1256) mit den Falkensteinern übereingekommenen Weinsberger*) zwei Sechstheile erhielten und dagegen allen Ansprüchen auf Königsstein und die Nassauschen Lehen entsagten. Gleichen Verzicht auf diese bisher von den Falkensteinern in Gemeinschaft mit den Minzenbergern besessenen Stücke leisteten (25. Juli 1258) Reinhard und Adelheid von Hagenau**), wogegen denselben die Falkensteiner (a. d. T.) eine Versicherung des Antheils an Minzenberg, Assenheim und Hayn ausstellten***), und die Hagenauer Schloß und Stadt Babenhausen mit neun dazu gehörenden Dörfern allein erhielten. Die sämmtlichen Erben bestätigten (12. April 1256) der Burg und Stadt Minzenberg alle ihre Freiheiten, versprachen dieselbe nie zu theilen, sondern insgesammt zu besitzen, gestatteten den Bürgern freies Ehe- und Abzugsrecht und erließen denselben auf sechs Jahre alles Ungeld, welches sie in Zukunft, sofern sie desselben nicht entbehren könnten, an jedem Michaelistage mit zwanzig Mark und nicht mehr erheben und nur zum Bau der Befestigung der Burg und der alten und neuen Stadt verwenden wollten †). Reinhard von Hagenau und Engelhard von Weinsberg, Ganerben zu Minzenberg, gestatteten (Januar 1265) dem Ritter Johann von Grindel genannt Burgschild statt einer verkauften Hufe zu Gulle eine andere zu Birkelar (Hof- oder Dorfgüle und Birklar in der Nähe von Minzenberg) als Lehn einzusetzen ††). Auch hinsichtlich anderer Besitzungen und Rechte

*) Stolberg. Deduct. Beil. 2 S. 1. Lünig, R. Arch. spicileg. secul. P. II., Bd. XXII, S. 1661. Grüsner S. 185.

**) Stolberg. Deduct. Beil. 10 S. 7. Lünig, R.-Arch. part. spec. cont. II., Bd. XI., S. 36. Grüsner S. 192.

***) Buri, Bannforste Beil. 36 S. 61. Grüsner S. 190.

†) Stolberg. Deduct. Beil. 1. Kopp, Proben des Lehnrechts Bd. II. Abh. III. Beil. 19 S. 378. Grüsner S. 182.

††) Gudenus t. II. p. 152.

außer den drei Schlössern und deren Zubehör, dauerte eine gewisse Gemeinschaft fort, wie aus mehreren Urkunden erhellt. So bestätigten sämmtliche Erben (1257) dem Domcapitel zu Mainz die von dem Erblasser zugestandene Incorporation der St. Johanniskirche zu Nauheim*), die Falkensteiner, Reinhard von Hagenau, Engelhard von Weinsberg und dessen Neffe Engelhard d. J. schenkten (5. Dec. 1267) dem Kloster Padenhausen die Pfarrkirche zu Bickenbach (im Kreise Bensheim), mit dem Patronatrechte und allen Einkünften**), welche Schenkung der Erzbischof Werner und das Capitel zu Mainz, auf Bitten der Aebtissin Benedicta, (25. Nov. 1268) genehmigten ***). Die Falkensteiner und Reinhard wurden (17. Nov 1260) von den Inhabern ihnen lehnbarer Güter zu Meilensassen (einem ausgegangenen Orte in der Nähe von Grünberg) gebeten, die Uebertragung derselben an das Kloster Haina zu gestatten†). Reinhard gab (21. Aug. 1265) seinen Antheil an Gütern bei Dornheim, welche bisher der darauf verzichtende Marquard von Wimenberg von ihm und Konrad von Weinsberg seligen Andenkens zu Lehn gehabt hatte, an Friedrich von Riedersheim und dessen lehnsfähige Erben††). Jedoch blieben nur die Hagenauer in Gemeinschaft mit den Falkensteinern, indem diese nach und nach (1270 bis 1290) die anderen vier Sechstheile zu dem ihrigen hinzukauften†††), sich von Reinhard, Adelheid und deren Sohn Ulrich (14. Nov. 1278) einen Verzichtbrief auf deren Ansprüche an die zwei Theile der Weinsberger

*) Gudenus t. II. p. 127. Grüsner S. 189.

) Gudenus t. III. p. 751. — *) ibid. p. 753.

†) ibid. t. I. p. 678.

††) Urkunden zur hessischen Geschichte, herausgeg. von L. Baur Heft 1 S. 31.

†††) Stolberg. Deduct. Beil. 3 bis 8, S. 2 bis 6. Lünig, R. Archiv Bd. XXII. S. 1662 bis 1665. Grüsner S. 197, 201, 203, 205, 209 und 210. Boehmer t. I. p. 160.

ausstellen ließen, dagegen den ihrigen an Babenhausen entsagten und ihren Antheil an der Hofstatt zu Assenheim, welche der alte Keller genannt wurde, abtraten*) und nach Reinhards Tode, von Adelheid, Ulrich und dessen Gattin Elisabeth (19. Nov. 1288) auch die Verzichtleistung auf die Pappenheimischen und Schönbergischen Antheile erlangten**). Philipp d. A. und Philipp d. J. von Falkenstein und die Weinsbergischen Brüder empfingen (28. Mai 1256) von dem Pfalzgrafen Ludwig II. dem Strengen, die Belehnung über das Grafengericht in der Wetterau ***), d. i. zu Nurings. Der Römische König Richard von Cornwallis belehnte (22. Mai 1257) Philipp von Falkenstein, welcher sich dafür dankbar an ihn anschloß und ihn (1269) auf einige Zeit nach England begleitete†), mit dem Reichskämmereramte und mit allen Reichslehen der Minzenberger††) Der Pfalzgraf Ludwig gestattete (1. Nov. 1273) den Brüdern Philipp und Werner von Falkenstein das von ihm zu Lehn empfangene Grafengericht Nurings der Gattin Werners, Mechtild, als Leibgedinge zu verschreiben, worüber der Römische König Rudolph I. (1274) die Bestätigung ertheilte und der Kurfürst Peter Eichspalter von Mainz (29. Oct. 1311) ein Zeugniß ausstellte†††).

---

*) Contr. Inh. der Han.-Müntz. L. B. Beil. II. S. 1. Hessen-Cassel'sche species facti Hanau betr. Beil. O S. 22.

**) Lünig, R. Archiv Part. spec. cont. II., Bd. XI. S. 36 Nr. XXVIII. Grüsner S. 207.

***) Buri, Bannforste Beil. 39 S. 64. Grüsner S. 184.

†) Daß Richard von Cornwallis Gemahlin Beatrix nicht die Schwester Philipp's von Falkenstein, sondern wahrscheinlich aus dem Geschlechte derer von Falkenberg entsprossen gewesen sei, beweißt Gebhardi, Geschichte der erbl. Reichsstände Thl. I. S. 622.

††) Hanselmann, Landeshoheit ꝛc. Thl. I. S. 416 und 417. Grüsner S. 188.

†††) Han.-Müntz. L. B. Beil. 153 S. 222. Wahrscheinlich durch Schreibfehler steht in dem Abdruck der Urkunde Surnigis statt Nuringis.

Vergebens ſuchten die Grafen von Katzenelnbogen mehrere Minzenbergiſche Beſitzungen als anheim gefallene Lehen an ſich zu bringen. In einem darüber entſtandenen Streite zwiſchen den Falkenſteinern und dem Grafen Diether (III.) fällten Schiedsrichter (21. April 1259) den Spruch, das Grafengericht (comicia) im Haſelberge und das Maigeding (judicium) zu Langen, (welches die Falkenſteiner und zu einem Sechstheil die Hanauer, alljährlich, vierzehn Tage nach Walpurgis, hegten) ſeien Reichslehen, die zwölf Hufen in Arheiligen Eigenthum der Minzenberger und der Zehnten daſelbſt, obgleich man nicht wiſſe, von wem derſelbe herrühre, auf keinen Fall Katzenelnbogenſches Lehn *). Die vier Wetterauiſchen Reichsſtädte: Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhauſen, entſchieden (12 Juli 1265), daß den Grafen Diether und Eberhard (I., den Ahnherrn der beiden Katzenelnbogenſchen Linien) keine Jagdgerechtigkeit im Dreieich zuſtehe **). Eben ſo wenig konnte Diether den Minzenbergiſchen Antheil an der Vogtei über Umſtadt behaupten, obgleich er die Belehnung damit von dem Fuldaer Abte Heinrich V. (1257 ***) und dem Pfalzgrafen (als Reichsverweſer für den abweſenden König?) Ludwig dem Strengen (7. Sept. 1267 †) erlangte. Reinhard von Hagenau brachte denſelben an ſich und ſeine Nachkommen, welche, wie aus weiter unten (§. 5) näher zu erläuternden Urkunden (vom 5. Febr. 1314, 25. Mai 1321 und 9. Aug. d. J.) erweislich iſt, dieſes Lehnſtück, in Gemeinſchaft mit dem Lehnsherrn, anfangs den Aebten zu Fulda, ſpäter [ſeit der Abt Friedrich (vor 24. Aug. 1390) ſeinen Antheil an den

---

Nicht das Grafengericht Mallſtatt (Aſſenheimer), ſondern Nurings (Königſteiner) war alſo Pfälziſches Lehen.

*) Buri a. a. O. Beil. 8 S. 20. Gudenus t. II. p. 133. Grüsner S. 195.

**) Buri Beil. 9. Boehmer t. I. p. 137.

***) Wenck t. I. p. 33. — †) ibidem.

Pfalzgrafen Ruprecht, d. Ä. verkauft hatte*)] den Kurfürſten von Pfalz**) und zuletzt (ſeit Juli 1507) den Landgrafen von Heſſen beſaßen.

Die Falkenſteiner***) nahmen als Beſitzer des größeren Theiles der Herrſchaft Minzenberg den Titel Herrn von Falkenſtein und Minzenberg an.

§. 3. Reinhard I. von Hagenau.

Reinhard I. (II.) von Hagenau erhielt aus der Minzenbergiſchen Erbſchaft das damals ſchon mit Stadtrecht†) begabte Babenhauſen mit Zubehör, die Hälfte der Vogtei über Umſtadt und ein Sechstheil an Minzenberg, Affenheim und Hayn und dem Wildbann im Dreieich. — Als urkundlicher Zeuge kommt er zuerſt vor in dem Urtheile, durch welches (zu Mainz, 27. April 1248) der Römiſche König Wilhelm (von Holland) den Streit über den Beſitz der Grafſchaft Namur zwiſchen dem Kaiſer Balduin II. von Konſtantinopel und dem Grafen Johann von Avesnes (dem Gemahl von des Königs Schweſter Adelheid) zu Gunſten des Letzteren entſcheidet††). Derſelbe König beauftragte (23. März 1255) den Grafen Emico von Leiningen und die Edlen Adolph von Waldeck [welcher (21. März 1255) zum allgemeinen Juſtitiar des

*) Wenck t. I. p. 201.

**) Vergl. Ludolph de jure foeminarum illustrium in append. II. Nr. IV. p. 213 sqq.

***) Siehe Stammtafel II.

†) In dem Ehevertrag Ulrichs I. von Hagenau mit Eliſabeth von Rieneck (10. Oct. 1292) iſt der Schultheiß Heinrich zu Babenhauſen Mitzeuge. Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. II. Abh. I Beil. 4 S. 80.

††) Lünig, cod. Germ. dipl. t. II. p. 2461. Boehmer (Regesten von 1246—1313 Stuttgart 1844 S. 13) führt dieſe Urkunde an auch aus Mieris Charterboek d. Grafen von Holland I. 247, Martene et Durand thesaurus I. 1032 und Kluit hist. com. Hollandiae II. 258 und ſetzt ſie in das Jahr 1249, die angegebene indictio VI ſtimmt aber mit der Jahreszahl 1248 überein.

Königs und des Reichs (generalem justitiarium nostrum et reipublicae) ernannt worden war*)] und Werner von Bolanden mit dem Ersatz des Schadens, welchen seine Getreuen Diether (III.) Graf von Katzenelnbogen, Werner von Eppenstein und Reinhard von Hagenau, die Erben Gerhards von Eppenstein erlitten hatten, aus Reichsgütern**), woraus hervorzugehen scheint, daß die Eppensteiner und deren Verwandte sich gegen den König Konrad IV. an Wilhelm angeschlossen hatten.

Eng befreundet war Reinhard mit seinem Vetter (consanguineus) Werner von Eppenstein; bezeugte eine von demselben, noch als Propst zu Mainz (17. April 1257) ausgestellte Urkunde über die Abtretung einiger der Kirche zu Aschaffenburg lehnbaren Flur- und Wein-Zehnten von den bisherigen Inhabern, Heinrich und Theodorich von Wilre (Weiler) an den Custos Heinrich***); begleitete ihn nach der Wahl (1259) zum Erzbischof (Kurfürsten) von Mainz, auf der Reise nach Rom (1260) zur Consecration (wobei ihnen der Graf Rudolf von Habsburg das Geleit von Straßburg bis zu den Alpen hin und her gab†); empfing zum Lohn dafür (2. Febr. 1261)

*) Ungedruckte Urkunde zu Düsseldorf, angeführt in Boehmer, Regesten p. 33.

**) Wenck t. I. p. 22. Dieser Gerhard von Eppenstein war wahrscheinlich der Vater (nicht der Bruder) Werners von Mainz und Bruder des Erzbischofs Siegfrieds III., s. Joannis, rer. Mogunt. t. I. p. 613. Vatersschwestern (nicht Schwestern, wie Wenck Bd. I. S. 265 Anmerk. e annimmt) Werners, also Schwestern Gerhards scheinen an Diether II. von Katzenelnbogen, Reinhard d. A. von Hagenau und einen Grafen von Dietz verheirathet gewesen zu sein; denn Werner, dessen Vatersbrudersohn Gottfried von Eppenstein, Diether III. und Eberhard I. von Katzenelnbogen, Reinhard I. (II.) von Hagenau und Gerhard von Dietz nennen sich consanguineos bei Gudenus t. I. p. 679 und Wenck t. p. 38.

***) Gudenus t. II. p. 314.

†) Alberti Argentinensis chronicon in Urstisii Germ. hist. t. II. p. 100.

alle durch den Tod Konrads von Dornburg dem Mainzer Erzstift anheim gefallene Lehen*); nahm Antheil an der Fehde zwischen dem Mainzer Erzstift und den Grafen Ludwig Gerhard und Heinrich von Rieneck über den Bau neuer Burgen im Spessart und diesseits desselben, wurde in dem deßhalb (21. Juli 1260) abgeschlossenen Frieden mit einbegriffen und trat bei erneuerten Zwist noch zweimal als Vermittler (28. Juli 1261 und 25. Juli 1271) auf**); half (4. Juni 1264) in dem Streite zwischen Mainz und Pfalzbaiern den Spruch fällen, welcher die Burg und neue Stadt Weinheim dem Pfalzgrafen Ludwig dem Strengen zuerkannte***), und wurde in dem späteren Freundschaftsvertrage zwischen beiden (17. Jan. 1273), zugleich mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, bevollmächtigt, Alles, was noch nicht zu vollem Abschluß gekommen sei, zu beendigen†); war Zeuge (19. Mai 1271), als Werner dem Edlen Ulrich von Düren und dessen Gattin Adelheid das Schloß Wildenberg mit sieben genannten Dörfern und allem anderen Zubehör für neunhundert Mark Kölnischer Münze abkaufte††); half als Schiedsrichter von des Erzbischofs Seite, neben Eberhard (I.) von Katzenelnbogen, einen Spruch in Streitigkeiten mit den Dienstmannen und Bürgern von Mainz fällen, welchen der Römische König Rudolph I. (1. Febr. 1275) bestätigte†††); vertauschte mit Zustimmung seiner Gattin und seines Sohnes Ulrich, (6. Nov. 1277) an das Stift der heiligen Maria zum Stiege in Mainz Höfe und

---

*) Anhang zur Han.-Müntz. L. B. Beil. X S. 23. Gudenus t. I. p. 679.

**) Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. II. Abh. 1 Beil. 2 S. 77. Gudenus t. I. p. 674, 682 et 735.

***) Gudenus t. II. p. 148.

†) Acta Palatina t. VI. p. 322.

††) Gudenus t. I. p. 732.

†††) Würdtwein subs. dipl. t. IV. p. 345.

Ländereien zu Benſtadt, Schirſtadt und Oſſenheim gegen die Wälder Hagen (Hagena, Hagenowe) und Bulau (Bule, Bulahe*), und verkaufte durch eine Urkunde, welche ſeine Gattin und ſein Sohn mit beſiegelten, (29. Juni 1278) dem Erzſtift Mainz ſeine Anſprüche auf den Bachgau (comicia Backowe, d. i. die Gerichtsbarkeit in dieſem Untergau des Maingaues) für ſechshundert Mark Aachener Denare, mit der Zuſage den etwaigen Einſpruch der Falkenſteiner in dieſen Kauf zu beſeitigen**). Anderen nicht urkundlich belegten Nachrichten zufolge erhielt Reinhard (1267) ein Burglehn zu Aſchaffenburg und hundert Kölniſche Mark an dem Zolle zu Boppard, wogegen er dem Erzſtifte anſehnliche Stücke in Hirſtein und Königshofen überließ und dafür (1269) mit dem Mainziſchen Erbtruchſeſſen-Amte belehnt wurde ***).

Werner von Mainz, Gottfried d. A. von Eppenſtein, Graf Heinrich von Weilnau, Reinhard von Hagenau, Philipp (I.) von Falkenſtein, deſſen Söhne Philipp (II.) und Werner (I.), Gerhard d. J. von Eppenſtein, die Grafen Eberhard (I.) und Diether (III.) von Katzenelnbogen und die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhauſen errichteten (15. Mai 1265) einen Landfrieden bis zum nächſten Johannistage und von da an auf drei Jahre für die Wetterau, die Main- und Rheingegenden†). — Bald darauf (28. Sept. 1266) beurkundeten der Schultheiß, die

*) Han.-Müntz. L. B. Beil. 139 S. 188. Lünig R.-Arch. spicil. sec. Bd. XXII. S. 230, wo die Urkunde irrig in das Jahr 1276 geſetzt wird. Nach dem Original iſt die Urkunde abgedruckt in Baur, Urk. zur heſſ. Geſchichte Heft 1, S. 110, deren Herausgeber noch vier andere die nemora Hagenowe et Bulahe betreffende Originalurkunden des Liebfrauenſtifts zu Mainz, 1159 bis 1244, vorlagen.

**) Gudenus t. I. p. 764.

***) Geſchichte von Hanau S. 6.

†) Zuerſt abgedruckt nach dem Original zu Wetzlar bei Boehmer t. I. p. 133. Der Herausgeber ſetzt jedoch die in crastino ascensionis, d. i. Freitag 15. Mai, datirte Urkunde irrig auf 6. Mai.

Schöffen und die ganze Gemeinde zu Frankfurt, der zwiſchen ihnen und dem Edlen Reinhard (Rennardo) von Hanau (Hanowe) entſtandene Streit ſei dahin geſchlichtet worden, daß die Stadt an Reinhard oder deſſen Erben zweihundert Mark zahlen, oder jährlich mit zwanzig Mark verzinſen wolle, und für jeden von deſſen Leuten oder Bauern, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, welcher künftig hier etwa unter ihre Mitbürger aufgenommen werde, hundert Mark entrichten ſolle*). Reinhard bezeugte (9. Aug. 1276) eine Urkunde des Schultheißen Heinrich zu Frankfurt, durch welche dieſer kund gab, der König Rudolph habe den Verkauf der dem Reiche lehnbaren Hofſtätte mit dem ſteinernen Hauſe zu Sachſenhauſen von dem Ritter Hartmud von Sachſenhauſen an die Brüder des deutſchen Hauſes geſtattet, unter der Bedingung, daß der Verkäufer dafür andere Güter in entſprechendem Werthe zu Lehn einſetze**), und der König ertheilte (27. Aug. 1276) dieſe Genehmigung urkundlich***). — Zur Unterſuchung und Entſcheidung eines Streits über das Patronatrecht in Babenhauſen zwiſchen Reinhard von Hagenau und den Rittern Wigand von Dudelnsheim und Geiling beauftragte der Papſt Urban IV. (31. März 1262) den Decan und den Schatzmeiſter der Frankfurter Kirche†).

Seit Rudolph I. von Habsburg, vornehmlich durch des Mainzer Erzbiſchofs Empfehlung (29. Sept. 1273), auf den deutſchen Thron erhoben worden war, empfing der Hagenauer vielfache Gunſtbezeugungen, als Belohnung geleiſteter Dienſte und in Erwartung künftiger. Weil einige die Ebenbürtigkeit Adelheids, als der Tochter eines Dienſtmanns, bezweifelten, erklärte der König (25. Oct. 1273), mit Zuſtimmung der ihre Willebriefe darüber aus-

---

*) Boehmer t. I. p. 139. — **) ibid. p. 178.
***) ibid. p. 179.
†) Carben'ſche Deductionen S. 22. Boehmer t. I. p. 127.

ſtellenden Kurfürſten, ſie und ihre Kinder, den etwa vorhandenen Mangel ergänzend, für Freigeborene von Vater- und Mutterſeite und wiederholte ſpäter (26. März 1287) dieſe Erklärung zu Gunſten ihres Sohnes Ulrich *). Reinhard war, neben Werner von Mainz, Ludwig von Pfalzbayern und mehreren Grafen und Herren, einer der Bürgen, welche Rudolph dem Erzbiſchof Heinrich (von Vinſtingen) von Trier (7. Oct. 1273) für das Verſprechen der Zahlung von eintauſend fünfhundert fünf und fünfzig Aachener und Halliſcher Denare, als Erſatz der bei der Königswahl in Frankfurt gehabten Auslagen, ſtellte **); erhielt von dem Könige (1. Aug. 1274) die Anwartſchaft auf ein angeblich erledigtes Lehn Marquards von Haſelſtein, inſofern daſſelbe ohne Schmälerung des Reichsguts vergeben werden könne ***); wurde (9. Juli 1275) beauftragt, die dem Reiche abhanden gekommene Gerichtsbarkeit (judicium et jurisdictio) zu Motten (Mutin, Motin, einem ſpäter Fuldaiſchen, jetzt Bayeriſchen Dorfe an der Straße von Fulda nach Brückenau) zurückzufordern †), und empfing bald darauf (19. Juli 1277) die Belehnung mit dieſem Freigerichte (judicium dictum Vrigerichte), als einem von dem Grafen Ludwig (II.) von Ziegenhain zurückgegebenen Reichslehn ††); bekam (13. Sept. 1275) den Befehl, als Burggraf von Friedberg (Vredeberch), mit allen anderen Reichsbeamten in der Wetterau das Kloſter Retters bei ſeinen Freiheiten und Rechten zu beſchützen †††); wurde in Folge des Spruchs, welchen Rudolph, auf Klagen des Burggrafen von Friedberg und einiger Anderen, über aus

*) Lünig R.-Arch. Part. spec. cont. II. (Bd. XI.) S. 519 bis 523 und Spicil. sec. (Bd. XXII.) S. 230.

**) Günther cod dipl. Rheno-Mosellanus t. II. p. 381.

***) Anhang zu Han.-Müntz. L. B. Beil. H. S. 9.

†) Contr. Inhalt der Han.-Müntz. L. B. Beil. I. S. 1.

††) Han.-Müntz. L. B. Beil. 28 S. 47.

†††) Gudenus t. III. p. 799.

dem Schloſſe Steckelnberg (einer Burg derer von Hutten zwiſchen Schlüchtern und Schwarzenfels) verübte Räubereien, von ſeinem Richterſtuhl, vor zahlreichem Umſtand von Baronen, Grafen, Edlen und anderen Getreuen, zu Lenzburg (10. Oct. 1275) gefällt hatte, ermächtigt (28. Oct. d. J.), das genannte Schloß, welches nach der verübten Gewaltthat in ſeine Hände gekommen war, zu zerſtören, dergeſtalt, daß daſſelbe ohne Königliche Erlaubniß nie wieder aufgebaut werden ſolle*); und erlangte die Aufnahme unter die Reichsburgmannen zu Friedberg**) (12. April 1276), in der kurz zuvor (30. Aug. 1276) von einigen Rittern dem Reiche zu Lehn aufgetragenen***) Burg Rödelheim†) (24. Juli 1277) und zu Gelnhauſen††) (a. d. T.), mit Burglehen von je hundert Mark, wofür, bis die Hauptſumme abgetragen und dagegen gekaufte Güter von den Hagenauern dem Reiche zu Lehn eingeſetzt ſein würden, zu Friedberg die daſigen Mühlen und der Hof Mörle (curia Morle, Ober- und Nieder-Mörlen), und zu Gelnhauſen ſechs Pfund Denare von dem Zoll und Einkünfte in den Dörfern und Höfen Vohinhauſen (Hauſen bei Salmünſter?), Veldin (unbekannter Ort), Waninſoden (Soden?), Grindoha (Gründau im Iſenburgiſchen, wahrſcheinlich Niedergründau im Amte Merholz) und Liebelos (Lieblos i. A. Meerholz) angewieſen wurden, und für Rödelheim der Schultheiß Heinrich zu Frankfurt, deſſen Anweiſung auf den Hof zu Bergen der König (31. Juli 1279)

---

*) Carbenſche Deduct. S. 5 Anmerk.

**) Han.-Müntz. L. B. Beil. 154 S. 223.

***) Boehmer t. I. p. 180. Rudolph verſpricht den Rittern Winter und Eberwin von Preungesheim, Werner und Theodorich Schelm, Heinrich Schultheißen zu Frankfurt und Konrad von Sachſenhauſen, welche ihm ihre Burg Rödelheim zu Lehen auftragen, keine mächtigen Burgmannen daſelbſt ohne ihre Einwilligung zu ſetzen.

†) Han.-Müntz. L. B. Beil. 38 S. 54. Boehmer t. I. p. 181.

††) Daſelbſt Beil. 39 S. 54.

genehmigte*), jährlich zehn Mark auszahlen ſollte. Rudolph beurkundete (29. März 1276) den (a. d. T.) zu Boppard in Gegenwart der Erzbiſchöfe von Mainz, Trier und Köln und zahlreicher anderer Grafen, Magnaten, Edlen und Getreuen des Reichs, auf das von dem Erzbiſchof von Trier durch den Edlen Reinhard von Hagenau, ſeinen lieben Getreuen, vorgebrachte Anſuchen gefällten wichtigen Rechtsſpruch, daß Lehen, welche der Vaſall innerhalb Jahresfriſt nicht muthet, dem Lehnsherrn heimfallen**). Mehrere Urkunden Rudolphs unterzeichnete Reinhard als Mitzeuge, namentlich die zu Mainz (23. März 1275) ausgeſtellte Beſtätigung***) des von dem römiſchen Könige Friedrich II. der Stadt Goslar (13. Juli 1219) ertheilten Freiheitsbriefs†), die Genehmigung des Verkaufs zweier Theile des reichslehnbaren Zehnten zu Preungesheim (Bruningesheim) von Werner (I.) von Falkenſtein an die Brüder des deutſchen Hauſes zu Frankfurt, wogegen ſechs Hufen in Niedererlenbach eingeſetzt werden††) (Mainz, 23. März 1275); und den Lehnrevers (bei Rotenman 25. Nov. 1279), durch welchen Rudolph bekennt, daß der Biſchof von Bamberg die Königlichen Prinzen Albrecht, Hartmann und Rudolph mit dem durch das Ausſterben der Fürſten von Oeſtreich, Steiermark und Kärnthen u. ſ. w. der Kirche zu Bamberg anheim gefallenen Schloß Mautenberg nebſt Zubehör belehnt habe, und er dagegen auf alle Mehrforderungen von der Vogtei Feldkirch, dann gegen jährlich vierzig Pfund Wiener Denare auf alle Anſprüche an die Vogteien Hag, Kirchdorf, Gerſtenthal u. ſ. w. verzichte†††).

*) Boehmer t. I. p. 193.

**) Günther cod. Rhen Mos. t. II. p. 423. Pertz monum. Germ. t. IV. (legg. t. II.) p. 406.

***) Heineccii ant. Goslarienses p. 290. — †) ibidem p. 218.

††) Gudenus t. IV. p. 929. Der ungenannte Burggravius de Fridberg kann kein anderer ſein als Reinhard von Hagenau, welcher nach den oben angeführten Urkunden 13. Sept. 1275 dies Amt verwaltete.

†††) Lünig R.-Arch. spicil. eccl. Thl. II., Bd. XVII., S. 33

Der Bischof Berthold (Graf von Leiningen) zu Bamberg, welchem der ihm blutsverwandte Reinhard hundert und fünfzig Kölnische Mark zu der an die römische Curie zu leistenden Zahlung und weitere hundert Mark zur Bestreitung der Kosten bei einer Synode zu Mainz (1261) vorgeschossen hatte, fügte dazu zweihundert und fünfzig Mark für Adelheid und ertheilte dafür (12. Nov. 1262) den Hagenauern und ihren männlichen und weiblichen Nachkommen einen Lehnbrief über alle Bambergischen Güter zu Ostheim (im Amte Windecken) und Debelheim (Tellenheim jetzt Windecken), das Kirchenpatronat allein ausgenommen, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung und der Lehnsauftragung anderer für das zurückempfangene Geld anzukaufenden Besitzungen *).

Von dem Kloster Fulda trugen die Hagenauer (1275) zu Mannlehn: Burg und Stadt Steinau an der Straße, nebst dem Frühaltar an der dasigen Pfarrkirche, ohne daß Zeit und Art der Erwerbung bekannt sind, und aus der Minzenbergischen Erbschaft Dorf Treisa (bei Minzenberg) mit Zubehör, Gefälle (achtzehn Achtel Waizen Gülte zu Richelsheim bei Bingenheim) und Antheil an den Zehnten zu Treisa, Grüningen und Dorfgüll**). Dem Abte Berthous (IV. von Bienbach) zu Fulda übergab Reinhard (20. Mai 1275) das Schloß Bickenbach (Bigenbach) nebst dem Allodium, dem Fischteiche und allem Rechte, mit welchem er es erworben hatte, unter der Bedingung, daß die dermaligen Burgmannen Heinrich Vincke (Fink), Johann von Amera und Friedrich von Bickenbach und deren männliche und weibliche Nachkommen ihre Burglehen behalten und nöthigenfalls darin durch die von Hagenau geschützt werden

---

Vergl. den Lehnbrief des Bischofs Berthold vom 17. Sept. 1279 in Rousset suppl. au corps dipl. t. II. P. I. p. 134.

*) Contr. Inhalt der Han.-Münz. L. B. Beil. XII. S. 16¼. —

**) Schannat client. Fuldensis, elenchus vasallorum p. 18.

ſollen *). Eine Urkunde deſſelben Abtes Berthous (14. April 1279), durch welche derſelbe bekennt, daß ihm der Graf Ludwig (II.) von Ziegenhain die dem Kloſter lehnbare Vogtei innerhalb und außerhalb der Stadt Fulda für vierhundert Mark Kölniſcher Denare, wiederlöslich vor St. Peterstag, verpfändet habe, beſiegelten, mit dem Abte und den Pröpſten, die Edlen Heinrich Graf von Weilnau, Reinhard von Hagenau und Philipp (II.) und Werner I. von Falkenſtein **). — Von dem Propſte auf dem Neuenberg (Naumburg) ſoll der Hagenauer (1270) mit Bewilligung des Abtes (Berthous II. von Leibholz) zu Fulda die Vogtei zu Somborn (im Amte Gelnhauſen) erhalten haben***).

Der Abt Konrad von Schlüchtern übergab (25. Jan. 1274) an Reinhard, Adelheid und deren Erben die St. Laurentius-Capelle zu Schlüchtern nebſt einem Hauſe und Hofraum, unter der Bedingung, daß in letzterem kein Burgbau aufgerichtet werde †).

Dem Antoniter-Hauſe zu Roßdorf ſoll Reinhard die Kapelle zu Hirzbach bei Markköbel geſchenkt haben. Ein angeblich von ihm an dieſelbe Präceptur geſchenktes Feld bei Braubach und Bruchköbel heißt noch das Töngesfeld ††). Der Frankfurter Wicker an der Brücke und deſſen Ehefrau vermachten urkundlich (Mai 1270) den Antonitern zu Roßdorf eine halbe Mark †††).

Seinem Vetter Diether (III.) von Katzenelnbogen erwirkte Reinhard durch ſeine Bürgſchaft (15. Juli 1272) bei dem Erzbiſchof Werner von Mainz die Erlaubniß in dem Streite mit der Stadt Oppenheim über

---

*) Schannat l. c. prob. 558 p. 354.

**) ibidem prob. 49 p. 219.

***) Geſchichte von Hanau S. 6.

†) Wenck t. II. p. 207.

††) Geſchichte von Hanau S. 5 und 6.

†††) Boehmer t. I. p. 155.

Fischereien im Rhein eine Befestigung bei Bensheim (Bubensheim) auf Lorscher Gebiet anlegen zu dürfen, unter der Bedingung dieselbe zwei Monate nach ergangener deßhalbigen Aufforderung niederreißen zu lassen *). Ein Streit über das Patronat zu Schafheim (im Kreise Dieburg) wurde (23. Juli 1272) dahin verglichen, daß die für diesmal von Hagenauischer Seite geschehene Präsentation gültig sein, in Zukunft aber den Katzenelnbogenern und Hagenauern abwechselnd zustehen solle **).

Die Grafen Boppo und Rudolph von Wertheim und alle ihre Miterben verzichteten (2. Jan. 1275) zu Gunsten Reinhards, Adelheids und Ulrichs von Hagenau und deren Erben auf Schloß Babenhausen mit allem Zubehör ***) und schlossen mit Reinhard und Ulrich (7. Jan. 1275) einen Vertrag über den gemeinschaftlichen Besitz der Burg Prodselten (Bradshelten †).

Streitigkeiten Reinhards mit den ihm verwandten (consanguinei) Gebrüdern Friedrich und Heinrich von Ronnenberg (Ronneburg im Isenburg-Wächtersbachschen) wurden (1250) dahin verglichen, daß die Söhne Friedrichs und der Sohn seines verstorbenen Bruders Reinhard Geiselbach mit allem Zubehör zu Hagenauischem Lehn empfingen, Friedrich und Heinrich mit dem durch den von Hagenau von seinem Verwandten, dem von Schauenburg, zu evincirenden Crumbach belehnt, oder dafür auf eine durch genannte Schiedsrichter (Konrad von Heusenstamm, Hartmann von Michelbach, Siegfried von Heusenstamm und Günther von Roßdorf) zu bestimmende Art entschädigt und alle zwischen den beiderseitigen Burgmannen und Dienstleuten obwaltende oder künftig vorfallende Streitigkeiten durch dieselben Schiedsrichter geschlichtet werden sollten ††). Gemein-

*) Wenck t. I. p. 38. — **) ibidem.

***) Baur, Urkunden zur hessischen Geschichte. Heft 1, S. 44.

†) Gudenus t. IV. p. 924.

††) Carbensche Deduction Beil. J. S. 407.

ſchaftlich mit Philipp von Falkenſtein entſchied Reinhard von Hagen (23. Juli 1258) einen Streit der Villanen zu Steden und Buensheim und der Brüder von Megersheim mit dem Kloſter Eberbäch über die Ableitung der bei der Villa Haſelach herabfließenden Waſſer*). — Seinen Vaſallen Heinrich genannt Morle und deſſen Sohn Gernand belehnte der Hagenauer (29. Aug. 1256) mit mehreren Hufen Land, zwei und einem halben Juchert Weinbergen und fünfzig Denaren**). -- Ihm und dem ſeligen Konrad von Weinsberg (Winsberg) lehnbare Güter bei Dornheim gab er ſeinerſeits (21. Aug. 1265) erblich an Friedrich von Rudensheim, den Schwiegerſohn des bisherigen Inhabers Marquard von Wimenberg, welcher darauf Verzicht geleiſtet hatte***). — Berthous von Liebesberg verpflichtete ſich (27. Mai 1272) lebenslänglich ihm oder ſeinen Nachkommen gegen alle Feinde beizuſtehn, ſobald er durch ihn und zwei ſeiner Burgmannen benachrichtigt und von der Rechtlichkeit der Sache überzeugt werde †). — Andere die Minzenbergiſche Ganerbſchaft betreffende Urkunden ſind bereits oben (§. 2) angeführt worden.

Die letzte bekannte von Reinhard ausgeſtellte Urkunde (Jul. 1280) geſtattet dem Kloſter Eberbach die Benutzung gewiſſer Schafhuten in vormals Minzenbergiſchen Forſten für die Gemeinden Haßloch (im Kreiſe Großgerau) und Gegenbrunnen (ausgegangener Ort), worüber die Falkenſteiner eine gleichlautende, nur einen kleinen Zuſatz über eine Viehtrift enthaltende Verwilligung ausgeſtellt hatten††). Bald nachher (vor 8. Aug. oder am 20. Sept. 1280) ſtarb er †††).

---

*) Baur a. a. O. Heft 1 S. 28.

**) Carbenſche Deductionen Beil. J. S. 383.

***) Baur a. a. O. S. 30.

†) Carbenſche Deductionen Beil. J. S. 376.

††) Gudenus t. V. p. 766 et 768.

†††) Ulrich ertheilt (die Cyriaci, d. i. 8. Aug. 1280) als Herr

Außer seinem Nachfolger Ulrich hatte er einen Sohn Reinhard, welcher Geistlicher geworden zu sein scheint*) und zwei Töchter Adelheid, Aebtissin zu Padenhausen**) und Irmgard (gest. vor 1282), Gattin des Grafen Gerhard von Weilnau (gest. vor 1292) und Mutter der Grafen Heinrich und Reinhard***). Ob der Priester Heinrich von Hagenowe, welcher (1269) eine Urkunde des Abts und der Conventualen zu Seligenstadt über eine von dem Bruder Krankenpfleger (infirmarius) Gottfried gemachte Stiftung an das Kloster mitunterzeichnete †), ein Bruder oder sonst ein Verwandter Reinhards gewesen sei, wage ich nicht zu entscheiden. Ein jüngerer Sohn desselben konnte im Jahre 1269 die Priesterweihe noch nicht erhalten haben.

Als Schreiber (notarius) des Herrn Reinhard von Hagenau lernen wir einen gewissen Eppert oder Erpert kennen, welcher (29. Aug. 1260) verspricht, vier genannten Personen, darunter Werner, der Sohn des Herrn von Falkenstein, vorderſamst nachstehen zu wollen, wenn er auf

---

von Hanowe, seine Einwilligung zu des Ritter Richwin von Marienborn Vermächtniß seiner Hanauischen Lehen an seinen Vatersbruder Heinrich, ehemaligen Schultheißen zu Frankfurt und dessen Erben (Boehmer t. I. p 195, wo jedoch das Datum irrig auf 29. Januar reducirt wird). Reinhard war also entweder schon todt, oder nahm doch an den Geschäften keinen Antheil mehr. In einem Vertrage mit dem Mainzer Capitel über die Kirche zu Nauheim (5. Juli 1292, Gudenus t. II. p. 270) verordnet Ulrich die Feier des Jahresgedächtnisses seines Vaters und seiner Mutter auf 20. Sept. (vigilia b. Matthaei Apost.), welcher mithin der Todestag eines von beiden gewesen zu sein scheint.

*) „Min Hirre Bruder (d. i. Geistlicher) Reinhard Unsers Herrn Bruder von Hanauwe." Auszug aus einem Vertrage zwischen Hanau und Weilnau v. J. 1299, in Casselsche Gegendeduction vom Hanauischen Primogeniturrecht, in Acta Hanov. Thl. III. S. 11.

**) Urkundenauszug daselbst Beil. K. S. 28. n. 7.

***) Gudenus t. II. p. 270, t. IV. p. 942 et 988. Wenck t. I. p. 55. Han.-Müntz. L. B. Beil. 117 S. 155.

†) Baur a. a. O. Heft 1 S. 37.

erſte Bitten des Erzbiſchofs Werner von Mainz zu Frankfurt als Canonicus aufgenommen werde *), ſpäter (28. März 1269) Pfarrer (plebanus) zu Frankfurt war, in vielen daſigen Urkunden vorkommt, 7. Sept. 1272 eine neue Präbende für einen dreizehnten Canonicus zu ſtiften verſprach und 1283 auf ſein Pfarramt verzichtete **).

§. 4. Ulrich I.

Ulrich I. hatte ſchon bei Lebzeiten des Vaters an öffentlichen Angelegenheiten Theil genommen ***) und für ſich allein eine Schenkung der Ehegatten Heinrich und Agnes von Heuſenſtamm an das Kloſter Padenhauſen (2. Febr. 1276) bezeugt †). Seine erſte Handlung als regierender Herr war die dem Ritter Richwin von Marienborn (8. Aug. 1280) geſtattete Vererbung ſeiner Lehen auf den Vatersbruder ††). Bei ſeiner in Gegenwart Werner's von Mainz und des Grafen Heinrich von Henneberg vollzogenen Verlobung (10. Oct. 1272) mit Eliſabeth von Rieneck-Rotenfels, Tochter des Grafen Ludwig, wurde in dem Ehevertrage †††) der Braut eine Ausſteuer von tauſend Kölniſchen Mark ausgeſetzt, wovon ihr Gatte im Falle ihres kinderloſen Todes die Hälfte lebenslänglich nutznieſen ſollte, derſelben (nach der in der Rieneck'ſchen Familie auch für die Lehen geltenden weiblichen Succeſſion *†) demnächſtiges Erbrecht mit ihren Geſchwiſtern vorbehalten und ihr dagegen ein Witthum von fünfzig Kölniſchen Mark

---

*) Boehmer t. I. p. 124. — **) ibidem p. 149 et 211.

***) Vergl. §. 3 Seite 145 Anm.

†) Gudenus t. III. p. 758.

††) Vergl. §. 3 Seite 154 Anm. ***.

†††) Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. II. Abh. 1 (Rieneck'ſcher Lehnhof) S. 1 ff. Beil. 4 S. 80. Vergl. Stammtafel III.

*†) Vertrag vom 10. Oct. 1329 zwiſchen den Grafen von Rieneck, Ludwig d. A. und Heinrich Gebrüdern (Gerhardiſchen Linie), Eliſabeths (Vatersbruderſöhnen) und Ludwig d. J. (Eliſabeths Bruder) bei Kopp, a. a. O. Beil. 3 S. 79.

jährlicher Einkünfte verschrieben. Dadurch wurde den Hagenauern der Weg zu der Erwerbung Rieneckischer Lehen gebahnt. Als der Graf Ludwig das Schloß Grumbach, auf welches Elisabeths Aussteuer ursprünglich angewiesen war, der Gattin seines Sohnes Thomas, Bertha von Katzenelnbogen (Eberhards I. Tochter) zum Witthum aussetzte, versicherte er (15. Dec. 1283) seinen Hanauischen Schwiegersohn auf das Schloß Rotenfels und versprach die dazu nöthige lehnsherrliche Einwilligung des Bischofs von Würzburg binnen Jahresfrist auszuwirken, oder in deren Ermangelung das Schloß Luden einzusetzen*). Nach Thomas nicht lang nachher erfolgtem kinderlosen Tode erwirkte dessen Bruder Ludwig d. J. (7. Nov. 1296) auf den Fall, daß auch er oder seine Nachkommen ohne Leibeserben sterben sollten, von dem Erzbischof Gerhard (von Eppenstein, Werners Vatersbruderssohn) eine Anwartschaft auf die Mainzischen Lehen für seinen Hanauischen Schwager **).

Dem Könige Rudolph war Ulrich mit gleicher Treue wie sein Vater ergeben, hielt sich mehrmals an dessen Hoflager auf (zu Nürnberg 5. Aug. 1281, zu Friedberg 13. Juli 1282, zu Germersheim 25. Juli 1284, zu Nürnberg 23. Oct. 1289 und zu Erfurt 10. Sept. 1290) und bezeugte daselbst verschiedene Urkunden***), darunter den für die Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens merkwürdigen Rechtsspruch (10. Sept. 1290), wornach ein wegen nächtlicher Brandstiftung, oder anderer verschiedener Verbrechen, nur nicht der beleidigten Majestät, mit Kampfrecht Angesprochener seine Unschuld durch einen Reinigungseid soll beweisen können†). Der König gab ihm für ge-

*) Kopp Beil. 5 S. 82. — **) Das. Beil. 6 S. 83.

***) Luenig cod. Germ. dipl. t. II. p. 2407. Boehmer t. I. p. 209. de Ludwig rel. t. II. p. 239. Moritz vom Ursprung der Reichsstädte, insonderheit von Worms S. 178 u. a. m.

†) Pertz monum. Germ. t. IV. (legg. t. II.) p. 455.

leiſtete Dienſte zuerſt (6. Dec. 1286) eine Verſchreibung über hundert Kölniſche Mark auf die Hälfte des Ungeld's zu Frankfurt und Gelnhauſen und die Juden in der letzteren Stadt*), verpfändete ſpäter (11. Juli 1290) dieſe Einkünfte an ihn und ſeine Gattin, neuerdings um fünfhundert Pfund Heller, wie früher um ſiebenhundert und vierzig Mark**); beſtätigte (23. Oct. 1289) einen zwiſchen Ulrich und deſſen Schweſterſohn Heinrich von Weilnau, welche beide in der Urkunde comites dilecti nostri fideles genannt werden, in ſeinem Beiſein abgeſchloſſenen Vertrag über gegenſeitige Erbfolge in ihren Reichslehen, für den Fall des kinderloſen Todes eines von ihnen***); verlieh (2. Mai 1290), auf Ulrichs Bitten, deſſen Burglehn zu Mörle an die Gräfin von Weilnau, des Abts (Heinrich V.) zu Fulda Mutter, für deren Lebenszeit†); ertheilte (5. Aug. 1288) der Hanauiſchen Stadt Windecken (Wunecke) dieſelben Freiheiten, welche Frankfurt hat, nebſt einem Wochenmarkte an jedem Donnerſtage, deſſen Beſucher in dem Reichsſchutz ſtehen ſollen††), und (4. Juli 1290) der

---

*) Anhang zu Han.-Müntz. L. B. Beil E. S. 5. Boehmer t. I. p. 228.

**) Daſelbſt Beil. C. S. 3. ibidem p. 250.

***) Han.-Müntz. L. B. Beil. 117 S. 155. Contr. Inhalt S. 112. Acta Hanov. Thl. I. S. 89. Böhmer bezweifelt in den Regeſten die Richtigkeit des Datums dieſer zu Nürnberg ausgeſtellten Urkunde, wegen des Ortes, da Rudolph 12. Oct. noch zu Straßburg und 25. d. M. zu Weißenburg war.

†) Han.-Müntz. L. B. Beil. 43 S. 56. Da Ulrichs Schweſter Iſengard bereits 29 Sept. 1282 als eine Verſtorbene erwähnt wird (Gudenus t. IV. p. 943), ſo muß die Mutter des Abts von Fulda die Witwe eines andern Weilnauer geweſen ſein, wahrſcheinlich eine geborene von Falkenſtein, denn Heinrich von Fulda nennt in einer Urkunde vom 12. April 1304 (Gudenus t. IV. p 988), welche Heinrich und Reinhard von Weilnau (Iſengard's Söhne) bezeugen, Philipp d. A. (III.) und d. J. (IV.) von Falkenſtein-Minzenberg ſeine consanguineos.

††) Han.-Müntz. L. B. Beil. 34 S. 52. Boehmer t. I. p. 238.

Stadt Steinau die Freiheiten von Gelnhauſen, mit einem gleichen Wochenmarkte*); und verpfändete, wie wir aus einer Urkunde Albrechts I. (v. 2. Mai 1303) erfahren**), die Juden in Minzenberg, Aſſenheim und Ridda für eine gewiſſe Summe an den Edlen von Hagenau.

Für Werners (geſt. 2. April 1284) Nachfolger in dem Erzſtifte Mainz, den Franziscaner Heinrich I., war Ulrich Mitzeuge bei einem Vertrage (zu Mühlhauſen 12. Febr. 1287) mit Albrecht II. von Braunſchweig und deſſen Brüdern über Niederſetzung eines Schiedsgerichts, welches in theilweiſe ſchon an die römiſche Curie gebrachten Streitigkeiten vor Eröffnung des Hoftags zu Würzburg (16. März 1287) Recht ſprechen ſollte***). Mit dem nach Heinrichs (geſt. 17. März 1288) Tode durch päpſtliche Entſcheidung auf den erzbiſchöflichen Stuhl erhobenen, ihm nahe verwandten Gerhard II. (von Eppenſtein), dagegen gerieth Ulrich in einen heftigen Streit, und ſoll, einem Mainzer Chroniſten†) zufolge, nachdem an einem Tage fünfzig Dörfer des Hanauiſchen Gebiets geplündert und verbrannt worden waren, in Gefangenſchaft gefallen ſein und die Freiheit nicht eher wiedererlangt haben, bis er die ihm vorgelegten Friedensbedingungen einging. Die Veranlaſſung gab unbezweifelt der Bachgau, welchen der

*) Han. Münz. L. B. Beil. 35 S. 52.

**) Gudenus t. V. p 785.

***) idem t. I. p. 822. Schunck cod. dipl. p. 125.

†) Latomus in Joannis rer. Mogunt. t. I. p. 626, ohne Zeitbeſtimmung. Wegener (Geſch. von Hanau S. 9) und Steiner (Geſch. des Bachgaues Thl. I. S. 87 ff. und Geſch. von Seligenſtadt S. 127 ff.) ſetzen die Fehde in das Jahr 1299 und laſſen Ulrich erſt durch die Vermittlung des Königs Albrecht befreit worden ſein. Die Quelle dieſer Nachricht iſt mir unbekannt; aus der oben (S. 156 Anm.**) angeführten Hanauiſchen Anwartſchaft auf Mainziſche Lehen der Rieneck geht jedoch hervor, daß Gerhard und Ulrich bereits vor 7. Nov. 1296 ausgeſöhnt waren. Wahrſcheinlicher ſetzt man daher die Fehde in die Zeit des Zwiſchenreichs, 1291 bis 1292, nach dem Tode Rudolph's.

König Rudolph, nach Werners Tode, während der Erledigung des erzbiſchöflichen Stuhles, zugleich mit der Abtei Seligenſtadt, [letztere nicht ohne eine von den Biſchöfen zu Speier Straßburg, Würzburg und Meiſſen (25. Juli 1284) bezeugte und auf eine eingerückte Urkunde des Kaiſers Friedrich II. (vom Aug. 1237) geſtützte Proteſtation des Domcapitels*)] eingezogen und wahrſcheinlich zur Verwaltung an Ulrich gegeben hatte. Sobald daher nach Rudolphs (geſt. 15. Juli 1291) Tode Gerhard die Erhebung ſeines Vetters Adolph von Naſſau**) auf den deutſchen Thron (5. Mai 1292), wo nicht allein bewirkt, doch vor Anderen befördert hatte, ließ er ſich in zwei, mit körperlichen Eiden bekräftigten Urkunden, neben anderen Zugeſtändniſſen, verſprechen (1. Juli), daß, ohne ſeine Einwilligung, Adolph den Ulrich von Hanau nie zu ſeinem Ritter, Rath oder Vertrauten aufnehmen, vielmehr dem Erzbiſchof und der Kirche zu Mainz beiſtehen wolle, ſo oft jener ſich gegen ſie erhebe***), und (28. Juli), daß der König den Erzbiſchof und deſſen Kirche in dem Beſitze der Stadt Seligenſtadt und des Bachgaues, deren ſie Rudolph auf einige Zeit gewaltſam beraubt habe, weder ſelbſt, noch durch Andere auf irgend eine Art ſtören, vielmehr ſie darin erhalten und vertheidigen wolle†); ja ließ ſich (28. Juli) über dieſe beiden Verſprechungen noch beſondere Urkunden ausſtellen††), von Albrecht I., ſobald dieſer zu der Regierung des Reichs gelangt war, in deſſen allgemeiner Beſtätigung der Mainzer Privilegien (13. Sept. 1298) Seligenſtadt und Bachgau namentlich anführen†††), durch

*) Gudenus t. I. p. 810.

**) Eliſabeth von Naſſau, Adolphs Vatersſchweſter, war die Ehegattin Gottfrieds von Eppenſtein und Gerhards Mutter.

***) Gudenus t. I. p. 861. Würdtwein dipl. Mogunt. t. I. p. 28.

†) Gudenus t. I. p. 866.

††) Würdtwein l. l. t. I. p. 30. Ungedruckte Urkunde, angeführt in Böhmer's Regeſten Nr. 21.

†††) Gudenus t. I. p. 903.

eine rechtliche Entscheidung (17. Sept. 1298) sich den Besitz derselben, der von Rudolph dagegen erhobenen Zweifel unerachtet, zuerkennen*) und durch ein drittes Diplom (4. Oct. 1299) bestätigen**). Sein Nachfolger Peter I. Eichspalter erlangte gleiche Erklärungen der Könige Heinrich VII. (28. Oct. 1308, vor der Königswahl, und wiederholt 15. Mai 1309***) und Ludwig IV. (12. Sept. und 20. Dec. 1314, vor und nach der Wahl †). Seitdem blieb der Bachgau dem Mainzer Erzstift, ohne daß jedoch dadurch die Herrn von Hanau in den Rechten über ihre darin gelegenen Ortschaften, namentlich Babenhausen, gestört wurden.

Der König Adolph hatte, als Graf von Nassau mit dem ihm blutsverwandten††) Herrn von Hanau in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden, denselben (24. Juli 1289) als Schiedsrichter anerkannt in einem Streite mit dessen Schwestersohn Heinrich von Weilnau über die von diesem geschehene, in Zukunft aber zu unterlassende Aufnahme entlaufener Nassauischer Leibeigenen †††), und ihm gemeinschaftlich mit seiner Ehegattin Mena (Imagina) von Limburg, (27. Oct. 1289) seinen Antheil an Schloß und Dorf Reichenberg um hundert und zwölf Mark Kölnisch verpfändet*†). Der Zwist mit Gerhard hatte auf dies Verhältniß so wenig Einfluß, daß wir Ulrich vielmehr fast stets im Gefolge des Königs finden, dessen Gunst er durch Entsagung auf den Bachgau wieder gewonnen zu haben scheint. Noch in demselben Jahre der Königswahl war

*) Kindlinger Hörigkeit S. 334.

**) Aus Bodmann's Abschriften in Darmstadt IV. 3 in Böhmer's Regesten Nr. 214 angeführte Urkunde.

***) Würdtwein subs dipl t IV. p. 352. Reg. litt. eccl. Mog. handschriftlich in Würzburg IV 104, angeführt in Böhmer's Regesten.

†) Gudenus t. III. p. 97 et 104 Reg. Boica t. VI. p. 393.

††) Adolphs Mutter Adelheid, Walrams Gattin, war die Schwester von Ulrichs Vettern Diether III. und Eberhard I. von Katzenelnbogen.

†††) Wenck t. I. p. 55. — *†) ibidem p. 55 et 56.

Ulrich (5. Nov. 1292) zu Oppenheim Zeuge bei einem Rechtsſpruch, welchen Adolph in den Streitigkeiten der Gräfin Margarethe von Katzenelnbogen, ſeines Oheims Diether III. Witwe, mit ihren Söhnen Diether IV. und Wilhelm I. fällte*). Bald darauf (14. Juli 1293) erhielt er die Zuſage der Vermehrung ſeines Burglehns zu Gelnhauſen mit zweihundert Mark Silbers und zum Unterpfand dafür eine Verſchreibung auf einen Theil der daſigen unmittelbaren Reichsleute**), wurde (4. April 1294) mit der dem Könige von dem Capitel zu Fulda, unter Zuſtimmung des Abtes Heinrich, übertragenen Verwaltung der Güter der Abtei beauftragt***), und erlangte (28. März 1295) für Babenhauſen die Gerechtſame der Stadt Frankfurt und einen Markt an jedem vierten Tage der Woche†). Auch bei dem Verſuche Adolphs, die Thüringiſchen Länder zu erwerben, leiſtete Ulrich Beiſtand, empfing (23. April 1293) von dem Landgrafen Albrecht dem Unartigen Anweiſung auf von dem Könige zu empfangende Gelder††) und nahm mindeſtens an dem erſten Feld-

*) Wenck I. p. 57. Die Urkunde iſt datirt ind. VI. (i. e. 1293) a. D. 1292 reg. 1, die Indiction mithin falſch angegeben.

**) Contr. Inhalt der Han-Münz. L. B. Beil. XIX. S. 18.

***) Carbenſche Deduct. S. 9 Die Urkunde iſt datirt ind. VII., a. D. 1292, reg. 2, mithin, da Adolph, wie man aus andern Urkunden deſſelben weiß, ſeine Regierungsjahre von dem Krönungstage an (alſo Jahr 2 vom 1. Juli 1293 bis dahin 1294) zählte, in das Jahr 1294 zu ſetzen, womit die Indiction übereinſtimmt. Der Auftrag enthält zugleich nähere Beſtimmungen hinſichtlich der dem Reiche verpfändeten und von Ulrich, bis zu der etwaigen Wiedereinlöſung, in des Königs Namen zu verwaltenden Fuldaiſchen Burgen Bach, Geiſa, Hornsberg und Neuhof. Der Abt Heinrich war mit dem Capitel im Streit über die Ausſcheidung ſeiner Tafelgüter. Schannat hist. Fuld. p. 211 prob p. 37.

†) Wagner, vita Adolphi Nass. R. p. 106. Steiner, Bachgau Thl. III Beil. III. S. 185. Die Urkunde führt die übereinſtimmenden Daten a. D. 1295 ind. VIII. reg. III.

††) Wagner l. l. p. 40.

zug (Ende Sept. 1294) Antheil, wie daraus hervorgeht, daß er (8. Jan. 1295) am Hoflager zu Mühlhausen war und daselbst die Urkunde mitbezeugte, durch welche den Gebrüdern Otto und Konrad (von Ascanien) der eingerückte Lehnbrief des Kaisers Friedrich II. über die Mark Brandenburg (vom Dec. 1231) bestätigt wurde *). Einem Hanau-Lichtenbergischen Chronikschreiber **) zufolge soll Ulrich in der Schlacht am Hasenbühl bei Göllheim und Kloster Rosenthal (2. Juli 1298) die Reichsfahne getragen haben, gefangen und von dem Sieger Albrecht von Oestreich verurtheilt worden sein, statt seines bisherigen Wappens, eines gelben Löwen im schwarzen Felde, rothe und gelbe Sparren zu führen. Das Siegel Ulrichs in der oben §. 3 S. 145 angeführten Urkunde über die Abtretung des Bachgau's (29. Juni 1278) und an der über das Compromiß zwischen Heinrich von Mainz und den Herzogen von Braunschweig (12. Febr. 1287, s. S. 158) stellt jedoch schon einen Reiter mit gezogenem Schwerte und Sparren auf dem Schilde dar, statt daß die früheren Siegel der Hagenauer (1234 und 1243) und namentlich das Reinhards II. (28. Juli 1261, 6. Nov. 1277 und 29. Juni 1278) einen Löwen in dem Schilde und der Fahne führen ***).

Wie der, bestimmten Nachrichten zufolge, in der Schlacht am Hasenbühl gefangene Graf Eberhard von Katzenelnbogen, so erlangte auch Ulrich von dem König Albrecht I. nicht allein volle Verzeihung, sondern hohe Gunst und zum Beweis derselben (26. August 1302) das Privileg, vor keinem anderen Richter als dem Könige selbst belangt werden zu

---

*) Gercken cod. dipl. Brandenburg VII. 27.

**) Hertzog Aelsaßer Cronick Buch V. S. 62 und 76, und daraus Spener op. herald. pars spec. p. 461. Hertzog nennt a. a. O. irrig den Obersten Fendrich Reinhart, richtig Buch II. S. 50.

***) Vergl. Wenck t. II. p 152 et 158. Gudenus t. I. p. 685, 765 ad 767 et 829. Siegelabdrücke in Carben'sche Deduct. Beil. A und C. S. 193 bis 197.

können *). Nach der gänzlichen Zersplitterung der Nationalherzogthümer und der völligen Auflösung der alten Gauverfassung erschien in den Theilen des Reichs, in welchen kein erblicher Fürst an der Spitze des von Herrn und Städten beschickten Landtags stand, ein von dem Könige ernannter oder von den Ständen erwählter, gemeinsamer Hauptmann aus dem Grafen- oder Herrenstande, nothwendig ebensowohl zur Erhaltung der Rechte des Reichs, als zur Handhabung des Landfriedens. Seit der für die Entstehung der landständischen Verhältnisse überhaupt so wichtigen Zeit, in welcher der junge König Heinrich VII. für seinen abwesenden Vater Friedrich II. die Regierung in Deutschland führte, finden wir daher hin und wieder, namentlich in dem vormaligen Herzogthum Franken, Justitiarien (justitiarii, sculteti, officiati), als von dem König mit der Verwaltung gewisser Bezirke beauftragte Beamte, so insbesondere bei der Errichtung des Rheinischen Städtebundes (s. §. 2 S. 133) den Grafen Adolph von Waldeck in der Wetterau und den Rheinlanden (imperialis aule justiciarius, noster justiciarius **) oder wie er selbst sich 23. Mai 1255 in einem Rechtsspruch ***) nennt, justiciarius reipublice. Statt derselben bestellte Albrecht Reichslandvögte (advocatos generales et rectores, advocatos provinciales) und legte dadurch den Grund zu der Entstehung der Landvogteien in der Wetterau, dem Speiergau, Ober- und Niederelsaß, Ober- und Niederschwaben †). Seinen lieben Getreuen, den Edlen Ulrich von Hanau, in dessen Umsicht, Thätigkeit

*) Carben'sche Deduct S. 10.

**) Urkunden vom 30 Juni und 10. Nov. 1255, bei Boehmer t. I. p. 95 et 96.

***) Gudenus t. I. p. 651.

†) Vergl. Bernhard, Alterthümer der Wetterau Thl. I. S. 221 ff. Schoepflin Alsatia illustr. t. II. p. 557 sqq Böhmer, die Reichslandvogtei in der Wetterau, im Archiv für hessische Gesch. Bd. I. S. 337 ff. Usener, Beitr. z. Gesch. d. Landvögte in der Wetterau ꝛc. in Archiv Bd. IV. H. 2 u. 3 Nr. X.

und Treue er unerschütterliches Vertrauen setzte, ernannte der König (20. Oct. 1300) zum gemeinschaftlichen Vogt der Städte Oppenheim, Boppard, Wesel, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, übertrug demselben die Verwaltung dieser Städte (gubernacionem vestram et civitatum vestrarum) und befahl den Schultheißen und Consuln oder Schöffen ihm in allen Stücken getreulich zu gehorchen*), ermächtigte ihn kurz darauf (16. Dec. 1300), Helfer und Diener für den König und das Reich anzuwerben, und sicherte allen seinen deshalbigen Handlungen und Versprechungen Genehmigung zu**). Die übertragene Gewalt erstreckte sich auch auf die Herren in der Wetterau und den angrenzenden Rheinlanden, wie daraus hervorgeht, daß Albrecht dem Edlen Siegfried von Eppenstein (Gerhards von Mainz Neffen) bei dessen Aussöhnung (15. Oct. 1301) im Lager bei Flörsheim versprach, ihn in alle Besitzungen, Güter, Rechte und Gerichtsbarkeiten wieder einzusetzen, aus denen er während des jetzigen Kriegs durch den Landvogt der Wetterau, Ulrich von Hanau, vertrieben worden sei***) und aus dem Königlichen Befehl (23. Jan. 1303) an Ulrich, Landvogt der Wetterau, alle verpfändeten oder sonst auf unrechtmäßige Weise veräußerten und abgekommenen Reichsgüter in seinem Bezirk wiedereinzuziehen†). In der Eigenschaft eines Königlichen Landvogt (eins koneges lantfoide) führte Ulrich mit dem Schultheißen Gotze Beyer von Frankfurt (29. Oct. 1303) den Vorsitz in dem Landgericht der Grafschaft zum Bornheimer Berge bei der Aufzeichnung

*) Contr. Inhalt der Han.-Müntz L. B. Beil. XXIX. S. 25. Bernhard a. a. O. S. 254. Lünig R.-Arch. Bd. XI. S. 523. Hontheim hist. Trevir. t. I. p. 832. Boehmer t. I. p. 336.

**) Urkundenauszug in Carbenſche Deductionen S. 9.

***) Joannis spicileg. p. 330. Bernhard a. a. O. S. 257. Gudenus t. III p. 3.

†) Contr. Inhalt der Han.-Müntz. L. B. Beil. XXX. S. 25. Lünig R.-Arch. Bd. XI. S. 523. Olenschläger, Erläut. der goldenen Bulle S. 83. Bernhard a. a. O. S. 232. Boehmer t. I. p. 348.

der daſigen Landrechte *), und bezeugten ihm (19. Mai 1303) der Schultheiß, die Schöffen und der Rath von Frankfurt, daß die gegenſeitigen Mißhelligkeiten ausgeglichen ſeien, verſprachen demſelben wider Alle, welche vor ihnen gegen ihn, als Frankfurter Bürger, nicht Recht nehmen wollten, behülflich zu ſein, und verbanden ſich mit ihm zu gegenſeitiger Oeffnung der Stadt und der Feſten und zur Hülfe gegen Jedermann, nur nicht den König und das Reich **). Als Albrecht die Waffen ergriff, um der Eigenmacht der Rheiniſchen Kurfürſten Schranken zu ſetzen, war Ulrich in deſſen Lager vor Bingen und übernahm daſelbſt (27. Aug. 1301) die Mitbürgſchaft für das den Grafen Heinrich, Emich, Otto und Johann von Naſſau (Adolphs Vaterbruderſöhnen) verſprochene Hülfsgeld von 1200 Mark Kölniſch ***). Ebenſo finden wir ihn bei andern Rüſtungen Albrechts (23. Juli 1305) im Lager bei Halle, und auf dem Feldzuge gegen den Grafen Eberhard von Würtemberg (17. Sept. 1305) in dem Lager bei Bugingen (Oberbohingen am Neckar). Albrecht belohnte die ihm und dem Reiche geleiſteten Dienſte (2. Febr. 1303) durch Ertheilung der Freiheiten, Rechte, Gewohnheiten und Gnaden, wie ſie Frankfurt hat, und einem Markte an jedem Mittwochen für Stadt und Bürger zu Hanau †), und durch Belehnung (23. Juli 1305 im Lager bei Halle) mit den Reichslehen des Ritters Konrad von Oſſenheim ††) und (17. Sept. im Lager bei Bugingen) denen durch den Tod der von Godelach und der Capeler von Rödelheim erledigten, die Burglehn ausgenommen †††).

Seinen Vettern Philipp III. und IV. von Fal-

*) Han.-Müntz. L. B. Beil. 57 S. 72. Boehmer t. I. p. 355.
**) Boehmer t. I. p. 349.
***) Reinhards kl. Ausführungen Bd. II. S. 277.
†) Han.-Müntz. L. B. Beil. 36, S. 53.
††) Contr. Inhalt Beil. XVIII. S. 18.
†††) Han.-Müntz. L. B. Beil. 40, S. 54.

kenſtein-Minzenberg durfte Ulrich, mit zuvor (2. Mai 1303) ertheilter Königlicher Bewilligung*), am 4. Mai die ihm von Rudolph verpfändeten Juden zu Minzenberg und Aſſenheim (ſ. §. 3) gegen dreihundert Mark Kölniſch (eine ſolche für 3 Halliſche gerechnet) verafterpfänden und die zu Nidda ſelbſt im Pfand behalten. Aus derſelben Urkunde**) erfahren wir, daß Ulrich ſeinen Antheil an Minzenberg und Aſſenheim und den daſigen Gütern den Falkenſteinern wiederkäuflich verkauft hatte, für eintauſend und ſechshundert Mark, wovon der Pfandſchilling für die Juden, im Falle der bereits erfolgten Einlöſung derſelben, abgehen ſollte. Der Wiederkauf ſcheint jedoch kurz darauf erfolgt zu ſein; denn nicht ein volles Jahr nachher (20. April 1304) wurden Streitigkeiten über viele einzelne zu dem Hanauiſchen Sechstheil der Minzenbergiſchen Erbſchaft gehörende Beſitzungen und Rechte durch Schiedsmänner geſchlichtet***). Hinſichtlich des Patronats zu Markköbel war ſchon früher (22. Jan. 1298) durch einen Vertrag Ulrichs mit Werner I. und deſſen Sohn Philipp IV. feſtgeſetzt worden, daß daſſelbe zweimal den Falkenſteinern und das drittemal den Hanauern zuſtehen ſolle †). In Streitigkeiten zwiſchen Philipp II. von Falkenſtein und denen von Heuſenſtamm über den Wald der Letzteren im Dreieich und das Dorf Sprendlingen (im Kreiſe Offenbach) ſetzte Ulrich einen Tag (auf Montag vor unſer Frawen Tag, als man Kertzen in die Hand nimmt, d. i. 29. Jan. 1291) im Dominicanerkloſter zu Frankfurt zu dem durch Schiedsrichter zu fällenden Spruch, welcher zu Gunſten der von Heuſenſtamm lautete ††). In einem Streite der Gebrüder Gerhard, Siegfried und Konrad von Heuſenſtamm mit den Bewohnern von Sprendlingen über deren Berechtigung zu Antheil an der Schweine-

*) Gudenus t. V. p. 785.

**) Han.-Münz. L. B. Beil. 32 S. 50.

***) Daſelbſt Beil. 151 S. 219.

†) Gudenus t. V. p. 782. — ††) ibid. p. 774.

hute und Lesen von Urholz an zwei Wochentagen, sprach Ulrich, mit Otto von Bickenbach und Werner von Minzenberg (11. Mai 1296) Recht zu Gunsten der Sprendlinger*). Außerdem kommt Ulrich als Zeuge vor in einer Urkunde (24. Dec. 1286), durch welche die Heusenstamm'schen Brüder (unter denen hier auch Heinrich als der Aelteste genannt wird) in die Verschreibung eines Wittthums von zweihundert Mark für ihres Bruders Konrad Ehegattin Adelheid auf die gemeinschaftlichen Lehen willigen**).

Von dem Abte Marquard II. (von Bickenbach) zu Fulda erhielt Ulrich (13. April 1287) die Belehnung mit allen seinen Fuldaischen Lehen, namentlich denen aus der Minzenbergischen Erbschaft, darunter das Patronat zu Nauheim***). Hinsichtlich dieses Patronats kam (5. Juli 1292) ein Vertrag Ulrichs mit dem Mainzer Domcapitel zu Stande, wodurch die frühere Schenkung der Minzenberger von Hanauischer Seite bestätigt und dagegen ausbedungen wurde, daß das Capitel an Reinhard, des verstorbenen Gerhard von Weilnau Sohn, Ulrichs Neffen, so lange derselbe nicht aus dem geistlichen oder in den Mönchsstaud trete, jährlich hundert Malter Frucht (siliginis) liefern und an jedem 20. September, vom nächstfolgenden an, eine Seelenmesse für Reinhard und Adelheid von Hanau und nach dem Tode Ulrichs und Elisabeths zugleich für diese beiden halten lasse. Zu diesem Vertrage versprach Ulrich die Bewilligung des Abtes von Fulda einzuholen, bei deren Versagung das Capitel klagen und, falls es sein Recht nicht verfolgen wollte, das Patronat an die Herren von Hanau zurückfallen solle†). Dem Kloster Arnsburg überließen Ulrich und Elisabeth mit Einwilligung ihrer Mutter Adelheid und der Söhne ihrer verstorbenen Schwester

*) Gudenus t. V. p. 780.

**) ibid. p. 773. Kopp, Proben des Lehnrechts Th. I. S. 250.

***) Contr. Inhalt Beil. XIV S. 16¾.

†) Gudenus t. II. p. 270.

Isengard, Heinrich und Reinhard (29. Sept. und 18. Oct. 1282) für eine gewisse Summe Geld ihren Wald Hart bei Birkelar*), und den Antonitern zu Roßdorf verkauften sie (15. Juni 1296) die Mühle an der Brücke bei Hanau**). Bei einer Uebereinkunft des Klosters Arnsburg, als Besitzer des Hofs Riedern, mit der Gemeinde Fechenheim über Weideberechtigung (31. Oct. 1285) war Ulrich Zeuge ***). Dem Kloster Naumburg erlaubte er (22. Nov. 1290), sechs und dreißig Juchert im Walde Hagen, welche der Ritter Konrad von Mörle angerodet hatte, zu bebauen†).

Als Hanauische Vasallen werden durch ausgestellte Lehnreverse bekannt: (22. Dec. 1301) die von Hohenwitz, Riedesel und de Palude, (1306) Cleen und (10. April 1306) Vechenbach††).

Ulrich (gest. vor 6. Juni 1306†††) hinterließ, außer seinem Nachfolger Ulrich II., einen Sohn Konrad, welcher (9. Juni 1343) als Pfründner des Stifts Fulda erwähnt wird*†) und zwei Töchter, von denen die eine, Margarethe (1318 und 25. März 1318) als Witwe des Grafen Eberhard (Gerhard?) von Katzenelnbogen und Mutter Eberhards II. vorkommt**†) und die andere, bei des Vaters Tode noch unmündige (puella) und neuntehalb Jahre später (5. Jan. 1315) Matrone genannte

---

*) Gudenus t. IV. p. 942.

**) Han.-Münzg. L. B. Beil. 138 S. 188.

***) Boehmer t. p. 220.

†) Bernhard ant. Naumburg. S. 92.

††) Carbensche Deduct. Beil. J. (Elenchus ministerialium burgmannorum et vasallorum Hanoico-Münzenbergicorum juxta ordinem alphabeticum) S. 199 ff.

†††) Der Ritter Ludwig Ralph stellt 6. Juni 1306 nobili viro domicello Ulrico einen Lehnrevers aus. Carbensche Ded. Beil. J. S. 351.

*†) Hanauisches Primogeniturstatut v. 1343 in der Gegended. d. Han. Primogen. betr. (Acta Hanov. Thl. III.) Beil. B. S. 2.

**†) Wenck t. I. p. 90 et 91.

Adelheid*) und an Konrad von Weinsberg verheirathet worden sein soll**), wofür mir jedoch kein urkundlicher Beweis bekannt ist.

§. 5. Ulrich II.

Ulrich II. (nobilis puer) erlangte (29. Juli 1306) von dem Könige Albrecht die Zusicherung der Nachfolge seiner Schwester Adelheid in allen Reichslehen, für den Fall, daß er ohne Leibeserben sterben sollte, und ließ sich dies Recht der weiblichen Erbfolge (5. Jan. 1315) nochmals von dem Könige Ludwig IV. bestätigen***). Dem römischen Könige Heinrich VII. von Lützelburg versprach er (5 Sept. 1310) dessen auf den böhmischen Thron erhobenen Sohn Johann mit zwanzig Schlachtrossen (dextrariis) zu begleiten und erhielt dagegen eine Verschreibung auf sechshundert Pfund Heller, wofür ihm alle in seinen Burgen sich aufhaltende Juden verpfändet wurden†). Der Abt Heinrich V. von Fulda beschwerte sich bei dem Könige, welchen er als dessen Geheimschreiber auf dem Römerzuge begleitete, über Burgen, Befestigungen und Bauten, welche einige Edle, Dienstmannen und Vasallen zum Nachtheil seiner Abtei anlegten, und führte bei dem Papste Clemens V. namentlich gegen Ulrich von Hanau deßhalbige Beschwerde. Der Papst beauftragte von Vienne aus (7. Oct. 1311) den Scholaster zu Herford mit der Untersuchung und Entscheidung dieser Streitigkeiten††), und der König befahl von Pisa aus (18. März 1312) seinem dermaligen Landvogt in der

---

*) Han.-Müntz. L. B. Beil. 118 und 119, S. 155.

**) Geschichte von Hanau S. 10.

***) Act. Hanov. Thl. I. S. 90. Han.-Müntz. L. B. Beil. 118 und 119. Contr. Inhalt S. 112.

†) Han.-Müntz. L. B. Anhang Beil. B. S. 3.

††) Schannat client. Fuld. p. 363. Bernhard ant. Wetter. Thl. I, S. 262.

Wetterau*), er ſolle den Abt und die Kirche zu Fulda in Allem, was gegen deren Rechte, Freiheiten und Gnaden geſchehen ſei, wieder in den gebührenden Stand ſetzen, darin ſchützen und die Uebertreter mit königlichem Anſehen in die Schranken zurückweiſen**). Der König Johann von Böhmen bekannte (16. März 1339), daß er eilfhundert Schock großer Prager Pfennige an Ulrich von Hanau ſchulde für bei ihm erlittenen Schaden und auf den Zoll zu Boppard***).

Während des Streites um die Deutſche Krone zwiſchen Ludwig IV. dem Bayern und Friedrich (III.) dem Schönen von Oeſtreich hielt ſich Ulrich zu der Bayriſchen Parthei. Zum Lohne dafür befahl Ludwig (26. Febr 1318) der Reichsſtadt Wetzlar die bei ihr zur Verfügung liegende Geldſumme an Philipp d. A. und Philipp d. J. von Falkenſtein, Gottfried von Eppenſtein und Ulrich von Hanau auszubezahlen†); bekannte (30. Sept. 1320), an Ulrich, für auf dem Zuge nach dem Elſaß (gegen die Oeſtreicher) gemachten Aufwand und erlittenen Schaden dreitauſend Pfund guter Heller zu ſchulden, wies ihm und ſeinen Erben zwei Turnos (Turonenses grossos) auf dem Zoll zu Bacharach an, welche ſie bis zum Abtrag der Hauptſumme beziehen ſollten, und ſetzte das Gericht zum Bornheimer Berge (Brunneheimerberge) mit allem Zubehör,

---

*) Als Landvogt in der Wetterau kommt nach Ulrich's I. Tode in Urkunden (22. Jan. 1312 bis 24. Febr. 1321) Eberhard von Breuberg vor, bei Gudenus t. III. p. 69. Joannis spicil. p. 413. Bernhard ant. Wetter. Thl. I, S. 263 u. 264. Vergl. Eigenbrod, urk Nachrichten von den Dynaſten von Breuberg, in Archiv für heſſ. Geſchichte Bd. I. S. 458 ff. S. 468.

**) Schannat client. Fuld. p. 362. Bernhard ant. Wetter. Thl. I. S. 261. Schneider, Erbachiſche Hiſt. S. 572.

***) Urkundenauszug in Carbenſche Deduct. S. 20.

†) Originalurkunde in Wetzlar angeführt in Boehmers Regesta Nr. 301 S. 18.

zum Unterpfand ein *); beauftragte (24. Febr. 1321) den Landvogt der Wetterau, Eberhard von Breuberg, die auf letzten Martini fällig gewesene Steuer der Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen zu erheben und davon, den bei des Königs neulicher Anwesenheit an dem Rhein geschlossenen Verträgen gemäß, seinen gebührenden Antheil zu behalten und das Uebrige an Philipp d. A. und d. J. von Falkenstein, Gottfried von Eppenstein und Ulrich von Hanau auszuzahlen **); und ertheilte dem Schwestersohne Ulrichs, Eberhard II. von Katzenelnbogen, (27. Oct. 1323) die Belehnung mit den herkömmlichen Reichslehen ***). Auch als Kaiser unterhielt Ludwig in seinen Streitigkeiten mit der päpstlichen Partei unter den Reichsfürsten die Verbindung mit kleineren Herren, namentlich dem von Hanau; wies demselben (5. Aug. 1330) drei Schillinge Heller auf einen ehestens anzulegenden Rheinzoll an, welche er so lange beziehen solle, bis dadurch die ihm von dem Kaiser verbriefte Hauptsumme von achttausend Pfund Heller abgetragen sein würde †) und ertheilte ihm

*) Carbensche Dednct. S. 11.

**) Joannis spicil. p. 413. Bernhard ant. Nass. Thl. 1, S. 264. Schneider, Erbach. Hist. S. 573.

***) Wenck t. I. p. 102: „Ulrici de Hanaw genero." Gener muß hier, wie oft, in der weiteren Bedeutung „Gesippter" genommen werden, und bezeichnet nicht den Schwiegersohn, sondern den Schwestersohn (s. S. 168). Wenck (Text Bd. I. S. 396) nimmt an, Ulrichs Tochter Adelheid, welche später (29. Juli 1332, Gudenus t. V. p. 1017) an Heinrich von Isenburg verlobt wurde, sei in erster Ehe die Gattin Eberhards II. von Katzenelnbogen gewesen. Da aber Ulrich 1306 noch unvermählt (puer s. S. 169) war, könnte eine Tochter desselben 1323 höchstens sechszehn Jahr alt und (Dispensation von dem verbotenen Verwandtschaftsgrade vorausgesetzt) die Verlobte ihres Geschwisterkindsvetters gewesen sein, gener mithin Bräutigam der Tochter bedeuten. Eberhard nennt aber bereits 1318 Adelheid seine eheliche Hausfrau (Wenck t. I. p. 90). Er starb 13. December 1328 (Wenck t. I. p. 273).

†) Oefele rer. Boicarum SS, t. I. p. 763.

(27. April 1333) ein Burglehn zu Mörlen*). In dem Kaiserlichen Richterspruch gegen die Bürger von Mainz wegen verübter Eigenmacht in ihren Streitigkeiten mit dem Domcapitel und dem Verweser des Erzstifts, Balduin von Trier (27. Jan. 1332), wurde Ulrich, neben den angesehensten Fürsten, zum Mitvollstrecker ernannt**). Den Bürgern zu Frankfurt gestattete der Kaiser (31. Mai 1336), daß sie das von ihm an den von Hanau verpfändete Gericht am Bornheimer Berg einlösen möchten***); gebot ihnen dagegen (24. Juli 1339) zwei Theile der von ihnen vorauszuzahlenden vier zunächst fällig werdenden Jahreszieler der Reichssteuer an Ulrich zu zahlen †), und befahl (25. Jan. 1341) dem Rath und den Bürgern zu Frankfurt, an Kuno und Johann von Falkenstein das Geld, welches diese bei jenen von des von Hanau wegen verkümmert (d. i. in Beschlag gelegt) hatten, in Gemäßheit eines hofgerichtlichen Urtheils, sofort auszuhändigen††). Die Rechte des Dreieicher Wildbanns (die Hubener Theilung) ließ der Kaiser (1338) durch ein Weisthum, welches den Herrn von Hanau ein Sechstheil daran zuerkannte, bestätigen†††).

Mit Gottfried von Eppenstein, Landvogt der Wetterau, Luther von Isenburg und den Falkensteinern, Herrn zu Minzenberg, Philipp VI. und dessen Vetters Söhnen Philipp II. und Kuno III., sodann den Reichsstädten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen verband sich Ulrich von Hanau (4. Mai 1337) zu einem Landfrieden bis nächsten Michaelstag und von da ab auf die beiden nächst-

*) Gegenvorstellung die Han.-Müntz. Reichslehen betr. Thl. II. S. 38. Diese Urkunde fehlt in Böhmer's Regesten.

**) Würdtwein dipl. Mogunt. t. I. p. 480.

***) Ort, Rechtshändel Thl. II. S. 425. Boehmer t. 539.

†) ibid. p. 559. — ††) ibid. p. 569.

†††) Han.-Müntz. L. B. Beil. 50 S. 63. Lünig, R.-Arch. Bd. XI. S. 524. Andere Gnadenbriefe des Kaisers vom 5. Jan 1315, 30. Sept. 1320, 19. Juli 1336, 16. Sept. 1338 sind ohne Mittheilung des Inhalts angeführt in Carbensche Deduct. S. 11 und 12.

folgenden Jahre, wornach die vier Herrn fünfzig Helme und die vier Städte ebensoviele stellen und beide Theile vier Schiedsrichter und vier Ersatzmänner für dieselben und gemeinschaftlich einen Obmann wählen sollten, zu einem sich monatlich in Frankfurt oder Friedberg zum Spruch über Friedensbruch versammelnden Landgericht*).

Die auf Ulrichs Mutter (s. §. 4 S. 155) und den mit deren Bruder geschlossenen Vertrag (s. §. 4 S. 156) gegründeten Hoffnungen des Erwerbs Rieneckischer Besitzungen gingen in Erfüllung. Die ältere oder Rotenfelsische Linie derer von Rieneck erlosch mit den Brüdern von Ulrichs Mutter, von denen weder der ältere Thomas (gest. vor 7. Nov. 1296, s. S. 156) noch der jüngere, zweimal, zuerst mit Anna (16. April 1309), dann mit Adelheid von Hohenlohe (16. April 1316), verheirathete Ludwig d. J. (gest. Anfang Juni 1333**) männliche Nachkommen, der letztere jedoch eine unmündige Tochter hinterließ***). Ulrich besaß (wahr-

---

*) Boehmer t. l. p. 543.

**) Necrologium Ascbaffenburgense ad V. nonas Junii a. 1333, bei Gudenus t. III. p. 236.

***) Die Beweise für Ludwig's doppelte Ehe enthalten die in den beiden folgenden Anmerkungen angeführten Urkunden. Daß eine von dessen Gattinnen, wahrscheinlich Adelheid, aus dem Hause Hohenlohe stammte und eine bei des Vaters Tode noch unmündige Tochter hatte, wird dadurch bewiesen, daß Kraft von Hohenlohe, als Vormund der Tochter seiner Schwester, an dem Erbfolgestreite Antheil nahm (Würdtwein nov. subs dipl. t. V. p. 86 et 180). Kopp, welcher die von Guden und Würdtwein mitgetheilten Urkunden noch nicht kannte, irrt, wenn er (Proben des Lehnrechts Thl. II. Abh. I. S. 67) Adelheid aus unbekanntem Geschlecht und Elisabeth von Hohenlohe als Gattinnen Ludwigs d. J. von Rieneck-Rotenfels nennt und aus einem Urkundenauszuge vom 8. Juli 1334 (in Joannis rer. Mogunt. t. I. p. 654 et 655) zu beweisen sucht, Elisabeth sei die Mutter zweier bei des Vaters Tode noch lebender, jedoch bald nachher sterbender Knaben, Gerhard und Albrecht, gewesen. Aus der vollständigen Urkunde (in Würdtwein l. l. t. V. p. 105) geht hervor, daß Gerhard der Sohn Heinrichs von

ſcheinlich ſeit dem Tode der darauf verwitthumten Gattin ſeines Oheims Thomas, ſ. S. 156) ein Drittheil an der Rieneckiſchen Burg Grumbach eigenthümlich und behielt daſſelbe, als Ludwig d. J. und deſſen Gattin Anna (16. April 1309) die anderen beiden Drittheile dem Erzſtift Mainz zu Lehn auftrugen, um die Einwilligung zu dem Verkauf der lehnbaren Ville Werbach nebſt Zubehör an das Capitel zu Aſchaffenburg zu erhalten, zu welchem Vertrage das Mainzer Domcapitel (7. Sept. 1309) ſeine Zuſtimmung gab*). Dazu verkauften Ludwig und deſſen Gattin Adelheid (16. April 1316) die Schlöſſer Brandenſtein und Schlüchtern, mit Burgmannen, Mannlehen, Leuten, Gerichten und allem anderen Zubehör, für fünfzehnhundert Pfund Heller an ihren Schweſterſohn Ulrich von Hanau**), welchem ſein Schwager (der Bruder ſeiner Gattin Agnes von Hohenlohe), der Biſchof Gottfried zu Würzburg, (30. Jan. 1321) alle Brandenſteiniſchen Lehen erblich für männliche Nachkommen verlieh***). Dem Hanauiſch-Rieneckiſchen Erbvertrage gemäß, machte Ulrich nach ſeines Oheims Tode Anſprüche auf die

---

Rieneck, Eliſabeth die Schweſter Ludwigs von Hohenlohe und die Witwe Ludwigs d. A. von Rieneck Gerhardiſcher Linie war und von dieſem einen mündigen Sohn Albrecht und zwei unmündige, Lutz und Gutz, hatte. Durch eine andere Urkunde vom 28. Febr. 1319 (Gudenus t. V. p. 345) verkauft Adelheid von Rieneck, die Witwe Gerhards, gewiſſe Gefälle an das Kloſter Schönau, mit Zuſtimmung ihrer Söhne Ludwig d. A.) und Heinrich und deren Gattinnen Elſe (Eliſabeth) und Alheid, Adelheid). Durch eine dritte Urkunde vom 29. Juli 1333 (Gudenus t. V. p. 352. Höfling, Geſchichte der Stadt Lohr S. 8) bewilligt der Kaiſer Ludwig der Stadt Oberlohr am Main die Rechte, welche Gelnhauſen hat, auf Bitten Heinrichs von Rieneck und deſſen ſeligen Bruders Kinder, Gerhard und Albrecht. Ludwigs d. A. und Eliſabeths älteſter Sohn Gerhard, welcher 29. Juli 1333 noch lebte, muß alſo vor 8. Juli 1334 geſtorben ſein. Hieraus ergiebt ſich die Berichtigung der Rieneck'ſchen Stammtafel.

*) Gudenus t. III. p. 54 et 57.

) Kopp a. a. O. Beil. 7 S. 83. — *) Daſelbſt Beil. 8 S. 84.

dem Erzſtifte Mainz lehnbaren Beſitzungen der Rotenfelſiſchen Linie, darunter namentlich die Hälfte des (ſeit 21. Juli 1314) zwiſchen beiden Linien getheilten*) Schloſſes Rieneck, und verwickelte ſich dadurch in einen Streit mit dem damaligen Verweſer des Erzſtiftes zu Mainz, dem Kurfürſten Balduin (von Luxemburg) zu Trier, welcher die Lehen als anheimgefallen einziehen wollte. Kraft von Hohenlohe, als Vormund der Tochter ſeiner Schweſter, und Ulrich von Hanau ſetzen ſich in den Beſitz der Burgen Rieneck und Bartenſtein, verbanden ſich (22. Juli 1333) zur Behauptung aller der Rechte, welche der Graf Ludwig d. J. gehabt habe, und forderten die Anerkennung derſelben von dem Lehnsherrn, welchem ſie nichts entziehen, vielmehr allezeit gehorſam ſein und ſich zu einem anzuberaumenden Gerichtstage in dem Mainzer Sprengel ſtellen wollten**). Die Grafen von Rieneck Gerhardiſcher Linie, Heinrich, deſſen Sohn Gerhard, Ludwigs d. Ä. (geſt. vor 29. Juli 1333***) Witwe Eliſabeth, für ihre noch minderjährigen Söhne Lutz und Gutz und ihr Sohn Albrecht ſchloſſen dagegen (8. Juli 1334) einen Vertrag mit Balduin zur Theilung der Rotenfelſiſchen Beſitzungen, wobei das Erzſtift Bartenſtein voraushaben ſollte, ſowie zur wechſelſeitigen Oeffnung ihrer Feſten gegen Jedermann, außer gegen Eliſabeths Bruder Lotz von Hohenlohe, und zur gütlichen Entſcheidung durch die drei Schiedsmänner†). Der durch den Papſt Johann XXII. (11. Oct. 1328) mit dem Erzſtift Mainz providirte††) Heinrich III. (von Virnenburg) wurde, nach langem Widerſpruch des Capitels, erſt nachdem Balduin (12. Nov. 1336) auf die Verwaltung verzichtet

*) Urkundenauszug daſelbſt S. 8.

**) Würdtwein nov. subs. dipl. t. V. p. 86.

***) Gudenus t. V. p. 352.

†) Würdtwein l. l. t. V. p. 105.

††) ibidem t. IV. p. 219.

hatte, durch päpſtliche Nuntien (10. April 1337*) eingeſetzt. Nun ſollte wegen der Rieneck-Rotenfelſiſchen Lehen zu Olmen getagt werden. Bei der erſten Tagfahrt (1. Juni 1339), unter dem Vorſitz des Grafen Georg von Veldenz, ließ ſich Ulrich durch ſeinen Ritter Konrad von Bommersheim und einen Knecht, welcher ſein Marſtäller war, mit Krankheit entſchuldigen**). Bei der zweiten (16. Juni), unter Ulrichs von Bickenbach Vorſitz, erſchien weder der von Hanau noch der von Hohenlohe***). Die dritte (6. Juli) unter demſelben Vorſitzer gehaltene und von den Vorgeladenen abermals nicht beſuchte ſprach deßhalb Burg und Stadt Rieneck, Burg und Dorf Bartenſtein und die ganze gräfliche Herrſchaft, mit der Stadt Gemünden, den einzeln genannten Dörfern und Höfen, den Centgerichten, Kirchſätzen, Wäldern und Wildbahnen, Fiſchereien und anderen Nutzungen, dem Erzſtifte zu†). Der Kurfürſt hatte ſich auch an den Kaiſer gewendet, erhielt jedoch von dieſem (18. Sept.) zur Antwort, er habe in dieſer Sache noch nicht an die Herren und Städte der Wetterau geſchrieben, weil er erſt den Ausgang der von beiden Seiten angenommenen Tagfahrt abwarten wolle††). Durch einen vorbehaltlich die Zuſtimmung des Capitels (15. Oct.) abgeſchloſſenen Vergleich kam die Hälfte von Rieneck und Bartenſtein an das Erzſtift, behielten Ulrich und Kraft für ſeine Mündel die andere Hälfte als Mainziſches Lehn, und wurden der Vitzthum Wilderich von Vilmar zu Aſchaffenburg, von des Lehnsherrn Seite, der Ritter Rudolph von Weren für die Lehnsträger und Konrad Schenk von Erbach

*) Joannis rer. Mogunt. t. I. p. 655.

**) Würdtwein l. l. t. V. p. 155.

***) ibidem p. 161. — †) ibidem p. 166.

††) Schunck, cod. dipl. p. 262. Das Schreiben iſt datirt: „Landshut am Samſtag vor Matthäi" ohne Jahreszahl. Schunck ſetzt daſſelbe irrig auf 21. Febr. 1344, Böhmer (Reg. Nr. 2023 S. 127) dagegen richtig auf 18. Sept. 1339.

als Obmann, beauftragt zu untersuchen, was zu den genannten Herrschaften gehöre, und andere Schiedsrichter ernannt, um über die wegen Bartenstein zu leistenden Lehndienste zu entscheiden*). Die Zustimmung muß ertheilt worden sein; denn der Kurfürst gab bald darauf (4. Juli 1343) ein Burglehn zu Scheitbach (Schnippach im Amte Bieber) an den Edelknecht Eberhard von Rieneck**) und (29. Juni 1344) ein anderes auf Rieneck selbst an den Marschall Heinrich von Walbach und beauftragte seinen Keller mit der Auszahlung***), war also in dem Mitbesitz der Burg. Aus einem späteren Mainzischen Lehnbriefe für Ulrich V. von Hanau (19. Dec. 1390) geht hervor, daß die von Hanau mit der Hälfte von Bartenstein und dem vierten Theile von Rieneck und dessen Zubehör belehnt waren†). Der Ansprüche auf die Festen Rotenfels und Gemünden begaben sich Ulrich und dessen gleichnamiger Sohn (14. Dec. 1342) gegen den Kaiser Ludwig und dessen Söhne zu ihren zwei Drittheilen und gegen den Bischof Otto von Würzburg zu dessen einem Drittheile††). Der Kaiser bewilligte darauf (15. Dec. 1342) die von seinen Söhnen geschehene Verpfändung ihres Antheils beider Festen an den Bischof von Würzburg für dreitausend Pfund und sechszehnhundert Pfund Heller, welche derselbe für sie, der neulich zu Würzburg vollzogenen Richtung wegen, an Ulrich von Hanau und Kraft von Hohenlohe zahlen soll†††).

Dunkel und durch Muthmaßungen*†) mehr verwirrt, als aufgeklärt, ist die Geschichte der Streitigkeiten des von Hanau mit Johann I. und dessen Neffen Eberhard IV.

---

*) Würdtwein l. l. t. V. p. 179. — **) ibidem p. 242.
***) Kopp a. a. O. Beil. 10 S. 85.
†) Han.-Müntz. L. B. Anhang Beil. V. S. 23.
††) Regesta Boica Vol. VII. p. 350. — †††) ibidem.
*†) Gebhardi, Gesch. der erbl. R. Stände Bd. I. Stammtafel der Falkensteiner zu S. 616 und 627. Wenck Bd. I. 397, 407 u. 658.

von Katzenelnbogen und Ulrich von Bickenbach und später mit Reinhard I. von Westerburg wegen einer gewissen Bethe oder Bertha. Die urkundlichen Nachrichten darüber sind folgende. Der Raugraf Heinrich von seines Kindes wegen, und Ulrich von Hanau, von Bethe wegen, vergleichen sich (29. August 1329) durch Schiedsgericht mit Ulrich von Bickenbach, von seines Enkels wegen, und mit dem Grafen Johann von Katzenelnbogen über den Genuß eines streitigen Gutes zu gleichen Theilen*). Bechte, eine Jungfrau von Falkenstein, versprach 1331 ihre Kölnischen und Fuldaischen Lehen, um deren willen Zweiung war zwischen ihrem Buhlen (d. i. Gesippten) Ulrich von Hanau, ihrentwegen, und ihrem Buhlen, dem Raugrafen Heinrich, von ihrer Schwester Kind wegen, auf einer Seite, und den Grafen Johann I. und Eberhard IV. von Katzenelnbogen, auf der anderen Seite, den vorgenannten Grafen oder dem Edlen Ulrich von Bickenbach, dem Mumpar (d. i. Vormund) Eberhards, um dreizehnhundert Pfund Heller zu lösen zu geben; wenn sie aber ohne Erben abgienge, sollten ihr Bruder Philipp V. von Falkenstein und ihrer Schwester Kinder zu ihrem Rechte ungehindert sein**). In demselben Jahre (1331) verlobte sich Bertha von Falkenstein an Reinhard von Westerburg***), als dessen Ehefrau sie in mehreren Urkunden (1332 und 3. Dec. 1349?) vorkommt †). Die gestrengen Ritter Gilbracht Schönhals und Johann von Beldersheim fällten (15. Juni 1340) einen schiedsrichterlichen Spruch für Reinhard von Westerburg in dessen Streite mit Ulrich von Hanau über den von diesem einem Gute Berthas, der Ehegattin des

*) Wenck t. I. p. 117.

**) Urkundenauszug bei Wenck Bd. I. S. 658.

***) Urkundenauszug bei Gudenus t. III. p. 133.

†) Daselbst p. 134. Urkunde ebendas. t. V. p. 815. Das Datum dieser Urkunde muß jedoch falsch sein, da Philipp V. von Falkenstein 21. Dec. 1346 bereits todt war.

von Westerburg, nach einem um ihrentwillen mit dem Grafen von Katzenelnbogen geführten Kriege, zugefügten Schaden und wegen eigenmächtiger Rechtshülfe, worüber schon mehrmals getagt worden war *). Der Kurfürst Heinrich von Mainz, der Propst Johann zu Xanten und Philipp von Falkenstein-Minzenberg entschieden zu Eltvill (29. Juni 1340), mit Zuziehung der beiden Westerburgischen Rathmannen und von Hanauischer Seite der Ritter Eppig von Dorfelden und Konrad von Bommersheim, dahin, daß dem von Westerburg der Beweis obliege, er habe nach dem Kriege mit Katzenelnbogen das fragliche Gut mit Bertha ledig und los erhalten, oder dem von Hanau der Gegenbeweis, daß ihm das Gut von Bertha als Unterpfand des in jenem Kriege erlittenen Schadens eingesetzt worden sei **). Zu weiterer gütlicher Verhandlung und endlichem Spruch setzten die Schiedsrichter (6. Juli 1340) drei Tage (auf 24. Juli, 8. Aug. und 23. Aug.) nach Seligenstadt an ***). Der Ausgang ist unbekannt. Wir wissen nur, daß erst sechs Jahre später (26. Febr. 1346) eine Richtung und stete Sühne geredet, verbrieft und verbürgt wurde zwischen Ulrich von Hanau und allen seinen in diesem Kriege mitbegriffenen Helfern auf einer Seite, und Reinhard von Westerburg, Behtin und deren Helfern auf der anderen Seite †). Behte, Bethe, Bechte und Bertha sind offenbar Namen derselben Person. Sie war, wie aus der angeführten Urkunde und aus anderen Beweisen ††) hervorgeht, die Schwester Philipps V. von Falkenstein-Minzenberg, welcher Ulrichs II. von Hanau Tochter

*) Schunck cod. dipl. p. 236.

**) ibidem p. 240.

***) Würdtwein subs. dipl. t. V. p 214.

†) Urkundenauszug in Carbenſche Deduct. Beil. C. S. 197.

††) Urkundenauszüge von 1331 und 1332, bei Gudenus t. III. p. 133 et 134, in denen der Name Bertha lautet, und Urkunde vom 3. Dec. 1349 bei Gudenus t. V. p. 815, wo Behte ſteht.

Eliſabeth zur Gattin hatte*). Nicht ſie in erſter Ehe (wie Gebhardi irrig annimmt), ſondern ihre dem Namen nach unbekannte Schweſter war die Gattin des Raugrafen Heinrich des Jüngeren**), welcher durch das in dieſer Ehe erzeugte Kind in den Erbſtreit mit dem Grafen von Katzenelnbogen verwickelt wurde, in welchem der von Hanau die Rechte Bethens vertheidigte. Ulrich I. von Bickenbach war der Vater von Agnes, der Gattin Eberhards III. von Katzenelnbogen, (geſt. vor 29. Aug. 1329) und Mutter Eberhards IV.***), und nahm als Vormund ſeines Enkels Antheil an dem Streit. Nur dieſe verwandtſchaftlichen Verhältniſſe laſſen ſich aufklären. Ulrich wurde dadurch anfänglich der Beſchützer Bethens, bekriegte für ſie die Katzenelnbogener, verlangte ſpäter Schadenerſatz aus einem zum Unterpfande eingeſetzten Gute, ſuchte ſich denſelben eigenmächtig zu verſchaffen und ſtritt darüber mit Bethens Gatten Wie Bethe und deren Schweſterkind in Gemeinſchaft mit denen von Katzenelnbogen kamen, warum erſtere nicht bei ihrem Bruder, ſondern bei deſſen Schwiegervater Hülfe ſuchte, und welche Kölniſche und Fuldaiſche Lehen ſtreitig waren, bleibt völlig dunkel. Wenck†) vermuthet, Philipp von Falkenſtein habe, als Halbbruder Bethens und der Raugräfin, keine Anſprüche gehabt auf Güter, welche ſeines Vaters Kuno I. zweite Gattin, eine Katzenelnbogenerin, muthmaßlich Eberhards I. an Thomas von Rieneck (ſ. §. 4 S. 156) in erſter Ehe vermählt geweſene Tochter, oder eine Tochter von dieſer, auf ihre Kinder vererbt habe. Es findet ſich aber kein Beweis für eine Doppelehe, weder

*) Wenck t. II. p. 338 et 353.

**) Der Raugraf Heinrich läßt 5. März 1329 Philipp von Falkenſtein und deſſen Bruder, als ſeine Schwäger, eine Urkunde unterzeichnen, de Senckenberg meditat. fasc. I. p. 76.

***) Urkunde vom 14. Jan. 1327, bei Wenck t. I. p. 114, vergl. Text Bd. I. S. 398 und 420.

†) Wenck Bd. I. S. 656 und 657 Anmerk. h.

Kunos, deſſen einzige bekannte Gattin, Johanna von Sarwerden, bis zum Jahre 1347 lebte*), noch der Rieneckiſchen Witwe Bertha, welche aus erſter Ehe keine Kinder hatte. Das Gut, aus deſſen Einkünften Ulrich Schadenerſatz forderte, ein Erbgut Bethens, lag wahrſcheinlich in dem Dorfe Dudenhofen im Dreieich; denn die Weſterburgiſchen Schiedsmänner bezeugen in der angeführten Urkunde, daß Reinhard, als er dahin in ſein Gericht kam und dem Herzog (welchem?) dienen wollte, durch die Amtleute des von Hanau vertrieben wurde, und aus einer anderen Urkunde wiſſen wir, daß Reinhard und Bethe (3. Dec. 1349) ihren Antheil an dieſem Dorfe für hundert Pfund Heller an ihren Schwager und Bruder Philipp von Falkenſtein verpfändeten**).

Andere Urkunden Ulrichs betreffen einzelne Beſitzungen und Rechte. Ein Vergleich zwiſchen Johann von Rannenbergs Witwe Kunigunde, Siegfried von Eppenſtein und Ulrich von Hanau theilte (22. Aug. 1309) die Gerichte zur Hart, zu Welmitzheim (ſpäter Alzenau vor dem Berg Welmitzheim genannt) und zu Somborn und die Burgberge zu Rannenberg und Kelbra in drei gleiche Theile zur gemeinſchaftlichen Benutzung, mit der Bedingung, daß derjenige unter den Ganerben, welcher ſein Drittheil verkaufen wolle, es zuvor den anderen anbieten ſolle***). Kunigunde verſprach durch einen beſonderen Revers (v. d. T.), daß ihre Kinder, wenn ſie zu Jahren kommen würden, dieſen Vertrag halten ſollten, und ſetzte ihre Brüder Gottfried und Heinrich von Kalsmunt und andere Edle zu Bürgen ein†). Der Knappe Friedrich von Rannenberg ſchenkte (3. Jan. 1326) eine Leibeigene an

---

*) Gudenus t. III. p. 785

**) Gudenus t. V. p. 815.

***) Contr. Inhalt d. Han.-Müntz. L. B. S. 24. Acta Hanov. Thl. I. S. 45.

†) Acta Hanov. Thl. I. S. 92.

Ulrich von Hanau*). Gerhard und Giſo von Joſſa (Jaza) bedangen ſich (4. Aug. 1312) bei der Lehnsauftragung ihres Schloſſes Daxberg (Tagesberg bei dem Dorfe Jugenheim im Kreiſe Bensheim) an das Erzſtift Mainz aus, auf demſelben neutral bleiben zu dürfen, in Streitigkeiten des Erzbiſchofs mit ihrem Hanauiſchen Dienſtherrn**). Ulrich genehmigte (18. Juni 1313), daß der Ritter Wigand Fratz und deſſen Ehefrau Beatrix einen ihm lehnbaren halben Manſus zu Rumpenheim an Guda von Frankfurt, die Witwe des Heinrich Henhuſere verkaufe***). Zu Umſtadt (vergl. §. 2 S. 135) ſiegelte derſelbe (5. Febr. 1314) eine Urkunde†), trug fünfzehn Malter Waizen von ſeinen eigenthümlichen Gütern daſelbſt (25. Mai 1321) dem Kloſter Fulda zu Lehn auf, als Erſatz für an das Kloſter Arnsburg veräußerte lehnbare Zehnten in Grüningen und Dorfgüll††), und verſprach behülflich zu ſein gegen etwaige Brecher einer Sühne, welche daſelbſt der Abt Heinrich von Fulda zwiſchen Eberhard von Breuberg, Konrad Schenk von Erbach, Ulrich und Gottfried von Bickenbach und allen deren Helfern einerſeits, und Eberhard d. A. Schenk von Erbach von der anderen Seite geſtiftet hatte†††). Den Hof zu Enkheim (Enninkeim bei Bergen), welchen Ulrich und Agnes (um Weihnachten 1318) gegen den zu Riedern (bei Frankfurt) an das Kloſter Arnsburg vertauſcht hatten, befreiten dieſelben (11. Mai 1321) von allen ihnen ſelbſt, oder den damit Belehnten zuſtehenden und in ihren Hof zu Bergen zu leiſtenden Laſten, Dienſten und Beden*†), und den zu Riedern

---

*) Carbenſche Deduct. Beil. B. S. 196.

**) Gudenus t. III. p. 76.

***) Boehmer t. I. p. 404.

†) Schannat client. Fuld. prob. 526 p. 346.

††) Ibid. prob. 58. p. 222.

†††) Schneider Hiſtorie d. H. Erbach S. 62.

*†) Gudenus t. IV. p. 1031.

verkauften sie (1. Dec. 1324), mit allem Zubehör, an den Frankfurter Bürger Albrecht zum Eßlinger und dessen Ehefrau Catharine, um sechzehnhundert Pfund Heller*). Die Antoniter zu Grünberg verkauften (22. Aug. 1324) ihren Hof in Preungesheim (Bruningeshan im Amte Bergen) mit allen dazu gehörenden Gütern an ihre Ordensbrüder zu Roßdorf, deren Schirmherrn Ulrich von Hanau und andere Beschützer (provisores)**). Mit Gottfried von Eppenstein theilte Ulrich von Hanau (1. Jan. 1331) das Dorf Rode (Ober- und Niederrode im Kreise Offenbach, oder Ober- und Niederrodenbach im Landgerichte Hanau?) und den Wald Sporneichen, von welchem Letzteren zwei Drittheile Hanauisch blieben***). Der Ritter Johann von Kronenberg und dessen eheliche Wirthin Hedwig trugen (3. Nov. 1326) ihren Antheil an der Burg Bommersheim dem Herrn von Hanau zu Lehn auf und versprachen ihm dieselbe zu öffnen gegen Jedermann und in allen seinen Nöthen†). Philipp Graf von Solms nahm in einem Vertrage (17. März 1331), durch welchen er dem Herrn Balduin Erzbischof von Trier und Beschirmer des Erzstifts Mainz lebenslänglichen Schutz und Oeffnung seiner Festen Solms und Königsberg versprach, seine Neffen die Herren von Falkenstein und Ulrich Herrn zu Hanau, die Herren sind zu Minzenberg, aus††). Durch die Heirath mit Agnes zu Hohenlohe soll Ulrich die Burg und das Dorf Büttert (Botarde), in deren Besitz er sich (9. Juni 1343) befand†††), nebst achthundert Mark Silber, erworben haben*†), wofür

---

*) Gudenus t. I. p. 477.

**) Han.-Müntz. L. B. Beil. 89 S. 127.

***) Gudenus t. V. p. 802.

†) Han.-Müntz. L. B. Beil. 178. S 236.

††) Guenther cod. dipl. Rheu.-Mosell. t. III. P. I. p. 304.

†††) Gegendeb. d. Han. Primogenit. betr. (Acta Hanov. Thl. III.) Beil. B. S. 2.

*†) Geschichte von Hanau S. 10

ich jedoch ebenſowenig, als für die angebliche Wiedereinlöſung (1325) der Burg Dorfelden (von wem?) und Lehnauftragung derſelben (1333) an Kurſachſen, gegen zweihundert und vierzig gemeine Gulden oder alte Schock Böhmiſcher Groſchen*) urkundliche Beweiſe finde, wenn gleich aus einem ſpätern Lehnbriefe**) (14. Juni 1408) hervorgeht, daß die Herren von Hanau die Burg Dorfelden von den Sächſiſchen Kurfürſten zu Lehen empfingen.

Als Zeuge kommt Ulrich vor in einer Urkunde Luthers von Iſenburg (1320), den Verkauf des Zehntens zu Oberſeemen (im Kreiſe Nidda) betreffend***) und bei dem Manngerichte zu Olmen (2. Jan. 1325), welches dem Mainzer Erzſtifte alle deſſen durch den Tod des Landgrafen Johann (geſt. vor 14. Jan. 1311) erledigte Lehen in Niederheſſen, als anheimgefallen, zuſprach †).

Seiner Tochter Adelheid (geſt. vor 20. Dec. 1345††) ſetzte Ulrich bei ihrer Verlobung mit Heinrich von Iſenburg (29. Juli 1332) ſeinen Antheil an Birſtein (Birſenſteyn) zur Ausſteuer aus†††). Die angeblich bald nach dem Antritt ſeiner Regierung von dem Abte Simon I. von Hutten zu Hersfeld (1305 bis 1315) zu Lehn empfangenen*†) Burg und Dorf Laubach, mit Gerichten, Burgmannen und allem anderen Zubehör, verſchrieb er (16. März 1335) ſeiner andern an Philipp V. von Falkenſtein-Münzenberg verheiratheten Tochter Eliſabeth (Elſe) zu Witthumsrecht, wiederlöslich für fünf und zwanzig Pfund Heller, unter ſeinem und ſeines Sohnes Ulrich

---

*) Han.-Müntz. L. B. S. 84. Geſch. v. Han. S. 11.

**) Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. I. Abſ. IV. Beil. 3. S. 170.

***) Supplication in Sachen Heſſen-Caſſel gegen Maintz u. Solms Beil. 3. S. 44.

†) Wenck t. II. p. 298.

††) Bernhard ant. Naumb. S. 68.

†††) Gudenus t. V. p. 1017.

*†) Geſch. v. Hanau S. 10.

Siegel *), und verkaufte sie später (19. Oct. 1341), mit Zustimmung seiner Gattin und seines eine besondere Urkunde (a. d. T.) darüber ausstellenden Sohnes, an seinen Schwiegersohn und dessen Sohn Philipp (VII.) den Jüngsten und deren Erben, für fünftausend zweihundert und vierzig Pfund Heller **).

Um einer Zersplitterung der Herrschaft Hanau durch Theilung, oder auch nur Mutschar, unter ihren zahlreichen Nachkommen vorzubeugen, verordneten Ulrich und Agnes (2. Nov. 1339), nach ihrem Tode solle ihr ältester Sohn, Ulrich, allein die Lehen tragen und die Güter erben, den beiden anderen, Reinhard und Kraft, eine jährliche auf das Schloß Rotenfels versicherte Gülte von vierhundert Pfund Pfennigen, jedem zweihundert Pfund, lebenslänglich oder bis derselbe eine geistliche Pfründe von tausend Pfund erhalten haben werde, in Geld und Naturalien ausbezahlt werden und kein Erbrecht zustehen, es sei dann, daß der Aelteste ohne Leibeserben sterbe, und ließen diese Satzung von den Söhnen eidlich bekräftigen***). In einer zweiten Verfügung (9. Juni 1343), welche gleichfalls von den Söhnen eidlich bekräftigt und mitbesiegelt wurde, bestimmte der Vater mit Rath und Willen seines Bruders Konrad, Pfründners zu Fulda, Ulrich solle Alleinherr der ganzen Herrschaft sein, ohne Hinderniß und Widerrede aller seiner Brüder, wies (da Rotenfels inzwischen an Bayern abgetreten war, s. S. 177) den jüngeren Söhnen Reinhard, Kraft und Lutz (Ludwig) fünftehalbhundert Pfund Heller auf die Feste Büttert, die Gülten zu Didenhain, die Güter in den Dörfern Gentzen und Burckheim und die Pfandschaft zu Lutzenbach an, wovon jeder seinen Antheil lebenslänglich, oder bis zur Erlangung einer geistlichen Pfründe von tausend Pfund genießen sollte, und versicherte für den Fall

*) Wenck t. II. p. 338. — **) ibidem p. 353.

***) Gegenbed. d. Han. Primogen. betr. (Acta Hanov. Thl. III). Beil. A. S. 1.

des erbloſen Todes Ulrichs, die Nachfolge dem jüngſten (wahrſcheinlich damals noch nicht in den geiſtlichen Stand getretenen) Sohne Lutz, und falls auch dieſer ohne Lehnserben ſterben ſollte, demjenigen unter den Söhnen, welchen die beſten Freunde und Magen wählen würden*). Als Ulrich d. J., ſpäter anzeigte ſeine Ausfertigung dieſer Urkunde ſei verbrannt**), oder ſonſt verloren gegangen, ſtellten ihm die Brüder (29. Nov. 1352) eine beglaubigte und beſiegelte Abſchrift zu***). In einer dritten, nur im Auszuge bekannten Verfügung (17. Sept. 1346) werden ſechs Söhne in folgender Reihe genannt: Ulrich, Reinhard, Kraft, Gozze (Gottfried) Deutſchherr, Lutz und Cuntz (Konrad†). Bald darauf (vor Ende deſſelben Jahres) ſtarb der Vater††). Lange vor ſeinem Tode hatte derſelbe (18. Sept. 1323) mit Zuſtimmung ſeiner Gattin, vielen Klöſtern und Kirchen in der Umgegend, zur Feier ſeines Jahresgedächtniſſes, einzelnen Klerikern, der Schweſter und den Schweſtertöchtern ſeiner Gattin und den Armen Legate ausgeſetzt, zuſammen im Betrage von dreihundert neun und zwanzig Mark und zwölf Solidos Heller, darunter hundert Mark Denare, wofür acht Mark jährlicher Einkünfte gekauft

*) Daſelbſt Beil. B. S. 2.

**) Der Brand des Hanauiſchen Archivs (um 1351) wird auch in anderen Urkunden erwähnt und den Juden Schuld gegeben, namentlich in der Urkunde des Königs Karl IV. vom 18. Aug. 1351, bei Boehmer l. l. p. 619 und Han.-Müntz. L. B. Beil. 33 S. 51, Beil. 44 S. 56.

***) Daſelbſt Beil. B. S. 4.

†) Gudenus l. III. p. 213 et 214.

††) Am 7. Nov. 1346 erſchienen bereits die Edelknechte Konrad und Hermann von Wiehelsbach vor Ulrich (III.) und baten um Erneuerung ihrer Lehen (Carbenſche Deduct. Beil. J. S. 471). Wahrſcheinlich iſt ſchon der Revers, durch welchen der Ritter Johann von Oſtheim am 28. Sept. 1346 bekennt, daß er zum Burgmann in Dorfelden aufgenommen ſei (daſelbſt S. 390), für Ulrich III. ausgeſtellt. Die im folgenden §. anzuführende Urkunde vom 21. Dec. 1346 iſt unbezweifelt von Ulrich III.

werden sollen, an das Kloster Arnsburg, in welchem er, gleich seinen Vorfahren, sein Begräbniß haben wollte. Weiter bestimmte er hundert Pfund Heller von dem nicht ganz rechtmäßig erhobenen Zoll zu Hanau und das von dem Zoll in Steinau erhobene Geld, dessen Schätzung er den sieben zu Vollstreckern seines Willens ernannten Männern überließ, zur Verbesserung der Straßen und Brücken. Zur Sicherheit dieser Legate sollten die Vollstrecker die Einkünfte der Güter in den Dörfern Södel und Mörlen von jetzt an erheben und zu Geld machen, bis die Summe voll sein werde und noch zwei Jahre länger, um diesen Betrag unter diejenigen zu vertheilen, welche nachweisen könnten, daß der Testator ihnen Schaden zugefügt habe*). Später (20. Dec. 1345), als Agnes bereits todt war, stiftete Ulrich ein Seelgeräth von einer Mark leichter Pfennige jährlicher Gülte, wieder lösbar mit zehn Mark, in dem Kloster Naumburg für sich, seine selige Gattin und selige Tochter Adelheid**).

Von den nachgeborenen Söhnen war Reinhard (lebte noch 1368) Kanonikus zu Brünn in Mähren (19. Juni 1338), später (1357) Custos zu Mainz, wurde von dem Papst Innocenz VI. (1352—62), unter der Bedingung des Verzichts auf seine bisherige Pfründe, mit der Propstei St. Victors zu Xanten providirt, führte deßhalb unter Urban V. (1362 bis 1370) Proceß an der Curie und scheint in Mainz geblieben zu sein***). Kraft (lebte noch 1361) war (1348) Domherr zu Würzburg und Worms und wurde (26. Sept. 1351) Propst zu St. Peter bei Mainz†). Gottfried war (December 1348) Deutsch-Ordens-Comthur zu Mergentheim††). Ludwig, Domherr

*) Gudenus t. III. p. 211.

**) Bernhard ant. Naumb. S. 68.

***) Gegenbed. d. Han. Primogen. betr. (Acta Hanov. Thl. III.) Beil. K. S. 28 Anm. 10. Joannis rer. Mogunt. t. II. p. 311 et 366. Gudenus t. V. p. 1119.

†) Gegenbed. a. a. O. Joannis l. l. p. 489.

††) Gudenus t. IV. p. 1049.

zu Speier, verkaufte (1354) mit Bewilligung seines Bruders Ulrich, Herrn von Hanau, zwanzig Pfund Heller auf die Bede und Steuer zu Hanau an das dasige Hospital, um zweihundert Pfund Heller *) und war später Domherr zu Würzburg und zuletzt (7. Oct. 1386) Archidiakon daselbst**). Konrad IV. wurde erst Propst zu Holzkirchen, dann (1372) Abt zu Fulda, nahm Theil an dem Bunde der Sterner gegen die hessischen Landgrafen Heinrich den Eisernen und Hermann den Gelehrten, gerieth in Streit mit dem benachbarten Adel, mußte (17. Jan. 1382) die Verwaltung der Abtei an neun dazu Ernannte aus dem Herrn-, Prälaten-, Ritter- und Bürgerstande abtreten und wurde (Anf. 1383) zu Spangenberg, wohin er sich, man weiß nicht, in welcher Absicht, begeben hatte, entweder zwischen der Thüre seines Schlafgemachs erdrückt oder in seiner Herberge erstochen, ohne daß man den Thäter entdeckte***). Zwei Töchter, Adelheid und Elisabeth, waren verheirathet (s. S. 184), zwei andere, Agnes und Lutgard nahmen (um 1339) den Nonnenschleier zu Padenhausen†).

Das Verzeichniß der Vasallen wird vermehrt durch Lehnreverse††) der von Kalph (6. Juli 1306), Heylmann (18. Febr. 1312), Werheim (20. Febr. 1316), Gurtz genannt von Slydese (Görz von Schlitz, 16. Mai 1316), Prelo (31. Juli 1320), Thungen (11. Nov. 1320), Dugel vor Carben (6. Juli 1329), Hohelin (Hoelin, 19. Juli 1330), Russer (5. Nov. 1334), Husenstamm (Heusenstamm, 21. Juli 1335), Bacherach (1. Sept. 1338) und Ostheim (28. Sept. 1346).

---

*) Gegendeduct. a. a. O.

**) Daselbst Anm. 12 und 13. S. 29.

***) Schannat hist. Fuld. p. 230 et 231 prob. p. 274 ad 278.

†) Gudenus t. III. p. 744.

††) Carbensche Deduct. Beil. J. S. 199 ff.

(Der Schluß dieser Abhandlung folgt im nächsten Hefte).

§. 6. Ulrich III.

Ulrich III. stellte bald, nachdem er zum Alleinbesitz der Herrschaft Hanau gelangt war und einigen Vasallen ihre Lehen erneuert hatte *), (13. Dec. 1346) dem Abte Hartmann zu Schlüchtern einen Schutzbrief aus, durch welchen er den Abt und das Gotteshaus zu deren Rechten und Nöthen gleichwie eigenes Gut zu schützen und zu schirmen versprach und seine Amtleute und Freunde zu Hanau, Steinau und Schwarzenfels und in allen seinen anderen Städten und Schlössern dazu behülflich zu sein anwies, er selbst möge in dem Lande oder außerhalb desselben sein **). Wollte man auch annehmen, diese Urkunde sei noch von Ulrich II. ausgestellt, so ist doch die nächstfolgende unbezweifelt von dem Sohne. Kuno (III.) von Falkenstein und Ulrich von Hanau, als Vormünder des Kindes ihres Bruders und ihrer Schwester (Philipp VII.) und mit Wissen von Kuno's Bruder Johann, Ulrich von Hanau für sich und seine Herrschaft, Philipp (VI.) von Falkenstein-Minzenberg und Gottfried von Eppenstein auf der einen und die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen auf der anderen Seite schlossen, auf Zureden des Kaisers Ludwig IV. (21. Dec. 1346) eine Uebereinkunft bis zu nächster Frauen-Lichtmeß (2. Febr. 1347) und von da an auf zwei Jahre und weiterhin bis einen Monat nach der von einer Seite geschehenen Aufkündigung, wonach für diese Frist die Pfahlbürger abgeschafft sein, Alle, welche Bürger werden oder bleiben wollten, in der Stadt wohnen und daran nicht von den Herren gehindert, und Streitigkeiten wegen Uebergriffen durch ein aus drei Männern zu bildendes Schiedsgericht geschlichtet werden sollten ***).

*) Siehe §. 5 S. 186 Anm. 5.

**) Wenck t. I. p. 364

***) Boecleri et Kulpis SS. rer. Germ. (Collectio Schilteriana) p. 233. Boehmer t. I. p. 607.

Der Regierungsantritt Ulrichs fiel in eine sehr bewegte Zeit. Die bisher von dem Kaiser Ludwig, wenn auch nicht immer mit gleicher Entschlossenheit, doch im Ganzen glücklich bekämpfte päpstliche Parthei in Deutschland fing an die Oberhand zu gewinnen. Der Papst Clemens VI. entsetzte (1346) den Kurfürsten Heinrich von Virnenburg zu Mainz und ernannte an dessen Stelle Gerlach von Nassau. Mit Hülfe des Kaisers und der Anhänger desselben behauptete sich der Abgesetzte in dem Besitz des größten Theils des Erzstifts und bestellte Vormünder und Pfleger desselben, darunter den damaligen Scholaster zu Mainz und Propst der St. Bartholomäuskirche in Frankfurt, nachherigen (seit 1349) Dompropst Kuno III. von Falkenstein *). Die benachbarten Fürsten und Herren nahmen Theil an dem daraus entstehenden offenen Kriege, theils für, theils wider den von Virnenburg. Gerlach und vier andere auf die Kurwürde Anspruch machende Fürsten wählten (11. Juli 1346) den Luxemburgisch-Böhmischen Prinzen Karl IV. zum Gegenkönige; die meisten Fürsten, Herren und Städte in den Rheingegenden blieben jedoch ihrem Kaiser getreu bis zu dessen Tod (11. Oct. 1347). Anfangs hielt auch der noch mit Kuno befreundete **) Ulrich sich zu dieser Partei; schon vor Ludwigs Tode aber begab er sich zu dem mittlerweile durch den Tod seines Vaters Johann in der Schlacht bei Cressy (26. Aug. 1346) auf den böhmischen Thron gelangten Karl nach Prag und unterzeichnete daselbst mit mehrern anderen Zeugen (1. Sept. 1347) Karl's goldene Bulle zur Bestätigung des durch den Papst von dem Mainzer Erzbischof auf den (30. April 1344) zum Metropoliten erhobenen Prager (5. Mai 1344) übertragenen Rechtes, den König von Böhmen zu krönen ***). Auch die Herren

*) Joannis rer. Mogunt. t. I. p 661 sqq. t. II. p. 279 sqq.

**) Siehe die Seite 189 Anm. 3 aufgeführte Urkunde.

***) Goldastus de reg. Bohemiae juribus et privilegiis t. II. doc. 30 ad 33 p. 275 ad 283.

von Falkenſtein-Minzenberg und von Eppenſtein traten auf dieſe Seite über, wie aus einer Urkunde hervorgeht, durch welche Karl (13. Dec. 1347) ſeinem lieben Getreuen Ulrich von Hanau, weil ihm derſelbe Treue, Gehorſam und Unterthänigkeit und Beiſtand mit ſeinen Feſten und Schlöſſern als einem rechtmäßigen Römiſchen Könige gelobt hat, fünftauſend Pfund Heller jährlicher (?) Einkünfte giebt und ihm dafür die Reichsſteuer zu Frankfurt verpfändet, dergeſtalt, daß er, als Zinſen der Schuld, ohne Abzug an der Hauptſumme, bis dieſe ihm entrichtet wird, jährlich dreihundert Pfund Heller von den Chriſten und zweihundert Pfund von den Juden aufheben ſoll, über das, was von derſelben Steuer mit anderen Briefen an Philipp (VI.) von Falkenſtein und Gottfried von Eppenſtein verſchrieben iſt *). Drei Tage nachher (16. Dec.) ſchrieb der König an Ulrich, daß er alles halten wolle, was dieſer von ſeinetwegen mit den Bürgern von Frankfurt verabreden und theidingen werde **), und bald darauf (22. Febr. 1348) bat und ermahnte er denſelben, dem von Virneburg, den Inhabern des Mainzer Stiftes und den Frankfurter Bürgern zu widerſagen und dieſelben anzugreifen, ſo gut er könne, bis die Böhmiſchen Angelegenheiten geſtatten würden, eine größere Macht herbeizuführen ***). Virnenburg und drei andere Kurfürſten, von denen jedoch nur einer unbeſtrittenes Stimmrecht hatte, wählten (30. Jan. 1349) den Grafen Günther von Schwarzburg-Arnſtadt zum Gegenkönige, und die Frankfurter geſtatteten demſelben (6. Febr.) den Einzug. Karl kam an den Rhein, erließ wiederholte Aufgebote, gab im Lager bei Mainz (am Montage vor St. Bernacinstag d. i. 18. Mai) den Edlen Ulrich von Hanau, Johann von Falkenſtein und deſſen Brudersſohn Philipp VII. (beiden

*) Boehmer t. I. p. 610.

**) Bernhard, ant. Wetter. I. p. 269. Boehmer l. c.

***) Boehmer l. c. p. 611.

zuſammen), Philipp d. A. von Falkenſtein und Gottfried von Eppenſtein, welche ihm, jeder mit dreißig Helmen, gegen Günther und alle andere Feinde beizuſtehen verſprochen hatten, jedem viertauſend Pfund Heller, verſchrieb ihnen und ihren Erben dafür vier Turnos auf den Rheinzoll, welchen er zu Mainz oder, wenn der Landfriede keinen Fortgang haben ſollte, in einer andern Stadt anlegen wolle, und verſprach, falls der Zoll überhaupt nicht ſtattfinde, Rückzahlung der Hauptſumme, halb zu nächſtem Martini, halb auf kommende Oſtern *). Günther war vergiftet worden, entſagte durch Vertrag (26. Mai) der Königswürde und ſtarb (14. Juni) wenige Wochen nachher. Frankfurt, Friedberg und Gelnhauſen ergaben ſich an Karl, welcher durch Ausſöhnung mit den Fürſten des Bayeriſchen Hauſes zum unbeſtrittenen Beſitz der Krone gelangte. Ulrich wurde (8. Juni) zum Landvogt in der Wetterau beſtellt, mit ausgedehnter Vollmacht zur Handhabung aller Rechte des Reiches und Erhebung aller Einkünfte, mit der Befugniß in ſeinem Bezirk gelegene Reichspfandſchaften für ſich und ſeine Erben einzulöſen und mit dem Verſprechen des Erſatzes aufgewendeter Koſten und erlittenen Schadens**). Kuno von Falkenſtein, als Vormund des Erzſtifts Mainz, verbündete ſich (17. Sept. 1351) mit der Stadt Frankfurt zwiſchen jetzt und nächſte Oſtern (8. April 1352) und darnach ein ganzes Jahr, nahm dabei jedoch aus das Römiſche Reich und deſſen König Karl, die Stiftsfehde und den Streit zwiſchen dem Stift und dem Landgrafen (Heinrich II.) von Heſſen, und ſeinen Bruder Johann und Neffen Philipp ***). Erſt nach dem Tode des Birnenburgers († 21. Dec. 1353) gelang es dem Könige unter Vermittlung vieler geiſtlichen

*) Anhang zur Han.-Münz. L. B. Beil. D. S. 4. Bernhard, ant. Wetter. I. S. 270.

**) Contr. Inhalt Beil. XXXI. S. 26. Bernhard a. a. O. S. 267. Lünig, Reichs-Archiv Bd. XI. S. 527.

***) Boehmer t. I. p. 620.

und weltlichen Fürsten und Herren, namentlich auch des von Hanau (3. Jan. 1354) zu Mainz eine Sühne zu stiften, zwischen dem als Kurfürst anerkannten Gerlach einerseits und Kuno von Falkenstein und den übrigen Vormündern des Erzstifts andererseits *). Kuno erhielt eine Entschädigung von vierzigtausend Gulden, wofür ihm Burgen, Städte und Dörfer zum Unterpfand eingesetzt wurden, und verpflichtete sich (a. d. T.) durch einen Revers **), diese Sühne zu halten. Gerlach versprach (8. Jan.) sich bei der päpstlichen Curie mit zu verwenden, um den mit der Mainzer Dompropstei providirten Wilhelm Pintzon zur Entsagung zu bestimmen ***) und bestätigte die von Kaiser Ludwig geschehene Verpfändung zweier Turnos am Rheinzoll zu Ehrenfels (Ehrenbreitstein) und Lahnstein an Kuno †). Pintzon erhielt (30. Jan) von Gerlach die Zusicherung einer ihm in das Kloster der heil. Genoveva zu Paris zu zahlenden Jahresrente von zweitausend Goldgulden aus den Einkünften der Dompropstei ††), und bezog dieselbe, bis ihm Kuno (1358) die Pfründe wieder abtrat. Kuno wurde (1361) Coadjutor und darauf (1362) Kurfürst zu Trier und zwei Jahre hindurch (1368 bis 1370) Generalvicar des Erzstifts Köln, erwarb sich als solcher hohen Ruhm, bewirkte (1388) die Wahl seines Vetters Werner von Falkenstein zu seinem Nachfolger und starb bald darauf (21. Mai 1388). Der König Karl, Gerlach von Mainz, der dasige Domherr Kuno von Falkenstein, Adolph und Johann von Nassau (Brüder Gerlachs und Adelheids, der Gattin Ulrichs), Gottfried von Ziegenhain, Eberhard von Wertheim, Ulrich von Hanau, Heinrich von Isenburg-Büdingen, Konrad von Trimberg, Johann und

*) Gudenus t. III. p. 365.

**) Würdtwein nov. subs. dipl. t. VI. p. 366.

***) Joannis rer. Mog. t. II. p. 281.

†) Gudenus t. V. p. 1111.

††) Joannis l. c. p. 282.

Philipp von Falkenstein, Gottfried von Eppenstein und Konrad von Weinsberg und die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen schlossen (28. Jan. 1354) einen Landfrieden bis auf Martini und von da auf zwei Jahre, zu dessen Handhabung der Erzbischof mit fünfzig, die Grafen und Herren jeder mit zehn und die vier Städte mit fünfzig Helmen behülflich sein, fünf Bliden, eine von dem Erzbischof, zwei von den Grafen und Herren und zwei von den Städten, Wagen und andere Erfordernisse zu Belagerungen und nöthigenfalls auch mehr Mannschaft bereit gehalten werden, und zu dem Landgericht der Erzbischof zwei Ritter, die Grafen und Herrn deren vier und die Städte vier Bürger und jeder Theil eben so viele Ersatzmänner wählen sollen, und der König den Landvogt Ulrich oder wer nach demselben das Amt begleitet, zum elften Mann ernennt *). Karl bestätigte (a. d. T.) diesen Landfrieden durch ein Transfix **). Gerlach nahm bei einem Bündniß mit dem Landgrafen Heinrich II. von Hessen (17. Febr. 1356) unter anderen seinen Schwager Ulrich von Hanau aus ***). Zwischen Mainz, Hanau und den vier Reichsstädten wurde (1356?) ein neuer Landfrieden bis auf Martini und von da an auf zwei Jahre geschlossen, unter im Wesentlichen denselben Bedingungen, namentlich daß der Landvogt Ulrich, für den Kaiser, der neunte Mann in dem aus vier Rittern und vier Bürgern gebildeten Landgerichte sein, der Erzbischof fünfzig Mann mit Hauben und die Städte eben so viele stellen sollten, und mit der vom Kaiser gegebenen Erlaubniß zum Zwecke dieses Landfriedens für die Dauer desselben zwei Turnos Zoll auf dem Rhein zu erheben, wo es sich dem Erzbischof an dessen Zöllen am besten fügt †). Ulrich reiste in Land-

*) Boehmer t. I. p. 628. — **) ibid. p. 633.

***) Wenck t. II. p. 386.

†) Gudenus t. III. p. 430 und vollständiger Würdtwein nov. subs. dipl. t. VII. p. 301. In der Urkunde fehlt Jahr und Tag.

friedenssachen zu Karl nach Böhmen, und die Geschworenen des Landfriedens stellten (30 Jan. 1360) eine Urkunde unter dem Friedenssiegel aus, daß Ulrich und die vier Wetterauischen Reichsstädte zwei Groschen von den drei, welche der Landvogt an dem Zoll zu Gernsheim hat, so lange erheben sollen, bis dadurch die von ihnen für Kost und Botenlohn dargeliehenen hundertsechsunddreißig Gulden und die Reisekosten für Ulrich und dessen Begleiter bezahlt sein würden*). Obgleich der Kaiser Ulrichs Anwesenheit in seinem Sprengel nur ungern entbehrte, gestattete er ihm dennoch (22. Jan. 1363) bei Reisen außer Landes einen Edlen, Ritter oder Knappen, zu seinem Unterlandvogt zu bestellen und wies die Reichsstädte und alle Getreuen und Unterthanen in der Wetterau, Geistliche und Weltliche, an, einem solchen gehorsam zu sein **). Von dem Papst Urban V. erhielt Ulrich (10. Mai 1364) die erbetene Erlaubniß, einen tragbaren Altar zu haben und sich durch einen eigenen Priester Messe lesen und andere gottesdienstliche Handlungen verrichten zu lassen ***). Des Landfriedens und der Sorge des Landvogts für denselben unerachtet, blieb die Wetterau voll Unruhen.

Die Falkensteiner insbesondere veranlaßten Parteiungen, in welche Ulrich, theils als Landvogt, theils durch seine eigenen Verhältnisse hereingezogen wurde. Kuno nahm die Atzgerechtigkeit im Kloster Naumburg in Anspruch und lagerte sich mit seinen Dienern in demselben ein. Erwählte Schiedsrichter, der Burggraf Johann von Bellersheim zu

---

Würdtwein setzt sie in das Jahr 1359. Ich glaube aber 1356 annehmen zu müssen, da der vorige Landfriede 11. Nov. 1356 (s. S. 194) ablief und 13. Oct. 1358 (vergl. die in der folg. Anm. anzuführende Urkunde) ein Landgericht bestand.

*) Bernhard, ant. Wetter. I. S. 277. Das Siegel stellt den Reichsadler, das Mainzer Rad und das Hanauische Wappen unter einander und zwischen zwei Kreuzen dar, mit der Umschrift: S. pacis generalis Wedereubee.

) Daselbst S. 227. — *) Daselbst S. 241.

Friedberg und die Ritter Friedrich Dugel und Gottfried von Stockheim fällten (2. Mai 1354) den Spruch, daß Niemanden außer den Herren von Hanau Einlager, Herberge oder Dienst in dem Kloster zustehe, und verurtheilen Kuno wegen dieses Uebergriffs und anderen Zweiungen zur Zahlung von hundertfünfundzwanzig Pfund Heller an Ulrich *). Um dieselbe Zeit entstand Streit zwischen Kuno und den Bürgern von Mainz über das von jenem zum Nachtheil dieser, der Städte Worms und Speier und der die Straße befahrenden Kaufleute befestigte Schloß Haselach. Die vier Wetterauischen Reichsstädte verbanden sich deshalb (3. Mai 1354) mit der Stadt Mainz und erlangten von dem zum Empfang der Kaiserkrone nach Italien gezogenen Römischen Könige aus Pisa (15. Mai 1355) die Bestätigung ihres Vertrages, wonach Kuno den weiteren Bau einstellen sollte, und wenn ferner Jemanden aus oder in der Burg Schaden zugefügt und solcher nicht binnen 8 Tagen ersetzt werde, die Städte einander helfen wollten, die Feste zu belagern und zu brechen **). Als hierauf der Erzbischof Gerlach Haselach eroberte, forderte Kuno (1. und 7. Nov. 1356) von des Landfriedens wegen die Stadt Frankfurt zu Schutz und Hülfe auf. Gerlach dagegen mahnte (8. Nov.) davon ab, weil der Landfriede dazu errichtet sei, daß man böse Leute, Räuber, Mörder und Verräther vertilge, und Kuno ein ungehorsamer Pfaff sei, welchen an seinen Gütern und Schlössern zu strafen dem Vorgesetzten gezieme, ohne durch den Landfrieden daran gehindert zu werden ***). Der damals einen Hoftag in Metz zur Berathung des unter dem Namen der goldenen Bulle bekannten Reichsgrundgesetzes haltende Kaiser gestattete (19. Dec. 1356) den Frankfurtern

*) Bernhard, ant. Naumb. S. 41.

**) Privileg. Francof. S. 38. Lünig, Reichsarchiv. Part. spec. cont. IV. Thl. I. (Bd. XIII) S. 18.

***) Lersner, Frankfurter Chronik Thl. II. S. 306 und 307.

ſich gegen Gewalt zu vertheidigen *). Die Falkenſteiner wurden in den (1357) erneuerten Landfrieden **) nicht mit eingeſchloſſen, fuhren vielmehr fort, denſelben durch allerlei Händel zu ſtören, ſo daß der Kaiſer, welcher durch Ulrich Kunde davon erhalten hatte, in mehreren Mandaten (1 Mai 1364 und 24. April 1365) über die Unruhen in der Wetterau klagte ***). Kuno fand anderweitige Beſchäftigung in den Angelegenheiten der Erzſtifte Trier und Köln; ſein Neffe Philipp d. Ä. (VII.) aber widerſetzte ſich der Befeſtigung des zu der Minzenbergiſchen Ganerbſchaft gehörenden Dorfes Rodheim vor der Höhe (im Kreiſe Friedberg), wo Ulrich (12. Februar 1354) den Rittern Hartmuth von Kronenberg und Gottfried von Stockheim einen burglichen Bau aufzurichten geſtattet hatte, unter der Bedingung der Oeffnung derſelben zu allen ſeinen Kriegen, Nöthen und Feindſchaften †), und ſpäter (1 Febr. 1362) von dem Kaiſer die Erlaubniß erhielt, Mauern, Thürme, Thore und Erker anzulegen und für die Einwohner die Freiheiten von Frankfurt und einen Wochenmarkt an jedem Dienſtage ††). Daraus und aus anderen Streitigkeiten entſpann ſich eine heftige Fehde, in welcher der Graf Johann von Dietz und mehrere Ritter (1364) Abſagebriefe an Ulrich und deſſen Verbündete ſendeten, dagegen Philipp's Oheime Kuno und Johann und deſſen Schwager (Gatte ſeiner Schweſter Agnes) Philipp der Jüngſte (VIII.) von Falkenſtein, Konrad von Trimberg und die Wetterauiſchen Reichsſtädte auf Hanauiſcher Seite ſtanden und der Landgraf Heinrich II. von Heſſen und die Stadt Grüningen den Verkauf von Lebensmitteln an Ulrich's Feinde verboten †††). Beſonders

*) Privileg. Francof. S. 161.
**) Vergl. S. 194.
***) Boehmer, t. I. p. 692. Privil. Francof. S. 164.
†) Han.-Münz. L. B. Beil. 51 S. 67.
††) Daſelbſt Beil. 52. S. 67.
†††) Lersner, Thl. II. S. 310 ff.

Philipp der Jüngſte befreundete ſich innig mit Ulrich und beredete denſelben, entweder damals oder ſchon früher (jedenfalls nach April 1355) zu dem Verſprechen der Abtretung der Landvogtei, falls der Kaiſer ſeine Genehmigung dazu ertheilen werde, und verſprach ſeinerſeits dagegen die Hanauiſchen Herrſchaften, Klöſter, Mannen, Burgmannen und anderen Leute in keiner Weiſe mit Herbergen, Dienſten und anderen Sachen zu beſchweren, vielmehr wie ſeine eigene Herrſchaft zu beſchirmen und zu ſchüren *). Dieſer Vertrag blieb jedoch entweder, wie man aus dem mangelnden Datum zu ſchließen berechtigt ſein möchte, ein bloſer von Ulrich nicht genehmigter Entwurf, oder erhielt die kaiſerliche Beſtätigung nicht. Philipp d. A. fiel in die Reichsacht, zu deren Vollziehung der Kaiſer (24. April 1364) den Frankfurtern gebot, den Geächteten an ſeinen Wäldern, Dörfern, Landen und Leuten zu beſchädigen und anzugreifen, damit Friede in der Wetterau und anderswo werde **). Der von Hanau, Johann von Falkenſtein, der von Trimbach und die vier Reichsſtädte eroberten von des Reichs wegen Schloß und Stadt Lich und die Burg Warnsberg und trafen (25. April 1365) ein Uebereinkommen wegen gemeinſchaftlicher Verwaltung derſelben ***). Der

---

*) Bernhard ant. Wetter. I. S. 275. Die Urkunde kann früheſtens in den April 1355 geſetzt werden, da Karl, welcher 5. April die Krönung empfing, in derſelben Kaiſer genannt wird. Bernhard (a. a. O.) und Gebhardi (Geſch. der erbl. Reichsſtände Bd. I. S. 632) halten dieſen Philipp den Jüngſten, welchen Ulrich ſeinen Oheim nennt für den VII. dieſes Namens von der jüngeren Linie, Ulrichs vormaligen Mündel. Dieſer nennt ſich jedoch den Jüngeren und ſeit 1363 den Aeltern oder Aelteſten. Philipp VIII. dagegen von der älteren Linie führt den Beinamen des Jüngſten, war mit Ulrich befreundet und nannte denſelben Oheim, weil er deſſen Schweſtertochter Agnes von Falkenſtein (die Schweſter Philipps VII.) zur Gattin hatte.

**) Privil. Francof. S. 164. Lünig, Reichsarchiv Part. spec. cont. IV. Thl. 1. (Bd. XIII.) S. 578.

***) Boehmer t. I. p. 694.

Kaiſer geſtattete (9. März 1366) den Reichsſtädten, welche in dem von des Reichs wegen gegen Philipp von Falkenſtein geführten, ihnen und dem Lande verderblich gewordenen Kriege großen Schaden erlitten und viele Koſten aufgewendet hatten, Frieden zu ſchließen*). Nach mehrmaligen kurzen Waffenſtillſtänden (29—31. Juli, 19—21. Dec. 1364, 26. Nov. — 10. Dec. 1365 und 26—29. Jan. 1366) und Sühneverſuchen der anderen Falkenſteiner**) wurde, unter Vermittelung der Grafen Wallrabe von Sponheim, Wilhelm (II.) von Katzenelnbogen und Wilhelm von Wied (11. Juli 1366) ein doppelter Vergleich, der eine mit Ulrich und Philipp dem Jüngſten***), der andere mit den vier Reichsſtädten †) abgeſchloſſen. Beide Theile entſagten jedem Erſatz für durch Raub und Brand zugefügten Schaden und allen noch nicht erhobenen Brandſchatzungen, gaben die Gefangenen frei und bedangen allen ihren Mannen und Burgmannen Wiedereinſetzung in wegen dieſes Kriegs aufgegebene Lehen und allen ihren Helfern volle Verzeihung aus. Insbeſondere ſollte Philipp d. Ä. das Kloſter Arnsburg nicht verargwilligen, dagegen alle ſeine Schlöſſer, Burgen, Lande und Leute wiedererhalten, mit Ausnahme der Burg Warnsberg und der Dörfer beide Beſſingen, beide Jetingshauſen (Ettingshauſen?) und Münſter (im Kreiſe Grünberg), welche er von Werner von Beldersheim mit tauſend Gulden Mainzer Währung einzulöſen habe. Die Burg zu Rodheim und die hohe Gerichtsbarkeit daſelbſt, woran Hanau bisher nur den ſechſten Theil gehabt hatte, ſollten Philipp d. Ä. und Ulrich zu gleichen Theilen beſitzen, jedoch ſo daß Jeder ſeine früheren Leute, Güter und Gefälle für ſich behalte

*) Boehmer t. I. p. 706.

**) Lersner Thl. II. S. 312, 313 und 325.

***) Bernhard, ant. Wetter. I. S. 281.

†) Privil. Francof. S. 166. Lünig, Reichsarchiv spicil. secul. Thl. 2 (Bd. XXIII) S. 1666.

und nur neu einziehende Leute beiden gemeinſchaftlich angehören ſollten. Siegfried von Nordeck und Siebold Schelm von Bergen, der erſtere für Philipp d. A., der andere für Ulrich und Philipp d. J., und ein gemeinſchaflich zu beſtellender dritter Mann (deſſen Name in der Urkunde offen blieb) ſollten in künftigen Streitigkeiten, welche nicht gütlich vertragen werden könnten, Recht ſprechen und auch darüber entſcheiden, in wiefern die Dörfer Biſchofsheim, Bilbel, Eſchersheim, Ginnheim und Ried zu dem Reiche oder dem Erbgut gehören. Die Stadt Frankfurt zahlte (16. Juli 1367) an Ulrich, als ihren Antheil an den zwölfthalbhundert und ſiebenzehn Pfund Heller, welche derſelbe in dieſem Kriege für die Gemeinſchaft ausgegeben und vorgeſchoſſen habe, vierhundert Gulden *).

Einen Hauptwirkungskreis fand Ulrich in der Reichsſtadt Frankfurt. Gleich nach ſeiner Ernennung zum Landvogt löſte er (16. Aug. 1349) von den daſigen Bürgermeiſtern, Schöffen und Rath das Schultheißenamt von des Reichs wegen mit achthundert Pfund Heller ein **). Der König Karl gab ihm ſtatt der alten, von den Juden verbrannten Briefe (18. Aug. 1351) einen neuen über die Verpfändung des Forſtes zu Frankfurt für vierhundert und des Schultheißenamtes für achthundert Pfund Heller, mit der Befugniß zur Afterverpfändung ***). Eine ſolche oder eine Vertretung ſcheint hinſichtlich des Schultheißenamtes ſtatt gefunden zu haben; denn wir finden in dem Verzeichniſſe dieſer Beamten 1350 Ulrich von Hanau, 1356 Winter von Rohrbach, Ritter und kaiſerlicher Hofrichter, und 1364 Heinrich im Saal alias Spangenberg †). Durch eine andere Urkunde beſcheinigt Ulrich (4. Nov. 1355), daß ihm der Rath zu Frankfurt eine Schuld von achthundert

---

*) Lersner Thl. II. S. 326.

) Boehmer t. I. p. 615. — *) ibidem 619.

†) Lersner Thl. I. S. 267.

Pfund Heller abgetragen habe *). Eine ihm (16. Dec. 1356) vom Kaiser zu Lehn gegebene Judenhofstatt in Frankfurt**) verlieh er (16. März 1357) wieder an Gottfried von Stockheim und dessen Lehnserben und in deren Ermangelung anderen ältesten Erben***). Den Bingerberg vom Niederholz an bis zu der Brücke zu Ried bei Frankfurt empfing er (12. März 1362) von dem Reiche zu Lehn mit der Erlaubniß ihn wieder an Johann von Hohenhaus zu Frankfurt verleihen zu dürfen†). Als Landvogt erhielt er (28. Mai 1358) den kaiserlichen Auftrag, den Eberhard von Eppenstein zu ermahnen und nöthigenfalls abzuhalten, daß derselbe die Frankfurter Bürger nicht zolle zu Steinheim wider die Briefe, welche sie von dem Reiche haben††). An Bürgermeister, Rath und Bürger zu Frankfurt erging (12. Aug 1358) der kaiserliche Befehl, dem Ulrich von Hanau die Briefe zu halten, welche ihre Vorfahren dessen Eltern gegeben hatten†††), worauf durch eine neue Richtung (22. Nov. 1358) die Bestimmungen des Vertrags vom 28. September 1266 über die Aufnahme Hanauischer Hörigen in die Stadt*†) bestätigt und die darin enthaltenen zwanzig Mark sammt verfessener Gülte mit tausend dreihundert und 60 Pfund von der Stadt abgelöst und bezahlt wurden**†) und Ulrich durch einen weiteren Vertrag (30. März 1363) auf alle Ansprüche an Frankfurt wegen daselbst wohnhafter ihm angehöriger Leute verzichtete und dafür vierhundert Gulden empfangen zu haben bescheinigte ***†). Dennoch entspannen sich neue Mißhelligkeiten und erhielt Ulrich (24. Oct. 1368) von dem

---

*) Boehmer t. I. p. 652.

**) Han.-Müntz. L. B. Beil. 42 S. 55.

***) Anhang zu Han.-Müntz. L. B. Beil. A. S. 3.

†) Han.-Müntz. L. B. Beil. 27 S. 47.

††) Boehmer t. I. p. 654. — †††) ibid. p. 655.

*†) Siehe §. 3 S. 146 Anm. 1.

†) Boehmer t. I. p. 659. — *†) ibidem p. 686.

Kaiſer aus Rom die Weiſung, die Frankfurter nicht an ihrer Weide zu beſchweren *).

Zu derſelben Zeit brachen in Frankfurt Streitigkeiten aus zwiſchen dem Rath, den Handwerken und der Gemeinde, worüber ſich zwar zahlreiche Urkunden erhalten haben, wodurch jedoch bei dem Mangel anderer Nachrichten nicht jedes Dunkel aufgehellt wird. Die damals beſtehenden vierzehn Zünfte (Gewandmacher, Metzger, Kürſchner, Becker, Schuhmacher, Löber, Fiſcher, Schneider, Schiffsleute, Steindecker, Zimmerleute, Steinmetzen, Bender und Gärtner) zeichneten (um Jan. 1355) ihre Gewohnheiten auf**), übergaben dieſelben dem Rath und den Schöffen und forderten das Verſprechen, ſie bei dieſem ihren eidlich erhärteten Herkommen nicht zu bedrängen, den Schultheißen zu mahnen, daß er ihnen gegen dawider Handelnde Recht verſchaffe, wenn die Sache vor den Kaiſer komme, Boten aus dem Rathe auf der Stadt Koſten an denſelben zu ſenden, mit der Bitte um Beſtätigung, und im Falle einer abſchläglichen Antwort, Lieb und Leid insgeſammt mit den Handwerken zu tragen. Der Rath wollte die Sache ſogleich an das Reichsoberhaupt bringen, ſah ſich aber, da Karl gerade nach der Lombardei gezogen war, zum Nachgeben genöthigt. Die Gadenleute, welche damals keine Zunft bildeten, erklärten dem Rath, daß ſie ſich nicht von demſelben ſcheiden wollten, und baten ſie bei ihren alten Gewohnheiten zu laſſen, namentlich daß, außer zur Meßzeit, niemand Gewand ſchneiden dürfe denn unter den Gaden. Der Rath war der Anſicht, dieſe Forderung berühre den Kaiſer und das Reich, ſei nicht hergebracht und Armen und Reichen ſchädlich. Die Wollenweber und andere Handwerke widerſprachen gleichfalls ſolcher Beeinträchtigung der allgemeinen Bürgerrechte. Der Kaiſer befahl (29. März 1357) dem Landvogt Ulrich, daß er dem Rathe gebiete die Gewandſchneider bei ihren

*) Boehmer t. I. p. 722. — **) ibidem p. 635.

althergebrachten Gewohnheiten zu handhaben und beſchirmen *). Durch ein anderes Mandat wies der Kaiſer (13. Oct. 1358) den Landvogt und die Geſchworenen über den Landfrieden in der Wetterau an, daß ſie Truten, die Witwe Jakob Knoblauchs, in dem Beſitze des Saals zu Frankfurt ſchützen ſollten, falls Heinrich Beyer von Boppart ſeine ungegründeten (ihm durch einen kaiſerlichen Brief vom 12. Oct abgeſprochenen) Anſprüche erneuern werde **), und wiederholte (10. Jan. 1360) dieſen Befehl an den Landvogt ***). Die Unruhen in Frankfurt nahmen zu. Die Zünfte verlangten, daß acht aus ihnen und der Gemeinde in den Rath gewählt werden ſollten. Der Rath begehrte, weil es Faſtenzeit (Febr. oder März 1358) ſei, Aufſchub bis nach den heiligen Tagen, wollte ſich mit dem Landvogt, den Wetterauiſchen Reichsſtädten, dem Schultheißen zu Oppenheim und anderen dem Reich verbundenen Leuten berathen und verweigerte Geiſeln anzunehmen und zu ſtellen. Die Zünfte ſetzten einen Ausſchuß von vier Mitgliedern nieder. Der Kürſchner Kunz Halder verweigerte dieſen Vierern die geforderte Eidesleiſtung, wurde deshalb aus der Zunft geſtoßen, wendete ſich an Ulrich und wurde von dieſem dem Rathe zur Wiedereinſetzung in ſeine Rechte empfohlen †). Ulrich kam mehrmals nach Frankfurt ††) und verfaßte (11. Nov. 1358) eine Richtung zwiſchen dem Rath auf der einen und den Handwerken und der Gemeinde auf der anderen Seite, wonach die Handwerke und die Gemeinde jährlich am Donnerſtag nach der Oſterwoche

*) Boehmer t. I. p. 653. — **) ibid. p. 657.

***) ibid. p. 670.

†) ibid. p. 669. Anm. Der Brief iſt datirt von Maria Magdalenentag, 22. Juli ohne Jahr, gehört aber unbezweifelt in die Zeit des Anfangs der Zunftunruhen.

††) Vergl. den Brief vom St. Cyriaxabend, 8. Mai v. J., worin Ulrich ſeine Ankunft auf den morgenden Tag, um in die Rathsverſammlung zu kommen, ankündigt, bei Boehmer t. I. p. 670 Anm.

zwölf aus ihrer Mitte kiesen, der Rath sechs davon zu sich aufnehmen und Schöffen und Rath jährlich (drei) Bürgermeister aus dem Rath, den Schöffen und den Handwerken d. i. den Sechsen, mit denen der Rath vermehrt ist, wählen sollten *). Der Kaiser bestätigte (14. Febr. 1359) diese Satzung und Ordnung **), und beauftragte an demselben Tage seinen Landvogt, zu dem dermalen nicht vollzähligen Schöffenstuhl sechs neue Mitglieder, drei aus den Handwerken und drei aus der Gemeinde zu kiesen und, wenn eine dieser Stellen durch Tod oder Siechthum ihres Inhabers erledigt werde, dieselbe wieder zu besetzen, desgleichen auch die anderen acht Schöffenstellen und die Rathmannenstellen, wenn bei Erledigungsfällen der Nachfolger nicht binnen einem Monat von dem Rath und den Schöffen gewählt werde ***). Ulrich beglaubigte (6. März) seinen Vogt zu Hanau, Ritter Johann von Ostheim, und seinen Schreiber Gerlach, um mit Bürgermeister, Schöffen und Rath in seinem Namen zu reden †), kam selbst nach Frankfurt und setzte zwei Schöffen (zu den achten) nach Inhalt der Briefe, die er von dem Kaiser habe, deren Abschrift er aber verweigerte. Die Schöffen stellten bei dem Kaiser vor, daß nach alter Gewohnheit sie immer sich selbst durch Wahl ergänzt hätten, und fügten einen nicht vollständig erhaltenen Bericht über die Anforderungen der Zünfte und den bisherigen Hergang der Sache hinzu ††). Der Kaiser verordnete (24. Febr. 1360), mit Wiederaufhebung der früheren Richtung, daß die Handwerke und die Gemeinde jede drei aus ihrer Mitte jährlich zu Rathmannen kiesen sollten, bestätigte die früheren Briefe über die Wahl der Schöffen,

*) Boehmer t I. p. 658. — **) ibid. p. 662.

***) ibid. p. 662–664. — †) ibid. p. 664.

††) ibid p 665. Böhmer setzt diesen Vorfälle aus den Jahren 1355 bis 1359 enthaltenden Bericht in das Jahr 1360 oder 1365. Mir scheint derselbe 1359 erstattet zu sein und die kaiserliche Entscheidung vom Jahre 1360 zur Folge gehabt zu haben.

gebot den Handwerken und der Gemeinde einig untereinander zu ſein und keine Partheien zu haben, und befahl die Handwerke, namentlich die Gnadenleute, bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten ungehindert verbleiben zu laſſen*), und geſtattete durch einen anderen Gnadenbrief von demſelben Tage der Gemeinde, Einigungen unter ſich zu ſetzen in aller Weiſe, als auch die Handwerke dies zu thun pflegen**), und ſendete ſeinen Schreiber Konrad von Gyſenheim mit einem die mündlich zu eröffnenden Aufträge beglaubigenden Schreiben***) (22. Mai 1360) nach Frankfurt. Ulrich bat (Mai bis Sept. 1360) die Bürgermeiſter Henne Hochhaus (Johann Hohenhaus, einen Hanauiſchen Lehnsträger†), Andreas Heilgeiſt und Heintz (Heynlin, Henlin, Heinrich) im Saal, dem Wundarzt Meiſter Heinrich zu ſeinen Sachen, namentlich ſeiner Korngülde und ſeinem Mantel behülflich zu ſein††). Der Frankfurter Bürger Syfried (Siegfried von Marburg) zum Paradies, welcher von jetzt an, neben Heintz im Saal, die Hauptperſon wurde, ein Gegner der Zunftparthei, gewann den Kaiſer während deſſen damaliger Anweſenheit in den Reichslanden für ſich, wurde (20. Sept. 1360) zu deſſen Geheimenrath (servitorem et familiarem cotidianum) ernannt, (9. Oct.) um ſeiner geleiſteten Dienſte willen ſammt ſeinen männlichen Erben unter die Reichsmannen aufgenommen und mit ſechshundert Gulden begabt, wofür er jährlich dreißig Gulden von der durch ihn zu erhebenden Judenſteuer in Frankfurt für ſich behalten ſolle†††), und erhielt (a. d. T.) die Anwartſchaft auf den zunächſt erledigt werdenden Schöffenſtuhl*†). Bürgermeiſter, Schöffen und Rath beurkundeten (18. Dec.), daß Heinrich im Saal,

*) Boehmer t. I. p. 671. — **) ibid. 672.
***) ibid. p. 672 et. 673.
†) Vergl. S. 201. Anm. 4.
††) Boehmer t. I. p. 674. — †††) ibid. p. 676.
*†) ibid. p. 677.

Andreas Heilgeiſt, Contzechin Wygel, Jakob Gärtner, Johann Wirbel, Johann Schelle, der Schneidermeiſter Walther und der Schuhmachermeiſter Berthold, nachdem ſie die ihnen von dem Kaiſer gebotene Beſſerung und Ausfahrt gethan, auf Geheiß des dazu von dem Kaiſer ermächtigten Landvogts wieder hereingekommen ſeien*). Da die Einſetzung Siegfrieds zum Paradies in das Schöffenamt Wiederſpruch fand, erhielten der Rath (14. Febr. 1361) und der Landvogt (23. April) deßhalbige neue kaiſerliche Befehle**) und (11. Nov. 1361 und 4. Jan. 1362) den weiteren Auftrag dafür zu ſorgen, daß der von Heinrich im Saal auf Reichsboden errichtete Bau, ſoweit derſelbe unbefugt aufgebaut ſei, unverzüglich abgethan und Trude Knoblauch, als Pfandinhaberin des Saales darin und in ihren anderen Sachen geſchützt werde***). Dennoch war Heinrich im Saale (24. Juli 1362) Schultheiß und erlangte, als ſolcher, mit dem Schöffen Johann Hochhaus von Ulrich die Erlaubniß zur Ertheilung des Bürgerrechts an Heintzchen Ruß aus Umſtadt unter der Bedingung, daß derſelbe nach Frankfurt ziehe†). Der Kaiſer aber erlaubte (7. Jan. 1363) dem Siegfried zum Paradieſe das Schultheißenamt und den Wald und Forſt bei der Stadt von Ulrich gegen die Pfandſumme einzulöſen††), gebot (31. März) den Schöffen, daß ſie denſelben unverzüglich zu dem erledigten Schöffenſtuhl kieſen ſollten, unbeſchadet der dem Ulrich von Hanau, den Handwerken und der Gemeinde vormals gegebenen Briefe†††); befahl (1. Juni) demſelben Koſt, Schaden und Arbeit zu vergüten, die er davon hatte, daß er wegen Vorenthaltung des ihm verliehenen Schöffenſtuhles an den Hof nach Breslau reiten mußte*†); begnadigte ihn (1. Juli) mit dem durch den Tod Diemars von Lichtenſtein erledigten Schöffenſtuhl und gab dem Rath auf an ſeiner Statt den

*) Boehmer t. I. p. 679. — **) ibid. p. 681 et 682.
***) Boehmer t. I. p. 681 et 682. — †) ibid. p. 684.
††) ibid. p. 684. — †††) ibid. p. 687. — *†) ibid. p. 688.

Lutz von Wedel zum Rathmannen zu kiesen *). Ulrich erlangte dagegen wieder (Juli bis Dec.) eine kaiserliche Verschreibung über viertausend Gulden auf den Bornheimer Berg, das Schultheißenamt und seine anderen Reichspfandschaften **), und (1. Mai 1364) den Auftrag zu bestellen, von wem und wie der neue Zoll von einem alten großen Turnos für jeden ein- oder ausfahrenden beladenen Wagen und einem Schilling alter Heller für jeden Karren erhoben werden solle, welchen der Kaiser zu seinen und des Reichs Nöthen, besonders wegen der Zweiungen in der Wetterau (der Falkensteinischen Fehde) an allen Thoren zu Frankfurt ***) und zu Gelnhausen †) aufgelegt hatte. Auf eine Klage Siegfrieds, daß ihn Henne Wirbel und dessen Helfer bei Nebel und Nacht in seinem Hause mit gewaffneter Hand überfallen und mit Worten häßlich und freventlich überfahren hätten, befahl der Kaiser (8. Juli) dem Schöffen, dem Schultheißen, dem Rath und den Bürgern die Uebelthäter zur Genugthuung anzuhalten ††) und verordnete (13. Juli) eine außerordentliche Strafe von zehn Pfund Gold Jedem aufzulegen, welcher diesen Siegfried in dem Besitze des demselben verliehenen Schöffenstuhles mit Worten oder Werken hindern werde †††). Der Bischof Rudolph von Verden und der heimliche Diener und Rath Siegfried zum Paradies erhielten (21. Oct. 1365) ein kaiserliches Beglaubigungsschreiben, um mit Ulrich zu reden wegen Babenhausens und anderer den Kaiser, das Reich und die Wetterauischen Reichsstädte betreffender Sachen *†). Gott-

*) Boehmer t. I p. 689.

**) ibid. p. 690. Böhmer sagt, das Original dieser Urkunde lasse keinen Zweifel, daß solches wirklich in der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt worden sei, die schwerlich blos zufällige Auslassung des Ausstellungstages aber errege den Verdacht unrechtmäßiger Erschleichung.

***) ibid. p 692.

†) Han.-Müntz. L. B. Beil. 41. S. 55.

††) Boehmer t. I. p. 692. — †††) ibid. p. 693.

*†) ibib. p. 696.

fried von Stockheim, ein Hanauiſcher Lehnsträger*), wurde von des Landvogts Ulrich wegen durch den Kaiſer angewieſen, ſich binnen acht Tagen nach ſeiner Ankunft in der Wetterau gen Frankfurt zu begeben, daſelbſt alle Bürger und Mitwohner dem Kaiſer, dem Schöffen und dem alten Rath von neuem ſchwören zu laſſen, alle ungeſetzlichen Verbindungen aufzuheben, den Schultheißen Heintze im Saal und drei Rathmannen, den Metzger Henne Wirbel, den Bäcker Henne Schelle und den Schuhmacher Gerhard Roſenbuſch, abzuſetzen und von beiden Partheien Sicherheit, mit zweitauſend Mark löthigen Silbers ſtellen zu laſſen, daß bis zur rechtlichen Entſcheidung der Zweiung kein Theil den anderen beſchweren wolle, von welchem Auftrag dem Mainzer Kurfürſten Gerlach (2. Nov. 1365) Nachricht gegeben wurde, mit der Ermächtigung, dieſe Verfügungen zu vollziehen, wenn Stockheim es unterlaſſen ſollte**). An denſelben Kurfürſten erging (29. Dec.) der weitere Auftrag, den Landvogt Ulrich zu unterweiſen, daß derſelbe einen ehrbaren, dem Kaiſer und dem Reiche nützlichen Mann zum Schultheißen ſetze***). Ulrich ſelbſt erhielt (30. Dec.) den Befehl, den Schöffen Siegfried zum Paradies zum Schultheißen zu ſetzen, weil Heintze gen dem Saal wegen der Miſſethat, die er gegen Kaiſer und Reich gethan habe, dies Amt nicht länger bekleiden könne†). Die Schöffen wurden (a. d. T.) angewieſen, keinem Schultheißen zu Gericht zu ſitzen, welchen Gerlach von Mainz nicht dem Reiche und der Stadt für gut und nützlich halte††). Gerlach wurde (31. Dec.) weiter beauftragt, die Sache der Frankfurter Bürger, welche wider Kaiſer und Reich an dem Gerichte und in der Stadt gröblich gethan hätten, zu unterſuchen oder unterſuchen zu laſſen und die Schuldigen an Leib und Gut zu büßen, oder aus der Stadt zu

*) Vergl. S. 197, Anm. 4.

) Boehmer t. I. p. 697. — *) ibid. p. 698.

†) ibid. p. 699. — ††) ibid. p. 699

verweiſen *). Siegfried empfing (3. Jan. 1366) den von Andreas Heilgeiſt an das Reich zurückgefallenen Rieder-Hof zu rechtem Mannlehn für ſich und ſeine Lehnserben **). Der Stadt Frankfurt beſtätigte der Kaiſer (4. Jan.) alle ihre Freiheiten, Rechte, Gnaden und Gewohnheiten, verordnete, daß, wenn ein Schöffenſtuhl erledigt werde, die Schöffen denſelben binnen zwei Monaten durch Wahl beſetzen, desgleichen, wenn ein Rathmann abgehe, die Schöffen und der gemeine Rath einen anderen kieſen ſollen, ſchaffte die Sechs aus den Zünften und der Gemeinde wieder ab, verfügte, daß alle Bürger und Einwohner den Schöffen und dem alten Rath ſchwören ſollten, ſo oft es den Schöffen gutdünke, hob alle Gebote und Bündniſſe auf, geſtattete das Mahlgeld von ſechs auf zwölf alte Heller, für jedes Achtel Frucht, welches in der Stadt aus- oder eingeht, zu erhöhen und ſetzte eine Strafe von hundert Mark Gold, halb an das Reich, halb an die Stadt, auf Uebertretung dieſer Gnaden ***). Gerlach fuhr in der Unterſuchung gegen die Frevler fort, wurde (6. Jan.) angewieſen, daß er die davon fallende Buße bis zum Belauf von achttauſend Gulden an Siegfried und ſechs andere genannte Schöffen auszahlen und den etwaigen Ueberſchuß für ſich behalten, den Minderbetrag dagegen aus dem gemeinen Gelde der Stadt aufbringen laſſen ſolle †). Dieſe Verfügung machte der Kaiſer (3. März) den Bürgermeiſtern, dem Rathe und den Bürgern bekannt, mit dem Zuſatze, daß den Schöffen und deren Geſellen, welche zu ihm geritten ſeien, die Reiſekoſten aus dem gemeinen Stadtgelde erſetzt werden ſollten ††). Gerlach machte (8. Febr.) bekannt, daß er Heintz gen dem Saal und deſſen Sohn, Henne Schelle und deſſen Sohn, Andreas Heilgeiſt, Gerhard Roſenbuſch, Henne Wirbel und eilf andere Genannte ſchuldig wider Kaiſer und Reich, das

*) Boehmer t. l. p. 700. — **) ibid. p. 700.
***) Privileg. Francof. S. 164. Boehmer t. l. p. 701.
†) Boehmer t. l. p. 703. — ††) ibid. p. 706.

Gericht, die Schöffen, den Rath und die Stadt Frankfurt gefunden und als sie flüchtig geworden, an ihr Gut habe greifen lassen*). An alle geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freie, Herren, Ritter, Knechte, Städte, Gemeinden und andere Getreue des Reichs erging (26. März) der kaiserliche Befehl, die Flüchtlinge, wenn sie zu ihnen kämen, oder deren Gut, anzuhalten**). Dem Siegfried zum Paradies, dessen Ehewirthin Catharine und deren Erben bestätigte der persönlich in Frankfurt anwesende Kaiser (12. Sept.) das von Ulrich von Hanau für achthundert Pfund Heller eingelöste Schultheißenamt und die für vierzehnhundert Florentiner Gulden eingelösten Pfandschaften des Forstes, des Buchwaldes und des Forstamtes, verpfändete ihnen dieselben und schlug ihnen tausend Gulden auf das Schultheißenamt***), und stiftete (17. Sept.) einen Vergleich zwischen Ulrich und Siegfried dahin, daß dieser, als Schultheiß, jenem, als Landvogt, gehorsam sein und weder er, noch die Stadt Frankfurt, oder ein Bürger derselben, den anderen Aemtern und Pfandschaften, welche der von Hanau in Frankfurt und dessen Zugehörung habe, nachstehen solle†). Der Pfandbrief für Siegfried wurde noch einmal fast ganz wörtlich (zu Laufen 21. Dec.) ausgefertigt, mit dem Zusatze, daß die Pfandschaft während Karls Lebzeiten nicht solle eingelöst werden können††). Gerlach hob (9. Oct.), kraft kaiserlicher Vollmacht, alle Bündnisse und Briefe auf, welche die Handwerker hinter dem Reiche gemacht hatten, ließ die Zunftsiegel zerschlagen, verbot die Anfertigung neuer, behielt sich vor, die ihm von den Handwerken Gerügten zu bestrafen und gebot allen Bürgern und Einwohnern, den Flüchtlingen nicht zu helfen und zu rathen†††). Wenceslaus von Böhmen, Herzog von Luxemburg, des Kaisers Bruder, gelobte als

*) Boehmer t. I. p. 704. — **) ibid. p. 707.
***) ibid. p. 709. — †) ibid. p. 711.
††) ibib. p. 716. — †††) ibid. p. 713.

Reichsvicar (17. März 1367) der Stadt Frankfurt jegliche beſſere Briefe, welche er irgend einer anderen Stadt geben möge, ebenfalls zu geben, ſie gegen die dem Reiche Verflüchtigen zu ſchirmen und dieſen niemals Gnade zu thun*). Gerlach ermächtigte und beauftragte (3. Nov.) den Rath, neun Genannte, welche wider das Reich, das Gericht, die Schöffen und den Rath gethan hätten, zu rechtfertigen und zu büßen, indem er ſelbſt verhindert ſei, dieſen ihm gewordenen Auftrag zu vollziehen**). Der Kaiſer beſtätigte (11. Febr. 1368) alle Gerichte und Geſetze Gerlachs in der Frankfurter Unterſuchungsſache***), empfahl (24. Oct.) den Schöffen, dem Rath und den Bürgern die Handwerke zu beſehen und ſo zu beſtellen als der Stadt und den Handwerken nöthig und ehrbar ſei†), und gebot (2. Juni 1372), daß die Verweiſung, Geſetze und Ordnung, welche der Erzbiſchof Gerlach von Mainz gegen die, welche zu Frankfurt frevelten, einſt gemacht habe, ewig gehalten werden, namentlich keiner der Verwieſenen je wieder in die Stadt ſolle kommen dürfen††). Der Schultheiß Siegfried zum Paradies ſtieg immer höher in der kaiſerlichen Gunſt, verlor jedoch ſeine Pfandſchaften in und um Frankfurt wieder. Der Kaiſer verkaufte (2. Juni 1372) der Stadt das daſige Schultheißenamt und Gericht, das Forſtamt und die Wälder, die man Forſt nennt, den Buchwald und das Lehn gelegen auswendig der Stadt über der Brücke mit allen Rechten, Zinſen, Renten, Nutzen u. ſ. w. für achttauſend achthundert Gulden, unter Vorbehalt des Wiederkaufs um dieſelbe Summe†††), und gebot (6. Juni) dem Pfandinhaber Siegfried die Abtretung an Bürgermeiſter, Schöffen und Rath der Stadt Frankfurt, ſobald ihm dieſelben die Pfandſumme mit viertauſend und achthundert Gulden bezahlt haben würden*†). Die Stadt ſtellte (15. Juni)

*) Boehmer t. I p. 718. — **) ibid. p. 719.
***) ibid. p. 720. — †) ibid. p. 722.
††) ibid. p. 731. — †††) ibid. p. 732.
*†) ibid. p. 734.

dem Kaiſer eine Verſchreibung aus über acht und dreißig hundert Gulden, welche ſie ihm für das Schultheißenamt und das Forſtamt ſchuldig ſei und zwiſchen den zweien nächſtkommenden unſerer Frauen Tagen (Mariä Heimſuchung 2. Juli und Himmelfahrt 15. Aug.) an den Zurückbringer dieſes Briefs zu zahlen verſpreche*). Der Ritter Rudolph von Sachſenhauſen ſtellte (6. Nov. 1376) wegen des ihm von der Stadt Frankfurt auf ein Jahr übertragenen Schultheißenamtes einen Dienſtrevers aus, worin zugleich die zu beziehenden Gebühren verzeichnet ſind, darunter der Pfeffer, der Hut und die Handſchuhe von den Städten (Worms, Nürnberg und Bamberg) in der alten Meſſe (am Tage vor Maria Geburt, 7. Sept. in dem ſogenannten Pfeiffergericht), wie von Alters herkömmlich iſt**).

Zum Erſatz der durch den Brand verloren gegangenen Lehnbriefe erhielt Ulrich (18. Aug. 1351) einen neuen allgemeinen über ſeine, darin jedoch nicht einzeln genannten Mann- und Burglehen, welche er von dem Reiche hatte***) und (a. d. T.) einen beſonderen über die Juden zu Friedberg, Hanau, Babenhauſen, Windecken, Steinau, Aſſenheim, Minzenberg, und Nidda†). Die goldene Bulle (10. Jan. und 25. Dec. 1356) zählt die Herren von Hanau unter den Fürſten und Herren auf, welche dem König von Böhmen, als Kurfürſten und Erzſchenken, das Geleit auf der Reiſe zur Königswahl nach Frankfurt geben ſollen††). Zur Belohnung geleiſteter und noch zu leiſtender Dienſte erneuerte der Kaiſer (20. Mai 1357) dem von Hanau die Befugniß Reichspfandſchaften in der Wetterau einzulöſen†††) und überwies ihm (13. Oct. 1360) bis auf Widerruf den

---

*) Boehmer t. I. p. 735. — **) ibid. p. 747.

***) Han.-Müntz. L. B. Beil. 44 S. 56.

†) Daſelbſt Beil. 33 S. 51.

††) Aurea bulla cap. I. §. 10.

†††) Carbenſche Deduct. S. 13.

Hauptzins (das Kopfgeld von den Juden in der Wetterau, besonders in den dasigen vier Reichsstädten, einen Gulden von jedem Kopf *). Für die in dem Dienste als Landvogt aufgewendeten Kosten und erlittenen Schaden bekannte der Kaiser (27. März 1362) ihm dreitausend Florentiner Gulden schuldig geworden zu sein und verschrieb ihm dafür einen großen Turnos Zoll von jedem Fuder Wein und jedem anderen Kaufmannsgute nach demselben Maaßstabe, welches den Main zu Kesselstadt bei Hanau auf und abgeht**). Außer dem Burgbau in Rodheim***) wurde ihm (6 Febr. 1368) gestattet, die Dörfer Markköbel, Bruchköbel, Dorfelden und Schaafheim, mit denselben Rechten, welche Hanau und Windecken haben, zu Städten und Marktflecken zu erheben und mit Thoren, Thürmen Mauern und Gräben und auf andere Weise zu befestigen†). Dazu fügt der Kaiser noch (22. Febr. 1368), mit Rath der Reichsfürsten, das Recht, Münze mit dem Hanauischen Wappen zu Babenhausen prägen zu lassen, an Korn und Zusatz wie in den Reichsstädten Nürnberg oder Frankfurt geschlagen wird, zwei Theile Kupfer und ein Theil löthiges Silber, ein und dreißig Schillinge und vier Heller auf die Hallische Mark, und bei einer Veränderung des Reichsmünzfußes dem gemäß††). Zwei andere Gnadenbriefe (6. Jan. und 17. Oct. 1356) sind nur im Auszuge bekannt†††). Dafür daß Ulrich III. gestattet worden sei zu Steinau, außer dem gewöhnlichen Wegegelde, von jedem beladenen Wagen einen Schilling weiter zu nehmen und einen neuen Zoll zu Sterbfritz (im Amte Schwarzenfels) zu erheben *†), finde

*) Glafey, anecdota coll. l. p. 408.
**) Han.-Müntz. L. B. Beil. 31 S. 50.
***) Vergl. S. 197.
†) Han.-Müntz. L. B. Beil. 37 S. 53.
††) Daselbst Beil. 30 S. 49.
†††) Carbensche Deduct. S. 13.
*†) Geschichte von Hanau S. 13.

ich keinen Beweis, vielmehr erhielt erſt Ulrich IV., wie wir weiter unten (§. 7) ſehen werden (13. Dec. 1373), die Genehmigung eines Zolls zu Steinau.

Gerhard von Rieneck ſtellte (9. Jan. 1356) eine Urkunde darüber aus, daß Ulrich von Hanau und deſſen Erben alle Lehen verleihen ſollen, welche Ludwig von Rieneck-Rothenfels verliehen habe, und entließ Alle, welche ſolche etwa von ihm empfangen hätten, ihres Eides*). Giſo von Joſſa verkaufte (8. Juli 1357) alle ſeine Fuldaiſchen Mannlehn, mit Bewilligung des Abtes Heinrich VII., an Hanau**) Johann und Friedrich von Rannenberg ſtellten (2. Dec. 1358) Quittung aus über den Empfang der anderthalbhundert Pfund Heller, wofür ihr Vater und ſie ihren Antheil an den Gerichten Somborn, Welmitzheim, vor der Hardt und Hörſtein (ſ. §. 5 S. 181) dem Ulrich von Hanau verkauft hatten***). — Ueber den Kauf (1362) des Gerichtes Haßlau, mit welchem erſt Ulrich IV. (11. Jan. 1377) belehnt wurde†), nebſt dem Kirchſatz von denen von Trimberg für achthundert Gulden, ſowie den Erwerb (1366) eines Viertheils am Schloß Ortenberg, für fünftauſend Gulden††) ſind mir keine Urkunden bekannt, und wenn auch ein Theil von Ortenberg früher (vor 13. Mai 1448) Hanauiſch war, ſo kaufte doch erſt der Graf Philipp I. (16. Oct. 1476) von Gottfried und Johann Herrn zu Eppenſtein und Minzenberg deren ganzen Antheil an Schloß, Burg, Stadt und Gericht Ortenberg für ſechstauſend und dreihundert Gulden Frankfurter Währung an Gold†††).

---

*) Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. II. Abh. 1 Beil. 9 S. 84.

**) Carbenſche Deduct. Beil. J. S. 351.

***) Contr. Inhalt d. Han.-Müntz. L. B. Beil. 26 S. 23. Acta Hanov. Thl. I. S. 45.

†) Contr. Inhalt d. Han.-Müntz. L. B. Beil. XVI. S. 164.

††) Geſchichte von Hanau S. 13.

†††) Han.-Müntz. L. B. Beil. 126 S. 164.

Dem Ritter Gernant von Buches ertheilte Ulrich die lehnsherrliche Erlaubniß einen (15. April 1352) abgeschlossenrn Vertrag über den Verkauf des Waldes genannt der Naumburger Hagen an den Propst Georg von Löwenstein und das Kloster zu Naumburg für achthundert Pfund Heller (27. Mai) zu vollziehen*). In einem Streite desselben Propstes mit Heinrich und dessen Sohne dem Ritter Apel von Eichen über das Kaufgeld für den Frohnhof zu Eichen trat der Hanauische Schirmherr als Richter auf und verschaffte dem Kloster (2. Mai 1356) Quittung über die geleistete Zahlung**). Der Marien-Kirche zu Kinzdorf (einem allmählig ganz mit der Stadt Hanau vereinigten Dorfe) bestätigte er (28. Sept. 1364) eine von Agnes von Kinsheim zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil gemachte Stiftung für den Pfarrer zu Hanau und dessen fünf Hülfspriester***). — Siebold Schelm von Bergen und dessen Ehewirthin Temud trugen (25. April 1354) ihr eigenthümliches Haus in Bergen zu Lehn auf, erblich für männliche und weibliche Nachkommen und in deren Ermangelung nächste Erben, und sühnten zugleich alle bisherigen Streitigkeiten†). Gleiche Bedingungen der Vererbung erhielt Fiol von Bienbach, Ditmars Witwe, bei der Lehnauftragung (19. Jan. 1357) ihres freien Hofes zu Kelbera††).

Theils erste, theils erneuerte Lehnreverse, außer den bereits erwähnten, stellten aus: (2. März 1352) Hartmuth von Buches†††); (20. Dec. 1353) Heinrich und Werner von Carben über Windecker Burglehn*†);

---

*) Bernhard, ant. Naumb. S. 95 u. 96.

**) Daselbst S. 98.

***) Anhang zu Han.-Müntz. L. B. Beil. J. S. 9.

†) Han.-Müntz. L. B. Beil. 84 S. 112.

††) Acta Hanov. Thl. I. S. 131.

†††) Han.-Müntz. L. B. Beil. 180 S. 237.

*†) Daselbst Beil. 162 S. 226.

(24. Nov. 1356) Fritz von Breidenbach und deſſen Ehewirthin Irmgard, Bürger zu Gelnhauſen, über fünf Gulden, welche ſie auf ihren Hof zu Rothenbergen (im Amte Meerholz) aufgetragen und wiederempfangen haben und dafür in die Burgmannſchaft zu Hanau aufgenommen worden ſind*); (16. April 1357) Werner von Bellersheim, Burgmann zu Hanau**); (8. Juni 1357) Johann Brendel von Homberg, Burgmann zu Hanau***); (4. März 1358) Ulrich von Kronenberg, Burgmann zu Windecken†); (3 Sept. 1359) Herden von Buches, über ein Fuder Wein zu Biſchofsheim††); (19. Juni 1366) Helfrich von Dorfelden, Burgmann zu Windecken†††). Kraft von Hatzfeld erhielt (2. Oct. 1367) die Erlaubniß zwei (ſpäter, 9. Mai 1412, drei) Juden in Friedberg zu ſetzen, welche dieſelben Freiheiten und Gnaden genießen ſollen, als diejenigen Juden, welche der Herr von Hanau von des Reichs wegen hält, und wird für dieſes erbliche Burglehn Burgmann in Hanau*†). Rudolph, Conrad und Helfrich, Gebrüder, und Rudolph d. J. von Rückingen, ſodann Friedrich und Johann von Rüdigheim öffneten (13. Dec. 1368) ihr Schloß Rückingen gegen Jedermann, ausgenommen das Reich, die Kurfürſten von Pfalz und Mainz und die Herren von Brauneck**†).

Durch Auszüge aus anderen Lehnreverſen***†) werden als Hanauiſche Lehnsträger zuerſt bekannt: 1346 7. Nov. Wichelsbach, 14. Dec. Hatzcheſtein (Hattſtein); 1351 15. Jan. Kreis von Lindenfels; 1352 29. Jan.

---

*) Han.-Münz. L. B. Beil. 155 S. 223.
) Daſelbſt Beil. 156 S. 224. — *) Daſ. Beil. 157 S. 224.
†) Daſ. Beil. 177 S. 236. — ††) Daſ. Beil. 87 S. 122.
†††) Daſ. Beil. 164 S. 227.
*†) Carbenſche Deduct. Beil. J. S. 325.
**†) Daſelbſt S. 410.
***†) Daſelbſt Beil. J. S. 199 ff.

Fende von Molnheim, 24. Juni Bache von Waſſenbach, 27. Nov. Schlüchter; 1353 3. März Diemar v. Rymehorn; 1354 24. März Langenau, 4. Mai Motz von Buchen (belehnt mit den durch Werners von Rockenburg Tod erledigten Lehen); 1357 18. Mai Elkenhauſen, 27. Aug. von dem Hayne*); 1358 16. Mai Oſſenheim**), 26. Juli Schenk von Schweinsberg; 1359 6. März Swin von Ruſſelsheim, 6. Sept. Schenk von Bynsfurt; 1360 25. März Kodebuz (Katzenbiß), 18. Mai Mansbach und Weyſſe (von Fauerbach), 30. Mai Entziel von Aſchaffenburg, 30. Juli Rüdinkeym (Rüdigheim), 22. Nov. Wylphe, 20. Dec. Fulhabir (Faulhaber); 1361 30. Mai Biebra, 18. Jun. Bommersheim; 1362 7. März Cruftel, 25. Oct. Rohrbach; 1364 21. Febr. Binsburg, 9. Juni Blümechin, 4. Aug. Forſtmeiſter, 8. Aug. Warthenberg; 1365 27. Febr. Aldenburg, 20. Sept. Finke von Roden, 22. Oct. Hultzhofen, 13. Dec. Ovenbach (Offenbach); 1366 6. Jan. Sonburg, 19. Juni Harputerade, 1367 13. Aug. Beyer von Schwanfeld und Hartenfels***), 20. Sept Marborn, 16. Oct. Mertz von Heldenbergen; 1368 4. Febr. Duntzenbach, 13. Febr. Büdingen, 8. Juni Schaffheim, 28. Oct. Luttern-

---

*) Carbenſche Deduct. Beil. J. S. 324 n. 325 Heinrich von dem Hayne beſchwört 30. Nov. 1355 die Urfehde wegen erlittener Gefangenſchaft. Contze Emyche von dem Hayne wird 27. Aug. 1357 Hanauiſcher Burgmann zum Hayn.

**) Daſelbſt S. 389. Der Ritter Johann von Oſſenheim beſcheinigt für im Dienſte Ulrichs von Hanau erlittene Gefangenſchaft um Schaden, Koſt, Zehrung und Verluſt, ſechsunddreißig Pfund alter Heller empfangen zu haben.

***) Daſelbſt S. 205 und 317. Hermann Beyer von Schwanfeld und der Wappner Johann von Hartenfels beſcheinigen für Verluſt, Koſt, Schaden und Zehrung im Dienſte und Kriegen Ulrichs von Hanau bezahlt worden zu ſein.

bach; 1369 12. Febr. Sadilbaum von Schwobbach, 20. Sept. Mutensheim*), 14. Oct. Korb von Alpach; 1370 2. Jan. Holtzappel von Obbenheim (Oppenheim**), 8. Febr. von der Thann, 24. Juni Meyn, 8. Aug. Eringshauſen.

Der Todestag Ulrichs iſt unbekannt, fällt jedenfalls vor 20. März 1371, vielleicht ſchon vor 2. Jan. 1370***). Als Kinder aus ſeiner Ehe mit Adelheid von Naſſau (war todt 1348†), mit welcher er in früher Jugend (1326) verlobt worden ſein ſoll††), ſind urkundlich bekannt, außer ſeinem Nachfolger Ulrich IV., ein Sohn Reinhard, welcher (7. Oct. 1386) Rector der Parochialkirche zu Wertheim war†††) und (nach 1400) als Kanonikus zu Mainz ſtarb*†) und eine Tochter Eliſabeth (lebte noch 31. März 1377**†), welche (1355) bei ihrer Verlobung mit Wilhelm II. von Katzenelnbogen (geſt. vor 27. Oct. 1385) mit dem Hanauiſchen Antheil an der Burg Tannenberg (bei Seeheim im Kreiſe Bensheim) und mit vierhundert Pfund auf das halbe Dorf Schaafheim, wieder-

*) Daſelbſt S. 386. Der Edelknecht Gotze von Mutensheim bekennt für einen in der Niederlage verlorenen Hengſt und erlittene Gefangenſchaft hundert Gulden empfangen zu haben.

**) Carbenſche Ded. Beil. J. S. 340. Der Edelknecht Johann Holzappel von Obbenheim bekennt, daß er durch den Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen, von ſeines Herren von Hanau wegen belehnt worden ſei. War alſo Ulrich der III. ſchon todt und ertheilte Wilhelm das Lehen für ſeinen Schwager Ulrich IV., oder als Herr zu Obenheim? Minderjährig konnte Ulrich IV. damals nicht mehr ſein, wenn ſeine Mutter wie aus einem Anmerkung 3 anzuführenden Urkundenauszuge hervorgeht, bereits 1348 todt war.

***) S. die vorhergehende Anmerkung.

†) Gegen-Deduct. d. Han. Primog. betr. (Acta Hanov. Thl. III) Beil. K. S. 28. Anmerk. 10.

††) Geſchichte von Hanau S. 12.

†††) Gegen-Deduct. a. a. O. S. 29. Anm. 12 u. 13.

*†) Joannis rer. Mog. t. II. p. 366.

**†) Wenk t. I. p. 325.

lösbar mit viertausend Pfund Heller, ausgesteuert wurde*) und dagegen eine Witthumsverschreibung von viertausend Pfund Heller auf Schloß, Burg und Stadt Zwingenberg erhielt, worauf sie, gemäß des zwischen ihrem Vater und ihrem Gatten (26. Juni 1356) geschlossenen Vertrags, (3. Febr. 1360) zu verzichten versprach, sobald ihr dafür Burg und Dorf Darmstadt eingesetzt werde**). Eine andere Tochter Agnes soll Nonne in dem Kloster Clorenthal geworden sein***), wofür ich jedoch keinen Beweis finde. Dagegen möchte ich die Aebtessin Anna zu Padenhausen aus Hanauischem Geschlecht (1396) für eine Tochter Ulrichs halten†).

§. 7. Ulrich IV.

Ulrich IV. wurde von dem Herzog Wenzel von Luxemburg, des Kaisers Karl IV. Bruder und Vicar in deutschen Landen diesseits des Lombardischen Gebirges, (20. März 1371) zum Landvogt in der Wetterau an seines verstorbenen Vaters Stelle ernannt††), welche Bestellung der Kaiser jedoch nicht genehmigt zu haben scheint; denn wir finden (14. Nov. 1371) den Kurfürsten Johann I. von Mainz (Wenzels von Luxemburg Sohn) in dem Besitz dieses Amtes†††). Dennoch blieb Ulrich in der kaiserlichen Gunst, erhielt (13. Dec. 1373) die Berechtigung von allem Kaufmannsgut, welches die Straße in Steinau auf und abgeht, für jedes Zug- oder Lastpferd einen alten großen Turnos Pfennige, wie Gewohnheit ist, zu erheben, oder erheben zu lassen*†) und trat in ein noch engeres Verhältniß zu dem Luxemburgischen Hause dadurch, daß er (16. Mai

*) Wenk t. I. p. 172. — **) ibidem.
***) Geschichte von Hanau S. 14.
†) Gudenus t. III. p. 744
††) Bernhard, ant. Wetter. I. 285.
†††) Boehmer t. I. p. 728.
*†) Han.-Münz. L. B. Beil. 29 S. 47.

1372) seine eigenthümliche Stadt und Burg Babenhausen, mit allem Zubehör der Krone Böhmen für ihm gezahlte viertausend gute kleine Gulden, welche man Floren nennt, zu Lehn auftrug, erblich für alle seine männliche Nachkommen und in deren Ermangelung Töchter und deren rechte Lehnserben*). Als Getreuer des Reichs erhielt er (18. Jul. 1376) den wiederholten kaiserlichen Befehl, den Streit zwischen Siegfried zum Paradies und den Bürgern von Frankfurt über dreißig Gulden, welche Siegfried auf die Juden zu Frankfurt von dem Reiche lange Zeit zu Lehn gehabt habe, nach Minne oder nach dem Rechte zu entscheiden**). Die Bürgermeister und den Rath zu Frankfurt benachrichigte er durch einen offenen Brief (8. Juli 1376) von der Aufnahme des Hentzen Helfrich von Ennenkeim (Hof Enkheim bei Bergen) zum Bürger in Hanau***).

Johann von Mainz, als Landvogt, Ulrich von Hanau, Heinrich von Isenburg-Büdingen, Eberhard von Eppenstein, der Burggraf und die Burgmannen zu Friedberg, mehre andere Wetterauische Ritter und Knechte und die vier dasigen Reichsstädte vereinigten sich (14. Nov. 1371) über einen Landfrieden in der Wetterau gegen alle unthätige und schädliche Leute von nun an bis Neujahr und von da über ein ganzes Jahr, zu dessen Aufrechterhaltung der Landvogt einen Hauptmann und sechszehn Glenen†), Hanau sechs, Isenburg drei, Eppenstein zwei und die Städte dreiundzwanzig Glenen stellen sollten††). Die Wetterau und die umliegenden Länder waren damals voll Unruhen, vornehmlich veranlaßt durch den Bund der Sterner gegen die hessischen

*) Daselbst Beil. 122 S. 159. Gründe, warum Babenhausen zu Han.-Münzenberg gehörig ist Beil. K. S. 34. (Darmstädtische) Species facti und Ded. Babenhausen betr. Beil. 32. S. 82.

) Boehmer t. I. p. 746. — *) ibid. p. 746.

†) s. w. Gleven = Lanzen. — ††) Boehmer t. I. p. 728.

Landgrafen Heinrich II. den Eisernen und Hermann den Gelehrten. Ulrichs Oheim, der Abt Konrad IV. von Fulda (§. 5 S. 188), war Mitglied des Bundes, zu welchem sich auch Ulrich hingeneigt zu haben scheint. Der Herzog Heinrich von Liegnitz, als Vorsitzer eines Reichsgerichts zu Nürnberg, verurtheilte (17. Jan. 1373) den Landgrafen von Hessen zu Zahlung einer Schuldforderung von vierzigtausend Mark löthigen Silbers an den Domdechant Johann von Ochsenstein zu Straßburg und dessen Brüder Otmar und Rudolph, und entbot die vier Rheinischen Kurfürsten, die Aebte zu Fulda und Hersfeld, mehrere Fürsten, Grafen und Herren, darunter den von Hanau, namentlich den Bischof von Würzburg, die Gesellschaft mit dem Stern und die Burggrafen und Burgmannen zu Friedberg, Gelnhausen, Kronenberg, Reiffenberg, Hatstein und Stockheim und dazu alle zu dem Schild geborenen Herren, Ritter und Knechte im Lande zu Hessen, in den Buchen, in der Wetterau und an der oberen und niederen Lahn und in den vier Wetterauischen Reichsstädten denen von Ochsenstein behülflich zu sein auf den Landgrafen und das Land zu Hessen, namentlich auf Marburg und Gießen und alle anderen Burgen, Städte u. s. w., und ihnen ihre Festen und Schlösser zu öffnen *). Der Spruch wurde noch einmal durch den Grafen Günther von Schwarzburg in einem Reichsgerichte zu Frankfurt (19. Dec. 1384) wiederholt **); blieb aber dennoch ohne Vollziehung. Ulrich wurde an thätiger Theilnahme an dem hessischen Kriege verhindert durch seine eigene Fehde mit denen von Hutten, in welcher Frowin von Hutten, mit mehreren Andern, in einem Hause zu Steinau erschlagen, Ulrich dagegen und Freunde und Helfer desselben gefangen wurden. Der Bischof Adolph (von Nassau) zu Speier, damals (seit dem Tode Johannes, gest. 1373) Verweser des

*) Gudenus sylloge p. 649. — **) ibid. p. 749.

Erzſtifts Mainz, ſtiftete (5. Juli 1373) eine Sühne zwiſchen Ulrich von Hanau, Johann von Iſenburg-Büdingen und deren Freunden, Burgmannen und Dienern einerſeits, Konrad von Hutten und deſſen Söhnen, Fritz Frowins Sohn und deſſen Geſchwiſtern, anderen von Hutten und deren Freunden andererſeits, dahin, daß Ulrich eine Seelenmeſſe und ewige Lampe im Kloſter Schlüchtern ſtifte, den Altar mit fünfzig Gulden begabe, ein hundert Gulden werthes ſteinernes Kreuz vor dem Hauſe zu Steinau, in welchem Frowin erſchlagen worden, ſetzen laſſe, den Sternern nicht behülflich ſei wider die Landgrafen von Heſſen und deren Helfer, ſo lange ihn dieſe aus der Fehde laſſen, achthalbtauſend und vier Gulden Frankfurter Währung in zwei Terminen (zu Martini und Pfingſten) an die von Hutten zahle, dafür Bürgſchaft leiſte und nöthigenfalls das Schloß Schwarzenfels zum Unterpfand einſetze, die von Hutten nicht an das Gericht des Landfriedens zu Nürnberg, oder in der Wetterau, wenn da ein ſolcher errichtet werden ſollte, noch an ein anderes Gericht heiſche und deßhalbige Verzeihungsbriefe von dem Kaiſer und von ſeinen Herren und Freunden erwirke, und daß der Abt von Fulda die Pfandſchaft, welche die von Hutten auf Stolzenfels, Sooden und Salmünſter haben, binnen drei Jahren von nächſter Petri Stuhlfeier (22. Febr. 1374) an, nicht einlöſe*). Der Graf Gottfried von Rieneck ſtellte (1373) ein Zeugniß darüber aus, daß Ulrich bei dieſer Sühne verſprochen habe, den Sternern gegen die Landgrafen von Heſſen nicht beizuſtehen und, wofern ihn dieſelben nicht aus der Hülfe laſſen wollten, ſich bei dem Biſchof von Speier, oder wer nach demſelben an das Stift zu Mainz komme, zur Haft in Aſchaffenburg zu ſtellen, ſo lange als der Krieg dauern würde**). Gleichlautende Zeugniſſe ſtellten noch andere aus, namentlich Ulrich von Kronenberg,

*) Landau, Rittergeſellſchaften in Heſſen Beil. 21, S. 134.
**) Landau, a. a. O. Beil. 22, S. 138.

Vitzthum im Rheingau, und der Bischof Adolph bezeugte es noch einmal. In demselben Jahre reiste Ulrich nach Prag und war daselbst (13. Dec. 1373) Mitzeuge bei der kaiserlichen Bestätigung der Erbverbrüderung zwischen Hessen und Thüringen*). Bald darauf (18. Aug. 1375) schlossen Philipp IX. von Falkenstein und Minzenberg, Ulrich von Hanau und Johann von Isenburg-Büdingen eine Friedensvereinigung mit dem Landgrafen Hermann bis auf Martinitag (11. Nov.) und von da weiter auf ein Jahr**). Frowin (d. J.) von Hutten empfing (24 Oct. 1375) die erneuerte Belehnung mit dem Hause zu Folmondes (Vollmerz im Amte Ramholz) und öffnete dasselbe seinen Hanauischen Lehnsherrn für immer und gegen Jedermann***) Der Abt von Fulda hingegen scheint fortwährend in den Sternerkrieg und andere Unruhen verwickelt gewesen zu sein, wie unter anderen aus einem Revers hervorgeht, durch welchen Gottfried Meyn (22. Juni 1380) bekennt, für die Niederlage, in welcher er mit seines Herrn von Fulda Dienern durch Friedrich von Hartingshausen (Hertingshausen) und die von Schlitz niedergeworfen wurde, das Lösegeld mit dritthalbhundert Gulden durch Ulrich von Hanau ausbezahlt erhalten zu haben †)

Mit dem Gatten seiner Schwester Elisabeth, dem Grafen Wilhelm II. von Katzenelnbogen, stand Ulrich im besten Einverständniß, verpflichtete sich demselben (24. Nov. 1375) für den Fall, daß Elisabeth Witwe werde und sich wieder verheirathe, zu helfen, als ginge es seine eigene Herrschaft an, daß deren auf das Schloß zu Darmstadt verschriebenes Witthum an Katzenelnbogen zurückgegeben werde ††); verkaufte demselben (31. März 1377)

*) Müller, Reichstags-Theatrum unter Maximilian I. Thl. I. S. 588.
**) Landau Beil. 34. S. 156.
***) Carbensche Ded. Beil J. S. 342.
†) Daselbst S. 382.
††) Wenck I. p 190.

die Hälfte des Sechstheils an Tannenberg für hundert Gulden Frankfurter Währung, welche an dem Schlosse daselbst verbaut werden sollten, und traf ein Uebereinkommen, wornach, wenn Elisabeth nach ihres Gatten Tode eine zweite Ehe eingehe, deren etwaige Leibeserben ein Drittheil des Sechstheils erhalten, das andere Drittheil an Katzenelnbogen und das dritte an Hanau fallen und, wenn Wilhelm und Elisabeth ohne Leibeserben sterben würden, die anderen Katzenelnbogener mit denen von Hanau das Sechstheil zu gleichen Hälften theilen sollten*). Diesem Vertrage gemäß ertheilten (1378) Wilhelm und Ulrich gemeinschaftlich dem Ritter Hartmuth Beyer von Boppard, Burggrafen zu Starkenburg, ein Burglehen von zweihundert Gulden, welche derselbe auf Tannenberg verbauen solle**). Da Wilhelm und Elisabeth kinderlos starben, fiel das halbe Sechstheil an Hanau zurück.

Der Bischof Gerhard zu Würzburg gab (11. Jan. 1377) das ihm durch den Tod Konrads von Trimberg anheim gefallene Gericht zu Schlüchtern, genannt das Trimberger Gericht, wovon der Herr zu Hanau ein Ganerbe war, und das Gericht zu Haßlau bei Gelnhausen an Ulrich zu erblichem Mannlehn, gestattete ihm den Berg Brandenstein zu befestigen, unter der Bedingung, daß er das Schloß zu Lehn empfange, und ließ sich dafür die Burg Büttert mit allem Zubehör abtreten***).

Philipp VIII. von Falkenstein-Minzenberg, genannt der Stumme, wurde (1373) durch die von Reiffenberg befehdet, in der Feste Königstein überfallen und mit seinen vier Söhnen, Philipp IX., Ulrich, Werner III. und Kuno V., gefangen und starb acht Tage nachher an den erhaltenen Wunden. Die Söhne

*) Wenck t. I. p. 328.

**) Carbensche Ded. Beil. J. S 205

***) Contr. Inhalt d. Han.-Münz. K. B. Beil. XVI. S. 16½.

zahlten zehntausend Gulden für ihre Befreiung und die Zurückgabe von Königstein*); geriethen aber dadurch so in Schulden, daß sie und ihre Mutter Agnes, mit Zustimmung ihres Großoheims Kuno von Trier (6. Juni 1378), Burg und Stadt Königstein, mit allem Zubehör außer ihren Kirchsätzen, den Zehnten in Steden, Schwalbach und Hofheim und den Dörfern, welche der Kurfürst von Mainz eingenommen hatte, wiederkäuflich an ihren Oheim (Agnesens Bruder) Philipp VII. von Falkenstein, und an ihren Neffen (d. i. Geschwisterkindsvetter von Agnes) Ulrich von Hanau und die Stadt Frankfurt, für siebentausend Gulden Frankfurter Währung, verkauften**). Ulrich und die Stadt Frankfurt errichteten (18. Juni 1378) einen Burgfrieden auf Königstein***). Ein anderer Vertrag Ulrichs mit Agnes und Philipp IX. (23. Febr. 1378) bestätigte das frühere Uebereinkommen (vom 22. Jan. 1298†) über das abwechselnde Patronatrecht zu Marköbel, welches die darin gestörten Falkensteiner die nächsten drei Male hintereinander ausüben sollten††). Von dem vormals Minzenbergischen, dem Kloster Fulda lehnbaren Zehnten zu Treisa (s. §. 3 S. 150) hatten die von Falkenstein und die von Hanau ein Drittheil der Hälfte an die von Muschenheim verafterlehnt. Als daher der Ritter Richard von Muschenheim diesen seinen Antheil an das Kloster Arnsburg verkaufte, ertheilten (2. Oct. 1378) der Abt Konrad von Fulda, Philipp VII. und Philipp IX. von Falkenstein und Ulrich von Hanau gemeinschaftlich ihre Einwilligung, und setzte der Verkäufer, mit Wissen und Willen seiner Brudersöhne und Ganerben, Johann, Gerhard und Eberhard, dafür

---

*) Fasti Limburgenses S. 71.

**) Kopp, Proben d. Lehnrechts Thl. II. Abh. 2. Beil. 11. S. 250.

***) Lersner Thl. II. S. 329.

†) S. §. 4. S. 166 Anm. 4.

††) Gudenus t. V. p. 831.

ſeine Aecker und Wieſen im Eylowe unter Minzenberg zu Mannlehen ein*).

Dem Ritter Gottfried von Stockheim d. A. vermehrte Ulrich (4. März 1371) das Burglehn zu Windecken mit einem Hofe daſelbſt, einem Garten, dem Weiher darin und acht Morgen Wieſen, welche durch den Tod Johann Moſſels erledigt waren**). Arnold von Dragus, deſſen eheliche Hausfrau Elſe und Söhne trugen (31. Dec. 1374) ihren Siedelhof Dragus (Hof Trages im Landgerichte Hanau) zu Lehn auf***). Den Brüdern Wolff und Kuno von Hattſtein gab Ulrich (17. Aug. 1378) ſein Sechstheil des Dorfes und Gerichtes Heuchelheim (im Kreiſe Nidda) zu Lehn†).

Außer den Genannten lernen wir aus Reverſen††) als Lehnsträger kennen: 1371 29 April Rodenhauſen, 27. Mai Wilre (Weiler), 26. Nov. Holzhauſen, 5. Dec. Hauſen; 1372 27. Jan. Schenk von Liebenſtein, 22. Febr. Otsberg†††), 26. Juni Wollnſtadt (Wöllſtadt), 7. Sept. Rückingen, 16. Nov. Wambold*†), 9. Dec. Selbold; 1375 9. Mai Keller von Aſſenheim, 13. Nov. Elkerhauſen (belehnt mit Lehen Johanns von Moſſel), 29. Dec. Howiſſel (Hohenweiſel); 1376 9. Mai Stolle, 11. Juli Meyden, 10. Sept. Butteler (Buttlar), 24 Dec. Reifenberg;

---

*) Schannat, client. Fuld prob. 409, p. 322.

**) Han.-Münz L. B. Beil. 182, S. 238.

***) Carbenſche Ded. Beil. J. S. 259.

†) Han.-Münz. L. B. Beil. 160, S. 225.

††) Carbenſche Ded. Beil. J. S. 199 ff.

†††) Daſelbſt S. 390 und 476. Die Edelknechte Diether Gans d. J. und Bechtold von Ortsberg bekennen 16. Jan. 1372 Erſatz des im Dienſte Ulrichs erlittenen Schadens erhalten zu haben und Bechtold wird 22. Febr. Burgmann zu Babenhauſen.

*†) Daſelbſt S. 466. Heinrich Wambold beſcheinigt für Gefangenſchaft und Niederlage, welche er zu Habitzheim erlitt, entſchädigt worden zu ſein.

1377 8. März Colling, 1. Mai Schelrüſſe, 26. Nov. Dudelsheim; 1378 7. Mai Langhle; 1379 28. März Dernbach, 6. April Schub, 10. Juni Swapach (Schwabach); 1380 11. Febr. Lewe von Steinfurt*), 19. März Fygel**) 11. Nov Krieg von Voitsberg.

Mit ſeiner Gattin Eliſabeth, der Tochter des Grafen Eberhard von Wertheim***) hatte Ulrich drei Söhne Ulrich, Reinhard und Johann erzeugt. Zur Sicherung des Primogeniturrechts errichteten die Eltern (30. Nov. 1375) ein neues, ſpäter von den Kaiſern Rudolph II. (19. Dec. 1607) und Ferdinand II. (29. Oct. 1620) beſtätigtes Statut, wodurch, damit nie mehr als ein Herr von Hanau ſei, dem älteſten Sohne die alleinige Nachfolge, jedem nachgeborenen Sohne eine lebenslängliche Jahresrente von zweihundert Gulden und jeder Tochter eine Ausſteuer mit baarem Gelde oder Pfandgut, nach Vermögen der Herrſchaft Hanau, zugeſichert wurde†). An demſelben Tage beſtimmte Ulrich durch eine letztwillige Verfügung für den Fall ſeines Todes, Gefangenſchaft oder Abweſenheit aus dem Lande, den Comthur Johann von Bellersheim zu Rüdigheim und die Ritter Gottfried d. A. von Stockheim und Friedrich von Rüdigheim zu Vormündern ſeiner Kinder und zu Verweſern der Herrſchaft, bis der älteſte Sohn achtzehn Jahre alt ſein werde††). Etwa fünf Jahre nachher (vor

---

*) Carbenſche Ded. Beil. J. S. 371. Guntram Lewe bekennt Entſchädigung für zweimaligen Verluſt an Hengſt, Pferden und Harniſch erhalten zu haben.

**) Daſ. S. 306. Henne Fyglel bekennt, daß er für die Pferde, welche er verlor, als er Ulrichs und der Stadt Frankfurt wegen zu Königſtein war, zwei und fünfzig und einen halben Gulden erhalten habe.

***) Gründe ꝛc. Beil A. S. 3.

†) Anhang z. Han.-Müntz. L. B. Beil. G. S. 6. Gründe ꝛc. Beil. A. S. 3. Lünig, Reichsarch. Bd. XI. S. 532.

††) Gegended. d. Hau. Primog. betr. (Acta Hanov. Thl. III.) Beil. C. S. 4.

24. Jan. 1381) ſtarb er, wie aus einer Urkunde hervorgeht, durch welche Adolph I. Kurfürſt von Mainz und Biſchof von Speier bekennt, daß der Römiſche König Wenzel (Karls IV. geſt. 29. Nov. 1378, Sohn), an des verſtorbenen Ulrich von Hanau Stelle, den Grafen Gottfried von Rieneck, neben Wilhelm von Katzenelnbogen, zum Bewahrer der ſechs Geiſelſchlöſſer ernannt habe, mit welchen Adolph von Mainz und Rupprecht II. von Pfalz den Anſtandsbrief wegen ihrer Fehde (8. Sept. 1380) dem Könige verbürgt hatten*). Zwei Jahre früher ſoll Eliſabeth geſtorben ſein, nachdem ſie (1378) den großen und kleinen Zehnten zu Weiskirchen, Hainhauſen (im Kreiſe Offenbach) und Rheinbrücken (bei Oppenheim?) um ſiebenhundert und achtzehn Gulden zu einem Altar in der (Altſtädter) Kirche zu Hanau zum Seelengeräth gegeben hatte**).

§. 8. Ulrich V.

Wie lange Ulrich V. unter der ihm von dem Vater beſtellten Vormundſchaft geſtanden habe, läßt ſich weder aus Urkunden, noch aus anderen ſicheren Nachrichten erweiſen, und iſt um ſo weniger zu ermitteln, da ſein Geburtsjahr unbekannt iſt, und ſich nur muthmaßen läßt, daß er als der älteſte von drei Brüdern zur Zeit der Abfaſſung des Teſtaments mindeſtens fünf Jahre alt geweſen, alſo ſpäteſtens 1370 geboren und 1388 achtzehn Jahre alt geworden ſein müſſe. In dem erſten ihm ausgeſtellten Lehnreverſe, in welchem Gerlach von Karlsbach (12 März 1381) bittet, ſeinen Schwiegerſohn Seybot Hofſchultheiß zu ihm in das Burglehn auf Bartenſtein, welches er von Mainz und Hanau hat, zu ſetzen, wird Ulrich Herr genannt***); in zwei anderen Lehnreverſen hingegen (11.

*) Gudenus t. III. p. 542. Vergl. über die Pfälziſch-Mainziſche Fehde Joannis rer. Mog. t. I. p. 693 et 694.

**) Geſchichte von Hanau S. 15.

***) Carbenſche Deb. Beil. J. S. 235.

Sept. 1382), durch welche Dietrich von Hattſtein auf ſein Burglehn von fünf Gulden zu Gunſten ſeines Sohnes Konrad verzichtet und dieſer bekennt, daß er das väterliche Lehn und noch zwölf Gulden hinzu empfangen habe und zum Burgmann in Hanau aufgenommen worden ſei*), ſowie in dem unten anzuführenden Weisthum über den Bornheimer Berg (5. Aug. 1384) kommt die Bezeichnung Junker vor. Er ſelbſt unterſchreibt ſich, als Herr von Hanau, (20. Febr. 1385) unter den Zeugen (mithin mündig) der Urkunde, durch welche Adolph von Mainz geſtattet, daß Balthaſar von Thüringen und Meiſſen dem Erzſtifte lehnbare Städte und Schlöſſer ſeiner Ehewirthin Margarethe (von Zollern) zum Leibgedinge verſchreibe**). Dagegen wird er in Lehnreverſen (ſowohl von 1385, als in den ſpäteren vom 26. April 1387 bis zum letzten ihm ausgeſtellten vom 28. März 1400) gewöhnlich Junker, jedoch mit dem Zuſatze Herr von Hanau genannt, obgleich er mündig und (der gewöhnlichen Annahme zufolge ſeit 1388) verheirathet und Vater mindeſtens einer (1410 mündigen) Tochter war. Wir laſſen es deßhalb an ſeinen Ort geſtellt ſein, wenn erzählt wird***), um den ſeit einiger Zeit geſchehenen Veräußerungen vorzubeugen, ſei (1385) eine neue Vormundſchaft angeordnet und dem Werner von Colling übertragen worden, und erſt drei Jahre ſpäter (1388) habe Ulrich die Selbſtherrſchaft angetreten, den Anfang der Verſchleuderung der ererbten Güter mit der Verpfändung des Reichszolls in Gelnhauſen gemacht, und ſei in den Krieg der Rheiniſchen Städte, beſonders Frankfurts mit den Fürſten, Herren und Rittern hereingezogen worden. Urkundlich ſteht nur feſt, daß der Burgfriede auf Königſtein zwiſchen Hanau und Frankfurt (25.

*) Han.-Müntz. L. B. Beil. 258 u. 259, S. 224 u. 225.

**) Gudenus t. III. p. 559.

***) Geſchichte von Hanau S. 16.

Oct. 1381) erneuert wurde*), und daß Ulrich keinen Antheil nahm an dem (20. März 1381) abgeschlossenen und nachher (6. Juni 1382) auf zehn Jahre (vom 24. Juni an) verlängerten Bunde Frankfurts und der Oberrheinischen Städte**), welchem (24. Sept. 1382) Wetzlar***), (7. Nov.) Gelnhausen†) und (15. Nov.) Friedberg††) beitraten, (21. Juli 1382) Graf Simon von Spanheim und Vianden†††) und (5. Nov 1383) Philipp (IX.) von Falkenstein-Minzenberg*†) sich anschlossen, und an welchen der Graf Ruprecht von Nassau, Landvogt in der Wetterau, als Eidgenosse, (1388) eine Mahnung zugehen ließ gegen Adolph von Nassau und Dietz, Reinhard von Westerburg, Johann von Waldmannshausen und andere Helfer**†).

Auch dafür, daß Ulrich schwach an Körper und blöd an Verstand gewesen sei, finde ich keinen weiteren Beweis, als daß bei seiner Verlobung mit Elisabeth von Ziegenhain, der Tochter des Grafen Gottfried VII. (1379) für den Fall seines Todes die Braut seinem Bruder Reinhard bestimmt wurde***†). Die Ehe soll erst neun Jahre später vollzogen worden sein. An Regentenkraft und Charakterfestigkeit mag es Ulrich gefehlt haben.

Die Gerechtsame über den Freihof zu Bergen, genannt des Königs Hof, wurden (27. Nov. 1382) näher bestimmt durch ein Weisthum der Schöffen, dahin, daß jährlich

---

*) Lersner, Thl. II. S 330.

**) Boecleri et Kalbis SS. rer. Germ. p. 237. Lünig Reichsarch. Part. spec. cont. IV. Thl. 1. (Bd. XIII.) S. 30 u. 1435. Schaab, Geschichte d. rhein. Städteb. Bd. II. S. 268 u. 274.

***) Boecler l. l. p. 242. Lünig a. a. O. S. 1439.

†) Boecler l. l. p. 241. Lünig a. a. O. S. 1440.

††) Boecler l. l. p. 244. Lünig a. a. O. S. 1440.

†††) Schaab a. a O. S 280.

*†) Lünig Reichsarch. specil. sec. Thl. 2. (Bd. XXIII) S. 1666.

**†) Lersner Thl. II. S. 330.

***†) Gegendeduction ꝛc. (Acta Hanov. Thl. III.) Beil. K. S. 29. Anmerk. 14.

drei Gerichtstage, der erſte am dritten Tage nach Martini und die beiden anderen je vierzehn Tage nachher gehalten werden, daß der Amtmann zu jedem Gericht an dreien Tagen je ein Fuder Holz, ſo ſchwer als vier Ackerpferde auf den dritten Zug anziehen und bei Strafe des Verluſtes des Wagens und der Pferde an die Gemeinde, nicht ſchwerer, in den zugehörigen Waldungen fällen darf, wobei die Aeſte und was etwa zur Erleichterung des angezogenen Wagens abgeworfen wird, die Nachbaren ſich zueignen dürfen; daß der Herrſchaft von Hanau der Byſang, d. i. Waſſer und Weide, in der ganzen Termine y des Dorfes und Gerichtes Bergen und alle Buße in den beiden Gerichten, dem des Dorfes und dem des Hofes, gehört; daß die Herrſchaft jeden der Hofleute, ſoviele derſelben ſein mögen, vier Mark und nicht höher ſchätzen ſoll, von jedem Hauſe in dem Dorfe ein Faſtnachts-Huhn bezieht, desgleichen von den Hofleuten, welche ihren Waizen, Hafer und Wein zur beſtimmten Zeit liefern, im Sterbefalle ein Beſthaupt geben und, wo ſie auch wohnen mögen, den Hof ſuchen ſollen, wogegen ihnen die Herrſchaft bei Gefangenſchaft oder Bedrängniß um ihrer Willen behülflich ſein ſoll, und ſie ſich im Verweigerungsfalle an die von Falkenſtein und von dieſen an das Reich wenden dürfen*). Ein anderes Weisthum (5. Aug. 1384) ſprach der Herrſchaft von Hanau in den neunzehn auf den Bornheimer Berg gehörenden Dörfern Lager oder Herberge, Geſchoß, Dienſt und Rauchhühner (ein Zeuge ſagte auch Bede) und Gerichtsbarkeit über die Reichsleute zu**). Der Römiſche König Wenzel befahl (26. Jan. 1398), da ihm Bedrückungen der zur Reichsgrafſchaft zum Bornheimer Berge gehörenden Dorfſchaften hinterbracht worden ſeien, daß die Edlen von Hanau, bei Strafe von dreißig Pfund löthigen Goldes, halb an die

*) Han.-Münz. L. B. Beil. 54. S. 69.
**) Daſelbſt Beil. 152 S. 221.

königliche Kammer, halb an die Beeinträchtigten, die ihnen verpfändeten Leute, Güter und alle anderen Zubehörungen dieſes Gerichtes bei ihren alten Gülten und Dienſten laſſen ſollten, und gebot dem Schultheißen und dem Rath zu Frankfurt ſie dabei zu ſchützen *).

Alle Privilegien, Rechte, Freiheiten und Briefe des Hanauiſchen Hauſes beſtätigte (25. Dec. 1385) der König **). Als von dem Erzſtifte Mainz empfangene Lehen verbriefte Ulrich (6. Dec 1390) die Hälfte von Bartenſtein, das Viertheil von Rieneck mit Zubehör, das Dorf und das Gericht Rumpenheim, wie es dermalen die von Heuſenſtamm und Rumpenheim von ihm zu Lehn haben, den Wildbann zu Hanau vom Einfluß der Kinzig in den Main an, die Kinzig hinauf bis an die Höchſter Brücke oberhalb Gelnhauſen, die Straße herab durch Haßlau und hinter dem Rübenberge her durch Albeſtat (Alpſtadt im Bayeriſchen) bis an die Brücke zu Michelbach, an der Kalde (Kahl) bis in den Main und dieſen hinab bis wieder in die Kinzig, und den Kuhlberg zu Aſchaffenburg ***), und empfing (19. Dec. 1390) die Belehnung damit †). Der Biſchof Albrecht von Bamberg belehnte ihn (19. Febr. 1401) mit Burg und Stadt Windecken und Dorf Oſtheim ††). Durch den Verkauf Umſtadts, mit der Feſte Ortsberg und dem Städtchen Herings, von dem Abte Friedrich zu Fulda an den Pfalzgrafen Ruprecht II. (vor 24. Aug. 1390) wurden die Herren von Hanau wegen ihres bisher Fulda lehnbaren Antheils an Umſtadt Pfälziſche Vaſallen †††). Mit den Falkenſteinern lebte Ulrich in Freundſchaft, war Mitzeuge, als Anna die Schweſter

*) Notamina auf den Bericht des Reichs-Fiscalis Beil. E. S. 6.

**) Han.-Müntz. L. B. Beil. 149. S, 217.

***) Gudenus t. III. p. 593.

†) Anhang zu Han.-Müntz. L. B. Beil. Y. S. 23.

††) Contr. Inhalt Beil. XIII. S. 16¼.

†††) Wenck t. I. p. 201.

Philipps XI. und Nichte Philipps VII., welche aus ihren beiden Ehen mit Gottfried von Rieneck und mit Günther von Schwarzburg keine überlebenden Kinder hatte, zu ihrem und ihrer Vorfahren, Verwandten und Nachkommen Seelenheil, ein Hospital, mit einem Altar und Vicarie, in dem Schlosse Hayn (29. Juli 1401) stiftete und reich begabte*), und verpfändete (18. Febr. 1404) den Wald Kobertshart im Dreieich bei Hayn an Philipp IX. für sieben und achtzig Gulden Frankfurter Währung**). Der Stadt Gelnhausen stellten (Lätare 1397) Ulrich von Hanau, dessen eheliche Hausfrau Else und Reinhard und Johann von Hanau eine Schuldverschreibung aus über zwölfhundert Gulden und versprachen, bis zum Abtrag derselben die Stadt bei allen ihren Gnaden und Freiheiten zu lassen, nicht zu gestatten, daß Jemand aus derselben in Hanauischen Gerichten, Schlössern und Landen auf Leib oder Gut verklagt, bekümmert oder aufgehalten werde, keinen ihrer Feinde zu hausen oder demselben Geleit zu geben, sie in dem Gründauer-Gericht bleiben zu lassen, wie sie darüber Briefe haben, u. s. w.***).

Erste bekannte Lehnreverse†) stellten aus, außer dem oben erwähnten Karlsbach: 1381 21. März Erbestadt, 3. April Erstershausen, 15. Nov. Lundorff, 1. Dec. Ulff; 1382 Geiling von Altheim, 30. Jan. Rüsse von Bruchenbrücken, 21. März Nygebur, 1. Nov. Assenheim; 1384 Sultzebach, 28. Mai Masbach (Mosbach), 10. Juni Graß, 2. Dec. Linden; 1387 26. April Langle, 13. Nov. (Faust) von Stromberg (belehnt mit dem Lehen Simons von Spanheim); 1394 1. Juli Clemme von Hohenberg (erhält die

*) Gudenus t. V. p. 853.

**) ibid. p. 860.

***) Lünig, Reichsarch. Part. spec. cont. IV. Tbl. I. (Bd. XIII) S. 800.

†) Carbensche Ded. Beil. J. S. 199 ff.

Lehen Hennes von Essebach), 7. Juli Kebil*); 1395 2. Juli Rateheim; 1397 30. Mai Küchenmeister. 10. Sept. Ortlieb zum Gelhaus; 1400 1. Jan. Pfeil, 28. März Schwarzenberger.

Des Primogeniturstatuts unerachtet, forderten die jüngeren Brüder Vergrößerung ihrer Abfindungssumme. Reinhard erlangte durch einen mit Rath des mütterlichen Oheims Johann von Wertheim und anderer Freunde (26. Juni 1391) abgeschlossenen Brudervergleich die Zusicherung eines lebenslänglichen jährlichen Einkommens von vierhundert Gulden, wovon die Hälfte auf Umstadt, hundert Gulden auf Babenhausen, fünfzig auf den Zoll zu Kesselstadt und fünfzig auf den Antheil an dem Dorfe Diedenheim bei Bischofsheim angewiesen wurden, und Einsetzung in die Hälfte des Antheils an Bartenstein, Rieneck und dem Gerichte Haßlau bei Gelnhausen, und versprach dagegen sich binnen zehn Jahren nicht zu verehelichen, es sei dann, daß Ulrich ohne Erben sterbe, nach Ablauf dieser Frist aber solle er in die Ehe treten dürfen und sein Deputat auf etwaige Söhne forterben **). Die Streitigkeiten wurden dadurch nur vermehrt, indem auch Johann daran Antheil nahm. Philipp von Nassau-Saarbrücken und Philipp IX. von Falkenstein, als von beiden Seiten anerkannte Schiedsrichter, fällten (11. Juli 1398) den Spruch dahin, daß alle bisherigen Ansprüche, Forderungen und Zweiungen abgethan und allen, welche daran mit Worten oder Werken Theil genommen haben, verziehen sein solle; daß Ulrich seinen Brüdern die Hälfte des Schlosses Schwarzenfels, mit allem Zubehör, und das Dorf Schaaf-

*) Carbensche Ded. Beil. J. S. 352. Erwin von Kebil bekennt, daß er den Hof, welchen er von Philipp (VII.) Herrn von Falkenstein und Minzenberg, Philipp (XI.) Junkern daselbst und Junker Ulrich Herrn zu Hanau zu Burglehn hatte, an Mengoß von Dudelsheim verkauft habe und dennoch Burgmann bleiben solle.

**) Gegendedicl. ꝛc. (Acta Hanov. Tbl. III.) Beil. D S. 6.

heim, mit allen daſigen Einkünften, welche fünfhundert Gulden betragen und an dem verbrieften bisherigen Deputat von fünfhundert fünf und zwanzig Gulden abgehen ſollen, einräumt und die weiteren fünf und zwanzig Gulden und die Pfandſchaft auf ſeinen Antheil an dem Schloſſe Breuberg mit hundert und zwanzig Gulden auf Babenhauſen anweiſt; daß, wenn Ulrich Söhne hinterläßt, an dieſe Schwarzenfels und Schaafheim zurückfallen, wenn er Töchter hinterläßt, die Brüder ihm in der Herrſchaft folgen, die älteſte Tochter mit tauſend Gulden ausgeſtattet, die jüngeren, jede mit einer Gülte von vierzig Gulden, in ehrbare Klöſter eingekauft werden; daß Reinhard und Johann die ihnen verſchriebenen Schlöſſer Steinau und Breuberg inne behalten und Ulrich ſie binnen fünf Jahren nicht einlöſen ſoll, es ſei denn daß der Graf Johann von Wertheim, das Schloß Breuberg (welches alſo wahrſcheinlich als Heirathsgut Eliſabeths an Hanau gekommen war) einlöſen wolle, in welchem Falle Reinhard und Johann ihm dies unweigerlich geſtatten ſollen, ſie die Pfandſumme dafür erhalten und dafür die hundert und zwanzig Gulden aus Babenhauſen wegfallen; und daß, weder Ulrich noch deſſen Bruder etwas von der Herrſchaft verpfänden dürfen, ohne es einen Monat zuvor einander angezeigt und das Vorrecht gelaſſen zu haben, und dergeſtalt, daß jedem Theile die Wiedereinlöſung vorbehalten werde*). Wahrſcheinlich in Folge dieſes Vertrags beſchworen (25. Mai und 23. Juni 1401) Hermann und Hans von Luter (Lauter) die Urfehde wegen erlittener Gefangenſchaft den Junkern Reinhard und Johann, der Herrſchaft von Hanau, denen von Hutten, Höhelin, Küchenmeiſter und allen Anderen, welche jenes Tages in der Fehde waren**).

Reinhard war anweſend an dem Gerichtstage der vier Rheiniſchen Kurfürſten zu Lahnſtein (20. Aug. 1400)

---

*) Gegenbed. Beil. E. S. 7.

**) Carbenſche Ded. S. 363.

und unterzeichnete als Mitzeuge, den daselbst gefällten Spruch, welcher den römischen König Wenzel für abgesetzt erklärte*). Die Herrschaft Hanau wurde unter stets zunehmender Verwirrung so beschwert und gerieth dergestalt in Verfall, daß Ulrich dem Kurfürsten Johann II. (von Nassau) zu Mainz die Vormundschaft übertrug und demselben, wenn auch nicht urkundlichen, doch sicheren Nachrichten zufolge, die Städte Hanau und Babenhausen einräumte**). In der Eigenschaft eines Vormundes stiftete der Kurfürst (20. Febr. 1404) einen neuen Vertrag, wornach Ulrich sich der Regierung begeben und dies durch einen offenen Brief bekannt machen, Reinhard und Johann Verweser der Herrschaft sein sollten, so lange Ulrich lebe, oder bis demselben ein oder mehre Söhne geboren würden und der älteste derselben zu seinen Jahren und vernünftigem Alter gelange, welchem alsdann, der Vater möge leben oder todt sein, die Herrschaft zu übergeben und den Oheimen der Bescheid vom 11. Juli 1398 zu halten sei. Für den Fall, daß Ulrich ohne Leibeserben sterbe, wurde den Brüdern desselben die Nachfolge in der Herrschaft zugesichert***). Diesen zu Frankfurt abgefaßten Entscheidebrief überbrachte der Geheimschreiber des Kurfürsten, Johann von Bellersheim, den Betheiligten, mit der Weisung (v. d. T.) denselben von ihm zu empfangen, als übergebe ihn der Aussteller mit eigenen Händen†). Nach einigem Zögern erließ Ulrich (26. Nov. 1404) einen offenen Brief, durch welchen er die ganze Herrschaft Hanau, nichts ausgeschieden, seinen Brüdern übergab und alle Beamten, Pförtner, Thürhüter,

---

*) Martene coll. ampl. t. IV. Nr. 8. p. 16. Dumont corps dipl. T. II. P. I. p. 274. Im Auszuge in Günther cod. dipl. Rhen. Mosell. T. III. P. 2. p. 948. Deutsch in Lünig Reichsarch. Part. gen. cont. I. (Bd. II) S. 24.

**) Joannis rer. Mogunt. t. I. p. 270. Nr. 1. Gesch. v. Han. S. 17.

***) Gegenbed. Beil. F. S. 10.

†) Gudenus sylloge p. 16.

Wächter, Bürger und Andere in den Schlössern und Städten und alle Mannen und Burgmannen von ihren Eiden und Gelübden entband und an Reinhard und Johann wies*). Bald darauf (10. Dec. 1404) machte er dem Abte Johann von Fulda seine Abdankung bekannt und bat um Belehnung seiner Brüder mit Burg und Stadt Steinau und den anderen Fuldaischen Lehen**). Die weiteren Nachrichten fügen hinzu, Ulrich habe sich die Einkünfte von Schaafheim, seinen Wohnsitz daselbst, oder zu Umstadt oder Windecken, und seiner Gattin den ungestörten Genuß ihres Witthums vorbehalten und sein Leben (1419) in Ruhe beschlossen. Er hinterließ drei Töchter, Elisabeth, Agnes und Adelheid, welche wir aus der Urkunde kennen lernen, wodurch die älteste derselben (18. März 1410) die von ihrer Mutter in eigenem und ihrer Kinder Namen ausgestellte Verzichtleistung auf die Herrschaft Hanau bestätigt und dies durch ihre Mutter und deren Bruder, den Dompropst Otto von Ziegenhain zu Trier bekräftigen läßt***). Seine Gattin Elisabeth schenkte (16. Oct. 1412) dem sehr heruntergekommenen Kloster Naumburg drittehalbhundert Gulden, löste für dasselbe die verpfändeten Gülten, Zinsen und Güter in Okarben mit hundert und dreißig Gulden ein und bedang dafür sich, ihren Vorfahren, Geschwistern und Kindern Jahrgedächtnisse und Seelmessen aus†). Von den Töchtern soll die älteste (1410) an Albrecht von Hohenlohe verheirathet worden sein, und sollen die beiden anderen den Schleier in dem Kloster Clarenthal bei Wiesbaden genommen haben.

§. 9. Reinhard und Johann.

Beglaubigten Nachrichten zufolge mußten Reinhard und Johann dem Kurfürsten Johann II. von Mainz

*) Gegendeduct. Beil. G. S. 12.

**) Schannat client. Fuld. prob. 60 p. 223.

***) Anhang z. Han.-Müntz. L. B. Beil. F. S. 5.

†) Bernhard ant. Naumb. S. 69.

durch einen weiteren Vertrag (1405) den lebenslänglichen Besitz der Städte Hanau und Babenhausen zugestehen. Der Kurfürst soll mehrmals zu Hanau und öfter noch zu Babenhausen Hof gehalten haben. Aus Urkunden geht hervor, daß er, als Inhaber Hananischer Lehen, den Vitzthum Henne Eychter zu Aschaffenburg mit den Burglehn des verstorbenen Henne Schelris zu Hanau belehnte, welche Belehnung Reinhard nachmals (13. Mai 1420) bestätigte*) und daß (5. Jan. 1414) Arnold Kreis (von Lindenfels) ein Burglehn zu Babenhausen von ihm empfangen zu haben bekannte**). Nach seinem Tode (23. Sept. 1419) verweigerte das Domcapitel die Zurückgabe; die Bürger von Hanau aber vereinigten sich, um Reinhard wieder in den Besitz der Stadt zu setzen, und erhielten Hülfsversprechungen von dem Kurfürsten Ludwig III., dem Bärtigen, von Pfalz. Die Mainzischen Beamten, von diesem Anschlag unterrichtet, ließen Bewaffnete nach Steinheim kommen, von wo dieselben am Martiniabend (11. Nov. 1419) bei dem Nachtgeläute um neun Uhr eingelassen werden sollten. Die Bürger unterließen das Geläute, trieben die Beamten und die Besatzung hinaus und ließen noch in derselben Nacht den davon benachrichtigten und herbeigekommenen Reinhard ein. Dieser verordnete zur Belohnung und steten Erinnerung, daß für alle Zeiten jedem Bürger der (Alt-) Stadt am Martiniabend ein Maas Wein aus dem Schloßkeller verabreicht werden solle***).

In einer vollständigen Urkunde kommen die Junker

---

*) Carbensche Deduct. Beil. J. S. 276.

**) Daselbst S. 356.

***) Vergl. Ursprung des Martiniweins in Hanau im Han. Mag. Bd. I. (1778) S. 46 S. 423 ff. Statt der Vertheilung des Weins wird seit einigen Jahren, jedesmal auf besonderen Antrag des Ortsvorstandes, die Summe von zweihundert und zwanzig Gulden ausbezahlt und zu gemeinheitlichen Zwecken verwendet. Das Abendgeläute am Martinitage (jetzt um 10 Uhr) unterbleibt fortwährend.

Reinhard und Johann als Herrn von Hanau zuerſt vor in dem Lehnreverſe, welchen ihnen (22. März 1405) Hermann von Carben ausſtellt*). Der Kurfürſt Rudolph III. von Sachſen ertheilte ihnen (14. Juni 1408) die Belehnung mit dem Schloß Dorfelden nebſt Zubehör und mit allen anderen Kurſächſiſchen Lehen, welche Ulrich durch einen offenen beſiegelten Brief aufgelaſſen hatte**). Als Minzenbergiſche Gauerben ertheilten ſie (29. Sept. 1408), gleich den Falkenſteinern, die lehnsherrliche Enwilligung zu dem Verkauf von anderthalb Hufen weniger drei Morgen Landes zu Heuchelheim und des daſigen Zehntens von Wolf von Hatſtein an Gilbrecht Weiſe von Fauerbach***). Streitigkeiten des Grafen Philipp (VII.) von Falkenſtein und des Kurfürſten Werner (von Falkenſtein) zu Trier, als Vormund der Herrſchaft Falkenſtein mit dem Herrn Reinhard und dem Junker Johann von Hanau wurden durch ſchiedsrichterlichen Spruch mehrerer Edlen (23. Oct. 1408) dahin in Güte verglichen, daß Henne Grune ſein Haus zu Aſſenheim, welches die von Hanau hatten abbrechen und in der Burg daſelbſt aufſchlagen laſſen, wieder erhielt, mit der Befugniß, es auf ſeinem Grund und Boden, unſchädlich dem Schloß und den Pforten aufzurichten; daß ferner die von Hanau denen von Falkenſtein drittehalbhundert Achtel Korn und eben ſo viel Haſer, halb zwiſchen den nächſten Tagen Mariä Himmelfahrt und Geburt (15. Aug. und 8. Sept.), halb ein Jahr ſpäter entrichten, und daß alle übrigen Anſprüche gegenſeitig aufgehoben ſein ſollen†). Die vorhinnigen Hanauiſchen Beamten in Aſſenheim, Konrad Merbode und Junker Rücker,

*) Han.-Müntz. L. B. Beil. 161 S. 226.

**) Kopp, Proben d. Lehnrechts Tbl. I. Abh. IV. Beil. 3. S. 170.

***) Supplication in Sachen Heſſen gegen Mainz und Solms-Braunfels und Rödelheim Beil. 22 u. 23 S. 65.

†) Han.-Müntz. L. B. Beil. 53 S. 68.

Keller von Assenheim, sagten (13. Jan. 1410) auf ihren Eid vor Notar und Zeugen aus, daß den Herrn von Hanau das Sechstheil der Buße über Hals, Haupt und alle Frevel in der ganzen Grafschaft Assenheim gehöre, und Rücker fügte hinzu, er habe mit zu Gericht gesessen, als Bechtold von Rune um seiner Missethat willen verurtheilt wurde*).

Durch dem Herrn Reinhard und dem Junker Johann ausgestellte Reverse**) werden als Lehnsträger bekannt: 1405 27. März Bleichenbach; 1406 18. April Vechenbach; 1407 14. Febr. Bergheim genannt von Schweden; 1408 21. April Eschelbach genannt von Echterdinge; 1409 10. Juni Filwil (Filbel), 3. Juli Mangel***), 13. Oct. Sendener genannt von Steine; 1410 7. Sept. Reddelnheim (Riedelnheim), 20. Oct. Roßbach. In dem nächstfolgenden Reverse, welchen Winter von Cyppir, als Burgmann zu Ortenberg (29. April 1411) ausgestellt, ist Reinhard allein genannt, wenn gleich noch (31. Dec. d. J.) Wilhelm Rabe bescheinigt, daß er für im Dienste Reinhards und Johanns erlittene Gefangenschaft und Schaden an Harnisch, Zehrung u. s. w. bezahlt worden sei. Hierdurch wird die Nachricht, Johann sei (4. März 1411) unvermählt zu Frankfurt gestorben†), bestätigt.

§. 10. Reinhard II.

Reinhard II. (III.) soll in seiner Jugend zu Bologna studirt haben. Er suchte, nachdem er dem älteren Bruder die Herrschaft abgerungen hatte, in friedlichen Verhält-

---

*) Han.-Münz. L. B. Beil. 115 S. 153.

**) Carbensche Deduct. Beil. J. S. 199 ff.

***) Daselbst S. 377. Heintze Mangel, welcher dabei gewesen ist, als seinen Herren und Junkern Reinhard und Johann von Hanau das Ihrige genommen worden ist, verspricht nimmer etwas gegen sie und ihre Herrschaft zu thun.

†) Geschichte von Hanau S. 15.

niſſen mit ſeinen Nachbarn zu leben, durch gütliche Verträge ſeine Beſitzungen zu ſichern und zu vergrößern und durch Vermittelungen und Hülfeleiſtungen ſich Anſehn im Reiche zu verſchaffen. Die urkundlichen Nachrichten über ſeine Regierung ſind lückenvoll.

Aus Chroniken erfahren wir, daß er dem Kurfürſten Ludwig III. von Pfalz gegen die Herren von Lützelſtein, dem Biſchof Johann von Würzburg (1428) gegen die Stadt Würzburg und dem Markgrafen (nachherigen Kurfürſten) Albrecht Achilles von Brandenburg (1429) gegen die Stadt Nürnberg Hülfe leiſtete, dagegen dem mit dem Kurfürſten Dietrich von Köln im Streit begriffenen Herzog Adolph von Cleve einen Abſagebrief zuſendete. Mit dem Pfälziſchen Hauſe befreundete er ſich noch näher durch die Heirath (1446) ſeines älteſten Sohnes Reinhard mit Margarethe, der Tochter des Pfalzgrafen Otto von Mosbach, welchem er (1450) gegen die Schweizer beigeſtanden haben ſoll*).

Er war verheirathet mit Catharina von Naſſau-Beilſtein, der Tochter des Grafen Heinrich, welcher er mit Bewilligung (3. März 1407) des Kurpfälziſchen Lehnsherrn, des damaligen römiſchen Königs Ruprecht**), ſeinen Antheil an Umſtadt, nebſt anderen Nutzungen zum Witthum verſchrieb, und zu deren weiteren Witthumsverſchreibung der Kaiſer Siegmund (15. Febr. 1437) die Erlaubniß ertheilte***).

Der Anmaßungen Johannes II. von Mainz (ſ. §. 9 S. 237) unerachtet, ſtand Reinhard mit demſelben in gutem Vernehmen, wie daraus hervorgeht, daß der Kurfürſt (6. Dec. 1412) die unter Hanauiſchem Schutz ſtehenden Juden zu Friedberg und deren Geſinde auf ſechs Jahre von ſeinen geiſtlichen Gerichten freite und ihnen den

*) Geſchichte von Hanau S. 19 bis 21.
**) Carbenſche Deduct. S. 14.
***) Daſelbſt S. 16.

Pfarrer in der Burg Friedberg, Konrad Roden aus Berſtadt, oder deſſen etwaigen Nachfolger zum Richter ſetzte*). Johannes zweiter Nachfolger auf dem Stuhle zu Mainz Diether Schenk von Erbach (ſeit Ende Juni 1434), Reinhard von Hanau, Gottfried und Eberhard von Eppenſtein und Königſtein, Diether von Iſenburg-Büdingen und Philipp von Rieneck ſchloſſen (4. Oct. 1435) bei den damaligen unruhigen Zeitläufen in ihnen benachbarten und anderen Landen eine Einigung auf fünf volle Jahre hintereinander, kraft welcher alle während dieſer Zeit zwiſchen ihnen entſtehende Streitigkeiten friedlich ausgetragen werden ſollten, und ſie einander Beiſtand verſprachen, wenn einer oder mehre von ihnen unrechtlich befehdet werden ſollten, die Händel des Kurfürſten in den Landen zu Heſſen und auf dem Eichsfelde, fürter dann Amöneburg, ausgenommen**).

Zu großen Streitigkeiten drohte das Erlöſchen des Falkenſteiniſchen Mannsſtammes Veranlaſſung zu geben. Der kinderloſe Philipp IX. verſetzte und verkaufte (13. Dec. 1392) ſeine ganze Herrſchaft, Schlöſſer, Lande und Leute an ſeinen Vetter und Oheim Philipp VII., für hunderttauſend Gulden, mit Vorbehalt der Wiedereinlöſung und der Verſorgung etwaiger Töchter***), behielt dennoch Antheil an der Regierung, ſtellte gemeinſchaftlich mit dem Pfandinhaber†) und ſogar für ſich allein††) Urkunden aus und ſtarb (vor 11. Mai 1407) ohne Nachkommen. Seine Witwe Eliſabeth von Eppenſtein ſchloß (11. März 1407) einen Vertrag mit ſeinem einzigen überlebenden Bruder, dem Kurfürſten Werner von Trier,

*) Gudenus t. IV. p. 88.

**) Lünig, R.-Arch. Cont. III. des spicil. eccl. (Bd. XXI.) S. 513.

***) Gudenus t. III. p. 602.

†) Z. B. 29. Juli und 27. Aug. 1401. Gudenus t. V. p. 853 et 851.

††) Z. B. 18. Febr. 1404. Gudenus t. V. p. 860.

wornach sie, gegen eine Entschädigung an Silbergeschirr, Früchten und Weinen, Viehbestand auf dem Schlosse Lich und mehreren Schäfereien ꝛc. und Zusicherung des ruhigen Besitzes ihres Witthums, allen Ansprüchen auf die Herrschaft entsagte *). Werner war bereits von dem (Mai 1397) durch den römischen König Wenzel in den Reichsgrafenstand erhobenen Philipp VII. zum Mumbar der ganzen Herrschaft eingesetzt worden, erhielt (1. Juni 1408) von dem römischen Könige Ruprecht die Investitur mit allen Reichs- und Pfälzischen Lehen **) und wurde durch den kinderlosen Tod des Grafen (gest. 18. Jan. 1410 ***) alleiniger Herr aller Falkensteinischen Besitzungen. Schon damals sollen Reinhard und Johann von Hanau, als Ganerben, Ansprüche auf die Herrschaft Minzenberg gemacht und den Rath zu Frankfurt um Fürsprache ersucht haben, welche dieser auch bei Werner leistete und willfährige Antwort erhielt †), womit jedoch die Nachricht, Ulrich von Hanau (?) sei (1409) Theilnehmer einer Fehde gegen Frankfurt gewesen ††), im Widerspruch steht. Werner, der Letzte seines Stammes, erhielt (19. Nov. 1414) von dem römischen Könige Siegmund die Bestätigung aller Falkensteinischen Freiheiten, Gnaden und Briefe †††) (mit Ausnahme des schon 1408 an die von Weinsberg gegebenen Erbkämmererамtes), behauptete sich darin bis an seinen Tod (4. Oct. 1418) und führte in einigen Urkunden den Titel Graf von Falkenstein *†), in anderen nur Herr der Grafschaft **†). Als Erben traten auf die Kinder seiner beiden Schwestern Agnes und Lutgard. Agnes hatte aus der Ehe mit

*) (Hontheim) Hist. Trevirensis t. II. p. 347.
**) ibidem p. 349.
***) Grabschrift zu Butzbach, in Bernhard ant. Wetter. I. S. 214.
†) Lersner Thl. I. S. 128.
††) Daselbst S. 368.
†††) Gudenus t. V. p. 881.
*†) Zu B. 3. Sept. 1410, Gudenus t. V. p. 873.
**†) Zu B. 29. Oct. 1417, Gudenus t. V. p. 883.

Otto von Solms fünf erbfähige Kinder hinterlaſſen, zwei Söhne Bernhard und Johann und drei Töchter, Anna, Gattin Gerhards von Seyn, Agnes Gattin Ruprechts von Virnenburg und Anna, Gattin Diethers von Iſenburg-Büdingen. Von Lutgard und deren Gatten Eberhard von Eppenſtein lebten zwei Söhne, Gottfried und Eberhard. Noch bei des Erblaſſers Leben kamen zuerſt (23. Febr. 1410) die drei Gatten der Solmſiſchen Töchter über eine gleiche Theilung des auf ſie fallenden Antheils überein *), und ſchloſſen darauf (6 Nov. 1417) die ſämmtlichen Erben auf einem Tage zu Mainz einen vorläufigen Vergleich über die Theilung in drei Theile, von denen die Eppenſteiniſchen Brüder einen, die Solmſiſchen Geſchwiſter zwei erhalten ſollten **). Durch den Vertrag zu Butzbach (24. Mai 1419) erhielten demnach die von Eppenſtein das Butzbacher Theil, wozu unter anderen Königſtein, halb Minzenberg und der Bannforſt zum Dreieich gehörten, und nannte ſich die ältere Linie die Minzenbergiſche, während die jüngere Linie den Königſteiniſchen Titel annahm. Die Solmſiſchen Geſchwiſter theilten durch den Vertrag zu Lich (28. Mai 1420) ihre zwei Drittheile dergeſtalt, daß Hayn, wozu auch ein Fünftheil an Minzenberg und die Hälfte des Antheils an Aſſenheim gehörten, an Sayn und Iſenburg, Lich mit dem übrigen Theile von Minzenberg und Aſſenheim an Solms, und Falkenſtein an Virnenburg fiel ***). Hinſichtlich des Gerichts zu Aſſenheim beurkundeten (9. Juli 1429) Mengoß und Henne von Dudelsheim, daß ihr Vater und ſie über dreißig Jahre Falkenſteiniſche Beamten daſelbſt geweſen ſeien, und neben ihnen Konrad Merbode und Henne

*) Gudenus t. V. p. 868.

**) Buri, Bannforſte Beil. 19 S. 41.

***) Deduction des Stolbergiſchen Erbrechts an Königſtein betr. Beil. 11 bis 16 S. 8 bis 21. Buri a. a. O. Beil. 20 und 21 S. 43. Vergl. Gudenus t. V. p. 885 ad 902.

von Bruchenbrücken, genannt Ruße, als Hanauiſche Beamten, den ſechſten Theil der Buße empfangen und über Hals und Haupt gerichtet hätten, und daß in die Grafſchaft zu Aſſenheim gehörten die Dörfer Ober- und Niederwöllſtadt, Bauernheim, Oſſenheim, Fauerbach, Bruchenbrücken und Niederroßbach*). Auf dem Schloſſe zu Hayn errichteten (19. April 1425) Reinhard von Hanau und die in zweiter Ehe an Johann von Loen verheirathete Saynſche Witwe Anna einen Burgfrieden**). Irrungen darüber zwiſchen Hanau und Iſenburg, welche zu ſchlichten (12. Dec. 1442) der Kurfürſt Ludwig IV. von Pfalz übernommen hatte***), wurden (28. Mai 1443) durch gewählte Schiedsrichter beigelegt†), und ebenſo (3. Aug. 1444) Zwiſtigkeiten zwiſchen Hanau und Sayn über Schloß Hayn und Dorf Münſter††), worauf (4. April 1445) ein neuer Vertrag über das Schloß Hayn, zwiſchen Hanau, Iſenburg und Sayn abgeſchloſſen wurde†††). Reinhard von Hanau und Dietrich von Sayn (Gerhards Sohn) vertauſchten (19. Nov. 1444) einige Leibeigene zu Birgel und Weißkirchen*†). Derſelbe Dietrich von Sayn verkaufte (3. April 1446) ſeinen Antheil an der Falkenſteiniſchen Erbſchaft für fünfundzwanzigtauſend und achthundert Gulden Frankfurter Währung, wiederkäuflich, zu einem Viertheile an Reinhard von Hanau, zu dem anderen Viertheile an Diether von Iſenburg und zur Hälfte an Frank von Kronberg**†), welche die Auslieferung des Archivs (10. Mai d. J.) erlangten***†), einen Revers darüber (a. d. T.) ausſtellten †*) und (17. Mai 1448) unter einander einen Vertrag über dieſe Gemeinſchaft abſchloſſen †**). Die von Hanau und

*) Han.-Münzb. L. B. Beil. 116 S. 154.
) Gudenus t. V. p. 906. — *) ibid. p. 926.
†) ibid. p. 930. — ††) ibid. p. 932.
†††) ibid. p. 935. — *†) ibid. p. 934.
†) ibid. p. 944. — *†) ibid. p. 961.
†*) ibid. p. 969. — †**) ibid. p. 972.

Isenburg erließen dem Dorfe Merfelden fünfzig Gulden an der Bede, welche ihnen der von Sayn mit der Hauptpfandsumme wiederbezahlen zu wollen (15. Sept 1451) versprach*). Dietrichs Bruder Gerhard überließ (11. März 1486), mit Bewilligung des Kaisers Friedrich III. den ganzen von Hanau und Kronberg wieder eingelösten Saynschen Antheil durch Erbkauf, für weitere achtundzwanzigtausend Gulden an Ludwig von Isenburg**) und bescheinigte (28. Dec. 1487) den Empfang des Geldes***). Seitdem stand Hanau auf Hayn nur mit Isenburg, zu Assenheim mit Isenburg und Solms und zu Minzenberg mit Eppenstein, Isenburg und Solms in Gemeinschaft. Auch die Eppensteiner verkauften beträchtliche vormals Falkensteinische Besitzungen, namentlich an die Grafen Johann III. und Philipp von Katzenelnbogen, und andere erwarben später die Landgrafen von Hessen hinzu.

Der römische König Siegmund ertheilte (13. Dec. 1414) Reinharden einen Lehnbrief, in welchem zum erstenmale alle Hanauischen Reichslehen namentlich angeführt werden, als der Antheil an dem Wildbann in dem Dreieich und die dazu gehörenden Rechte, Gottfrieds von Stockheim Hof zu Frankfurt, die Wiesen in dem Königsforst bei Frankfurt, der Biegerberg zwischen Nied und Breitenloch (Breitenbach), das Gericht zu Motten, Heuchelheim, der Wildbann von Gelnhausen zwischen der Frankfurterstraße und der Kinzig bis in die Breubach, die Burg zu Hanau, der Wildbann in der Hanauwe, der Zoll zu Steinau, Sterbfritz und Kesselstadt, die Münze zu Babenhausen, die Juden zu Hanau, Windecken, Friedberg, Babenhausen, Assenheim, Minzenberg und Nidda, die Freiheiten der Städte und Dörfer der Herrschaft Hanau, wie sie Frankfurt

*) Gudenus t. V. p. 974. — **) ibid. p. 986.
***) ibid. p. 991.

und Gelnhausen haben, die Marktfreiheiten in den Städten und Schlössern, der Hof zu Bergen, die Lehen Marquards von Haselstein, alle anderen Rechte, Gewohnheiten und Herkommen, das Burglehn zu Rödelheim, d. i. den Dinghof zu Bergen und eine Hofstatt in der Burg Rödelheim, und das Burglehn zu Gelnhausen, d. i. den Dinghof zu Hohenhausen (Fahrenhausen), der Zoll zu Gelnhausen und Anderes, was ein Herr von Hanau zu Recht von dem Reiche haben soll, nebst Bestätigung aller Freiheiten, Gnaden, Privilegien, Handfesten und Briefe, welche seine Vorfahren und er von den römischen Königen und Kaisern haben*). Dazu fügte der Kaiser Siegmund (11. Dec. 1429) mit Rath und Zustimmung der bei ihm in Preßburg versammelt gewesenen Kurfürsten, anderen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Edlen, die Erhebung Reinhards von Hanau und aller seiner Nachkommen in den Reichsgrafenstand**), so wie (15. Juni 1434) die Befreiung von allen fremden Gerichten, so daß die gräfliche Familie nur vor dem Kaiser oder König und ihre Mannen, Burgmannen, Diener, Bürger, Bauern und Untersassen nur vor den Gerichten der Grafschaft sollen belangt werden können***), und (4. Juli 1434) die Belehnung mit dem Gerichte, genannt der Bornheimer Berg, wofür die Pfandsumme bis auf zehntausend Gulden angewachsen war, ungerechnet anderer tausend, welche Reinhard in Reichssachen ausgegeben hatte†). Zu dieser Belehnung gaben Dietrich von Mainz (24. März 1438) und die anderen Kurfürsten ihre Einwilligung††), und der römische König Friedrich III. rückte dieselbe (3. Juni 1442) mit in den erneuerten Lehnbrief ein†††). Obgleich Siegmund (18.

*) Han.-Müntz. L. B. Beil. 1 S. 1.

**) Contr. Inhalt d. Han.-Müntz. L. B. Beil. XXVIII. S. 24.

***) (Lucius) Bericht vom Adel in Teutschl. Beil. III. S. 220.

†) Han.-Müntz. L. B. Beil. 45 S. 57.

††) Daselbst Beil. 55 S. 70. — †††) Daselbst Beil. 2 S. 2.

Mai 1436) in den Beſchwerden der Stadt Frankfurt gegen Reinhards Eingriffe in die Rechte des Bornheimer Bergs einen beide Theile in ihre Schranken weiſenden Spruch fällte*), derſelbe Kaiſer (20. Febr. 1437) die Stadt Frankfurt und der König Friedrich (24 Juni 1442) alle und jede Fürſten, Grafen u. ſ. w, Gemeinſchaften, Städte u. ſ. w. und Getreue des Reichs und den Grafen von Hanau insbeſondere anwies, das Bornheimer Gericht bei dem Herkommen, worüber (30. Mai 1448) das alte Weisthum (vom 29. Oct. 1303, ſ §. 4 S. 164) erneuert wurde, zu laſſen und mit keiner Atzung, Steuer, Einlagerung, Pfandſchaft, oder auf andere Weiſe zu bedrängen, entſtand darüber dennoch ein langer Streit zwiſchen Hanau und Frankfurt, in welchem Reinhard (21. Juli 1449) Berufung von dem königlichen Commiſſar an den König und (14. April 1450) an den beſſer zu unterrichtenden König und die Kurfürſten einlegte, der (3. Aug. 1453) mit einem Verſuch der Güte beauftragte Frank von Kronberg (15. Nov.) einen Stillſtandsvertrag auf zwanzig Jahre vermittelte, und nach langen Verhandlungen (4. April 1481) ein Endvergleich zu Stande kam und (18. Nov. 1484) von dem Kaiſer beſtätigt wurde, wonach die Stadt Frankfurt die alleinige Gerichtsbarkeit in den drei Dörfern Bornheim, Hauſen und Oberrad und der Graf von Hanau dieſelbe in den ſechszehn anderen Dörfern erhielt**). Von dem Anſehen, in welchem Reinhard bei Siegmund ſtand, zeugt auch der ihm (20. Sept. 1423) ertheilte Auftrag Beſchwerden wegen vorgekommener Uebergriffe im Reichsgericht Keuchen zu unterſuchen und abzuſtellen***). Andere Gnadenbriefe Siegmunds (vom 15. Juni und 22. Juli 1429) ſind mir

*) Lünig, Reichs-Arch. Bd. XI. S. 37.

**) Han.-Müntz. L. B. Beil. 56 bis 62 und 101 S. 71 bis 90 und 140.

***) Carbenſche Deb. S. 14. Lünig, Reichs-Arch. Bd. XI. S. 527.

außer in, den Gegenstand derselben nicht enthaltenden, Auszügen nicht bekannt*).

Von dem Kurfürsten Friedrich II. von Sachsen empfing Reinhard (2. Febr. 1440) die Belehnung mit Dorfelden**), und von dem Abte Hermann (von Buchenau) zu Fulda (1. Juni 1442) die mit Burg und Stadt Steinau, Dorf Trais bei Minzenberg und achtzehn Achtel Waizen Gülte zu Richelsheim bei Bingenheim***).

Anderen Zuwachs erhielt die Grafschaft Hanau durch Kauf und Verpfändung. Hermann von Rodenstein und dessen Söhne Hans und Engelhard verpfändeten (9. Juni 1421) an Reinhard und dessen Erben die Hälfte ihres Antheils, d. i. ein Achttheil an der Burg Bracht, mit Thurmhütern, Wächtern, Leuten, Dörfern, Gerichten und allem anderu Zubehör, und an den beiden Dörfern Seemen (im Kreise Nidda), für viertehalbhundert Gulden Frankfurter Währung und hundertsechszig Achtel Korn†). Das (13. Dec. 1426) von dem Pfandinhaber Dietrich von Praunheim d. J. für vierhundert Gulden und ein Fuder Wein zu vier Gulden auf Wiederkauf abgetretene Rüdigheimsche Haus und Gut in Bergen verkauften später (7. Juni 1486) die Eigenthümer Philipp von Rüdigheim d. A. und dessen Ehefrau Konna von Praunheim, gegen Erhöhung des Preises, erblich an den Grafen Philipp I.††). Gemeinschaftlich mit Ludwig III. von der Pfalz kaufte Reinhard (26. Mai 1435) für achttausend Rheinische Gulden, unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung, die Reichspfandschaft auf Burg und Stadt Gelnhausen von dem Grafen Heinrich zu Schwarzburg-Arnstadt und Sondershausen, dessen Vor-

*) Carbensche Dednct. S. 29.

**) Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. I. Abh. IV. Beil. 4. S. 171.

***) Contr. Inhalt d. Han.-Müntz L. B. Beil. XV. S. 16¾.

†) Gudenus t. V.° p. 1043.

††) Han.-Müntz. L. B. Beil. 85 u. ad 85 S. 112 u. 113.

fahren, dem Gegenkönige Günther, Karl IV. dieſelbe (26. Mai 1349) mit Einwilligung der Kurfürſten verpfändet hatte. Der Kaiſer Siegmund beſtätigte (7. Aug. 1435) dieſen Kauf, und die Stadt ſtellte (11. Oct.) den Huldigungsrevers aus, durch welchen ſie den Pfandinhabern gehorſam und unterthänig zu ſein verſprach, jedoch unbeſchadet des deutſchen Reichs und derer von Schwarzburg an der Löſung, ſowie der Freiheiten, Gnaden, Rechte und Gewohnheiten und unter dem Vorbehalte in redlichen Kriegen nicht weiter als auf eine Tagereiſe zur Folge verbunden zu ſein und mit keiner neuen Steuer und durch Anlage eines neuen Baues beſchwert, vielmehr getreulich vertheidigt, verantwortet und beſchirmt zu werden*) und erhielt a. d. T. von den Pfandinhabern die Gegenverſicherung**). Der Pfalzgraf ſtellte (29. Oct.) dem Grafen von Hanau Anweiſung zur Erhebung der ganzen Steuer von Gelnhauſen aus, bis demſelben oder ſeinen Erben dreitauſend rheiniſche Gulden gezahlt ſein würden***).

Durch ein Weisthum (19. Juni 1436) erfahren wir, daß der Graf zu Hanau oberſter Herr war zu Nauheim über Hals und Haupt, Waſſer und Weide, und zu gebieten und verbieten hatte†). Bernhard Herdan und deſſen Ehefrau Elſe von Kongenheim verkauften (5. Juni 1445) beträchtliche Ländereien, Wieſen, Weinberge, Gärten und Gefälle zu Bergen, Enckheim und Seckbach, für eine gewiſſe Summe, an ihre gräfliche Herrſchaft und überreichten (9. Juni, ein Verzeichniß derſelben††). Für den Kauf des Dorfes Kleeſtadt von Gottfried von Eppenſtein

*) Nachricht von der Beſchaffenheit der Reichspfandſchaft Gelnhauſen Beil. 1 bis 18, S. 1 bis 17. Lünig, Reichs-Arch. Part. spec. cont. IV. Tbl. I. (Bd. XIII.) S. 807.

**) Lünig a. a. O. S. 809.

***) Daſelbſt.

†) Han.-Münzg. L. B. Beil. 102 S. 140.

††) Daſelbſt Beil. 86 und ad 86 S. 114 bis 121.

(1425), sowie der einen Hälfte Rumpenheims von Gottfried von Heusenstamm (1425) und der anderen von Philipp von Kronberg (1426), welche bisher dieses Lorcher Lehn von Hanau zu Afterlehn getragen hatten*), sind mir urkundliche Belege unbekannt**). Ebenso fehlen Urkunden über Zeit und Art des Erwerbs der Pfandschaften an Orb, Wertheim, Klingenberg, Stolzenberg, Brückenau, Schildeck und Bingenheim, über welche Reinhard (13. Mai 1445) verfügt***) und dazu Offenbach, Burggrima, Sooden, Rauenberg, Sewolt (Selbold?), Reichelsheim, die Fuldische Mark und Schuldforderungen an das Domcapitel zu Mainz und die Stadt Wesel, in deren Besitz wir (25. Jan. 1458) seine Nachkommen finden†).

Auch um das Innere seines Landes machte sich Reinhard verdient. Um die Vermehrung des steuerfreien Grundeigenthums zu hindern, verbot er (1424) den Güterverkauf an die Geistlichkeit und die Ritterschaft††); jedoch durften Henne von Alespach und dessen Ehewirthin Anna (10. Aug. 1431) ihre zum Theil lehnbaren Güter in Schlüchtern und Alespach (Ahlersbach im Amte Steinau) dem Prior Johann und dem Stifte zu Schlüchtern verkaufen †††). Von der Kirchenversammlung zu Basel erwirkte er (18. März 1435) für alle seine Städte, Burgen, Dörfer und andere seiner Gerichtsbarkeit und Oberherrlichkeit unterworfenen Ortschaften die Erklärung, daß nach dem Synodaldecret vom 22. Januar 1435 das kirchliche Interdict über keinen Ort ausgesprochen werden könne, außer wegen Verschuldung der Gemeinheit selbst, oder der Herrschaft und deren Beamten, nicht eines Einzelnen*†). Er ver-

*) S. §. 8. S. 232 Anm. 4.

**) Geschichte von Hanau S. 20.

***) Gegendeb. (Act. Hannov. Thl. III.) Beil. H. S. 12.

†) Gründe ꝛc. Babenhausen betr. Beil. B. S. 8.

††) Geschichte von Hanau S. 20.

†††) Carbensche Deduct. Beil J. S. 200.

*†) Anhang zu Han.-Müntz. L. B. Beil. K. S. 10.

ordnete (1434), daß die Maria-Magdalenen-Kirche zu Hanau die Hauptkirche ſein und die Zahl der Altariſten an derſelben vermehrt werden ſolle, und kam mit den Pfarrern und Altariſten an dieſer Kirche und der zu Kinzdorf über deßhalbige Ordnungen und Statuten überein, welche zu halten der zum Kapellan in der Burg beſtellte Hartmann Weyner (7. Febr. 1437), ſo wie ſpäter (4. Juli 1460) der zum Altariſten in Kinzdorf ernannte Prieſter Johann Wentzchin ſich eidlich reverſiren mußten*). Der Stadt Windecken verſchaffte er (1437) von dem Kaiſer Siegmund das Recht, einen Jahrmarkt halten zu dürfen**), worüber ich jedoch die Urkunde nicht auffinde. Inſchriften an dem vorderen und dem inneren Thore des Schloſſes zu Babenhauſen beweiſen, daß er (1445) daſelbſt bauen ließ.

Eberhard von Heuſenſtamm und deſſen Ehewirthin Anna von Gemmingen erhielten (14. Sept. 1428) auf ihre Lebenszeit die Befreiung des dem Hans von Solza abgekauften, vormals dem Eberhard von Spale gehörenden Hofes in Hanau von aller der Herrſchaft und der Stadt zu leiſtenden Bede, welche ihre Erben jährlich auf Martini mit fünfzehn Turnos an die Stadt entrichten ſollten***). Lehnbriefe oder Reverſe ſind ausgeſtellt von oder für Dietrich Specht von Bubenheim (15. März 1413 und 1. Nov. 1433) über Burglehn zu Windecken und Hanau†); Eppich von Dorfelden (23. Aug. 1420) als Burgmann zu Hanau††); Ruprecht Retiſil (Riedeſel), über ein (27. Oct. 1420) zu Lehn aufgetragenes Gut zu Ottirbacht (Otterbach) in dem Gerichte Mynden (Obergemünden im Kreiſe Alsfeld†††);

---

*) Anhang zu Han.-Müntz. L. B. Beil. L. u. M. S. 11.

**) Geſchichte von Hanau S. 21.

***) Han.-Müntz. L. B. Beil. 170 S. 232.

†) Daſelbſt Beil. 172 u. 173 S. 223.

††) Daſelbſt Beil. 163 S. 227.

†††) Daſelbſt Beil. 166 S. 229.

Henne von Hulzhoffen d. A. (31. Jan. 1421) und Henne von Hulzhoffen d. J. (19. Dec. 1423), über Burg- und andere Lehen*); Eberhard von Heusenstamm (19. März 1422) ebenso**); Siegfried von Rheinbergen (4. Juli 1428), über ein Viertheil an der Burg zu Bergen, Hof und Garten mit einbegriffen, drei und dreißig Morgen Ackerland und Weinberge und (26. Sept. 1445) über zwei Hufen Land daselbst, welche des Empfängers Schwager Erwin von Rorbach aufgesagt hatte***); Wolf von Bommersheim d. J. (6. Oct. 1429), über Gefälle zu Bergen†); Henne von Rüdigheim (21. Nov. 1435), über Hof und Haus zu Hanau, wofür (2. Nov. 1451) Wiesen eingesetzt wurden††); Philipp von Kronberg (26. März 1438), über Burglehn zu Hanau†††); Kunkel von Hedersdorf (19. Oct. 1438), ebenso*†); Ruprecht von Buches (5. März 1442) ebenso**†); und (4. Sept. 1446) die Söhne Wolfs und Werners von Bellersheim mit ihrem Hofe zu Sterzelheim und elf Hufen Land***†).

Aus anderen Reversen†*) vermehrt sich das Verzeichniß der Lehnträger durch: 1411 25. Nov. Russe von Elwenstadt; 1412 20. Febr. Hoffschultheiß; 1414 11. Febr. Rodenstein und Lisberg; 1415 3. April Woldersdorf, (belehnt mit den Gütern, welche Winter von Vilmar genannt Wissensheim gehabt hatte); 1416

*) Han.-Müntz. L. B. Beil. 167 und 168 S. 230.
**) Daselbst Beil. 169 S. 231.
***) Daselbst Beil. 87a und 87b S. 121.
†) Daselbst Beil. 87d S. 123.
††) Daselbst Beil. 183 und 184 S. 239 und 240.
†††) Daselbst Beil. 176 S. 235.
*†) Daselbst Beil. 174 S. 234.
**†) Daselbst Beil. 179 S. 236.
***†) Lünig, Reichs-Arch. Part. spec. cont. III. Reichs-Ritterschaft Abs. 3. (Bd. XII.) S. 85.
†*) Carbensche Ded. Beil. J. S. 199 ff.

28. Febr. Wehrheim*), 12. April Zobel von Hohenburg, 26. April Rabenolt, 10. Mai Felle, 14. Aug. Soltza, 30. Aug. Winter von Altzei, 18. Nov. Lauter, 30. Dec. Speyl oder Spale; 1417 24. Dec. Eſchebach; 1418 4. Nov. Schwalbach; MCCCCX — — 9. Aug. Langsdorf; 1420 13. Mai Eychter, 27. Oct. Strebekatz von Gunterskirchen, 27. Nov. Babenhauſen genannt Mernolfs; 1423 19. Jan. Huigk von Heiligenberg, 25. Jan. Biebergau, 10. Dec. Brenden; 1425 14. April Junge zum Kolben, 24. Juni Sterbfritz; 1427 17. Oct. Waldmann; 1428 26. Juli Hune; 1429 1. Jan. Biedenfeld, 11. Aug. Meinſtockheim genannt Zobel; 1432 8. April Flexſtein (Fleckſtein), 15. Mai Geiſpitzheim; 1435 30. Mai Ebersberg genannt von Wihers, 20. Juni Bernhard; 1436 16. Oct. Trubenbach; 1437 31. Mai Rumpenheim; 1438 6. Jan. Zolner; 1439 24. April Focke, 25. Juli Klingenberg (empfängt die Lehen Gernolds Irremuths von Wertheim), 13. Sept. Erlenbach, 28. Nov. Winold; 1441 3. Juli Hartenau, 12. Aug. Ulnbach; 1445 31. März Waaſen; 1446 14. Sept. Buchenau, 26. Sept. Drahe (Trohe); 1448 4. Mai Waldenſtein; 1450 17. März Praunheim; 1451 5. Nov. Fleckenbohel (Fleckenbühl), 6. Dec. Marſchalk zu Salzburg (bittet um Erſtreckung der Friſt zum Empfangen ſeines Lehns).

Von ſeiner Ehegattin Catharine von Naſſau hatte Reinhard zwei Söhne, Reinhard (geb. 22. April 1412) und Philipp (geb. 8. Nov. 1417) und vier Töchter, Catharine (vermählt 1421 an Thomas von Rie-

*) Carbenſche Ded. Beil J. S. 470. Henne von Wehrheim bekennt, wegen der Niederlage, welche er vor Zeiten im Dienſte Ulrichs von Hanau erlitten habe, mit Reinhard übereingekommen zu ſein, und ſagt denſelben quitt, ledig und los.

neck*) und nach deſſen Tode, geſt. 1431, an Wilhelm von Henneberg), Anna (Aebtiſſin zu Padenhauſen), Margarethe (vermählt an Gottfried von Eppenſtein) und Eliſabeth (vermählt an Johann Wild- und Rheingrafen). Margarethe erhielt ſechstauſend Gulden Heimſteuer, welche ihr Gatte in der Witthumsverſchreibung auf Schloß und Stadt Kamburg verunterpfändete und davon nach ihrem kinderloſen Tode (vor 1448) die lebenslängliche Nutzung hatte**). Dem Primogeniturſtatut zuwieder verordnete der Vater (13. Mai 1448), daß nach ſeinem Tode der ältere Sohn die Grafſchaft, der jüngere eine Abfindung erhalten ſollte, beſtehend aus: Schloß, Burg und Stadt Steinau, Burg Schwarzenfels und Burg und Dorf Schaafheim, mit allen Rechten und allem Zubehör; drei Theile an Brandenſtein und Gronau, an dem Antheile an Rieneck und Bartenſtein, den Pfandſchaften auf Brückenau, Schildeck, Stolzenberg, Bracht und Klingenberg, dem Gerichte Lorhaupten, dem Antheile an dem Biberauer Grunde, Ortenberg und allen oberhalb Gelnhauſen gelegenen Dörfern und Gerichten; die Hälfte an Orb und Wertheim; ein Drittheil des Antheils an Minzenberg, Aſſenheim und Hayn und an Breuberg, jedoch dergeſtalt, daß Reinhard alle Gülte daſelbſt allein bezieht und die Beamten beſtellt; die Hälfte der Pfandſchaft zu Bingenheim; das Recht die Burglehen, welche aus den Kellereien der ihm allein eingeräumten Schlöſſer bezahlt werden zu vergeben, während Reinhard die gemeinſchaftlichen und alle anderen vergibt; Lager und Atzung in den zum Bornheimer Berg gehörenden Dörfern; zweihundert Malter Korn jährlich zu Martini;

*) Philipp d. J. von Rieneck benachrichtigt 8. Juni 1445 ſeinen Großvater Reinhard von Hanau, daß ihm ſein Bruder Philipp d. Ä. jährlich dreihundert Gulden zugeſichert habe, für einen Abſchied von der Grafſchaft Rieneck. Kopp, Proben d. Lehnr. Thl. II. Abh. I. Beil. 1. S. 73.

**) Gegended. (Acta Hanov. Thl. III.) Beil. II. S. 15.

die Hälfte an den sechstausend Gulden, wovon Gottfried von Eppenstein die Leibzucht hat; nach der Mutter Tode das derselben zur Morgengabe gegebene Gericht Haßlau; ein Drittheil an aller beweglichen Hinterlassenschaft des Vaters an baarem Gelde, Kleinodien, Früchten und Wein und einige andere Vermächtnisse. Alles dieses solle nach Philipps Tode an Reinhard oder dessen Erben zurückfallen, es sei dann, daß dieser binnen den nächsten sechs Jahren keinen ehelichen Sohn bekäme, in welchem Falle Philipp sich verehelichen und seinen Antheil auf Söhne vererben dürfe. Hinterließe Reinhard oder Philipp nur Töchter, einer derselben aber Söhne, so soll man eine oder zwei der Töchter, jede mit fünf- oder sechstausend Gulden in die Welt berathen, die anderen in Klöster einkaufen*).

Viertehalb Jahre nachher (27. Dec. 1451) starb der Testator**).

§. 11. Reinhard III. der Jüngere.

Reinhard III. der Jüngere hatte schon bei seines Vaters Lebzeiten (1444) die Vormundschaft über Kinder seiner verwitweten Schwester Catharine von Henneberg übernommen, und (1449) im Auftrage des Kurfürsten Theodorich (Schenk von Erbach) zu Mainz einen Streit zwischen den Klöstern Naumburg und Ilmstadt über die Schäfereien zu Erbstadt (im Amte Windecken) schlichten helfen***). Bald nach dem Antritt seiner Regierung empfing er (145—) die Fuldaische Belehnung mit Burg und Stadt Steinau nebst Zubehör und dem Frühaltar an der dasigen Pfarrkirche, dem Dorfe Treisa und achtzehn Achtel Waizen Gülte zu Richelsheim†).

---

*) Gegenbed. ꝛc. (Acta Hanov. (Tbl. III.) Beil. II. S. 15.

**) Inschrift auf dem Grabsteine in der Maria-Magdalenen-Kirche zu Hanau, im Han. Magazin Bd. III (1780) St. 10 S. 85.

***) Bernhard, ant. Naumb. S. 114.

†) Schannat, client. Fuld. prob. 61. p. 223.

Er war noch nicht volle vierzig Jahre alt, aber schwächlich, begab sich zur Herstellung seiner Gesundheit nach Heidelberg und starb daselbst (20. April 1452), mit Hinterlassung eines Sohnes Philipp und einer Tochter Margarethe, welche (1459) mit Philipp von Eppenstein verlobt wurde, aber vor Vollziehung der Ehe (1467) starb. Seine Gattin Margarethe von Mosbach (gest. 14. Sept. 1457) überlebte ihn nicht volle sechstehalb Jahre*).

§. 12. Philipp der Jüngere und der Aeltere. Theilung in die Linien Minzenberg und Lichtenberg.

Für den drittehalbjährigen Philipp I., den Jüngeren (geb. 21. Sept. 1449), übernahm der Oheim Philipp der Aeltere die vormundschaftliche Regierung und führte dieselbe, bis sein Mündel das achtzehnte Jahr zurückgelegt hatte (1467), redlich und klug. Der Kaiser Friedrich III. ertheilte ihm (16. Sept. 1452) die Belehnung mit den Reichslehen**), der Kurfürst Friedrich II. von Sachsen (20. Nov. 1459) die mit Dorfelden***) und der Abt von Fulda (9. Aug. 1452) die mit den Lehen seines Klosters†). Als Schutzverwandter der Klöster Arnsburg und Naumburg, schlichtete er (10. Nov. 1457) einen Streit zwischen dem Abt Johann und dem Propst Friedrich dahin, daß der streitige Jahrzins von zehn Schillingen weniger zwei Heller auf Gütern zu Okarben nach Arnsburg gehöre††). Die Meister der Salzsieder-Gewerkschaft zu Nauheim errichteten (3. März 1459) mit seinem Willen, Gunst und Verhängniß eine Ordnung, worin unter anderen der Preis des Salzes bestimmt wurde, auf der Saline zehn Mesten für einen Gulden und neun Mesten eine Meile

*) Grabschrift in Han. Mag. Bd. III. St. 10 S. 85.

**) Han.-Münzg. L. B. Beil. 3 S. 3.

***) Kopp, Proben d. Lehnr. Thl. I. Abh. IV. Beil. 5 S. 172.

†) Schannat, client. Fuld. prob. 60. p. 223.

††) Bernhard, ant. Naumb. S. 115.

Wegs weit entfernt, außer zu Friedberg und Butzbach*). Ueber einige zum Hayn gehörende Güter und Gefälle verglich er ſich (30. April 1465) mit Ludwig von Iſenburg und Kuno von Solms**). Gilbrecht Weiſe von Fauerbach empfing (18. April 1456) die Belehnung mit dem Dorf und Gericht Heuchelheim, nebſt allen Gefällen und anderem Zubehör, und mit vier Hufen und acht Morgen Ackerland, fünfzehn Morgen Weinberge und ſieben oder acht Hufen Wieſen zu Kleinkarben***). Eppich von Dorfelden ſtellte (7. Juni 1457) einen Revers aus über den Empfang ſeiner ſämmtlichen Burg- und anderen Lehen†). Emmerich von Reiffenberg empfing (3. Dec. 1458) die ſämmtlichen Lehen ſeines Vaters††) Siegfried von Rheinberg empfing (17. Oct. 1464) für ſeine unmündigen Söhne die Lehen, welche Erwin von Norbach, der Bruder ihrer Mutter Guda, beſeſſen hatte, viertehalb Hufen Ackerland zu Stedenn (Hochſtadt im Landgerichte Hanau?), welche ſtatt der verkauften zu Bergen eingeſetzt worden waren, und Geldgefälle aus den Vogteien zu Eichen, Buchen und Stedenn†††). Sehr vielen anderen Mannen wurde ihr Lehen erneuert. Erſte bekannte Lehnreverſe*†) ſtellten aus: 1452 3. Mai Spille genannt Mueſer, 16. Mai Scharpenſtein, 30. Mai Voigt von Treiſſe, 26. Nov. Groß-Johann von Friedberg (und Frankfurt), 27. Nov. Holzheimer von Friedberg; 1453 9. Mai Leſche, 10. Juli Treisbach; 1454 12. März Bachenſtein, 5. Juli Hartheim; 1457 2. Sept. Schönebrod; 1458 15. Nov. Zeiſikeim;

*) Han.-Müntz. L. B. Beil. 103 S. 141.
**) Gudenus t. V. p. 976.
***) Gegenvorſtellung ꝛc. Thl. II. Notamina etc. Beil. B. S. 4.
†) Han.-Müntz. L. B. Beil. 165 S. 228.
††) Daſelbſt Beil. 181. S. 237.
†††) Gudenus t. V. p. 1068.
*†) Carbenſche Deb. Beil. J. S. 199 ff.

1459 22. Jan. Bünau (belehnt mit den Lehen seines 24. Dec. 1458 darum bittenden Oheims Friedrich von Spale); 1460 31. Mai Gossenhoffer genannt Schenkenberger (empfängt zu der Saynschen Pfandschaft gehörende Lehen), 11. Juli Klinghart von Fockenrode (belehnt mit den Lehen seiner Schwägerin Anna Bierkorn); 1463 8. Mai Doring (Torring), 4. Juni Moschenheim; 1465 Truchseß von Beldersheim, a. d. T. Gebsattel.

Um der Gefahr des Erlöschens des nur auf vier Augen stehenden Hanauischen Mannsstammes zu begegnen, machte der Großvater des jungen Grafen von Mutterseite, Pfalzgraf Otto von Mosbach, und die Großmutter von Vaters Seite, Catharine von Nassau, auf Bitten der Verwandten, Mannen, Ritter, Knechte und Bürger (25. Jan. 1458) eine Verschreibung und Satzung*), wodurch Philipp d. Ä gestattet wurde sich zu verehlichen, und derselbe einen Theil und Abschied der Grafschaft erhielt, „damidde er sich als eyn Herre begeen und betragen möge; Und obe er mit siner elichen Hußfrauwen eeliche Söne und Lybes-Erben gewonne, daz dieselben sine Söne und Erben auch wißen, was Ine daran werden, folgen und blyben solle". Durch diese Erbtheilung erhielt Philipp d. Ä. für sich und seine männlichen Nachkommen Schloß, Stadt und Burg Babenhausen, Burg, Dorf und Gericht Schaafheim, das ganze Schloß und die halbe Stadt Umstadt, das Hanauische Sechstheil an Hayn, mit dem Wildbann, dem Land- und Stadtgericht und allen anderen Rechten und Nutzungen, die Saynsche Pfandschaft daselbst und zu Offenbach, die Pfandschaft an Klingenberg, die Vergebung aller Mann- und Burglehen auf seinen Schlössern und deren Zubehör und gemeinschaftlich mit seinem Neffen die Oeffnung in Breuberg. Alles Uebrige erhält Philipp d. J., namentlich:

*) Hessen-Casselsche species facti die Hanauische Verlassenschaft betr. Beil. B. S. 6. Gründe Babenhausen betr. Beil. B. S. 8.

Hanau, Windecken, Steinau, Schwarzenfels, Brandenſtein, die Löſung an Burg Grüna, Bergen, das Gericht Bornheimer Berg, Dorf und Gericht Niederdorfelden, das Gericht Altenhaßlau, den Hanauiſchen Antheil an Minzenberg, Aſſenheim, Rieneck, Ortenberg, Rodheim, Praunheim, Bartenſtein und dem Gerichte in dem Bieberauer Grunde, die Pfandſchaften an Burg und Stadt Gelnhauſen, Orb, Wertheim, Brückenau, Schildeck, Stolzenberg, Sooden, Bracht, dem Schloſſe Rannenberg, dem Gericht Sewolt, Bingenheim, Reichelsheim, der Fuldiſchen Mark und etlichen Gütern zu Bergen, die Forderung von drittehalbhundert Gulden an die Domherrn zu Mainz und von ebenſoviel an die Stadt Weſel und die ſechstauſend Gulden, welche Gottfried von Eppenſtein zum Wiederfall nach ſeinem Tode auf das Schloß Kamburg verſchrieben hat*). Beide Grafen ſollen ſich verbinden, daß ſie einander zu ihren Rechten und Ehren helfen und, wenn Jemand ſie darin gefährde, Hülfe und Beiſtand leiſten wollen. Im Falle des ſöhneloſen Todes eines der Grafen, erbt der Sohn des anderen. Um weitere Zerſplitterung zu verhindern, ſoll jeder der Grafen nur einen Sohn weltlich berathen und die jüngeren in den geiſtlichen Stand treten laſſen, den Fall ausgenommen, wenn ein Graf ſöhnelos ſei, wo dann zwei Söhne des anderen weltlich bleiben dürfen. Ebenſo ſoll jeder Graf nur eine Tochter weltlich berathen, mit höchſtens zehntauſend Gulden ausſteuern und Verzichtbriefe auf die Grafſchaft ausſtellen laſſen, die anderen in Klöſter kaufen. Für Philipps d. J. Schweſter Margarethe wird eine Ausſteuer von ſechstauſend Gulden beſtimmt, welche zu zwei Drittheilen ihr Bruder, zu dem dritten ihr Oheim zahlen ſoll; ſterbe jedoch ihr Bruder ſöhnelos, ſo ſolle ſie weitere ſechstauſend Gulden erhalten und das Silbergeſchirr und

*) Vermöge dieſer Pfandſchaft ertheilte Philipp d. J. (27. März 1468) dem Otto von Dietze die Mitbelehnung über ein Burglehn auf Kamburg. Carbenſche Ded. Beil. J. S. 250.

die Kleinodien erben. In dem Falle des söhneloſen Todes der beiden Grafen, ſolle eines jeden Töchtern und deren Erben folgen und werden, wozu ſie Recht haben, und daran der Verzichtbrief nicht hindern. Im Falle endlich beide Grafen ohne Söhne und Töchter ſterben würden und Margarethe ſie überlebe, ſoll dieſer ihr Recht werden. Philipp d. A. ſoll die Vormundſchaft behalten, bis der junge Graf das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, und ſoll deſſen Landen fleißig vorſtehen und dieſelben verantworten, vertheidigen, ſchirmen und ſchüren, wie ſeine eigenen Lande und Leute. Nach geendigter Vormundſchaft erhält Philipp d. J. zwei Drittheile an der Baarſchaft, den Früchten, Weinen, Kleinodien und Hausrath und an etwa gekauften oder in Pfandſchaft erhaltenen Gütern, Philipp d. A. das andere Drittheil. Auf gleiche Weiſe werden etwa gemachte Schulden getheilt. Sollte in der Zwiſchenzeit Breuberg eingelöſt ſein, ſo erhält jeder der Grafen die Hälfte der Pfandſumme.

Philipp I. der Jüngere (geſt. 25. Aug. 1501*) empfing (22. Febr. 1468), alsbald nach angetretener Selbſtregierung, den Reichslehnbrief**), fügte dem gräflichen Titel den eines Herrn von Minzenberg hinzu, vermählte ſich mit Adriane von Naſſau (geſt. 15. Jan. 1477***) und wurde der Ahnherr der Linie Hanau-Minzenberg.

Philipp I. der Aeltere (geſt. 10. Mai 1180) vermählte ſich (1458) mit Anna, der Tochter Ludwigs Herrn zu Lichtenberg, erbte dadurch nach dem Tode ſeines Schwagers Jakob, des Letzten ſeines Stammes, (1480) die Hälfte dieſer Herrſchaft und wurde der Ahnherr der Linie Hanau-Lichtenberg.

---

*) Grabſchrift in Han. Mag. Bd. III. (1780) St. 10. S. 87.

**) Han.-Münzg. L. B. Beil. 4 S. 4.

***) Grabſchrift a. a. O. S. 85.

III.

Beiträge zur älteren Geschichte des Klosters Schlüchtern

von J. Nullmann, Pfarrer in Kesselstadt.

§. 1. Vorbemerkung.

Den nachstehenden Beiträgen zur älteren Geschichte des Klosters Schlüchtern muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß ich zu ihnen, in allen ihren Theilen, nicht ein gedrucktes Werk über den vorliegenden Gegenstand gelesen, oder sonst benutzt habe, sondern daß alles von mir Niedergeschriebene unmittelbar aus schriftlichen Actenstücken geschöpft ist, die zu benutzen mir von Königlichem evangelischen Consistorium gnädigst gestattet war; manches darin Erwähnte gründet sich auf die genaue Kenntniß, die ich mir während eines fünfzehnjährigen Aufenthaltes daselbst erworben und wodurch ich den Ort lieb gewonnen habe. Eine vollständige, zusammenhängende Geschichte genannten Klosters aus den ältesten Zeiten zu liefern war mir trotz des eifrigsten Wunsches unmöglich. Das Archiv des Consistoriums befindet sich, was das Alterthum anlangt, nicht in übersichtlicher Ordnung, und es gehört Glück dazu, um irgend etwas zu finden; die Schuld hiervon liegt in der Vergangenheit und nicht in der Gegenwart, wo ich vielmehr rühmend die Willigkeit und Freundlichkeit anerkennen muß, mit der man von Seiten des Consistoriums in Hanau und der Klosterrenterei in Schlüchtern meinen Wünschen entgegen gekommen und mein Suchen mir erleichtert hat. Viele Urkunden habe ich gelesen, aber ein übersichtliches und klares Bild der vergangenen Zeiten habe ich dadurch nicht gewonnen. Ein solches Bild würde sich nur dann dem Forscher vor Augen stellen, dem Mittel und Zeit nebst hochobrigkeitlicher Erlaubniß zu Gebote ständen, um das

bischöfliche Archiv in Würzburg, unter dessen Bischof das Kloster stand, und wohin im Jahre 1628 alle Literalien abgeführt wurden, zu benutzen; von diesen drei Stücken fehlen mir aber zwei. Ob mir wesentliche Urkunden aus dem Archive zu Hanau entgangen sind, kann ich weder bejahen noch verneinen; ich weiß nur daß ich redlich und fleißig jahrelang geforscht habe. Die Materialien zu der neueren Geschichte des Klosters Schlüchtern, beginnend mit dem Abte Peter Lotich, habe ich bereits in reichem Maße gesammelt und wird dieselbe, so Gott will, diesem Theile bald nachfolgen.

§. 2. Die Oertlichkeit von Schlüchtern.

Seit den ältesten Zeiten zog durch Schlüchtern die alte Handelsstraße zwischen Mainz, Frankfurt und Leipzig, und die große Heerstraße von Süd- nach Norddeutschland. Es war dieselbe keine Römerstraße, auch keine mit Grundbau versehene Kunststraße; als solche ist sie erst im vorigen Jahrhundert hergerichtet worden, sondern sie gehörte zu den Königswegen (viae regiae), deren Anlage wahrscheinlich ziemlich roh war und sich auf Beseitigung der gröbsten Hindernisse beschränkt haben wird. Solche Straßen mußten die Breite eines wohlgemessenen Speeres, bald 18 bald 20 Fuß haben, so daß zwei Wagen auf denselben einander ausweichen konnten. Den Gaugrafen oder ihren Stellvertretern lag es ob, in ihren Gauen für die Unterhaltung dieser Straßen Sorge zu tragen; die Kaufleute mußten von ihren Fuhrwerken einen Räderzoll und für den etwa aufgeschütteten Kies ein Kiesgeld (pulveraticum) zahlen. Vergl. Rudhard's älteste Geschichte Baierns. Ein solcher Zoll wurde als „Reichslehen" von den Gaugrafen, und später von den Landesherrn, zu Sterbfritz zwischen Brückenau und Schlüchtern, und zu Steinau „an der Straße" genannt, bis in die neueste Zeit erhoben.

Unmittelbar vor Schlüchtern, nach Norden zu, beginnt

eine allmählige, aber immer steiler werdende Bodenerhebung; man brauchte zur Zeit der seligen Postwagen eine volle Stunde, bis man auf die Höhe, den aller Welt bekannten Distelrasen, kam. Hier ist die Wasserscheide zwischen den Stromgebieten des Rheins und der Weser, hier ist die Grenze zwischen Nord- und Süddeutschland.

Der Distelrasen ist ein Sattelgebirge von 1200 Fuß Höhe über dem Spiegel der Nordsee, und bildet die Verbindung zwischen dem Ausläufer der Rhön, der den Namen Drasenberg (in alten Urkunden kurzweg „der Drasen" genannt) führt und der noch 120 Fuß höher ist als der Distelrasen, und dem Ausläufer des Vogelsberg, dem mit dem Drasenberge gleich hohen „Landrück". Die Natur hatte hier schon also einen Einschnitt von 120 Fuß geschaffen, der von den ältesten Zeiten an benutzt wurde, um die unwegsamen, auf beiden Seiten liegenden bedeutenden und stark bewaldeten Gebirgsmassen mit möglichst geringen Schwierigkeiten zu übersteigen. In alten Urkunden und noch heutiges Tages heißt dieser Einschnitt „der Mordgraben" und die Kirchenbücher von Schlüchtern berichten von mancher blutigen Frevelthat, die hier im einsamen Waldesdunkel verübt worden ist. Wenn man jetzt von Fulda kommend, auf der Bebra-Hanauer Eisenbahn den Distelrasen in einem Einschnitt von 65 Fuß durchflogen hat, eröffnet sich dem Auge von bedeutender Höhe herab eine entzückende Aussicht, und die warme Luft des Südens wirkt erheiternd auf das Gefühl ein. In einem großen Bogen umkreiset, mit dem Beginn des Einschnitts, die Bahnlinie den linker Hand liegenden Drasenberg und setzet durch Hügel hindurch und über Schluchten hinweg ihren Weg östlich fort, dem Elm-Gemündener Bahnhof zu. Von der Mitte des Einschnitts senkt sich die Bahn bis nach Salmünster immer auf 100 Fuß Länge um 1 Fuß. Nachstehende freie Handzeichnung möge die Lage von Schlüchtern und die Bahnlinie veranschaulichen.

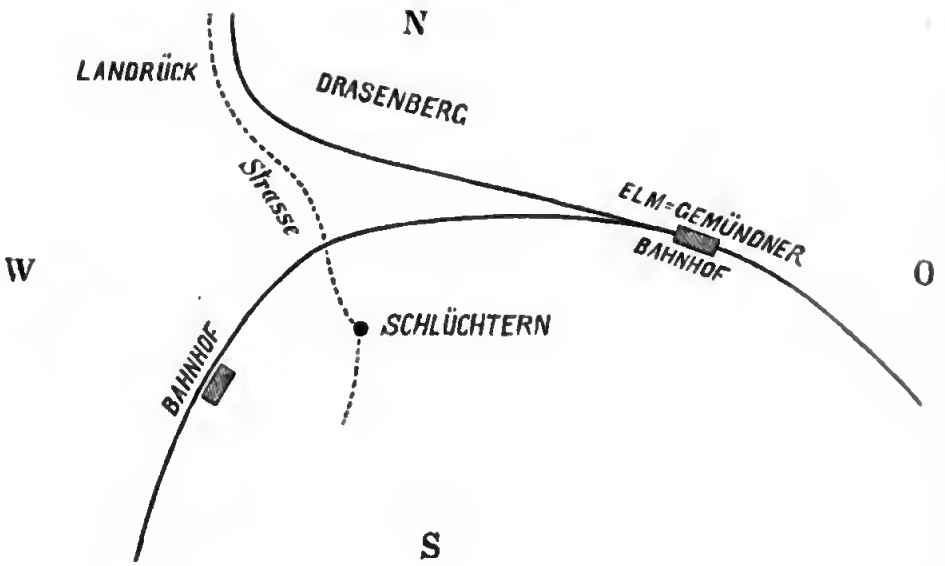

Aus einem tief unten liegenden Städtchen ragen drei spitze Kirchthürme als himmlische Wegweiser nach oben hervor, sichtbar beurkundend, daß hier eine Stätte sei, auf der ein starkes kirchliches Leben seinen Mittelpunkt gehabt habe. Wie Eier in einem Neste liegt das Städtchen Schlüchtern in lieblichem Thale, rings von reich bewaldeten Bergen umdämmt, aus allen Seitenthälern und von allen Höhen herab ziehen Bäche und Wege, wie Radien nach ihm, dem Centrum hin; freundliche Ortschaften sieht man aus den sie umgrenzenden Obstbäumen hervorleuchten, und auf einigen Höhen gewahrt man noch alte Ritterſitze, z. B. den Brandenstein, die Steckelburg, die Wiege Ulrichs von Hutten; die Felder wohl angebaut bis zum Saume der Waldungen sind sprechendes Zeugniß vom Fleiße seiner Bewohner, und der herrliche Wiesengrund, durchschlängelt von der Kinzig, ist eine Augenweide für den Beschauer: so ruht das Auge wohlgefällig auf einem lieblichen Bilde voll landschaftlicher Reize. Vorüber auf gefährlichen Höhen dampfet das unermüdliche Feuerroß, nachschleppend in wohlverschlossenen und bequemen Räumen Tausende von Menschen und Centnern von Waaren und Gütern aller

Art — und da unten iſt der glückliche Frieden und die unzerſtörbare Ruhe des ländlichen Kleinſtädters. Dies iſt die Oertlichkeit vom heutigen Schlüchtern.

§. 3. Gründung des Kloſters Schlüchtern.

Zu der Zeit der erſten Niederlaſſung der Benedictiner in dem jetzt ſo fleißig angebauten und bewirthſchafteten Thale mag der Anblick deſſelben ein ganz anderer geweſen ſein, als heutiges Tages; gewiß aber iſt, daß zur Anlage eines Kloſters im ganzen Kinziggrunde, wie die Gegend von Schlüchtern bis unterhalb Gelnhauſen genannt zu werden pflegt, keine günſtigere Stelle aufgefunden werden konnte als die iſt, auf der das Kloſter Schlüchtern entſtand.

Es iſt die übereinſtimmende, traditionelle Behauptung aller alten und neuen Actenſtücke und Documente, die dieſen Gegenſtand berühren, daß Bonifacius der Stifter des Kloſters Schlüchtern ſei und daß dieſe in folgender Weiſe ſtattgefunden habe. Als derſelbe zum dritten Male zur Bekehrung der heidniſchen Deutſchen von Mainz aufgebrochen und auf der im vorigen §. erwähnte Heerſtraße nach Norden, und zunächſt Fulda, gezogen ſei, habe er in der Umgegend des heutigen Schlüchterns bereits einzelne Benedictiner-Mönche, in einzelnen Zellen entfernt von einander wohnend, vorgefunden (solitaria loca), und er habe von der ihm durch Papſt Gregor III. verliehenen Vollmacht Gebrauch gemacht und dieſe genöthigt, in ein Kloſter ihrer Ordensregel zuſammenzutreten und dieſes habe nun den Namen monasterium solitariense erhalten. Zugleich mit Schlüchtern ſeien die Abtei zu Fulda und die Klöſter zu Neuſtadt, Hohenberg („Hoenberg"), Amorbach und Murhardt geſtiftet und dem Bisthum Würzburg untergeordnet worden, und Bonifacius habe ſeiner Schweſter Sohn Burkhardus zum Biſchofe von Würzburg beſtimmt und dieſer habe, bis ſein ſpäter nach ihm benanntes Kloſter am Main fertig geworden, eine Zeitlang im Kloſter zu

Schlüchtern gewohnt. Man findet weiter berichtet: König Pipin habe 752 die von Bonifacius getroffenen Anordnungen bestätigt und der Dotation des Stiftes zu Würzburg außer obigen Klöstern noch die Stadt Wiesberg sammt allem und jeden anderen, vom Herzoge Hettaufen verlassenen Schlössern, Städten, Landen und Gütern hinzugefügt und noch dazu gegeben den Zehnten vom königlichen Tribut in Franken, die s. g Osterstuse. Der Abt Lotich sagt, in seiner handschriftlich vorhandenen Zuschrift an Grafen Philipp zu Hanau vom J. 1563: „Es haben die römischen Könige und Kaiser dies und andere Klöster gestiftet" und sagt daselbst weiter: „es sind in dem uralten Kloster Solitarien um die 700 Jahre Aebte gewesen". Durch diese Aussage eines Abtes, dem die alten Urkunden zum Beweise wohl noch sämmtlich zur Hand waren, findet, was das Alter anlangt, obige Tradition ihre Bestätigung. Aber auch noch weiter durch Folgendes: Es hatte der Bischof von Würzburg im J. 1626 bei kaiserlichem Hofgerichte zu Wien ein Mandatum de restituendo in Betreff des Klosters ausgewirkt und hatte zur Geltendmachung seiner Ansprüche an dasselbe die Abschriften der alten Dotationsurkunden beigefügt, „wonach der weiland König Pipinus, Kaisers „Caroli M. Vater das Kloster nebst noch vier anderen „Gotteshäusern oft besagtem Stift Würzburg geschenkt habe, „solche Donation auch folgender Zeit von König Heinrich „dem anderen ao. 1003 und von König Konrad 1005 „confirmirt worden sein sollen." Es steht zu vermuthen, daß diese Urkunden noch im Archive zu Würzburg zu finden sind.

Die Umgegend von Schlüchtern war bei der Gründung des Klosters schon bebaut, denn Elma und Kressenbacha, zwei benachbarte Dörfer in Seitenthälern, waren um diese Zeit bereits vorhanden. Es wird, so denke ich mir, an der Tradition der Gründung durch Bonifacius festhaltend, demselben nicht schwer geworden sein, von dem Gaugrafen den geeigneten Platz zur Anlage eines Klosters angewiesen

zu erhalten, und in dem Erlaß Pipins vom J. 752 wird Näheres darüber bestimmt gewesen sein. Ich habe weder diese Urkunde selbst noch eine Abschrift davon zu Gesicht bekommen, aber zum Oefteren erwähnt gefunden, und halte sie für die Dotations- und Stiftungs-Urkunde der darin erwähnten Klöster und des ganzen Bisthums Würzburg.

§. 4. Ueber den Namen Schlüchtern.

Es dünket mir ein Fehlgriff zu sein, wenn man annehmen wollte, es sei der Name „Schlüchtern" aus Solitaria (loca) entstanden; ich habe, wie die nachfolgende Urkundenaufzählung nachweisen wird, viele Handschriften in Händen gehabt, aber darunter nicht eine gefunden, aus der eine derartige Umwandlung ersichtlich und erweisbar wäre. Nie habe ich das Kloster anders bezeichnet gefunden als monasterium solitariense, in der Regel aber, selbst in lateinischen Urkunden, heißt es „monasterium in Sluchten" und ist oft so geschrieben, daß man den letzten Buchstaben ebenso gut für ein r wie für ein n lesen kann; gar häufig steht aber auch in deutschen Urkunden blos „in Slucht" und ist ein Abkürzungsschnörkel angehängt, oft auch nicht. Die deutsche und lateinische Bezeichnung laufen in den ältesten in meinen Händen gewesenen Urkunden nebeneinander, und man kann also nicht die eine aus der anderen herleiten. Abt Lotich schreibt zwar 1563 mitunter Solitarien; allein er lebte in einer Zeit, in der man Namensänderungen beliebig sich erlaubte; hat er ja doch selbst seinen Namen „Lots" „Lotz" in Lotichius umgewandelt; historisch nachweisbar ist die Umwandlung des Namen Solitaria in Schlüchtern, nach meiner Ansicht, durchaus nicht. Die Handschriften sind oft so schlecht geschrieben und die Rechtschreibung einzelner Namen so schwankend und willkürlich, daß man oft lesen kann, was man will; aber immer ist die deutsche Bezeichnung eine solche, die auf Schlucht, damals Slucht geschrieben, hinweist. Eine tausendjährige Kultur

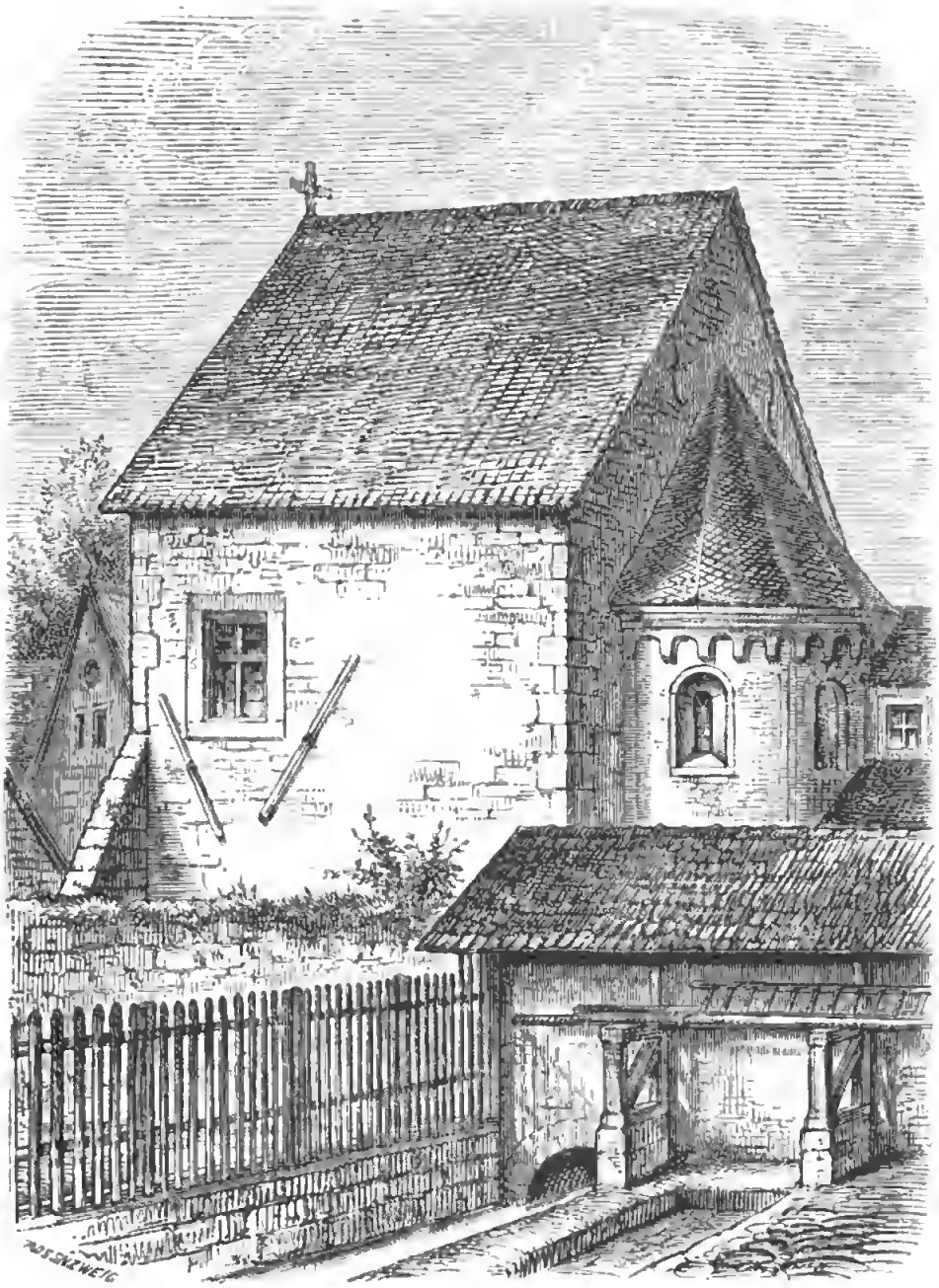

Die St. Laurentius-Kapelle in Schlüchtern.

Abgebrochen in 1832.

Siehe S. 269.

hat auf die natürliche Beschaffenheit und Umgestaltung der Bodenverhältnisse einer Gegend einen sehr bedeutenden Einfluß; aber wer selbst noch heutiges Tages auf der Eisenbahn Schlüchtern in einem großen Halbbogen rasch umkreiset, wird sehr leicht die Bemerkung machen, wie viele kleinen Thäler und Schluchten überbrückt sind und überfahren werden. Es bilden die Ausläufer des Vogelsbergs, der Rhön und des Spessarts einen großen Thalkessel, und mitten darin enstand das Kloster, das sachentsprechend keinen anderen deutschen Namen erhalten konnte, als „in den Schluchten", „monasterium in Sluchten". Die solitaria loca desselben, die einzelnen Wohnplätze der ersten Benedictiner, haben sich in den umgebenden Ortsnamen Hohenzell, Oberzell (Zella Steinbach 1167), Niederzell und Oertzell bis auf den heutigen Tag erhalten.

§. 5. Das Kloster Schlüchtern.

Als Einigungspunkt für die ersten Benedictiner in der Umgegend Schlüchterns wird die St. Laurentius-Kapelle gedient haben, an die sich dann die nach und nach immer größer und zahlreicher werdenden Klostergebäude anschlossen. Diese Kapelle, an der ich jahrelang täglich vorüber gegangen bin, war ein kleines, viereckiges Gebäude mit einer halbrunden kleinen Apsis für den Hochaltar und einem breiten rundbogigen Eingange. Oben auf der mit Balken gedeckten Kapelle befand sich ein Wohnraum, auf den man von außen her gelangte. Sie war dem heil. Laurentius gewidmet, und wurde wegen angeblicher Baufälligkeit, in Wirklichkeit aber, um mehr Licht für das daran stoßende zweite Pfarrhaus zu gewinnen, nach Beschluß kurfürstlicher Regierung vom 9. Aug. 1832 Nr. 1073, die dadurch sehr wenig Sinn für Erhaltung ehrwürdiger Baudenkmale offenbarte, zum Bedauern aller Geschichtsfreunde, abgebrochen und verursachte dieser Abbruch 202 fl. Unkosten. Sie stand auf der äußersten Spitze eines sanft

abgedachten Berges, des heutiges Tages ſ. g. „Herolzer Giebels", der die beiden Quellenthäler der Elmbach und der Kinzig ſcheidet, die ſich unterhalb der Kapelle einigen und nun den gemeinſamen Namen Kinzig führen. Die Kapelle lag nicht innerhalb der ſpäteren Kloſtermauern, ſondern außerhalb, unmittelbar an deſſen Umfaſſungsmauern. Die inneren Wohnräume und Oekonomiegebäude des ſehr anſehnlichen Kloſterbezirks, worin ſich auch eine Mühle, eine Brauerei, zwei Teiche und große Gärten befanden, waren dem Zugange des Publikums durch Mauern und Thore verſperrt; in die Kirche, die von dem Todtenhofe auf zwei Seiten umgeben war, konnte man jeder Zeit eintreten, wie das bei allen Klöſtern der Fall iſt, ebenſo in die Kapelle, ohne daß man den Kirchhof oder Kloſterhof zu betreten nöthig hatte. Neben dieſer Kapelle und mit derſelben ſpäter von obenher verbunden, befand ſich in alten Zeiten ein, wie es oft genannt wird, „Gaſthaus" oder „domus hospitum", welches ſpäter zum Wohnhaus des Stadtpfarrers umgewandelt wurde und als Pfarrhaus noch gegenwärtig bewohnt wird, zweifellos das älteſte Haus in Schlüchtern.

Ueber die Kloſtergebäude brauche ich hier nichts zu ſagen; ſie ſind, ſoweit ſie kirchlichen Zwecken dienten, in den „Baudenkmälern im Regierungsbezirk Kaſſel, Kaſſel 1870, herausgegeben vom Verein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde", trefflich beſchrieben, aber über einige Veränderungen, die mit denſelben vorgegangen ſind, glaube ich einige geſchichtliche Mittheilungen machen zu dürfen.

Es iſt nach Niederlegung der Laurentius-Kapelle auch die dieſelbe vom Kloſter und Todtenhofe trennende Mauer hinfällig geworden; der Platz, worauf ſie ſtand, heißt heutiges Tages noch „die Kapelle", und man ſpricht auch ebenſo noch von einem „Kloſterkirchhof", obſchon derſelbe längſt zu profanen Zwecken dient. Betritt man über dieſen Platz hin den engeren Kloſterbezirk, ſo ſieht man

gerade vor sich die Klostermühle, und zur Linken die Abtei, ein von drei Seiten freistehendes, auf der vierten mit den Klosterräumen und der Kirche verbundenes mit einem Treppenthurm versehenes kleines Gebäude (unter dessen Verbindung mit dem eigentlichen Klostergebäude sich eine Krypte, die als St. Catharinen-Kapelle oft erwähnt ist, befindet), welches vom Abt Lotich, nachdem es beim Umbau des Klosters zu profanen Zwecken war benutzt worden, zur Abtwohnung hergerichtet wurde, und worin er gestorben ist; der folgende Abt Hettenus ließ daran, wie die noch vorhandene Inschrift zeigt, einen kleinen Erker anbringen. Lotich schreibt hierüber folgendes: „Mein Haus bei der St. Catharinen-Kapelle habe ich vor dieser Zeit niemals anders gesehen, denn daß es war ein alter Pferdestall und oben ein Haferboden. Ich kaufte einen Platz dazu, war eine Gartenlage heraus im Flecken Schlüchtern, hab eine Mauer auswendig umhergeführt. In diesem Hause habe ich nun (1565) 18 Jahre gewohnt propter vitam activam et pietatem Christianam et exercenda bona opera secundae tabulae ꝛc. und alleweg junge Studenten von Adel und andere bei mir aufgezogen und gehalten, und also eine Hauskirche gehabt." Nach dem Aufhören der Aebte wohnten die Rectoren des Gymnasiums in diesem Hause und führte solches den Namen noch eine Zeitlang fort, wo es dann „die Rectoratswohnung" benannt wurde; nachdem aber die gräflichen Zimmer oben im Kloster frei wurden, weil die Herrn Grafen von Hanau in der neuen, außerhalb der Ringmauern des Klosters befindlichen sehr ansehnlichen „Kellerei" ihr Absteigequartier nahmen, so wohnten von da an die Rectoren darinnen, und die Conrectoren bezogen dieselbe und bewohnten sie bis zur Auflösung des Gymnasiums und Umwandlung sämmtlicher Gebäude in ein Lehrer-seminar. In dem Klosterhofe steht noch ein einzelnes, wahrscheinlich ebenfalls von Lotich erbautes massives Haus, in den Acten „das Stipendiatenhaus", auch „der neue

Bau" genannt, worin unten der „Oiconomus" wohnte, der die leibliche Verpflegung der Stipendiaten zu besorgen hatte, im oberen Stocke waren zwei große Zimmer, die für dieselben als Speisesäle dienten; die „Studenten vom Adel und andere", die bezahlten, speisten an der Tafel der Lehrer. Nach dem 30jährigen Kriege wurde die „alte Oekonomie nicht wieder aufgerichtet", d. h. die Speisung der Lehrer, Kostgänger und Stipendiaten auf Kosten der Klosterkasse hörte auf, und das Haus diente nun dem für das benachbarte Dorf Elm nebst Breidenbach und Kressenbach bestellten Pfarrer, der zugleich eine Lehrerstelle am Gymnasium hatte, als Dienstwohnung, und wird jetzt von einem Seminarlehrer bewohnt.

Die Klosterkirche war vordem nicht, wie in den Baudenkmälern sich angegeben findet, „mit grad geschlossenem Chor versehen", und endigte sich nicht so, „daß sie nach der Ostseite mit dem noch vorhandenen Thurme in einer Flucht gestanden;" ein halbkreisförmiges Bogengewölbe, dessen Abbruch ich mit eigenen Augen, wenn ich nicht irre, 1820 oder 1821, gesehen habe, schloß die Kirche ab. Man riß früherhin kurzer Hand ein, was man für überflüssig hielt, um die Unterhaltungskosten zu sparen.

Dicht an den Klostermauern und nahe vor der Thüre der Kapelle, den Raum zwischen dieser und dem Bache einehmend, zog die in §. 1 erwähnte Straße vorüber; Reisende konnten daher sehr leicht von den ältesten Zeiten an, wegen der engen Verbindung zwischen Kapelle und dem dabei befindlichen Gasthaus, ihre leiblichen und geistigen Bedürfnisse befriedigen.

§. 6. Schlüchtern ein Benedictiner-Kloster.

Es ist hier nicht der Ort über die Organisation des Mönchsordens der Benedictiner, sowie über ihre unläugbaren Verdienste um Künste, Wissenschaften und Landwirthschaft sich zu äußern; ich glaube die Kenntniß davon

bei den Lesern dieser Blätter voraussetzen zu dürfen. Von seiner Gründung an gehörte das „monasterium in Sluchten" diesem Orden. Dasselbe war der Jungfrau Maria gewidmet, sein Wappen enthielt diese in sitzender Stellung, auf der rechten Seite des Schooßes das heil. Kind und in der linken Hand einen Palmzweig haltend, rings umgeben von der Umschrift Sigillum ecclesiae solitariensis. Dieses Siegel ist stets den Urkunden, in denen die Zustimmung des Priors und des ganzen Konvents enthalten ist, beigefügt; der Abt führte daneben noch sein „Secretinsiegel."

Die Verdienste der Benedictiner um das geistige und leibliche Wohl ihrer Nebenmenschen wurden von diesen dankbar im Laufe der Zeiten anerkannt und es erfolgten reiche Schenkungen an ihre Klöster, die daher überall zu den begütertsten gehörten. Zur Verwaltung ihres zeitlichen Besitzes hatten sie gewöhnlich weltliche Beamte, fanden aber nach und nach am Besitz und Genuß ihrer Güter solchen Gefallen, daß sie ihre geistlichen Pflichten darüber vernachlässigten, ihre Einkünfte selbst verwalteten und einem ganz weltlichen Treiben sich hingaben, Geld auf Unterpfänder ausliehen und solche dann an sich zogen. Die nachfolgenden Urkunden liefern dafür hinlängliche Beweise. Das Kloster Schlüchtern hatte aber bis zur Zeit der Reformation an einträglichen Orten, z. B. Hintersteinau, seine „Amtmänner", an allen übrigen, wo es Güter besaß oder Einkünfte bezog, seine „Schultheißen", die für ihre Güter auf die Dauer ihrer Dienstzeit Zehntfreiheit besaßen und außerdem noch andere Vortheile genossen, dagegen auch verpflichtet waren, dem Kloster mancherlei Dienste zu leisten. Zur Zeit der Reformation waren aus der Mitte der Konventualen für Verwaltung des Vermögens zwei geeignete Persönlichkeiten bestellt, davon, wie Abt Lotich sagt „Einer war ein Keller, der andere ein Landbereiter". Alles was das Kloster einnahm, was seine Mitglieder erwarben, selbst wenn es das

Verdienst ihrer Hände war, gehörte dem Abte; dieser war der alleinige Herr von Allem, wie Lotich sagt: „Hatte keiner was eigenes, kam Alles in einen Kasten, Alles auf einen Haufen, so daß ein Abbas gut machen hatte.“ Dem zeitigen Prior und den Konventualen stand über das klösterliche Vermögen ein Aufsichtsrecht zur Seite; jedoch war dies nicht der Art, daß es bei den dazu hinneigenden Aebten Verschwendung unmöglich gemacht hätte, wie die Urkunden uns gleichfalls belehren. Um nun eine Vergeudung des Klostervermögens möglichst zu erschweren, hatten es die „Schirm- und Kastenvögte des Klosters“ wie die Grafen zu Hanau als Schutzherrn desselben oft genannt werden, zuletzt dahin gebracht, daß ihnen jährlich darüber mußte Rechnung abgelegt werden. Und diese Rechnungsvorlage bei der Landesobrigkeit ist heutiges Tages noch in Kraft.

§. 7. Das Verhältniß der Bischöfe zu Würzburg zu dem Kloster Schlüchtern.

Den Bischöfen zu Würzburg haben, zweifellos seit der Gründung des Klosters Schlüchtern, gewisse Hoheitsrechte über dasselbe zugestanden und sie gründeten solche hauptsächlich auf die Donation Pipins vom J. 752 und behaupteten alle Zeit ein jus in spiritualibus et temporalibus über dasselbe zu besitzen. Das Kloster mußte ihnen auch jährlich, unter dem Titel „bischöfliche Collecte“ 10 Pfund Heller aus seinen Einkünften verabreichen. Ich halte die Ansprüche der Bischöfe, die von Seiten der Grafen von Hanau nach der Reformation heftig angegriffen wurden, für wohlbegründet, weil urkundlich nachweisbar ist, daß sie die Gaugrafen, in deren Gerichtsbezirk das Kloster lag, mit der Schirmvogtei desselben beliehen haben und es ein bekannter Rechtssatz ist: quod quis non hat, alteri non dat; hatten sie keinerlei Hoheitsrechte in temporalibus, so konnten sie solche auch Niemand zu Lehen auftragen. Wir

finden aber dieſe Belehnung urkundlich feſtgeſtellt und die Grafen von Grumbach in deren Beſitz (1167). Als der letzte dieſer Grafen Namens Albert im Jahre 1243 geſtorben war, ging die Hälfte dieſes Lehens an ſeine Tochter, vermählt mit dem Grafen Ludwig von Rieneck, über, die andere Hälfte übertrug als heimgefallenes Gut der Biſchof von Würzburg in demſelben Jahre an Albrecht, Herrn von Trimberg, der in der Gegend Schlüchterns begütert war. Auch eine ſonſt unbekannte Familie von Brandenſtein ſcheint gewiſſe Rechte am Kloſter und Dorfe Schlüchtern gehabt zu haben; denn als dieſelbe 1307 ausſtarb, gab Würzburg auch dieſes Lehen an Ludwig den Jüngeren, Grafen zu Rieneck, Ludwig mußte aber verſprechen, daß, wenn er zu Brandenſtein oder Schlüchtern oder anderwärts in dieſen Lehen burgliche Gebäude errichte, auch dieſe Lehen ſein ſollten. Im Jahre 1316 verkaufte Graf Ludwig das Gericht Brandenſtein und die Hälfte des Gerichts zu Schlüchtern, die er vom Biſchof zu Würzburg zu Lehn trug, an ſeiner Schweſter Sohn Ulrich, Herrn von Hanau, für 1500 Pfund Heller, und Biſchof Gottfried zu Würzburg, der mit Ulrich verwandt war, ertheilte 1321 hierzu ſeine Genehmigung; letztere Urkunde, ſo wie die von 1307 habe ich nicht aufgefunden. Ein Pfund Heller iſt gleich 3 Goldgulden und 1 Goldgulden hat den Werth von 4 fl. 54 Kr. oder 2 Thlr. 24 Sgr., demnach waren 1500 Pfund Heller nach unſerem Gelde gleich 22,050 fl. oder 12,600 Thlr., für damalige Zeit eine ſehr große Summe. Auf dieſe Weiſe und um dieſen Preis ſind die Herrn und ſpäteren Grafen von Hanau zu dem Gerichte Brandenſtein und Schlüchtern und zu der Schirmvogtei über das Kloſter Schlüchtern gekommen, das ſich endlich 1457 (vgl. unten Nr. 208) demſelben völlig unterwarf. In den Jahren 1563 und 1612 haben die Grafen zu Hanau das Kloſter Schlüchtern dem reformirten Conſiſtorium in Hanau untergeordnet und es ſteht daſſelbe ſeitdem unter deſſen unmittelbarer Aufſicht

und selbstständiger Verfügung seines Vermögens, die Oberaufsicht der Landesherrschaft in ihrer Eigenschaft als „Schirmvögte" ausgenommen, und das Consistorium vereinigte nun in sich de facto die Rechte der seit 1609 eingegangenen Abtswürde und Macht, so wie des Bischofs in spiritualibus et temporalibus; aber nicht vollständig de jure. Bei der schließlichen Regulierung dieser Angelegenheit, da der Bischof von Würzburg immer wieder seine Rechte an das Kloster Schlüchtern geltend machte, mußten demselben diese förmlich abgekauft werden. Man einigte sich 1655 mit dem damaligen Kurfürsten von Mainz und Bischof von Würzburg auf den Betrag von 5000 Gulden. Da aber, unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege, damals das Geld rar war, so wurden demselben vom Grafen zu Hanau und dem reformirten Consistorium daselbst als Aequivalent die Salzpfannen in Orb, auf die das Kloster berechtigt war, und ein Theil des dasigen Waldes, der ihm gehörte, angeboten und auch angenommen, und damit das Band gelöst, das an 900 Jahre das Kloster an das Bisthum Würzburg geknüpft hatte. Wäre dieses nicht geschehen, so würde das Kloster beim Aussterben des Grafengeschlechts im Jahre 1736 wieder als würzburgisches Lehen an den Bischof heimgefallen sein, während es nun an Hessen-Kassel fiel.

§. 8. Die Wahl der Aebte betreffend.

Wenn der Abtsstuhl erledigt war, besetzten die Schirmvögte alsobald das Kloster und ordneten die Wahl eines neuen Abtes an. Wie fast alle geistlichen Orden hatten auch die Benedictiner ihre Patres und Fratres, die ersten bildeten den Konvent und hießen daher auch die Konventualen, oft auch „die Herren;" sie hatten die geistliche Weihe vollständig empfangen und waren daher zu allen geistlichen Amtshandlungen vollgültig befähigt und berechtigt; die letzteren waren die Diener, die nur die niederen Grade

der Weihe erhalten hatten und in der Kirche und in dem Kloſter untergeordnete Dienſtleiſtungen verrichten mußten. Der Konvent hatte die Berechtigung zur Wahl ſeines Abtes. War die Wahl in ordnungsmäßiger Weiſe vor ſich gegangen und auf einen Mann gefallen, gegen den der Schirmvogt nichts einzuwenden hatte, ſo erſtattete dieſer darüber Bericht an den Biſchof, erfolgte von dieſem die Beſtätigung, ſo ſetzte er ihn in Amt und Würde ein. Wie in jedem Stande und Berufe hing auch hier von der Qualification des Erwählten zu ſeinem hohen Berufe ſehr viel ab. Der Charakter eines Menſchen tritt ja erfahrungsmäßig um ſo offener zu Tag, je weniger Rückſichten er auf andere zu nehmen hat. War nun ein geiſtlicher Herr Abt geworden, ſo kam für ihn die Zeit der Erprobung, und gar mancher hat da dem Vertrauen nicht entſprochen, das ihm entgegen getragen wurde. Ab- und Zunahme der klöſterlichen Zucht und Ordnung hatte eine Ab- oder Zunahme der geiſtlichen Wirkſamkeit und des zeitlichen Wohlſtandes zur Folge; aus dieſen Stücken müſſen wir rückwärts auf die Perſonen ſchließen und daher können wir uns aus den Urkunden ein Bild von den darin handelnd auftretenden Menſchen entwerfen. Das Kloſter Schlüchtern hatte nach der Zeit ſeines erſten Aufblühens durch ſchlechte Aebte zum öfteren recht ſchlimme Zeiten durchzumachen, und erſt mit Abt Chriſtian I. trat ein neuer und bleibender Aufſchwung ein.

Ueber die Art der Einführung neu erwählter Aebte in ihr Amt habe ich aus den älteren Urkunden nichts Näheres erfahren; aber wie es damit gleich nach der Reformation gehalten wurde, will ich, weil es in der Vergangenheit wohl eben ſo hergegangen ſein wird, in nachſtehendem Auszuge aus dem Manuale des Pfarrers und Inſpectors zu Steinau, Appelius, dem Vater des von mir in meiner Geſchichte von Hinterſteinau erwähnten Appelius vom J. 1622, wo er Erinnerungen niedergeſchrieben hat, hier wörtlich mittheilen:

„Ao. 1457 hat zu Schlüchtern gelebt Abt Gyls, der sich der Herrschaft verobligirt und Hanau für einen Kastenvogt, Land- Schutz- und Schirmherrn erkannt. Solche Obligatio ist vor Wählung verlesen worden. Nach des (Abts) Sigfridi Begräbnis sind die Konventualen zusammengetreten und die anwesenden Consiliarii (Räthe) begehrten, daß sie mögten eine freie Wahl an des Verstorbenen statt eine andere tüchtige Person erwählen. Es wird bewilligt, sie kamen in der Konventstube zusammen und erwählten einmüthiglich Nicolaum Schönbubium; er wird den Consiliariis angezeigt, die auch mit ihm zufrieden gewesen und von Stund an konfirmirt haben.

„Es ging also zu: mit allen Glocken wurde geläutet, die Kirche aufgemacht, von den Schülern oben im Chor stehend gesungen das veni creator sancte spiritus etc. Indessen führten die beiden consiliarii den neuen Abt zwischen sich in die Kirche und hoben ihn auf den hohen Altar, und habe ich aus Geheiß Dr. Hectoris „(Amtmann und gräflicher Rath in Steinau)" die große Bibel ihm auf den Schooß vor dem Pult gelegt: man singt ferner das tütsche te Deum laudamus. Nach dem Gesang gratulirten dem neuen Abt die beiden consiliarii, dann die Conventualen, folgends die Präceptores und endlich der Rath der Stadt.

Nach vollbrachter Gratulation hoben sie ihn wieder vom Altar und präsentirte ihn Dr. Hector den Conventualen als der ganzen Gemein, daß sie ihn für ein Abt und Vorsteher Kirchen und Schulen des Gotteshaus agnosciren und veneriren solten. Er läst ihn ferner geloben von wegen der Herrschaft, daß er sich schriftlich verobligiren wolte und solte nach allen Punkten und Clauseln, wie seine Vorfahren auch, welches er auch angelobet.

Daran dies alles geschehen, ist gewesen ein Mitwoch den 9. 8ibr."

Der Abt Siegfried Hettenus war, laut des Kirchen-

buchs von Schlüchtern, den 7. Oct. 1588 gestorben. Wegen Altersschwäche war ihm Nikolaus Schönbub, genannt Daniel, Pfarrer zu Sterbfritz, von dem Konvente als Coadjutor bereits beigesetzt gewesen. Aus diesem Grunde mag wohl die ganze Wahlangelegenheit so schnell vor sich gegangen sein.

§. 9. Beiträge zur älteren Geschichte des Klosters Schlüchtern in Urkunden.

Es war mir, da ich nur urkundlich Feststehendes veröffentlichen wollte, unmöglich, eine zusammenhängende Geschichte des Klosters Schlüchtern zu schreiben. Es lagert für mich auf einigen Jahrhunderten seit dessen Gründung ein vollständiges Dunkel, das ich mir durch meine Phantasie nicht wollte erhellen lassen, ebensowenig aber wollte ich mir von Anderen ein Licht aufstecken lassen, das sich möglicher, ja wahrscheinlicher Weise als Irrlicht erwies.

Was nun die nachstehend angeführten, häufig nur im Auszuge mitgetheilten, Urkunden anlangt, so bemerke ich, daß solche zumeist noch im Originale im Archive des Consistoriums zu Hanau zu finden sind, daß manche auch noch in der Klosterrenterei zu Schlüchtern vorhanden, und daß einzelne in Actenstücken erwähnt sind, welche ich in Händen hatte. Die Urkunden selbst sind alle mit Zeichen, Zahlen, Nummern versehen, aus denen, mit dem jetzigen Bestande verglichen, hervorgeht, daß sehr viele sind abhanden gekommen. Einige Kleinigkeiten habe ich in meine Sammlung nicht aufgenommen, weil ihr Inhalt ohne Bedeutung und Bezug war. Die Eigennamen habe ich regelmäßig so geschrieben, wie ich sie gefunden, im Uebrigen aber, des leichteren Verständnisses halber, mich an die heutiges Tages allgemein übliche Rechtschreibung gebunden.

§. 10. Die ersten urkundlich auftretenden Aebte.

Als Abt von Schlüchtern finde ich gelegentlich erwähnt Sigizo 1015, aber außer diesem nichts. Vom Abt

Ebo ist erwähnt, er sei auf dem zu Seligenstadt gehaltenen
1 Concilio gewesen; ich habe denselben in einer Urkunde vom J. 1099, regnante Henrico imperatore tertio aufgeführt gefunden, die den Austausch mancipiorum undecim (deren Namen alle aufgeführt sind) inter abbates Friedericum Herosfeldensem et Ebonem Solitariensem betrifft

2 Ohne Benennung des Abtes macht 1118 eine Matrone Namens Bezecha dem Kloster ein Geschenk »quidquid in vicis istis Stennaha, Casberge dictis cum agris et pratis, saltibus, fructibus ex his germinantibus.« Dieses Stennaha ist das heutige Hintersteinau. Es gab dieser Orte mit gleichem Namen in nächster Nähe drei, die man damals noch gleichmäßig nannte und schrieb, später aber unterschied; Steinau an der Straße, Freiensteinau und Hungersteinau, nach der Reformation Hintersteinau.

Von 1144 tritt Mangoldus als Abt in den Urkunden
3 auf; er schließt in diesem Jahre einen Vergleich mit dem miles Hugo, unus ministerialium hujus ecclesiae wegen eines Hofes in pago Stennaha und Gumbrachidis.

4 In demselben Jahre bestätigt auf Wunsch des Abtes Mangold der Bischof Embricho von Würzburg dem Kloster seine Besitzungen, namentlich dessen Güter zu Gozzelesheim, regnante glorioso Rom. rege Conrado.

5 1151 übergibt „quidam homo liber Herdegen" dem Abt Mangold seine Magd Hachegam mit ihrer Nachkommenschaft als eine Leibeigene des Klosters.

6 1151 schenkt Waltherus sacerdos et monachus, ab adolescentia in hoc loco religiose educatus, ein Meßbuch, so er selber geschrieben, und dazu einen großen vergoldeten Kelch u. a. m. dem Kloster.

7 1151 verehren dem Abt Mangold und seinem Kloster mehrere Einwohner zu Elm mit Zustimmung ihrer Frauen ad altare Stae Mariae verschiedene Geschenke und Einkünfte.

8 1157. Der Bischof Gebhard zu Würzburg nimmt die Güter des Klosters Schlüchtern zu Gösselsheim auf

Begehren des Abtes in seinen besonderen Schutz; es erhellet aus dieser Urkunde die Art, wie das Kloster in den Besitz dieser Güter gekommen ist: „dominus Eberhardus, canonicus majoris ecclesiae, bona sua, quae hereditarie possiderit in Gozlesheim in manus Fringii, Billungi vicedomini, Goteboldi et Gotefredi, Rabenoldi de Stuhteren dedit, pro remedio animae suae, medium hujus possessionis ad solitariense monasterium, medium ad cellam (Niederzell) delegaret"; zugleich aber auch, wie ein Bruder und eine Schwester des dominus Eberhard diese donatio nicht anerkennen wollten; sie wurden aber dazu bestimmt und der Bischof verbot Jedem bei Strafe der Excommunication, das Kloster im ruhigen Besitze zu stören.

§. 11. Abt Ulrich.

1160. Erzbischof Arnold von Mainz kauft von dem 9
Abt Ulricus von Schlüchtern eine villa Urefo durch den Vogt des Klosters Marquard von Grumbach.

1166. Eine große, ganz lateinisch geschriebene, eigen- 10
thümlich geformte Urkunde, in der als Zeugen mehrere Aebte mit aufgeführt werden, wodurch der Abt Ulricus zu Schlüchtern das Festum omnium Sanctorum in seinem Kloster einführt.

1167. Der Bischof Herold von Würzburg bestätigt 11
dem Abt Odalrico alle dem Kloster Schlüchtern bisher geschehenen Schenkungen, welche nach ihren Zinsen und Zehnten und dgl. specificirt sind.

Es ist diese Urkunde, als Beweis des hohen Alters und des reichen Besitzstandes des Klosters Schlüchtern, zu wichtig, als daß ich mir versagen könnte, sie in einer deutschen Uebersetzung zu veröffentlichen. Der verstorbene Landau hat mir einmal seine Ansicht über Stiftung und Dotation dieses Klosters dahin ausgesprochen, daß er es für wahrscheinlich halte, es sei solche durch die Grafen von Grumbach erfolgt; diese Urkunde beweist die Unmöglichkeit

ſolcher Annahme, da ein ſolcher Beſitzſtand, wie ſie ihn aufführt, auf ein Anſammeln durch viele Jahrhunderte hindurch hinweiſet.

„Im Namen der heiligen, untheilbaren Dreieinigkeit. Ich Herold, durch Gottes Gnade Biſchof zu Würzburg. Weil Wir nach dem Uns durch göttliche Würdigung verliehenen Auftrag das geiſtliche Amt führen, ſo müſſen Wir alles, was zum Beſten der Kirche mit Recht gefordert wird, freudig erfüllen; deshalb verwilligen Wir unſerem geliebten Odalrich, Abt des Kloſters Sluchtern, und ſeinen Brüdern, gemäß ſeinem Nachſuchen, daß Wir eben dieſen, zur Ehre der heiligen Mutter Gottes, der immer jungfräulichen Maria, von den erſten Stiftern gegründeten und Unſerer Vertheidigung übergebenen Ort, väterlich und fromm pflegen und keinen gewaltſamen Eindringling ihn verheeren laſſen, ſondern Uns unter dem Beiſtande Chriſti als Mauer für das Haus Iſrael entgegen ſtellen wollen. Und damit dieſe Unſere Sorgfalt allen, ſowohl zukünftigen als jetzt lebenden Gläubigen Jeſu Chriſti gewiß und offenkundig ſei, ſo nehmen Wir alles, wodurch ſein Ort von Königen und Fürſten, von unſeren Vorgängern oder von Uns oder irgend welchen anderen gottſeligen Menſchen ausgedehnt werden, oder von Unſeren Nachkommen erweitert werden wird, in Gottes und Unſeren Schutz auf und beſtätigen alle Privilegien, durch welche die vorerwähnte Kirche geſchützt iſt, mit Unſerer Macht und Unſerem Anſehen. Deßhalb haben Wir befohlen, das, was ſie gegenwärtig beſitzt, aufzuzeichnen, damit darin in Zukunft, was ferne ſei! keine Aenderung geſchehe.

Der zum Kloſter gehörige Kirchſprengel mit den Kirchen, deren Namen ſind: Stennaha (ſpäter Hungerſteinau), Elma, Cressenbachia und den Zehenten; Raimundes (Ramholz) und den Kirchen Kalbacha, Gundelma, Gronau, Zonzelisbach (Züntersbach), Sterfrides, Stickelenberg, Zella Steinbach (Oberzell), Citolves (Zeitlofs), Ottokares (Mottgers) mit

den Dörfern, welche Zehnten dem Abt und Pfarrer zahlen und Gunzenbach und die Kirche in Joſſa (Jozaha) und den Zehnten und den Einwohnern und allen Gütern, Wieſen, Wäldern, dem Waſſergefälle und allen Gerechtſamen; die Kirche in Wiſſenbach mit dem Zehnten und aller Beſitzung, Wäldern, Wieſen und allen Gerechtſamen, den Einwohnern und Hinterſaſſen.

Die Kirche von .... (unleſerlich), Ohssungsheim (Aſſenheim?) mit dem Zehnten und der Beſitzung und dem Herrenſitz, welche der Biſchof der Würzburger Kirche ſeligen Andenkens Adalbero dem Kloſter geſchenkt hat, ſo daß Niemand, als nur nach des Abtes und ſeiner Brüder Beſtimmung dort die Schutzherrlichkeit zuſteht, was auch Wir im Namen Gottes beſtätigen.

Die Kirche in Uvenove (Aufenau) und die daran ſtoßende Beſitzung. Die Beſitzung in Orbaha (Orb); die Beſitzung in Bernbach, nämlich die 12 Hufen mit den jährlichen Einkünften und Frohnden.

Die Beſitzung von Sulzwisca, welche Otto von Wicgereshuſen (Wickershauſen) demſelben Kloſter geſchenkt hat.

Die dem Kloſter benachbarten Beſitzungen zu Schlüchtern, in Elm, Hohenzell, in Beldinges (Bellings), in Weſelrode (Wallroth), in Steinau den Sachſenhof (Sahsen), in Breitenbach, in Ramholz, dem Herrenſitz und dem ganzen Dorfe mit ſeinen Zugehörigkeiten.

In Goezelensheim (Göſſelsheim) alle Güter, welche Eberhard, Canonicus der Kirche des h. Kilian, ſeligen Andenkens, im letzten Augenblicke ſeines Lebens angebaut oder unangebaut beſeſſen, mit den Häuſern in demſelben Dorfe, die mit einem ſchornſteinähnlichen Thurme verſehene Kirche, mit den Weinbergen, Wieſen, Weiden, Aeckern oder Baumpflanzungen, den Gewäſſern und ihren Gefällen, und weiter was der vorerwähnte Biſchof Adalbero und was Embrico der Biſchof, unſer Vorgänger, dem gedachten Kloſter in demſelben Dorfe übergeben haben.

Zu Uzenheim den Hof und was dazu gehört.

Zu Rezenbach die Höfe und Weinberge von den in Sehonvein oder von Richolm und Gerhard von Horbach erworben und von den übrigen Gläubigen dem vorerwähnten Kloſter geſtiftet.

In Würzburg den Herrenſitz mit ſeinen Gebäuden und außerdem die landſäſſigen Güter, welche zu dem genannten Kloſter gehören, ſollen unverſehrt bleiben, auch wenn, was Gott verhüten möge, die Kriegsnoth drängen ſollte.

Die Beſitzung von Dienenheim, die Beſitzung von Gerrode.

Wir befehlen, daß dieſe und die übrigen Güter des Kloſters mit allen ihren Zugehörigkeiten ihm ſtets unverkürzt bleiben. Wir beſchließen, daß es überhaupt keinem Menſchen zuſtehe, dieſes Kloſter frevelhaft zu beunruhigen, oder deſſen Beſitzungen zu nehmen, oder das Gewonnene zu behalten, zu kürzen, oder es durch irgend welche Plackerei zu beläſtigen, ſondern Alles ſoll unverſehrt erhalten werden, zu Gottes daſelbſt beſtändig bleibendem Dienſte. Namentlich ſoll die Schutzherrlichkeit über dieſen Ort Marquard von Grumbach und ſeine rechtmäßigen Nachfolger ohne Beeinträchtigung des Kloſters im Hinblick der Vergeltung Gottes verwalten und keinem Menſchen ſolches zu beunruhigen geſtatten. Wenn jedoch einer der Schutzvögte mit Gewalt dies gebrochen haben ſollte, ſo ſoll er, wenn er ſich nicht bei Uns und Unſerm Stuhle rechtfertigen wird, die Schutzherrlichkeit verlieren, bis er das entzogene Gut vollſtändig wieder erſtattet haben wird. Und damit dies um ſo feſter und beſtändiger verbleibe, ſo haben Wir dieſe Urkunde aufſetzen und ſie mit dem Abdruck Unſeres Siegels verſehen laſſen. Wenn aber künftig eine weltliche oder geiſtliche Perſon wiſſentlich gegen dieſe Unſere Beſtimmungen freventlich zu verſtoßen ſich unterwinden ſollte, ſo ſoll ſie, wenn ſie nach zwei- oder dreimaliger Mahnung ſich nicht durch entſprechende Genugthuung gereinigt haben wird, die Würde

ihrer Macht und Ehre verlieren und von dem heiligen Leib und Blut des Herrn ausgeschlossen und verdammt bleiben; Allen aber, welche das Recht dieser Orte wahren, sei der Frieden Jesu Christi in Ewigkeit.

Dieser Unserer Bestimmung sind folgende Zeugen geistlichen und weltlichen Standes: Herr Richolf, der Aeltere, Probst; Reinghard, Probst des neuen Klosters; Berthold Probst; Albert, Küster; Johannes, Scholastikus; Boppo, Abt vom h. Burkhard; Heinrich, Abt vom h. Stephan; Bernard, Abt von Neustadt; Rudiger, Abt von Tharisa; Gozwin, Abt von Schwarzach; Ludwig, Abt von Amorbach; Konrad, Abt von Urowi. — Und die weltlichen Standes: Marquard von Grumbach; Otto und Adalbert, dessen Söhne; Gerhard, Graf von Wirthheim; Albert von Hittenberg; Billongus, Gottfried, Ingelbert und andere geistlichen und weltlichen Standes.

Geschehen im Jahre der Menschwerdung unseres Herrn 1167 Römerzinszahl XV. unter der Regierung des ruhmvollsten Römischen Kaisers Friederich, glücklich vollzogen in Christi Namen. Amen."

Ob die nachfolgende Urkunde (Nr. 12) noch aus der Zeit des Abtes Ulrich oder eines bis jetzt nicht ermittelten Nachfolgers oder aus der Zeit des 1216 erwähnten, nun folgenden Abtes Dietrich herrührt, ist vor der Hand nicht festzustellen. In einem Actenstücke habe ich erwähnt gefunden, es sei im Jahre 1184 Wollbrandus Abt gewesen, einen urkundlichen Beweis habe ich nicht in die Hände bekommen.

In einer Urkunde des Papstes Innocentius vom 12
Jahre 1200 wird die Excommunication aufrecht erhalten, welche der Bischof von Würzburg über die nobiles viros Gotefridum et Gerhardum de Steckelberge et Ludowicum de Rincke ausgesprochen, weil sie dem Kloster Schlüchtern an seinen Besitzungen Schaden zugefügt hätten, der Name des Abtes kommt aber darin nicht vor.

§. 12. Abt Dietrich und Hugo.

13 Im Jahre 1216 vertauſcht Abt Dietrich von Schlüchtern Einiges in villa sua Wiesenbach et Gozlesheim, regnante Friederico Rom. imp. Ueber dieſen Tauſch
14 findet ſich ein weiteres Actenſtück vom Jahre 1220, herrührend von Eberwein de Cranechsberg, Burggrafen der Kaiſerlichen Burg Friedberg, mit 2 Siegeln, dem Reichsadler und einem Kranich.

15 In einem weiteren Briefe von dieſem Jahre und von demſelben Eberwin von Kranichsberg über den gleichen Gegenſtand wird als Abt Hugo und Schlüchtern als locus solitariensis bezeichnet.

In einer ſehr ſchön geſchriebenen, lateiniſch verfaßten, aber mit ſehr vielen Abkürzungen, wie das damals üblich
16 war, verſehenen Urkunde vom J. 1222, in der aber der Abt zu Schlüchtern nicht genannt iſt, gibt Pabſt Honorius, eps., servus servorum Dei etc. im 6. Jahre ſeines Pontificats einigen Geiſtlichen zu Würzburg den Auftrag, die Beſchwerde zu prüfen und zu ſchlichten, die das Kloſter gegen den Miles et uxor ejus de Rotenburg erhoben, weil dieſer ihm einen Weinberg zu Reckenbach weggenommen habe.

17 Vom Jahre 1226 iſt eine Urkunde vorhanden, in der nach Verhandlungen, die in ecclesia majore Herbipol. ſtattgefunden, die Erklärung abgegeben wird, daß das monasterium solitariense unter einem Archidiacon zu Würzburg ſtehe.

§. 13. Abt Konrad.

Der nun in den vorhandenen Acten und Urkunden genannt werdende Abt hieß Conradus und kommt vor in denſelben vom Jahre 1274 bis 1282.

18 1274. Nos Conradus dei gracia solitariensis eccles. abbas etc. verkauft viro domino Reinhard de Hagenowe etc. capellam Sti Laurentii et domum, que domus hospitum

nuncupatur, cum area circum sita, concedimus perpetuo haereditarie possidentes, tali conditione adjuncta, ut in praedictis, capella, domo et area, nullam castrensem structuram faciant sine nostro et capituli voluntate, nisi quantum sepibus et propugnalibus muniri possunt contra malignorum hominum astutias et incursus etc. Als Zeugen wurden aufgeführt 4 patres, 4 fratres, 2 Brüder von Hutten und 2 Brüder von Steckelberg.

1277. Der Biſchof Hildebrand von Würzburg ver- 19
leiht der ecclesia solitariensis einen Ablaß.

1278. Einen gleichen Ablaß empfängt das Kloſter 20
a Johanne Lechoviensi Episc. ord. domus Theutonici.

1278 trifft der Abt Konrad und Konvent ein Ueber- 21
einkommen mit dem nobili viro domino Goze de Sterkeleben und ſeinem Sohne Kunz wegen einiger Güter in curia Ramundis et ruso monte, desgleichen wegen Zehnten und Fiſcherei.

1280 weiſet der Biſchof Bertold zu Würzburg dem 22
Kloſter Schlüchtern einige Lehen zu, die ihm als advocato deſſelben zuſtänden, nämlich von den Herrn von Steinach 3 urnas vini nebſt 3 Malter Waizen; von Hildebrand von Wesselrode einen halben Hof zu Ramungis; von den de Steckelberg eine Hube zu Bellings.

Nicht früher als in der Urkunde von Pabſt Innocentius vom Jahre 1200 habe ich die Herrn von Steckelberg erwähnt gefunden und nicht vor 1274 die von Hutten mit den von Steckelberg zugleich. Die Burg Steckelberg wurde nach Landau's Beſchreibung von Kurheſſen, Kaſſel 1842, S. 629 auf Befehl des Kaiſers 1276 zerſtört. Von da an hörte das Geſchlecht der Herrn von Steckelburg auf. Durch Erbſchaft mögen die Herrn von Hutten in den Grundbeſitz derſelben gekommen ſein und es gab zu Ende des 13. Jahrhunderts Herrn von Hutten zu Steckelberg. Die von Hutten breiteten überhaupt ſich ſehr

aus, nachdem ſie ihren eigentlichen Stammſitz, das Dorf Hutten bei Schlüchtern, unbekannt durch welche Urſache, ſchon früher verloren hatten. Es gab in der Nähe Schlüchterns nach und nach verſchiedene Linien der von Hutten, die in Urkunden des Kloſters Schlüchtern alle erwähnt werden: zu Sannerz, Joſſa, Altengronau, Burgjoß und Salmünſter, die nach und nach erloſchen und deren Beſitzungen als Lehngüter an die Landesherrſchaften zurückfielen, z. B. Sannerz, oder auch veräußert worden ſind. Von welcher dieſer Linien die heutiges Tags noch vorhandenen Herrn von Hutten abſtammen, iſt mir unbekannt.

23 1282 wird in einer langen, lateiniſch abgefaßten Urkunde das gütliche Uebereinkommen zwiſchen Abt Konrad und ſeinem Konvent eines Theils, den Antoniter Mönchen zu Roßdorf andern Theils, wegen des kleinen Zehntens zu Niederiſſigheim und Bodenſtadt documentirt, verhandelt in Curia Rosdorf.

§. 14. Abt Hartmann I.

Von 1284 bis über 1338 hinaus war ein Abt zu Schlüchtern mit Namen Hartmann.

24 In einer lateiniſchen Urkunde von 1284 beſtätigen Graf Heinrich zu Henneberg und Konrad von Trimperg, sororius ejus, den Kauf, ſo Abt Hartmann und Konvent des Kloſters über etliche Güter zu Hinterſteinau mit Hermann von Schlüchtern, genannt Katzenbiß, abgeſchloſſen.

25 1285 übergibt der Biſchof Bertold zu Würzburg ewiglich die Mühlen und Zehnten zu Hungerſteinaha, welche vordem Berthold von Schlüchtern und Hermann, Johann von Huttens Sohn, von ihm zu Lehen getragen, dem Abte und Konvent des monasterii in Sluchtern, das ſie erkauft hat.

26 1294 vertauſcht Ludwig dictus Bulnheim mit dem Kloſter quinque jugera campestria bei dem Dorfe Gözens-

heim (Goſſelsheim) gelegen, gegen andere fünf in monte Ulbach, cum consensu domini sui Theodorici de Hoenberg.

1303 vergleichen ſich Theodoricus miles et Theo- 27
doricus jun. fratres de Hoenberg mit dem Kloſter wegen Gütern zu Goſſelsheim.

1304. Der Biſchof zu Würzburg beurkundet, daß, 28
weil Konrad von Trimperg dem Abt und Konvent des Kloſters Schlüchtern das Dorf Hohenzell und die Leute daſelbſt mit Gerichten, Rechten, Gärten, Wieſen, Weiden und Wäldern, Jagd und Waſſern und allen Zubehörungen, welches ein Lehn des Stifts zu Würzburg iſt, für 100 Pfund Heller verkauft habe, er mit Zuſtimmung des Kapitels dieſe Güter dem Abt und Konvent zueigne und gebe.

1305. Ein Kaufbrief, durch welchen Konrad Herr 29
zu Trimperg mit Verwilligung ſeiner Hausfrau Agnes und allen ihren Erben, ihren Hof zu Hungerſteinau mit all' ſeinen Zubehörungen und Rechten, dem Kloſter für 30 Pfund fuldaiſcher Heller verkauft hat.

1305. Ein weiterer Kaufbrief von demſelben über 30
noch einige Güter zu Hungerſteinau.

1307. (Abſchr. von Abſchrift.) Andreas episcopus 31
Herbipolensis concedit in feudum nobili viro Ludowico comiti de Rieneck juniori et consanguineo suo dilecto, universa et singula bona, ex morte quondam nobilium virorum de Brandenstein vacantia, hac adjecta conditione, si dictus comes in Brandenstein vel Sluchten seu alibi in memoratis feudis aliqua aedificia castrensia erexerit seu construxerit, ut ipse et sui heredes cum illis ecclesiam Herbipolensem fideliter respiciant; si vero ipse sine legitimis heredibus decesserit, ipsa etiam aedificia castrensia cum aliis ante nominatis bonis feudalibus ad dictam ecclesiam revertentur. Anno 1307 XVI. Kal. Augusti pontificatus sui quarto.

1310 verkauft Ulrich Herr zu Hanau und Agnes 32
ſeine conthoralis dem Kloſter ihr ſteinernes Haus nebſt

Kapelle dabei und einen Aepfel-Garten zu Issigheim um 70 Pfund Heller (circa 1030 fl.)

33 1314 bekennen Schultheiß und Gemeinde zu Karlstadt, daß das Kloster Einiges von Konrad von Gelnhausen zu Uzzenheim an sich gekauft habe.

34 1316. Graf Ludwig der Junge von Rieneck verkauft mit Zustimmung seiner Frau Adelheid das Gericht und Schloß Brandenstein und Schlüchtern mit Burgmannen, Mannlehen, Leuten, Gerichten, Herrschaft, Wasser und Weiden, mit Wäldern und Hölzern und allem Nutzen, wie sie das bisher besessen haben, ersucht und unersucht, dem edlen Herrn Ulrich von Hanau, seiner Schwester Sohne und allen seinen Erben vor und um 1500 Pfund Heller. Anno 1316 an dem nächsten Freitag nach Ostern.

35 1319. Johann Abt und Konvent zu Arnsburg nehmen das Kloster Schlüchtern in die Brüderschaft auf.

36 1321. Abt und Konvent zu Schlüchtern verleihen ihren Hof zu Würzburg an Hans Baldersheim und seine Erben zu rechtem Erbe.

37 1323. Die Aebtissin Richardis im Kloster zu Schönau und ihr Konvent bekennen, daß der Abt Hartmann zu Schlüchtern in emphyteusin octo agros crescentis vini in valle, que dicitur Gyngolfesdal bei Götzenheim vor 64 Pfund Heller von ihnen käuflich an sich gebracht habe.

38 1324. Das Kloster Schlüchtern und der Pfarrherr zu Salmünster nehmen in einem Streite zwischen ihnen wegen eines Hofes, vor der Stadt Steinau gegen Gelnhausen zu gelegen, um eine Entscheidung herbeizuführen, den Magister Heinrich Hoelin, Propst zu Goßlar, als Schiedsrichter an.

Der Name Hoelin kommt in späteren Urkunden noch vielfach vor, ist aber in der Regel ohne h geschrieben und Unkundige haben dann aus Hoelin Hölin gemacht und auch so geschrieben. Hohenzell und Hohenberg ist aber

auch gewöhnlich ohne h geschrieben und es wäre Unsinn, daraus ein Höberg und Hözell bilden zu wollen.

1325 verschreibt Hermann von Wasungen und Buchkert, 39
seine Hausfrau, dem Kloster eine Hube Landes zu Gumprechts, die er seither von demselben zu Lehen gehabt und wovon er acht Schillinge Zins gezahlt habe; „aber nach unser beder tode soll daz gut mit Zehnten, Mannschaft und allen Rechten, ersucht und unersucht, den Herrn des Münsters zu Sluchten zusallen zu troste und zu Hülffe unser beder sele."

„Dir Brif ist gegeben nach der geburt Gotis tusend Jar drihunder Jar im sünf und zwanzigsten an dem zwelften Tage."

Die Aussterbung dieser Familie von Wasungen muß bald nachher erfolgt sein, weil bereits 1335 die anderen Besitzungen, die sie vom Kloster zu Lehn trug, anderweit verliehen wurden.

1326 übergibt Ulrich, Herr zu Hanau und Agnes 40
seine eheliche Hausfrau als eine donatio inter vivos alle ihre Aecker in der Terminei des Berges, der Liedenberg genannt wird, bei Bellings gelegen, dem Kloster. Dat. Hanaw an. Dom. 1326 feria VI. ante assumpt. Marie virg. gloriose.

1329. Ulrich von Hanau bekennt sich als Schuldner 41
des Abtes Hartmann für 200 Pfund Heller weniger 16 und weiset diesen an, jährlich 30 Pfund von den „Beeden" zu Steinau zu erheben, als Zins und Kapitalabtrag.

1330. Apel Küchenmeister trägt seine Güter zu 42
Pfaffenhausen dem Abte Hartmann zu Lehen auf.

1332. Abschrift einer Urkunde von diesem Jahre, 43
die das Kloster Schlüchtern zu Fulda, wo das Original sich vorfand, im J. 1416 hat nehmen lassen, den Vertrag betreffend, den das Kloster mit Dieter Bumann von Hornberg wegen des Marschallamtes desselben und wegen 4 Gütern zu Gosselsheim geschlossen.

44 1332 gibt der Ritter Friedrich von Hirzberg seinen Hof zu Wesselrode dem Abt Hartmann und Konvent zu einem Seelengeräthe.

Nach der aus den Urkunden geschöpften Ueberzeugung, ist aus Wesselrode das heutige Wallrod entstanden, in der dasigen Gemarkung gibt es noch eine Feldlage, die das Hirtzfeld heißt und nachdem der Name Wallrode auftaucht, hört der „Wesselrode" auf.

45 1332 stiftet der Ritter Konrad von Alsfeld für seine verstorbene Frau ein Seelengeräthe im Kloster Schlüchtern.

46 1334. Pabst Benedictus Eps. servus servorum Dei etc. befiehlt dem Probst des Klosters St. Michaelis zu Fuld etliche aus der Ritterschaft, nämlich Richard und Johannes von Masbach, Gebrüder, Heinrich von Barkhusen, Heinrich und Bertold von Chazzelstein, vor sich zu laden, weil sie dem Kloster Schlüchtern eine Scheuer bei Nacht angesteckt, und nach Befinden Entscheidung zu treffen. Dat. Avinion Id. Jan. Pontific. anno primo.

47 1334, unterm 10. April erließ derselbe Papst in derselben Angelegenheit eine Zuschrift an den Abt in Schlüchtern.

48 1334 die post festum kiliani bietet das Kloster Neustadt dem zu Schlüchtern seine Bruderschaft an.

49 1335 belehnt Abt Hartmann den Johannes und Bertold von Schlüchtern und Hunterlin ihren Vetter, Edelknechten, mit dem Hof zu Elma, genannt „Ußrück" und Allem, was dazu gehört, mit 2 Hufen in dem Dorf zu Drasen nebst Zehnten, wie solche Hermann von Wasungen zu Lehen gehabt habe, „und mag dieser seine Frau mit 20 Pfund Heller darauf bewiddumben."

50 1335. Durch Urkunde von diesem Jahre verkauft Konrad von Assenheim, Edelknecht, dem Gotteshaus Schlüchtern die Vogtei zweier Höfe in dem Dorfe und in der Mark Hohenzell mit allen Rechten und Nutzungen. Dat. Marie Wirtzweih.

51 1336 verkaufen Konrad Goldhag, Heinrich an der

Ecke, Konrad von Löwenstein mit anderen Consorten zu Frankfurt und Gelnhausen dem Kloster den Hofdienst zu Hohenzell mit all seinen Rechten und Nutzungen, die sie bisher inne gehabt und zu Lehn getragen haben vom Abte und Gotteshaus zu Schlüchtern und „gibt alle Jahre 2 Schweine oder 32 Schilling Heller, 9 Malter Hafer, einen Stern oder 4 Sch. Heller, 1 Gans, ½ Malter Käse, 40½ Eier, 3 Bratspiese, 3 Schüsseln und 8 Hühner und ist der Kauf geschehen um 60 Pfund Heller."

1336 dat. Herbipol. feria III. post Dom. Invocavit 52
thut der Bischof Otto zu Würzburg den Prior und Konvent des Klosters aus dem Banne.

1336. Erzbischof Balduin von Trier, Pfleger des 53
Stifts zu Mainz, leistet auf Schadenersatz Verzicht wegen einiger seiner Leute, so bei Schlüchtern gefangen genommen und wieder frei gelassen worden sind.

1337. Konrad, Centgraf zu Fellen, bekennt, daß 54
ihm seine Herrn, der Konvent zu Schlüchtern, die Freundschaft und Liebe gethan und ein Gut, so er inne gehabt, seinem Tochtermanne verliehen habe.

§. 15. Abt Hermann.

In den nachstehend angeführten Urkunden vom Jahr 1338 bis 1343 wird stets als Abt genannt Hermann, über sein Geschlecht und Geburtsort ist Weiteres nicht erwähnt.

1338 belehnt der Abt Hermann den Johannes Hoelin, 55
Edelknecht, mit 12 Morgen Feldäcker an dem Rothenberg, 4 Morgen am Fulder Weg, 4 M. auf dem Tauben-Graben am Viehweg und 2 M. auf dem Escherstrut, mit 30 Pfund Heller wieder ablösbar.

Unter demselben Datum stellt Johannes Hoelin einen 56
Revers über das empfangene Lehen aus. Es scheinen sich von dieser Zeit an die inneren Verhältnisse des Klosters noch nicht beruhigt zu haben. Zweifellos ist es mir, daß

die vom Biſchof Otto zu Würzburg im J. 1336 über Prior und Konvent verhängt geweſene und da zurückgenommene Excommunication aus dem Ungehorſame derſelben gegen ihren Abt hervorgegangen war. Es tritt in einigen Urkunden, die ich jetzt anführen will, der Prior Hartmann als Pfarrherr handelnd auf und dieſer ſcheint mir im Bunde mit dem Konvente den Abt an Ausübung ſeiner Rechte gehindert zu haben; erſt nach geſchehener Abſolution für Abt und Konvent tritt Hartmann wieder handelnd auf.

57 1338. Aus dieſem Jahre liegt auch die alte Abſchrift einer Urkunde im Archive von Konrad Herr zu Trimperg, wodurch derſelbe den Bertold von Schlüchtern, Edelknecht, und ſeine Erben mit Allem belehnt, „was er ſelbſt zu Schlüchtern beſeſſen und herbracht habe und ſoll ſolches Lehn auch auf die Tochter fallen.“

58 1339. Bertold von Schlüchtern verkauft an Hartmann 2 Güter zu Gumprechts auf Wiederkauf um 16 Pfund Heller.

59 1339. Ulrich, Herr zu Hanau, verkauft unter Vorbehalt des Rückkaufs 2 Güter zu Weſſelrode um 80 Pfd. Heller an den Pfarrer Hartmann zu Schlüchtern.

60 1341 ordnet der Biſchof Otto von Würzburg einen Vergleich zwiſchen dem Abt und Prior und Konvent zu Schlüchtern.

61 1342. Derſelbe ertheilt dem Abt und den Mönchen Abſolution.

62 1343. Der Abt Hermann verkauft mit Willen des Konvents an den Prior Hartmann und an den Hartmann plebanum zu Schlüchtern den großen und kleinen Zehnten in villa Weſſelrode mit noch anderen Zubehörungen für 132 Pfund Heller.

63 1343. Abt Hermann verbeſſert dem Ritter Frowin von Hutten ſeine Lehen um 100 fl.

64 1343. Der Abt Hermann belehnt Bertold von Schlüchtern genannt Katzenbiß und ſeine Erben mit allen

Lehen, die er seither besessen und die er behalten solle, bis ihm oder seinen Erben vom Kloster 150 Pfund Heller bezahlt würden.

§. 16. Abt Hartmann II.

Der seitherige Prior Hartmann tritt nun als zweiter seines Namens als Abt in den Urkunden von 1345 bis 1364 auf; derselbe stammte aus Schlüchtern und scheint wieder Ordnung im Kloster eingeführt zu haben; die Besitzungen und Rechte desselben vermehrten sich, wie aus nachstehenden, noch vorhandenen Urkunden hervorgeht.

1345 dat. Kal. Dec. verpflichtet sich der Abt Hart- 65
mann und Konvent zu Schlüchtern, den Bischof zu Würzburg, wer auch immerhin erwählt werden möge, als ihren Episcopum ordinarium anerkennen zu wollen.

1346 verpflichtet sich Ulrich, Herr zu Hanau, den Abt 66
und sein Gotteshaus zu Schlüchtern in ihren Rechten und Gütern und in Nöthen gleicherweis zu schützen, wie seine eigenen Besitzungen.

1347. Die Gebrüder von Wichelsbach verkaufen dem 67
Abte den Zehnten zu Trasen, den sie vorher vom Kloster zu Lehen gehabt, um 12 Pfund Heller auf Wiederkauf.

1348. Konrad Herr zu Trimberg bestätigt den Kauf, 68
den das Kloster über die Vogtei der 6 Güter und was dazu gehöret in Dorf und Feld zu Hutten, mit Johann von Altenburg geschlossen, mit 22 Pfd. Heller wieder lösbar.

Die Herrn von Altenburg hatten in der Nähe der Steckelburg ihren Wohnsitz und der Berg, auf dem dieser stand, führt noch heute diesen Namen. Die Familie hatte im Kloster Schlüchtern ihr Erbbegräbnis; die Zeit ihres Erlöschens läßt sich aus den mir zur Hand gekommenen Urkunden nicht feststellen.

1348. Ritter von Rückingen verkaufen an das Kloster 69
eine Hufe Landes zu Issigheim.

1348. Hans von Altenburg, Edelknecht, verkaufet 70

an das Kloſter auf Wiederkauf 4 Güter und die Vogtei darüber, die Trimpergſches Lehen ſind.

71 1349. Der Abt Hartmann zu Schlüchtern beſtellet einen Kapellan und trifft darüber Beſtimmung. Aus dieſer Dotation hat ſich die ſpätere Stadtpfarrei zu Schlüchtern entwickelt. Der Abt war an allen Kirchen ſeines Kloſters der eigentliche Pfarrherr und beſtellte für die einzelnen Kirchen Kapläne, die für ihn functionirten.

72 1349 verkauft Hans Küchenmeiſter, Edelknecht, dem Kloſter 3 Güter zu Alersbach (Alesbach), die er vordem zu Lehen getragen und ſeinen Theil an dem Hainberge und ein Viertel des Holzes, das man das Eychen nennt, um 110 Pfund Heller.

73 1349. Bertold von Schlüchtern, genannt Katzenbiß, verkauft die Vogtei auf einem Gute zu Gumprechts dem Kloſter um 10 Pfund Heller, jedoch wieder löslich.

74 1350. Lehnbrief des Abtes Hartmann, darin er dem Wortwin von Hutten 40 Pfund Heller verſchreibt, die er auf ſein eigenes Gut zu Reinhards anweiſet.

75 1350. Derſelbe kauft von Hans Hartunk von Elma, Edelknecht, die Vogtei auf einer Hufe zu Elm, die Erlehufe genannt, um 10 Pfund Heller.

76 1350. Wortwin von Hutten wird mit ſeinen Erben Vaſall des Kloſters um 40 Pfund Heller, wogegen dieſer dem Kloſter ſein eigenes Gut zu Reinhards aufgetragen.

77 1350. Das Kloſter kauft einen jährlichen Gulden in der Mark zu Uzzenheim.

78 1350. Gerhard, Kämmerer des Kloſters, kauft in deſſen Namen von Wortwin von Hutten ſeinen Theil des Gutes zum Roide um 10 Pfund Heller.

79 1350. Der Prior Johann verwendet ein Kapital zu Weſſelrode zur Vermehrung und Beſſerung der Küche des Kloſters.

80 1351. Ulrich Peters, ein Edelknecht, gibt mit Willen ſeiner Ganerben ein Gut, „da die Trabanten aufſitzen“, dem Kloſter auf und empfängt es zu Lehen.

1351 verkauft Hen Winbold, ein Edelknecht, mit 81
Willen seiner Ganerben, das halbe Theil einer Wiese zu
Marjoß (Morgenyazza) um 6 Pfund Heller mit Vorbehalt
des Wiederkaufs.

1353. Johann Küchenmeister, ein Ritter (miles), 82
verkauft mit seinen Söhnen dem Kloster seinen Hof zu
Burgoß (Burgiossa) mit Zubehör, so er zu Mannlehen
innegehabt, um 60 Pfund Heller.

1353 verspricht Rudolph von Rückingen, ein Ritter, 83
der ältere, jährlich ein Pfund Heller von dritthalben
Morgen Wiesen, gelegen im Dippacher Gerichte „heißet
die schmale Wiese" dem Abt Hartmann „zu Sluter" und
seinem Konvente auf St. Martinstag und setzet zum Unter-
pfande die vorbenannte Wiese; „so er oder seine Nach-
kommen aber auf Petritag kämen und zahlten 10 Pfund
Heller Frankfurter Währung, sollte die Abgabe aufhören
und das Unterpfand frei sein."

1353. Der Ritter Göz von Herolz (Heroldis) und 84
seine Brüder geben zu einem Seelengeräthe 2 Pfund Heller
und setzen zum Unterpfand eine Mühle „gelegen vor dem
Dorfe zu Sluchten und den Buchen."

1353. Ludwig von Rumrod (Rumerode) verkauft 85
dem Kloster alle Güter und Rechte, so er am Dorfe
Schlüchtern gehabt, um 60 Schilling guter Tornosen, Rück-
kauf vorbehalten.

1353. Günter von Schlüchtern, Edelknecht, verkauft 86
dem Abt Hartmann „vierthalb Malter Waizen und einen
Eimer Wein, die er von jeher gehabt auf dem Hofe des
jetzigen Klosters" um 50 Gulden.

1354 ertheilt Ulrich zu Hanau Consenz, daß Frowin 87
von Hutten einen Weingarten zu Elm, so hanauisch Lehen,
„an den Altar und die Kapelle, die er gestiftet und gemacht
hat an dem Wendelstein zu Schlüchtern im Kloster" erblich
vermacht hat.

1354 dat. Id. oct. Der Bischof Albert zu Würzburg 88

incorporirt dem monasterium Stae Mariae in Schlucten ordinis St. Benedicti ecclesiam in Ramunges (Ramholz).

89 1354. Abt Hartmann teſtirt über ſein Eigenthum, namentlich über Beſitzungen zu Hohenzell und Wallroth.

90 1354. Diether Küchenmeiſter, Edelknecht, verkauft dem Kloſter „Vogtei und Güter zu Breitenbach“ um 65 Pfund Heller.

91 1355. Ein Revers des Abtes und Konvents in Betreff einer zwiſchen ihnen ſtattgehabten Streitigkeit, wegen des Geſangs des „Salve regina“.

92 1355 dat. in oppido Karlstadt II. Id. Apr. Reservatio et assignatio certae portionis bonorum et decimarum pro praebendo Plebani ecclesiae parochialis in Ramunges. Dieſe Urkunde habe ich nicht in Händen gehabt, ſondern ſolche in einem Actenſtücke vom J. 1764 erwähnt und ſo bezeichnet gefunden, wo ſie noch vorhanden war. Ebenſo
93 iſt es mit folgender, bereits im Jan. 1355 ſtattgefundenen „Vereinigung zwiſchen dem Abt und dem Vicar zu Ramholz wegen der Frucht und dem Zehnten, die jeder von ihnen zu erhalten habe.“

94 1355. Hen von Bienbach, Edelknecht, verpfändet mit ſeiner Frau Pope dem Kloſter ihr Gut zu Rückers um 40 kleine Gulden.

95 1356. Lehnbrief für einige Einwohner zu Hohenzell.

96 1356. Ulrich, Herr zu Hanau, erlaubt dem Ritter Johann von Oſtheim 2 Güter, die er zu Lehen habe, an das Kloſter verkaufen zu dürfen.

97 1358. Hans von Altenburgs Verkaufs-Urkunde über die Vogtei „über Leute und über 6 Güter mit allen Rechten u. ſ. w., wie er ſolche von ſeinen Aeltern her beſeſſen und von Konrad von Trimperg zu Lehen gehabt habe“, an das Kloſter.

98 1359. Konrad von Trimperg genehmigt dieſen Verkauf.

99 1359 genehmigt auch Ulrich von Hanau die Uebertragung eines Lehens an das Kloſter; auch iſt von dieſem

Jahre eine Schenkungs-Urkunde über einen Weingarten im Sieglingsthal vorhanden.

1360. Hans von Altenburg verkauft dem Kloſter etliche Güter, die er in der Mark Schlüchtern von den Herrn von Trimperg zu Lehen gehabt. 100

1360. Kaufbrief über 3 Huben Landes zu Oberiſſigheim. 101

1361. Kaufbrief: Johann von Keſtrich, „Bürger und Schöpfe zu Grünberg“ und Friedrich der Junge, Bürger zu Friedberg verkaufen dem Kloſter 2½ Hube Land und 4 Morgen Wieſen in der Mark Langendiebach zu 20 Pfd. Heller und zu 100 Pfund Frankfurter Währung. 102

1361. Abt Hartmann kauft 16 Morgen Land in der Selbolder Mark. 103

1361. Ulrich Katzenbiß von Schlüchtern verpfändet dem Kloſter einige Güter zu Breidenbach um 3 Pfund Heller. 104

1363. Heinrich Haßfurt, Bürger zu Würzburg, verkauft dem Kloſter einen Hof zu Würzburg. 105

1363. Kaufbrief über dieſen Hof mit 5 Siegeln. 106

1363. Schenkungs-Urkunde über Ländereien „an der langen Brücke“ zu Fulda. 107

1363 bekennt ſich ſchuldig Eberhard von Rieneck dem Kloſter jährlich geben zu müſſen 1 Pfund Heller und weiſet ein Gut zu Oberſteinbach zur Bezahlung an. 108

1364. Johann und Hermann von Hutten verſchrieben zu einem Seelengeräthe für ihren Vater dem Kloſter jährlich 4 Pfund Heller und weiſen als Unterpfand daſſelbe in ihr Gut zu Reinhards ein, doch ſoll ſolches um 40 Pfund wieder lösbar ſein. 109

1364. Das St. Katharinen-Kloſter zu Frankfurt verkauft dem zu Schlüchtern ein Land. 110

1364. Ein zweites Teſtament des Abtes Hartmann. 111

Hiermit ſchließen die über Abt Hartmann II. vorhandenen Urkunden.

Abt Bertold und Wilhelm I.

112 Erſt aus dem Jahre 1369 liegt eine weitere Urkunde vor, die gut erhalten iſt, in der Abt Berthold bekennt, von Reinhard von Hug. ein Edelknecht, und Hedwig ſeiner Frau 50 fl. entliehen zu haben. Weitere Erwähnung dieſes Abtes geſchieht

113 1373. Lehnbrief über eine Hufe Land zu Schlüchtern.

114 1373. Lehnbrief deſſelben Abtes über ein Gut zu Aſſenheim.

115 1373. Urkunde Frowins von Hutten, die Stiftung eines Altars und eines ewigen Lichtes im Kloſter und gibt dazu 50 fl. an Geld.

Von 1375 bis 1398 regierte Abt Wilhelm, über deſſen Herkunft und Familie die vorhandenen Actenſtücke keine Auskunft geben.

116 1376. Lehnbrief von Abt Wilhelm für Ulrich von Babenhauſen, wodurch er denſelben wegen geleiſteter Dienſte und vorgeſchoſſener 50 Pfund Heller mit mehreren Gütern im Hinholfer Dorfe (bei Schlüchtern) belehnt, die mit 50 Pfund wieder lösbar ſein ſollen.

Dieſes Dorf beſtand alſo damals noch, es kommt ſpäter noch in vielen Urkunden vor, häufig mit dem Zuſatz „in der Mark Schlüchtern"; wann es einging und ganz mit Schlüchtern vereinigt wurde, iſt daraus nicht erſichtbar. Heute führt ein Theil der Feldflur noch immer dieſen Namen.

117 1376 verſprechen Albrecht, Herr zu Hanau und ſeine Gemahlin dem Kloſter zu einer Seelenmeſſe nach ihrem ihrem Tode 50 fl.; iſt in Form eines Briefes auf Papier und ohne Siegel geſchrieben; es erſcheinen von da an bisweilen förmliche Urkunden auf Papier geſchrieben, doch noch immer ſelten.

118 1377. Ulrich, Herr zu Hanau, tauſchet mit Gerhard, Biſchof zu Würzburg „die Vogtei zu Sluchter und ihren Zubehörungen" ein gegen das „Schloß Buttert zu Franken

mit allen Zubehörungen", doch soll dem Kloster Schlüchtern dadurch kein Schaden geschehen an dem Dorfe Hungersteinau, sondern es soll behalten, was ihm durch den Bischof und die Herrn von Trimperg ist verschrieben worden.

1377 setzen Hermann von Hutten und Adelheid, 119
Hans von Hutten sel. Witwe „den geistlichen Leuten" zu Schlüchtern achtzehn Tornose Geldes zu einem Seelengeräthe für Hans von Hutten und verpfänden eine Mühle zu Günchelms (Gundelms), wieder lösbar zu 20 Pfd. Heller.

1377 kauft „Wilhelm von Gots Gnaden Herr zu 120
Slucht" von Friedrich von Ebersberg und seinen Erben um 70 fl. seinen Antheil der Weingärten zu Elm, die derselbe vom Kloster zu Lehen gehabt und wieder haben soll, wenn er die 70 fl. zurückgibt.

1377. „Symon von Slüdse (Schlitz) genannt Häusen- 121
stamm" und Wilhelm und Heinrich seine Söhne, bekennen von dem Abte Wilhelm 20 fl. und 100 fl. geliehen zu haben und verpfändet dafür demselben und seinem Gotteshaus „unser eigen Dorf, das da heißet Wymbges bei Slüdse" mit allem Zubehör, mit 20 und 100 fl. wieder lösbar.

1379. Wir Wilhelm von Gots Gnaden Abt zu 122
Sluchter u. s. w. bekennen öffentlich in diesem Brief für uns und unsere Nachkommen, daß wir dem edlen und gnädigen Herrn, Herrn Ulrichen, Herrn zu Hanau und seinen Erben geöffnet haben und öffnen mit diesem Briefe „unsre Kemnade und Huß" in dem Dorfe Hungersteinau, daß es sein und seiner Erben offenes Haus sein und bleiben solle und sich seiner zu bedienen, wie „eigen Schloß und Huß" und so er oder einer seiner Erben oder Diener sich seiner bedienen und daselbst liegen wollen, sollen „sie ihr eigen Kost haben." Auch sollen alle Zeit nicht mehr als zwei Schöffen aus dem Dorfe Hungersteinau zu Gericht nach Schlüchtern berufen werden, „sollen aber da nichts anders anbringen und rügen, als was Hungersteinau angeht."

123 1379. Zusage des ꝛc. Ulrich, obigen Gegenstand betreffend, daß dem Kloster Schlüchtern daraus kein Schaden erwachsen solle. (Diese Urkunde hat durch eine ätzende Feuchtigkeit großen Schaden erlitten.)

124 1379. Ulrich von Babenhausen, den man nennt Katzenbiß und Gela, seine eheliche Hausfrau, treffen Uebereinkommen mit dem Abte wegen Güter zu Niederzell; er nennt darin den Abt „meinen gnädigen Herrn, Herrn Wilhelm zu Sluchter."

125 1380 eine Urkunde von 2 Gebrüder von Bodler. (Buttlar?)

126 1380. Urkunde mit 10 Siegeln, zwei davon fehlen, Vereinigung des Abts und Convents einerseits und Ulrichs von Hanau andererseits über den Besitz des Schlosses Brandenstein.

127 1380. Aehnliche Urkunde mit 10 Siegeln über denselben Gegenstand, die Bedingungen enthaltend, unter und mit welchen dem Abte der Brandenstein übergeben wurde. Den Inhalt beider Urkunden, die fast ganz gleichlautend sind, will ich in nachstehendem getreu formuliren.

Herr Ulrich zu Hanau übergibt das Haus, genannt Brandenstein, dem Abte Wilhelm und seinem Konvent unter solchem Beding, daß er, seine Nachkommen und Konvent an gemeldem Haus verbauen sollen 1200 fl. mit Wissen und Kundschaft eines Herrn von Hanau und sollen sie und der Konvent den Herrn zu Hanau keine Frohndienste, oder Wagenfuhren an dem Gelde anrechnen. Auch ist abgeredet worden, daß Herr Ulrich dem gedachten Kloster zu gemeldem Hause ingegeben hat seinen Theil des Gerichtes zu Herolz und das Gericht zu Schlüchtern, das man nennt das Trimpergische Gericht, jedoch behält Herr Ulrich und seine Erben in ihren Händen die auswärtigen Trimpergischen Höfe, Leute und Dienste und allen Nutzen, womit das Kloster nichts zu thun haben soll. Auch behält er in seinen Händen ein halb Theil in dem Trimpergischen Gerichte,

also ob Jemand verwirkte Hals und Hand und darum um Geld gestraft würde, soll jedem der halbe Theil zufallen. Auch behält Herr Ulrich sich und seinen Erben seine Herberge in dem vorgenannten Trimpergischen Gerichte vor. Wäre es der Fall, daß die Herrschaft Hanau einer Folge bedürfte, so soll das Kloster Schlüchtern auf Begehren Folge leisten und behülflich sein, dagegen Hanau in gleichem Falle dem Kloster behülflich sein soll. Weiter hat Herr Ulrich zu Hanau dem Kloster zu dem Haus Brandenstein eingegeben das Wasser, das man nennt die Bockinau oder die Elma und sein Theil an dem Wasser, das da gehört zu dem Gerichte Herolz. Auch hat Herr Ulrich dem Kloster gegeben einen Flecken des Waldes, der da genannt ist die Schlyngulffs, damit sie genug Brennholz zu dem Hof Brandenstein haben sollen; wäre es auch der Fall, daß das Kloster auf dem Haus Brandenstein bauen wollte, soll die Herrschaft Hanau aus ihren Wäldern das Holz dazu geben, und wenn sie der Wege wegen nach dem Haus Brandenstein angesprochen würde, soll die Herrschaft Hanau sie vertheidigen ohne ihren Schaden. Und soll Brandenstein der Herrschaft Hanau ihr offen Haus sein gegen Jedermann. Auch ist wegen des Burgfriedens Abrede gehalten worden, der von beiden Theilen gehalten werden soll; das Kloster soll bemeldes Haus mit nothdürftigen Wächtern bewahren lassen Tag und Nacht und geschehe es, daß durch unfleißige Bewachung das Haus Brandenstein verloren würde, so soll das Kloster obbemeldes Geld auch verloren haben. Auch ist abgeredet worden, daß die Lösung des Hauses Brandenstein in dreier Aebte Lebzeiten nicht geschehen solle. Dat. a. D. 1380 feria secunda post Jubilate.

1382. „Ich Ulrich Katzenbiß, den man nennt von 128
Babenhausen“ ꝛc. setzet 10 Schillinge, die da fallen sollen alle Jahr auf Michaelis, zu einem Seelengeräthe alle Jahr mit Meß und Gebet, und gibt als Unterpfand 2 Güter, lösbar mit 10 Pfund Heller.

129 1383. Lehnbrief des Abtes, Häuser in Schlüchtern betreffend.

130 1384. Wir Wilhelm, Abt zu Schlüchtern und ich Friedrich von Hutten, Ritter, Amtmann zu Steinau, Lotze von Hutten der Aelteſte, Ludwig von Hutten, Amtmann zu Schwarzenfels, Henne Katzenbiß, Henne Hoelin, Ulrich Hoelin, Gebrüder Ulrich von Hutten, Herte von Schlüchtern, und Georg Feyſer urkunden und verpflichten ſich, Herrn Ulrich von Hanau beſtändig getreu und willig zu ſein zu allen Zeiten u. ſ. w. 10 Siegel, die meiſten fehlen aber.

131 1387. „Wir Symon, Ritter Fritze, ſein Bruder, „Heinrich eren Symons Sohn von Slüdſe, von Häuſen„ſtamm genannt, Symon Heinrich und Wernher, Gebrüder „von Slüdſe, von Görz genannt, Fritze von Bienbach, „Gyſe von Bienbach, ern Gieſen ſelig Sohn, Wilhelm von „Bienbach, ern Wilhem ſelig Sohn, Ewald und Apel „von Hachenburg, Gebrüder", geloben und bekennen dem Abte und Stifte zu Schlüchtern ewigen Frieden und ſtete Hülfe. 11 Siegel.

132 1387. Zeugnis des „Apel von Zelle, Pfarrer zu Heroldis", und des „Heinrich Rauſcher, Schultheiß zu Schlüchtern" über Güter zu Weſſelrode.

133 1389 verkauft Henne von Hutten dem Kloſter ſeine Güter zu Niederzell; dieſe Urkunde wurde 1448 erneuert und beglaubigt durch Henne von Welsberg und Dietrich Küchenmeiſter.

134 1390 bezeuget Abt Wilhelm, daß und welche Lehen Henne Hoelin vom Kloſter ſeit 1384 beſitze und zwar: den Hof zu Elma, in dem Dorfe gelegen, den Zehnten in den Weingärten daſelbſt, 12 Morgen Ackerland am rothen Berge, 4 Morgen an dem Fulder Wege, 4 Morgen auf der tauben Grube an dem ſchönen Wege, 2 Morgen auf der Eſcherſtrut, die Fleiſchſchirne zu Schlüchtern, den Weingarten oberhalb Ahlersbach, ein Hofdienſt auf dem Hof zu Lindenberg, die Vogtei der Güter in den Saſſen.

Dieſes Zeugniß wurde erneuert und beglaubigt 1448 durch Dietrich Küchenmeiſter und Henne von Welsberg.

1390. Verkaufsurkunde über ein Gut gelegen im 135
Rode, nebſt Hofreithe (Hofereiddy) zu Schlüchtern für 34 fl.

1390. Fritze von Bienbach und Sohn Hans von 136
Bienbach bekennt, geſchädigt zu haben „die von Hungerſteinau" und gelobt dem Abt Wilhelm fortan ſein Kloſter vor Schaden zu bewahren.

1391. Fritze von Romrode, der Junge geheißen, zu 137
Wildecke, gelobt, daß ſeine Knechte und Leute, dem Abt Wilhelm und Konvent und ſeinen Leuten nicht mehr ſchaden will, — ohne Argliſt.

1398. Dietrich von Gottes Gnaden Abt des ꝛc. 138
verſetzt Reinhard und Johann von Hanau ein Viertel des Schloſſes Brandenſtein mit Zubehör für 300 fl.; „die ſollen es bewahren und bauen, ſchützen und ſchirmen auf ihre Koſten", Einlöſung vorbehalten.

1398. Revers der vorgenannten Herrn von Hanau, 139
daß ſie von dem Abt Dietrich ein Viertel des Brandenſtein verſetzt erhalten hätten für 300 fl., „doch ſollten ſie „keinen Theil haben an dem Gerichte, Zinſen, Renten „Gulden, Frohndienſten und was ſonſt noch zu dem Schloß „gehört und ihren Theil bewahren und bauen u ſ. w. „auf ihre Unkoſten und Verluſt"; auch erkennen ſie das Recht der Wiederlöſung von Seiten des Kloſters an.

1399. Petz Mülichen ſchenket dem Kloſter ein Gut 140
zu Hinterſteinau und mehrere Gärten und Wieſen zu Schlüchtern zu einem Seelengeräth. In dieſer Urkunde wird auch „ein Garten vor dem Krämerthor" namhaft gemacht; mithin muß Schlüchtern damals bereits Thore gehabt haben.

§. 18. Abt Dietrich II.

In den Urkunden von 1398 bis 1436 wird als Abt ſtets aufgeführt Dietrich; ſein Familienname war Fulhaber

(Faulhaber?); es wohnten, wie aus den Urkunden ſich ergibt, Leute dieſes Namens zu Gelnhauſen und zu Marborn, wahrſcheinlich ſtammte er aus letzterem Orte, wo das Kloſter Schlüchtern begütert war.

141 1399. Schuldurkunde des Abtes und Konvents über 150 Gulden, die ſie von Henne Fulhaber geliehen haben.

142 1399. Reinhard und Johann von Hanau treffen mit dem Abte Uebereinkommen wegen des Burgfriedens zu Brandenſtein und beſtimmen deſſen Grenzen im Umkreiſe der Burg.

143 1404. Henne und Herte von Schlüchtern vertauſchen dem Kloſter einen Hof „dem Spital über in dem Dorfe zu Slüchtern" gegen einen gleichen „in dem Dorfe und Gemeinde zu Aldinſtat".

144 1408. Henne Fulhaber verkauft demſelben ein vom Kloſter zu Lehn inhabendes Gut zu Bellings.

145 1408. Ruprecht Fulhaber, Sohn, erklärt ſeine Zuſtimmung zu obigem Verkaufe und bittet ſeinen „Oheim Henne Katzenbiß ſein Siegel anzuhangen." (Papierurkunde).

146 1409. Abt Dietrich und Henne Katzenbiß und Henne Vorbach vergleichen die Streitſache zwiſchen Apel Fulhaber und Herte von Schlüchtern wegen eines Guts.

147 1410. Reinhard und Johann von Hanau treffen mit dem Abte ein gütliches Uebereinkommen wegen des Schloſſes und Trimpergiſchen Gerichts zu Brandenſtein.

148 1410. Abt und Konvent zu Schlüchtern bekennen, daß ſie von den Herrn zu Hanau das Schloß und Gericht zu Brandenſtein innegehabt, ſolches aber zurückgegeben haben um ſechſtehalbhundert Gulden, behalten ſich aber gewiſſe Güter und Rechte, ſowie die Wiedereinlöſung vor.

149 1411. Reinhard von Hanau gibt dem Abte das Dorf und die Kemnade Hungerſteinau, die er für 600 fl. in Pfandſchaft gehabt, zu einem Seelengeräthe für ſeine Gemahlin Catharine und ſeinen Bruder Johannes zurück.

150 1411. Abt Dietrich beſcheinigt die richtige Uebergabe.

1411. Heinrich von Kensheim, geweſener Kriegs- 151
gefangener des Kloſters Schlüchtern, gelobet dem Abte treue Freundſchaft und Wilhelm von Lauter bürgt dafür.

1411. Gottfried Fulhaber bekennt „Diener und 152
Mann zu bleiben des Stifts Schlüchtern", obgleich er das Gut, das er zu Klesberg zu Lehn gehabt, an Konrad von Mörlau verkauft habe.

1412. Abt Dietrich belehnt, „wegen Noth und 153
„Schadens und Brands willen, den wir genommen han in „unſeren Höfen zu beiden Eßkeim (Iſſigheim)" den Herrn Reinhard zu Hanau „unſeren gnädigen lieben Herrn" und dieſer wiederum „den Herrn Fulhaber Burgmann zu Gelnhauſen" für 150 Gulden mit dem Hofe zu Oberiſſigheim, Wiedereinlöſung nach Reinhards Tod ſich jeder Zeit vorbehaltend. Dieſe Urkunde iſt ſchlecht geſchrieben und mit Correcturen und Einſchaltungen reichlich verſehen. Beſſer und ohne Nachbeſſerungen iſt die folgende Urkunde vom Jahre 1413 über gleichen Gegenſtand geſchrieben, aus der 154
erſichtlich, daß das Kloſter genannten Hof an Herrn Fulhaber (vergl. 1399 Nr. 141) ſelbſt verpfändet hatte für 150 Gulden und daß Reinhard dieſen Betrag gezahlt hat und in die Rechte Fulhabers eingetreten iſt. — Reinhard gibt hierauf 1413 155
den genannten Hof an's Kloſter zurück, „wegen fleißigen Bittens ihrer Nothdurft halber zum Leibgedinge."

1413. Vertrag wegen 6 Malter Salz, die „unſere 156
liebe Frau zu Slüchtern jährlich in den neuen Soden zu Orb zu erhalten hat" aufgerichtet zwiſchen Amtmann Wilhelm Lauter zu Orb, Franz von Heidesdorf und Henne von Marborn, den man nennt Fulhaber." In dieſer Urkunde wird ausdrücklich Dietrich Fulhaber, Abt zu Schlüchtern, genannt.

1413. Erwin von Swalbach und Henne Hoelin 157
treten zu einem Seelengeräth für ſich ihre Anſprüche auf ein Gut zu Ahlersbach dem Kloſter ab, „auf das ſie 100 Gulden gezahlt und Pfandſchaft darauf haben."

158 1413. Herte von Schlüchtern verpfändet einige Gefälle von einem Hofe in Schlüchtern für 20 fl. an's Kloster.

159 1413. Ein auf Papier geschriebenes Document, darin sich Abt Dietrich mit Prior und Konvent über folgende Punkte vergleicht. Es soll vor allen Dingen zwischen ihnen die Entscheidung in voller Kraft bestehen bleiben, die Herr Reinhard zu Hanau zwischen ihnen beiden in Gelnhausen getroffen hat. Hiernach der Abt dem Prior und Konvent um der Nahrung und des Gottesdienstes willen geben: seinen Antheil an dem Hof zu den Sassen, alle Frohndienste zu Zell und Elm, einen Hof zu Elm mit allem Zubehör, den Weingarten daselbst, die Wüstung zum Symunds, was das Stift davon hat, seinen Theil an den Gütern zu dem Rode mit dem Zehnten, den Zehnten zu Ahlersbach, den großen Zehnten zu Ramunds (Ramholz) und zum Steckelberg, desgleichen zu Kressenbach, die alten Bienen, die von Gundelm und den Bienzehnten daselbst; desgleichen die Lehen, die die Bosin innehat, wenn die ledig werden, ausgenommen zwei Gütchen zu Marjoß; ferner den Hof zum Rode, mit allen Zubehörungen, wenn er ledig wird, das Leibgedinge, das Herr Hermann von Issigheim hat vom Stift Schlüchtern. Ferner ist entschieden worden, daß der Herr von Schlüchtern dem Konvent beiständig sein soll, helfen und rathen mit Worten und Werken nach seinem Vermögen in allen Sachen, daß Gottesdienst, der Orden und Geistlichkeit erhalten werden, auch nichts verkaufen oder versetzen lassen. Item soll der Herr von Schlüchtern den Konvent nicht bedrängen noch hindern an den Gütern, die ihm zugegeben sind u. s. w. datum 1413 in octava Michaelis.

160 1414. Verpfändet Henne von Slüchtern dem Abte seinen Antheil an einem Gute zu Bellings.

161 1415. Hans von Hutten als Vormund der Kinder seines Oheims Henne Hoelin verschreibt dem Kloster einige Gefälle zu einem Seelengeräth.

1415. Lehnbrief über eine Markthofstätte zu Schlüchtern. 162

1415. Heinrich von Wechmar, Domherr zu Würzburg, Vicar des Bischofs Johann in geistlichen Angelegenheiten, ordnet und entscheidet den Streit zwischen Abt Dietrich und Prior und Konvent dahin: Es sollen Prior und Konvent dem Abt wieder geben allen Hausrath und alle fahrende Habe, die sie ihm genommen, drei Kühe, einen Ochsen, alle seine Schafe und Schweine und das Getreide halb; sie sollen ihm wieder überantworten seine Inful und Stab, Meßbuch und Betbuch und ander Ornament, die zu einer Meß gehören, davon aber der Abt dem Kloster keines entfremden soll. Auch sollen sie ihm wiedergeben seinen Panzer und Harnisch und seiner Schwester Kleinod, das sie in des Abts Gemach gefunden haben. Der Abt solle seine Wohnung nehmen in Mergenossa (Marjoß) und sich um des Klosters Angelegenheiten nicht weiter bekümmern, als wo man seiner bedürfe; auch solle „Henne Hoelin des Klosters Amtmann bleiben und sein so lange, bis ihn unser Herr zu Würzburg nicht länger da haben will." Der Abt wurde weiter ab officio und beneficio suspendirt und zu seinem Unterhalte erhielt er 20 Malter Korn, 20 Malter Hafer und das Gut zu Marjoß. 163

1416. Uebereinkommen der von Hutten mit dem Kloster wegen einiger Güter in Schlüchtern und Hinhelser Dorf. 164

1417. Otto Küchenmeister, der Junge geheißen, zu Wächtersbach verkauft seinen Antheil „zu Dorf und Wystenung Breidenbach zwischen Schlüchtern und Kressenbach" dem Konvent des Stifts zu Schlüchtern um Pfund Geldes und „han ganz bezahlet." 165

1417. Fritz Stoppel zu Bellings räumt dem Kloster ein Verkaufsrecht auf sein Gut allda ein. 166

1418. Herte von Schlüchtern verschreibt dem Kloster einen Hof zu Elm. 167

1420. Heinrich Pfefferſack zu Elm schenkt „um Gottes und unser lieben Frau willen, auch um unserer 168

eigenen Seligkeit wegen" mit Zustimmung seiner Frau dem Kloster einen Weingarten und Acker unter dem Schloß Brandenstein.

169 1420. Abt Dietrich und Konvent belehnt mit der Hofmühle zu Schlüchtern den Hermann Bremer von da.

170 1420. Hans von Hutten verpfändet wegen einer Schuld von 20 fl: für 2 Pferde und 40 fl. zu einem Seelengeräthe dem Kloster zwei Güter zu „Wyprechts" (Weiperts).

171 1420. Johann von Gottes Gnaden, Abt zu Fulda ꝛc. ertheilet Einwilligung zur Verpfändung eines Gutes zu Wyprechts durch Gottfried Fulhaber zu Gunsten des Klosters Schlüchtern wegen eines Seelengeräthes.

172 1421. Urkunde von Johannes von Treyse, Konventuale des Stiftes zu Hersfeld, beauftragtem Prior des Klosters Schlüchtern, wodurch er bezeuget, daß, als ihm im Jahre 1412 die Priorei befohlen worden sei, er im Haus und Gut zu Hungersteinau Hans Rothhaupt vorgefunden habe, „dem dasselbe und Dorf Hungersteinau „befohlen worden sei, zu bewachen mit Macht, Bewahrung „und Vorsichtigkeit, die dazu gehöret; darnach zu Hand „kommen meine Herrn und Brüder täglich zu mir und „klagten über Hanse Rothhaupt, daß er solche Gelübde „nicht halte, und wenn sie kämen nach Hungersteinau, so „fänden sie das Haus unbewahret und wollten wir nicht „besser zusehen, so verlören wir Haus und Dorf und die „Nachgeburt mögte darüber werden lieblos und geldlos; „weshalb er Orlab ertheile zu bestellen unser Ding auf „St. Kilianstag 1421."

173 1421. Prior Johannes kauft von Hans und Herte von Sluchter alle Güter zu Hungersteinau für 70 fl. und 18 halbe Gulden.

174 1422. Abt Dietrich und Konvent verpfänden zum Wiederkauf an Peter Hartlaub, Burgmann zu Hoenberg, 8 Malter Korn zu Gosselsheim.

1422. Gottfried Fulhaber und Bechtold von Baben- 175
hausen, den man nennt von Mernolffs, versprachen wegen des Hofs zu Gosselsheim jährlich „zehn Malter Weiß (Weitzen) auf das Schloß Hoenberg zu fahren, wie vordem von den Herrn Bickenbach geschehen."

1431. Graf Reinhard zu Hanau thut kund, daß er 176
sich mit Abt, Prior und Konvent des Klosters Schlüchtern dahin verständigt habe und mit ihnen übereinkommen sei, „zu ihrem beiderseitigen Nutzen und zum Vortheil des „Dorfes Slüchtern das Ungeld (Ohmgeld) zu erhöhen und „zu mehren, also daß man fürder von einem Fuder Wein „20 Maß geben soll, wie man in Steinau thut; und solch „Ungeld soll man verbauen an dem Dorfe zu Slüchtern, „oder wo sie beide Partein eins werden und ihnen am „nützlichsten erscheint, und soll also von ihnen und ihren „Nachkommen stets also gehandhabt und gehalten werden, „es wäre denn, daß sie beide oder ihre Nachkommen ein„trächtig zu Rathe würden, daß sie solch Ungeld selbst zu „ihnen nehmen wollten und auf solchen Fall soll jede Partei „den halben Theil nehmen. Und wäre es, daß das Trimpergische „Gericht von dem Kloster gelöst würde, soll dieses Ueber„einkommen ab sein und soll das Kloster bleiben bei den „Rechten, die es von alther gehabt hat. Auch haben beide „Parteien, um mehr Nutzens willen sich vereinigt von „wegen des Bellingser Berges, der da gehört zu dem Dorf „und in die Mark zu Bellings, dessen Dörfer, Höfe und „Güter aller der genannte Abt Dietrich zu Schlüchtern ein „Lehnherr ist, und dazu auch von etlichen Gütern Waid„herr, und sind die Herrn von Hanau da auch von etlichen „Höfen und Gütern Waidherr und darum, daß wir die „Bürger zu Steinau angewiesen haben daran zu arbeiten, „so haben beide Parteien einträchtig den ganzen Berg ober„halb der gebauten Aecker den Leuten, die jetzt da ange„fangen haben oder in künftigen Zeiten anfangen werden, „Weingärten zu machen, gegönnt und ganz umsonst

„gegeben, damit sie um so williger und um so mehr daran „arbeiten, ausgeschieden den Zehnten, wovon wir sie aber „auf 10 Jahre, nachdem sie angefangen haben zu bauen, „frei geben; nach 10 Jahren sollen sie fürder ihren Zehnten „geben, wie er in Steinau und Hundsrück gegeben wird.“ Auch wurde abgeredet, daß Jeder, der einen Weingarten anlegen wolle, sich zuvor beim Abte melden solle und daß Keiner mehr anfange zu bauen, als er auch ausführen könne, und daß bei etwaigem Verkaufe das Kloster das erste und dann die Herrschaft Hanau das zweite Vorkaufsrecht haben solle und dann erst der Verkauf ganz frei sei; als Weinkauf solle ein halb Viertel Wein gegeben werden. „Und wäre es Sach, daß die Leute von der Arbeit treten „und solche Weingärten ließen vergehen, welche Aecker dann „Frucht trügen, der Zehnten davon fallen solle dem Stift „Slüchtern, wie es von alther Herkommen ist.“ Datum anno 1431 ipso die nativitatis Mariae.

177 1432. Hermann von Babenhausen überweiset dem Kloster einige Gefälle von einem Gut zu Schlüchtern, wieder lösbar zu 4 Gulden.

178 1434. Kunz von Marborn verkauft dem Abte seinen Antheil an einem Gute zu Hungersteinau.

179 1434. Henne von Karlsbach, wohnhaft in Gelnhausen, verkauft dem Kloster sein ererbtes Gut bei Schlüchtern „in der Wüstenung zum Roid genannt, in der Mentzbach „mit allem Zubehör und Gerechtigkeit, für ewige Zeiten „zu 40 Gulden.“

180 1435. Henne von Sterpfrieds und Ulrich von Hutten bestätigen eine Schenkung zu einem Seelengeräthe von einem Acker am Eichholz fürs Kloster.

181 1435. Henne von Schlüchtern und seine Söhne verkaufen dem Kloster ihre Güter zu Elm.

182 1436. Kunz von Marborn verpfändet dem Abt Dietrich einige Gefälle zu Elm von dasigen Grundstücken; zu 12 Gulden wieder lösbar.

1436. Der alte Abt Dietrich ſtellt Bedingungen, 183
unter welchen er in die Wahl eines Nachfolgers willigen und ſich in Ruheſtand begeben will.

1436. Graf Reinhard ſchreibt an Biſchof Johann 184
zu Würzburg, daß der alte Abt Dietrich um Enthebung von ſeinem Amte gebeten habe, daß von ihm die Wahl eines neuen Abtes angeordnet worden ſei und daß dieſe auf den Prieſter Johannes gefallen ſei, um deſſen Beſtätigung er erſucht.

1436. Eine ganz alte vielfach benutzte und dadurch 185
ſehr beſchmutzte Abſchrift des Vertrags, durch welchen „Reinhard Graf zu Hanau" den alten Abt Dietrich auf ſein Nachſuchen von ſeinem Amte entbindet, und den neuen Abt Johannes beſtellt und die Einkünfte und Rechte beider genau feſtſtellt.

1436. Revers des Abtes Johannes und des Kon- 186
vents den von Graf Reinhard getroffenen Beſtimmungen genau nachkommen zu wollen.

§. 19. Abt Johannes.

Von 1436 bis 1457 wird der Abt Johannes in den Urkunden aufgeführt. So lange ſein Vorgänger lebte, ſchrieb er ſich nur „Abt des Kloſters Schlüchtern", aber nach deſſen Tode fügte er „von Gottes Gnaden" hinzu. Sein Familienname war Zöllner, wie aus einer Urkunde von 1437 hervorgeht.

1436. Abt Johannes kauft den Theil einer Wieſe „am Heroldſer Waſſer" für 42 fl. und den anderen Theil in demſelben Jahre von „Elſe von Rodenhauſen" für 32 Gulden.

1437. Quittung von Georg von Grumbach über 187
eine Mark Silber, die er von Johann Zöllner zu Ochſenſtein, Abt zu Schlüchtern erhalten hat, „die ihm von Ampts wegen des Schenkampts zu Stift Würzburg gehören, das er zu Lehen inne habe".

188 1417. Herte von Schlüchtern, genannt Katzenbiß, verkauft mit Zustimmung seiner Vettern gleichen Namens dem Abt seine sämmtlichen Besitzungen, Rechte und Einkünfte zu Elma für 90 Gulden, „gute rheinische Gulden", die er quittirt. Dies ist eine der schönst geschriebenen und besterhaltenen, deutschen Urkunden, an der noch fünf unverletzte Siegel hängen.

189 1437. Weitläufige Beschreibung der Güter des Klosters Schlüchtern zu Niederissigheim durch die Schöffen daselbst.

190 1437. Gebrüder von Hutten weisen das Kloster in einige Rechte und Gefälle ein, die sie „an dem Gute in den Sassen bei Steinau" inne gehabt haben.

191 1438. Henne Grafe, Bürger zu Steinau, schenket dem Kloster „unserer liben Frau willen und zum Heile „und Troste der eigenen Seele all seine Habe, Haus und „Scheuer, erb und eigen, Brief und Geld, Schuld und „fahrende Habe, nichts ausgenommen."

192 1438. Herte von Schlüchtern verzichtet auf das Wiederkaufsrecht an seinen, dem Kloster verkauften Gütern zu Elma.

193 1438. Ludwig von Lich, Kleriker des Mainzer Bisthums, gibt urkundliche Erklärung ab, wie das Kloster zu Schlüchtern den halben kleinen Zehnten zu Niedererssekem (Niederissigheim) bezogen habe und die andere Hälfte das Antoniterkloster zu Raßdorf.

194 1439. Henne und Jörg von Slüchtern schenken „zu unserer Seele Trost und Heil" dem Kloster „ihr Theil zum Drasen zu Gumprechts, am Steckelshain und Rotenberg mit allen Zubehörungen."

195 1439 Uebereinkommen des Abtes mit Hermann Ruscher, Pfründner des Klosters. Vergl. Urk. v. J. 1413 Nr. 159.

196 1439. Herte von Schlüchtern und seine Brüder Henne und Jörg verkaufen dem Kloster ihre Güter zu Hungersteinau für 32 Gulden.

197 1440. Gerichtliche Urkunde wegen des Zehntens zu Niederissigheim.

1440. Kunz Wickel zu Steinau und Ehefrau ſchenken 198
dem Kloſter Schlüchtern ihren Hof zu Bellings.

1443. Henne von Klesberg ſchenket dem Kloſter 199
ein ganzes und ein halbes Gut „gelegen im hennhalber Dorfe zu Sluchter", die er von demſelben zu Lehn getragen „zu einem rechten Seelengeräth, zu Lob und Ehr des allmächtigen Gottes, allen Gottes Heiligen, beſonders der hochgelobten Jungfrau Maria, die eine Hauptfrau iſt deſſelbigen Gotteshauſes, zum Troſte und Heil ſeiner ſeligen Wirthin, ſeiner ſelbſt und ihrer Kinder."

1446 verkauft Lorenz von Hutten und Ulrich von 200
Hutten, Gebrüder, dem Kloſter den halben Zehnten von Mittelſinn klein und groß und an dem anderen Halbtheil auch ein Sechstheil groß und klein, und zu Heſſelborn 2 Theile an dem Zehnten groß und klein, die ſie von Würzburg zu Lehen gehabt, für ſiebenhalbhundert Gulden; 1447 beſtätigt der Biſchof Gottfried dieſen Verkauf und belehnt damit das Kloſter. 1459 beglaubigen die Amtmänner zu Steinau und Schwarzenfels die Aechtheit dieſer Urkunde.

1448. Gerichtlicher Vertrag, errichtet durch Philipp 201
Hoelin, Amtmann zu Steinau und Herrn von Welsberg und von beiden unterſiegelt, zwiſchen Abt und Konvent eines Theils, und den Männern zu Schlüchtern im Trimpergiſchen Gerichte im Hinhelfer Dorfe anderen Theils, wodurch auf Befehl Grafen Reinhards zu Hanau entſchieden wurde, daß die Bürgermeiſter zu Schlüchtern keine Weinfuhren mehr leiſten, ſondern an deren ſtatt jährlich dem Kloſter zu Weihnachten 2 fl. 4 Tornos dafür geben ſollen. Datum auf Petri Stuhlfeier 1448.

1451. Revers des Philipp von Mörlau, genannt 202
Böhm, über die Lehen, die er vom Kloſter Schlüchtern inne hat, nämlich zu Klesberg den Zehnten groß und klein, eine Hube daſelbſt in der Mark gelegen mit ihrer Zubehörung, die halb der Fulhaber, das andere halb Theil

Hans Bellinger inne hat; zu Klesberg einen Acker, geheißen St. Kilians-Acker, eine Wiese an dem Wasser unter Hungersteinau gelegen, eine Wiese gelegen in der Wolderbach, die bisher ein Knecht, der in dem Haus zu Hungersteinau sitzt, ingehabt hat. Sub dato 1451 uf St. Michelstag.

203 1452. Leihbrief über eine Wiese im Bellingser Bruch.

204 1452. Klos Küchenmeister verkauft dem Kloster „sein Theil und sein Recht" an einem Gut zu Bellings.

205 1453 „Ich Hans von Sluchter, Katzenbiß genannt" verkauft dem Kloster seinen Theil an einem Gute „im Hinhalber Dorf" nebst Wiese und Garten für 24 Gulden.

206 1453 verkauft Karl von Thüngen dem Kloster ein Gut zu Neuengronau und Dietrichs für 120 Gulden.

207 1455. Abt Johannes belehnt den Hans Blorock (Blaurock) und seine Nachkommen mit einem Hof und Gut zu Würzburg gegen jährlichen Zins von 3 Gulden, und dieser stellt darüber einen Revers aus, der von Abt Stephan zu Würzburg beglaubigt ist, alle übernommenen Verpflichtungen getreulich erfüllen zu wollen.

„Wir Johannes, von Gottes Verhängniß u. s. w. verleihen und haben verliehen ꝛc. dem ehrsamen Hansen Blorock, Bürger zu Würzburg ꝛc. unseren Hof zu Würzburg, Uttingen genannt, im Sander Viertel gelegen ꝛc. mit allem Zubehör ꝛc. davon jährlich zu geben auf St. Martinstag 3 Gulden ewigen Zins und weiter soll Hans Blorock oder seine Erben das Hinterhaus bauen auf diesem Hofe; zum ersten sollen sie die Halle bauen und eine Kelter legen, die darunter bleiben soll, und in das Hinterhaus sollen sie eine Stube und eine Kammer für uns und die Unsrigen bauen; sie sollen auch einen Stall für 6 Pferde in dasselbe Hinterhaus bauen lassen, dazu einen Barn und ein Reiff, solcher Bau soll von ihnen geschehen und gebaut werden in den nächsten 2 Jahren nach Datum dieses Briefes, und fürder sollen sie solchen Hof in Bau und Dachung und anderem halten, und wenn wir oder

die Unsrigen in Würzburg sind, so soll der genannte Hans Blorock und seine Erben uns beholzigen und beleuchten und Stroh zu unseren Pferden geben und so wir oder die Unsrigen mit essen wollen, so sollen wir das bezahlen, als in eines Wirthes Herberge; so wir aber nicht miteſſen wollen, so sollen sie uns kochen lassen und Holz und Kohlen dazu geben" ꝛc. Der Abt behielt sich und dem Kloster das Vorkaufsrecht vor.

1456. Von diesem Jahre liegt eine weitläufige Be- 208
schreibung der Güter und Gerechtsame des Klosters Schlüchtern zu Oberissigheim im Archive des Consistoriums.

§. 20. Abt Johannes Gyls und Wilhelm II. von Lauter.

Mit der Wahl des seit 1457 in den Urkunden auftretenden Abtes Johann Gyls war ein offenbarer Mißgriff begangen worden; es trat ein Zustand gräulicher Unordnung im Kloster ein, wie aus den angeführt werdenden Urkunden ersichtlich ist, der nicht länger geduldet werden konnte; man schritt zu einer neuen Wahl, die aber ebenfalls eine zweckwidrige war, und erst eine dritte Wahl, die auf einen Priester Namens Christian im J. 1470 fiel, bahnte den Weg zu geordneten Zuständen. Da einige der Urkunden von Wichtigkeit in Betreff des Verhältnisses sind, in dem das Kloster zu den Schirmvögten desselben, den Grafen zu Hanau, stand, andere einen tiefen Schatten auf die kirchlichen Verhältnisse jener Zeit werfen und die Nothwendigkeit einer Reformation an Haupt und Gliedern der Kirche aufs Ueberzeugendste darthun, so will ich solche wörtlich, aber mit der jetzt üblichen Rechtschreibung, des leichteren Verständnisses wegen, und mit Weglassung alles Unwesentlichen, hier mittheilen.

1457. Wir Johann Gylß von Gottes Gnaden Abt 209
des Stiftes zu Sluchtern, bekennen in diesem Briefe: Als wir durch Hülfe, Rath und Förderung des wohlgeborenen Jungherrn Philipp, Graf zu Hanau, unseres gnädigen

lieben Jungherrn, zu der Würdigkeit der obgemelden Abtei kommen und mit seinem Willen dazu gesetzt und bestätigt worden sind durch den hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken, unseren gnädigen lieben Herrn, der das nach unserem gnädigen Jungherrn von Hanau, nach geistlicher Ordnung, zu thun hat, und also haben wir den obengenannten unseren gnädigen Jungherrn von Hanau in guter, wahrer Treue geredet und versprochen, geredet und versprechen in Kraft und Macht dieses Briefes bei unserer geordneten Würdigkeit, daß wir ihm und seinen Erben gehorsam, unterthan und gewärtig sein wollen und sollen, und dem Stifte zu Sluchtern in geistlichen und weltlichen Sachen getreulich vorstehen, so weit unsere Macht und Kraft trägt. Wir sollen auch nichts von des Stiftes Gütern uns aneignen, erben, verpfänden, nicht versetzen, verschreiben und verkaufen, auch nichts trefflicher oder merklicher Sachen, des Stiftes Nahrung und Güter anlangend, handeln, es sei denn mit seiner Gnaden oder seiner Amtleute in Steinau Wissen und Willen; denn was wir in unseres Stiftes und Klosters trefflichen Sachen zu handeln und zu schicken haben, das sollen wir mit seiner Gnaden oder seiner Räthe Wissen und Willen thun ꝛc. Wir sollen und wollen auch dahin bestellen, daß daß ein jeglicher Keller, der zu Schlüchtern unser Keller ist, jährlich eine lautere Rechnung thun soll u. s. w. Sonntag Exaudi 1457.

210 1458. Abt Johann belehnt Hans von Schlüchtern, genannt Katzenbiß, zu rechtem Mannlehen mit einem Hofe zu Schlüchtern in Hinhalbdorf mit allem Zubehör „da das steinerne Haus drufstehet" ꝛc. und dem Zehnten von Aeckern allda, desgl. mit einem Hofe zu Schlüchtern, genannt „Wygands Hof" und dem dazu gehörigen Zehnten, desgl. dem Wald zu Urbach ein Viertel, „der da heißet zum Mülbge."

211 1460. Hans und Leonhard Fischer bekennen, von alther einen Hof zu Burgjossa vom Kloster zu Lehen ge-

tragen zu haben, und verkaufen ihm denſelben um 100 Gulden.

1461. Das Kloſter ſchuldet dem Hans Rauſcher 212
200 Gulden und verſpricht jährlich 25 Gulden abzutragen.

1462. Urkundliche Erklärung, dadurch Heinz Roder- 213
mund, Schultheiß zu Schlüchtern, und die beiden Schöffen Henne Ring und Leonhart Geuder bezeugen, dabei geweſen zu ſein und geſehen zu haben, daß Hans Walther und Elſa ſeine Hausfrau, vor den würdigen Abt Johann kommen ſeien und ihr Gut, das ſie vom Kloſter zu Lehen trügen, fahrend und liegend, Klauſen Möller und Klößgen Bellinger, beiden ihren Eidamen, ſich deſſelben nach ihrem Beſten zu gebrauchen, übergeben hätten.

1462. Lehnbrief des Abtes für Klaus Möller und 214
Klaus Bellinger über die Mühle unterhalb Schlüchtern, „die man nennt die Rietſcheide, mit allem Zubehör, zu „rechtem Erblehen und ſollen davon jährlich geben ein „Mühlenſchwein, das ſo gut ſei, als 3 Gulden oder drei „Gulden, welches man wolle, und zu Weihnachten ein „Schönbrod; ferner zwei Schnitttage, ein Heutag, ein „Mähtag, ein Faſtnachtshuhn und Beſthaupt nach dem „Tode, und wenn ſie ſolchen Zins alſo ausrichten, ſollen „ſie darüber hinaus nicht beſchwert, oder anderen verliehen „werden. Und wäre es, daß ſie die Mühle verkaufen wollten, „ſo ſollen ſie es dem Stift zuvor anzeigen." Dat. Michelstag.

1463. Lehnbrief über die Mühle „zwiſchen Herolds 215
und Sterperts" „Hamelings Mühle genannt".

1464. Beſchreibung des Hofs zu Niederriſſigheim, 216
ſeiner Aecker, Wieſen, Gütern und allem Zubehör.

1467. Hans und Ulrich von Schlüchtern, genannt 217
Katzenbiß, verpfänden dem Kloſter einen Hof wegen 20 Gulden, die ſie geliehen.

1468. Eine weitläufige Urkunde, aber ſehr ſchlecht 218
geſchrieben, aus der ich Einiges wörtlich mittheilen will.

„Wir Philipp, Graf zu Hanau, bekennen und thun

„kund u. ſ. w. Nachdem und als etliche Jahre und lange „Zeit Irrungen, Zwietracht, neidiſcher Unwille und Späne „bisher geweſen ſind zwiſchen dem würdigen Herrn Johann „Gils, Abt des Kloſters Slüchtern ein, und etlichen Herrn „und Konventsbrüdern, die aus dem Kloſter verjagt und „ausgetrieben worden ſind, des andern Theils, darum daß „dann dieſelben Konventsherrn von ſolcher Zwietracht, „Austreibung und Sachen wegen mit dem obgenannten „Abte zu koſtlichen geiſtlichen Kriegen an die geiſtlichen „Gerichte gen Mainz und gen Würzburg und auch dadurch „zu ſchweren Koſten und Schaden, Mühe und Arbeit in „beiden Theilen kommen ſind, daß ſich dem Allem je länger „je mehr dem genannten Kloſter zu Slüchtern zu Ver„ſtörung und Verwüſtung und Verderblichkeit eingeflochten „und gezogen hat, davon dann auch die Gottesdienſte dieweil „und bisher ganz geruhet und aufgehört ꝛc. und „nachdem ſolches Kloſter in unſer Grafſchaft und Lande „gelegen iſt ꝛc., ſo haben wir das im Rathe funden, beide „Parteien und etliche hochgelehrte Doctores, Licentiaten „in geiſtlichen Rechten, auch Pröbſte und Prälaten des „Ordens ꝛc. in unſer Schloß vertaget zu gütlichem Tage ꝛc.“ Aus der ſehr weitläufigen Urkunde will ich nur in Kürze berichten, daß ein gütliches Uebereinkommen durch die Verhandlungen nicht erzielt wurde, daß der Graf mit Zuſtimmung beider Parteien das Schiedsrichteramt übernahm und unter 17 Artikeln den Frieden dictirte.

219 1469. Graf Philipp ſchreibt auf einem kleinen Blättchen Papier an den Abt und erſucht um Aufnahme „eines jungen Schülers aus Hanau und frommer Leute bürtig“ ins Chor des Kloſters.

220 1469. Derſelbe ſchreibt in gleicher Weiſe „an den veſten Philipp von Eberſtein unſeren Amtmann in Steinau und lieben Getreuen“ und klagt, daß ſeine Mühe, Fleiß und gute Meinung, die er, Ordnung herzuſtellen im Kloſter, angewendet, wie ihm berichtet, ganz unbeachtet bleiben und

und befiehlt nun: „also begehren wir, daß Philipp Hoelin „gen Slüchtern in das Kloster reite, und dem Abt und „Konvent sagen wolle, daß sie unseren Anordnungen und „Satzungen in allen Punkten sollen ohne Weigerung nach„kommen, halten und vollführen und so es nicht geschieht, „wollen wir Gedanken haben, auf andere Weise Untersuchung „lassen zu thun, also, daß ihr Kloster nicht ganz verderben „werde, und was Dir zur Antwort wird, laß uns förderlich „wieder wissen."

Ein Mann, unter dessen Augen und in dessen Wirkungskreis die Unordnung und Zwietracht zur herrschenden Macht geworden ist, wird nie im Stande sein, Ordnung und Gesetzlichkeit einzuführen. Abt Johann mußte sein Amt niederlegen und an seine Stelle trat

1470 Wilhelm von Lauter. Der Name wird 221
in den verschiedenen Urkunden aus verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise geschrieben, z. B. de Luter, de Luther, de Lutter, de Lauter; letztere Schreibart wurde zuletzt die allgemeine. Die Familie hatte zwischen Schlüchtern und Breitenbach „ein steinernes Haus" ein Hofhaus dabei und eine Mühle und auch noch andere Besitzungen. Sie starb nach dem 30jährigen Kriege aus und ihr Stammsitz, der Haag genannt, bei Schlüchtern, über den jetzt die Eisenbahn fährt, wurde von den Erben derselben, den Herrn von Dehn-Rotfelser, parcellirt und verkauft, die Feldflur heißt aber noch heute „zum Haag". Der neu gewählte Abt entstammte dieser Familie; zwischen ihm und seinem Amtsvorgänger richtete Graf Reinhard folgenden Vertrag auf:

1470. „Wir Philipp, Graf zu Hanau, bekennen in 222
„diesem offenen Briefe ꝛc., daß wir zwischen dem würdigen „Wilhelm von Luter, Abt zu Sluchten, und seinem Konvent „eines, und Johann Gyls, der vormals zu Sluchtern Abt „gewesen, des andern Theils, ein gütlich Abreden und „Entscheid gemacht haben, inmaßen hiernach geschrieben „steht: Es soll Johann Gyls zu seiner Leibesnothdurft

„inhaben, aufheben und einnehmen alle Zinsen u. s. w. „zu Gosselsheim, dazu inhaben den Hof zum Ryde mit „Zubehörungen ꝛc., dazu das alte Haus an St. Katharinen „Kapelle zu Sluchten ꝛc. und mag das auf seine Kosten „bauen, doch also, daß keine neuen Bauten nach dem Dorf „Sluchtern zu werden aufgerichtet" ꝛc.

223 1470. „Bonifacius dei gratia Eps. Herbipolensis, Franciae orientalis dux etc." genehmigt das in vorstehender Urkunde getroffenem Uebereinkommen.

224 1470. Der Prior und Konvent schreiben an den Grafen Reinhard, daß Abt Johann sich nicht fügen wolle.

225 1470. Abt Johann schreibt an den Grafen, Abt Wilhelm wolle den 3. Punkt des Vertrags (die Wohnung im Kloster an der St. Katharinen Kapelle betr.) nicht anerkennen.

226 1470. Derselbe schreibt abermals an den Grafen, daß sein Kurator in Rom ihm kundgethan, seine Streitsache mit Abt Wilhelm werde bald zur Entscheidung kommen und bittet, daß der Kloster-Keller Befehl erhalte, ihm bald Geld dazu zu geben.

Es scheint die Entscheidung in Rom nicht günstig für Abt Wilhelm ausgefallen zu sein; denn es tritt neu in einer Urkunde vom Jahre

227 1471 ein dritter Abt auf: Nos Christianus abbas monasterii in Sluchter etc. Derselbe entbindet darin den Abt Johann Gils von der obedientia, führt darin den Abt Wilhelm als unmittelbaren Vorgänger auf, ohne aber anzudeuten, ob er gestorben oder abgesetzt worden sei. Aus den Jahren 1471 und 1472 sind 3 lateinische Rechtsgutachten über die Streitigkeiten unter den Aebten vorhanden.

§. 21. Abt Christian I.

Abt Christian I. regierte das Kloster Schlüchtern von 1471 bis Februar 1498, wo er mit Tod abging; er brachte wieder Ordnung und Zucht an die Tagesordnung,

und unter seiner und seines Nachfolgers Amtsführung hob sich der Wohlstand in sehr merklichem Grade. Die aus seiner Zeit vorhandenen Urkunden will ich nachstehend, ihrem wesentlichen Inhalte nach, mittheilen.

1471. Abt Christian ertheilt Lehnbrief über ein Gut 228
zu Bellings.

1472. Kunz Henning bekennt, keine Erbansprüche an 229
die Hinterlassenschaft seines im Kloster gestorbenen Bruders, „der ein Hofmeister des Gutes gewesen", machen zu wollen.

1473. Graf Philipp vermittelt zwischen dem alten 230
Abt Johann und Abt Christian durch Philipp Hoelin, Lorenz von Hutten, Walter von Mörlau und Ulrich Hoelin einen Vertrag, nach welchem Johann sein Leben lang behalten soll „das Haus zwischen Herrn Albrecht Gils „Haus und dem Spital an dem Kloster Burghof gelegen „und das Dorf Hohenzell, den Hof zu Ahlersbach und „ein Gut zum Rode, die Zile Wiese und den Garten zu „Sluchter." Von 7 Siegeln hängen noch 3 an.

1473. Lehnbrief für Hans von Schlüchtern, Katzenbiß 231
genannt, über Güter daselbst.

1473. „Jette vom Stein, Philipps von Eberstein 232
sel. hinterlassene Wirthin ꝛc." bekennt in diesem Briefe, daß es der Wunsch ihres Mannes gewesen sei, für sie beide und ihre Vorältern ein Seelengeräth und ein ewiges Gedächtniß zu stiften, daß ihr Mann dazu auch bereits von seinem Vater 50 Gulden erhalten und solche seither genutzt habe und fährt nun wörtlich also fort: „so „han ich dem würdigen Herrn, Herrn Christian Abt und „dem ganzen Konvent zu Sluchter und allen ihren Nach- „kommen ewiglich in testamentsweise inzuhaben recht und „redlich gegeben und verschrieben alle die Güter und Zinsen, „Nutzungen, Genüsse und Gebrauchungen, die mein ꝛc. „Hauswirth selig von dem Abte und Konvente des Klosters „zu Neustadt St. Benedicti Ordens recht und redlich ge- „kauft und an uns bracht han ꝛc. und sind solche Güter

„gelegen zu Fellen und Rengersbronn nach Ausweis „des Hauptbriefes ꝛc. und ſollen nun die obgenannten „Herren zu Sluchter ſolche Güter ꝛc. als ewiges Teſtament „und Seelengeräth ꝛc. inhaben und genießen ꝛc. doch un„ſchädlich dem Abt und Konvent zu Neuſtadt an ihrem „Wiederkaufe, den ſie vom Abt und Konvent zu Sluchter „thun mögen wann ſie wollen."

233 1473. Der Abt belehnt Hans von Mörlau mit einem halben Hof, den Ulrich von Babenhauſen, von Mernolfs genannt, an denſelben verkauft hat.

234 1474. Henne von Luter und ihr Sohn bekennen, daß ſie auf das Zehntrecht zu Zelle (Niederzell) keine Anſprüche erheben wollen, wenn das Kloſter ſeinen Hof zu Eckertsrode (Eckartroth) nicht einlöſe.

235 1474. Notariell beglaubigter Vertrag in dieſer Angelegenheit, worin des Wilhelm von Lauter als des geſtorbenen Abtes und Anverwandten erwähnt wird.

236 1474. Leihbrief für Hermann Nothanker über Haus und Hofreyde, Scheuer und Garten „gelegen vor dem Krämerthor zu Sluchter."

237 1475. Philipp von Mörlau, Böhm genannt, überträgt „dem ehrſamen Kloß Böhme," ſeines Bruders Dietrichs ſel. Sohne und allen Nachkommen deſſelben ſein Gut zu Fleſchenbach, Lehngut des Kloſters Schlüchtern.

238 1475 Hans von Ebersberg, Amtmann zu Steinau, beſcheinigt den Vertrag zwiſchen dem Kloſter und Henne von Alde zu Kleßberg wegen einer Wieſe.

239 1476. Philipp, Graf zu Hanau, ſchreibt von Wonecken (Windecken) aus an Abt Chriſtian und empfiehlt demſelben zur Aufnahme ins Kloſter den Sohn des Bürgers Eberhard Happ, Namens Chriſtian „einen züchtigen tugenthaften Jungen." Darunter ſteht die Anmerkung: Fit abbas MCCCCLXXXXVIII moritur MDXXXIII.

240 1477. Entſcheidet Hans von Ebersberg, Amtmann zu Steinau, eine Streitſache zwiſchen Abt Chriſtian und

dem alten Abt Johann wegen 24 Gulden, die letzterer eingenommen, dahin, daß demselben die jährlich zu erhaltenden 5 Malter Waizen 5 Jahre lang dürften einbehalten werden.

1477. Verspricht Kloß Randolf den Vergleich, den 241
sein Gutsherr Schenk von Schweinsberg, Marschall des Landgrafen Heinrich, wegen vermeinter Forderung an Abt Christian wegen eines Hofes am Spital zu Schlüchtern, getroffen, sich getreulich unterwerfen zu wollen.

1478. Hans und Ulrich von Schlüchtern genannt 242
Katzenbiß, verkaufen 2 Gulden Gefälle von einem Gute daselbst auf Wiederkauf um 20 Gulden ans Kloster.

1478. Jörge Wienold bekennt sich als Lehnträger 243
des Klosters wegen einer Wiese unter dem Brandenstein.

1479. Lehnbrief für „den vesten Bonifacius Küchen- 244
meister" über einen Hof zu Burgjossa vor der Burg gelegen, „wie die Küchenmeister solchen vordem schon gehabt."

1480. Walter von Mörlau, genannt Böhm, bekennt, 245
von dem Abt Christian das Dorf Hungersteinau und die Wüstenung zu Reinhards mit Bewilligung des Grafen Philipp, seines Herrn, für Geld in Pfandschaft zu haben.

1480. Abt Christian schreibt „dem vesten Walter 246
von Mörlau, unseres Klosters Amtmann und lieben Getreuen," er wolle zu Petri 1481 das Dorf Hungersteinau wieder lösen.

1480. Hans und Ulrich von Schlüchtern, genannt 247
Katzenbiß, tauschen vom Abte und Konvent „einen Garten hinter der Pfarr" gegen einen Acker auf dem Elm.

1481 verkauft der Abt dem Grafen Reinhard zu 248
Hanau eine Mühle zu Altengronau um 70 Gulden.

1481. „Wir Christian von Gottes Gnaden Abt, 249
„ich Johannes, Prior, Konrad, Keller und wir der „Konvent gemeinlich des Klosters von Sluchter ꝛc." verkaufen „Ludwig Zelmig von Lich, Protonotarius und „Schreiber des wohlgeborenen Grafen Philipp, Graf „zu Hanau unserem gnädigen Herrn den Fruchtzehnten „mit Allem was dazu gehört, in Mark und Terminei zu

„Niedernoſſigkem (Niederiſſigheim), dazu all unſer Zins, „die unſer Schultheiß und Hofmann von jeher unſerem „Kloſter aufgehoben und eingenommen hat, auch Faſtnachts„hühner, Sommerhahnen, Beſthäupter halb ꝛc. um 520 „Gulden ꝛc. und wir haben ſolch Geld gekaret und gewant „zu unſerem kundlichen, ſcheinbaren Nutzen und Frommen „und wir haben mit demſelben und anderem Gelde Hunger„ſteinau an unſer Kloſter bracht und gelöſt ꝛc" Der Wiederkauf mit ¼ jähriger Kündigung iſt in dieſer Urkunde am Schluſſe vorbehalten. Vergl Nr. 245 und 246.

250 1482 verkauft Philipp Hoelin dem Kloſter einen Hof zu Elm für 15 Gulden

251 1482 Gebrüder von Lauter verſchrieben dem Kloſter kleine Gefälle von 2 Gütern zu Schlüchtern zu einer Seelenmeß für ihren Vater, wiederlösbar mit 10 Gulden, doch ſoll in dieſem Falle die Seelenmeſſe doch gehalten werden.

252 1482 verkaufen Petrus Mayenburgk, Nikolaus ſein Bruder, Kunz Riemenſchneider und Lorenz Boländer dem Kloſter 3 Güter zu Bellings für 75 Gulden, und „Junker Hans von Ebersberg, Amtmann in Steinau" beglaubigt mit ſeinem Siegel.

253 1483. Kaufbrief über eine Wieſe „zu Ebertz" für 20 Gulden.

254 1483. Hans von Lauterbach beſcheinigt den Empfang eines Lehnbriefes vom Abt Chriſtian.

255 1483. Dorothea von Thrage, Ulrich von Schlüchtern ſel. Witwe beſcheinigt, daß Lehen derer von Lauter an's Kloſter rückverkauft ſeien für 200 Gulden.

256 1485. Hermann Kruck, Aelteſter des heil. Kreuzaltars zu Hanau, bekennt vom „Kloſter Sluchter 10 Gulden" als Abſchlagszahlung auf 100 Gulden, die der Abt ihm ſchuldig geweſen, erhalten zu haben.

257 1485. Hans von Lauterbach ſchreibt an Abt Chriſtian und bittet „unterthäniglich" um einen weiteren Lehnbrief.

1485. Ulrich von Babenhausen, Mernolfs genannt, 258
bekennt, daß er wegen der in Pfandschaft gehabten Güter seiner Vettern Hans und Ulrich von Slüchtern befriedigt sei

1487. Kunz Böhm bekennt ein Gut zu Fleschenbach, 259
ein Gut zu Obersalz und alle Güter die er hatte „zu Klesberg bei Oertzell gelegen" wie sie Namen haben, verkauft zu haben „der ehrbaren Frau Kunigunde von Morlau, Böhm genannt, Witwe", für 71 Gulden und bittet den Abt in Schlüchtern, von dem er diese Güter zu Lehen trage, diese damit zu belehnen, was dann auch als geschehen von Abt und anderen Anwesenden durch ihr Siegel beglaubigt wird.

1487. Sittich, Ulrich und Johann von Schlüchtern, 260
genannt Katzenbiß bestätigen den von ihrer Mutter geschehenen Verkauf ihrer Lehngüter an das Kloster.

1487. „Philipp Holin Amtmann zu Steinau," setzet 261
dem Kloster wegen entliehener 14 Gulden ein Unterpfand.

1487. Heinrich und Katharina Luft bescheinigen den 262
Empfang eines Lehnbriefs über eine Wiese und einige Aecker „in der Kyssel zu Hintersteinau," davon zu geben jährlich „1 Gulden und ein Schönbrod."

1488 verkauft Hans Walther dem Kloster seine Mühle 263
„gelegen unter dem Kloster, genannt die Rietscheiden, mit „aller Herrlichkeit, Freiheit, Nutzen und Zubehörungen" für 134 Gulden „guter Landwährung der 4 Kurfürsten zu Rhein Münze" und hat „als unserem Herrn, als einem „Lehen Erbherrn, solche Mühle zuvor lassen anbieten durch „einen Landsknecht und Büttel, als das von altherkommen „Recht und Gewohnheit zu Sluchter ist; auch haben wir „die genannte Mühle mit Mund, Hand und Halmen dem „genannten unserem Herrn und Kloster aufgegeben auf „der Brücke zu Sluchter vor Schultheiß und Schöffen, „als das Gewohnheit daselbst ist Erbgüter aufzugeben, und „also bald hat unser Sohn Hans daselbst auf der Brücke „eingenommen 4 Tornis vierzig Geldes von wegen der

„genannten Mühle und gelobet keine Ansprüche mehr „an die genannte Mühle zu haben oder zu machen ꝛc.“ Vergl. Nr. 213 und 214.

Bemerkt am Rande von derselben Handschrift: „Item 15 Schillinge Heller Frankfurter Währung zu Weinkauf.“

264 1488 verkauft Hans Weißrock und Frau ihr Erbtheil an Gütern zu Gumprechts für 50 Gulden ans Kloster.

265 1489 verkauft Hans von Babenhausen, der sich nennt Mernolfs. und seine Angehörigen dem Kloster „unser frei eigen Gut, genannt der Jungfrauen Gut, zu Mernolfs“ für 94 Gulden, beurkundet von Junker Hans von Ebersberg, Amtmann zu Steinau und Junker Balthasar von Thüngen.

266 1489. „Ich Her Henrich Spangenberg, wohnhaft jetzt zu Herbstein ꝛc.“ hat dem Kloster 100 Gulden geliehen, dafür 5 Gulden jährlicher Zinsen zugesichert erhalten mit dem Rechte, sich im Nichtzahlungsfall von den Einkünften des Klosters zu Niederzell bezahlt machen zu dürfen.

267 1489 vertauscht Bartholomeus Sohn seine Wiese zu Ratzrode gelegen gegen „die Eichwiese, gelegen inwendig der Olsbach“, aber nach seinem und seiner Frau Tod soll diese wieder dem Kloster „ohne Silber und Gold, Eintrag und Hinderniß“ zufallen.

268 1489. Revers von den Meistern des Wollhandwerks zu Schlüchtern über den Gebrauch der Walkmühle über Sluchter, gelegen an der Herold genannt „die fuldisch Walkmühle“, die zur Hälfte dem Kloster gehörte.

269 1490. Kunigunde von Mörlau, Böhm genannt, nachgelassene Witwe des Sebastian von Lauter, schenkt die von ihr erkauften Güter zu Fleschenbach, zu Obersalz und Klesberg, dem Abt und Konvent zu Schlüchtern „um ihrer Kirche wegen zu Klesberg, darin die Herrn sollen und wollen Messe halten, Gott dem allmächtigen und seiner lieben Mutter zu Lieb und zu Ehren und zum Trost und Seeligkeit ihres Herrn, ihrer Eltern und Freunde Seelen.“

270 1492 verkauft Ulrich von Babenhausen, genannt

Mernolfs, dem Kloſter Gefälle zu Schlüchtern, Elm und Traſen und einen Hof „die Dieſtelbach bei Marjoß gelegen“, um 140 Gulden.

1492. Dotationsurkunde mit 6 unverletzten Siegeln 271
für die Kapelle zu Klesberg, deren Eingang folgender iſt: „Ich Jörge Brendel von Hoenburgk (Hohenburg) bekenne „und thue kund allmänniglich für mich und all meine „Erben: nachdem die ehrbare Frau Kunigunde, geb. von „Morlau, meine eheliche Hausfrau ſelig, der Gott der „Allmächtige Gnade und Barmherzigkeit thun wolle, bei „Zeit ihres Lebens bedacht hat das vergängliche Leben „auf dieſem Erdreich, daß der Menſch nichts Gewiſſes hat, „als den Tod und nichts Ungewiſſeres als die Zeit des „Todes, und daß der Menſch von dieſem Elende nichts mit „nimmt, als die guten Werke, die er zur Ehre Gottes voll„bringt, davon Lohn empfängt, und darum ihres Vaters „und Mutter ꝛc. Seelen willen zu Hülfe und Troſt eine „Kapelle zu Klesberg hat thun und aufrichten laſſen, Gott „dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, ſeiner verehrten „Mutter, der hochgelobten Jungfrau Maria und auch zu „zu Ehr der 14 Nothelfer, St. Kilians und anderer heiliger „Patronen daſelbſt, dazu das gute Kapellchen daſelbſt ge„richtet iſt ꝛc.“ Folgen nun die Schenkungen ꝛc.

1492. Ulrich Holin verkauft dem Kloſter ein halbes 272
Gut zu Kreſſenbach für 20 Gulden. Von anderer Hand iſt nachträglich bemerkt: „Die ander Halb han wir auch kauft von Bohem.“

1492. Walter von Mörlau zu Oertzell verkauft dem 273
Kloſter ein halb Gut zu Kreſſenbach für 20 Gulden.

1492. Philipp Hoelin, Amtmann zu Steinau, ver- 274
kauft dem Kloſter ein Lehngut von Ulrich von Babenhauſen, von Mernolfs genannt, für 15 Gulden in Elm.

1493. Derſelbe verkauft ein Gut zu Elm für 15 Gulden. 275

1495. Lehnbrief über ein Gut zu Oberſinn für 276
Nikolaus Wolf von da

277 1496. Vertrags-Urkunde zwiſchen dem Grafen Reinhard zu Hanau und Abt und Konvent zu Schlüchtern, wodurch das Kloſter die Pfandſchaft auf das Trimpergiſche Gericht gegen 550 Gulden zurückgibt und weiter wegen des Ungeldes, der Zölle und dergl. Uebereinkunft getroffen wird und die Abgaben benannt werden, die „auf den Markttagen von fremden Händlern, die auf Karren feil halten" ſollen erhoben werden, desgleichen von verkauftem Vieh; „die aber von Schlüchtern und Steinau ſind frei."

278 1496. Nachtrag zu dieſem Vertrage, worin Graf Reinhard bekennt, es ſeien einige Stücke zu ordnen vergeſſen worden, die er noch anerkennen und beſcheinigen wolle, daß der Abt und Konvent zu Schlüchtern „mit „anderen Dienſten auf jeglichem Dorfe im Trimpergiſchen „Gerichte jährlich eine Weinfuhr haben, dazu 2 Fuder „Bannwein im Jahre zu Schlüchtern im Dorfe ohne Un„geld zu verſchenken, desgleichen von jeglichem Krämer, „der nicht zu Schlüchtern oder Steinau ſitzet und daſelbſt „zu Markte feil hält, 3 Heller Zoll gehabt und herbracht."

279 1496. Vertrag des Kloſters mit Ulrich von Hutten vermittelt und aufgerichtet von Philipp Holin und Philipp von Eberſtein „über etliche Wälder, Höfe, Güter, Wüſtungen „und anderes zu Weiperts, Veitsſteinbach, Mittelkalbach, „Herols, Folmütz (Vollmerts) Nieder- und Oberramolz „(Ramholz), Sandratze (Sannerts), die Wälder zu Steckels„hain, Rodenberg, Röhrigholz und Elmholz, Güter zu „Hinhalberdorf und Salmünſter betreffend."

280 1496. Urkunde über Rückgabe eines Gutes zu Marjoß, das Klaus Zan vom Kloſter zu Lehn getragen.

281 1496. Der Abt belehnt Philipp Holin mit Gütern zu Weidenau und Haberts.

282 1497. Schuldurkunde des Hans von Hutten über vom Abt Chriſtian baar entliehene 140 Gulden und verpfändet dafür alle ſeine Zinſen, Pacht und Gerechtigkeit auf den Gütern zu Marjoß.

Hiermit ſchließt die Reihe der Urkunden, die aus Abt Chriſtians Zeit mir zur Hand gekommen ſind; ſie werfen ein günſtiges Licht auf ſeine Amtsführung; der Wohlſtand des Kloſters hob ſich ſichtbar und keine Spur des früheren Haders iſt darin zu finden. Da er das Glück hatte, einen ſehr tüchtigen Nachfolger zu bekommen, der in ſeinem Geiſte fortwirkte, ſo wuchs das Anſehen und Vermögen des Kloſters von Jahr zu Jahr.

§. 22. Abt Chriſtian II.

Im Monat März des Jahres 1498 wurde der ſeitherige Prior des Kloſters Chriſtian Happ aus Windecken zum Abte erwählt. Ueber denſelben ſiehe Urkunde Nr. 239. Dieſer Abt iſt die Brücke, die aus der alten in die neue Zeit herüberführt; blühend waren die Zuſtände des Kloſters beim Beginn ſeiner Regierung, aber in Folge der Reformation war gegen das Ende ſeines Lebens das ganze Kloſterweſen in Auflöſung begriffen. Sein Amtsnachfolger, Peter Lotz, ſchildert denſelben in ſeinen hinterlaſſenen Schriften als einen guten und frommen Mann, der mit Treue ſeines hohen Berufes gewartet und muſterhafte Ordnung im Kloſter gehandhabt habe, aber den Grundübeln des damaligen Kloſterlebens, das völlig in weltliches Treiben und ſündliches Wohlleben ſich aufgelöſt hatte, gründlich zu ſteuern außer Stand geweſen ſei.

Abt Chriſtian hat mit Ausnahme der Kloſterkirche und des Hauſes an der St. Katharinenkapelle, das eigentliche Kloſtergebäude von 1500 an bis 1519 von Grund aus neu gebaut. „Die Kirche, ſagt Rector Habermann in ſeiner Beſchreibung der Grabdenkmäler des Kloſters Schlüchtern vom Jahre 1776, die im Archiv des Conſiſtoriums liegt, iſt ſtehen geblieben, doch hat ſie auch, wie der Augenſchein zeigt, in dem Chor Veränderungen erhalten. Die älteſte Jahreszahl ſteht in dem Kreuzgarten unter des Kantors Schule: Anno salutis 1508 sub Christiano Happ,

Abbate. Ueber dem Bogen inwendig im Kreuzgange ſteht: 1512 sub Christiano Abbate; auswendig in dem Eingange des Kloſters 1519." Kaum war das Gebäude fertig, ſo fanden die Schriften Luthers und Zwinglis ihren Weg dahin und brachten einen neuen Geiſt in das ſtattliche Gotteshaus und von innen heraus entwickelte ſich ein neues kirchliches Leben. Eine Zeit großer Bedrängniß kam für das Kloſter durch den ſog. Bauernkrieg; der Abt flüchtete 1525 mit ſämmtlichen Konventualen und allen Koſtbarkeiten in das befeſtigte Schloß zu Steinau und der Graf von Hanau legte bis zum Eintritt geordneter Zuſtände eine Beſatzung ins Kloſter. Es iſt von vielem Blutvergießen die Rede, durch welches der „bauriſche Aufruhr" ſei geſtillet worden. Um das Jahr 1528, genau läßt ſich das Jahr aus den klöſterlichen Rechnungen nicht feſtſtellen, wahrſcheinlich gelegentlich der zweiten Einnahme von Fulda (28. Jan. 1528) durch Landgraf Philipp von Heſſen ſoll dieſer, in einer Fehde mit dem Biſchof von Würzburg und mit dem von Bamberg begriffen, die Abſicht gehabt haben, das Kloſter Schlüchtern zu beſetzen, weil er der Anſicht geweſen, es gehöre dem Biſchof von Würzburg; er ſei aber durch den Grafen von Hanau eines Beſſeren belehrt worden und davon abgeſtanden. Die andere zur Erläuterung in den Rechnungen niedergelegte Anſicht geht dahin, Landgraf Philipp hätte bereits 1525 dem Kloſter einen großen Dienſt geleiſtet; wie dem nun auch ſein möge, ſo ſteht feſt, daß von dieſer Zeit an der landgräfliche Schultheiß zu Krainfeld jedes Jahr ein neues ſchwarzes wollenes Kleid vom Kloſter geliefert bekam, wozu 5 Ellen genommen wurden; war das Tuch theuer, ſo wurden 5 Gulden gezahlt, ſpäter auch nur 4 Gulden und iſt dieſe Lieferung erſt im Jahre 1829 mit 72 Gulden abgelöſt worden. Nach Unterdrückung des „bäuriſchen Aufruhrs" ſind nur wenige der vorhandenen Konventualen in das Kloſter zurückgekehrt, und als Abt Chriſtian im März

1534 ſtarb, ſtanden die zahlreichen Zellen leer*). (Vergl. Geſchichte der Reformation des Benedictiner-Kloſters Schlüchtern, Bd. 9 S. 291 dieſer Zeitſchrift.) Aus ſeiner Zeit habe ich folgende Urkunden in Händen gehabt:

1498. Johann Dittmar, Kaiſerlicher öffentlicher 283
Notar zu Mainz, bezeuget in lateiniſcher Urkunde die Wahl des ſeitherigen Priors Chriſtian zum Abte in monasterio in Sluchtern.

1498. Lateiniſche Beſtätigungsurkunde dieſer Wahl 284
durch Biſchof Laurentius zu Würzburg.

1498. Haus Weinſchrank und Ehefrau zu Salmünſter 285
bekennen ſich zu 1 Gulden Zins oder 20 Gulden Kapital rückzahlbar an's Kloſter in Schlüchtern „wegen des Farbhauſes in Steinau."

1498. Lehnbrief für Philipp und Mangold von 286
Eberſtein über Güter zu Elm, zu Hutten (6), Weingärten, Wüſtungen und die Elmbach.

1500. Vertrag zwiſchen Graf Reinhard und Abt 287
Chriſtian über die Waſſergräben um Schlüchtern herum und ferner über die Beſetzung der Stellen von „Weinrichter, Brotbeſeher, Fleiſchbeſeher, Wollenwieger" u. dergl., die gemeinſchaftlich geſchehen ſoll.

1500. Abt Chriſtian verkauft an den Bürger Heil 288
Selbold zu Hanau einen Hof zu Oberengheim für 500 Gulden.

1504 Quittung von Hans Geider, Schultheiß in 289
Schlüchtern über 20 Gulden, die der Prior des Kloſters mit Namen Wolf dem Amtmann von Lauter zu Steinau vorgeſtreckt habe.

1504. Biſchof Lorenz zu Würzburg ſchlichtet eine 290
Streitigkeit zwiſchen Henne von Hutten und dem Abt Chriſtian, die Huttenſche Todtenkapelle und Seelenmeſſen

*) Das Grabdenkmal dieſes Abtes habe ich oft in meiner Jugend geſehen und iſt wohl noch vorhanden. Der Abt liegt in betender Haltung auf den Knien und hat die Umſchrift: Christianus Happ ex Winecken apt. annos XXXVI praefuit.

betreffend. Dieſe Urkunde iſt auf feines Pergament in Folio geſchrieben und 18½ Zeilen enthaltend.

291 1509. Abt Chriſtian empfängt Bericht von Orb über die Gefälle an Salz. die er zu empfangen habe.

292 1510. Vertrag, vermittelt durch Georg Diemar von Winicken, Hans Küchenmeiſter, Philipp von Eberſtein, Amtmann zu Schwarzenfels und Baſtian von Lauter zu Schlüchtern, über einen Hof zu Marjoß, die Dyſſelbach genannt; darin wird auch noch „Henne von Slüchter, Katzenbiß genannt" erwähnt, welches Geſchlecht aber bald nachher ausgeſtorben ſein muß.

293 1510. Landgräflich-heſſiſcher Conſenz, daß Ulrich von Hutten an das Kloſter „die Wüſtung Rorbach" verpfänden dürfe und in 6 Jahren wieder einlöſe.

294 1510. Schuldbrief der Gebrüder Hans und Philipp Holin über 30 Gulden, baar vom Abte geliehen und verpfändet ½ Gut „zum Rode gelegen bei Alesbach."

295 1512. Vertrag zwiſchen Abt Chriſtian und „denen von Weyers" den Ellerts bei Hinterſteinau betr., darin erwähnt werden „Hans und Lorenz von Weyers, Philipp von Eberſtein, Amtmann, Hans Leler, Hofmeiſter zu Hinterſteinau, Hector von Mörlau, genannt Behm, Georg Romann, Schultheiß zum Neuenhof, Dietrich von Ebersberg, Philipp Schenk, Hans von der Thann, Marſchall, und Daniel von Fiſchborn, Amtmann.

296 1512. Schiedsſpruch in dieſer Angelegenheit durch den erwählten Obmann, Propſt Eberhard zu Blankenau.

297 1514. Johannes Geyſel, Bürger in Steinau, ſchenkt dem Kloſter 40 Gulden, zu „ewigen Seelenmeſſen" für ſich und die Seinigen.

298 1517. Philipp von Baumgarten zu Orb verkauft dem Kloſter ein Drittheil einer Siedpfanne allda „im Kloppefelds Siedhaus für 1000 Gulden baar in Frankfurter Währung und Vorkaufsrecht auf die anderen Theile, die er noch behält."

1517. Leihbrief für Kunz Reuſcher und ſeine Söhne zu Rode über eine „Wieſe im Mordgraben neben dem rothen Berge." 299

1524. Lateiniſche Quittung über decem denariorum libras, die das Kloſter Schlüchtern als biſchöfliche Collecte an Johannes Steindecker zu Würzburg eingeliefert habe. Dieſe 10 Pfund Heller mußten jährlich gegeben werden. 300

1526. Philipp Holin und Martin Reuſcher vermitteln eine Streitſache zu Orb, zwiſchen dem Abt und „Henne Konrad Feilen" daſelbſt wegen Abgabe von Salz. Geſchehen Sonntag nach Weihnachten. 301

1526. Im Namen des Grafen von Hanau und im Namen des Abtes zu Schlüchtern belehnen der Keller Jörg Emel, genannt Schnell zu Steinau und der Schultheiß Heinz Geyder zu Schlüchtern den Kontz Schelm mit einer Wieſe „zum Ebarts gelegen." (Während des „bäuriſchen Aufruhrs".) 302

1531. Leihbrief für Jacob Heimel und Ehefrau über des Kloſters Gut zu Oberſinn, worin die jährlichen Leiſtungen an's Kloſter genau beſtimmt und noch hinzugefügt war, was ich vorher noch nicht gefunden habe, daß bei jedem Verkaufe des Gutes von 10 Gulden ein Gulden an's Kloſter zu zahlen ſei. 303

1532. „Auf Freitag nach St. Jacobs des heiligen „Tag im fünfzehnhunderten und zwei und dreißigſten Jahr „hat der ehrwürdige in Gott andächtige Herr Chriſtian, „Abt des Gotteshaus Schlüchtern, durch ſeine Ehrwürden „Bruder Eberhard Happen dem Wohlgeborenen Herrn „Herrn Balthaſar, Grafen zu Hanau, Herrn zu Münzenberg, meinem gnädigen Herrn liefern laſſen hundert „Gulden Frankfurter Währung, die ſeine Ehrwürden aus „beſonderer eigener Gutwilligkeit ſeiner Gnaden „zu Vollbringung des fürhabenden Zugs wider den Türken „zu Steuer geben hat; Actum auf Tag und Jahr wie „oben. Heinrich Steindecker, hanauiſcher Secretarius." 304

1532. „Ich, Frater Wilhelmus, Meſſner, Prediger 305

„Ordens, bekenne ꝛc. mit dieſer Quittung auf meine prieſter-
„liche Würde und Treue, daß ich durch gute Gönner und
„Freunde, nämlich des ꝛc. (folgen die Namen u. ſ. w.) in
„das Kloſter Schlüchtern zu einem Kapellan promovirt und
„angezeigt bin, und auf ein ſolches mit dem Pfarrherrn
„und anderen übereinkommen bin, um einen Jahrlohn vor
„das Officium eines Kapellans ꝛc., daß ich ein Jahr und
„10 Wochen im Kloſter gedient habe und voll und ehrlich
„in aller Verſehung, ſo prieſterlichem Weſen zugehöret,
„gehalten worden und bezahlet bin und daß ſie mich ordentlich
„und ehrlich gehalten haben, und will ſolches mit Dank-
„barkeit bekennen; zu urkund habe ich mit eigener Hand
„unterſchrieben datum Kiliani 1532 im Beiweſen Peter
„Lots, Pfarrherrn und Heinz Geyder Schultes zu Schlüchtern.

„Ich supra Wilhelmus, Meßner, bekenne mit dieſer
„meiner Handſchrift, daß alle abgeſchriebene Stücke alſo
„wahr ſein und ich alles bekennen und halten will. Pax
„vobiscum!"

306 1534. „Gnade und wahre Erkenntniß bevor! Würdiger
„Herr und freundlicher Vetter! Es hat uns unſer Vetter
„Johann Gyſe angezeigt, wie daß unſer Vetter ſelig bei
„Euch Todes abgangen ſei, dem Gott Gnade, welches uns
„wohl leid iſt, doch Gott und der Natur den Lauf laſſen
„ſollen. Dieweil aber auch Gott, Natur, menſchliche und
„kaiſerliche Rechte und Brauch wollen und fordern, daß
„die nächſten dem Abgeſtorbenen Blutsverwandte ſeine
„übrige nachgelaſſene Habe und Güter erben und brauchen
„ſollen zu ihrer Unterhaltung, iſt unſere freundliche Bitte
„an E. W. ſammt und ſonders, wollen uns als die nächſten
„Erben mit unſern Vettern und verſtorbenen Vetters Sohne
„zu unſeres bemelden Vetters ſelig Erbtheil und verlaſſene
„Güter unverhindert kommen laſſen, und anſehen, daß
„ſolches von ſeinen und unſeren Eltern kommen iſt und
„aus göttlicher und kaiſerlicher Ordnung nach eignet und
„gebührt, ſintemal daß auch das Kloſterleben mit viel

„anderem groben Mißbrauch von Tag zu Tag bei männig-
„lichem aufhöret und abnimmt und ſolche Güter in fremde
„Hände kommen und noch mehr kommen werden. Denn
„wo auch ſolches nicht vorhanden, wollen wir ſolches
„nicht von E. W. fordern, verhoffen aber von E. W.
„werden ſich wegen ſeiner Freundſchaft ſchicklich halten,
„und uns dieſe Habe, welche wie wir gehöret, auf
„die fünfhundert Gulden an Geld und Kleinod, uns
„lieber gönnen und zuſtellen, denn in fremde Hände
„und tyranniſchen Brauch und Gewalt hiernach wird
„kommen laſſen, wie denn ſolche von E. W. an vielen
„Klöſtern geſehen und noch mehr ſehen werden in kurzen
„Tagen, welche ſich auch ſolcher Zerſtörung und Ordnung
„nicht verſehen hatten, auch nicht verſehen wollten und ſich
„nun Freunde und ihre eigene Freundſchaft beide zuwider
„und bekümmert gemacht haben. Ihr ſchaffet Untreue und
„Eigenliebe, welches alles nicht beſtehen wird. Denn ich
„ſelbſt, der ich dieſe Schrift geſchrieben habe ꝛc.“ Hier
werden mehrere zerſtörte Klöſter angeführt und dann ge-
ſchloſſen: „Datum Wonecken anno 1532 E. W. Vettern
„Melchior und Hans Schmiedt und Hen Dogel.“

Auf dieſe Zuſchrift ertheilte Abt Chriſtian nach-
ſtehende Antwort, die im Concept vorliegt:

„Mein williges Gebet zuvor! Lieben Freunde und 307
„Vettern! Euer Schreiben, das Abſterben Herrn Boniſacius
„Gyſe, Prior des Gotteshaus Schlüchterns halber, ſamt
„vermeinter Forderung ſeiner nachgelaſſenen Hab und
„Güter mit viel Erzählung itziger Läufe und Geſchichten,
„hab ich geleſen und will darauf nicht bergen, daß ich ohne
„Ruhm zu ſagen, mit meinem Gotteshaus und deſſelben
„Verwandten wohl auf einem beſſeren Grund vor Gott
„ſtehe, als daß mich die Sturmwerke ſo bewegen könnten,
„mein Gotteshaus zu verlaſſen, deſſen Güter zu theilen
„und nicht mehr Fleiß anwenden, daß von Gott und meiner
„Obrigkeit ich meiner Pflicht genug thät, als wäre Treue

„und Gehorsam abgestellt, das Hirtenamt vergessen, die „befohlene Seelsorge in den Wind geschlagen, Allmosen „und Spital in eigenen Nutzen gekehret, viel armer Leute „Leib und Seel nothdürftiger und ärmer gemacht und „in Summa Ursach gegeben zu vielem Jammer und Leid. „Ei! das heißen wir Euch nicht! – Wohlan so müßt ihr „Gelegenheit meines Klosters nicht wissen, Ihr hättet mich „sonst solches Schreibens überhoben. Aber lieben Freunde, „daß Euer Vetter selig solche Güter, welche Ihr an Geld „und Kleinod auf fünfhundert Gulden Werth schreibt, von „Euern und seinen Aeltern auf ihn kommen, hinterlassen „haben soll, welche Ihr als Euch der Billigkeit nach zu„ständig fordert, ist wahrlich ein lächerlicher Schimpf und „Lügendeutung dazu. Was er aber von seinem väter„lichen Erbe vor so langer Zeit in das Kloster gebracht „hat, ist mir unwissend, aber wohl wissend ist, wenn er „selbige hineinbracht hat, er sie nicht ohne großen Nachtheil „wiederum verthan und zubracht hat, und es sei gewesen „wie viel es wolle, so erreichts doch die angemelde Summe „von fünfhundert Gulden gar nicht. Daß ihr aber gehört „von fünfhundert Gulden kommt vielleicht aus seines großen „Amtes Verwaltung, welches er lange Zeit im Kloster „gehabt und mit des Klosters Gütern umgegangen, und „wollte Gott, daß nicht mehr als das Seine zubracht hätte. „Er hatte ja lange Zeit vor seinem Hinscheiden von diesem „Amte und all seinem Ding Rechnung gemacht und ge„sagt, er habe nichts Eigenes, und ob er schon Eigenes „hat, mögt es doch Niemand billiger heimgestellt werden, „denn dem Kloster, angesehen daß ihm und seinen Freunden „so lange Zeit viel Gutes vom Kloster wiederfahren und „so viel auf seine Person vielfältig gangen und er sich des „Klosters Güter nach allem Wohlgefallen über die 30 Jahre „gebraucht habe. Und darum ist nichts hier, das Euch „eigen sein kann. Ich weiß zwar wohl, Ihr meinet es sei „also voll Kasten hier bei mir, welches doch wahrlich nicht ist.

„Die geſchwinden (Zeit-) Läufe machens wohl leer und „habens gethan, die Türken- und andere Kriege haben uns „genug geſchmälert. Ich weiß wohl, wie ich mich gegen Arme „halten ſoll; aber Ihr ſeid keine Bettler, ſo bin ich Euch „auch nichts ſchuldig, denn Ihr ſelber ſchreibt, Ihr forderts „aus keiner Nothdurft, ſondern weil Euerer Meinung nach „das Kloſterleben zergehen ſoll, ſei es ſo billig an Euch „verloren als an Fremde, und ſchmücket doch Euere „Forderung mit kaiſerlichen Rechten. Aber der Kaiſer „will haben, daß Klöſter, welche ſeine Vorfahren mit Privi- „legien und Juris verſehen und geſtiftet haben, wie das „unſrige und dergl., zur Mehrung und Handhabung des „chriſtlichen Glaubens nicht zergehen, ſondern im Irrthum „gebeſſert und in Gebrechen reformirt werden ſollen. Darum „horchet noch einmal, bis Raffens gilt. Ihr habt eine „böſe Sache, mich verwunderts hoch; Ihr habt kein Erbe „hier wie eben gehört. So iſt keine Zerrüttung hier davon „Ihr ſo viel Geſchwätz macht. Iſt Gottes Zorn über „uns entbrannt, wie es leider am Tage, ſo wollen wir „ihn wiederum löſchen mit Demuth und Beſſerung unſeres „Lebens, und den armen Leuten, die ihr Zeitliches uns „mittheilen, getreulich Fürſtand thun zur Wohlfahrt ihrer „Seelen und alles Guten. Dann wir auch uns für Lieb- „haber göttlicher Wahrheit und heiliger Schrift bekennen. „Darum ſind wir nicht alſo verzaget, wie Ihr meinet: „wir wiſſen auch unſeres Kloſters Regiments mit gutem „Gewiſſen vor Gott und Leuten Zeugniß zu geben. Das „hab ich Euch auf Euer Schreiben, als meinen Freunden, „denen ich Gutes gönne, nicht wollen vorhalten.

„Nachſchrift Lieben Freunde. Wo Ihr Euere „Forderung weiter an den Tag bringen werdet, ſo wird „mich die Nothdurft zwingen, weiteres zu antworten, und „Ihr werdet nicht allein nichts erlangen, ſondern noch ſcham- „roth darüber werden. Wiſſet, daß Euer Vetter ſelig, „nicht mit weniger Schand, Unehr und Nachtheil ſein und

„des Kloſters, mit leiblichen Kindern und Schändung „frommer Perſon überzeuget iſt, welches nicht allein jenen „ſein väterlich Erbe, ſondern auch große Mühe und Arbeit, „die Feindſchaft, ſo daraus entſtand, zu ſtillen gekoſt hat „und die Schand zuzudecken. Und wiewohl Edel und Un„edel daran gearbeitet hat und geſprochen, daß genannt „Eueres Vetters Kinder und die anhangende Freundſchaft „mit Geld und Koſten ihrer beraubten Ehr und unehlicher „Geburt ohne alle weitere Forderung vergnügt worden ſei, „ſo bin ich doch heutiges Tages mehr Anlaufens verſehen, „und kommt Einer heut, der Andere morgen, und ſollte „dieſe Euere Forderung kund werden, ſo würdet ihr ein „neu Feuer erweckt haben. Aber lieben Freunde, de mortuis „nil nisi bene! Laſſet Eueren Vetter im Frieden Gottes „ruhen; Ihr habt eine böſe Sache und würdet ſie viel „böſer machen. Sei Euch diesmal genug.“ (Ohne Datum).

Ich habe die vorſtehenden Urkunden vollſtändig und wortgetreu hier wiedergegeben, weil ſie ſo lebendig und anſchaulich in die damals ſo bewegten Zeitverhältniſſe zurückverſetzen. Und hiermit will ich meine „Beiträge zur älteren Geſchichte des Kloſters Schlüchtern“ ſchließen und mich der Hoffnung hingeben, daß es mir vergönnt ſein werde, die neuere Geſchichte deſſelben nach der Reformation noch druckfertig liefern zu können, für die ich ſeit einigen Jahren die Materialien reichlich zuſammengetragen habe.

IV.

Zur Geschichte der Pfarrkirche St. Maria in Marburg

Mitgetheilt von Dr. W. Lotz in Marburg.

Die nachfolgenden drei Urkunden, für die Pfarrkirche zu Marburg ausgestellte Ablaßbriefe, erscheinen hier nach den auf dem Rathhause zu Marburg befindlichen Originalen.

Die Abkürzungen, welche in denselben vorkommen, sind hier aufgelöst, und die Interpunction ergänzt, übrigens aber die Orthographie möglichst beibehalten worden. Nur der Gebrauch der großen Anfangsbuchstaben ist der heutigen Gewöhnung angenähert worden.

Um die Namen der Bischofssitze festzustellen, welche theilweise schwierig zu entziffern waren, sind besonders folgende Werke benutzt worden:

Jo. Albert Fabricius, salutaris lux evangelii toti orbi per divinam gratiam exoriens. Hamburgi 1731, wegen des am Ende stehenden: Index geographicus episcopatuum orbis christiani.

Römische Annatenrolle aus dem 15. Jahrhundert bei Döllinger, Materialien zur Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts. Regensburg 1863. S. 1–296

Spruner, historisch-geographischer Atlas Europas vom Anfang des Mittelalters bis auf die neueste Zeit. Gotha 1846.

Die mitgetheilten Urkunden geben in mehrfacher Beziehung zu merkwürdigen Vergleichungen Anlaß, welche anzustellen hier nicht der Ort ist. Ich erlaube mir nur vom baugeschichtlichen Standpunkt aus folgendes zu denselben zu bemerken.

Aus der Urkunde Nr. I., welche bereits von K. W. Justi in einem nicht ganz genauen Abdrucke veröffentlicht

worden ist, zieht Fr. Creuzer in seinem „Beitrag zur Geschichte und Beschreibung der Pfarrkirche zu Marburg“ mit Recht den Schluß, daß die Kirche im Jahre 1297 eingeweiht worden sei. Er bezieht diese Einweihung auf das Langhaus, indem der Chor, welchen er schon für älter als jenes erkannte, nicht für die in der Urkunde erwähnte Andacht des Volkes, sondern für die Priester bestimmt gewesen sei. Hiergegen ist einzuwenden, daß der Chor unverkennbaren Spuren zufolge zuerst für sich allein die Kirche gebildet haben muß, indem er, nicht nur gegen Osten, sondern auch gegen Westen einen mindestens dreiseitigen Abschluß hatte, wie es u. a. aus den an dieser Stelle noch vorhandenen Resten der alten Dachconstruction sicher zu schließen ist. Als freie Nachahmung der Marburger Schloßkapelle, welche urkundlich 1280 schon gebaut war [a]), muß er aber jünger als diese sein, so daß die Einweihung im Jahre 1297 sehr gut auf ihn bezogen werden kann.

Das Langhaus der Kirche gehört dagegen seiner Bauart nach unzweifelhaft dem 14. Jahrhundert an. Für dieses Langhaus scheint der zweite und vielleicht zum Theil auch der dritte Ablaßbrief gegeben zu sein.

Die desfalls besonders in Betracht zu ziehenden Stellen sind durch gesperrten Druck hervorgehoben worden.

I.

UNIVERSIS sancte matris ecclesie filijs, ad quos presentes littere peruenerint, nos Dei gratia Johannes Lundensis [1]) primas Swecie, frater Egidius Bituricensis [2]), Roderius Compostolanus [3]), Henricus Lugdunensis [4]), frater Basilius Ierosolymitanus [5]), Philippus Salernitanus [6]), Bonauen-

a) Vergl. „die Baudenkmäler im Regierungsbezirk Kassel“, beschrieben von H. von Dehn-Rotfelser und W. Lotz, S. 157 und 360.

[1]) Lund in Schweden. — [2]) Bourges. — [3]) Compostella. — [4]) Lyon. — [5]) Jerusalem. — [6]) Salerno in Campanien.

tura Ragusinus [7]), Johannicius Mucicensis [8]) archiepiscopi, Azo Casertanus [9]), Johannes Capaduaquensis [10]), Hubertus Fereterius [11]), Peronus Larinensis [12]), Jacobus Acernensis [13]), Volradus Brandeburgensis [14]), Valdebrunus Auellinensis [15]), Franciscus Senogaliensis [16]), Bartholus Orthanus [17]), Aymardus Lucerie [18]), Basilius Caluensis [19]) et Petrus Pistoriensis [20]) episcopi salutem in domino sempiternam. Licet is, de cuius munere uenit, ut sibi a suis fidelibus digne ac laudabiliter seruiatur, de habundancia pietatis sue, merita supplicum excedens et uota, bene seruientibus multo maiora tribuat, quam ualeant promereri. Desiderantes tamen domino reddere populum acceptabilem, fideles Christi ad complacendum ei quasi quibusdam allectiuis muneribus, indulgenciis videlicet et remissionibus, invitamus, ut exinde diuine gracie reddantur aptiores. Cupientes igitur, ut ecclesia parochialis sancte Marie in Morpurg (sic) ac hospitale sancte Elizabet eiusdem loci Maguntine diocesis congruis honoribus frequententur et a cunctis Christi fidelibus iugiter uenerentur, omnibus uere penitentibus et confessis, qui ad predictam ecclesiam siue hospitale in festis subscriptis, videlicet in diebus dominicis et festiuis et in festo beati Walpurgii [b]) in dedicatione predicte ecclesie causa deuocionis seu peregrinationis accesserint, uel ibidem diuinum officium seu verbum exortationis in festis suprascriptis deuote audierint, aut qui predicte ecclesie fabrice, luminarijs, libris, vestimentis, seu

---

[7]) Ragusa in Dalmatien. — [8]) Unbekannt. — [9]) Caserta bei Capua. — [10]) Caputaquensis. Capaccio südöstlich von Salerno. — [11]) Feretria westlich von Urbino. — [12]) Larino nordöstlich von Benevent. — [13]) Acerra südöstlich von Capua. — [14]) Brandenburg. — [15]) Avellino süd-südöstlich von Benevent. — [16]) Senogallia, Sinigaglia ost-südöstlich von Urbino. — [17]) Ortanus, Hortanus, Orti im Patrimonium Petri. — [18]) Luceria, Lucera nordöstlich von Benevent. — [19]) Calvi nordwestlich von Capua. — [20]) Pistoja nordwestlich von Florenz.

b) Verschrieben für beate Walpurgis.

alijs necessarijs manus porrexerint adiutrices, vel quicquam facultatum suarum in extremis laborantes eidem ecclesie legauerint, donauerint, miserint, seu procurauerint, nos de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi singuli nostrum singulas dierum quadragenas de iniunctis sibi penitencijs, dummodo consensus diocesani ad id accesserit, misericorditer in domino relaxamus. In cuius rei testimonium presens scriptum sigillorum nostrorum munimine duximus roborandum. Datum Rome anno domini m° cc° nonagesimo vij° (1297), pontificatus domini Bonifacij pape octaui anno tercio.

Pergamenturkunde, in 11 Zeilen sehr schön geschrieben, 26" lang, 16" hoch. Die angehängten rothen Wachssiegel der genannten Bischöfe sind sehr zerstört. Einige fehlen ganz, darunter das des Erzbischofs von Bourges, welches nach Justi grün war. Von den beigeschriebenen Namen fehlen die beiden letzten.

II.

Uniuersis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis nos miseratione diuina frater Ysnardus patriarcha Anthiocenus [21]), Rostagnus Neopatensis [22]), Raymundus Adrinopolitanus [23]) et Janizlaus Gneznensis [24]) archiepiscopus, Berengarius Carpentoratensis [25]), Andreas Croensis [26]), Petrus Narniensis [27]), Guillelmus Cuuauiensis [28]), Petrus Ciuitatis nove [29]), Petrus Achilonensis [30]), Guillelmus ad partes Tartarorum ac Jacobus de Cabanis episcopus Sal(oni)t(anus) [31])

[21]) Antiochia in Syrien. — [22]) Neu-Patras in Thessalien. — [23]) Adrianopel. — [24]) Gnesen. — [25]) Carpentras nordöstlich von Avignon. — [26]) Croja? nordöstlich von Durazzo und südsüdöstlich von Skutari. — [27]) Narni nördlich von Rom. — [28]) Verschrieben für Cujaviensis? (Polen). — [29]) Cittanuova in Istrien, südsüdöstlich von Aquileja. — [30]) Acheloinus in Alt-Epirus? — [31]) Spalato in Dalmatien, das alte Salona, vielleicht auch Salmanticensis von Salamanca, südöstlich von Compostella. Hier fehlt das Wort salutem.

in domino sempiternam. Quoniam, ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi, recepturi prout in corpore gessimus, sine bonum siue malum, oportet nos diem messionis extreme misericordie operibus preuenire ac eteruorum intuitu id seminare in terris, quod reddente domino cum multiplicatu (sic) fructu recolligere ualeamus in celis, firmam spem, fidutiamque tenentes, quoniam qui parce seminat parce et metet, et qui seminat in benedictionibus de benedictionibus et metet uitam eternam. Cupientes igitur, ut ecclesia in Marpurg Magunt.ine diocesis in honore beate Marie uirginis dedicata congruis honoribus frequentetur et a Christi fidelibus iugiter ueneretur, omuibus uere penitentibus et confessis, qui ad dictam ecclesiam in omnibus et singulis festiuitatibus sancte Marie uirginis necnon in festiuitatibus natiuitatis domini nostri Jhesu Christi, circumcisionis, epiphanie, parasceues, resurrectionis, ascensionis et pentecostes, ac in festiuitatibus sanctorum Michaelis archangeli omniumque ac singulorum apostolorum et euangelistarum, Johannis baptiste, Laurentii, Martini, Nicolai, ac sanctarum Marie Magdalene, Katherine, Margarete, Barbare, undecim milium uirginum, in commemoratione omnium sanctorum, et in dedicatione ipsius ecclesie, ac per octavas ipsarum festiuitatum octauas habentium, causa devotionis, peregrinationis, uel orationis, accesserint, aut qui corpus Christi secuti fuerint, cum portatur infirmis, uel qui in extremis laborantes quicquam suarum dicte ecclesie legauerint facultatum, necnon qui ad fabricam, luminaria, ornamenta et alia dicte ecclesie necessaria manus porrexerint adiutrices, seu qui in pulsatione campane de sero, uel circueundo cimiterium ecclesie predicte orationem dominicam cum salutatione angelica dixerint mente deuota, quandocumque et quotienscumque premissa fecerint, de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, singuli nostrum singulas dierum quadragenas de iniunctis eis penitentijs misericorditer

in domino relaxamus, dummodo diocesani uoluntas ad id accesserit et consensus. Sanctissimus etiam pater et dominus, dominus Johannes papa XXII, omnibus et singulis qui infra missam, dum nominatur uomen domini nostri Jhesu Christi uel gloriosum nomen beate Marie uirginis matris eius, deuote capita sua inclinauerint, uel genua flexerint saltem cordis, uiginti dies de iniunctis eis penitentijs misericorditer relaxauit. In cuius rei testimonium presentes litteras sigillorum nostrorum jussimus appensione muniri. Datum Auinione anno domini millesimo trecentesimo decimo octauo (1318) indictione prima de mense Maij [c]), pontificatus domini Johannis pape XXII anno secundo.

Urkunde auf Pergament geſchrieben, mit den angehängten rothen Wachsſiegeln der 12 genannten Biſchöfe, wovon jetzt einige fehlen. 19 Zeilen. Das Pergament iſt, abgeſehen von dem unteren doppelten Rande, etwa 19″ hoch und 29″ lang. Auf die untere Ecke links iſt ein Pergamentblättchen von 10″ Länge und 3″ Höhe aufgeheftet, worauf folgende flüchtig geſchriebene Worte in 6¼ Zeilen:

Nos Petrus dei gracia sancte Moguntine sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius, omnes indulgencias venerabilium in Christo patrum, dominorum patriarche, archiepiscoporum et episcoporum quorumcumque datas et concessas ad parrochialem (sic) ecclesiam in Marpurg nostre dyocesis contentas in litteris, quibus hec nostra littera est transfixa, ratas habentes et gratas eas prout perinde sunt tenore presencium auctoritate ordinaria in nomine domini confirmamus, addentes et concedentes secundum omnem modum et formam in eisdem literis contentam quadragenas dierum indulgentias ad ecclesiam memoratam. Datum Moguntie Vto idus februarii (9. Februar) anno domini millesimo trecentesimo decimo nono. (1319.) (Das Siegel iſt abgeriſſen.)

c) sic. Der Tag iſt nicht angegeben.

III.

Uniuersis sancte matris ecclesie filijs, ad quos presentes littere peruenerint, nos miseracione diuina episcopus Guillelmus Cissopolitanus [32]), Lucas Auximanus [33]), Jacobus Botrendonensis [34]), Bernardus Milcouiensis [35]), Julianus Carpitensis [36]), Bonifacius Sebenitzensis [37]), Conradus Bundicensis [38]), Jacobus Neopatrensis [39]), Bertrandus Aliphonensis [40]), Raymundus Aleriensis [41]), Garsias Corichensis [42]), Andreas Balatzensis [43]), Arnaldus Surrensis [44]), Johannes Carminensis [45]), Gerardus Ciuitatensis [46]), Guillelmus Castrensis [47]), Petrus Othanensis [48]), Bertrandus Assisij [49]), salutem in domino sempiternam. Splendor paterne (sic) luminis, qui sua mundum ineffabili illuminat claritate, pia uota fidelium de sua clementissima maiestate sperancium tunc precipue benigno fauore prosequitur, cum deuota ipsorum humilitas sanctorum meritis et precibus adiuvetur. Cupientes igitur, quod dominicum mandatum, quod in bona quinta feria in ecclesia parochiali Marpurgensi peragitur, ob memoriam et reverentiam diuini mandati, quod dominus noster Jesus Christus lavando pedes

---

[32]) Unbekannt, vgl. Nr. 45. — [33]) Auximum, Osimo südlich von Ancona. — [34]) Botrontinum? in Epirus. — [35]) Milcov in der Moldau. — [36]) Carpitanus? in Africa propria. — [37]) Sebenico nordwestlich von Spalato. — [38]) Bunditzae in Epirus. — [39]) Neupatras in Thessalien, identisch mit Nr. 22. — [40]) Aliphe nordwestlich von Benevent. — [41]) Aleria auf Corsica. — [42]) Corici? in Cilicien, südwestlich von Tarsus. — [43]) Unbekannt. — [44]) Sorrento westlich von Salerno. — [45]) Unbekannt. Kommt neben Nr. 32, 33, 35, 40, 41, 44, 48 in einem aus demselben Jahre datirten Ablaßbriefe für die Jacobskirche zu Hamburg vor, welchen Staphorst in der Hamburgischen Kirchengeschichte I. 2. S. 633 aus Joh. Friedr. Mayers Evangelischem Hamburg mittheilt. — [46]) Civitas in Sardinien ostnordöstlich von Sassari, oder aber nordöstlich von Benevent, oder bei Pisa, oder südöstlich von Compostella. — [47]) Castres südlich von Bourges und von Alby, oder Castro in Etrurien (bei Viterbo), oder in Parma, oder in Sardinien, oder bei Otranto, oder in Africa (Byzacena). — [48]) Othana in Sardinien, südöstlich von Sassari. — [49]) Assisi.

suorum discipulorum perageret, nt et nos ita faciamns, in ecclesia parochiali Marpnrgensi, que fundata est in honore beate marie uirginis, sancti Johannis baptiste, Nicolai, Katherine, Elizabeth, communitatis passionis, resnrreccionis domini nostri Jesu Christi et ob amorem domini et dominici mandati, de quo dominus noster Jhesus Cristus (sic) manu propria exemplum reliquens, ut illud mandatum sanctissimum ad memoriam congruis honoribus ab omnibus Christi fidelibus iugiter ueneretur, constituerunt, fecerunt et ordinauerunt discreti uiri, magister Theodericus, dominus Volpertus canonici ecclesie sancti Stephani Maguntini, Sifridus, Ludowicus, dicti Diuites, de Marpurg fratres Maguntinensis diocesis propriis in personis uel successores et meliores opidi ibidem consistencium, facientes, ut omni anno in bona quinta feria pedes pauperum lauantur, osculantur more consueto, panem album cum oleribus, vinum, calciamenta et alia ad hoc reqsen (?) tribuunt et dant, cum magna solempnitate celebrant et faciant ob remedium bone memorie domini Sifridi Divitis patris, et matris eorum omniumque parentum uiuorum atque mortuorum omues autem confessos contritos et cum deuocione ad tale dominicum mandatum accedentibus, ministrantibus, servientibns manus adintrices porrexerint, seu de bonis suis munera donauerint, legauerint aut qui causa deuocionis orationis seu [50]) ecclesiam parochialem pro defunctis fidelibus circuierint, communem orationem inibi fecerint et spiritualiter pro anima dicti Sifridi et vxoris sue ligitime, filiorum filiarumque suorum inibi ac alibi quiescentibns (sic) preces fuserint et anime eorum ac omnium fidelinm defunctorum et parentum consanguineorum in ipso summo dominico mandato et in consorcio omnium sanctorum requiescant in pace, omnibus infra scriptis festiuitatibus, uidelicet natalis domini, circumcisionis domini, epiphanie et in bona quinta feria, de quo illud spiritnale exigit mandatum, parasceue, pasche, ascensionis, penthecostes, communitatis corporis

[50]) Hier iſt offenbar im Originale ein Wort vergeſſen.

Christi, in festis beate Marie uirginis, inuencionis, exaltacionis sancte crucis, natalis et decollationis sancti Johannis, beatorum apostolorum Petri et Pauli et omnium apostolorum et ewangelistarum et quatuor ecclesie doctorum, in festo omnium sanctorum, sancti Michaelis archangeli, et in commemoracione animarum, et in dicta ecclesia (sic) dedicatione, in festo sancti Bartholomei, Barbare, Elizabeth, Dorothee et per octavas omnium festivitatum, aut in serotina pulsacione campane flexis genubus ter aue Maria dixerint, qui cum corpore Christi aut oleo sacro, cum infirmis portentur, deuote secuti fuerint et qui ymaginem beate Marie in acie [d] extra ecclesiam cum salutacione angelica aut oratione dominica salutauerint, qui missis, predicationibus, matutinis, uesperis aut alijs diuinis officiis interfuerint, aut qui dicte ecclesie uel mandato dominico manus adiutrices porrexerint, aurum, argentum seu eorum facultatum donauerint, aut donari procurauerint, et qui pro reuerendo in Christo patre domino archiepiscopo Maguntino, harum litterarum confirmatore venerando [51])? qui pro salubri statu magistri Theodrici (sic), domini Volperti canonicorum sancti Stephani Maguntini, Sifridi Ludouici Diuitum fratrum ac omnium suorum et suarum fratrum et sororum, parentum et consangnineorum et successorum quorumlibet eorum utriusque sexus, aut qui illuminaria, calices, uestimenta, seu quaeuis alia ornamenta dicte ecclesie et cappelle sancte crucis, vbi fidelium defunctorum ossa colliguntur, ac huiusmodi spirituali dominico mandato aliquid fecerint, preces fuserint deo, quotiens quando et ubicunque premissa uel aliquid premissorum, de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius autoritate confisi, singuli nostrum quadraginta dies indulgenciarum de iniunctis eis penitenciis misericorditer

d) („an der Ecke").

51) Das Wort ist größtentheils durch Zerstörung des Kreidegrundes unkenntlich geworden.

in domino relaxamus, dummodo dyocesani uoluntas ad id accesserit et consensus. In cuius rei testimonium sigilla nostra fecimus appensione muniri. Datum Auinione . . .[52]) die mensis . . .[52]) anno domini m° ccc° quinquagesimo sexto (1356) et pontificatus domini Innocencij pape vjti anno quarto.

Pergamenthandschrift von 24 Zeilen mit sehr vielen Abkürzungen. 17″ hoch, 27″ lang. Angehängt 18 rothe Wachssiegel ohne Beischriften. Die Schrift der Urkunde ist gelb geworden. Der Zwiespalt mit der Grammatik, den die Urkunde zur Schau trägt, hätte strenggenommen eine häufigere Wiederholung des „sic" erfordert. Möge statt dessen die Versicherung genügen, daß alle jene sonderbaren Unregelmäßigkeiten der Form und des Gefüges durch das Original vorgeschrieben sind. 5″ hohes Initialbild mit Tapetengrund. Ein Mann mit Tonsur, an der bläulich grauen Kutte ein schwarzes Kreuz, wäscht einem bärtigen Manne die Füße in einem Kübel. Dabei stehen noch vier Männer und Weiber. Die vorderste Figur mit einem Stocke hält an einer Leine ein kleines Hündchen. Ueber und links von der Schrift an das Initial sich anschließende Randverzierungen mit einigen Vierfüßlern, einem Vogel, einem andern zweifüßigen Phantasiethiere und einem Drachen, welcher den Geistlichen zu bedrohen scheint. Die Bilder sind roh gezeichnet und gemalt.

---

[52]) Die Angaben des Tages und des Monates fehlen.

V.

Kleiner Beitrag zur Geschichte der vormaligen Grafen von Schauenburg und Waldenstein.

Vom Landrath Weber in Wolfhagen.

Die dem Copialbuche*) des Landeshospitals und früheren Klosters Merxhausen, in deutscher Version von 1534, inserirten, dessen Erwerb des Zehntens in Wagenhausen (Wüstung) sowie der Dörfer Offenhausen und Fischbach (letzteres ebenwohl wüst, ersteres nur noch ein Hof) betreffenden Urkunden aus den Jahren 1236 bis 1243, deren Originale bis auf eins noch existiren und zum größten Theile im Hospitals-Archive aufbewahrt werden, sind zugleich äußerst wichtige Belege wie in anderer Beziehung, so insbesondere für die Geschichte der ehemaligen Grafen von Schauenburg und Waldenstein und in ihrem Zusammenhange geeignet, die Darstellung dieser Geschichte in Landau's Ritterburgen II. 259 ꝛc. in einigen, nicht uninteressanten Punkten zu ergänzen und zu berichtigen, weshalb man sie in ihrer Vollständigkeit hier zugleich mit einigen zu ihrem Verständniß dienenden Anmerkungen abdrucken läßt.

1) 1236. Original wird vermißt. Copionale Blatt xiij.

Hermannus von gottes gnaden Dechant**) vnd gantz Capittel der kirchen zu ffritzlar. Allen menschen zu den

*) Sein vollständiger Titel lautet: Copionale aller Privilegien ꝛc. des spitals Merxhausen durch Geheiß Heinzen von Lutter und Stotterjohan Vorstender des spitals angefangen 1534. Geschrieben collationiert und beglaubigt durch Joh. Jeronimi (gen. Bender) und Herman von Biedecapp spitalsmeister. (Manuscr. hassiaca, 4to 203. Landesbibliothek zu Kassel.)

**) Unbekannt aus welcher Familie. Da noch im selbigen Jahre 1236 ein Decan Heinrich vorkommt, welcher von da ab fortwährend bis 1285 genannt wird (siehe auch Nr. 5, Urk. von 1243), so muß Hermann bald nach Ausstellung obiger Urkunde durch Tod oder Resignation weggefallen sein. Die series prepositorum, decanorum etc. von v. Speckmann hat ihn nicht. Daß der Stiftsdechant und sein Capitel, nicht das

diſſe ſchrifft kommen wirt ſey heil in dem geber des heiles. Inhalt diſſes brieffs bekennen wir das der Grave Henrich von Schauwenburg vnd ſein bruder herman die helffte des zehendes zu Wagenhuſen mit aller gerechtigkeit die jnenn im ſelbigen zehende zugehorig vnd zuſtendig was, dem Probſt Alberto vnd der kirchen zu Merckhauſen vor vnß frey vnd ledigk vbergeben. dar zu wil er in gutem glauben dar an ſeyn vnd dar nach ſtehen, das die eigenſchafft desſelbigen zehens dem gnanten probſt und kirchen von vnſerm hern ertzbiſchoff von meintz erlangt werde. So aber ſollichs in keynerley weiß geſchehen mochte, hat herr herman vonn holchuſen *) dem probſt vnd velgemelter kirchen gelobt daß gelt daß ſie obgemelten henrichen Graven vnd ſeynem bruder gegeben hatten, an widderſprechung gentzlich widdergeben vnd alsdan von des probſtes vnd der kirchen zu Merxhuſen anſpruch unſchuldig vnd unſcheddelich bleiben. Diſſes getzeugen ſynt Henricus Scholaſter **), Henricus Senger ***), Volpert von burcken, Rorich, Heinricus Camerer, Teodericus von appolt, Magiſter michael, Magiſter Albertus, thomhernn zu ffritzlar, Hildiger prieſter, Gumpert

---

Probſteigericht, das Geſchäft beurkunden, mag darin ſeinen Grund haben, daß ein Probſt zur Zeit nicht vorhanden war. Probſt Burkardus trat wahrſcheinlich erſt ſpäter im Jahre ein.

*) Ritter Herman von Holzhauſen, aus dem Geſchlechte der Hunde, (Landau, Ritterburgen IV. 198) war ein beſonderer Freund und Wohlthäter des Kloſters, dem er im ſelbigen Jahre 1236 das eigens zu dieſem Zweck von Hertwig von Venne angekaufte Dörfchen Reynboldeshuſen ſchenkte. Landau, Wüſtungen, S. 157 und Orig.-Urkunden von 1236 und 1252 im Hospitalsarchiv. Desgl. Blatt Lxxxvj. und Lxij des Copionale. Auch war er 1243 mit in Adelepſen. Siehe Nr. 6 unten.

**) Henricus de Rusteberg der nachmalige (1247) Biſchof von Hildesheim, deſſen Anniverſar bei viij. cal. junij S. 46 der Calendarien (Zeitſchrift für Heſſ. Geſchichte. Neue Folge, 2tes Suppl.) ſteht, war zugleich Propſt in Heiligenſtadt. cf. Moyer in der cit. Zeitſchr. VIII. S. 32 und die folgende Urkunde Nr. 2.

***) i. e. Cantor.

pferner zu vorſchutz, Sibodo notarius vnd andere vile. ſeliglich Amen. Diſſe dinge ſint geſchehen im Jare der menſchwerdung des Herren Tauſent zweihundert dreyſſigt vnd ſechs.

2) 1237. Original (vielfach am unteren Ende beſchädigt) im Hospitals-Archiv. Copionale Blatt xiiij.

Im Original ſteht überall ein ſ, wo im Abdruck s geſetzt iſt.

Burkardus dei gratia prepositus fritzlariensis*) ecclesie vniversis xpi fidelibus quibus presens pagina oblata fuerit salutem in eo qui omnium est vera salus. Tenore presentium cunctis volumus fieri manifestum quod comes Ludewicus de Scowenburc et Albertus domicellus de Waldenstein divino tacti amore medietatem decime in Wagenhusen, que pertinebat eisdem Alberto preposito de Merkereshusen et ecclesie sue pure et absolute tradiderunt coram nobis. Actum Anno gratie m° cc° xxxvij° vj° kal. Aprilis in curia prepositi heiligenstadensis**). Presentes erant . henricus cantor fritslariensis . magister Ludolfus . tidericus de Appolt . henricus camerarius . Magister Albertus . Wigandus de Marctorf. . henricus plebanus de Immen-

*) Burchard, ein Graf von Ziegenhain kommt ſchon 1236 vor, war 1247 erwählter Erzbiſchof von Salzburg, † 1249. cf. Rommel I. Anm. S. 253, wo zugleich nach obiger Urkunde die Jahreszahl zu berichtigen iſt.

**) Es war die am Friedhof vor dem Portal der Stiftskirche neben dem Gerichtsplatz und dem ſ. g. opus beate elizabeth belegene „curia dem scholhobe contigua", die Probſt Heinrich von Nuſteberg als Fritzlarer Scholaſter beſaß und bei ſeiner Erhebung zum Biſchof (ſiehe oben) ſeinen Vettern den daſigen Canonikern Dietrich von Appolde und Luppold (einem Hanſteiner) nachmaligem Scholaſter und zugleich Propſt zu Nörthen überließ. Letzterer blieb nach dem Eintritt Dietrichs von Appolt in den Minoriten-Orden Alleinbeſitzer der Curia und vermachte ſie 1315 an das Stift. Ungedruckte Urkunden. Vergl. auch Moyer l. c. ſowie die Calendarien ad iij. non. april. p. 28 et xix. cal. januarij p. 113 und den denſelben beigefügten Plan von Fritzlar.

husen*) et Sibodo scriptor clerici . Milites Cunradus et Tidericus fratres de Elbene . Wernherus de Vthershusen . hermanus de blomenstein, Berno . Godescalcus de Glichen . Eberhardus qui dicitur sexta feria**) et alij quam plures feliciter . . . est.

3) (ohne Angabe des Jahres) Original im Staats-Archiv. Copionale Blatt XV.

Sifridus von gots gnaden des heiligen ſtuls zu Meintz ertzbiſchoff***) . Glich eben als unſerer gewalt ſchwindekeit vnß zwinget fleiſſiglich vffmerckunge zu haben vff vnd vber die ſelikeit vnſer vnderthanen . alſo auch warlich vermanet vnß die ſtrengkeit der liebe der notturfft der ſelbigen vnderthaen (wo es von nothen iſt) vetterlichen raten . Wir derhalben durch gotliche liebe vermanet vnderſtehen die newe plantzung zu Merxhauſen†) . die kaum an hat gehaben wortzelen zu kriegen . wie das im lichten iſt . begeren wir daß ſie durch die hochſte gottes gnade zu got wolgefelliger frucht moge vffſtehen vnd frucht brengen . auch ſyn mir im ſinne ſolliche new plantzunge mit den droppen der vetterlichen troſtung beweſſern vnd feucht machen . Nemen derhalben die ſelbigen in vnſere ſünderliche vnd des ſtuls zu Meintz ewige vnd vnwidderruflichen beſchirmung . Wilcher neüwer plantzung vff daß ſie mit merer vnd veler gewechſe gott dem hern zu ſtreiten vnd dienen in der haltung der Regel deß heiligen Auguſtini ſtehen vnd blyben moge So geben mir mit ewigem recht . angeſehen der gotliche belonung den zehende zu Wagen-

*) Immenhauſen, nicht die Stadt ſondern die ausgegangene Ortſchaft bei Naumburg. Landau, Wüſtungen, S. 163.

**) Das Copionale überſetzt richtig freytagh. Statt feliciter actum (?) est hat es: Seliglich Amen.

***) Siegfried III. regierte von 1225–1249 und hatte ſein Anniverſarium v. id. marcij in der Stiftskirche zu Fritzlar. cf. calendaria p. 20.

†) Von 1213.

huſen . vber zehen hube zur kirchen gehorende . Wilchen die Edelen menner von Schauwenburgk von vnſer hant vnd gewalt ingehapt haben . vnd zu der itzt genanten neuwen plantzung walfart vbergeben haben. Vnd vff das diſſe donation moge gewiß vnd vnzubruchen blyben . haben wir ſie mit vnſer ſchrifft vnd ſigel beveſtiget . Verbietende vei den banden der abſchneidung oder bannes das nyemant die obgemelte Verſamenung auß frewlicher kuneheit betrüben aber vnefridlich mache . vnd ſo das yemant durch raedt vnd ingeben des teufels vnderſtehen wirt, der ſal wiſſen daß er den zorn des almechtigen gots und aller heiligenn dardurch wirt erlangenn vnd inkomen.

4) 1242. Original im Hospitals-Archiv. Copionale Blatt xxi.

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Quia paucitas diernm hominis brevi finitur: dignum estimamus ut que studio pietatis rationabiliter aguntur , posterorum notitie scripto pandamus ne nobis morti debitum solventibus . ea que ad honorem domini et divini cultus propagatione ordinavimus . oblivionis caligine aliquatinus detegantur: Noverit igitur tam futurorum quam presentium discretio . quod ego lodewicus de wildungen comes quartam partem ville: bonorumque omnium offenhusen pertinentium hereditario jure ad me devolutam novelle plantationi in honorem domini nostri jhesu xi . et sancte Marie perpetue virginis . et sancti johis baptiste in Merkershusen fundate tum pro remedio anime mee: tum pro competenti precio vendendo donavi coheredibus meis ac nepotibus donationem meam non solum ratam et acceptam habentibus verum et singulis singulas suas portiones eidem ecclesiole in remissionem suorum peccaminum dono contradentibus seu vendendibus*) . Nam memorata villa in quatuor partes

*) Die Vergabung war alſo auch Seitens der Mitbeſitzer erfolgt, wonach die Angabe bei Landau, Wüſtungen, S. 156 zu berichtigen iſt.

divisa dinoscitur . ut una mihi cederet: secunda comiti alberto et fratri ipsius ludewico ac sorori ipsorum de bilstein comitisse uxori comitis widekindi . tertia comiti hermanno de Scowenborc nepoti meo*) . quarta stephano de scartenberc et fratri suo hereditaria sorte pertineret; hanc igitur donationem de villa in offenhusen et ecclesia ibidem et agris cultis et incultis . pratis . pascuis . silvis . libere et sine omni contradictionis obstaculo factam inconvulsam et inviolabilem permanere volentes . non solum multorum honestorum virorum testimonio qui viderunt et audiverunt . verum et scriptis ac sigillis nostris unanimi consensu ac mera benignitate: ego et prememorati coheredes mei communire decrevimus ac roborare . Testes autem hujus traditionis hij sunt . heinricus friedach . heinricus zweiuleise . conradus de manderen . Wigandus de gisslrae . Waltherus scultetus . Wederoldus de wolfershusen . hermannus frater suus . Cunradus de werhen . Thiedericus de mercbodinhusen . wernherus de mydichisen . Rolandus . Tammo fratres de scardinberc . heremannus . thietmarus greif . adelungus**) et alij multi . Datum Anno gratie m° cc° xlij° . iij kal . Marcij. (3 hängende Siegel fehlen).

5) 1243. Original im Hospitals-Archiv. Copionale Blatt xLj.

Henricus dei gratia Decanus fritslariensis***) . vicem gerens Burkardi prepositi ejusdem ecclesie Vniversis xpi

*) Graf Heinrich von Schauenburg, Hermanns Vater, muß hiernach eine Tochter Graf Ludwigs von Wildungen zur Frau gehabt haben.

**) Hiernach iſt die Angabe, Landau, Ritterburgen I. S. 367 zu berichtigen. Nur Roland und Tammo ſind Schartenberger. Hermann, Ditmar Greif (nicht Ditmar und Greif) und Adelung ſind Fremde.

***) henricus de Kerstlingerode, noch 1285 im Amt, welches er 1236 (ſiehe oben) amtrat, vergl. Series etc. p. 5 und 36 Sein Anniverſar unter dem Namen h. de Kirstengenrade s. Kerstingerade ſteht vij cal. maji p. 36 der Calendaria.

fidelibus quibus presens pagina oblata fuerit . Tenore presentium ad noticiam transferimus futurorum . quod comes henricus de Scowenburc et hermannus frater suus duas partes ville in visbach hereditario jure sibi pertinentes . Arnoldo preposito et ecclesie in merkereshusen pro decem marcis argenti et talento vendiderunt et proprietatem hujus ville pro duabus partibus suis cum omni jure et utilitate eos contingente videlicet in agris areis pratis et nemoribus et universis pertinentiis suis in jus et proprietatem ecclesie dicte in perpetuum possidendam libere et absolute transtulerunt et juri quod habuernnt in predictis duabus partibns ville publice renuntiarunt coram nobis et ad evidenciam et firmitatem hujus facti presentum paginam et sigillo nostro roboravimus et comes henricus et suum sigillum apponit . Testes hujus rei sunt . henricus cantor . Roricus . Wernherus . Volpertus. Cunradus de malefelt . Cunradus de Bomeneburc*) . Ripertus sacerdos . Sibodo scriptor . henricus miles de vthershusen . Cunradus de Elbene . frater Tidericus de macheim . Arnoldus de hademar . Ripertus merswindis . tridericus de Balehornen . Cunradus de Buren . henricus. Cunradus episcopus**) . Giso de holchusen . et alij quam plures . Actum in claustro ecclesie nostre***). vj° kal. Aprilis Anno gratie m° cc° xliij° . (Die zwei sigilla pendentia fehlen).

---

*) Cunradus de bomeneburg, siehe Calendaria p. 120, Berliner Fragment, zu v. idus maji. Hierdurch berichtigt sich die falsche Angabe cunradus de boymebach s. boumbach p. 42 der Calendarien von 1340 ab.

**) Die de hadamar, de buren et episcopus sind zweifellos schoffenbare Bürger aus Fritzlar und erscheinen hier ihrem Stande gemäß mitten unter ritterbürtigen Personen.

***) Das Claustrum ecclesie nostre übersetzt das Copionale mit: im Beschluß unsrer Kirche. Anderwärts kommt vor: Actum in choro ecclesie nostre. An ein Kloster ist nicht zu denken.

6) 1243. Original im Hospitals-Archiv. Copionale Bl. xL.

Universis xpi fidelibus quibus presens pagina oblata fuerit: Bodo miles de hadelevesin*) in domino salutem. Tenore presentium protestor et ad notitiam transfero futurorum quod ego et Bertha uxor mea et filij mej hermannus et Bertoldus unanimi consensu et manibus conjunctis terciam partem ville in visbach hereditario jure nobis pertinentem vendidimus preposito Arnoldo et ecclesie in merkereshusen cum omni jure et utilitate nos contingente pro octo marcis argenti et uno fertone, transferentes in jus et proprietatem ecclesie predicte in perpetuum possidendam quidquid juris habuimus in eadem. et ad majorem evidenciam et firmitatem hujus facti presenti pagine sigillum meum appendi. Presentes erant. Comes henricus de scowenburc. hermannus de holchusen. Bertoldus de mense. Wilhelmus de Gutinburc. hugo de heiligenberc. Sibodo de lilienberc. Giso filius Bie. Gerhardus de thweren. Johes de wictorf. tidericus de Widershusen. herdegen. Albertus de luchowe. Tidericus de gran. Tidericus de hedewiesen. hermannus de gran et alij quam plures. Actum hadelevesin. vj° Idus maji. Anno gratie m° cc°. xLiij°. Das Sigillum pendens fehlt. Angehängt iſt dagegen ein kleiner Pergament-Zettel mit den Namen: Comes henricus de scomborc. hermannus de holzusen. bertoldus de mense. wilhelmus de guttenborc. hucho de helienberc. sibodo de lilienberc. Giso filius bie. gerhardus de tueren. johes de wictorf. herdechen servus comitis**). tidricus de .... derusen. albertus de luchowe tidericus de gran. tidericus de hedieuichesen. hermannus de gran et aliqui plures. Darunter noch in flüchtiger Scriptur: Bodo de hadeleveshen et uxor Berta, Bertoldus et hermannus filij.

*) Adelepſen

**) herdechen servus comitis (sc. de scomborc) ſoviel als famulus, Knecht, Knappe, alſo ritterbürtige, Perſon ſonſt ſtände er nicht mitten unter den übrigen Edelleuten.

Aus dieſen Urkunden ergibt ſich zweifellos, daß Graf Hermann von Schauenburg, Sohn des im Jahr 1211 verſtorbenen Grafen Heinrich von Schauenburg, nicht wie S. 273 II. der Ritterburgen ꝛc. erzählt und in dem angehängten Stammbaume (S. 372) angeführt wird, der einzige Sohn war, daß er vielmehr noch einen älteren Bruder, den Grafen Heinrich von Schauenburg hatte, welcher, wo derſelbe mit Hermann zuſammen auftritt, wie in den Urkunden von 1236 und 1243, dem Letzteren voran ſteht und dann allein als Graf bezeichnet wird, während Hermann nur „ſein Bruder" heißt. So verkaufen beide zuſammen als Repräſentanten der Heinrichs-Linie 1236 ihre Hälfte des Wagenhauſer Zehntens uud behalten ſich nur die erzbiſchöfliche reſp. lehnsherliche Genehmigung vor, welche hiernächſt Erzbiſchof Siegfried III. in der undatirten Urkunde Nr. 3 auch ertheilte. Erſt im nächſten Jahre 1237 folgten Seitens der Albert'ſchen Linie Graf Ludwig von Schauenburg und ſein Neffe Albert VI. Junker (domicellus) von Waldenſtein ihnen nach, indem ſie die ihnen zuſtehende andere Hälfte jenes Zehntens ſchenkweis an das Kloſter Merzhauſen abtraten. Bei dieſer letzteren von Landau l. c. S. 275 allein erwähnten Veräußerung, auf die ſich vielleicht die erzbiſchöfliche den Zehnten von 10 Hufen umfaſſende Genehmigung ebenwohl bezog, iſt nur der Umſtand auffallend, daß ſie nicht von den Gebrüdern Albert V. und Ludwig, ſondern, wie erwähnt, von Letzterem und dem Sohne des Erſteren ausging. Denn daß unter domicellus de Waldenstein nicht der Vater, Graf Albert von Waldenſtein, ſondern deſſen Sohn Albert VI. verſtanden werden muß, iſt ſchon um deswillen außer Zweifel, weil Albert nach dem Grafen Ludwig genannt wird, während wo beide Brüder zuſammen auftreten, — ähnlich wie in der die Heinrichs-Linie betreffenden Urkunde von 1242 — Albert voranſteht und Graf heißt, Ludwig aber nur „ſein Bruder" genannt wird. Landau hat ſich um jenes auffallende

Verhältniß zu erklären, mit der Annahme geholfen, daß Albert V. (der Vater) zur Zeit der Schenkung 1237 bereits verstorben gewesen sein müsse (vergl. l. c. Anmerk. 28 S. 364). Dieser Annahme steht indessen entschieden der Inhalt der 1242er, die Veräußerung von Offenhausen an das Kloster Merxhausen betreffenden Urkunde entgegen, in welcher Graf Ludwig unter seinen dazumal noch am Leben befindlichen Mitbesitzern und Miterben jenes Dorfes ausdrücklich den Grafen Albert und dessen Bruder Ludwig sowie deren Schwester die Gräfin von Bilstein, Graf Widdekinds Gemahlin, aufführt. Jeder Theil und es waren ihrer viere, besaß ein Viertheil des Dorfes und es gehörten als weitere Theilhaber noch sein, Graf Ludwigs von Wildungen, Enkel Graf Herman von Schauenburg, sowie die Gebrüder von Schartenberg dazu. Ego et prememorati coheredes mei communiter decrevimus, sagt er und es kann daher kein Zweifel sein, daß Albert V. noch am Leben war. Die Besitz- und Güterverhältnisse der dazumal lebenden Mitglieder der gräflich Schauenburgschen und Waldensteinschen Familie bieten keine Klarheit, wie das auch schon daraus hervorgeht, daß Graf Ludwigs von Wildungen Enkel, Graf Hermann von Schauenburg in dieser, Offenhausen betreffenden, Urkunde allein ohne seinen älteren Bruder Heinrich disponirt, obgleich dieser, wie die 2 Urkunden Nr. 5 und 6 von 1243 ergeben, nicht verstorben, sondern noch am Leben war. Denn beide Brüder, Graf Heinrich und Hermann, verkaufen nach Nr. 5 am 25. März 1243 vor dem Propsteigerichte zu Fritzlar die ihnen gemeinschaftlich zustehenden 2 Theile ($^2/_3$) des Dorfes Fischbach an das Kloster Merxhausen zum Preis von 10 Mark Silber und 1 Talent (oder 1 Pfund) und sechs Wochen später, am 9. März vollzieht sich nach Nr. 6 auf der Burg zu Adelepsen der Verkauf des dritten Theiles des Dorfes, indem Ritter Bodo von Adelepsen in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Bertha und seinen Söhnen Hermann und Bertold diesen

ihm gehörigen dritten Theil für 8 Mark Silber und einen ferto ebenwohl dem Kloſter Merxhauſen abläßt. Unter den zahlreichen aus dem fränkiſchen Heſſen mitgekommenen ritterlichen und adeligen Zeugen des Actes ſteht Graf Heinrich von Schauenburg als der erſte und vornehmſte obenan. Er alſo und nicht Hermann, wie Landau l. c. S. 275 erzählt, iſt es geweſen, der bei dieſer feierlichen Gelegenheit den Schauenburger Stamm vertrat, und er kann und darf daher weder wie bisher geſchehen ignorirt noch mit ſeinem Bruder Hermann verwechſelt reſp. identificirt werden.

Hiernach wird die Stammtafel Ritterb. II. S. 372 ſo zu berichtigen ſein.

Sigebodo Graf von Schauenburg.

Arnold 1184—1211.			Heinrich 1184 † 1211 Gemahlin: Graf Ludwig von Wildungens Tochter.	
Albert V. Graf von Waldenſtein 1196-1242.	Ludwig Graf von Schauenb. 1226-1242.	Mechtild Gemahlin Gr. Widekinds von Bilſtein 1242.	Heinrich Gr. von Schauenburg 1236. 1243.	Herman Gr. von Schauenburg 1211-1251.
Albert VI. 1237: domicellus de Waldenstein 1269: comes. † 1284. ux: alheidis von Elben, Ritter Conrads v. Elben Tochter.				Bertold. 1253.

In Betreff Albert des VI. oder jüngeren, der 1269 dominus albertus comes de Waldenstein genannt wird, ſei noch erwähnt, daß derſelbe noch um dieſe Zeit mit dem Kloſter Merxhauſen in Irrungen über Obervorſchützer Güter lag, die ſein Schwiegervater, der bekannte mächtige Ritter Conrad von Elben auf dem Todbette (in agone) dem Merxhäuſer Kloſterprobſte Bertram für deſſen Kloſter geſchenkt und übergeben hatte. Albert hatte ſich nach dem

Tode ſeines Schwiegervaters (der noch 1263 am Leben war, cfr. Rommel heſſ. Geſch. II. Anm. S. 20) eigenmächtig und mit Gewalt wieder in den Beſitz dieſer ſeiner Meinung nach ungültig vergabten Güter geſetzt und war der Streit vor das geiſtliche Gericht der Stiftsprobſtei Fritzlar gebracht worden, welches verſchiedene Zeugen über den Hergang der Schenkung ꝛc. vernahm. 1269 wurden dieſe Zeugen-Ausſagen publicirt und laſſe ich die merkwürdige Urkunde, welche jene Zeugenausſage enthält, noch heute im Merzhäuſer Hospitals-Archiv verwahrt wird und ſchon ihrer knappen Form nach — ſie iſt auf ein nur 10″ breites und 2½″ hohes Streifchen Pergament geſchrieben — als juriſtiſches Curioſum erſcheint, zum Schluſſe hier folgen:

Hildegerus viceprepositus fritslariensis anno dni. m° cc° Lx° ix° feria secunda proxima post quasimodogeniti Hec sunt dicta testium publicata et in crastino beatorum tiburcij et valer . martyrum pars adversa excipiet in dicta ipsa si quid rationabile pateret et personas . Conradus apud tiliam*) juratus requisitus deposuit quod habeat ex relatione th**). de elbene senioris et plurium aliorum quod quondam C. miles de elbene illa bona que habuit in vorscuche tam pro anime sue remedio quam pro debitis ecclesie de Merkershusen contulit et legavit et dicit quod ipsa bona statim tunc dominus prepositus Bertramus sibi locavit ex parte sue ecclesie et ova de ipsis bonis persolvit tunc in pascha ipsi domino Bertramo preposito de Merkershusen nullo reclamante postmodum vero dominus al . comes ipsum prepositum et ecclesiam predictos de possessione bonorum eorundem ejecerit violenter . Conradus molendinarius

---

*) Die Familie by der lenden oder Lendemann findet man 1350 in Fritzlar.

**) th. de elbene senior war vielleicht der Bruder conradi militis, thidericus miles, da beide Brüder häufig zuſammen in den Merzhäuſer Urkunden genannt werden.

noster R.*) deposuit quod vidit et interfuit cum conradus apud tiliam suscepit bona predicta a domino proposito de merkershusen et quod idem C. aput tiliam ova dedit in pascha ipsi preposito nullo penitus reclamante sed dicit quod non interfuerit legato illi quod fecerit dominus C. de elbene et donatorem se habeat ex relatu . Gumpertus noster R. deposuit idem adjiciens quod audiverit a th. milite de elbene seniore et filiis suis et de omni familia domini C. de elbene quod ipse dominus C. contulerit et legaverit illa bona preposito et ecclesie sepefatis dominus W.**) de Wolfershusen dominus hermanus de elbene cannonici fritslarienses et dominus th. plebanus ecclesie de Nidenstene***) jurati requisiti deposuerunt quod viderunt et interfuerunt cum quondam C. de elbene miles ea bona qne in vorscuche habuit sita nullo reclamante preposito et ecclesie de merkershusen legavit et contulit supradictis — — de tempore dicitur quod fuerit cum dominus C. de elbene positus fuerat in agone mortis et non longe postea vixerit.

Das angehängt geweſene Siegel fehlt. Da das Merzhäuſer Copionale dieſe Urkunde unter die den Güter-erwerb des Kloſters nachweiſenden Urkunden nicht aufge-nommen hat, ſo ſcheint der Proceß zu ſeinen Ungunſten entſchieden worden zu ſein†).

*) Conradus molendinarius vermuthlich ein Stiftsgeiſtlicher, Altariſt, oder Vicar aus dem fritzlarer Scheffengeſchlechte der molendinarij s. molner. Was das R. bedeuten ſoll iſt mir nicht klar. Ebenſo verhält es ſich mit dem Zeugen gumpertus.

**) Wederoldus de Wolfershusen canonicus, oben bei Nr. 4 kam 1242 ein Ritter gleiches Namens vor.

***) Iſt wohl die früheſte Erwähnung eines Pfarrherrn zu Nieden-ſtein und der ecclesia daſelbſt. Sonſt wird die daſige Marien-Kapelle immer noch als Zubehör der Pfarrkirche von Wichdorf aufgeführt. S. Landau, Heſſengau, S. 60.

†) Beim Abdruck dieſes Aufſatzes habe ich nachzutragen, daß wie aus einer bei Kuchenbecker, anal. bass. coll. IX. p. 200 befindlichen Urk. von 1327 erhellt, das Kloſter doch einen ihm vordem ab illis de elbene pro salute animarum legirten mansus in Obervorſchütz beſaß, den es damals an die Gebrüder Dietrich und Heimerad von Elben verkaufte und die Fundation auf einen Altendorfer mansus übertrug Möglich, daß jener mansus von C. de elbene herrührte.

VI.

Nachtrag

zu Dr. Landau's Abhandlung: Der Uebergang der giſoniſchen und werneriſchen Beſitzungen auf die Landgrafen von Thüringen. (Zeitſchrift IX. 314 ff)

Von dem verſt. Ober-Appellations-Gerichtsrath Büff.

Der um die heſſiſche Geſchichte vielverdiente Verfaſſer der vorgedachten Abhandlung hat auf den Grund einer in Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins, zuerſt veröffentlichten Urkunde des 12. Jahrhunderts einen ſeither von allen Geſchichtsſchreibern, auch von ihm ſelbſt (Heſſengau S. 35) feſtgehaltenen Irrthum ſcharfſichtig berichtigt. Dabei iſt aber, wie das bei einer ein Mal irrig aufgefaßten Darſtellung ſo leicht zu geſchehen pflegt, abermals ein Irrthum untergelaufen, den zu beſeitigen, dieſe Zeilen verſuchen ſollen

Es ſteht feſt, daß die Beſitzungen der Thüringiſchen Landgrafen in Heſſen an jene gekommen ſind durch Hedwig, die Erbtochter des Grafen Giſo IV. von Gudensberg, mit welcher Landgraf Ludwig von Thüringen (der dritte Thüringiſche Graf dieſes Namens, dagegen der erſte Landgraf) verheirathet war. Der gemeinen Annahme zufolge heirathete Ludwigs Bruder, Heinrich Raſpe, die Wittwe Giſo's, alſo Ludwigs Schwiegermutter (inſofern Hedwig nicht aus einer früheren Ehe ſtammte). Die fragliche Urkunde erweiſt, daß dieſe Schwiegermutter eine geborene Gräfin Kunigunde von Bilſtein geweſen und als Wittwe Giſos verſtorben iſt, während eine früher ſchon bekannte andere Urkunde die Kunigunde als des Landgrafen Mutter aufgeführt hatte.

Landgraf Ludwig I. ſtarb 1140 (Landau, Heſſengau S. 35) und hinterließ drei Söhne und eine Tochter. Der älteſte Sohn Ludwig II. wurde Landgraf und erhielt Thüringen, der zweite Heinrich Raſpe II. Graf und bekam Heſſen, ſtarb aber kinderlos, ſo daß Ludwig II. bei ſeinem Tod (1172) wieder das ungetheilte Ganze vererbte, und zwar wieder ſo, daß Ludwig III. Landgraf von Thüringen und ſein Bruder Heinrich Raſpe III. Graf von Heſſen wurde. Aber auch dieſes Mal vereinigte der 1180 erfolgte kinderloſe Tod des Letzteren Heſſen wieder mit Thüringen. Im Jahr 1190 ſtarb Ludwig III. (Landau, Ztſchr. IX. 320) und hinterließ nur eine Tochter, Jutta, vermählt mit Graf Dietrich von Landsberg, allodiorum legitima atque unica heres, wie eine a. a. O. abgedruckte Urkunde von 1197 ſagt*).

Hieran ſchließt ſich nun der oben angedeutete Irrthum Landau's mit folgenden Worten: „Nun hatte aber Ludwig auch Söhne. Da dieſe nicht miterbten, war demnach Jutta das einzige Kind der Ehe des Landgrafen Ludwig mit der Tochter des Grafen Giſo, und ſeine übrigen Kinder ſtammen aus einer zweiten Ehe.“ Augenſcheinlich verwechſelt hier Landau den Landgrafen Ludwig III. den Vater der Jutta, welcher 1190 ſtarb, mit Graf Ludwig III. oder Landgraf Ludwig I. dem Gemahl der Hedwig, welcher 1140 ſtarb, d. h. den Enkel mit dem Großvater. Landgraf

*) Stammtafel, ſoweit ſie hier einſchlägt:

Ludwig I. (III.) geſt. 1140 — Gemahlin Hedwig v. Gudensberg.
Bruder: Heinrich Raſpe I. geſt. 1130 kinderlos.

Ludwig II. d. Eiſerne geſt. 1172.	Heinrich Raſpe II. geſt. um 1155 kinderlos.

Ludwig III. d. Milde geſt. 1190.	Heinrich Raſpe III. geſt. um 1180 kinderlos.	Hermann I. geſt. 1216.
Jutta, unica heres. Gemahl Dietrich v. Landsberg.		Ludwig IV. der Heilige.

Ludwig III. hatte in der That keine Söhne, so daß sein Bruder Hermann I., der bekannte Protector der Minnesänger, Landgraf wurde, auch keine weiteren Töchter außer jener Jutta.

Landau's Irrthum hat auch weitere historische Irrthümer und juristische Unklarheiten zur nothwendigen Folge. Heinrich Raspe III. hatte 1174 einen Grafen von Berg mit Schloß Windecken beliehen, das zu den von Kunigunde von Bilstein ererbten Bilsteinschen Besitzungen gehört hatte, die ihm gleich den Gisonischen in Hessen zugefallen waren. Landau gibt ihm S. 320 „Stiefgeschwister", in deren Namen er verfügt habe, und sodann S. 321 Note 3 dem Landgrafen Ludwig I. außer der „zweiten" Gemahlin Hedwig eine erste N. N., beides im Widerspruch mit den Urkunden und Quellen, lediglich in Consequenz der ersten Verwechselung. Juristisch unklar muß es Landau sein, warum Jutta nur, resp. warum überhaupt die Bilsteinschen Güter erbt, ihre angeblichen Stiefgeschwister die übrigen Thüringischen und Gisonischen Besitzungen? Von den Vermuthungen, daß letztere Lehn, resp. „ihrer Natur nach die weibliche Erbfolge ausschließend" gewesen seien (S. 321), ist keine ganz zutreffend, die letzte nicht, weil dann von der Erbtochter Hedwig nicht die Rede sein könnte, und die erste nicht, weil Hessen bekanntlich erst unter Heinrich dem Eisernen Lehen wurde. Die Sache scheint so, wie wir sie analog bei Bauerngütern noch in unseren Tagen erlebt haben. Es gab s. g. geschlossene Güter, untheilbar einer Familie zustehend, und s. g. Erbgüter, dem Individuum zustehend und frei vererblich. Zu jenen unveräußerlichen und untheilbaren Gütern der Familie gehörten als Substrat der Fürstenwürde alle Fürstenthümer (ducatus, marchia, comitatus, die universitates majores et individuae publici iuris, wie sie Oldendorp gelegentlich des Katzenellenbogenschen Erbstreits nennt). Sie gehörten der Familie und die Frauen traten mit ihrer Verheirathung aus de-

Familie, konnten also das Familiengut nicht haben. Erst wenn die Familie ausgestorben, d. h. kein dazu gehöriger Mann mehr vorhanden war, konnte wie vom Uebergang der Fürstenwürde auf eine andere Familie von einer Erbtochter in Fürstenthümer die Rede sein. Thüringen und Hessen gingen daher beim Tod Ludwigs III. auf seinen Bruder Hermann über, die Bilsteinschen Individual- oder Erbgüter dagegen, die keine universitas major, keine Grafschaft waren, erbte seine Tochter Jutta. Im 12. Jahrhundert war das noch unbestritten, im 16. hat das inzwischen aufgetretene Römische Recht, das nur Erb-, nicht Stamm- oder Familiengüter kannte, den Katzenellenbogenschen Erbfolgestreit möglich gemacht, in welchem die Schwestern Wilhelms III. dessen Fürstenthümer als Erbgüter behandelt wissen wollten.

VII.

Landgraf Wilhelm IV. von Hessen und seine Räthe.

Ein **Wandgemälde**, erläutert von Dr. K. Bernhardi.

Bereits vor mehr als zwanzig Jahren hat der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde die ersten Schritte gethan, um der Nachwelt ein Denkmal zu erhalten, welches der Stammvater der Linie von Hessen-Kassel, Landgraf Wilhelm IV., sich selbst und seinen vornehmsten Räthen gestiftet hat, nämlich jenes Wandgemälde in dem Sitzungssaale des von ihm ganz in der Nähe des fürstlichen Schlosses erbauten Kanzleigebäudes, des sogenannten Collegienhofes.

Das Bild ist mit Oelfarbe auf die Wand gemalt und hat sich fast drei Jahrhunderte lang recht gut erhalten; aber dennoch schien es an der Zeit, eine getreue Nachbildung anfertigen zu lassen, welche das Original überdauern würde, wenn dieses endlich dem Zahn der Zeit erliegen sollte.

Wir übergehen hier die mancherlei Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung entgegen stellten, bis es endlich gelang, einen jungen Künstler zu finden, welcher nicht nur das Brustbild des Landgrafen überaus ähnlich in Oel gemalt, sondern auch die Köpfe sämmtlicher Räthe auf Stein gezeichnet hat, so daß eine Vervielfältigung derselben stattfinden konnte. Um jedoch unsern Lesern zunächst ein recht anschauliches Bild des ganzen Gemäldes zu geben, haben wir auch dieses unter Leitung des Herrn Kegel photographisch aufnehmen und durch den Herrn Maler Klenke auf Stein übertragen lassen.

Das Gebäude selbst war im Laufe des Sommers 1580 vollendet worden und es wurde die fürstliche Kanzlei am 20. November 1580 mit großer Feierlichkeit in dasselbe verlegt.

Unser Bild *) stellt nun den Augenblick dar, wo der Landgraf, auf einem Thronsessel sitzend und umgeben von seinen treuen „Paladinen", eine auf diese Feierlichkeit bezügliche Urkunde aus der Hand des Vicekanzlers Dr. Hund in Empfang nimmt. Wir finden daher auf demselben nicht etwa bloß die damaligen Geheimen Räthe, welche zur fürstlichen Kanzlei gehörten, sondern auch die obersten Hof- und Militärbeamten nebst einer Anzahl der höheren Verwaltungsbeamten des ganzen Landes.

Dem Range nach waren es, als zur „ersten Klasse" gehörig:

---

*) Außer dem anliegenden Gesammtbilde hat der Verein auch die Köpfe sämmtlicher Räthe in entsprechender Größe durch Steinzeichnung vervielfältigen lassen, und können diese, zusammen oder auch im Einzelnen, von den Vereinsmitgliedern zu den Herstellungskosten bezogen werden.

1. Der alte Statthalter Heiderich von Calenberg;
2. Der damalige Statthalter Eckbrecht von der Malsburg;
3. Der Oberst Friedrich von Rollshausen;
4. Der Oberst Georg von Scholley;

Zur zweiten Klasse gehörten:

5. Der Kanzler Reinhard Scheffer;
6. Der Kammermeister Eitel von Berlepsch,

und zwei Räthe von Adel, welche neben dem Kanzler auf der Kanzlei arbeiteten:

7. Der Geheime Rath Hans von Berlepsch;
8. Hofrath Bernhard Keudel;

Ferner zur dritten Klasse:

9. Der Vicekanzler Dr. Heinrich Hund;
10. Dr. jur. Jost Didamar, Hofrath in der Kanzlei;
11. Dr. jur. Nikolaus Theophilus desgleichen;
12. Dr. jur. Ludwig Feige, desgleichen;
13. Dr. Regnerus Sixtinus, Professor an der Universität zu Marburg und Beisitzer des Sammt-Hofgerichts daselbst;
14. Christoph Harsack, Rath und Secretarius;
15. Heinrich Heßberg, desgleichen.

Zum Hofstaat gehörten:

16. Der Hofmarschall, Adam von Baumbach, welcher mit dem Statthalter in gleichen Rangverhältnissen stand; denn zufolge der Kanzleiordnung hatte er diesen bei Verhinderungsfällen in der Kanzlei zu vertreten, und, so oft es seine Geschäfte erlaubten, an den Sitzungen des Geh. Rathes Theil zu nehmen;
17. Der Hofmeister des jungen Landgrafen Moritz, Hofrath Burkhard von Calenberg;
18. Des Frauenzimmers Hofmeister, Cammerer, genannt Preuß;
19. Der Jägermeister Georg Schetzel;
20. Der Sammthofrichter Arndt von Biermünden

war gewissermaßen der Vertreter des Gerichtswesens; sowie

21. Der Erbmarschall von Riedesel und zwei Landräthe:
22. Jost von Buttlar und
23. Johann Schwertzell wohl als Vertreter der Landstände angesehen werden dürfen.

Endlich finden wir noch als oberste Beamten einzelner Landestheile:

24. Jost von Meysebug, Landvogt an der Werra;
25. Heinrich von Calenberg, Drost zu Plesse;
26. Johann Meckbach, Amtmann zu Landeck;
27. Johann von Ratzenberg, Amtmann zu Rotenburg;
28. Anton von Wersabe, Amtmann zu Schmalkalden;
29. Simon Bing, Hauptmann zu Ziegenhain.

Diese Zusammenstellung der höheren Staats-Behörden gewährt uns zugleich ein ziemlich vollständiges Bild des damaligen Regierungsorganismus*). Die „fürstliche Kanzlei", bestehend aus Statthalter, Kanzler und Räthen nebst den Secretären (deren sonst vier erwähnt werden, nämlich außer einem „Kammersecretarius" und einem „Landsecretarius" noch ein „Kanzleisecretarius" und ein „Gerichtssecretarius"), war der eigentliche Mittelpunkt der Landesregierung und besorgte Alles, was in neuerer Zeit in das Bereich des Ministeriums des Innern, der Justiz und des Auswärtigen, sowie auch der Regierung und des Obergerichts gehörte. Auf dem Bilde wird sie durch zwölf Personen vertreten. Die Rechtspflege war übrigens sehr verwickelt, da das Reichskammergericht, die geistlichen Gerichte, das Sammthofgericht zu Marburg und die vielen Patrimonial-

*) Vgl. den Aufsatz des Verfassers: „Kassel um das Jahr 1580. Eine kulturhistorische Skizze" im hessischen Jahrbuch für 1855 S. 1—44), aus welchem die hierher gehörigen Notizen entnommen sind.

gerichte im Lande neben den fürſtlichen Gerichten beſtanden und deren Competenz vielfach in Frage ſtellten.

Für die Finanzen beſtand die Rentkammer als abgeſonderte Behörde, hier vertreten durch den „Kammermeiſter", dem ein Kammerrath und ein Kammerſchreiber zur Seite ſtanden, und ein Gegenſchreiber, ein Buchhalter und ein Regiſtrator untergeordnet waren.

Der Hofſtaat des Landgrafen, zählte damals dreißig Perſonen, nämlich außer dem auf dem Bilde dargeſtellten Hofmarſchall und dem „Forſtmeiſter" (wahrſcheinlich gleichbedeutend mit dem „Jägermeiſter" auf unſerem Bilde) einen „Kämmerer", einen „Hausmarſchall", einen „Futtermarſchall", einen „Stallmeiſter", vier „Kammerjunker", zwölf „zweiroß-Junker" und acht „Edelknaben". (Dieſe letzteren 20 Perſonen nur gegen Hofkoſt und Hofkleidung.)

Zum Hofſtaat der Landgräfin (dem „Dienſte im Frauenzimmer") gehörten außer dem „Frauenzimmerhofmeiſter", welcher auf dem Bilde erſcheint, die „Hofmeiſterin", eine „Kindshofmeiſterin", ſechs „Jungfrauen" (ohne Gehalt) und eine „Kindswärterin".

Dem Kriegsweſen ſtand ein Oberſter vor, welcher gleichen Rang mit dem Statthalter halte. Auf dem Bilde ſehen wir deren zwei: Friedrich von Rollshauſen und Georg von Scholley. Rollshauſen wurde wahrſcheinlich als „alter Obriſter" herangezogen, gleichwie „der alte Statthalter" Heiderich von Calenberg. Er war nämlich, als Landgraf Philipp der Großmüthige ſtarb, Landvogt an der Diemel zu Trendelburg, und wurde vom Landgrafen Wilhelm IV. daneben zu ſeinem „in Kriegsſachen beſtellten Oberſten und Kriegsrath" ernannt, unter der Bedingung, „daß er auf Erfordern ſo viele Reiſige und Fußknechte, als von ihm begehrt werde, und ihm aufzubringen möglich, anwerben und zuführen wolle". Er hatte demnach gewiſſermaßen das zum Schutze des Landes erforderliche ſtehende

Heer zu ersetzen und mußte deßhalb eine bekannte, bei den deutschen Kriegsleuten in allgemeinem Ansehen stehende Persönlichkeit sein. Dafür erhielt er außer seiner Amtsbesoldung jährlich 200 Gulden und das Versprechen eines Lehens von 2000 fl., sofern ein solches binnen fünf Jahren heimfallen sollte, wo nicht, nach Ablauf dieses Zeitraumes 1000 Gulden Münze. Auch mußte er auf Erfordern in die Festung Kassel kommen, „dieselbe zu verwahren und zu erhalten." Nach Ablauf der fünf Jahre, im Jahr 1573, hatte er sich auf seine Güter zurückgezogen und auch sein Haus in Kassel, den jetzigen Packhof, an den Landgrafen verkauft, welcher ein für die Vertheidigung der Stadt so wichtiges Gebäude nicht gern in fremde Hände wollte kommen lassen.

In Gemäßheit des letzten Willens Landgraf Philipp's des Großmüthigen war die Universität Marburg und das Hofgericht daselbst für sämmtliche hessische Lande gemeinschaftlich geblieben. Daher der Name: „Sammthofgericht". Dasselbe war, wie es scheint, zuerst von Landgraf Wilhelm II. im Jahr 1500 errichtet worden und bestand ursprünglich aus einem Hofrichter und aus zwölf Beisitzern. Jener mußte „von der Ritterschaft" sein, von diesen sollten mindestens „dry Doctores und die andern von der Ritterschaft, die guter, redlicher Uebung, Vernunft und Wesens" sein. Das Gericht wurde jährlich vier Mal zu Marburg gehalten und zwar „vff Montag nach der Wochen dorin Fronfasten (Quatember*) sein und währen dry Wochen". Nach Ablauf von 24 Jahren fand sich jedoch Landgraf Philipp bewogen, dasselbe zu einem ständigen Gerichtshof zu machen; welcher wöchentlich drei Mal und zum wenigsten zwei Mal Gericht halten sollte.

An der Besetzung ward nichts geändert; doch scheint sich die Zahl des Doctores nach und nach vermehrt zu

*) Demnach gegen Ostern, Pfingsten, Michaelis und Christtag.

haben. Wir finden nämlich später eine adelige und eine gelehrte Bank, so daß wohl eine gleiche Anzahl von adeligen und bürgerlichen Richtern bestellt zu werden pflegten. Arnold (Arndt) von Viermünden hatte sich ursprünglich dem geistlichen Stande gewidmet, war Domdechant in Paderborn und wegen seiner Kenntnisse zum Hofrichter daselbst bestellt worden. Er legte jedoch diese Stelle nieder, trat zur evangelischen Kirche über und vermählte sich mit Anna von Spiegel zum Desenberg. Auf den Vorschlag des Landgrafen Wilhelm IV. war er dann zum Hofrichter in Marburg bestellt worden.

Der Professor Regnerus Sixtinus war auch Beisitzer am Gesammthofgericht; doch haben wir ihn wohl hier vorzugsweise als Mitglied der Universität, deren Vertreter er auch auf dem Landtag von 1576 gewesen, zu betrachten.

Welche Beziehung zwischen den damaligen Landräthen, Jost von Buttlar, Johann Schwertzell, und den Landständen obwaltete, ist noch unermittelt. Der Name Landrath findet sich schon unter Philipp dem Großmüthigen. Wilhelm IV. erwähnt sie in seinem Testament, und Wilhelm V. bestimmte, daß seiner Gemahlin, als Vormünderin und Regentin sechszehn Landräthe, theils aus dem Adel und den Magistraten der Städte, theils aus gelehrten Räthen, „oder andern Bedienten," beigegeben werden sollten. Später verschwindet der Name bis zum Jahr 1773, wo die Landstände auf den Antrag des Landgrafen Friedrich II. die Bestellung von zehn Landräthen, zweien an jedem der Hauptflüsse, also genau der Eintheilung der Landstände nach Stromgebieten entsprechend *), genehmigten. Doch gingen diese Stellen nach wenigen Jahren auf wiederholtes Ansuchen der Landstände wieder ein. Ob einer von den beiden auf diesem Bilde erscheinenden Secretären der „Landsecretarius" war,

*) Dabei ist zu bemerken, daß diese Landräthe in Althessen nicht zu „Stromsdeputirten" gewählt werden durften, wohl aber in der Grafschaft Schaumburg. (Lebderhose, Kl. Schr. I. 77)

und ob ein ſolcher mit den Landſtänden in Beziehung ſtand, iſt ebenfalls zweifelhaft.

Die übrigen höheren Beamten auf unſerem Bilde ſtanden meiſt an der Spitze derjenigen Landſchaften, welche nicht unmittelbar zu Niederheſſen gehörten, und wo deßhalb andere Rechtsverhältniſſe obwalteten, oder doch wenigſtens eigenthümliche Einrichtungen beſtanden. In der Herrſchaft Pleſſe galt z. B. ſächſiſches Recht Das Amt Landeck gehörte zwar urſprünglich zum Fürſtenthum Hersfeld, war aber dann an Sachſen gekommen, und behielt, als es wieder an Heſſen abgetreten wurde, ſeine damalige Verfaſſung bei. Aehnlich war es in der Herrſchaft Schmalkalden, welche, als ein Theil der alten Grafſchaft Henneberg, zu Thüringen in näherer Beziehung ſtand, als zu Heſſen, und in der Werragegend, die gleichfalls ehedem zu Thüringen gehört hatte. — Simon Bing, als Hauptmann der wichtigen Feſtung Ziegenhain und als einer der vertrauteſten Diener des fürſtlichen Hauſes, den Landgraf Philipp in ſeinem Teſtament beſonders empfohlen hatte, durfte bei dieſer Feierlichkeit nicht fehlen, wiewohl er bereits leidend war, und dieſelbe auch nur noch ein Jahr überlebte. Er ſtarb nämlich genau am Jahrestag, den 20. Nov. 1581, im Alter von 64 Jahren. Der Amtmann zu Rotenburg, Johann von Ratzenberg, erſchien wohl als Hauptmann des dortigen Schloſſes; denn er war zugleich Kriegsmann und zufolge ſeiner Beſtellung vom Jahr 1567 war er verpflichtet, auf Verlangen ein Geſchwader oder mehr guter Reiter zu werben „ſoviel er bekommen kann". Er ſoll ſie dann auf gebührliche Beſtellung zuführen und damit gegen Jedermann dienen, ſich auch ſonſt „im Feld- oder in Feſtungs- oder zu ſonſtigen Beſchickungen und anderen ehrlichen Sachen gebrauchen laſſen."

Verbeſſerungen und Druckfehler

zu den Beiträgen zur Geſchichte und Genealogie des heſſiſchen Adels. Neue Folge 2ter Band, II.

Seite 43 Zeile 6 zu ſtreichen: „dem Freiherrn".

„ 48 Nr. 8 Ueber die Verwandtſchaft der von Graſſchaft mit den Grafen von Wittgenſtein ſiehe den Aufſatz: Das Kölniſche Weſtfalen von Dr. Bender, Weſtfäliſche Zeitſchrift N. F. IX. 1858.

„ 52 Nr. 17 Widerold de Ittora 1058 muß nach dem verbeſſerten Abdruck bei Erhard, Regest. hist. Westfaliae in Wegfall kommen.

„ 53 Zeile 6 ſtatt Kindl, leſe man Kindlinger.

„ 58 „ 13 Werner von Schweinsberg ſtarb nicht den 18. Auguſt ſondern den 17. September.

„ 59 „ 3 Crafto von Lewenſtein ſtarb nicht an einem 16. Auguſt, ſondern an einem 15. September.

„ 59 „ 6 von unten. Die zweite Gemahlin des Wernher von Weſterburg war, nach S. 7, aus der Familie von Papenheim.

„ 60 „ 2 ſtatt Hermann von Romrod, leſe man Hermann von Biſchofshauſen.

„ 62 „ 6 von unten, ſtatt eine, lies: ein.

„ 63 „ 1 ſtatt „vorkommt. Kunegunde, 1255" lies: „vorkommt, und Kunegunde (1255)".

„ 63 „ 2 ſtatt Guntram lies: Guntram.